This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

VII.

Fünfzig Gutachten

über

Nachdruck und Nachbildung

erstattet vom

Königlich Preußischen litterarischen Sachverständigen-Verein

in den Jahren 1874—1889.

Herausgegeben

von

Dr. Otto Dambach

Wirklicher Geheimer Ober-Postrath und Professor der Rechte an der Universität zu Berlin.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1891.

Prussia. Literarische Sachverständigen-
II Kammer.

Fünfzig Gutachten

über

Nachdruck und Nachbildung

erstattet

vom

Königlich Preußischen litterarischen Sachverständigen-Verein

in den Jahren 1874—1889.

Herausgegeben

von

Dr. Otto Dambach
Wirklicher Geheimer Ober-Postrath und Professor der Rechte an der Universität zu Berlin.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1891.

NNP

Z 586
P93

Vorwort.

Das vorliegende Buch sollte ursprünglich eine Jubiläumsgabe werden. Der Königlich Preußische litterarische Sachverständigen-Verein blickte im Jahre 1888 auf eine fünfzigjährige Thätigkeit zurück; das Buch sollte gewissermaßen ein öffentlicher Rechenschaftsbericht über die Leistungen des Sachverständigen-Vereins während des verflossenen halben Jahrhunderts werden; es sollte namentlich sämmtliche Gutachten enthalten, welche unter der Herrschaft des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 auf Erfordern der Gerichtsbehörden abgegeben waren.

Allein dieser Plan ließ sich nicht verwirklichen. Zunächst war es aus verschiedenen äußeren Gründen nicht möglich, das Werk bis zum Jubiläumstage herzustellen. Abgesehen hiervon hätte aber das Buch durch den Abdruck sämmtlicher Gutachten einen zu großen Umfang angenommen; auch befanden sich unter diesen Gutachten mehrere, welche kein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen konnten, da sie lediglich in einer technischen Vergleichung der betreffenden Schriftwerke bestanden, ohne tiefere buchhändlerische oder litterarische Fragen zn erörtern.

Unter diesen Umständen blieb nur übrig, aus der reichen Fülle der erstatteten Gutachten eine engere Auswahl zu treffen und die Publikation auf diejenigen Fälle

zu beſchränken, welche für die Auslegung und das Verſtändniß des Nachdrucksgeſetzes, ſowie für die Beurtheilung der hierbei in Betracht kommenden Fragen beſonders wichtig und lehrreich erſchienen.

Das Buch enthält 50 Gutachten, welche in den Jahren 1874 bis 1889 abgegeben worden ſind; es ſchließt ſich in ſeiner äußeren und inneren Einrichtung an die früheren im Drucke erſchienenen Sammlungen der Gutachten des litterariſchen Sachverſtändigen-Vereins an.*) Die Gutachten ſind — wie bei den früheren Sammlungen — „von Redaktionsänderungen abgeſehen, im Allgemeinen wörtlich wiedergegeben worden. Nur die ſpeciellen Wortvergleichungen der betreffenden Bücher und ähnliche längere Ausführungen, welche für den Leſer ohne Intereſſe ſein würden, ſind der nöthigen Raumerſparniß wegen meiſt fortgelaſſen und die erheblicheren Kürzungen im Drucke durch Punkte angedeutet worden."**) Dagegen ſind in die Anmerkungen auch ſolche gerichtliche Entſcheidungen und litterariſche Werke aufgenommen worden, welche erſt nach Erſtattung der betreffenden Gutachten ergangen, bezw. erſchienen ſind. Die Gutachten werden vom S. V. ſeit längerer Zeit äußerlich in der Form erſtattet, daß — wie bei gerichtlichen Erkenntniſſen — der Tenor voraufgeſtellt wird und demnächſt die Begründung folgt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen iſt beim Abdrucke der Gutachten der Tenor nicht beſonders vorangeſtellt, ſondern in die Begründung verwebt worden.

Die Herren Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegen-

---

*) Heydemann und Dambach, die Preußiſche Nachdrucksgeſetzgebung, erläutert durch die Praxis des Königl. litterariſchen Sachverſtändigen-Vereins. Berlin 1863.

Dambach, Gutachten des Königl. Preußiſchen litterariſchen Sachverſtändigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung aus den Jahren 1864—1873. Leipzig 1874.

**) Heydemann u. Dambach, a. a. O. S. V.

heiten und der Justiz haben — wie bei den erwähnten früheren Sammlungen — auch gegenwärtig in der zuvorkommendsten Weise nicht nur die Genehmigung zur Herausgabe der Gutachten ertheilt, sondern auch die gerichtlichen Akten zugänglich gemacht, so daß jedem Gutachten der Ausgang des Civilprozesses oder Strafprozesses beigefügt werden konnte. Dagegen wurde diesmal die Bedingung gestellt, daß die Namen der Parteien und Verleger nicht voll angegeben, sondern nur mit den Anfangsbuchstaben bezeichnet würden. Durch dieses Verfahren, welches auch vom Reichsgerichte bei der Herausgabe seiner Entscheidungen beobachtet wird, verlieren vielleicht die Gutachten für den Leser ihre Lebendigkeit und Ursprünglichkeit, allein für den inneren Werth der Gutachten ist dieser Punkt ohne Bedeutung.

Die Einleitung giebt im ersten Abschnitte einen kurzen geschichtlichen Rückblick über die Entstehung der Sachverständigen-Vereine im Allgemeinen; der zweite Abschnitt stellt die Organisation des litterarischen Sachverständigen-Vereins dar; der dritte Abschnitt behandelt die Zuständigkeit und Thätigkeit des Vereins; der vierte Abschnitt endlich entwickelt die Grundsätze, von welchen der S. V. bei Abfassung seiner Gutachten und bei Auslegung des Gesetzes ausgegangen ist. Dieser letzte Abschnitt lehnt sich eng, zum Theil wörtlich, an die Einleitung zu der Sammlung vom Jahre 1874 an; es ist selbstverständlich, daß zu dieser Entlehnung die Zustimmung der Verleger der früheren und der jetzigen Sammlung nachgesucht und ertheilt worden ist.

Der Sachverständigen-Verein darf mit Genugthuung hervorheben, daß die Staatsanwaltschaften und Gerichte in sämmtlichen Fällen (soweit nicht der Strafantrag zurück-

genommen ist, und vielleicht mit Ausnahme des Gutachtens Nr. 2) den Ausführungen des Vereins beigetreten sind.

Mögen die hier abgedruckten Gutachten den erneuten Beweis dafür liefern, daß der Preußische litterarische Sachverständigen-Verein die ihm vom Gesetzgeber übertragene Aufgabe treu, gewissenhaft und mit Erfolg erfüllt hat! Möge auch von dieser Sammlung dasselbe gesagt werden können, was Beseler*) von der früheren Sammlung (von 1863) ausgesprochen hat: daß sie für Theorie und Praxis unentbehrlich sei!

Berlin, im December 1890.

Dambach.

*) Beseler, System des gemeinen Deutschen Privatrechts. 4. Aufl. 1885. S. 955.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung XV

I. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich die subjektive Berechtigung der Urheber und Verleger betreffen.

No. 1. Gutachten vom 19. April 1883. Umfang des Urheberrechts. Erlaubte Benutzung eines Werkes über Stenographie. Zuständigkeit des Sachverständigen-Vereins 1

No. 2. Gutachten vom 17. Juli 1875. Nachdruck des Autors gegen den Verleger durch Veranstaltung einer neuen Auflage. Auflage und Ausgabe. Guter Glaube des Nachdruckers 6

No. 3. Gutachten vom 2. April 1885. Nachdruck des Autors gegen seinen Verleger. Nachdruck eines Wörterbuchs. Aufnahme kleinerer Schriften in ein größeres Ganzes. Fahrlässigkeit des Nachdruckers 17

No. 4. Gutachten vom 31. December 1887. Nachdruck des Autors gegen seinen Verleger. Abdruck von Gesetzen und Verordnungen. Urheberrecht und Autorthätigkeit. Verjährung. Rechtzeitiger Strafantrag 23

No. 5. Gutachten vom 28. December 1881. Theilweiser Nachdruck einer Lebensbeschreibung. Urheberrecht des „Bestellers" eines Werkes. Zulässigkeit von Konkurrenzwerken. Versteckter Nachdruck. Angabe der Quelle. Nachbildung von Illustrationen 29

No. 6. Gutachten vom 16. März 1885. Nachdruck von Rechenbüchern. Urheberrecht an einem Manuscript. Gleichheit der Lehrmethode. Erlaubte Benutzung eines Rechenbuches 37

No. 7. Gutachten vom 19. Mai 1885. Urheberrecht an Textrecensionen. Nachdruck von Opern-Textbüchern. Rechtsvermuthung der Urheberschaft. Unterlassene Quellenangabe 44

II. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich den Gegenstand des Rechtsschutzes betreffen.

Seite

No. 8. Gutachten vom 5. Januar 1884. Schutzberechtigung und Nachdruck eines Kursbuches. Rechtsvermuthung der Urheberschaft . 54

No. 9. Gutachten vom 14. April 1882. Schutzberechtigung kompilatorischer Werke. Erlaubte Benutzung eines „Auskunftsbuches" 60

No. 10. Gutachten vom 24. April 1883. Schutzberechtigung amtlicher Werke. Begriff der „amtlichen Erlasse". Nachdruck eines Museums-Katalogs 70

No. 11. Gutachten vom 23. Februar 1885. Schutzberechtigung amtlicher Werke. Guter Glaube des Nachdruckers und des Verbreiters. Einziehung der Nachdrucksexemplare 78

No. 12. Gutachten vom 1. Mai 1882. Schutzberechtigung und Nachdruck eines Registers. Aufnahme einer kleineren fremden Schrift in ein größeres Ganzes 87

No. 13. Gutachten vom 22. April 1881. Nachdruck einer gewerblichen Instruktion. Vorsatz und Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Entschuldbarer Irrthum 96

No. 14. Gutachten vom 12. Juli 1884. Schutzberechtigung und Nachdruck eines Liedes. Quantitatives Verhältniß des Entlehnten . . . 104

No. 15. Gutachten vom 15. März 1888. Schutzberechtigung und Nachdruck eines gewerblichen Prospekts 111

No. 16. Gutachten vom 18. August 1887. Schutzberechtigung von Preisverzeichnissen. Geldbuße 116

No. 17. Gutachten vom 18. August 1887. Schutzberechtigung von Katalogen, Preisverzeichnissen 2c. Abbildungen in Katalogen 123

No. 18. Gutachten vom 13. April 1881. Schutzberechtigung einer Anleitung zur Erlernung der „Rundschrift". Nachdruck von Schreibheften 130

No. 19. Gutachten vom 29. December 1881. Schutzberechtigung und Nachdruck von Lotterielisten. Begriff des Schriftwerkes. Erlaubte Benutzung eines fremden Buches. Quantitatives Verhältniß des Entlehnten 136

Seite

No. 20. Gutachten vom 24. August 1887. Schutzberechtigung von Zeitungsartikeln. Begriff des „novellistischen Erzeugnisses". 142

No. 21. Gutachten vom 11. März 1889. Erlaubter Abdruck eines Zeitungsartikels. Indigenat des Urhebers. Begriff der „wissenschaftlichen Ausarbeitung" 149

No. 22. Gutachten vom 17. April 1889. Erlaubter Abdruck eines Zeitungsartikels. Begriff der „wissenschaftlichen Ausarbeitung" 155

No. 23. Gutachten vom 27. December 1883. Nachdruck eines Artikels aus einer Zeitschrift. Begriff der „wissenschaftlichen Ausarbeitungen" und der „Sammlungen zu einem eigenthümlichen litterarischen Zweck". 159

No. 24. Gutachten vom 6. Februar 1875. Schutzberechtigung und Nachdruck einer akademischen Vorlesung. Vererbung des Urheberrechts 167

No. 25. Gutachten vom 1. Februar 1886. Schutzberechtigung der Pantomimen und Ballets gegen unbefugte Aufführung. 174

No. 26. Gutachten vom 1. Februar 1883. Schutzberechtigung und Nachdruck technischer Zeichnungen. Musterschutz. Aufnahme einzelner Abbildungen in ein Schriftwerk. 188

No. 27. Gutachten vom 30. Juli 1888. Schutzberechtigung gewerblicher Abbildungen. Musterschutz. 198

No. 28. Gutachten vom 5. Juli 1886. Schutzberechtigung einer gewerblichen Zeichnung 196

III. Abschnitt.

Gutachten, welche hauptsächlich die Verletzung des Urheberrechts und die Entschädigung betreffen.

No. 29. Gutachten vom 31. December 1879. Schutzberechtigung und Nachdruck eines Kalenders. Entschuldbarer Irrthum des Nachdruckers. Höhe der Geldbuße 201

No. 30. Gutachten vom 20. December 1886. Theilweiser Nachdruck eines Buches über Bauarbeiten 214

No. 31. Gutachten vom 2. Januar 1884. Nachdruck einer Tabelle. Litterarischer Werth des Schriftwerkes. 218

Seite

No. 32. Gutachten vom 6. Januar 1885. Theilweiser Nachdruck eines Romans. Grenze zwischen erlaubter und unerlaubter Benutzung eines fremden Werkes. Quantitatives Verhältniß des Entlehnten zum Original. Geldbuße 224

No. 33. Gutachten vom 8. December 1882. Nachdruck eines Schneiderlehrbuches. Nachdruck von technischen Zeichnungen. Strafantrag. Verjährung. Höhe der Entschädigung 234

No. 34. Gutachten vom 17. August 1887. Nachdruck zweier Novellen aus einer Zeitung in einer anderen Zeitung. Entschädigung für den Nachdruck 244

No. 35. Gutachten vom 18. December 1874. Nachdruck eines aus amtlichem Material zusammengestellten Buches. Nachdruck des Titels. Zuständigkeit des Sachverständigen-Vereins 247

No. 36. Gutachten vom 7. Mai 1875. Weiteres Gutachten in der vorigen Sache. Nachdruck eines Sammelwerkes. Guter Glaube des Nachdruckers. Höhe der Entschädigung und Geldbuße 254

No. 37. Gutachten vom 27. Oktober 1887. Nachdruck des „Struwwelpeters". Nachdruck des Titels eines Buches. Nachbildung von Illustrationen 259

No. 38. Gutachten vom 1. April 1882. Erlaubte Benutzung der „Idee" und „Methode" eines Werkes. Schutzberechtigung künftig erscheinender Bücher. Gleichheit des Titels 267

No. 39. Gutachten vom 5. Juli 1886. Erlaubte Benutzung einer Fibel. Quantitatives Verhältniß des Entlehnten. Unterlassene Quellenangabe. Verantwortlichkeit des Verlegers 272

No. 40. Gutachten vom 5. Mai 1887. Erlaubte Benutzung eines Rechenbuches. Unterlassene Quellenangabe 280

No. 41. Gutachten vom 20. Februar 1884. Erlaubter Abdruck eines Artikels aus einer Zeitschrift. Quantitatives Verhältniß des Nachgedruckten. Unterlassene Quellenangabe 285

No. 42. Gutachten vom 21. December 1886. Angeblicher Nachdruck eines Buches über Titulaturen 293

No. 43. Gutachten vom 8. April 1882. Benutzung einer Erzählung zur Herstellung eines Dramas 297

No. 44. Gutachten vom 16. Juli 1884. Benutzung einer erzählenden Dichtung zur Herstellung eines Dramas. Quantitatives Verhältniß des Entlehnten 306

Seite

No. 45. Gutachten vom 9. März 1886. Unbefugter Abdruck von Vorträgen. Nachdruck von Sitzungsprotokollen. Berechtigung zum Strafantrage 316

No. 46. Gutachten vom 3. Januar 1885. Angeblich unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes. Zuständigkeit des Sachverständigen-Vereins 323

No. 47. Gutachten vom 20. Juli 1885. Aufführung einer Gesangsposse. Genehmigung zur Aufführung. Zahlung des Honorars. . . . 330

No. 48. Gutachten vom 25. November 1886. Theilweiser Nachdruck einer Landkarte. Erlaubte Aufnahme von Abbildungen in ein Schriftwerk 334

No. 49. Gutachten vom 17. Januar 1879. Nachdruck eines Stadtplanes. Höhe der Entschädigung und Geldbuße 342

No. 50. Gutachten vom 15. Februar 1887. Angeblicher Nachdruck einer Landkarte. Veränderter Maßstab 349

Erklärung

der wesentlichsten Abkürzungen bei den angeführten Werken.

Dambach, Urheberrecht = Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. Erläutert von Dambach. Berlin 1871.

Dambach, Gutachten = Gutachten des Königl. Preußischen litterarischen Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung aus den Jahren 1864–1873. Herausgegeben von Dambach. Leipzig 1874.

Dambach, Musterschutzgesetz = Das Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876, erläutert von Dambach. Berlin 1876.

Daude, Urheberrecht = Lehrbuch des Deutschen litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts. Von Daude. Stuttgart 1888.

Endemann, Urheberrecht = Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870. Bearbeitet von Endemann. Berlin 1871.

Heydemann u. Dambach = die Preußische Nachdrucksgesetzgebung erläutert durch die Praxis des Königl. litterarischen Sachverständigen-Vereins von Heydemann und Dambach. Berlin 1863.

Klostermann, geistiges Eigenthum = Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen ꝛc. Dargestellt von Klostermann. I. Band. Berlin 1867.

Klostermann, Urheberrecht = Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken ꝛc. systematisch dargestellt von Klostermann. Berlin 1876.

Kohler, Autorrecht = Das Autorrecht. Eine civilistische Abhandlung von Kohler. Jena 1880. (Separatabdruck aus Ihering's Jahrb. Bd. 18. N. F. 6.)

Mandry, Urheberrecht = Das Urheberrecht an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Ein Kommentar zu dem Königl. Bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865. Von Mandry. Erlangen 1867.

Wächter, Autorrecht = Das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Recht systematisch dargestellt von Wächter. Stuttgart 1875.

Wächter, Verlagsrecht = Das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck ꝛc. systematisch dargestellt von Wächter. Stuttgart 1857. 1858.

Gutachten (ohne weitere Bezeichnung) bezieht sich auf das vorliegende Werk.

Einleitung.

I.

Geschichtlicher Überblick über die Entstehung der Sachverständigen-Vereine.

Die in den einzelnen Deutschen Staaten gegenwärtig bestehenden Sachverständigen-Vereine verdanken ihre Entstehung dem Preußischen Nachdrucksgesetze vom 11. Juni 1837, welches diese Institution zum ersten Mal in's Leben gerufen hat.*) Die §§ 17 und 31 des genannten Gesetzes bestimmten, daß der Richter das Gutachten „eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins" einzuholen habe, wenn in Prozessen Zweifel entständen, ob der Thatbestand des Nachdrucks, des unerlaubten Abdrucks oder der unbefugten Nachbildung vorliege, oder welcher Entschädigungsbetrag dem Verletzten zu gewähren sei.

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift wurden durch den Staatsministerialbeschluß vom 15. Mai 1838**) drei Sachverständigen-Vereine — ein litterarischer, ein musikalischer und ein artistischer — mit dem Sitze in Berlin gebildet, deren Zuständigkeit sich auf den ganzen Umfang des damaligen Preußischen Staatsgebietes erstreckte.

---

*) Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 (Preuß. Gesetzsammlung 1837 S. 165).

Vgl. über die Geschichte der Sachverständigen-Vereine besonders: Heydemann, „Über die Bedeutung der Sachverständigen-Vereine in Nachdrucks-Angelegenheiten und die Stellung dieser Vereine zu den Gerichtsbehörden." (In Behrend's Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen. 1870. Bd. 4. S. 1).

**) Preuß. Gesetzsammlung 1838 S. 277. Abgedruckt mit Ergänzungen bei Heydemann u. Dambach S. 623.

In ähnlicher Weise wurden später im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Sachsen-Weimar je ein Sachverständigen-Verein gebildet.

Die Sachverständigen-Vereine entsprachen den an sie gestellten Erwartungen in jeder Beziehung und das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 (§ 31) hat daher diese Einrichtung mit vollem Rechte beibehalten, obwohl sich bei der Berathung des Gesetzentwurfes im Reichstage vereinzelte Stimmen geltend machten, welche die Aufhebung der Sachverständigen-Vereine beantragten. „Es wurden den Vereinen Einseitigkeit, Hinausgehen über ihre Kompetenz, Koterieweſen, unrichtige Gutachten u. s. w. vorgeworfen".*)

Wenn man die Frage aufwirft: warum der Gesetzgeber gerade auf dem Gebiete des Urheberrechts eine Institution geschaffen hat, welche sich sonst nicht findet, und warum er gerade auf diesem Gebiete die Begutachtung durch ein größeres Sachverständigen-Kollegium erfordert, während er sich im Allgemeinen in Civil- und Strafprozessen mit den Gutachten einzelner Personen begnügt, so geben hierauf die Motive des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gewiß die zutreffendste Antwort, indem sie wörtlich sagen:**)

> „Die eigenthümliche Natur der Rechtsstreitigkeiten über Nachdruck und Nachbildung fordert von dem Sachverständigen, welcher ein Gutachten abgeben soll, eine Fülle technischer Kenntnisse, litterarische und buchhändlerische Erfahrung, sowie Bekanntschaft mit der Nachdrucksgesetzgebung. Nur bei einem Vereine, welcher aus den verschiedenen, bei der Nachdrucksgesetzgebung wesentlich interessirenden Berufsklassen der Gelehrten, Schriftsteller und Buchhändler zusammengesetzt ist, wird es möglich, diese Erfordernisse vereinigt zu finden. Überdies bieten die ständigen Vereine den wesentlichen Vorzug, daß sich bei ihnen durch die fortdauernde Beschäftigung mit der Materie feste Principien und eine konstante Praxis bilden, so daß Schwankungen und Verschiedenheiten in der Behandlung der einzelnen Fälle möglichst vorgebeugt wird."

*) Dambach, Urheberrecht S. 190. S. auch Heydemann, a. a. O. S. 5.

**) Motive des Reichstags-Entwurfes S. 35; Dambach, Urheberrecht S. 190.

Auch das Reichs-Oberhandelsgericht hat sich in gleich günstiger Weise über die Institution ausgesprochen und erklärt*),

„daß gerade die Zusammensetzung der Sachverständigen-Vereine aus verschiedenen, den Preßgewerben in einer oder der anderen Richtung angehörigen Berufskreisen geeignet erscheint, die einseitig fachmännische, vom Gesetze nicht gewollte Beurtheilung auszuschließen, und daß deren Ständigkeit eine erhebliche Gewähr reicherer Erfahrung und gleichmäßiger Beurtheilung mit sich bringt."

Endlich darf hervorgehoben werden, daß auch der Preußische Justizminister in dem unten zu erwähnenden Erlasse vom 5. Juli 1882 darauf hingewiesen hat, daß die Begutachtung durch die Sachverständigen-Vereine eine bei weitem größere Garantie biete, als die Gutachten einzelner Personen.

Durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 wurden zunächst für die Gebiete der Litteratur und der Musik je ein Sachverständigen-Verein, ein litterarischer und ein musikalischer, für jeden Bundesstaat geschaffen. Da sich diese Vereine, wie erwähnt, durchaus bewährten, so konnte es keinem Bedenken unterligen, die Einrichtung auf die Gebiete der Kunst, der Photographie und der Kunstindustrie auszudehnen, als durch die Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 den Werken der bildenden Künste, den Photographien und den gewerblichen Mustern und Modellen der Schutz gegen unbefugte Nachbildung gewährt wurde. Es wurden in Folge dessen künstlerische, photographische und gewerbliche Sachverständigen-Vereine geschaffen, deren Organisation auf denselben Grundlagen beruht, wie diejenigen der litterarischen und musikalischen Sachverständigen-Vereine.**) Es bestehen daher gegenwärtig für jeden Bundesstaat fünf Sachverständigen-Vereine.

Da das vorliegende Buch ausschließlich die Gutachten des litterarischen Sachverständigen-Vereins bringt, so wird im Nachstehenden auch nur dessen Organisation dargestellt werden.

*) Erkenntniß vom 25. Januar 1875 (Entsch. Bd. 16 S. 226.).

**) Gesetz vom 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste § 16; Gesetz vom 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung §. 10; Gesetz vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen § 14 (Reichsges. Bl. 1876 S. 4 ff.); Instruktion des Reichskanzleramts vom 29. Februar 1876 nebst Ergänzungen (Centralblatt für das Deutsche Reich 1876. S. 117).

II.

Organisation der litterarischen Sachverständigen-Vereine.

Die litterarischen Sachverständigen-Vereine beruhen, wie bereits oben erwähnt ist, auf dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 § 31. Dieses Gesetz enthält aber nur die allgemeinsten Bestimmungen über die Einrichtung, bezw. die Zuständigkeit der Vereine und überträgt im Übrigen dem damaligen Bundeskanzleramt den Erlaß einer „Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine". Diese Instruktion ist demnächst unter dem 12. December 1870 ergangen*); sie gilt noch jetzt, hat sich in der Praxis gut bewährt und ist nur in einigen untergeordneten Punkten abgeändert worden.

Die Organisation der litterarischen Sachverständigen-Vereine ist hiernach folgende.

1.

Für jeden Deutschen Bundesstaat besteht ein litterarischer Sachverständigen-Verein. Jeder Staat kann für sein Gebiet einen eigenen Sachverständigen-Verein bilden, oder sich mit anderen Deutschen Staaten zur Bildung eines gemeinsamen Sachverständigen-Vereins verbinden, oder sich an den Verein eines anderen Deutschen Staates anschließen.

Die Deutschen Staaten haben von dem ihnen hiernach gegebenen Wahlrecht, je nach ihrer Größe ꝛc., verschiedenen Gebrauch gemacht. In Preußen besteht ein eigener Sachverständigen-Verein mit dem Sitze in Berlin; an denselben haben sich angeschlossen: Anhalt, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold.

2.

Die Sachverständigen-Vereine sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen zusammengesetzt sein. Sie bestehen aus sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus einer Anzahl von Stellvertretern. Die Er-

*) Bundes-Gesetzblatt 1870 S. 621; Erlasse des Reichskanzlers vom 16. Juli 1879 und 25. October 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1879 S. 490, 1882 S. 417).

nennung erfolgt durch die zuständige Landes-Centralbehörde, in Preußen durch den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, im Einverständniß mit dem Justizminister.

3.

Die Mitglieder und Stellvertreter des litterarischen Sachverständigen-Vereins werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidigt.

4.

Sobald die Akten behufs Erstattung des Gutachtens an den Sachverständigen-Verein gelangen, werden ein oder zwei Mitglieder desselben zu Berichterstattern ernannt, um ein schriftliches Referat anzufertigen. Nach der Instruktion vom 12. December 1870 sollten stets zwei Referenten ernannt werden; durch den Erlaß des Reichskanzlers vom 25. October 1882 ist aber — zur Beschleunigung des Verfahrens — gestattet, daß nur ein Referent ernannt werden kann; doch ist dem Vorsitzenden anheimgestellt, falls er es für zweckmäßig erachtet, die Berichterstattung durch zwei Referenten anzuordnen. Im Preußischen Sachverständigen-Vereine ist bisher stets die Berichterstattung durch einen Referenten für ausreichend erachtet worden.

5.

Die Beschlußfassung geschieht in einer Sitzung des Vereins auf Grund mündlicher Berathung nach Vortrag des Referats. An dem Beschlusse müssen wenigstens fünf Mitglieder, dürfen höchstens sieben Mitglieder Theil nehmen.

6.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, für jedes von ihnen erstattete Gutachten 30 bis 300 Mark Gebühren zu liquidiren. Der Preußische Sachverständigen-Verein hält sich bei dieser Gebührenerhebung in sehr mäßigen Grenzen; sehr oft wird nur der Minimalbetrag erhoben; die Liquidirung des Mittelbetrages gehört schon zu den seltenen Ausnahmen, der Maximalbetrag ist nur in ganz vereinzelten, äußerst vermiedenen und weitläufigen Fällen berechnet worden.

7.

Eine Verpflichtung des Richters, in Prozessen wegen Nachdrucks oder Nachbildung stets ein Gutachten von Sachverständigen zu erfordern, besteht nicht; der Richter kann vielmehr, falls er die Sache für genügend aufgeklärt erachtet, die Entscheidung auch ohne Zuziehung von Sachverständigen fällen.*)

Wenn aber der Richter die Einholung eines Gutachtens für nöthig hält, so soll er, falls nicht besondere Umstände eine Abweichung bedingen, das Gutachten des Sachverständigen-Vereins erfordern. Denn diese Vereine gehören zu den „öffentlich bestellten Sachverständigen", und sowohl die Civilprozeßordnung (§ 369), als auch die Strafprozeßordnung (§ 73) bestimmen, daß, wenn für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt sind, andere Personen nur dann als Sachverständige gewählt werden sollen, wenn besondere Umstände es erfordern.**)

Der Preußische Herr Justizminister hat ausdrücklich Veranlassung genommen, den sämmtlichen Justizbehörden zu empfehlen, in Prozessen wegen Nachdrucks und Nachbildung nicht das Gutachten einzelner Personen, sondern das Gutachten der Sachverständigen-Vereine zu erfordern, falls nicht etwa „besondere Umstände, wie namentlich die durch eine vorläufige Beschlagnahme bedingte Dringlichkeit der Sache, eine Ausnahme erheischen".

Der Minister hebt mit vollem Rechte hervor, daß die Begutachtung durch einzelne Personen nicht minder den Sachen, als auch den Parteien zum Schaden gereiche, da „die als Sachverständige zugezogenen Einzelpersonen häufig die für die Begutachtung erforderliche Erfahrung nicht besitzen, ihnen auch die Urheberrechtsgesetzgebung überhaupt nicht oder nur in ungenügender Weise bekannt ist, und sie mit den vorhandenen Erscheinungen auf dem litterarischen, künstlerischen oder industriellen Gebiete nicht hinreichend vertraut sind, so daß sie vielfach materiell unrichtige Gutachten abgeben."***)

---

*) Gesetz vom 11. Juni 1870 §§ 30. 31; Dambach, Urheberrecht S. 186.

**) Erkenntniß des Reichsgerichts vom 28. October 1881 (Entsch. in Strafsachen Bd. 5 S. 79).

***) Allgemeine Verfügung vom 5. Juli 1882 — Justiz-Ministerialblatt 1882 S. 199.

Ein Revisionsgrund kann aber nicht daraus hergeleitet werden, daß der Richter an Stelle des Sachverständigen-Vereins eine Einzelperson als Sachverständigen vernommen hat.*).

8.

Die Gutachten werden in Civilprozessen von den Parteien in dem Verhandlungstermine in gewöhnlicher Weise vorgetragen; in Strafsachen werden dieselben in der Hauptverhandlung meist verlesen.**)

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts***) gehören die Sachverständigen-Vereine zu den „kollegialen Fachbehörden" im Sinne des § 255 der Strafprozeßordnung. Das Gericht kann daher in Strafsachen den Sachverständigen-Verein ersuchen, eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen. Von dieser Befugniß haben aber die Preußischen Gerichte nur äußerst selten Gebrauch gemacht.

III.

Die Zuständigkeit und Thätigkeit der litterarischen Sachverständigen-Vereine.

1.

Nach § 31 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 und nach § 4 der Instruktion vom 12. December 1870 ist die Zuständigkeit der litterarischen Sachverständigen-Vereine folgendermaßen geregelt:

I. Die Sachverständigen-Vereine haben auf Erfordern der Gerichte Gutachten abzugeben über technische Fragen, von welchen abhängt:
   a. der Thatbestand des Nachdrucks von Schriftwerken oder lehrhaften Abbildungen;
   b. der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines dramatischen Werkes;

*) Vgl. das vorerwähnte Erkenntniß des Reichsgerichts vom 28. October 1881.
**) Strafprozeßordnung § 255.
***) Erkenntniß vom 29. Januar 1881. — Entsch. in Strafsachen Bd. 3 S. 326.

c. der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, bezw. der Bereicherung.

II. Die Sachverständigen-Vereine dürfen auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und über die Einziehung als Schiedsrichter verhandeln und entscheiden.

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, in denen die Gerichte oder die Parteien über andere, als die vorstehend angegebenen Punkte, namentlich über verlagsrechtliche Fragen, das Gutachten des Sachverständigen-Vereins erbeten haben. Derartige Anträge haben stets abgelehnt werden müssen, da die Sachverständigen-Vereine über die gesetzlich gezogenen Grenzen ihrer Zuständigkeit selbstverständlich nicht hinausgehen dürfen. Ob es de lege ferenda nicht zweckmäßig wäre, die Kompetenz der Vereine zu erweitern, soll hier nicht untersucht werden.

2.

Die Hauptthätigkeit der litterarischen Sachverständigen-Vereine besteht in der Abgabe von Gutachten auf Erfordern der Gerichtsbehörden.

Der Preußische Sachverständigen-Verein hat in den 50 Jahren, von seiner Gründung im Jahre 1838 ab bis zum Ende des Jahres 1888, ungefähr 260 Gutachten erstattet; im Jahre 1889 sind 14 Gutachten abgegeben worden. „Die meisten Gutachten betreffen naturgemäß den Nachdruck von Büchern, Zeitungsartikeln, Novellen u. s. w.; über den Nachdruck von Abbildungen, Zeichnungen und Landkarten hat der Verein etwa 30 Gutachten erstattet. Mehrfach hat er sich auch über den Thatbestand der unerlaubten Aufführung dramatischer Werke äußern müssen.“*)

Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 sind die Sachverständigen-Vereine — wie oben ausgeführt worden ist — auch berechtigt, auf Anrufen der Betheiligten Schiedssprüche zu ertheilen; von dieser Befugniß haben aber die Parteien in Preußen nur in ganz vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht.

Von den Gutachten, welche der Preußische litterarische Sachverständigen-Verein erstattet hat, sind — einschließlich der vorliegenden Sammlung — 178 Gutachten durch den Druck veröffentlicht worden.

*) Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 1888 Nr. 263 S. 5728.

3.

In neueſter Zeit iſt von juriſtiſcher Seite den Sachverſtändigen der Vorwurf gemacht worden, daß ſie in den Gutachten über Fragen des Urheberrechts häufig über die Grenzen ihrer Zuſtändigkeit hinausgingen und Fragen in den Kreis ihrer Begutachtung zögen, welche lediglich zur Beurtheilung des Richters gehörten. Dieſer Vorwurf iſt zwar nicht ſpeciell den Sachverſtändigen-Vereinen gemacht, da er aber allgemein gegen die „Sachverſtändigen“ gerichtet worden iſt, ſo haben auch die Sachverſtändigen-Vereine das Recht, ihn auf ſich zu beziehen und ſich gegen ihn zu verwahren.

Kohler,*) welcher dieſen Vorwurf erhebt, erklärt, daß der Sachverſtändige lediglich die „techniſchen Fragen“ zu begutachten habe, daß aber die Schlußfolgerungen aus den techniſchen Fragen ausſchließlich Sache des Juriſten ſeien und daß auf dem Gebiete des Urheberrechts die Sachverſtändigen über ihre Zuſtändigkeit hinausgingen, wenn ſie ſich auf eine Interpretation des Geſetzes einließen oder die dem Geſetze vorausgegangenen legislativen Vorarbeiten zur Begründung ihres Gutachtens verwendeten.

Allein dieſer Vorwurf iſt nicht begründet; die Gutachten der Sachverſtändigen würden für den erkennenden Richter geradezu werthlos und unbrauchbar ſein, wenn ſie ſich ausſchließlich auf dasjenige beſchränken wollten, was Kohler ihnen einräumt. Der Geſetzgeber hätte wahrlich nicht nöthig gehabt, Kollegien aus Gelehrten, Schriftſtellern, Künſtlern ꝛc. zu bilden, wenn ihre Thätigkeit keine andere ſein ſollte, als eine ſolche, welche ſchließlich jeder Buchhändlergehülfe ausfüllen könnte und welche lediglich in der techniſchen und mechaniſchen Vergleichung zweier Bücher oder in der Aufſtellung einer Schadensberechnung beſtände.

Das Geſetz vom 11. Juni 1870 beſchränkt allerdings die Befugniß der Sachverſtändigen und der Sachverſtändigen-Vereine auf die Begutachtung von „techniſchen Fragen“, indem der § 30 wörtlich beſtimmt:

> „Sind techniſche Fragen, von welchen der Thatbeſtand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder

*) Kohler: „Autor-, Patent- und Induſtrierecht.“ (Im Archiv für deutſches Handels- und Wechſelrecht. Bd. 47 S. 327.)

der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen."

Allein hiermit hat — wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergiebt*) — nur der selbstverständliche Satz ausgesprochen werden sollen, daß reine Rechtsfragen von der Zuständigkeit der Sachverständigen und der Sachverständigen-Vereine ausgeschlossen bleiben sollen. Soweit dagegen zur Beantwortung technischer Fragen ein Eingehen auf rechtliche Momente, auf die Vorarbeiten des Gesetzes u. s. w. nöthig ist, sind die Sachverständigen hierzu ebenso berechtigt, wie verpflichtet. Ja, man darf dreist behaupten, daß ein Sachverständiger, welcher sein Gutachten abgeben wollte, ohne sich mit der Auslegung des Gesetzes zu beschäftigen und ohne auf die Vorarbeiten des Gesetzes zurückzugehen, vielfach seine Pflicht verletzen würde.

Nehme man folgende Beispiele, welche unmittelbar aus der Praxis des litterarischen Sachverständigen-Vereins geschöpft worden sind:

1. Ein Zeitungsredakteur druckt einen Artikel aus einer anderen Zeitung ab. Der Verfasser des Originalartikels findet hierin einen unberechtigten Nachdruck, indem er behauptet, daß sein Artikel ein „novellistisches Erzeugniß" sei, welches gesetzlich den unbedingten Schutz gegen Nachdruck genieße. Das Gericht legt nun dem Sachverständigen-Vereine die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vor: ob der betreffende Artikel im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ein „novellistisches Erzeugniß" sei.**) Diese Frage ist gewiß eine „technische Frage", welche zur Zuständigkeit der Sachverständigen gehört; denn der Begriff eines „novellistischen Erzeugnisses" läßt sich nur auf Grund von litterarhistorischen, linguistischen und journalistischen Kenntnissen feststellen. Nun ist aber über die Grenzen des Schutzes von Zeitungsartikeln bei den Vorberathungen zu dem Gesetze vom 11. Juni 1870 außerordentlich viel verhandelt worden, und im Reichstage haben hierüber seiner Zeit die eingehendsten Berathungen stattgefunden. Soll nun der Sachverständige bei Abgabe seines Gutachtens diese Vorarbeiten gänzlich unberücksichtigt lassen, soll er die ihm vorgelegte Frage beantworten, ohne sich und dem Richter klar zu

*) Dambach, Urheberrecht S. 186.

**) Siehe das Gutachten Nr. 20 (S. 142).

machen, von welchen Gesichtspunkten der Gesetzgeber bei dem Schutze der Zeitungsartikel ausgegangen ist?

2. Ein anderes Beispiel ist folgendes. Das Gericht fragt den Sachverständigen-Verein: ob dem Angeklagten vom Standpunkte des buchhändlerischen oder gewerblichen Verkehrs und nach Maßgabe der im Buchhandel oder in dem betreffenden Industriezweige herrschenden Gewohnheiten der Vorwurf der Fahrlässigkeit gemacht werden kann.*) Muß sich der Sachverständigen-Verein zur Beantwortung dieser Frage nicht mit den Vorarbeiten zum § 29 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, in welchem die Lehre von der Fahrlässigkeit in Nachdruckssachen behandelt ist, vertraut machen? Muß er nicht an der Hand dieser Vorarbeiten prüfen: welchen Maaßstab der Gesetzgeber an die Aufmerksamkeit des Buchhändlers oder Gewerbtreibenden hat legen wollen u. s. w.?

Seien wir offen! Die Lehre vom Urheberrechte liegt im Allgemeinen dem praktischen Juristen etwas fern; er kommt verhältnißmäßig nur selten in die Lage, Prozesse über Fragen des Urheberrechts entscheiden zu müssen. Abgesehen von den Mittelpunkten des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Verkehrs entstehen derartige Rechtsstreitigkeiten überhaupt nur sehr vereinzelt, und es giebt wahrscheinlich Hunderte von Richtern, welche in ihrem ganzen amtlichen Leben nicht einen einzigen solchen Prozeß bearbeitet haben. Die nothwendige Folge hiervon ist, daß den Richtern die feineren Fragen dieser Materie, sowie die neueren litterarischen Erscheinungen auf diesem Gebiete nicht geläufig sind, und daß sie es mit Dank anerkennen, wenn Sachverständige, insbesondere die kollegialisch und behördenmäßig organisirten Sachverständigen-Vereine, ihnen mit Rath an die Hand gehen und ihre Aufmerksamkeit auf Punkte lenken, die ihnen sonst vielleicht entgangen wären.

Anstatt die Grenzen der Jurisprudenz und der Technik auf diesem Gebiete durch eine strenge actio finium regundorum ängstlich festzustellen, ist es gewiß im Interesse der Sache vortheilhafter, wenn beide Faktoren, der Richter und sein Gehülfe, der Sachverständige,**) einträchtiglich zusammenwirken. Der Richter ist

*) Siehe Gutachten Nr. 13 (S. 98). Vgl. auch: Dambach, Gutachten S. 21, 116, 47, 48.

**) Koch, Allgemeines Preuß. Landrecht. 8. Aufl. 1884. Bd. 1 S. 1013 Anm. 78.

ja an das Gutachten der Sachverständigen nicht gebunden, er kann daſſelbe verwerfen; aber man darf den Sachverſtändigen nicht den Vorwurf machen, daß ſie über ihre Zuſtändigkeit hinausgingen, wenn ſie mit ihrer Kenntniß und größeren Erfahrung dem Richter auch in ſolchen Fragen an die Hand gehen, welche möglicherweiſe etwas in die Sphäre der Jurisprudenz hinübergreifen. Auf dem Gebiete der Geſchworenengerichte hat man ſich längſt überzeugt, daß eine Trennung von Thatfrage und Rechtsfrage undurchführbar iſt; auf dem Gebiete des Urheberrechts iſt es ebenſo unmöglich, eine Unterſcheidung von techniſchen Fragen und rechtlichen Fragen feſtzuhalten: beinahe jede ſogenannte techniſche Frage iſt mit rechtlichen Momenten durchwebt.

Der Sachverſtändigen-Verein hat in ſeiner fünfzigjährigen Praxis die vorerörterten Geſichtspunkte ſtets ſtreng feſtgehalten. Er hat ſich einer Begutachtung von Rechtsfragen unbedingt enthalten, eine ſolche Begutachtung ſogar wiederholt verweigert, wenn ſie von den Gerichten verlangt wurde;*) er hat aber andererſeits bei Beantwortung der ihm vorgelegten techniſchen Fragen die in Betracht kommenden rechtlichen Umſtände nicht unberückſichtigt gelaſſen, auch zuweilen die Aufmerkſamkeit der Gerichte auf rechtliche Geſichtspunkte hingelenkt, wenn ſich aus den Akten ergab, daß dieſelben dem Gerichte entgangen oder bisher nicht entſprechend gewürdigt waren.**) Niemals haben die Gerichte hierin eine Ueberſchreitung der Zuſtändigkeit des Sachverſtändigen-Vereins oder etwa gar eine Ueberhebung erblickt!

IV.

Die bei Abgabe der Gutachten leitend geweſenen Grundſätze.

A.

Subjekt des Rechtsſchutzes.

1.

Die Grundlage, auf welcher die geſammte Deutſche Nachdrucksgeſetzgebung beruht, beſteht darin, daß der Urheber eines Geiſtes-

*) Heydemann und Dambach, S. XXVII und die daſelbſt angeführten Gutachten.

**) Vgl. z. B. Gutachten Nr. 5 (S. 30); Nr. 24 (S. 169); Nr. 33 (S. 236); Nr. 41 (S. 292).

erzeugniſſes gegen unbefugte mechaniſche Vervielfältigung deſſelben geſchützt werden ſoll (§ 1 des Geſetzes vom 11. Juni 1870).

Urheber iſt Derjenige, aus deſſen eigener, geiſtiger, individueller Thätigkeit das Werk hervorgegangen iſt.*)

2.

Das Urheberrecht beſteht darin, daß Niemand befugt iſt, die Form, in welche der Urheber ſeinen Stoff gebracht hat, mechaniſch zu reproduciren. „Der Urheber hat" — wie Heydemann ſagt — „ſeinem Gedanken die ihm eigene Form gegeben, ſei es im lebendigen Worte, ſei es im gemeißelten Marmor oder im geſchmolzenen Metall oder auf der bemalten Leinwand. Die Formation iſt es alſo ganz eigentlich, die er unbedingt ſein eigen nennen kann. Hierauf beruht das Recht des Urhebers."**)

3.

Dagegen kann der Urheber eines Werkes nicht verbieten, daß Andere denſelben Stoff ebenfalls verwerthen und ſelbſtſtändig bearbeiten. Selbſt Derjenige, welcher ein neues Syſtem, z. B. der Stenographie, erfunden und veröffentlicht hat, kann nicht unterſagen, daß Andere daſſelbe Syſtem in ſelbſtſtändigen Schriften, Lehrbüchern ꝛc. verbreiten.***)

4.

Dem Urheber gleichgeſtellt wird nach § 2 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer beſtehenden Werkes, wenn dieſes ein einheitliches Ganzes bildet,

*) Gutachten Nr. 8 (S. 55).

**) Dambach, Gutachten S. 6; Gutachen Nr. 1 (S. 4), Nr. 6 (S. 41). Die Frage, ob das Urheberrecht zu den perſönlichen Rechten oder zu den Vermögensrechten gehöre, hat das Reichsgericht mehrfach beſchäftigt. In dem Erkenntniſſe vom 6. April 1888 (Entſch. in Strafſachen Bd. 17 S. 268) wird ausgeſprochen, daß das Urheberrecht „ſeinem Weſen nach zu den Vermögensrechten gehöre." Dagegen hat das Reichsgericht wiederholt betont, daß das Urheberrecht „nicht eine ausſchließlich vermögensrechtliche Seite habe", daß das Geſetz vielmehr „nicht blos das Vermögensintereſſe, ſondern auch das geiſtige Intereſſe des Schriftſtellers ſchützen wolle." (Erkenntniß vom 21. September 1880 — Entſch. in Strafſachen Bd. 2 S. 246 —, Erkenntniß vom 1. Juli 1884 — Entſch. in Civilſachen Bd. 12 S. 50).

***) Dambach, Gutachten S. 5; Gutachten Nr. 1 (S. 4), Nr. 6 (S. 41).

da in einem solchen Falle der Herausgeber, „wenn er die zu dem Ganzen gehörigen und nothwendigen einzelnen Beiträge nach einem bestimmten Plane beschafft, auswählt, zusammenstellt und verbindet, eine wirkliche Autorthätigkeit ausübt.“*) Der Sachverständigen-Verein hat die Frage der einheitlichen Sammelwerke eingehend erörtert in dem Falle wegen Nachdrucks eines Theiles des „Evangelischen Kalenders“ von Prof. Piper.**)

5.

„Die eigene geistige Thätigkeit des Autors braucht keinesweges in der Produktion eines völlig neuen Stoffes zu bestehen, eine Autorthätigkeit kann sich vielmehr auch in der bloßen Auswahl, Anordnung oder methodischen Behandlung eines bereits vorhandenen Stoffes manifestiren.“ Auch die bloße Formgebung kann ein selbstständiges Autorrecht begründen.***)

6.

Das Urheberrecht ist vererblich und übertragbar. Hierbei ist aber in jedem einzelnen Falle genau zu unterscheiden und zu untersuchen: ob sich die Vererbung bezw. die Uebertragung nur auf die Manuscripte 2c. als körperliche Sachen, oder auf das Urheberrecht selbst bezogen hat. Nur im letzteren Falle kann selbstverständlich der Rechtsnachfolger die im Urheberrechte liegenden Befugnisse wahrnehmen.†)

7.

Bei der Uebertragung des Urheberrechts durch einen unter Lebenden geschlossenen Vertrag entsteht häufig die Frage: in welchem Umfange die Uebertragung stattgefunden hat,

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 29.

**) Dambach, Gutachten S. VI. 20. Vgl. über den Begriff der einheitlichen Sammelwerke auch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 29. November 1880 (Entsch. in Strafsachen Bd. 3 S. 75).

***) Gutachten Nr. 6 (S. 40), Nr. 4 (S. 27), Nr. 8 (S. 56), Nr. 9 (S. 63); Heydemann und Dambach S. XVI.

†) Gutachten Nr. 24 (S. 169). Ueber die Frage: ob der Verleger berechtigt ist, sein Verlagsrecht ohne Genehmigung des Autors weiter zu übertragen, s. Erkenntniß des Reichsgerichts vom 16. April 1888 (Entsch. in Civilsachen Bd. 17 S. 268).

namentlich, ob die Uebertragung sich auf alle Auflagen und Ausgaben erstreckt hat, und welcher Begriff mit den Worten: „neue Auflage“ und „neue Ausgabe“ zu verbinden ist. Der Sachverständigen-Verein hat wiederholt Gelegenheit gehabt, diese Begriffe an der Hand des Preuß. Allgemeinen Landrechts, des Handelsgesetzbuchs und des buchhändlerischen Sprachgebrauchs zu erörtern.*)

8.

Es kommt nicht selten vor, daß ein Buchhändler bei einem Schriftsteller die Abfassung eines Werkes „bestellt“, d. h. den Schriftsteller beauftragt, nach einem bestimmt gegebenen und vorgeschriebenen Plane ein Werk zu verfassen. Ein solcher „Besteller“ hat — wie bei den Berathungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 unzweifelhaft zum Ausdruck gekommen, auch vom S. V., in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht, in einem Falle anerkannt worden ist — nicht die Rechte eines Urhebers; „die Autorenrechte verbleiben vielmehr bei dem Verfasser des Werkes“, und der Besteller kann nur als Rechtsnachfolger des Verfassers auftreten. „Nur dann, wenn die vom Besteller entwickelte geistige Thätigkeit sich als das wesentlich schaffende Moment darstellt, könnte der Besteller als Urheber angesehen werden.“**)

9.

Wenn der Verfasser eines Werkes in Prozessen wegen Nachdrucks genöthigt wäre, stets den Beweis seiner Urheberschaft zu erbringen, so würde dies mit großen Unzuträglichkeiten verbunden sein. Der § 28 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 stellt deswegen die Rechtvermuthung auf, daß derjenige, welcher auf dem Titelblatte eines Werkes mit seinem wahren Namen angegeben ist, bis zum Gegenbeweise als der „Urheber“ gelten soll. Diese Vorschrift hat sich in der Praxis mehrfach als eine sehr wohlthätige Maßregel erwiesen.***)

10.

Der Urheber eines Schriftwerkes ist dagegen geschützt, daß sein Werk von Niemandem widerrechtlich nachgedruckt werde. Es

*) Heydemann und Dambach S. 27; Gutachten Nr. 2 (S. 6).

**) Gutachten Nr. 5 (S. 30).

***) Gutachten Nr. 7 (S. 47), Nr. 8 (S. 57).

kann aber auch ein Nachdruck vom Autor gegen seinen Verleger und vom Verleger gegen seinen Autor begangen werden. Dies ist — in Uebereinstimmung mit der schon früher bestehenden Auffassung der Litteratur und Praxis — im Gesetze vom 11. Juni 1870 § 5 Litt. c. ausdrücklich anerkannt worden. Der Sachverständigen-Verein hat vielfach solche Fälle zu begutachten gehabt. Die Fälle des Nachdrucks des Autors gegen den Verleger bestanden meist darin, daß der Autor „von dem in Verlag gegebenen Werke, den Bestimmungen des Verlagsvertrages zuwider, eine neue Auflage, bezw. Ausgabe in einem anderen Verlage veranstaltete, oder daß er in einem anderen Verlage ein Werk erscheinen ließ, welches mit dem zuerst erschienenen derartig identisch war, daß es sich als eine mechanische Reproduktion des ersteren darstellte."*) In allen diesen Fällen mußte aber genau erörtert werden: ob das neue Werk wirklich mit dem früheren übereinstimmte. „Wenn der Autor ein neues selbstständiges Werk verfaßt, welches denselben Gegenstand, wie das zuerst erschienene, behandelt, so liegt der Thatbestand des Nachdrucks nicht vor, sollte auch das neue Werk dem älteren Konkurrenz machen." Es kann in einem solchen Falle der Autor eine Vertragsverletzung gegen seinen Verleger begangen haben, aber des Nachdrucks hat er sich nicht schuldig gemacht.**)

11.

Der Nachdruck des Verlegers gegen den Autor bestand stets darin, daß der Verleger unberechtigter Weise neue Abdrücke oder Auflagen des ihm in Verlag gegebenen Werkes veranstaltete.***)

B.

Objekt des Rechtsschutzes.

1.

Als Objekte des Rechtsschutzes bezeichnet das Gesetz vom 11. Juni 1870 die „Schriftwerke".

*) Gutachten Nr. 2 (S. 10), Nr. 3 (S. 20), Nr. 4 (S. 24); Dambach, Gutachten S. 40, 120; Heydemann und Dambach S. XIV.

**) Gutachten Nr. 2 (S. 10), Nr. 4 (S. 24); Dambach, Gutachten S. VIII. 43

***) Heydemann und Dambach S. 1—38.

Vor Allem ist in dieser Beziehung hervorzuheben, daß nur bereits wirklich vorhandene Schriftwerke einen Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen können. Die bloße Ankündigung, daß ein Werk später erscheinen werde, die buchhändlerische Idee, nach welcher dieses Werk ausgearbeitet werden soll, genießen selbstverständlich keinen Schutz.*)

2.

Der Begriff des „Schriftwerkes" ist in der Litteratur nicht unbestritten. Der Sachverständigen-Verein hat in konstanter Praxis daran festgehalten, daß unter einem Schriftwerke alle solche Schriftstücke zu verstehen sind, welche

a) das Produkt der eigenen, geistigen, individuellen Thätigkeit ihres Verfassers sind, und außerdem

b) sich dazu eignen, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages, zu sein.

Das Reichsgericht ist dieser Begriffsbestimmung beigetreten und hat namentlich in neuester Zeit die in der Litteratur viel bestrittene Frage bejaht, daß die Verlagsfähigkeit zum Begriffe des Schriftwerkes gehöre.**)

3.

Der größere oder geringere litterarische Werth des Schriftwerkes ist für die Schutzberechtigung desselben gleichgültig.***) Auch solche Schriftwerke, welche einen ganz untergeordneten litterarischen Rang einnehmen, genießen den Schutz gegen Nachdruck, sobald sie sich nur überhaupt als der Ausfluß einer eigenen, geistigen Thätigkeit ihres Verfassers darstellen.

4.

Ebenso ist der räumliche Umfang des Schriftwerkes für die Schutzberechtigung unerheblich. Der Sachverständigen-Verein hat, in voller Uebereinstimmung mit den Gerichten, wiederholt

*) Gutachten Nr. 38 (S. 267).

**) Gutachten Nr. 8 (S. 55).

***) Gutachten Nr. 14 (S. 106), Nr. 31 (S. 219), Nr. 33 (S. 239), Nr. 39 (S. 274).

kleinen Gedichten, Liedern von wenigen Strophen, Theater-Couplets ꝛc. den Schutz gegen Nachdruck gewährt.*)

5.

Mit Rücksicht auf das eben Bemerkte hat der Sachverständigen-Verein als schutzberechtigte Werke u. A. erklärt: „Kochbücher, Fibeln, Kalender, Schneiderlehrbücher, Wohnungsanzeiger, Rang- und Quartierlisten, statistische Werke, Tarife,**) Kursbücher, Auskunftsbücher, Rechenbücher, Register zu einem Werke.“***)

Ebenso sind Sammlungen von solchen Schriften, welche bereits Gemeingut sind, als schutzberechtigt anerkannt worden, sobald sich in der Sammlung eine eigene geistige, formgebende Thätigkeit des Sammlers kundgiebt. Hierher gehören z. B. Gesangbücher, Gebetbücher, Katechismen.†)

6.

Dagegen mußte der Schutz allen solchen Drucksachen versagt werden, „welche nur den Charakter mechanisch gefertigter Arbeiten an sich tragen und in keiner Weise eine individuelle geistige Thätigkeit manifestiren.“††)

Es sind daher für nicht geschützte Erzeugnisse erklärt worden: Schreibebücher, Klageformulare, Kontobücher, amtliche Listen über Personal-Veränderungen bei Behörden, eine Anleitung zur Erlernung der Rundschrift, Lotterielisten.†††) Einer gewerblichen Instruktion wurde in einem Falle die

---

*) Heydemann und Dambach S. 458; Dambach, Gutachten S. 50; Gutachten Nr. 13 (S. 99), Nr. 14 (S. 106).

**) Dambach, Urheberrecht S. 16; Heydemann und Dambach S. XVI und die daselbst angeführten Gutachten.

***) Gutachten Nr. 8 (S. 55), Nr. 9 (S. 62), Nr. 12 (S. 89), Nr. 29 (S. 201), Nr. 33 (S. 237), Nr. 39 (S. 274), Nr. 40 (S. 282). Ueber die Schutzberechtigung von Wohnungsanzeigern s. noch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. Januar 1888 (Entsch. in Strafsachen Bd. 17 S. 195).

†) Heydemann und Dambach S. 152 ff., 171; Dambach, Gutachten S. 114.

††) Gutachten Nr. 17 (S. 126).

†††) Heydemann und Dambach S. XVII; Dambach, Gutachten S. 79; Gutachten Nr. 18 (S. 131), Nr. 19 (S. 137).

Schutzberechtigung versagt, in einem anderen, verschieden gearteten Falle mußte dagegen eine derartige Instruktion für schutzberechtigt erklärt werden.*)

7.

Die Frage über das Urheberrecht an Briefen ist dem Sachverständigen-Vereine nur einmal unterbreitet worden, als es sich um den Nachdruck der Briefe von Schiller und Goethe handelte. Ohne die Frage nach allen Richtungen erschöpfend zu behandeln, hat der Sachverständigen-Verein ausgesprochen, daß Briefe, welche einen litterarischen Charakter an sich tragen, unzweifelhaft gegen Nachdruck geschützt seien, und daß das Urheberrecht an Briefen dem Briefschreiber, nicht dem Briefempfänger zustehe.**)

8.

Die vielfach besprochene Frage über die Schutzberechtigung der s. g. Textrecensionen ist vom Sachverständigen-Vereine sowohl nach dem früheren Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837, als auch nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 dahin begutachtet worden, daß ein Urheberrecht an dem revidirten Texte eines an sich nicht mehr gegen Nachdruck geschützten Werkes nicht existirt.***) Dagegen sind selbstverständlich „die dem Texte hinzugefügten exegetischen und kritischen Anmerkungen gegen Nachdruck geschützt."†)

9.

Die in früherer Zeit viel bestrittene Frage: ob es als Nachdruck anzusehen sei, wenn Jemand für ein an sich selbstständiges Werk nur den Titel eines fremden Werkes benutzt, ist dem Sachverständigen-Vereine wiederholt vorgelegt worden. Nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 liegt in diesem s. g. Titel-Nachdruck kein strafbarer Nachdruck.††) „Wenn aber nicht allein der Titel, sondern auch ein Theil des Buches nachgedruckt worden ist, so ist die Identität des Titels für die Entscheidung der Nachdrucks-

*) Dambach, Gutachten S. 59; Gutachten Nr. 13 (S. 96).

**) Heydemann und Dambach S. 234.

***) Gutachten Nr. 7 (S. 50); Heydemann und Dambach S. 216, 345.

†) Dambach, Urheberrecht S. 22.

††) Gutachten Nr. 35 (S. 250), Nr. 37 (S. 262), Nr. 38 (S. 272); s. auch Dambach, Gutachten S. 54, 111: Heydemann und Dambach S. 311, 416.

frage, namentlich für die Beurtheilung des Dolus des Thäters, selbstverständlich von wesentlicher Bedeutung."*)

10.

Sehr oft ist in neuester Zeit dem Sachverständigen-Vereine die Frage zur Begutachtung unterbreitet worden: ob die im gewerblichen Verkehre vorkommenden Waarenverzeichnisse, Kataloge und Preisverzeichnisse zu den schutzberechtigten Schriftwerken zu rechnen seien. Der Sachverständigen-Verein hat in konstanter Praxis — in Uebereinstimmung mit dem Reichsgerichte — sich dahin ausgesprochen, daß die gewöhnlichen Waarenverzeichnisse 2c., welche lediglich die fabricirten und feilgehaltenen Waaren, sowie deren Preise mittheilen, ohne eine belehrende Form zu enthalten, keinen Anspruch auf Schutz erheben können.**) Dagegen genießen Waarenverzeichnisse und die etwa in ihnen enthaltenen Abbildungen unbedingt das Schutzrecht, sobald sie einen belehrenden Inhalt haben und sich ihrer Natur nach dazu eignen, Gegenstannd des Verlages zu sein.***)

11.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 § 7 Litt. c gestattet den Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art.

In zwei wichtigen Fällen (betreffend die Rang- und Quartierliste, bezw. den Museumskatalog der Pergamenischen Bildwerke) ist die Frage sehr eingehend erörtert worden: was unter einem „amtlichen Erlaß" zu verstehen sei. Der Sachverständigen-Verein hat sich unter Zustimmung der Gerichte dahin ausgesprochen, daß als „amtliche Erlasse" nur solche Publikationen zu bezeichnen seien, welche zu den der Behörde kraft ihres Amtes obliegenden Pflichten gehören.†)

Dagegen „ist es durchaus nicht etwa die Absicht des Gesetz-

*) Gutachten Nr. 37 (S. 262). Einen eigenthümlich gestalteten Fall des Titelnachdrucks enthält das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 10. Juli 1886 (Entsch. in Civilsachen Bd. 18 S. 10).

**) Gutachten Nr. 17 (S. 123).

***) Gutachten Nr. 16 (S. 116.)

†) Gutachten Nr. 10 (S. 73, Nr. 11 (S. 81); s. auch Heydemann und Dambach S. 287.

gebers gewesen, alle Schriftwerke, welche von Behörden oder sonst im amtlichen Auftrage verfaßt oder veröffentlicht werden, ohne Ausnahme für schutzlos zu erklären." Es sind daher sowohl die Rang- und Quartierliste, als auch der Museumskatalog für schutzberechtigt erachtet worden. Ebenso konnte es keinem Bedenken unterliegen, solchen Werken, welche unter Benutzung amtlichen Materials gefertigt waren, den Schutz gegen Nachdruck zu gewähren, sofern dieses amtliche Material in selbstständiger Weise verarbeitet war.*)

12.

Der Schutz der Zeitungsartikel ist in dem Gesetze vom 11. Juni 1870 anders geregelt, als in dem Berner Litterarvertrage vom 6. September 1886. Nach dem erwähnten Reichsgesetze dürfen im inneren deutschen Verkehre die in Zeitungen erschienenen Artikel im Allgemeinen frei nachgedruckt werden. Geschützt sind nur: novellistische Erzeugnisse, wissenschaftliche Ausarbeitungen, sowie sonstige größere Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Nachdruck ausdrücklich untersagt ist.

Der Sachverständigen-Verein hat in neuester Zeit vielfach Gelegenheit gehabt, den Nachdruck von Zeitungsartikeln zu begutachten.

a) In eingehendster Weise ist der Begriff der „novellistischen Erzeugnisse" erörtert und dahin festgestellt, daß als „Novellen" die „zu Unterhaltungszwecken verfaßten Erzählungen selbstgeschaffenen, erfundenen, bezw. erdichteten Inhalts zu betrachten sind", und daß als „novellistische Erzeugnisse" alle diejenigen Erzeugnisse angesehen werden müssen, „welche mit den eigentlichen Novellen auf gleicher Stufe stehen und die wesentlichen Kriterien derselben an sich tragen."**)

b) Als „wissenschaftliche Ausarbeitungen" hat der Sachverständigen-Verein diejenigen Zeitungsartikel bezeichnet, „aus

*) Gutachten Nr. 29 (S. 207), Nr. 35 (S. 251).

**) Gutachten Nr. 20 (S. 143). Das Reichsgericht definirt die „novellistischen Erzeugnisse" als „erzählende Prosadichtungen" und scheint in seiner neuesten Entscheidung sich der vom Sachverständigen-Vereine gewählten Definition nicht ganz anschließen zu wollen. Allein die oben gegebene Definition des Sachverständigen-Vereins und die Definition: „erzählende Prosadichtungen" dürften identisch sein. Jedenfalls ist der Ausdruck des Reichsgerichts: „Prosadichtung" nicht glücklich gewählt, da es auch Novellen in Versen giebt. (Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 10. Dezember 1889 und vom 2. Mai 1889 — Entsch. in Strafsachen Bd. 20 S. 106, Bd. 19 S. 198).

welchen hervorgeht, daß der Verfasser beabsichtigt hat, einen Stoff wissenschaftlich zu behandeln und in erster Linie das lesende Publikum zu belehren".*)

c) Einer „größeren Mittheilung", welche in einer Zeitschrift erschienen war, mußte die Schutzberechtigung versagt werden, weil das Verbot des Nachdrucks nicht an der richtigen Stelle, d. h. „an der Spitze" des Aufsatzes, ausgedrückt war.**)

13.

Das Gesetz gewährt den Schriftwerken auch den s. g. Uebersetzungsschutz.

Dieser äußert sich bekanntlich in doppelter Weise. Es ist zunächst jede Uebersetzung, gleich Originalwerken, gegen Nachdruck geschützt. Außerdem genießt der Urheber unter gewissen Bedingungen das ausschließliche Recht, von seinem Werke Uebersetzungen in fremde Sprachen zu veranstalten.

Fälle, in denen Uebersetzungen nachgedruckt worden, sind mehrfach zur Begutachtung des Sachverständigen-Vereins gelangt;***) dagegen sind Fälle, in denen das „Uebersetzungsrecht" des Urhebers verletzt wäre, unter der Herrschaft des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dem Vereine nicht unterbreitet worden; ältere Fälle haben wegen Aenderung der Gesetzgebung und der internationalen Verträge ihre Bedeutung verloren.

14.

Außer den Schriftwerken gewährt das Gesetz den Schutz gegen unbefugten Abdruck auch den Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten werden. Ein Fall dieser Art, welcher dem Sachverständigen-Vereine zur Begutachtung vorlag, betraf Vorträge, welche in einer medicinischen Gesellschaft gehalten waren.†)

Zu den geschützten Vorträgen gehören die Vorlesungen akademischer Docenten. Der Sachverständigen-Verein hat wiederholt Gelegenheit gehabt, sich über den unerlaubten Abdruck solcher Vorlesungen gutachtlich zu äußern.††)

*) Gutachten Nr. 21 (S. 149), Nr. 22 (S. 155), Nr. 23 (S. 168).

**) Gutachten Nr. 41 (S. 289).

***) Heydemann und Dambach S. 84, 369; Dambach, Gutachten S 96.

†) Gutachten Nr. 45 (S. 318).

††) Heydemann und Dambach S. 226; Gutachten Nr. 24 (S. 167).

15.

Derſelbe Schutz, welcher den bereits veröffentlichten Schriftwerken eingeräumt iſt, gebührt auch den „noch nicht veröffentlichten Schriftwerken“, den Manuſcripten. Der Sachverſtändigen-Verein hat wiederholt den Begriff eines „Manuſcripts“ zu begutachten gehabt und ſich hierbei dahin ausgeſprochen, „daß nicht etwa jedes beſchriebene Stück Papier, jedes geſchriebene Wort ohne Rückſicht auf ſeinen Inhalt gegen Nachdruck geſchützt iſt“, ſondern, daß dieſer Schutz „nur denjenigen Manuſcripten gewährt werden ſoll, welche ſich als wirkliche Schriftwerke charakteriſiren.“*)

16.

Das Geſetz (§ 43) gewährt den gleichen Schutz, wie den Schriftwerken, endlich den geographiſchen, topographiſchen, naturwiſſenſchaftlichen, architektoniſchen, techniſchen und ähnlichen Zeichnungen und Abbildungen.

Zu dieſen geſchützten Zeichnungen und Abbildungen gehören beiſpielsweiſe Atlanten, Landkarten, Stadtpläne, anatomiſche Abbildungen, Zeichenhefte für Schüler, belehrende Muſterzeichnungen, Abbildungen zur Belehrung von Handwerkern bei Anfertigung ihrer Waaren u. ſ. w.**)

17.

Zu beachten iſt aber, daß zu den Zeichnungen und Abbildungen, welche den Schutz des Geſetzes vom 11. Juni 1870 genießen, nur diejenigen gehören, welche einen wiſſenſchaftlichen oder belehrenden Zweck (im Gegenſatz zum äſthetiſchen oder induſtriellen Zwecke) verfolgen. Denn die äſthetiſchen Abbildungen fallen unter das Kunſtgeſetz vom 9. Januar 1876, die induſtriellen Abbildungen u. U. unter das Muſterſchutzgeſetz vom 11. Januar 1876. Daher mußte beiſpielsweiſe einer Sammlung von Abbildungen der Erzeugniſſe einer Fabrik, welche der Fabrikbeſitzer ſeinen Kunden zur Auswahl ſendet, der Schutz des Geſetzes vom 11. Juni 1870 verſagt werden.***)

*) Gutachten Nr. 6 (S. 39); Heydemann und Dambach S. 143.

**) Heydemann und Dambach S. 246, 464, 484, 503; Dambach, Gutachten S. 110; Gutachten Nr. 26 (S. 189), Nr. 28 (S. 196), Nr. 48 (S. 334), Nr. 49 (S. 342).

***) Gutachten Nr. 27 (S. 194).

18.

Dramatiſche Werke ſind nicht nur gegen Nachdruck, ſondern auch gegen unbefugte öffentliche Aufführung geſchützt. In den betreffenden Rechtsſtreitigkeiten handelt es ſich faſt immer um die Fragen: ob das aufgeführte Werk mit dem Originalwerke identiſch oder ein ſelbſtſtändiges Stück iſt, und: ob der Theaterdirektor die Erlaubniß zur Aufführung erhalten hatte.*)

19.

Die in der Litteratur vielfach erörterte und in verſchiedenem Sinne beantwortete Frage: ob choreographiſche Werke (Ballets, Pantomimen ꝛc.) gegen unbefugte Aufführung geſchützt ſeien, iſt von dem Sachverſtändigen-Vereine in einem ſehr eingehenden Gutachten in bejahendem Sinne entſchieden und ausgeführt worden, daß die Ballets ꝛc. im geſetzlichen Sinne zu den dramatiſchen Werken gehören. Der Schutz gegen unbefugte Aufführung wird zwar nicht den einzelnen Poſen und Tänzen, wohl aber der dem Ballet zu Grunde liegenden Fabel gewährt.**)

C.

Verletzung des Urheberrechts und Entſchädigung.

1.

Die Verletzung des Urheberrechts bezeichnet das Geſetz mit dem Worte „Nachdruck“ (§ 4 des Geſetzes vom 11. Juni 1870).

Der Thatbeſtand des Nachdrucks iſt — wie vom Sachverſtändigen-Vereine in zahlreichen Gutachten ausgeſprochen worden — als vorhanden anzunehmen, wenn das „Original-Schriftwerk ohne Genehmigung des Berechtigten in einer im Weſentlichen identiſchen Faſſung auf mechaniſchem Wege vervielfältigt wird, und zwar ohne Unterſchied, ob das Original ganz oder nur theilweiſe vervielfältigt wird.“***)

---

*) Heydemann und Dambach S. 528, 165; Gutachten Nr. 46 (S. 323), Nr. 47 (S. 330).

**) Gutachten Nr. 25 (S. 174).

***) Gutachten Nr. 32 (S. 228), Nr. 33 (S. 238), Nr. 37 (S. 263), Nr. 40 S. 283), Nr. 41 (S. 290). Nr. 45 (S. 321).

2.

Für die Genehmigung des Berechtigten zum Wiederabdruck seines Werkes ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben; dieselbe kann daher auch mündlich ausgesprochen werden; es genügt „jede Willenserklärung, welche das Vorhandensein eines Einverständnisses des Berechtigten unzweideutig erkennen läßt.“*)

3.

Der totale, unveränderte Nachdruck kommt selten vor; er findet sich „meist nur noch bei Zeitungs- und Journalartikeln, während der totale Nachdruck eines Buches zu den Ausnahmefällen gehört.“**)

4.

Bei Entscheidung der Frage: ob ein unerlaubter partieller Nachdruck vorliegt, muß stets genau geprüft werden: welches Quantum des Originalwerkes abgedruckt worden ist, da „nicht schon der Abdruck einzelner Stellen oder Sätze des Originalwerkes als ein theilweiser Nachdruck des letzteren angesehen werden kann.“***) Der Sachverständigen-Verein hat daher immer dieses quantitative Verhältniß der Entlehnungen, soweit möglich, genau festgestellt und erwogen, welcher Theil des Originals unbefugter Weise abgedruckt worden ist. Wohl zu beachten war aber, daß zuweilen auch ein geringes Quantum wörtlicher Entlehnungen genügen kann, um einen partiellen Nachdruck anzunehmen, sobald nämlich das inkriminirte Werk im Uebrigen „eine, wenn nicht vollständige, so doch nahezu vollständig genaue Nachbildung des Originals ist“ oder sich lediglich als ein Auszug aus einem größeren Originalwerke darstellt.

Diese Erwägungen haben den Sachverständigen-Verein u. A. geleitet, als er in einem litterarisch bekannt gewordenen Falle, betreffend den Nachdruck des „Struwwelpeter“, den Thatbestand des partiellen Nachdrucks für vorliegend erachtete, obwohl das Quantum des wörtlich Entlehnten verhältnißmäßig nicht sehr erheblich war.†)

*) Gutachten Nr. 47 (S. 332).

**) Dambach, Gutachten S. XII; Heydemann u. Dambach S. XX Gutachten Nr. 21 (S. 149).

***) Gutachten Nr. 14 (S. 109), Nr. 32 (S. 231), Nr. 36 (S. 256), Nr. 39 (S. 277), Nr. 41 (S. 290), Nr. 42 (S. 301), Nr. 44 (S. 311), Nr. 45 (S. 322). S. auch noch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. April 1884 (Entsch. in Civilsachen, Bd. 12 S. 113).

†) Gutachten Nr. 37 (S. 266).

5.

Außer der Quantität des Entlehnten kommt es aber bei Beurtheilung der Frage: ob der Thatbestand des partiellen Nachdrucks vorliegt, wesentlich auf die Qualität der Entlehnungen an.*)

Die bloße „Entnahme des Grundgedankens und der Motive eines fremden Buches ist an sich nicht verboten, sobald diese Gedanken und Motive in eigenartiger Form selbstständig verarbeitet werden.“**)

6.

Auch die bloße „Anlehnung“ an den „inneren Aufbau und die Einzelausführung“ eines anderen Werkes genügt im Allgemeinen noch nicht, um einen Nachdruck anzunehmen, sobald nicht — namentlich mit Rücksicht auf das Quantum des Entlehnten — eine im Wesentlichen identische Wiedergabe des Originals vorliegt.***)

7.

Insbesondere ist auch zu beachten, daß es in keiner Weise verboten ist, Konkurrenzwerke „oder Werke verwandten Inhalts zu schreiben, oder Spekulationen zu machen, die einem Anderen unbequem werden könnten. Sobald das neue Werk sich als eine eigene geistige Schöpfung darstellt, ist der Thatbestand des Nachdrucks ausgeschlossen.“†)

8.

Dagegen hat der Sachverständigen-Verein stets den Thatbestand des partiellen Nachdrucks angenommen, „wenn lediglich der Kern und die besten Stellen eines fremden Werkes, diejenigen Theile, nach welchen das Publikum am meisten greift, excerpirt und mechanisch neben einander gestellt sind,“ sodaß hierdurch „das benutzte Werk entwerthet und geradezu überflüssig gemacht wird.“ Gleichgültig ist es, ob etwa „der Nachdrucker bemüht gewesen sein

*) Gutachten Nr. 39 (S. 278), Nr. 44 (S. 314). Auf S. 314 Z. 12 v. o. lies „qualitativ“ statt „quantitativ.“

**) Gutachten Nr. 14 (S. 109).

***) Gutachten Nr. 40 (S. 284). S. auch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. April 1884 (Entsch. in Civilsachen Bd. 12 S. 113).

†) Gutachten Nr. 9 (S. 64), Nr. 5 (S. 31), Nr. 37 (S. 263), Nr. 50 (S 354); Heydemann u. Dambach S. XXII.

sollte, dem Werke den äußeren Schein der Selbstständigkeit zu verleihen."*)

9.

Das Gesetz gestattet das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes, sobald der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist. Ob derartige Anführungen über das Maaß des Erlaubten hinausgegangen sind und sich als partieller Nachdruck darstellen, läßt sich nur nach der besonderen Natur jedes einzelnen Falles beurtheilen.**)

10.

Das Gesetz gestattet ferner (§ 7 Litt. a) — unter der Voraussetzung der Quellenangabe — die Aufnahme kleinerer fremder Schriften in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche oder zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke veranstaltet werden. Ueber den letzteren Begriff hat sich der Sachverständigen-Verein eingehend geäußert im Gutachten Nr. 23 (S. 165).***)

11.

Die Frage: ob es erlaubt ist, eine fremde Erzählung zur Herstellung eines Dramas zu benutzen, hat den Sachverständigen-Verein wiederholt beschäftigt. Der Sachverständigen-Verein hat sich, in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht, dahin ausgesprochen, daß eine solche Benutzung zwar im Allgemeinen erlaubt sei, „daß aber der Thatbestand des Nachdrucks vorliege, wenn der Inhalt der Erzählung wortgetreu oder mit unwesentlichen Veränderungen oder Zusätzen in dem Drama wiedergegeben wird."†)

12.

In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks von Landkarten, Stadtplänen ꝛc. wird häufig geltend gemacht, daß das Original und der angebliche Nachdruck einen gänzlich veränderten

*) Gutachten Nr. 37 (S. 263), Nr. 32 (S. 227); Heydemann u. Dambach S. 397.

**) S. als Beispiele: Gutachten Nr. 3 (S. 20), Nr. 12 (S. 94), Nr. 32 (S. 233), Nr. 39 (S. 278), Nr. 40 (S. 283), Nr. 44 (S. 315).

***) S. auch noch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 29. November 1880 — Entsch. in Strafsachen Bd. 3 S. 75.

†) Heydemann u. Dambach S. 516; Gutachten Nr. 43 (S. 297) und Nr. 44 (S. 306).

Maßstab hätten. Der Sachverständigen-Verein hat stets ausgesprochen, daß die bloße Veränderung des Maßstabes den Thatbestand des Nachdrucks nicht ausschließen können.*)

13.

Nach § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist der Nachdrucker nur dann strafbar und ersatzpflichtig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Auch bleibt die Bestrafung ausgeschlossen, wenn der Thäter auf Grund entschuldbaren thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat. Wenn den Nachdrucker kein Verschulden trifft, so tritt nur die Bereicherungsklage und die Einziehung der Nachdrucksexemplare und -Vorrichtungen ein.

Die Frage: ob „Vorsatz" oder „Fahrlässigkeit" vorliegt, ist dem Sachverständigen-Vereine von den Gerichtsbehörden oftmals vorgelegt worden; derselbe hat niemals Anstand genommen, diese Frage (obwohl dieselbe eine Rechtsfrage enthält) insoweit zu begutachten, als bei ihrer Beantwortung buchhändlerische oder litterarische Gesichtspunkte in Betracht kommen. Der Sachverständigen-Verein hat geglaubt, gerade in dieser Beziehung dem Richter ein wirksamer „Gehülfe" sein und ihm zeigen zu müssen, welches Maaß von Sorgfalt und Aufmerksamkeit von einem Verleger, Sortimenter 2c. gefordert werden darf. Es muß dem Buchhändler und Schriftsteller — wie oft ausgesprochen ist — hierbei mit „strengem Maaße" gemessen werden, aber es dürfen an ihn nicht unbillige Anforderungen gestellt werden, und es darf ihm der Vorwurf einer vertretbaren Fahrlässigkeit nicht gemacht werden, wenn er die im Geschäftsleben übliche Sorgfalt beobachtet hat.**)

14.

Die Bestrafung und die Entschädigungsverbindlichkeit wegen Nachdrucks verjähren in 3 Jahren; die Bestrafung wegen

*) Heydemann u. Dambach S. 477; Dambach, Gutachten S. 90; Gutachten Nr. 48 (S. 338), Nr. 49 (S. 351).

**) S. über „Vorsatz": Gutachten Nr. 2 (S. 16), Nr. 11 (S. 85), Nr. 13 (S. 103), Nr. 39 (S. 279); über „Fahrlässigkeit": Gutachten Nr. 2 (S. 16), Nr. 3 (S. 22), Nr. 13 (S. 103), Nr. 29 (S. 209), Nr. 36 (S. 257). Vgl. auch Dambach, Gutachten S. XIII.

unterlassener Quellenangabe bei erlaubten Entlehnungen aus fremden Werken verjährt in 3 Monaten; der Strafantrag endlich muß binnen 3 Monaten a die scientiae gestellt werden. Die Beurtheilung darüber, ob Verjährung eingetreten oder der Strafantrag zu spät gestellt ist, liegt außerhalb der Zuständigkeit des Sachverständigen-Vereins; derselbe hat aber nicht unterlassen, in geeigneten Fällen die Aufmerksamkeit des Gerichts auf diese Punkte hinzulenken und die für die Entscheidung derselben etwa erheblichen Umstände zu betonen.*)

15.

Die Entschädigung, welche dem durch den Nachdruck Verletzten zu gewähren ist, soll nach § 18 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 vom Richter unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung festgesetzt werden. Gerade in Nachdrucks-sachen ist nun aber erfahrungsmäßig die Festsetzung einer angemessenen Entschädigungssumme überaus schwierig.

Der Sachverständigen-Verein ist sowohl unter der Herrschaft des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837, als auch nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 stets von dem Grundsatze ausgegangen, daß diese Entschädigung beim totalen Nachdruck bereits veröffentlichter Schriftwerke der Regel nach auf den Verkaufswerth einer dem Absatze des Nachdrucks gleichen Anzahl von Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe festzusetzen sei, indem angenommen werden muß, daß das Publikum diese Zahl von Exemplaren beim rechtmäßigen Verleger gekauft haben würde, wenn der Nachdruck nicht erschienen wäre."**)

Dieses Princip kann aber in voller Reinheit nur beim totalen Nachdruck angewendet werden; es muß Einschränkungen erleiden beim partiellen Nachdruck, sowie in allen denjenigen Fällen, in welchen nicht angenommen werden kann, daß alle Käufer der Nachdrucksausgabe bei deren Nichtvorhandensein die rechtmäßige Ausgabe gekauft haben würden;***) es bleibt in Fällen

*) Gutachten Nr. 4 (S. 28), Nr. 7 (S. 49), Nr. 31 (S. 224), Nr. 33 (S. 236), Nr. 39 (S. 278), Nr. 40 (S 285).

**) Gutachten Nr. 33 (S. 243), Nr. 36 (S. 258); Heydemann u. Dambach S. XXV; Dambach, Gutachten S. XIV.

***) Gutachten Nr. 29 (S. 213), Nr. 33 (S. 243), Nr. 36 (S. 258); Dambach, Gutachten S. XIV.

dieser Art vielfach nur übrig, bei Abschätzung der Entschädigung ein völlig freies Ermessen walten zu lassen.

Besonders schwierig gestaltet sich die Abmessung der Entschädigung, wenn Artikel aus einer Zeitung in einer anderen Zeitung unbefugt nachgedruckt worden sind. In Fällen dieser Art hat der Sachverständigen-Verein wiederholt das Honorar, welches der Autor für den Abdruck seines Artikels hätte in Anspruch nehmen können, bei der Abmessung der Entschädigung zu Grunde gelegt.*)

16.

Nach § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 kann auf Verlangen des Beschädigten an Stelle der Entschädigung neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 6000 Mark erkannt werden.

Ueber die rechtliche Natur der Geldbuße herrscht bekanntlich noch jetzt lebhafte Meinungsverschiedenheit, indem es bestritten ist, ob dieselbe als Privatstrafe oder als Entschädigung oder als Strafe und Entschädigung zugleich anzusehen ist. In Betreff des Urheberrechtsgesetzes muß unbedingt ausgesprochen werden, daß die Geldbuße lediglich den Charakter einer im Strafverfahren geltend gemachten Entschädigung an sich trägt.**)

Der Sachverständigen-Verein hat dies ebenfalls ausgesprochen; eine Entscheidung des Reichsgerichts über diese Frage liegt noch nicht vor.***)

Wenn der durch den Nachdruck Verletzte in keiner Weise darzuthun vermag, „ob und in welcher Art ihm ein Schaden durch den Nachdruck erwachsen ist", so muß der Antrag auf Zuerkennung einer Geldbuße zurückgewiesen werden.†) Dagegen darf der Antrag auf Geldbuße nicht abgelehnt werden, sobald sich die Höhe des Schadens wenigstens annähernd feststellen läßt.††)

*) Heydemann u. Dambach S. 186; Dambach, Gutachten S. 39; Gutachten Nr. 34 (S. 245).

**) Dambach, Nachdruck und Nachbildung. (In Holtzendorffs Handbuch des Strafrechts, Bd. 3 S. 1040, Bd. 4 S. 490).

***) Gutachten Nr. 36 (S. 259), Nr. 29 (S. 212).

†) Gutachten Nr. 16 (S. 123); Nr. 32 (S. 234).

††) Gutachten Nr. 24 (S. 174).

I. Abſchnitt.

Gutachten, welche hauptſächlich die **ſubjektive Berechtigung** der Urheber und Verleger betreffen.

No. 1.

Gutachten vom 19. April 1883.

Umfang des Urheberrechts. Erlaubte Benutzung eines Werkes über Stenographie. Zuſtändigkeit des Sachverſtändigen-Vereins.

Der verſtorbene Privatgelehrte F. A., Erfinder des nach ihm benannten ſtenographiſchen Syſtems, hat u. A.

1. im Selbſtverlage und im Kommiſſionsverlage von S. im Jahre 1882 die 12. vermehrte Auflage (Stereotyp-Ausgabe) eines „Vollſtändigen Leitfadens einer rationellen Stenographie oder Kurzſchrift für Schulen und zum Selbſtunterrichte“,

ſowie

2. im Verlag von Gu. zu P. im Jahre 1876 die zweite Auflage eines „Vollſtändigen Lehrbuchs einer rationellen Militair-Stenographie in ſechs Unterrichts- und vier Uebungs-Lektionen“,

herausgegeben.

Ende December 1882, ungefähr zur Zeit des Todes des A., hat der Stud. med. R. in B. im Kommiſſionsverlage der St.'ſchen Buchhandlung hierſelbſt einen

„Lehrgang der A.'ſchen rationellen Stenographie unter beſonderer Berückſichtigung des A.'ſchen Leitfadens in 9 Unterrichtsſtunden“

veröffentlicht.

Die Wittwe des verstorbenen A., welche, wie sie behauptet, die Urheberrechte ihres Mannes durch testamentarische Verfügung des letzteren erworben hat, hat gegen R. bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in B. wegen strafbaren Nachdrucks denuncirt.

Sie hebt zunächst hervor, daß Niemand, als der Begründer eines stenographischen Systems, die von dem ersteren aufgestellten Grundsätze, das eigenthümliche Alphabet desselben, die vielen originalen Regeln, vermittelst deren zahlreiche große Gruppen von Wörtern gekürzt würden, sowie die eigenartigen Schreibbestimmungen des Schriftbildners in einem Lehrbuche herausgeben dürfe.

Ferner behauptet sie, daß das Buch des Denunciaten jeder eigenen selbstständigen Weiterbearbeitung ermangele. Es charakterisire sich lediglich als eine mechanische Wiedergabe oder Zusammenstellung eines dem Denunciaten nicht gehörenden Stoffes, d. h. alles desjenigen, was A. in seinen Werken aufgestellt habe. Ferner sei die Anwendung dieses Stoffes, die Eintheilung und Methode in den A.'schen Werken und in dem Buche des Denunciaten fast gleich, wie denn auch der letztere in seiner Vorrede u. A. sage: „Die Reihenfolge der Regeln ist die nämliche, wie im A.'schen Leitfaden." Endlich habe der Denunciat selbst gegenüber dem Kaufmann Z. hierselbst geäußert, er habe in seinem Buche gar nichts aus sich selber hinzugegeben, vielmehr Alles, was A. beim Unterricht und bei anderen Gelegenheiten gesagt, aufgeschrieben, dieses reproducirt und nur mehr erläutert, aber immer auf Grund der A.'schen Aeußerungen.

Der Denunciat hat die Behauptungen der Denunciation in Abrede gestellt und bestritten, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben. Er hebt insbesondere hervor, daß seine Schrift eine rationelle Erklärung der Principien und Regeln des Systems, der A.'sche Leitfaden dagegen nur einen Komplex von Beispielen enthalte, sowie, daß sich in seinem eigenen Werke einzelne Abhandlungen und Regeln vorfänden, welche bei A. fehlten.

Ferner behauptet er, daß er sein Buch schon Ende Oktober v. J., noch bei Lebzeiten von A., habe erscheinen lassen wollen und daran nur durch zu späte Ablieferung der Exemplare seitens des Steindruckers gehindert worden sei. A. selbst habe schon geraume Zeit vor einem Tode gewußt, daß er, R., ein Lehrbuch habe herausgeben wollen

und seinerseits den Wunsch geäußert, daß er das A.'sche Buch dabei benutze.

Mit Rücksicht auf die mitgetheilten Auslassungen der Parteien hat die Staatsanwaltschaft den I. S. V. um Abgabe eines Gutachtens darüber ersucht,

ob der R.'sche Lehrgang sich als ein strafbarer Nachdruck der beiden vorstehend näher bezeichneten A.'schen Werke darstelle.

In Betreff der Förmlichkeiten ist Folgendes zu bemerken:

Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Vergleichung dreier stenographischer Werke nach dem A.'schen Systeme, und es könnte daher zweifelhaft erscheinen, ob der I. S. V. überhaupt berechtigt ist, ein Gutachten abzugeben, da die mitwirkenden Mitglieder der A.'schen Stenographie nicht mächtig sind, vielmehr nur ein Mitglied der Stenographie nach einem anderen System kundig ist. Es erscheint dieser Punkt um so erheblicher, als die Wittwe A. in der Denunciation ausdrücklich bittet, bei der Begutachtung der Sache, „neben den litterarischen Sachverständigen auch stenographische Sachverständige aus der A.'schen Schule" anzuhören.

Allein der S. V. konnte kein Bedenken tragen, sich der Abgabe des erforderten Gutachtens zu unterziehen. Dieselbe Frage ist bereits in einem früheren Falle, in welchem es sich um den Nachdruck eines stenographischen Werkes nach dem Stolze'schen System handelte, erörtert und auch damals vom Vereine dahin entschieden worden, daß der Mangel derartiger Detailkenntnisse den Verein nicht hindern könne, ein Gutachten abzugeben. Nach der ganzen Organisation und Zusammensetzung der S.-Vereine sollen dieselben nicht etwa Kollegien von Fachmännern aller nur denkbaren Disciplinen bilden, sondern sie sind, wie der unterzeichnete Verein schon früher ausgeführt hat, „Sachverständige in Beziehung auf die Verhältnisse der Autoren und Buchhändler unter einander, sowie beider zu Dritten und zu dem Publikum." Wenn sich in einzelnen Fällen die Nothwendigkeit herausstellt, behufs Abgabe des Gutachtens Informationen über einzelne besondere Disciplinen zu erhalten, so würden dieselben den S. V. durch vorherige Abhörung von Sachverständigen in der gerade einschlagenden Disciplin gewährt werden müssen.

Allein einer ſolchen Information bedurfte der Verein im vorliegenden Falle nicht, da es hier — wie in jenem früheren Falle, betreffend das Stolze'ſche Syſtem — nicht ſowohl auf eine Vergleichung der ſtenographiſchen Zeichen, als vielmehr des, im gewöhnlichen Typendruck hergeſtellten Textes ankommt, ſo daß auch ein der Stenographie nicht Mächtiger ſehr wohl im Stande iſt, ein Gutachten abzugeben. Eine Abhörung von Stenographen der A.'ſchen Schule iſt daher nicht erforderlich.*)

Was die Sache ſelbſt betrifft, ſo mußte unbedenklich ausgeſprochen werden,

daß der Thatbeſtand des Nachdrucks nicht vorliege.

Die Wittwe A. findet zunächſt einen ſtrafbaren Nachdruck ſchon darin, daß der Denunciat überhaupt ein Lehrbuch der A.'ſchen Stenographie herausgegeben habe. Allein dies iſt nicht zutreffend.

Wenngleich es feſtſteht, daß A. ein eigenes Syſtem der Stenographie erfunden hat und Urheber der von ihm geſchaffenen eigenthümlichen Schriftzeichen iſt, ſo hat doch A. an dieſem Syſtem und den Schriftzeichen als ſolchen kein Urheberrecht im Sinne des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870. A. hat ſein Syſtem und ſeine Schriftzeichen der Oeffentlichkeit übergeben, und daher iſt es rechtlich Jedem erlaubt, dieſes Syſtem litterariſch zu bearbeiten und zu verwerthen. Es hat ſich demnach, wie der I. S. V. ſchon in jenem oben erwähnten früheren analogen Falle, in welchem es ſich um den Nachdruck eines Werkes über die Stolze'ſche Stenographie handelte, angenommen hat,**) der Denunciat lediglich dadurch, daß er ſeinerſeits einen „Lehrgang der A.'ſchen rationellen Stenographie" unter Benutzung der von A. erfundenen Schriftzeichen herausgegeben hat, keines ſtrafbaren Nachdrucks ſchuldig gemacht.

Dieſe Auffaſſung iſt auch in der Litteratur für richtig anerkannt worden.

Kohler, Autorrecht (Jena 1880) S. 198 ſagt:

„Noch weniger iſt eine Methode der Sprachſchrift, z. B. eine Methode der Tachygraphie oder Stenographie Gegenſtand des Autorſchutzes."

Dagegen hat nun A. allerdings unzweifelhaft ein Urheberrecht

---

*) Dambach, Gutachten S. 4. Heydemann und Dambach S. 90.

**) Dambach, Gutachten S. 5.

an seinen beiden oben näher bezeichneten Büchern, d. h. an der Bearbeitung, an der Form, in welcher er sein System dem Publikum dargeboten hat, und die Wittwe A. wirft demgemäß dem Denunciaten auch weiter insofern einen Nachdruck vor, als sie behauptet, daß sein Werk keine eigene selbstständige geistige Weiterbearbeitung des A.'schen Systems enthalte, sondern sich lediglich als eine mechanische Wiedergabe eines fremden Stoffes charakterisire. Wäre diese Behauptung richtig, so würde der Denunciat sich allerdings des Nachdrucks schuldig gemacht haben. Allein auch diese Behauptung der Wittwe A. ist nicht erwiesen.

Zunächst hat die Denunciantin nicht zu behaupten vermocht, daß irgend welche Stellen, sei es wörtlich, sei es mit unwesentlichen Aenderungen aus den A.'schen Werken in das Buch des Denunciaten übernommen worden seien, und es hat sich auch durch Vergleichung des letzteren mit den beiden A.'schen Büchern ein solches Verhältniß zwischen dem angeblichen Nachdruckswerke und den Originalwerken nicht feststellen lassen.

Es kann daher nur noch in Frage kommen, ob etwa aus anderen Gründen die Bearbeitung des Denunciaten als eine rein mechanische, geistig unselbstständige Benutzung der beiden A.'schen Schriften bezeichnet werden muß . . . . . *)

Aus dieser Vergleichung ergiebt sich, daß der Denunciat das A.'sche stenographische System in einer selbstständigen, ihm eigenthümlichen Formgebung, welche nicht dieselbe, wie in den beiden angeführten A.'schen Büchern ist, dargeboten hat. Diese Formgebung ist aber eine selbstständige geistige Thätigkeit und keine bloße mechanische Vervielfältigung der A.'schen Werke. Sie ist allerdings an einem dem Denunciaten fremden Stoff, dem A.'schen stenographischen System, vorgenommen worden. Da aber das letztere, wie schon oben ausgeführt ist, als solches nicht geschützt ist, so war der Denunciat zu dieser Thätigkeit vollkommen berechtigt.**)

---

*) Hier folgt eine eingehende technische Vergleichung der Bücher; dieselbe ist der Raumersparniß wegen fortgelassen worden.

**) Dem obigen Gutachten entsprechend hat die Staatsanwaltschaft ein weiteres strafrechtliches Einschreiten abgelehnt.

No. 2.

Gutachten vom 17. Juli 1875.

Nachdruck des Autors gegen den Verleger durch Veranstaltung einer neuen Auflage. Auflage und Ausgabe. Guter Glaube des Nachdruckers.

Im Jahre 1874 ist im Verlage von Gu. in B. ein von dem Stenographen R. verfaßtes Werk, betitelt:

„Vollständiges Lehrbuch der rationellen, leicht und schnell erlernbaren Volks-Stenographie (System A.) für Schulen und zum Selbstunterricht für Jedermann leichtfaßlich bearbeitet,"

erschienen.

Das Verlagsrecht dieses Werks hat R. „für die erste und alle folgenden Auflagen an den Verlagsbuchhändler Gu. übertragen und Gu. hat später mittelst schriftlicher Urkunde „die Vorräthe der ersten Auflage nebst dem Verlagsrechte aller folgenden Auflagen" an den Kunsthändler Ga. in B. abgetreten.

Noch in demselben Jahre — 1874 — hat R. demnächst ein anderes Buch (im Selbstverlage; für den Buchhandel in Kommission bei B. in B.) erscheinen lassen, welches den Titel führt:

„Vollständiges Lehrbuch der rationellen, leicht und schnell erlernbaren Volks-Stenographie (System A.) zum Selbstunterricht für Jedermann leichtfaßlich dargestellt, ausführlich erläutert und zum Gebrauch für die Praxis erweitert."

Von diesem Buche sind 200 Exemplare als „zweite verbesserte Auflage" und 1000 Exemplare als „dritte verbesserte Auflage" des Eingangs gedachten Werkes bezeichnet. Die zweite und dritte Auflage stimmen unter einander vollständig überein. Die zu diesen Auflagen gehörigen lithographirten Tafeln sind noch nicht vollständig gedruckt worden, vielmehr — soviel die Akten ergeben — nur der zweiten Auflage und einem kleinen Theile der dritten Auflage beigefügt worden, während der größte Theil der dritten Auflage noch nicht eingebunden ist, weil die lithographirten Tafeln nicht fertig hergestellt werden konnten.

Ga., als Cessionar des Gu., behauptet nun, daß diese zweite und dritte Auflage lediglich ein Nachdruck des Eingangs erwähnten, im Verlage von Gu. erschienenen, Werkes seien und daß durch ihre Herausgabe seine Verlagsrechte gekränkt wären, da ihm das Verlagsrecht auf alle späteren Auflagen des Werkes zustehe. Er hat in Folge dessen bei der Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts in B. beantragt:

das Strafverfahren gegen R. einzuleiten, die Nachdrucksexemplare, sowie die Steine und Formen mit Beschlag zu belegen, auch Sorge zu tragen, daß der fernere Verkauf des Nachdrucks inhibirt werde.

R. bestreitet, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben.

Er giebt an, daß er sich zur Veranstaltung einer zweiten Auflage seines Werkes entschlossen habe, nachdem die erste Auflage von 2000 Exemplaren vergriffen, bezw. aus dem Buchhandel verschwunden war und Gu. erklärt hatte, daß er eine neue Auflage nicht veranstalten werde.

Zu dieser neuen Auflage habe er allerdings den Text der ersten Auflage benutzt, aber einige erhebliche Aenderungen vorgenommen. Auch in den lithographirten Tafeln seien wesentliche Verbesserungen eingetreten, so daß die zweite Auflage eine auf geistiger Thätigkeit beruhende Umarbeitung der ersten Auflage, aber kein Nachdruck sei. . . .

R. führt zu seiner Rechtfertigung noch an, daß ihm ein dolus nicht zur Last gelegt werden könne, daß er vielmehr lediglich in gutem Glauben gehandelt habe, in der Absicht, seine Autorrechte zu wahren. Ga. habe nämlich zu verschiedenen Personen erklärt, daß er das Buch unter keinen Umständen verkaufen werde, und daß, wenn er dazu gerichtlich gezwungen werden sollte, er das Buch so theuer machen werde, daß es doch Niemand kaufen würde, indem er anstatt 20 Sgr. dafür 20 Mark nehmen werde. Unter diesen Umständen habe er — R. — geglaubt, daß der Verlagsvertrag mit Gu. ihn an der Geltendmachung seiner Autorrechte nicht hindern könne.

Ga., welcher der Stiefsohn von A. zu sein scheint, räumt ein, daß er sowohl öffentlich, als auch privatim die erste Auflage des R.'schen Werkes als eine litterarische Freibeuterei, nämlich als Nachdruck des von A. selbst herausgegebenen Leitfadens der Stenographie, bezeichnet und die Absicht ausgesprochen habe, alles Mögliche zur

Unterdrückung des Buches thun zu wollen, daß er in dieser Absicht auch das Verlagsrecht durch Cession von Gu. erworben und erklärt habe, kein Exemplar verkaufen zu wollen, ehe die Processe gegen R. entschieden wären. —

Seitens des Stadtgerichts sind hierauf zwei Sachverständige, Kenner der A.'schen Stenographie, darüber vernommen worden, ob die neue Auflage des R.'schen Werkes als ein Abdruck des ursprünglichen Buches oder als ein durch selbstständige neue geistige Arbeit hervorgebrachtes Werk anzusehen sei. Von diesen Sachverständigen hat sich der Dr. Gr. in B. für die erste, der Schulvorsteher B. für die zweite Alternative ausgesprochen.

Mit Rücksicht auf diesen Widerspruch in den Auffassungen der Sachverständigen hat die Staatsanwaltschaft den Antrag gestellt, daß das Stadtgericht ein Gutachten des l. S. V. extrahiren möge. Das Gericht hat aber die Einholung des Gutachtens wiederholt abgelehnt, weil technische Fragen nicht zweifelhaft seien und die Entscheidung der Rechtsfragen lediglich zur richterlichen Kompetenz gehöre.

Die Staatsanwaltschaft hat sich dieser Ansicht nicht angeschlossen, vielmehr ihrerseits die Akten direkt an den l. S. V. gelangen lassen mit dem Antrage: ein Gutachten darüber abzugeben:

> Ist die zweite Auflage des R.'schen Lehrbuchs der Volks-Stenographie (System A.), mit welcher die dritte vollkommen identisch ist, als ein strafbarer Nachdruck der ersten bei Gu. erschienenen Auflage oder als ein neues, auf selbstständiger Geistesthätigkeit beruhendes Werk anzusehen?

In Betreff der Förmlichkeiten des Verfahrens ist zu erwähnen, daß die Requisition an den Verein um Abgabe eines Gutachtens nicht vom Gericht, sondern von der Staatsanwaltschaft ausgegangen ist. Dies widerspricht dem Wortlaute des Gesetzes vom 11. Juni 1870 §. 31 und der Instruktion des Bundeskanzler-Amts vom 12. December 1870 (Bundes-Ges. Bl. S. 621) insofern, als danach die S. V. Gutachten „auf Erfordern des Richters" abgeben, bezw. „vom Gerichte" requirirt werden sollen. Es erschien hiernach nicht ohne jedes Bedenken, ob der Verein berechtigt sei, der Requisition der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten, zumal nach Inhalt der Akten das Stadtgericht es wiederholt abgelehnt

hatte, das Gutachten des I. S. V. zu extrahiren und die Staatsanwaltschaft nunmehr selbstständig und gegen die richterliche Auffassung das Gutachten erfordert.

Allein nach eingehender Erwägung seiner Kompetenz hat der I. S. V. doch geglaubt, der an ihn ergangenen Requisition Folge leisten zu müssen. Nach der Preußischen Gerichtsverfassung ist die Staatsanwaltschaft ein organisches Glied der im Strafproceß wirkenden Staatsbehörden, sie hat den Beruf, die Ermittelung der Thäter von strafbaren Handlungen herbeizuführen, sie darf in dringenden Fällen Untersuchungshandlungen selbstständig vornehmen, die Hauptverhandlung soll nicht ohne ihre Zuziehung stattfinden.*)

Unter diesen Umständen wird man sagen dürfen, daß die Staatsanwaltschaften zwar nicht zu den richterlichen, wohl aber im weiteren Sinne des Wortes zu den strafgerichtlichen Behörden gehören und daß daher die S. V. auch ihren Requisitionen zu entsprechen verpflichtet sind. Bei der noch bestehenden Verschiedenheit der Gerichts-Organisation in den einzelnen deutschen Staaten hat das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 §. 31 und die Instruktion vom 12. December 1870 unter dem Worte „Richter" bezw. „Gericht" auch wohl unzweifelhaft nicht den Richter in sensu stricto verstanden, sondern diejenige Behörde, welche nach der Organisation des betreffenden Staates mit den strafprocessualischen Funktionen betraut ist.

Uebrigens hat der I. S. V. schon in einem früheren ganz analogen Falle der Requisition einer Kronanwaltschaft in Hannover entsprochen, ohne daß hiergegen Widerspruch erhoben worden wäre.**)

Die Differenz, welche zwischen dem Stadtgericht und der Staatsanwaltschaft entstanden ist, berührt den S. V. nicht, und konnte derselbe durch diese Differenz sich nicht abhalten lassen, sein Gutachten abzugeben.

In der Sache selbst konnte es keinem Bedenken unterliegen, den Thatbestand des Nachdrucks für erwiesen zu erachten.

---

*) Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 2, 7, 14. Jetzt: Reichs-Strafproceßordnung §§. 5, 152, 159, 225.

**) Vergl. Dambach, Gutachten S. 4.

Ueber die frühere Preuß. Nachdrucksgesetzgebung in dieser Frage vergl. Heydemann und Dambach S. 592.

Der I. S.-V. hat seitdem in zahlreichen späteren Fällen den Ersuchungsschreiben der Staatsanwaltschaften unbedingt Folge geleistet.

Daß der Autor eines Werkes einen Nachdruck gegen seinen Verleger begehen kann, war schon vor der Emanation des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 von der Wissenschaft und Praxis allgemein anerkannt,*) und im Gesetze vom 11. Juni 1870 selbst ist dieser Grundsatz im §. 5. Litt. c. ausdrücklich ausgesprochen, indem daselbst gesagt ist, „daß als Nachdruck auch anzusehen sei:

der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet.“**)

Einen solchen verbotenen Nachdruck begeht der Autor gegen seinen Verleger, wenn er von dem in Verlag gegebenen Werke, den Bestimmungen des Verlagsvertrages zuwider, eine neue Auflage, bezw. Ausgabe in einem anderen Verlage veranstaltet, oder wenn er in einem anderen Verlage ein Werk erscheinen läßt, welches mit dem zuerst erschienenen derartig identisch ist, daß es sich als eine mechanische Reproduktion des ersten Werkes darstellt. Dagegen liegt der Thatbestand des Nachdrucks nicht vor, wenn der Autor ein neues selbstständiges Werk verfaßt, welches denselben Gegenstand wie das zuerstерschienene, behandelt, sollte auch das neue Werk dem älteren Konkurrenz machen. Denn in einem solchen Falle handelt es sich nicht um eine mechanische Reproduktion des älteren Werkes, sondern um zwei eigene Geistesschöpfungen.***)

Wenn es sich daher um die Entscheidung darüber handelt, ob ein Autor gegen seinen Verleger sich des Nachdrucks schuldig gemacht habe, so müssen jedesmal die zwei Punkte festgestellt werden:

a) ob das neue Werk mit dem älteren Werke ganz oder zum Theil inhaltlich identisch oder aber eine eigene, selbstständige Geistesschöpfung ist;

und falls die Identität der beiden Werke erwiesen ist:

b) ob der Autor vertragsmäßig zur Veranstaltung des neuen Werkes berechtigt war.

Im vorliegenden Falle behauptet nun Denunciant, daß die

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 61; Dambach, Gutachten S. 42; Mandry, Urheberrecht S. 113; Daude, Lehrbuch des Urheberrechts S. 46.

**) S. auch Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. November 1887. (Entsch. in Strafsachen Bd. 16 S. 352).

***) Dambach, Urheberrecht S. 62.; Dambach, Gutachten S. 42.; Mandry, S. 114.; Wächter, Autorrecht S. 215.

zweite und dritte Auflage der „Volks-Stenographie“ mit der ersten Auflage dieses Buches inhaltlich übereinstimmten und daß R. zur Veranstaltung dieser neuen Auflagen nicht berechtigt gewesen sei, während R. seinerseits auszuführen sucht, daß die neuen Auflagen auf selbstständiger geistiger Thätigkeit beruhten und daß er nach dem Vertrage mit Gu. zur Herausgabe dieser Auflagen befugt gewesen sei.

Es bedurfte daher zur Beantwortung der dem l. S. V. vorgelegten Frage einer eingehenden Prüfung darüber:

a) ob die zweite und dritte Auflage der „Volks-Stenographie“ mit der ersten Auflage dieses Buches inhaltlich übereinstimmen oder ob sie sich als ein neues, selbstständiges Werk charakterisiren;
b) ob R. vertragsmäßig zur Veranstaltung dieser neuen Auflagen berechtigt war.

Beide Fragen mußten zum Nachtheil des R. beantwortet werden.

Was zunächst zu a. die inhaltliche Uebereinstimmung der Werke betrifft, so ergiebt eine genaue Vergleichung derselben folgendes Resultat . . . . .

Es handelt sich nach dem Dargestellten bei dem zweiten Abdruck des R.'schen Buches nicht um die Herstellung eines neuen selbstständigen Werkes, sondern nur um den Neudruck eines bereits publicirten Buches. Dieses bestreitet auch R. durchaus nicht; er selbst nennt den Neudruck eine „zweite verbesserte Auflage“, zu der er den Text des ersten Druckes benutzt habe, an dem er jedoch, wie er sich ausdrückt, „einige“ nach seiner Ansicht erhebliche Verbesserungen und Vermehrungen vornahm. In seiner Eingabe vom 13. November 1874 erklärt R. ferner, daß seine 2. Auflage die Kriterien einer neuen Ausgabe an sich trage und weist dieses aus dem Innern und Aeußern des Neudrucks nach.

Wenn der als Sachverständiger vernommene Schulvorsteher B. zu einer, der vorstehenden Darlegung entgegengesetzten Ansicht gelangt und annimmt, daß die zweite Auflage als ein „durch selbstständige, neue geistige Thätigkeit hervorgebrachtes Werk“ anzusehen sei, so liegt dieser Begutachtung wohl nur eine unrichtige Auffassung der gestellten Frage zu Grunde. Es kommt nämlich bei der Beantwortung der Nachdrucksfrage nicht darauf an, ob R. bei Veranstaltung der zweiten Auflage eine neue Geistesthätig-

Daß der Autor eines Werkes einen Nachdruck gegen seinen Verleger begehen kann, war schon vor der Emanation des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 von der Wissenschaft und Praxis allgemein anerkannt,*) und im Gesetze vom 11. Juni 1870 selbst ist dieser Grundsatz im §. 5. Litt. c. ausdrücklich ausgesprochen, indem daselbst gesagt ist, „daß als Nachdruck auch anzusehen sei: der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet.“**)

Einen solchen verbotenen Nachdruck begeht der Autor gegen seinen Verleger, wenn er von dem in Verlag gegebenen Werke, den Bestimmungen des Verlagsvertrages zuwider, eine neue Auflage, bezw. Ausgabe in einem anderen Verlage veranstaltet, oder wenn er in einem anderen Verlage ein Werk erscheinen läßt, welches mit dem zuerst erschienenen derartig identisch ist, daß es sich als eine mechanische Reproduktion des ersten Werkes darstellt. Dagegen liegt der Thatbestand des Nachdrucks nicht vor, wenn der Autor ein neues selbstständiges Werk verfaßt, welches denselben Gegenstand wie das zuersterschienene, behandelt, sollte auch das neue Werk dem älteren Konkurrenz machen. Denn in einem solchen Falle handelt es sich nicht um eine mechanische Reproduktion des älteren Werkes, sondern um zwei eigene Geistesschöpfungen.***)

Wenn es sich daher um die Entscheidung darüber handelt, ob ein Autor gegen seinen Verleger sich des Nachdrucks schuldig gemacht habe, so müssen jedesmal die zwei Punkte festgestellt werden:

a) ob das neue Werk mit dem älteren Werke ganz oder zum Theil inhaltlich identisch oder aber eine eigene, selbstständige Geistesschöpfung ist;

und falls die Identität der beiden Werke erwiesen ist:

b) ob der Autor vertragsmäßig zur Veranstaltung des neuen Werkes berechtigt war.

Im vorliegenden Falle behauptet nun Denunciant, daß die

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 61; Dambach, Gutachten S. 42; Mandry, Urheberrecht S. 113; Daude, Lehrbuch des Urheberrechts S. 46.

**) S. auch Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. November 1887. (Entsch. in Strafsachen Bd. 16 S. 352).

***) Dambach, Urheberrecht S. 62.; Dambach, Gutachten S. 42.; Mandry, S. 114.; Wächter, Autorrecht S. 215.

zweite und dritte Auflage der „Volks-Stenographie“ mit der ersten Auflage dieses Buches inhaltlich übereinstimmten und daß R. zur Veranstaltung dieser neuen Auflagen nicht berechtigt gewesen sei, während R. seinerseits auszuführen sucht, daß die neuen Auflagen auf selbstständiger geistiger Thätigkeit beruhten und daß er nach dem Vertrage mit Gu. zur Herausgabe dieser Auflagen befugt gewesen sei.

Es bedurfte daher zur Beantwortung der dem l. S. V. vorgelegten Frage einer eingehenden Prüfung darüber:

a) ob die zweite und dritte Auflage der „Volks-Stenographie“ mit der ersten Auflage dieses Buches inhaltlich übereinstimmen oder ob sie sich als ein neues, selbstständiges Werk charakterisiren;
b) ob R. vertragsmäßig zur Veranstaltung dieser neuen Auflagen berechtigt war.

Beide Fragen mußten zum Nachtheil des R. beantwortet werden.

Was zunächst zu a. die inhaltliche Uebereinstimmung der Werke betrifft, so ergiebt eine genaue Vergleichung derselben folgendes Resultat . . . . .

Es handelt sich nach dem Dargestellten bei dem zweiten Abdruck des R.'schen Buches nicht um die Herstellung eines neuen selbstständigen Werkes, sondern nur um den Neudruck eines bereits publicirten Buches. Dieses bestreitet auch R. durchaus nicht; er selbst nennt den Neudruck eine „zweite verbesserte Auflage“, zu der er den Text des ersten Druckes benutzt habe, an dem er jedoch, wie er sich ausdrückt, „einige“ nach seiner Ansicht erhebliche Verbesserungen und Vermehrungen vornahm. In seiner Eingabe vom 13. November 1874 erklärt R. ferner, daß seine 2. Auflage die Kriterien einer neuen Ausgabe an sich trage und weist dieses aus dem Innern und Aeußern des Neudrucks nach.

Wenn der als Sachverständiger vernommene Schulvorsteher B. zu einer, der vorstehenden Darlegung entgegengesetzten Ansicht gelangt und annimmt, daß die zweite Auflage als ein „durch selbstständige, neue geistige Thätigkeit hervorgebrachtes Werk“ anzusehen sei, so liegt dieser Begutachtung wohl nur eine unrichtige Auffassung der gestellten Frage zu Grunde. Es kommt nämlich bei der Beantwortung der Nachdrucksfrage nicht darauf an, ob R. bei Veranstaltung der zweiten Auflage eine neue Geistesthätig-

keit angewendet hat, sondern darauf, ob die zweite Auflage ein neues selbstständiges Werk ist, oder ob sie inhaltlich im Wesentlichen mit der ersten Auflage übereinstimmt. Eine neue Geistesthätigkeit pflegt bei „verbesserten Auflagen" stets stattzufinden und dessen ungeachtet sind solche „verbesserte Auflagen" keine „neuen Werke", sondern nur neue, veränderte Abdrücke eines früheren Werkes. Man würde daher den Ausführungen des B. in allen einzelnen Theilen beistimmen können, und hätte dennoch einen anderen Schluß zu ziehen, als dieser Sachverständige. B. weist eingehend auf die Abänderungen und Verbesserungen der ihm vorgelegten zweiten Auflage hin; die erste Auflage sei „für Schulen und zum Selbstunterricht", die zweite nur „zum Selbstunterricht" bearbeitet; in der Einleitung sei der Verfasser bemüht, durch Weglassung überflüssiger Ausführungen, durch Vertauschung unklarer Ausdrücke mit klareren, sowie durch zweckmäßige Verkürzung des Ausdrucks dem Bedürfniß des Selbstunterrichts mehr entgegenzukommen, als dies in der ersten Auflage geschehen sei; es finde sich ferner in der Anleitung selbst auf Seite 12 der zweiten Auflage eine Anmerkung von großer Bedeutung; es seien durchaus zahlreiche und wichtige Veränderungen in den Beispielen aufgenommen und werde auch sonst manches Neue geboten.

Der l. S. V. kann über den eigentlich wissenschaftlichen Werth der in der zweiten Auflage vorgenommenen Veränderungen kein Urtheil abgeben, aber selbst, wenn man die Ausführungen B.'s als vollständig richtig annimmt, so würde auch aus seinem Gutachten das Resultat folgen, daß die zweite Auflage eben nichts anderes ist, als eine verbesserte Auflage des ursprünglichen Buches, aber kein neues, selbstständiges Werk.

Nachdem somit zu a. als festgestellt anzusehen ist, daß die zweite Auflage mit der ersten Auflage im Wesentlichen inhaltlich identisch ist, entsteht nunmehr die fernere Frage: ob R. zur Veranstaltung dieser neuen Auflage ohne Genehmigung seines Verlegers, bezw. dessen Rechtsnachfolgers, befugt war. Auch diese Frage muß verneint werden.

Da der Verlagsvertrag zwischen R. und Gu. in B. abgeschlossen worden ist, so kommen bei der Auslegung desselben zunächst die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in Betracht. Die bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzbuches sind folgende:

Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in demselben Formate, wie der frühere Abdruck war, veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate oder mit Veränderungen im Inhalt von Neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt.*) Ist im Verlagsvertrag über die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nichts bestimmt, so kann der Verleger neue Auflagen ohne Weiteres veranstalten; ist sie bestimmt, so bedarf es der Vereinbarung mit dem Schriftsteller, eventuell soll die Hälfte des Honorars der ersten Auflage zum Maßstab dienen. Dagegen kann die Verlagshandlung, wenn nicht ein Anderes in dem geschlossenen Vertrage verabredet ist, neue Ausgaben nicht ohne Vereinigung mit dem Schriftsteller veranstalten. Es kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgaben machen, so lange der erste Verleger die von ihm rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat. Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muß Ersterer, wenn er dieselbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare der ersten Ausgabe gegen Bezahlung des Buchhändlerpreises abnehmen.**)

Nach dem Vertrage zwischen R. und Gu. hat nun R. sein Werk für die erste und alle folgenden Auflagen dem Gu. in Verlag gegeben, während über neue Ausgaben im Vertrage nichts bestimmt ist. Der von R. veranstaltete Neudruck ist, wenn man die landrechtliche Terminologie zu Grunde legt, unzweifelhaft eine neue Ausgabe, da er mehrfache Aenderungen am Inhalte enthält.***) Man könnte hiernach aus den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts folgern wollen, daß R. durch Veranstaltung des Neudrucks in die Rechte des Verlegers nicht eingegriffen habe; denn er habe dem Letzteren nur das Recht auf neue Auflagen eingeräumt, wegen neuer Ausgaben sei nichts vereinbart und R. könne daher neue Ausgaben veranstalten, sobald nur die erste Ausgabe abgesetzt sei, welches Letztere R. — allerdings anscheinend mit Unrecht — behauptet.

---

*) Vgl. das oben angeführte Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. Nov. 1887.

**) A. L. R. Th. I Tit. 11 §. 1011—1020.

***) Vergl. über die Begriffe von Auflage und Ausgabe das Gutachten des L. S. V. vom 25. Januar 1856. (Heydemann u. Dambach S. 27. 28.)

Allein eine ſolche Deduktion würde den beſtehenden buchhändleriſchen Verlagsverhältniſſen und der heutigen Handelsgeſetzgebung gleichmäßig widerſprechen. Die landrechtliche Terminologie von „Auflage“ und „Ausgabe“ iſt in die Sprache des gewöhnlichen Lebens und des Buchhandels nicht eingedrungen und der l. S. V. hat ſchon in dem oben erwähnten Gutachten vom 25. Januar 1856 darauf hingewieſen, „wie dehnbar beide in Rede ſtehende Ausdrücke ſind, wie häufig dieſelben ſowohl in der Litteratur, wie in der Sprache des gewöhnlichen Lebens für gleichbedeutend erachtet werden, wie oft der eine Ausdruck für den andern gebraucht wird, wie ſchmal und unbeſtimmt die Grenze iſt, welche beide Begriffe von einander ſcheidet.“ Die Buchhändler namentlich haben in der Regel keine Kenntniß von dem Unterſchied, den das Landrecht zwiſchen Auflage und Ausgabe macht, und befinden ſich meiſt in dem Glauben, daß, wenn ſie Beſtimmungen über neue Auflagen treffen, damit das Recht auf jede neue veränderte oder unveränderte Herſtellung des erſten Drucks von ihnen erworben ſei. In dieſem Glauben hat auch unzweifelhaft Gu. den Vertrag mit R. geſchloſſen. Bei Lehrbüchern, wie das R.'ſche, ſtellt ſich durch den Gebrauch die Nothwendigkeit der Verbeſſerungen ein, die Wiſſenſchaften, welche ſie vortragen, ſchreiten fort, und es iſt eine zwingende Nothwendigkeit, daß ſolche Fortſchritte bei einem Neudruck berückſichtigt werden. Werden bei ſolchen Lehrbüchern, Leitfäden und dergl. die bemerkten Irrthümer nicht verbeſſert, wird nicht bei jedem Neudruck geſucht, ſie dem Gebrauch der Wiſſenſchaft in ihrem Fortſchritt gemäß zu erhalten, ſo veralten ſie und werden leicht von ihrem Platze gedrängt. Es hätte keinen Sinn gehabt, wenn Gu. nur das Recht auf den erſten Druck und die folgenden durchaus unveränderten Drucke eines ſolchen Buches hätte erwerben wollen, und es iſt nicht anzunehmen, daß er gemeint war, das Recht zu den verbeſſerten und damit brauchbareren Neudrucken dem Autor oder Anderen zu überlaſſen. In gutem Glauben hat Gu. unzweifelhaft den Vertrag geſchloſſen, und auch R. hat offenbar bei Abſchluß des Vertrages ebenfalls den landrechtlichen Unterſchied von „Auflage“ und „Ausgabe“ nicht im Sinne gehabt, ſondern das Recht auf neue Auflagen und Ausgaben dem Gu. übertragen wollen. Hätte er den Unterſchied zwiſchen Auflage und Ausgabe gekannt, ſo würde er auf den zweiten Druck nicht die Bezeichnung: „zweite

verbesserte Auflage" gesetzt haben; er würde, wie er es jetzt thut, den Neudruck vielmehr eine zweite Ausgabe genannt haben.

In seiner Vernehmung am 6. November 1874 erklärt er, daß er beschlossen habe, ohne Genehmigung des Gu., der auf fernere Auflagen verzichtet habe, auf eigene Kosten eine neue Auflage seines Buches zu veranstalten. Er nennt diesen Neudruck auch stets eine zweite Auflage, und nur einmal, da er ihn als eine auf geistiger Thätigkeit beruhende Umarbeitung der ersten Auflage bezeichnet, weiset das Protokoll auch die Bezeichnung Ausgabe in Klammern hinter dem Worte Auflage auf. Es mag nun dahin gestellt bleiben, ob nicht schon nach dem Allg. Landrecht der Verlagsvertrag zwischen R. und Gu. dahin auszulegen wäre, daß unter dem Worte „Auflagen" auch die „Ausgaben" mitzuverstehen seien, da nach Th. I Tit. 4 §§. 65—67 bei der Interpretation von Willenserklärungen „die gewöhnliche Bedeutung der Worte" und „der Sprachgebrauch des Erklärenden" zu Grunde gelegt werden soll. Jedenfalls muß nach dem Allg. Handelsgesetzbuche angenommen werden, daß R. auch das Recht neuer Ausgaben an Gu. abgetreten hat. Es bilden nämlich gewerbsmäßig betriebene Verlagsgeschäfte nach dem Handelsgesetzbuche Handelsgeschäfte (Art. 272 unter 5) und zu der Klasse der Handelsgeschäfte gehört daher zweifellos auch der vorliegende Vertrag.

Nach Art. 278 soll der Richter bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte den Willen der Kontrahenten erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks haften. Dieser Wille der Kontrahenten ist aber im vorliegenden Falle, wie oben ausgeführt worden, unzweifelhaft dahin gegangen, dem Gu. auch das Verlagsrecht der neuen Ausgaben im landrechtlichen Sinne zu übertragen und R. war daher nicht berechtigt, eine solche neue Ausgabe ohne Genehmigung des Verlegers zu veranstalten.

Es kann unter diesen Umständen eine weitere Erörterung darüber unterbleiben, ob nicht R. unter allen Umständen, selbst wenn das Recht der neuen „Ausgaben" ihm geblieben wäre, nach A. L. R. Th. I Tit. 11 §. 1019 verpflichtet gewesen wäre, dem Gu., vor Veranstaltung der neuen Ausgabe, den vorräthigen Rest der ersten Ausgabe abzukaufen.

Nach der vorstehenden Ausführung kann es keinem Zweifel

unterliegen, daß die zweite und dritte Auflage des R.'schen Werkes als Nachdruck der ersten Auflage zu erachten sind.

Allein hiermit ist noch nicht entschieden, ob — wie die dem I. S. V. vorgelegte Frage lautet — der Thatbestand eines strafbaren Nachdrucks vorliegt. Strafbar ist nämlich der Nachdruck nach §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nur dann, wenn der Thäter bei Veranstaltung desselben vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, und es fragt sich daher, ob dem R. ein solcher dolus oder wenigstens eine culpa zur Last gelegt werden kann.

Die Entscheidung hierüber entzieht sich aber der Kompetenz des I. S. V., indem sie wesentlich von thatsächlichen Feststellungen abhängig ist, welche nur der Richter vornehmen kann. Der I. S. V. kann daher lediglich die Gesichtspunkte hervorheben, welche nach seiner Auffassung bei Beurtheilung der subjektiven Seite des vorliegenden Falles maßgebend sind.

Man könnte auf den ersten Blick geneigt sein, ohne Weiteres zu Ungunsten des R. anzunehmen, daß derselbe dolose oder wenigstens sehr fahrlässig gehandelt habe, indem er sich durch eine einfache Ansicht des von ihm selbst abgeschlossenen Verlagsvertrages in Verbindung mit den Bestimmungen des A. L. R. Th. I Tit. 11 §. 1011 ff. habe sagen müssen, daß er zur Veranstaltung einer neuen Auflage seines Werkes ohne Genehmigung des Verlegers, bezw. dessen Rechtsnachfolgers, nicht befugt war. Es könnte namentlich gegen R. geltend gemacht werden, daß er nach dem Verlagsvertrage das Verlagsrecht für alle ferneren „Auflagen" an Gu. übertragen habe, daß er selbst die jetzt inkriminirten Bücher „verbesserte Auflagen" nenne, und daß er daher wohlbewußt gegen die Bestimmungen des Verlagsvertrages gehandelt habe. Es könnte auch ferner hervorgehoben werden, daß R., ganz abgesehen von diesem Vertrage, jedenfalls nach dem A. L. R. Th. I Tit. 11 §. 1019 verpflichtet gewesen wäre, vor Veranstaltung der neuen Auflage dem Gu., bezw. Ga. die vorräthigen Exemplare abzukaufen, während er selbst nicht einmal behauptet, diesen Personen ein hierauf bezügliches Anerbieten gemacht zu haben.

Allein nach der eigenthümlichen Natur des vorliegenden Falles kommen doch noch andere Momente in Betracht, welche bei Beurtheilung des Verfahrens des R. von Erheblichkeit sind. Ga. hat, wie er auch einräumt, offenbar die Absicht gehabt, dem R. litterarisch

zu schaden und das Werk desselben zu unterdrücken. Wenn nun R. vor Veranstaltung der neuen Auflage bestimmt erfahren hatte, daß Ga. kein Exemplar des Buches verkaufen wolle, und wenn ferner erwiesen wird, daß Gu. die Erklärung abgegeben hat, keine neue Auflage veranstalten zu wollen, so könnte R. möglicher Weise in dem Glauben befangen gewesen sein, daß Ga. auf sein Verlagsrecht verzichtet habe, und daß er, R., wieder in den unbeschränkten Genuß seines Autorrechtes gelangt sei. R. würde alsdann kriminalrechtlich nicht belangt werden können, indem er auf Grund eines entschuldbaren thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hatte.*)

Ob diese Voraussetzungen eines entschuldbaren Irrthums vorhanden sind, ob R. insbesondere hat annehmen können, daß Ga. auf sein Verlagsrecht verzichte und das Urheberrecht an ihn, R., wieder frei und voll zurückgefallen sei, wird der Richter, nöthigenfalls durch weitere mündliche Vernehmung der Parteien, festzustellen haben.

Uebrigens möge noch bemerkt werden, daß, wenn auch die Bestrafung des R. ausgeschlossen bleiben sollte, doch die Einziehung der Nachdrucksexemplare, der Steine und Formen gerechtfertigt sein würde. Denn diese Einziehung ist nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 eine Präventiv-Maßregel gegen Fortsetzung und Wiederholung des Nachdrucks, und sie tritt nach §. 21 a. a. O. auch dann ein, wenn der Veranstalter des Nachdrucks weder vorsätzlich, noch fahrlässig gehandelt hat.**)

No. 3.

Gutachten vom 2. April 1885.

Nachdruck des Autors gegen seinen Verleger. Nachdruck eines Wörterbuchs. Aufnahme kleinerer Schriften in ein größeres Ganzes. Fahrlässigkeit des Nachdruckers.

In dem Verlage der Universitäts-Buchhandlung in K. (Inhaber P. T.) ist im Jahre 1882 ein Buch erschienen, betitelt:

*) §. 18 Abs. 2 des Ges. vom 11. Juni 1870; Dambach, Urheberrecht S. 136.

**) Dambach, Urheberrecht S. 151. Daß die Einziehung Präventiv-Maßregel ist, hat auch das Reichsgericht anerkannt (Entsch. in Strafsachen Bd. 13 S. 327).

Durch die übereinstimmenden Erkenntnisse aller 3 Instanzen ist R. von der Anklage des Nachdrucks freigesprochen worden. Die Gerichte haben angenommen,

„Engliſch-Deutſches und Deutſch-Engliſches Wörterbuch techniſcher Ausdrücke, vorzüglich zum Gebrauch für Maſchinenbauer und Handwerker und mit beſonderer Berückſichtigung der Ausbildung für Maſchinenmeiſter auf deutſchen Seedampfern geſammelt und zuſammengeſtellt von H."

Der Buchhändler T. behauptet, daß die Seiten 15—31 des H.'ſchen Buches, enthaltend den Deutſch-Engliſchen Theil des Wörterbuchs, widerrechtlich wörtlich nachgedruckt ſeien in dem Werke:

„Handbuch zur Vorbereitung auf die Prüfung der Seedampfſchiffsmaſchiniſten erſter, zweiter und dritter Klaſſe. Von A. Mit 34 Tafeln. K., Verlag von L. und F. 1885."

T. hat daher bei der Staatsanwaltſchaft in K. den Strafantrag wider den Buchhändler L., als Inhaber der Firma L. und F., wegen Nachdrucks geſtellt.

L. beſtreitet, ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben und ſtellt den Sachverhalt folgendermaßen dar. A. habe ihn gebeten, das Werk: „Der Schiffsmaſchiniſt" in Verlag zu nehmen. A. habe hierbei ausdrücklich erklärt, daß H. gegen Zahlung eines Honorars ſich bereit erklärt habe, den Deutſch-Engliſchen Theil des Wörterbuchs zu verbeſſern, beziehungsweiſe zu vermehren, und demnächſt zu geſtatten, daß dieſer Theil des Wörterbuchs im „Schiffsmaſchiniſt" wieder abgedruckt werde.

Mit Rückſicht auf dieſe Erklärung des A. habe er ſich für befugt erachtet, den erwähnten Theil des Wörterbuchs abzudrucken.

A. hat dieſe Angaben im Weſentlichen beſtätigt. Er will, da er kein Engliſch verſtände, mit H. darüber verhandelt haben, daß derſelbe ihm ein kleines engliſches Wörterbuch, ſowie eine Konverſation in engliſcher Sprache bearbeite. H. habe ihm darauf einen

---

daß der Verlagsvertrag zwiſchen R. und Gu. nicht mehr zu Recht beſtanden habe, indem R., wozu er berechtigt geweſen, von demſelben zurückgetreten ſei. Die von R. veranſtalteten Auflagen ſeien daher nicht „dem beſtehenden Vertrage zuwider" hergeſtellt worden. Die Nachdrucksfrage ſelbſt iſt von den Gerichten nicht eingehend erörtert worden; doch haben die Gerichte erſter und zweiter Inſtanz — in Uebereinſtimmung mit dem S. V. — angenommen, daß die zweite und dritte Auflage nur eine mechaniſche Vervielfältigung der erſten Auflage des R.'ſchen Buches ſeien.

Ueber die Berechtigung des Autors zur Herſtellung neuer Ausgaben ſ. auch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 12. Juli 1881 (Entſch. in Civilſachen Bd. 5 S. 261).

Theil des bei T. erschienenen englischen Wörterbuchs in etwas veränderter Fassung gegen ein Honorar von 30 Mark pro Druckbogen mit der Befugniß, diesen Theil abzudrucken, gegeben. Er — A. — habe dem L. mitgetheilt, was er mit H. verhandelt habe und denselben versichert, daß H. ihm das „Nachdrucksrecht" des betreffenden Theiles des kleinen Wörterbuchs in der von H. geänderten Form verkauft habe.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr dem I. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

„Ist die Aufnahme des Deutsch-Englischen Theiles des technischen Wörterbuchs von H. in das Werk: Schiffs-Maschinist von A. als ein strafbarer Nachdruck im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 anzusehen?"

Der S. V. mußte sich unbedenklich dahin aussprechen:

daß der Thatbestand des Nachdrucks vorliegt.

Das H.'sche Lexikon umfaßt im Ganzen: ein Titelblatt und 28 1/3 Seiten kleinen Formates in gespaltenen Kolumnen.

Hiervon entfallen 12 1/3 Seiten auf den ersten Abschnitt: „Englisch-Deutsch". Derselbe führt 674 technische Ausdrücke in englischer Sprache mit nebenstehender deutscher Uebertragung auf, kommt aber für die vorliegende Untersuchung nicht weiter in Betracht.

Der zweite Abschnitt: „Deutsch-Englisch" umfaßt etwa 16 Seiten mit 713 deutsch-technischen Ausdrücken. Neben einem jeden ist der entsprechende englische Ausdruck und in Klammern die deutsche Aussprache phonetisch gestellt. (S. 15—31).

Das A.'sche Werk ist ein umfangreiches Handbuch für den Seedampfschiffsmaschinisten, nicht großen Formates, aber eng, etwa 44 Zeilen auf der Seite, gedruckt; es umfaßt 446 Seiten mit 34 angehängten Tafeln. Das Inhaltsverzeichniß giebt den Umfang der in dem Werk zur Vorbereitung auf die Prüfung der Maschinisten abgehandelten mannigfachen Wissenschaften an und nennt bei Klasse III auch: Sprache: Deutsch-Englisch S. 126—138.

Der zweite Abschnitt von H. ist — mit nicht zahlreichen Vermehrungen und geringfügigen Zusätzen und Aenderungen — wörtlich in A.'s Werk aufgenommen worden. Die Aenderungen beschränken sich auf die Hinzufügung von folgenden 7 für A.'s

Werk weiter bearbeiteten Ausdrücken, sodaß A., gegen 713 in H.'s Wörterbuch, deren 720 aufführt . . .

H. hat ferner 2 Zusätze für A.'s Werk bewirkt . . . und endlich hat er etwa im Ganzen 8 Druckfehler theils verbessert, theils in A. bewirkt.

Daß ein Wiederabdruck des Deutsch-Englischen Theils stattgefunden hat, steht hiernach fest. Diese Thatsache wird auch von allen Theilen zugestanden. Die oben erwähnten Aenderungen sind so geringfügig, daß sie nicht in Betracht kommen können. Nur etwa der hundertste Theil in A. ist neu hinzugefügt, und es kann daher füglich der Abdruck in A. als ein wörtlicher mechanischer Abdruck aus H. bezeichnet werden.

Dieser Abdruck muß aber im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 als ein verbotener Nachdruck angesehen werden. Nach §. 5 Litt. C. a. a. O. ist als Nachdruck auch zu erachten:

„der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet."*)

Wenn daher T., wie anzunehmen ist, das ausschließliche Verlagsrecht von H. erlangt hat, so war letzterer nicht befugt, zu gestatten, daß der Deutsch-Englische Theil des Wörterbuchs anderweit abgedruckt werde, und ebenso wenig durften L. und A. diesen Theil des Wörterbuchs in den „Schiffsmaschinist" aufnehmen.

Der verhältnißmäßig geringe Umfang des aus H. in A. Uebernommenen ist ohne Bedeutung. Das H.'sche Werk ist ein Ganzes, ein nach einem bestimmten Plan wissenschaftlich bearbeitetes Werk, es ist als solches erschienen und in Gebrauch gekommen. Der ihm entnommene Theil umfaßt mehr als die Hälfte des ganzen Heftes; er würde auch allein zur Ausgabe und in den Verkehr haben gelangen können, wie ihn ja auch A. allein übernahm, indem er auf den ersten English-Deutschen Theil nicht rücksichtigte. T. selbst erklärt, daß der Deutsch-Englische Theil des H. wesentlich benutzt, der wichtigere des Werkes sei, und daß die Uebernahme in A. seinen Absatz von H. vernichte.

Es könnte noch in Frage kommen, ob der Abdruck nicht nach §. 7 Litt. a. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erlaubt gewesen sei. Allein dies mußte verneint werden. Der § 7 gestattet

„das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, so-

*) Vgl. hierüber die Gutachten Nr. 2 und 4.

bald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke veranstaltet werden."

Keiner dieser Fälle liegt aber hier vor.

Es sind nicht einzelne Stellen aus H. in A. angeführt, es ist nicht ein kleinerer Theil des H. übernommen, sondern der ganze zweite Abschnitt, der die größere Hälfte des Originals einnimmt, der ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, ist nachgedruckt. Es kann auch nicht behauptet werden, daß hier nur eine Schrift von geringerem Umfange in ein größeres wissenschaftliches Ganzes aufgenommen sei. Die Motive des seiner Zeit dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfes sagen in dieser Beziehung wörtlich:

„Es muß dem Ermessen des Richters, allenfalls unter Einholung eines Gutachtens vom Sachverständigen-Verein, überlassen bleiben, zu bestimmen, welche Werke so klein seien, daß sie wörtlich und vollständig in einer Sammlung abgedruckt werden dürfen. Ob z. B. ein ganzes Drama, eine ganze Novelle oder ein ganzer Roman, selbst wenn der Umfang kein großer wäre, in die Sammlung wörtlich aufgenommen werden darf, läßt sich nicht nach allgemeinen festen juristischen Kriterien, sondern nur nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles beurtheilen."*)

Im vorliegenden Falle konnte der S.-V. diese Ausnahme vom strengen Urheberrechte nicht für anwendbar erachten. Wenn auch der räumliche Umfang des betreffenden Theiles nicht ein beträchtlicher ist, so kann doch der Schutz gegen Nachdruck ihm nicht entzogen werden, da er sich zu einer selbstständigen Herausgabe nach seiner Anlage und Ausführung qualificirt, da dieser Theil als ein wesentlicher unentbehrlicher Bestandtheil des A.'schen Werkes anzusehen ist, der auf eine andere Weise von A. hätte hergestellt werden müssen, wenn H. sich nicht dargeboten hätte, und da endlich durch diesen Nachdruck das Interesse des berechtigten Verlegers nicht unwesentlich geschädigt wird.

Die Ausnahmen des §. 7 sind vom Gesetzgeber aufgestellt „im Interesse der freien wissenschaftlichen Forschung, der Fortentwickelung der Litteratur und der Erziehung und Bildung des Volkes;" ihre Tendenz geht dahin, „die Benutzung bereits ver-

*) Dambach, Urheberrecht S. 83.

öffentlichter Schriften als Stoff zu neuen geistigen Schöpfungen zu gestatten, keineswegs aber dahin, den rein mechanischen Nachdruck irgend zu begünstigen.“*)

Wie bereits erwähnt, hat aber im vorliegenden Falle A. lediglich in rein mechanischer Weise ein fremdes Schriftwerk abgedruckt, von fremder Arbeit einen Gewinn gezogen und für sich dadurch den Vortheil erlangt, daß er kein eigenes Deutsch-Englisches Lexikon zu beschaffen genöthigt war.

Daß endlich das A.'sche Werk kein „Sammelwerk“ im Sinne des §. 7 ist, bedarf keiner Ausführung.

Hiernach mußte der Thatbestand des Nachdrucks für erwiesen angenommen werden.

Die Entscheidung der Frage, ob in subjektiver Beziehung L., A. und H. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, gebührt lediglich dem Richter. Der S. V. möchte nur vom buchhändlerisch-gewerblichen Standpunkte bemerken, daß A. sorglos den betreffenden Nachdruck in seinem Werke bewirkt hat, wenn er auch des dunklen Glaubens gewesen sein mag, daß H. in der Lage sei, die Genehmigung dazu zu ertheilen. Auch L., der den gleichen Glauben für sich in Anspruch nehmen wird, kann von einem Unbedacht nicht freigesprochen werden, da er Kenntniß von der Einfügung dieser Seiten in sein Verlagswerk, die einem bereits veröffentlichten Werke entnommen waren, hatte und sich hätte versichern müssen, daß dieser Nachdruck die Genehmigung aller Verlagsberechtigten besitze.

H. endlich hat gegen ein nochmaliges Honorar die Genehmigung zu dem Nachdruck seiner Schrift gegeben, deren Verlagsrecht er nicht mehr allein besaß; er hat gegen seinen Verleger einen Nachdruck verübt.**)

*) Dambach, a. a. O. S. 78. 81; Wächter, Autorrecht S. 199 ff; Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 24. Mai 1872 (Entsch. Bd. 6. S. 168).

**) Das Gericht hat, dem obigen Gutachten entsprechend, den Thatbestand des Nachdrucks für erwiesen erachtet und den Buchhändler L. wegen fahrlässigen Nachdrucks, den H. wegen vorsätzlicher Veranlassung, den A. wegen fahrlässiger Veranlassung eines Nachdrucks verurtheilt. Die vom Buchhändler L. eingelegte Revision ist vom Reichsgericht verworfen worden. Dasselbe hat sich ebenfalls in allen wesentlichen Punkten dem Gutachten des S.-V. angeschlossen, und es nur für bedenklich erachtet, daß der §. 7 Litt. a. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 deshalb keine Anwendung leiden solle, weil der nachgedruckte Theil des Wörterbuchs sich zu einer selbstständigen Herausgabe eigne und durch den Wiederabdruck dem T. ein wesentlicher Schaden erwachsen sei. (Rechtsprechung in Strafsachen Bd. 8. S. 223).

No. 4.

Gutachten vom 31. December 1887.

Nachdruck des Autors gegen seinen Verleger. Abdruck von Gesetzen und Verordnungen. Urheberrecht und Autorthätigkeit. Verjährung. Rechtzeitiger Strafantrag.

Im Jahre 1884 ist in der dem Dr. L. in B. gehörigen Verlagsbuchhandlung ein Werk erschienen, betitelt:

„Gesetze und Verordnungen für die Polizeiverwaltung und Strafrechtspflege unter besonderer Berücksichtigung der für die Provinz Pommern und den Regierungsbezirk Stettin erlassenen Polizeiverordnungen. Zusammengestellt und bearbeitet von He."

Im Jahre 1887 ist in der Verlagsbuchhandlung von Ha. in B. ein ähnliches Werk veröffentlicht unter dem Titel:

„Gesetze und Verordnungen für die Polizeiverwaltung und Strafrechtspflege unter besonderer Berücksichtigung der von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, von dem Herrn Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O. erlassenen Polizeiverordnungen. Bearbeitet von He. (dem Verfasser des zuerst erwähnten Werkes) u. J.

Der Buchhändler L. behauptet nun, daß dieses letztere Werk ein Nachdruck des bei ihm erschienenen Werkes: „Gesetze und Verordnungen 2c." sei; er hat deshalb bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in B. die strafrechtliche Verfolgung wegen Nachdrucks gegen He. und J., sowie gegen den Inhaber der Ha.'schen Verlagsbuchhandlung beantragt.

He. und J. bestreiten, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben.

He. behauptet, daß das in der Ha.'schen Verlagsbuchhandlung erschienene Werk keine mechanische Vervielfältigung des bei L. erschienenen Werkes sei und überhaupt nicht als Nachdruck angesehen werden könne, da der Abdruck von Gesetzen und Verordnungen allgemein gestattet sei. Er giebt ferner zum Beweise der Verschiedenheit beider Werke ein ausführliches Verzeichniß derjenigen Stellen, welche

bei L. fehlen, bei Ha. aber vorkommen und umgekehrt, oder an anderer Stelle abgedruckt sind. Endlich behauptet He., daß ein etwaiges Vergehen des Nachdrucks längst verjährt sein würde, da das L.'sche Werk 1884, das Ha.'sche Werk 1887 erschienen sei.

J. erklärt, daß er mit der Redaktion des Ha.'schen Werkes nichts zu thun gehabt habe, daß er nur seine, im Jahre 1874 herausgegebene Zusammenstellung der im Regierungbezirk Frankfurt a/O. gültigen Polizeiverordnungen dem He. auf dessen Wunsch als zweite Abtheilung des Ha.'schen Werkes gegen einmalige Entschädigung überlassen habe.

Der Buchhändler Ha. ist noch nicht vernommen worden.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr das Gutachten des I. S. V. darüber erfordert:

„ob Nachdruck vorliege."

Der I. S. V. mußte sich nach eingehender Prüfung der Sache unbedingt dahin aussprechen,

daß das Ha.'sche Werk als ein theilweiser Nachdruck des L.'schen Werkes anzusehen ist.

Es handelt sich im vorliegenden Falle, soweit der Verfasser He. in Betracht kommt, um die gegen ihn erhobene Beschuldigung, daß er, als Autor des Werkes von 1884, gegen seinen eigenen Verleger L. einen Nachdruck begangen habe. Die Frage: ob der Autor gegen seinen Verleger einen Nachdruck verüben könne, ist schon vor Erlaß des Gesetzes vom 11. Juni 1870 vielfach erörtert und in der Litteratur und Praxis bejahend beantwortet worden.*)

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 hat sich auf den gleichen Standpunkt gestellt, indem es im §. 5. Litt. c. bestimmt:

„Als Nachdruck ist auch anzusehen:

c) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet."

Einen solchen Nachdruck begeht nun der Autor namentlich dann, „wenn er von dem in Verlag gegebenen Werke, den Bestimmungen des Verlagsvertrages entgegen, in einem anderen

*) Heydemann und Dambach S. XIV; Dambach, Urheberrecht S. 61. S. oben die Gutachten No. 2 u. 3.

Verlage eine neue Auflage veranstaltet; oder wenn er in einem anderen Verlage ein Werk erscheinen läßt, welches mit dem zuerst erschienenen derartig identisch ist, daß es sich als eine mechanische Reproduktion des ersten Werkes darstellt.*)

„Dagegen liegt der Thatbestand des Nachdrucks nicht vor, wenn der Autor ein neues selbstständiges Werk verfaßt, welches denselben Gegenstand wie das zuerst erschienene behandelt, sollte auch das neue Werk dem älteren Konkurrenz machen. Denn in einem solchen Falle handelt es sich nicht um eine mechanische Reproduktion des früheren Werkes, sondern um zwei eigene Geistesschöpfungen. Mit Recht macht Mandry darauf aufmerksam, daß selbst dann, wenn der Autor sich kontraktlich verpflichtet hat, innerhalb einer bestimmten Frist kein Konkurrenzwerk zu schreiben, in dem Bruche dieser Vertragsbestimmung Seitens des Autors kein Nachdruck liegen würde, da das Vergehen des Nachdrucks stets die mechanische Reproduktion eines Werkes voraussetzt, niemals aber dann vorliegen kann, wenn es sich um zwei selbstständige Geisteserzeugnisse handelt. Der beschädigte Verleger kann in einem solchen Falle nur die gewöhnliche civile Kontraktsklage anstellen."**)

Wenn man nun von den vorstehenden Gesichtspunkten aus, welche in der Litteratur allgemein als richtig anerkannt sind, den vorliegenden Fall prüft, so ist vorweg hervorzuheben, daß der Verlagsvertrag, welchen He. s. Z. über das Werk von 1884 mit L. abgeschlossen hat, sich nicht bei den Akten befindet. Der S. V. mußte daher selbstverständlich von der Voraussetzung ausgehen, daß He. nach diesem Vertrage nicht etwa das Recht hat, von dem Werke von 1884 beliebig in einem anderen Verlage eine neue Auflage oder eine sonstige Reproduktion veranstalten zu dürfen. He. hat auch selbst nicht behauptet, daß ihm ein solches Recht zustehe.

Eine genaue Vergleichnng beider Werke ergiebt nun unzweifelhaft, daß das im Verlage von Ha. erschienene Werk ein theilweiser Nachdruck des L.'schen Verlagswerkes ist.

Schon die völlige Uebereinstimmung beider Inhaltsverzeichnisse, welche die in den Werken behandelten Materien genau in derselben systematischen Reihenfolge aufführen, läßt auf die Identität der Werke schließen. Eine Umarbeitung des L.'schen

*) Dambach, Urheberrecht S. 62.

**) Dambach, a. a. O. S. 62; Mandry, Urheberrecht S. 114; s. auch oben S. 10.

Werkes, welche als selbstständige neue Schöpfung zu betrachten wäre, zeigt das Ha.'sche Werk an keiner Stelle. Nur darin unterscheiden sich die beiden Werke, daß statt der Polizeiverordnungen für die Provinz Pommern in dem einen Werke die Polizeiverordnungen für die Provinz Brandenburg in dem anderen Werke abgedruckt sind. Diese Polizeiverordnungen nehmen nur ungefähr den 3. Theil des Gesammtumfangs jedes der beiden Werke ein und treten an Bedeutung weit zurück gegen die Sammlung der in den älteren Preußischen Provinzen gültigen allgemeinen Gesetze und Verordnungen, welche den Hauptbestandtheil, den eigentlichen Kern in jedem der beiden Werke bildet. Diese allgemeinen Gesetze und Verordnungen sind zum größeren Theile im Wesentlichen mit denselben Anmerkungen und in derselben Reihenfolge, wie in dem L.'schen Werke, in das Ha.'sche Werk hinüber genommen, welches in seinem Hauptbestandtheil sonach als eine mechanische Reproduktion des L.'schen Werkes, oder, wie der Denunciant nicht mit Unrecht behauptet, als eine neue Auflage des L.'schen Werkes angesehen werden muß.

Die Abweichungen beider Bücher bestehen in Folgendem: ....

Es stellt sich daher heraus, daß von 547 Seiten, welche im L.'schen Werke die allgemeinen Gesetze und Verordnungen umfassen, der Inhalt von 65 Seiten nicht, der Inhalt der übrigen 482 Seiten aber wörtlich mit allen Anmerkungen und in derselben Anordnung in dem Ha.'schen Werke abgedruckt ist, daß sich sonach der Umfang des Nachdrucks zum Original wie 8:9 verhält.

Zum Beweise dafür, welchen Werth He. auf die allgemeinen Gesetze und Verordnungen (im Gegensatz zu den provinziellen Verordnungen) legt, möge noch Folgendes erwähnt werden. Zugleich mit der Ausgabe für Brandenburg ist eine Ausgabe des Werkes für den Regierungsbezirk Königsberg mit Vorwort vom Februar 1887, und bald darauf noch eine 3. Ausgabe für den Regierungsbezirk Gumbinnen mit Vorwort vom März 1887 erschienen. In jeder dieser 3 Ausgaben für Brandenburg, Königsberg, Gumbinnen, zählt die erste Abtheilung mit den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen 514 inhaltlich übereinstimmende Seiten. Die besonderen Polizeiverordnungen, ungefähr der 3. Theil jeder Ausgabe, bilden den Anhang. Offenbar haben He. und Ha. in der Absicht, für alle Provinzen besondere Ausgaben in kleinen Auflagen zu veranstalten,

und um dabei den Satz von 514 Seiten bei jeder neuen Provinzialausgabe zu ersparen, sich vor dem Druck der Brandenburgischen Ausgabe entschlossen, abweichend vom L.'schen Werke, die allgemeinen Gesetze und Verordnungen als die erste Abtheilung von den provinziellen Verordnungen zu trennen und diese Abtheilung gleich für alle Ausgaben drucken oder stereotypiren lassen. Es ist hieraus zu entnehmen, daß die nachgedruckten allgemeinen Gesetze und Verordnungen eine sehr erhebliche Bedeutung für die Ha.'schen Ausgaben haben.

He. behauptet nun, daß ein verbotener Nachdruck deshalb nicht vorliege, weil der Abdruck von Gesetzen und Verordnungen allgemein gestattet sei. Allein dieser Einwand ist unbegründet.

Es ist richtig, daß der §. 7. Litt. c. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bestimmt:

„Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art."

Allein, wenn ein Schriftsteller — wie es He. in dem L.'schen Werke gethan hat — die Gesetze und Verordnungen in selbstständiger Weise zusammenstellt und bearbeitet, eine Sammlung zu einem eigenthümlichen Zwecke fertigt, eine zweckmäßige Auswahl des Stoffes mit systematischer Anordnung trifft, und die Gesetze 2c. mit zahlreichen Anmerkungen versieht, die durch Anführen von Erkenntnissen und durch Hinweise auf andere passende Verfügungen, Erlasse und Verordnungen der richtigen Auslegung und Anwendung der Gesetze zu Hülfe kommen, so erwirbt er an dieser Arbeit unzweifelhaft ein selbstständiges Urheberrecht. Denn die Autorthätigkeit, welche Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck hat, kann sich nicht blos in der Produktion eines neuen Stoffes, sondern eben so wohl in der Kompilation, Auswahl, Anordnung und Darstellung äußern.*)

He. bezw. L. konnten nicht verbieten, daß andere Personen dieselben Gesetze, Verordnungen u. s. w. ebenfalls abdruckten, aber wohl war Jedem untersagt, diejenige Kompilation und Zusammenstellung der Gesetze, welche He. verfaßt hatte, ohne die Genehmigung von He. und bezw. L. nachzudrucken.

Was endlich den von He. erhobenen Einwand betrifft, daß

*) Dambach, a. a. O. S. 16; S. auch S. 40 (Gutachten No. 6); S. 56 (Gutachten No. 8).

ein etwa vorliegendes Vergehen des Nachdrucks bereits verjährt sei, so verwechselt He. anscheinend die „Verjährung“ mit der „rechtzeitig erfolgten Stellung des Strafantrags“. Von einer bereits eingetretenen Verjährung kann keine Rede sein, da das Ha.'sche Verlagswerk im Jahre 1887 erschienen ist, das Vergehen des Nachdrucks aber nach §. 33 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erst in 3 Jahren verjährt. Wie die Bezugnahme auf §. 35 a. a. O. beweist, will He. offenbar behaupten, daß der Strafantrag nicht rechtzeitig, d. h. „binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters,“ gestellt sei. Die Beurtheilung darüber, ob diese Frist vom Denuncianten innegehalten ist, gehört nicht zur Zuständigkeit des I. S. V.; bemerkt möge aber werden, daß die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft am 9. April 1887 eingegangen ist; die Vorrede zu dem Ha.'schen Werke datirt vom December 1886, das Werk ist als erschienene Neuigkeit erst im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel vom 13. Mai 1887 verzeichnet. Es scheint hiernach die Frist von 3 Monaten gewahrt zu sein.

Uebrigens würde nach §. 36 a. a. O. der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucksexemplare ꝛc. auch nach Ablauf der dreimonatigen Frist noch zulässig sein.

Was endlich die Mitbeschuldigten J. und Ha. betrifft, so will — wie schon Eingangs erwähnt ist — J. an der Redaktion des Werkes gar nicht betheiligt gewesen sein; Ha. ist überhaupt noch nicht vernommen worden. Ob denselben eine subjektive Verschuldung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) zur Last fällt, ergiebt sich aus den Akten nicht; die Erörterung hierüber würde auch nicht zur Kompetenz des I. S. V. gehören; bemerkt möge nur noch werden, daß die Einziehung der Nachdrucksexemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen auch dann eintritt, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich, noch fahrlässig gehandelt haben. (§. 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.)*)

*) Das Verfahren ist durch Zurücknahme des Strafantrages erledigt. Ha. hat durch Kauf das Verlagsrecht an dem bei L. erschienenen Buche erworben.

No. 5.

Gutachten vom 28. December 1881.

Theilweiſer Nachdruck einer Lebensbeſchreibung. Urheberrecht des „Beſtellers“ eines Werkes. Zuläſſigkeit von Konkurrenzwerken. Verſteckter Nachdruck. Angabe der Quelle. Nachbildung von Illuſtrationen.

Im Verlage von R. in M. iſt im Jahre 1878 ein Buch erſchienen, betitelt:

„Unſeres heiligen Vaters Papſt Leo XIII. Leben von Dr. de W., Rector.“

Aus der bei den Akten befindlichen Korreſpondenz zwiſchen R. und de W. ergiebt ſich, daß Erſterer unmittelbar nach dem Eintreffen der Todesnachricht des Papſtes Pius IX. († 7. Februar 1878) ſchon am 9. Februar dem de W. den Antrag ſtellte, einen Lebenslauf des Nachfolgers auf dem päpſtlichen Stuhle für ſeinen Verlag zu ſchreiben.

Es ergiebt dieſer Briefwechſel ferner, daß R. es ſich große Summen hat koſten laſſen, um de W. als Autor zu gewinnen, daß er de W. hat Reiſen machen laſſen, und daß er auch in Beſchaffung der künſtleriſchen Beilagen ſeines Buches überall darauf bedacht war, ſich Original-Bilder, Photographien und Zeichnungen zu verſchaffen.

Im Jahre 1880 iſt demnächſt im Verlage der Gebrüder B. in der Schweiz und Amerika ein Werk erſchienen, betitelt:

„Unſer heiliger Vater Papſt Leo XIII. in ſeinem Leben und Wirken von K. Mit einem Lichtdruck-Titelbild des Papſtes und 60 Holzſchnitten.“

R. behauptet, daß dieſes letztere Buch lediglich ein Nachdruck des in ſeinem Verlage erſchienenen ſ. g. Leo-Buches ſei, indem der Verfaſſer K. das de W.'ſche Werk theils wörtlich abgeſchrieben, theils „einen durch Verſetzung und Vertauſchung verhüllten Auszug“ geliefert habe, der ſich als ein theilweiſer Nachdruck charakteriſire. Durch dieſen Nachdruck ſei ihm ein großer Schaden entſtanden (den er näher berechnet).

R. hat daher bei der Staatsanwaltſchaft zu M.

die Beſchlagnahme des K.'ſchen Buches, ſowie die Beſchlagnahme derjenigen Exemplare, welche auf dem B.'ſchen Auslieferungslager bei Br. in Leipzig ſich befinden,

beantragt.

Nachdem das Reichsgericht auf Grund des §. 9 der Strafproceßordnung das Landgericht in M. als das zuſtändige Gericht zur Verhandlung der Sache beſtimmt hatte, iſt gerichtsſeitig die Beſchlagnahme angeordnet, aber überall fruchtlos ausgefallen.

In dem Termin zur Hauptverhandlung über das Beſchlagnahme-Verfahren hat demnächſt das Landgericht in M. auf Antrag der Staatsanwaltſchaft beſchloſſen, ein Gutachten des I. S. V. darüber zu erfordern:

ob die in dem Buche: „Unſer heiliger Vater Papſt Leo XIII. in ſeinem Leben und Wirken von K." näher bezeichneten Stellen ſich als Nachdruck der betreffenden Stellen des Buches: „Unſeres heiligen Vaters Papſt Leo XIII. Leben von Dr. de W." darſtellen.

Der I. S. V. mußte

den Thatbeſtand des partiellen Nachdrucks für vorliegend erachten.

Vorweg möge in Betreff der Berechtigung des R. zur Stellung des Antrages auf Beſchlagnahme der Nachdrucks-Exemplare Folgendes bemerkt werden:

R. erklärt, daß zwiſchen ihm und de W. ein eigentlicher Verlagsvertrag nicht geſchloſſen ſei, daß er aber an dem Werke das Urheberrecht beſitze, da de W. lediglich in ſeinem Auftrage gehandelt habe; im Uebrigen aber ergebe ſich auch aus dem Briefwechſel mit de W., daß er das „Eigenthumsrecht" an dem Leo-Buche habe.

Die Prüfung der Legitimation des R. liegt außerhalb der Kompetenz des S. V., allein derſelbe glaubt, die Grenzen ſeiner Zuſtändigkeit nicht zu überſchreiten, wenn er hervorhebt, wie der Umſtand, daß R. den „Auftrag" zu dem Werke ertheilt hat, ihm durchaus noch kein Urheberrecht verſchafft. Bei den Berathungen, welche dem Erlaß des Geſetzes vom 11. Juni 1870 vorausgingen, iſt ausdrücklich die Beſtimmung geſtrichen worden, daß der „Beſteller" eines Werkes, d. h. derjenige, welcher die

Bearbeitung und Ausführung des Werkes nach einem von ihm gegebenen Plane oder nach einer von ihm gefaßten Idee einem Anderen aufgetragen hat, als Urheber des Werkes gelten solle. „Die Autorenrechte verbleiben vielmehr bei dem Verfasser des Werkes, und der Besteller kann nur auf Grund eines mit dem Verfasser abgeschlossenen Vertrages 2c. als Rechtsnachfolger des Autors ein abgeleitetes Verlagsrecht in Anspruch nehmen.“*)

Es wird daher darauf ankommen, ob R. durch den vorgelegten Briefwechsel mit de W. oder auf andere Weise sein Verlagsrecht und damit zugleich seine Berechtigung zur Stellung des Beschlagnahme-Antrages in genügender Weise zu führen vermag. Die Entscheidung hierüber gebührt selbstverständlich lediglich dem Richter.**)

Wenn man nun zu einer Vergleichung der beiden Werke übergeht, so ist zunächst auf den ersten Blick klar, daß dieselben Konkurrenz-Unternehmungen sind. Beide Schriften beabsichtigen, in populärer Darstellung das Leben des Papstes Leo XIII. zu schildern.

Ebenso ist unzweifelhaft und unbestritten, daß K. bei seinem Buche die de W.'sche Arbeit benutzt hat. Er giebt dies selbst zu, indem er am Schlusse des Vorworts unter den benutzten Quellen an erster Stelle „das Leo-Buch von Dr. de W.“ nennt.

Allein weder die Abfassung eines Konkurrenz-Werkes, noch die Benutzung eines fremden Buches sind an sich verboten; es kommt vielmehr lediglich darauf an, in welcher Weise die Benutzung stattgefunden hat.

In dieser Beziehung muß nun dem R. darin beigetreten werden, daß K. das Leo-Buch derartig ausgebeutet hat, daß der Thatbestand des partiellen Nachdrucks als erwiesen anzunehmen ist.

Was zunächst den äußeren Umfang beider Bücher betrifft, so ist K. geringer, als de W. Letzterer enthält 336 Seiten à 38 Zeilen;

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 33, 34. In gleicher Weise hat sich das Reichsgericht in dem Erkenntniß vom 8. März 1887 (Entsch. in Strafsachen Bd. 15 S. 405) ausgesprochen. Nur wenn die von dem Besteller „entwickelte geistige Thätigkeit sich als das wesentlich schaffende Moment darstellt“, könnte der Besteller als Urheber angesehen werden. (Entsch. des Reichsgerichts a. a. O.; Wächter, Verlagsrecht 1857 S. 186.)

**) Dambach, a. a. O. S. 178 Anm. 4.

K. X und 256 Seiten (richtiger 254, da die Zahlen 1 und 2 fehlen) à 36 Zeilen. Die K.'sche Zeile hat 3—4 Silben weniger als de W., K.'s Umfang ist demnach gegen de W. um etwa drei Achtheile desselben geringer.

Von dem K.'schen Werke scheiden nun aus der Vergleichung völlig aus die Seiten 183 bis zum Schluß, da diese eigene Arbeit des K., oder wenigstens nicht aus de W. entlehnt sind . . .

Dagegen ist der übrige Theil des K.'schen Buches, d. h. S. 1. (3) — 182, also fast 2/3 des Ganzen, in unzulässiger Weise aus de W. entlehnt, mit Ausnahme der auf Seite 125 ff und Seite 147 ff mitgetheilten „Hirtenbriefe" . . . .

Mit Ausnahme dieser Hirtenbriefe läßt sich auf beinahe jeder Seite (von S. 1 (3)—182) die Benutzung de W.'s nachweisen. Vor einem rein wörtlichen Nachdruck hat sich K. allerdings gehütet, wie ja erfahrungsmäßig ein solcher von Nachdruckern überhaupt selten geübt wird. Sein wörtlicher Abdruck beschränkt sich — wenige Ausnahmen abgerechnet — auf die nicht zahlreichen Reden und Aeußerungen, die auch de W. anderen Quellen entnommen, die wohl Gemeingut geworden sind und als solches betrachtet werden können. Es könnte bei denselben die Frage auftreten, ob der deutsche von Beiden gegebene Text solcher Reden von Uebersetzungen herrühre, die de W. bearbeitete, diese Frage ist indessen nicht erhoben.

Dagegen behauptet R. in der That nicht zu viel, wenn er sagt, K. habe das de W.'sche Buch „ausgeschrieben". Die ganze eigentliche Lebensgeschichte des Papstes, über den es vor de W. noch nichts gab, hat K. nach de W. wiedergegeben, meistens mit einigen, geschickt ausgeführten Umstellungen, immer aber unter Beibehaltung des de W.'schen Gedankenganges, resp. des historischen Materials.

K. zeigt hierbei offenbar die Absicht und das Streben, einen wörtlichen Abdruck zu vermeiden, eine Kürzung durch die Ausscheidung des Entbehrlichen zu bewirken, dagegen das Thatsächliche aufzunehmen.

Auch die Anordnung des Stoffes hat K. etwas verändert . . .

In welcher Weise und in welchem Umfange de W. von K. benutzt worden ist, möge an folgender Gegenüberstellung einzelner Stellen aus beiden Werken gezeigt werden.

de W.:	K.:
S. 35. Die Thür zu einer jeden Wohnung trägt die laufende Nummer und den Namen des Cardinals, welcher dieſelbe während des Conclave bewohnen wird. Von den drei Zimmerchen iſt eines für die Eminenz, eines für ſeinen Secretair und das dritte für den Diener beſtimmt.	S. 157. Jede beſtand aus drei äußerſt einfach eingerichteten Zimmerchen oder Zellen, von denen eine für den Cardinal, die zweite und dritte für deſſen Secretair und Diener beſtimmt waren. Ueber jeder Zelle ſtand die Nummer und der Name des Cardinals.
S. 41. tragen das Biſchofskreuz offen auf der Bruſt, während in Gegenwart des Papſtes ſelbſt der Biſchof das Pectorale im Buſen verbergen muß . . . . ſchreiten ſie durch die Doppelreihen der Nobelgarde hindurch der pauliniſchen Capelle zu.	S. 162. Das Biſchofskreuz, das ſie ſonſt in Gegenwart des Papſtes im Buſen verbergen, offen auf der Bruſt tragend, durch die zu beiden Seiten Spalier bildenden Nobelgarden in die ſixtiniſche Capelle.
S. 84. lag Carpineto auf einer Anhöhe vor uns, grau aus dem grauen Geſtein herauswachſend, eine Reihe der Straßen über der anderen emporſteigend bis hinauf zum Stadthauſe.	S. 4. Unregelmäßig ſind die grau ausſehenden Häuſer durcheinander gewürfelt, und teraſſenförmig übereinander emporkletternd ſcheinen ſich die Gaſſen den engen Raum gleichſam ſtreitig zu machen.
S. 87. Mit der Schilderung der ſchmalen und ſteilen, dunkelen und ſchmutzigen Straßen wollen wir unſere Leſer nicht behelligen.	S. 4. Schmutzige, enge, winkelige Straßen, ſchlechte Häuſer von Stein, wie die Zellen eines Bienenſtocks in einander gepferchт.
S. 90. Das große unmittelbar aus dem Felſen emporſteigende Gebäude bietet von Außen nichts Merkwürdiges. Da wie geſagt, die ganze Familie ſich in Rom niedergelaſſen hat.	S. 4. Das Stammhaus unſeres heil. Vaters iſt ein maſſiver Steinbau, welcher unmittelbar auf den unregelmäßigen Fels geſtellt. (Anmerkung) Auch in Rom beſitzt die Familie ein Haus.

(Hier folgen noch viele andere Stellen.)

Nach dieſen Proben, die ſich beliebig würden ausdehnen laſſen, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß K. das de W.'ſche Werk in unerlaubter Weiſe benutzt hat, und auch das quantitative Verhältniß des Entlehnten iſt ein ſo großes, daß der Thatbeſtand des partiellen Nachdrucks als erwieſen angenommen werden muß.

Allerdings ſind eine Reihe Seiten bei de W. von K. nicht benutzt worden, reſp. in ihrem Inhalte ganz verſchieden dargeſtellt worden.

Allein dieſer Umſtand ſchließt den Thatbeſtand des partiellen Nachdrucks nicht aus.*)

K. kann ſein Verfahren auch nicht damit rechtfertigen, daß er im Vorwort das de W.'ſche Werk unter den benutzten Quellen mit aufgeführt hat. Abgeſehen davon, daß eine ſolche gelegentliche Anführung des de W.'ſchen Werkes ſchwerlich als die „Angabe der Quelle" im Sinne des §. 7 Litt. a. des Geſetzes vom 11. Juni 1870 angeſehen werden kann, geſtattet das Geſetz immer nur die Aufnahme von „kleineren Theilen" eines fremden Werkes oder von Schriften „geringeren Umfanges" in ein größeres ſelbſtſtändiges Werk ꝛc. Im vorliegenden Falle dagegen hat K. den größten Theil eines fremden Werkes excerpirt, den Kern und hauptſächlichſten Inhalt des de W.'ſchen Werkes „ausgeſchrieben" und als ein neues Buch zuſammengefügt; eine ſolche Handlung hat aber der S. V. in konſtanter Praxis als nachdruckgleiche Kompilation gekennzeichnet.**)

Auch darauf endlich würde ſich K. nicht berufen können, daß beide Werke Thatſachen darſtellen und daß dieſe naturgemäß in allen Werken gleichmäßig beſchrieben werden müſſen. Wenn zwei Schriftſteller, unabhängig von einander, dieſelbe Thatſache darſtellen, ſo entſtehen ſtets zwei ganz verſchiedene Produkte; die Schriftſteller geben zwar die Thatſache gleichmäßig, aber die Darſtellung, die Form wird bei jedem Schriftſteller eine abweichende ſein. K. dagegen hat auch die Darſtellung und die Form mechaniſch dem de W.'ſchen Werke entlehnt.***)

Uebrigens möge noch bemerkt werden, daß es bei Beantwortung der Frage, ob der Thatbeſtand des Nachdrucks vorliege, nicht ſo-

*) §. 4 des Geſetzes vom 11. Juni 1870; Dambach, Urheberrecht S. 48.

**) Dambach, a. a. O. S. 43.; vgl. hiermit übereinſtimmend das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. Novbr. 1887 (Entſch. in Strafſachen Bd. 16 S. 352)

***) Vgl. auch S. 42.

wohl auf die einzelnen Stellen ankommt, welche ſich in beiden Werken übereinſtimmend finden, als vielmehr auf das ganze Verfahren, welches K. bei Anfertigung ſeines Buches angewendet hat. Der S. V. hat daher die ihm vorgelegte Frage nicht dahin beantworten zu ſollen geglaubt, ob jede von R. markirte Stelle ſich bei K. identiſch findet, ſondern ob das K.'ſche Werk ſich als partieller Nachdruck charakteriſirt.

Abgeſehen von dem Texte kommen nun noch die Illuſtrationen in Betracht.

Ob in Betreff dieſer künſtleriſchen Beilagen der Thatbeſtand der verbotenen Nachbildung vorliegt, gehört nicht zur Kompetenz des l. S.-V., ſondern des künſtleriſchen S. V.*)

Da dieſelben aber einen integrirenden Beſtandtheil des Schriftwerkes bilden, ſo hat der l. S. V. wenigſtens nicht mit folgenden Bemerkungen zurückhalten wollen.

Aus dem Briefwechſel R.'s mit de W. ergiebt ſich, daß R. ſich die Portraits der verſchiedenen Kardinäle aus Rom in Photographien kommen ließ, ebenſo die Münze, welche der Marſchall, Fürſt Chigi, zur Zeit des Konklaves ſchlagen ließ, daß er eine Handſchrift des Kardinals Pecci erwarb, daß er das Bild „Eidesleiſtung des Marſchalls Fürſten Chigi" und „Pius auf dem Parabebette" in Rom hat zeichnen laſſen. Auf der anderen Seite ſcheint B. nicht nur im Texte, ſondern auch in den Illuſtrationen nichts Urſprüngliches haben leiſten zu wollen. Er hat nach R.'s Angabe vielfach alte Clichés aus ſeinem Verlage benutzt . . .

Auf dieſe Weiſe hat es B. allerdings in ſeinem Buche, welches nur 256 Seiten ſtark iſt, auf 61 Illuſtrationen gebracht, während das R.'ſche Leo-Buch, 336 Seiten ſtark, nur 47 Illuſtrationen enthält. Was im Uebrigen die Behauptung R.'s, daß auch die meiſten Portraits B.'s ſeinem Leo-Buche entnommen ſeien, betrifft, ſo kann dies nur bei folgenden Bildern als zutreffend zugegeben werden:

K. S.	160	Kardinal	Schwarzenberg,	reproducirt nach	de W. S.	27
„ „	184	„	Franchi,	„	„ „	23
„ „	191	„	Pietro,	„	„ „	21

*) Geſetz vom 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte, §. 16. Abſ. 2; Inſtruktion des Reichskanzleramts vom 29. Februar 1876 (Centbl. für das deutſche Reich S. 117).

Dagegen sind folgende Bilder . . .

K. S.	161	Kardinal	Simor,	bei de W.	S. 45
„ „	163	„	Kutschker	„	„ 27
„ „	163	„	Ledochowski	„	„ 26
„ „	165	Marschall	Fürst Chigis Münze	„	„ 34
„ „	186	Kardinal	Sacconi	„	„ 186
„ „	193	„	Mar Clacky	„	„ 38
„ „	297	„	Nina	„	„ 296

sehr wahrscheinlicherweise nicht nach R.'s Bildern in Holz geschnitten, und sind die Bilder . . .

K. S.	166	Kardinal	Manning	bei de W.	S. 27
„ „	211	„	Melchers	„	„ 32
„ „	247	„	Joseph Pecci	„	„ 111

ganz unzweifelhaft nach anderen Aufnahmen gearbeitet, als R. sie besessen. Diese letzteren Bilder sind bei B. viel besser, größer und schärfer, als bei R.; die Portraits sind überhaupt bei B. im Durchschnitt größer, als bei R. Auch das Familien-Wappen Leo's XIII ist in beiden Büchern ganz verschieden. B. hat sich eine viel schönere Zeichnung davon zu verschaffen gewußt, als R. Die heraldische Beschreibung ist bei beiden ziemlich gleichlautend. Uebrigens scheint R. auf die Nachbildung der Illustrationen selbst weniger Werth zu legen, da er sie in der Denunciation nicht speciell erwähnt. Bei einer Begutachtung der Frage: ob eine strafbare Nachbildung der Kunstbeilagen vorliegt, würde übrigens noch zu erörtern sein, ob die Nachbildung dieser Illustrationen nicht nach §. 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 als erlaubt anzusehen ist und den Nachbildner nur die Geldstrafe wegen unterlassener Quellenangabe treffen könnte. Die Begutachtung dieser Frage liegt aber, wie erwähnt, außerhalb der Kompetenz des I. S. V.; übrigens dürfte dieselbe für das vorliegende Verfahren, in welchem es sich nur um die Einziehung der Nachdrucksexemplare handelt, ohne wesentliche praktische Bedeutung sein.*)

*) Der Strafantrag ist zurückgenommen und das Strafverfahren demgemäß eingestellt worden.

No. 6.

Gutachten vom 16. März 1885.

Nachdruck von Rechenbüchern. Urheberrecht an einem Manuſcript. Gleichheit der Lehrmethode. Erlaubte Benutzung eines Rechenbuches.

Der Schulinſpektor K. in H. hat vor einer langen Reihe von Jahren eine

Anzahl Rechenbücher für Schulen

verfaßt. Nach deſſen Tode hat die H.'ſche Hofbuchhandlung zu H. von ſeinen Erben das ausſchließliche Verlagsrecht an dieſen Rechenbüchern käuflich erworben. Die neueren Auflagen mußten aus Veranlaſſung der veränderten Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältniſſe umgearbeitet werden und die H.'ſche Hofbuchhandlung hat dieſe Umarbeitung, ſowie die Korrektur der ſpäteren Auflagen, dem H.'ſchen Lehrerverein, welcher ſeinen Sitz in H. ſelbſt hat, übertragen. Im Laufe der Zeit wurde jedoch eine gänzliche Umarbeitung der K.'ſchen Rechenbücher nach Inhalt und Behandlung dringend erforderlich und der H.'ſche Lehrerverein beauftragte nunmehr im Jahre 1883/84 die Lehrer J. und M. mit der betreffenden Neubearbeitung der K.'ſchen Bücher. Nachdem der Lehrer M. ſein Mandat niedergelegt, trat der Lehrer R. an ſeine Stelle und nahm nunmehr gemeinſchaftlich mit dem Lehrer J. die ſachgemäße Umarbeitung der vorerwähnten Rechenbücher vor.

Der Lehrer R. behauptet nun, daß er nach vorheriger Verabredung mit dem Lehrer J. und gemeinſchaftlich mit dem letzteren ein ganz neues Rechnungsbuch, und zwar zunächſt das erſte Heft eines ſolchen, im Manuſcript fertig geſtellt und dem Lehrer J. übergeben habe, der ſeinerſeits nach Vornahme verſchiedener, von ihm genehmigter Aenderungen eine Reinſchrift des Manuſcripts gefertigt und dann gemeinſchaftlich mit ihm einen Verlagsvertrag mit der H.'ſchen Hofbuchhandlung abgeſchloſſen habe, an den er ſich allerdings wegen einer in demſelben enthaltenen, ſpäter nicht erfüllten Bedingung nicht für gebunden erachten könne. Trotzdem, ſo behauptet R. weiter, habe nun der Vorſtand des H.'ſchen Lehrervereins die ihm von J. übergebene Reinſchrift des Manuſcripts, an welchem er ſeine Autorrechte niemals aufgegeben, durch den Druck vervielfältigen und unter dem Titel:

„K.'s arithmetiſches Exempelbuch für Schulen. Ausgabe B. Erſtes Heft. Herausgegeben von dem Lehrerverein der Reſidenzſtadt H. Bearbeitet von J., Lehrer an der höheren Töchterſchule ꝛc."

ohne ſeine Genehmigung im Verlage der H.'ſchen Hofbuchhandlung erſcheinen laſſen.

R. hat deshalb bei der Staatsanwaltſchaft bei dem Landgericht zu H. beantragt, gegen die Mitglieder des Vorſtandes des H.'ſchen Lehrervereines, die Lehrer M., U., St. und Sch. und gegen den Vertreter der H.'ſchen Hofbuchhandlung, den Buchhändler Ro., das Strafverfahren wegen Vergehens gegen das Geſetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., vom 11. Juni 1870 einzuleiten und die vorerwähnten Perſonen zur Beſtrafung zu ziehen.

Die Angeſchuldigten haben ſämmtlich beſtritten, ſich des ihnen zur Laſt gelegten Vergehens ſchuldig gemacht zu haben.

Sie führen im Weſentlichen übereinſtimmend aus, daß R. ſelbſtſtändige Autorrechte an dem mehrerwähnten Manuſcript nicht geltend machen könne, da er mit J. allerdings zuſammengearbeitet habe, dieſer jedoch das Manuſcript lediglich als ſein geiſtiges Eigenthum betrachte, und weil R. eventuell ebenſo wie J. nur im Auftrage des H.'ſchen Lehrervereins und nach deſſen Intentionen gearbeitet habe.

Der als Zeuge vernommene Lehrer J. hat denn auch ſeinerſeits bekundet, daß er an dem ihm von R. übergebenen Manuſcript, welches ſich in der vorliegenden Form überhaupt nicht zum Druck geeignet habe, weſentliche ſyſtematiſche Aenderungen nach den von ihm ſelbſt gefertigten Vorarbeiten vorgenommen habe, und daß er deshalb das ganze Manuſcript, welches dem im Druck erſchienenen K.'ſchen Rechenbuch, Ausgabe B., Erſtes Heft, zu Grunde liege, als das Produkt ſeiner eigenen geiſtigen Arbeit erklären müſſe.

Der Unterſuchungsrichter bei dem Landgericht zu H. hat nunmehr dem I. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt: ob der Inhalt des Manuſcripts ein ſolcher iſt, daß der Inhalt des Exempelbuchs (Ausgabe B. Erſtes Heft) ſich als ein Nachdruck des erſteren darſtellen würde.

Der I. S. V. mußte ſich dahin ausſprechen,

daß der Thatbeſtand eines verbotenen Nachdrucks nicht vorliegt.

Vorweg mag bemerkt werden, daß für die Entscheidung des vorliegenden Falles zwei Fragen vollständig getrennt gehalten werden müssen, nämlich:

1. Wem gebührt überhaupt das Urheberrecht an dem R.'schen Manuscript? Steht dieses Recht dem R. zu, oder dem J., oder haben beide im Sinne des Gesetzes ein Miturheberrecht,*) oder ist endlich der Lehrerverein als der Berechtigte anzusehen?
2. Wenn R. als der Berechtigte anzusehen ist: Enthält das J.'sche Buch einen Nachdruck des R.'schen Manuscripts?

Die Entscheidung der ersten Frage ist eine reine Rechtsfrage; sie entzieht sich daher der Begutachtung durch den S. V. Dem S. V. liegt nur die Prüfung der Frage zu 2 ob. Wird übrigens diese zweite Frage verneint, so kann die Rechtsfrage völlig unerörtert bleiben. Denn, wenn objektiv überhaupt kein Nachdruck vorliegt, so ist es gleichgültig, wem das Urheberrecht an dem Manuscript zusteht.

Die dem S. V. zugewiesene Frage zerfällt nun wieder in zwei Unterfragen:

1. Ist das R.'sche Manuscript überhaupt an sich ein schutzberechtigtes Werk? und
2. Ist das J.'sche Buch objektiv als verbotener Nachdruck anzusehen?

A. Die Schutzberechtigung des R.'schen Manuscripts.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 bestimmt im §. 5 Litt. a: „Als Nachdruck (§. 4) ist auch anzusehen:

a. der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuscripten). Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck."

Es fragt sich daher, ob die R.'schen Hefte als ein „Manuscript" im Sinne des §. 5 a. a. O. angesehen werden können.

Dies mußte unbedenklich bejaht werden.

Das Gesetz definirt die „Manuscripte" als „noch nicht veröffentlichte Schriftwerke." Hieraus ergiebt sich, daß nicht etwa von vorn herein jedes beschriebene Stück Papier, jedes geschriebene

*) Gesetz vom 11. Juni 1870 § 9.

Wort ohne Rücksicht auf seinen Inhalt gegen Nachdruck geschützt ist, sondern daß ein solcher Schutz nur denjenigen Manuscripten gewährt werden soll, welche sich als wirkliche Schriftwerke im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 charakterisiren.*)

Auch für die Beantwortung der gegenwärtig vorliegenden Nachdrucksfrage bedarf es daher einer Prüfung der Beschaffenheit des R.'schen Manuscripts.

Nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870 wird zum Begriff eines „Schriftwerkes" erfordert, daß dasselbe:

1. das Produkt einer eigenen geistigen Thätigkeit seines Autors sei und
2. sich dazu eigne, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages, zu sein.**)

Beide Erfordernisse treffen auf das hier in Rede stehende R.'sche Manuscript zu.

Es ist zunächst daran festzuhalten, daß, wie der I. S. V. in vollkommener Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung bereits wiederholt ausgesprochen hat, eine eigene geistige Thätigkeit des Autors, welche das Urheberrecht und den Schutz gegen Nachdruck begründet, keineswegs in der Produktion eines völlig neuen Stoffes zu bestehen braucht, daß sich eine Autorthätigkeit vielmehr auch in der bloßen Auswahl, Anordnung oder methodischen Behandlung eines bereits vorhandenen Stoffes manifestiren, daß also auch die bloße Formgebung ein selbstständiges Autorrecht begründen kann.***)

Unzweifelhaft hat nun R. in seinem Manuscript eines Rechenbuchs nicht einen neuen Stoff producirt, sondern lediglich den in den alten K.'schen Rechenbüchern enthaltenen Stoff in neuer Form und Vertheilung umgearbeitet. Mehr hat er nach seinen eigenen Auslassungen nicht beabsichtigt und nicht schaffen wollen. Allein diese Umarbeitung, diese, wenn auch unter Beibehaltung der methodischen Behandlung vorgenommene, anderweite Vertheilung und Anordnung des alten Stoffes beweist die Ausübung einer eigenen geistigen Thätigkeit, auf deren größeren oder geringeren Werth es

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 53; Heydemann u. Dambach S. 143.

**) Vergl. über die Erfordernisse eines „Schriftwerkes" unten das Gutachten Nr. 8.

***) Dambach, Urheberrecht S. 16; s. auch oben S. 27.

an ſich nicht ankommt. R. kann die Form, in welche er den alten K.'ſchen Stoff gegoſſen, ſeine eigene nennen und gerade auf dieſer Formation des Stoffes beruhen die von ihm in Anſpruch genommenen Urheberrechte.

Jedem anderen ſteht es ſelbſtverſtändlich frei, auch ſeinerſeits den Stoff der K.'ſchen Rechenbücher ſelbſtſtändig umzuarbeiten und in einer neuen, ſelbſtſtändigen Schrift zu veröffentlichen; wer aber auch die Form, in welche R. den alten K.'ſchen Stoff gekleidet, mechaniſch wiedergiebt, würde unzweifelhaft ſich des Nachdrucks eines ſchutzberechtigten Schriftwerkes ſchuldig machen.

Daß das R.'ſche Manuſcript ſich zum litterariſchen Verkehr, zur Veröffentlichung durch den Druck und zum Verlage, eignet, kann einem Bedenken nicht unterliegen. Der Umſtand, daß dieſes Manuſcript ſo, wie es vorliegt, vielleicht noch dieſer oder jener Aenderungen bedarf, um es vollkommen druckfähig zu machen, iſt in dieſer Beziehung von keiner Erheblichkeit. Seiner Natur nach eignet es ſich unbedenklich ebenſo wie ſo viele andere, lediglich aus Rechenexempeln, einfach neben- oder unter einander geſtellten Fragen und Beiſpielen beſtehende Rechenbücher zur Veröffentlichung durch den Druck, und damit iſt auch dem zweiten Erforderniß eines ſchutzberechtigten Schriftwerkes im Sinne des Geſetzes genügt.

B. Der Nachdruck.

Es entſteht aber nunmehr die weitere Frage: ob das J.'ſche Exempelbuch als unerlaubter Abdruck, d. h. als Nachdruck des R.'ſchen Manuſcripts, zu erachten iſt.

Dies mußte verneint werden.

Bei dem beſchränkten materiellen Inhalt von Rechenbüchern der hier in Rede ſtehenden Art und bei der nothwendigen Gleichartigkeit, welche dieſelben an ſich tragen müſſen, wenn ſie nach derſelben Lehrmethode eingerichtet ſind, wird man eine beſonders ſorgfältige Prüfung dieſer eigentlichen Nachdrucksfrage vornehmen müſſen.

Man darf von vornherein nicht verkennen, daß die Zugrundelegung derſelben Lehrmethode, d. h. hier der in dem alten K.'ſchen Exempelbuch gegebenen methodiſchen Behandlung des Rechenunterrichts, eine gewiſſe Gleichheit des Stoffes und deſſen Anordnung nothwendig bewirken muß. Dabei iſt jedoch daran feſtzuhalten, daß die Gleichheit der Ausführung im Einzelnen durch die

Methode nicht bedingt wird, daß vielmehr unstreitig zwei Autoren, welche dieselbe K.'sche Methode vollkommen selbstständig und unabhängig von einander bearbeiten würden, auch zwei in ihrer Einzelausführung durchaus von einander verschiedene Arbeiten liefern würden.*)

Es wird sich also im vorliegenden Fall wesentlich darum handeln, festzustellen, ob die Einzelausführung und Einzelumarbeitung der K.'schen Methode, so wie sie R. in seinem Manuscript in eigenartiger Form und Gestaltung vorgenommen hat, auch in das von J. bearbeitete, vom H.'schen Lehrerverein herausgegebene „Exempelbuch, Ausgabe B, Erstes Heft" übernommen ist.

Nur wenn auch diese Einzelausführung mechanisch gleich sich in beiden Schriften findet, wird man berechtigt sein, den Thatbestand des Nachdrucks als vorhanden anzunehmen.

Die unter Beobachtung dieser Gesichtspunkte vorgenommene technische Vergleichung des R.'schen Manuscripts mit dem J.'schen Exempelbuch hat nun aber zu dem Resultat geführt, daß von einem Nachdruck des R.'schen Manuscripts in dem vorbezeichneten Sinn durchaus nicht die Rede sein kann.

Es muß hier von vornherein hervorgehoben werden, daß dem l. S. V. diese technische Vergleichung dadurch nicht unerheblich erschwert worden ist, daß der Denunciant es unterlassen hat, seinerseits — wie dies sonst in fast allen ähnlichen Fällen zu geschehen pflegt — im Einzelnen diejenigen Stellen, Beispiele, Abbildungen u. s. w. des J.'schen Buches zu bezeichnen, welche seinem Manuscript durch lediglich mechanischen Abdruck entnommen sein sollen. Der S. V. hat daher seinerseits selbstständig eine technisch-vergleichende Prüfung des J.'schen Buches und des R.'schen Manuscripts vornehmen müssen.

Vorweg ist zu bemerken, daß J. in seinem Exempelbuch nur die Zahlengebiete von 1 bis 10, von 1 bis 20 und von 1 bis 100 in drei sogenannten Stufen behandelt. Das Zahlengebiet von 1 bis 1000, welches R. von Seite 7 des IV. Heftes seines Manuscripts an behandelt, ist von J. überhaupt nicht in den Rahmen seines hier allein in Frage kommenden „Ersten Heftes" aufgenommen. Das IV. Heft des R.'schen Manuscripts scheidet also von Seite 7 an überhaupt aus dem zu vergleichenden Material aus.

*) S. oben S. 34.

Im Uebrigen ergiebt die Vergleichung der drei ersten Hefte und der Seiten 1 bis 6 des R.'schen Manuscripts mit der J.'schen Arbeit, daß J. keineswegs die Einzelausführung des R.'schen Manuscripts sich mechanisch zu eigen gemacht hat, daß er vielmehr seinerseits für sein „Exempelbuch" eine von der R.'schen durchaus abweichende, eigenartige Form und Einzelgestaltung gewählt hat.

Es soll nicht verkannt werden, daß J. in offenbarer Anlehnung an das R.'sche Manuscript gearbeitet hat, was ja auch, da er unstreitig mit R. zusammen gearbeitet und an dem R.'schen Manuscript mit R.'s Genehmigung Aenderungen vorgenommen hat, durchaus natürlich erscheinen muß. In Folge dessen ist es auch selbstverständlich, daß bei J. sich viele Exempel und Rechenübungen in derselben Gestalt, wie bei R. vorfinden. Trotzdem hat J. überall selbstständig gearbeitet, wie dies aus folgenden Beispielen sich ergeben wird. . . . . .

J. hat hiernach, wo er überhaupt die R.'schen Exempel in sein „Exempelbuch" übernommen hat, Umgestaltungen und Abänderungen vorgenommen, welche eine eigene, geistige Thätigkeit auf seiner Seite unschwer erkennen lassen und selbst da, wo die von J. gewählten Beispiele genau mit den R.'schen Beispielen übereinstimmen, wird man diese Uebereinstimmung nicht nothwendig auf einen rein mechanischen Abdruck des R.'schen Manuscripts zurückführen müssen. J. und R. haben eben ihren Arbeiten eine und dieselbe Methode zu Grunde gelegt und aus dieser Gleichheit der Methode wird bei Rechenbüchern der hier in Rede stehenden Art nothwendig auch eine öftere Gleichheit der die Methode erläuternden und im Einzelnen ausführenden Beispiele geradezu unvermeidlich sein. Dasselbe gilt auch von den bei R. im IV. Heft seines Manuscripts enthaltenen ausführlicheren Rechenfragen, wie solche sich auch bei J. auf den Seiten 76 und 89 seines Exempelbuches vorfinden, obwohl gerade hier der bei Weitem größte Theil offenbar selbstständig von J. erfunden oder doch so umgestaltet ist, daß von einer rein mechanischen Wiedergabe der R.'schen Aufgaben nicht die Rede sein kann.

So lautet das Beispiel 9 bei R:

1 l Milch kostet 18 Pf. Wieviel kosten 2 l, 4 l, 3 l, 5 l?

während J. auf Seite 76 als 1. Beispiel Folgendes aufstellt:

1 Liter (l) Milch kostet 16 Pf. Wieviel kosten 4 l?

oder es lautet eine Aufgabe bei R:

Wieviel Mandeln sind 60 Stück?

bei J. dagegen (Nr. 1 auf Seite 89):

Wieviel Mandeln und Stück sind 68 Stück?

Es würde zu weit führen, alle die einzelnen unbestreitbaren Aehnlichkeiten, welche sich in diesen Rechenaufgaben und in sonstigen Exempeln zwischen R. und J. vorfinden, einzeln aufzuführen. Jedenfalls ergiebt sich schon aus den angeführten Beispielen das Resultat zur Genüge, daß es sich eben nur um solche Aehnlichkeiten handelt, welche durch die Zugrundelegung desselben Systems, derselben Lehrmethode bedingt und entstanden sind. Die Entwickelung dieser Lehrmethode selbst an der Hand der tausend und abermal tausend Beispiele ist jedoch in ihrer Einzelausführung bei R. und bei J. eine vollkommen verschiedene und wenn man alsdann noch in Betracht zieht, daß sich das J.'sche Exempelbuch durch einen bei Weitem größeren Reichthum an Beispielen, durch eine bedeutend größere Zahl von Zeichnungen von Geldstücken und Kirschenpaaren, sowie durch die Abbildungen eines getheilten Apfels und eines Zifferblattes vortheilhaft und eigenartig vor dem R.'schen Manuscript auszeichnet, so mußte sich der S. V. unbedingt dahin aussprechen,

daß der Inhalt des R.'schen Manuscripts nicht ein solcher ist, daß der Inhalt des J.'schen Exempelbuches sich als ein Nachdruck des ersteren darstellt.*)

No. 7.

Gutachten vom 19. Mai 1885.

Nachdruck von Opern-Textbüchern. Urheberrecht an Textrecensionen. Rechtsvermuthung der Urheberschaft. Unterlassene Quellenangabe.

Die Verlagsbuchhandlung von M. in B. hat im Verlaufe mehrerer Jahre

Textbücher zu 39 Opern

herausgegeben und in den Handel gebracht.

*) Das Gericht ist dem obigen Gutachten beigetreten und hat demgemäß die Angeschuldigten außer Verfolgung gesetzt.

Dieſe Textbücher ſollen, wie M. angiebt, nicht blos ein einfacher Abdruck der gewöhnlichen Operntexte mit Angabe des Titels und des Perſonenverzeichniſſes ſein, ſondern ſie ſollen, auf Veranlaſſung von M., von einem muſikaliſchen Litteraten X. in der Weiſe bearbeitet worden ſein, daß auf dem Titelblatte jedes Textbuches biographiſche Notizen des Komponiſten gegeben, ferner in dem Perſonenverzeichniſſe die Stimme jeder muſikaliſchen Partie bezeichnet, ſodann kurze Erzählungen der Fabel der Dichtung und litterariſch-muſikaliſche Einleitungen in die Opern vorausgeſchickt, die Texte theils erweitert, theils gekürzt, hier und da auch geändert, außerdem ſceniſche Eintheilungen des Textes getroffen, dieſelben durch Ueberſchriften bezeichnet und ſchließlich Mises-en-scène hinzugefügt ſind.

Den Beweis dafür, daß die in ſeinem Verlage erſchienenen Textbücher ſich von den gewöhnlichen Operntextbüchern in allen den genannten Beziehungen unterſcheiden, führt M. in der Weiſe, daß er die von der Berliner Königlichen Theater-Intendantur herausgegebenen „officiellen" Textbücher zu 35 Opern und von den übrigen 4 Opern, zu welchen dieſe „officiellen" Textbücher fehlen, die von andern Provinzialbühnen herausgegebenen Textbücher vorlegt. Daß X. in ſeinen Ausgaben eine ſelbſtſtändige geiſtige Thätigkeit entwickelt hat, ſoll nicht blos aus allen zuvorgenannten Eigenthümlichkeiten derſelben, ſondern auch daraus hervorgehen, daß der Autor behufs Ausführung ſeiner Aufgabe das zum Theil ſelten gewordene litterariſche und muſikaliſche Material hierzu aus Theaterbibliotheken und anderen Quellen mit Mühe herbeigeſchafft hat.

M. behauptet nun, daß dieſe, in ſeinem Verlage erſchienenen Textbücher in den Jahren 1882 und 1883 von dem Buchhändler K. in D. nachgedruckt und dem buchhändleriſchen Vertriebe übergeben, bei der Ueberſiedelung des K. nach B. aber die Reſtbeſtände der Textbücher verſteigert, von dem Buchhändler Kr. angekauft und von dieſem ebenfalls buchhändleriſch vertrieben worden ſeien. M. hat nun gegen die genannten beiden Buchhändler wegen ſtrafbaren Nachdrucks ſeines Verlagsartikels den Strafantrag geſtellt.

K. beſtreitet, ſich eines ſtrafbaren Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben. Er erklärt, daß die von ihm herausgegebenen Operntextbücher ſchon im Jahre 1877 gedruckt, übrigens gar nicht in den Handel gekommen, ſondern bei ſeiner Ueberſiedelung nach B. als

Makulatur verkauft worden seien. Ferner bemerkt er, daß die von M. veröffentlichten Textbücher nicht als ein schutzberechtigtes litterarisches Objekt angesehen werden könnten, da ein Verlagsrecht derselben zu Gunsten eines Einzelnen nicht mehr bestehe, und daß die kurzen erzählenden Darstellungen der Opernfabeln in seiner Ausgabe keineswegs nachgedruckt, sondern von ihm — dem Denunciaten — selbstständig bearbeitet worden seien.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr den I. S. V. aufgefordert, sich gutachtlich darüber zu äußern:

„ob und inwiefern die in dem K.'schen Verlage erschienen Operntexte als ein strafbarer Nachdruck der von der M.'schen Buchhandlung verlegten anzusehen sind."

Der S. V. mußte sich dahin aussprechen:

daß nach der gegenwärtigen Lage der Akten der Thatbestand des strafbaren Nachdrucks nicht als vorhanden angenommen werden kann.

Bei Beurtheilung der vorliegenden Sache müssen 2 Theile der M.'schen Textbücher scharf von einander getrennt gehalten werden, nämlich:

1. die den Operntexten voraufgeschickten erzählenden und kritisch-musikalischen Einleitungen,
   und
2. der Text der Opern selbst.

Zu 1.

Daß diese Einleitungen an sich ein gegen Nachdruck geschütztes schriftstellerisches Erzeugniß sind, bedarf keiner näheren Ausführung. Sie sind das Produkt eigener, geistiger Thätigkeit ihres Verfassers und außerdem wohl geeignet, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, d. h. des Verlages, zu werden; es treffen daher auf sie alle Erfordernisse zu, welche das Gesetz vom 11. Juni 1870 an ein gegen Nachdruck geschütztes „Schriftwerk" stellt.*)

Ebensowenig kann es zweifelhaft sein, daß nach Lage der Akten X. als der Urheber dieser Einleitungen anzusehen ist. Auf dem Titelblatt der Operntexte ist X. als der Verfasser der Einleitungen genannt, indem es daselbst heißt:

*) Dambach, Urheberrecht S. 14.

„Neu revidirter deutſcher Text der Geſänge, mit Angabe des Inhalts der Oper und einer Einführung in dieſelbe von X.“

X. hat daher nach §. 28 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 die Rechtsvermuthung für ſich, daß die Einleitungen wirklich von ihm angefertigt ſind. Denn der §. 28 a. a. O. beſtimmt, daß derjenige, welcher auf dem Titelblatt eines veröffentlichten Werkes mit ſeinem wahren Namen als Verfaſſer angegeben iſt, bis zum Gegenbeweiſe als der „Urheber“ gelten ſoll. Dieſe Rechtsvermuthung beſteht aber eben darin, daß angenommen wird, daß das betreffende Werk aus der eigenen, geiſtigen Thätigkeit des genannten Verfaſſers hervorgegangen und nicht etwa ſelbſt in unerlaubter Weiſe einem anderen Werke entlehnt ſei. Wenn daher die Beſchuldigten behaupten wollten, daß dieſe Einleitungen kein eigenes Geiſtesprodukt von X. ſeien, ſo hätten ſie den Beweis hierfür erbringen müſſen. Ein ſolcher Beweis iſt aber bis jetzt nicht einmal angetreten.*)

Es fragt ſich daher rückſichtlich dieſer Einleitungen nur, ob dieſelben von K. in unerlaubter Weiſe nachgedruckt ſind. Dies mußte verneint werden. Von den „erzählenden und kritiſch-muſikaliſchen Einleitungen“ bleiben zunächſt die kritiſchen Beſprechungen des muſikaliſchen Theiles hier ganz außer Betracht, da ſie, wie auch M. zugiebt, ſich in dem inkriminirten Nachdruck nicht finden; es bleibt alſo nur eine Entſcheidung darüber übrig, ob die von K. gegebenen erzählenden Einleitungen den von X. verfaßten ganz oder theilweiſe ſo entſprechen, daß ſie als Nachdruck derſelben zu erklären ſind.

Bei einer genauen Vergleichung dieſer Texte unter einander ergiebt ſich, daß in 16 von den 39 Textbüchern in einigen Sätzen eine vollkommene, zum Theil wortgetreue Uebereinſtimmung herrſcht.

So heißt es in

M.	K.
Don Juan.	
Der eingeladene Gaſt . . . ſucht Don Juan zur Umkehr von ſeinem wüſten Leben zu bewegen und übergiebt ihn, da	Derſelbe ſucht Don Juan zu veranlaſſen, ſeinen ſchlechten Lebenswandel aufzugeben und ein beſſeres Leben zu beginnen.

*) Dambach, a. a. O. S. 178.

seine Bitten nur schnöde Abweisungen finden, der Hölle.	Don Juan weist jedoch die wohlgemeinten Rathschläge mit Hohn zurück, worauf ihn der Gouverneur den höllischen Geistern überliefert.
in Figaro's Hochzeit:	
Diese Oper schließt sich, dem Stoffe nach, eng dem Barbier von Sevilla an.	Figaro's Hochzeit bildet eigentlich ein Seitenstück oder vielmehr Fortsetzung zu dem Barbier von Sevilla.

. . . . . .

In den Einleitungen der übrigen 23 Opern lassen sich derartige Uebereinstimmungen im Texte beider Ausgaben nicht auffinden. Aus diesen Citaten geht hervor, daß die Uebereinstimmung zumeist nur einzelne Sätze oder Wendungen betrifft; zum bei weitem größten Theile sind die erzählenden Einleitungen von K. ganz selbstständig gearbeitet, gehen mehr in die Breite, als die X.'schen und geben vielfach die Worte des Operntextes in prosaischer Form wieder.

Die hiernach festgestellten Uebereinstimmungen zwischen den K.'schen und den X.'schen Einleitungen, bezw. die Entlehnungen, deren sich K. schuldig gemacht hat, sind nun aber so unbedeutend, daß man in ihnen den Thatbestand eines verbotenen Nachdrucks nicht erblicken kann. Selbst wenn man davon absehen will, daß es sich vielfach nicht um eine wörtliche Uebereinstimmung handelt, so würde bei sämmtlichen 16 Textbüchern jedenfalls das quantitative Verhältniß des Entlehnten zu gering sein, um den Thatbestand eines partiellen Nachdrucks anzunehmen. Nicht jede Entlehnung einer einzelnen Stelle oder weniger Sätze aus einem fremden Buche fällt ohne Weiteres unter den Begriff des strafbaren Nachdrucks, sondern es muß — wie l. S. V. oftmals auszuführen Gelegenheit gehabt hat — stets darauf Gewicht gelegt werden, ob ein, wenigstens einigermaßen erheblicher Theil des Originalwerkes unerlaubter Weise reproducirt worden ist.*)

Das Quantum des Entlehnten ist nun aber im vorliegenden Falle, wie erwähnt, zu gering, um darin im Sinne des Gesetzes

*) Heydemann u. Dambach S. 300; Dambach, Urheberrecht S. 48.

vom 11. Juni 1870 eine „theilweise“ mechanische Vervielfältigung der Originalschriftwerke erblicken zu können.

Es würde dem K. höchstens eine Uebertretung gegen §. 7 Litt. a. und §. 24 des Gesetzes zur Last fallen, indem er unterlassen hat, bei den Entlehnungen die benutzte Quelle anzugeben. Diese Uebertretung wäre aber bereits längst verjährt. Denn nach §. 37 a. a. O. beginnt der Lauf der Verjährung dieser Uebertretung mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist; nach der M.'schen Strafanzeige sind die K.'schen Ausgaben in den Jahren 1882 und 1883 erschienen, während die Strafanzeige erst im December 1884 ergangen ist.

Mit den „Einleitungen“ könnte man vielleicht noch die kurzen biographischen Notizen in Verbindung bringen, welche den einzelnen Komponisten beigegeben sind, d. h. die Anführung der Geburts- und event. Todesjahre derselben, welche K. ebenfalls vollständig wiedergegeben hat. Daß Denunciat aber in dieser Beziehung einigermaßen selbstständig gehandelt hat, geht daraus hervor, daß, während in dem Textbuche zum „Schwarzen Domino“ bei X. als das Geburtsjahr Aubers 1782 genannt ist, bei K. hinter dieser Jahreszahl 1784 in Parenthese gesetzt ist, womit wahrscheinlich angedeutet werden soll, daß das Geburtsjahr fraglich ist, und daß sich ferner in den X.'schen Textbüchern von „Maurer und Schlosser“ und „Schwarzer Domino“ das Todesjahr Aubers (1871) fehlt, wahrscheinlich, weil diese Textbücher vor dem Jahre 1871 gedruckt worden sind, daß auf den von K. herausgegebenen Textbüchern derselben Opern das Todesjahr aber angegeben ist.

Selbst wenn man daher annehmen wollte, daß in diesen biographischen Notizen eine Autorthätigkeit des X. zu erblicken sei, so würde sich nicht mit Sicherheit aussprechen lassen, daß K. dieselben „nachgedruckt“ habe.

Zu 2.

Was den übrigen Inhalt der Textbücher betrifft, so herrscht in der Fassung des Titels, dem Personenverzeichnisse, der Angabe der Stimmen der einzelnen Partien, der scenischen Eintheilung, den Ueberschriften der einzelnen Gesangstücke, dem eigentlichen Texte, der sogenannten Mise-en-scène u. s. w. zwischen der M.'schen und K.'schen Ausgabe die vollste Uebereinstimmung und es besteht

darüber, daß K. die M.'sche Ausgabe abgedruckt hat, um so weniger ein Zweifel, als K. dies selbst zugegeben, jedoch erklärt hat, daß es sich seiner Ansicht nach dabei nicht um einen strafbaren Nachdruck handle.

Die Beantwortung dieser Frage hängt daher von der Entscheidung darüber ab, ob die hier genannten Theile der X.'schen Ausgaben ein im Sinne des Gesetzes selbstständiges schutzberechtigtes geistiges Produkt ihres Autors repräsentiren. Dies mußte nach Lage der Akten verneint werden. M. erklärt auf dem Titel seiner Ausgaben, daß dieselben ein „neu revidirter Text der Gesänge" seien.

Die Frage, ob derjenige, welcher die kritische Bearbeitung des Textes eines an sich gegen Nachdruck nicht mehr geschützten Werkes vornimmt, dadurch ein Autorrecht an der neuen Textrecension erlangt, ist in der Litteratur vielfach erörtert und auch bei den legislativen Vorarbeiten zu dem Gesetze vom 11. Juni 1870 eingehend berathen worden. Nach diesen letzteren Berathungen ist es unzweifelhaft, daß „der Wiederabdruck des berichtigten Textes eines an sich nicht mehr gegen Nachdruck geschützten Werkes erlaubt ist." Der erste Entwurf des Gesetzes wollte derartige kritische Textbearbeitungen gegen Nachdruck schützen; es ist aber diese Bestimmung später absichtlich gestrichen worden. Das Gesetz will „nur den Autor schützen, d. h. denjenigen, welcher ein eigenes, selbstständiges Produkt geschaffen hat, nicht aber den kritischen Bearbeiter eines fremden Textes."*)

Mit Recht sagt auch Klostermann:**)

„Kritische Textrecensionen sind nicht gegen Nachdruck geschützt, weil sie nicht die Form des reproducirten Geisteserzeugnisses verändern, sondern es nur in seiner ursprünglichen Form, sei es auch mit dem höchsten Aufwand von Mühe und Wissen, herstellen wollen."

Hiernach kann M., bez. X. für den neu revidirten Text der an sich gegen Nachdruck nicht mehr geschützten Operntexte ein Urheberrecht nicht in Anspruch nehmen.

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 21. Heydemann und Dambach S. 214.

**) Klostermann, Urheberrecht. (In: Endemann's Handbuch des Handelsrechts. Bd. 2. Buch 2. S. 249.)

Allerdings hat X. in seinen Ausgaben mehrfach anscheinend nicht blos den ursprünglichen Text rekonstruiren wollen, sondern auch Korrekturen, Konjekturen und sonstige Aenderungen vorgenommen. Allein alle diese Dinge fallen im philologischen Sinne unter den Begriff der Textherstellung; X. hat nicht etwa einen neuen Text liefern wollen, sondern seine Absicht ist — wie der Titel sagt — dahin gegangen, den Text „zu revidiren"; für diese Revision kann er nach Lage der Gesetzgebung ein Urheberrecht nicht in Anspruch nehmen.

Selbst wenn man aber — dieser Ausführung entgegen — annehmen wollte, daß an einer s. g. Textrevision an sich ein Urheberrecht möglich sei, so würde dennoch nach Lage der Sache im vorliegenden Falle X. ein solches für sich nicht in Anspruch nehmen können, und zwar aus folgenden Gründen.

M. deducirt die selbstständige, geistig produktive Thätigkeit des X. aus einer Vergleichung der von ihm herausgegebenen Textbücher mit den von dem hiesigen Hoftheater und anderen Privatbühnen veröffentlichten Textbüchern. Damit hat er aber keineswegs das bewiesen, was er beweisen wollte. Jede Bühne bietet dem Publikum das Textbuch einer Oper in dem Umfange und in der Form an, in welchem sie die Oper zur Aufführung bringt, und daher bestehen zwischen den von verschiedenen Theatern veröffentlichten Textbüchern einer und derselben Oper nicht selten erhebliche Differenzen, und zwar nicht nur im Wortlaute des Textes, sondern auch in der Auswahl der einzelnen musikalischen Nummern; jedes Theater hat also ein officielles Textbuch, ja vielleicht bestehen selbst zwischen den von M. eingereichten sogenannten officiellen Textbüchern der hiesigen Hofbühne, welche fast sämmtlich einer längst vergangenen Zeit angehören, und den von demselben Kunstinstitute jetzt verkauften Textbüchern Unterschiede im Wortlaute des Textes u. s. w. Aus den von M. vorgelegten Beweismitteln läßt sich also ein Urtheil darüber gar nicht gewinnen, ob und inwieweit X. in diesen Stücken seiner Arbeit eine selbstständige geistige Thätigkeit entwickelt hat.

Der S. V. ist daher der Sache in dieser Beziehung näher getreten und hat selbstständige Ermittelungen vorgenommen, um festzustellen: ob X. in der angeführten Hinsicht wirklich ein eigenes geistiges Produkt geschaffen hat. Es sind zu diesem Zwecke einige der Textbücher aus dem M.'schen Verlage mit dem Texte in den

Klavierauszügen der betreffenden Opern verglichen; es ist dabei eine zum Theil vollständige Uebereinstimmung dieses Textes mit dem X.'schen Texte gefunden.

Der S. V. hat selbstverständlich nicht sämmtliche 39 Opern vergleichen können, da ihm das hierzu nöthige Material fehlte; er hat 5 Opern, zu denen ihm die Klavierauszüge zu Gebote standen, verglichen, nämlich: Don Juan, Figaro's Hochzeit, Fidelio, Joseph in Egypten, das unterbrochene Opferfest. Es hat sich hierbei ergeben, daß eine große Zahl von Textänderungen, welche M. als das Produkt eigener Thätigkeit des X. bezeichnet, sich schon lange vorher in Klavierauszügen befunden hat. Durch diesen erbrachten Nachweis muß auch in Betreff der übrigen Operntexte, zu deren Vergleichung mit den Klavierauszügen dem S. V. das Material fehlte, die Rechtsvermuthung des §. 28 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 als erschüttert erachtet werden, und es würde dem M. überlassen bleiben müssen, in anderer Weise, als es bisher geschehen ist, den Nachweis zu erbringen, daß der Text seiner Ausgaben wirklich der eigenen geistigen Thätigkeit des X. entsprungen, und nicht bereits in älteren Partituren und Klavierauszügen vorhanden gewesen ist.

Es kommt nun weiter in Frage: ob X., bez. M. ein Urheberrecht an dem Personenverzeichnisse, der Angabe der Stimmen, der scenischen Eintheilung, den Ueberschriften über den einzelnen Gesangstücken, der s. g. Mise-en-scène u. s. w. in Anspruch nehmen können. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß u. U. an den vorerwähnten Dingen ein Urheberrecht begründet werden kann, wenn sie durch eigene, geistige Thätigkeit des Bearbeiters in einer, bis dahin noch nicht vorhandenen Form veröffentlicht werden.

Allein nach Lage der Akten kann im vorliegenden Falle ein solches Urheberrecht des X. nicht als vorhanden anerkannt werden.

Bei der oben erwähnten Vergleichung einzelner Klavierauszüge hat sich die — übrigens ganz bekannte — Thatsache ergeben, daß die Angabe der Stimmen der einzelnen Partien (Baß, Tenor u. s. w.), ferner die Ueberschriften (Arie, Ensemble, Chor u. s. w.) sich in jeder Partitur, bez. jedem Klavierauszuge finden, daß auch in den, namentlich der neueren Zeit angehörenden, Klavierauszügen das Meiste oder doch Vieles von dem, was M. „Mise-en-scène“ nennt, und was er als Produkt eigener geistiger Thätigkeit des X. geltend macht, ebenfalls angetroffen wird.

Auch in Beziehung auf dieſen Punkt hätte daher M. in anderer, ausreichenderer Weiſe, als es bisher geſchehen iſt, das wirkliche Urheberrecht des X. nachweiſen müſſen. Der S. V. kann nur nach dem ihm vorgelegten Aktenmaterial ſein Gutachten abgeben; er hat, über ſeine Verpflichtung hinausgehend, ſo weit es ihm möglich war, ſelbſtſtändige Ermittelungen angeſtellt; es kann aber nicht ſeine Aufgabe ſein, den Parteien das Beweismaterial für ihre Behauptungen zu beſchaffen; es muß vielmehr dem M. ſelbſt überlaſſen bleiben, den fehlenden Beweis des X.'ſchen Urheberrechts zu erbringen.

Schließlich iſt noch Folgendes zu erwähnen:

Die ſämmtlichen vorſtehenden Ausführungen beziehen ſich nur auf diejenigen Operntexte, welche an ſich wegen Ablaufs der geſetzlichen Schutzfriſt oder aus anderen Gründen bereits Gemeingut geworden ſind, und an denen M. ein Urheber- bez. Verlagsrecht nur deshalb in Anſpruch nimmt, weil X. eine neue Textreviſion vorgenommen hat.

Unter den 39 Textbüchern ſollen ſich aber nach der Strafanzeige des M. auch ſolche befinden, deren Schutzfriſt noch nicht abgelaufen iſt. Auf welche Textbücher dies zutreffen ſoll, iſt nicht geſagt. Wenn wirklich unter den 39 Büchern ſich derartige, noch geſchützte, Texte befinden, ſo iſt ſelbſtverſtändlich ihr Nachdruck verboten.*)

Allein zur Verfolgung eines ſolchen Nachdrucks würden nur die Verfaſſer der Texte, bez. ihre Vertreter oder Rechtsnachfolger befugt ſein. M. hat aber weder behauptet, noch unter Beweis geſtellt, daß die Verfaſſer der Texte ihre Urheberrechte auf ihn oder X. übertragen hätten; er iſt daher auch nicht befugt, einen Nachdruck dieſer Texte zu verfolgen, es würde vielmehr in Frage kommen: ob M. ſelbſt berechtigt war, dieſe Texte zu drucken.

Es konnte daher der S. V. ſein Gutachten nur dahin abgeben, daß die im K.'ſchen Verlage erſchienenen Operntexte als ein ſtrafbarer Nachdruck der im M.'ſchen Verlage erſchienenen Operntexte nach Lage der Akten nicht anzuſehen ſeien.**)

---

*) Geſetz vom 11. Juni 1870. §. 48. Dambach, Urheberrecht S. 231.

**) Dem obigen Gutachten entſprechend, hat die Staatsanwaltſchaft ein ſtrafrechtliches Einſchreiten abgelehnt. Unter den 39 Textbüchern befanden ſich nach den weiteren Ermittelungen keine, deren Schutzfriſt nicht bereits abgelaufen geweſen wäre.

II. Abſchnitt.

Gutachten, welche hauptſächlich den **Gegenſtand** des Rechtsſchutzes betreffen.

No. 8.

Gutachten vom 5. Januar 1884.

Schutzberechtigung und Nachdruck eines Kursbuches. Rechtsvermuthung der Urheberſchaft.

Im Verlage von K. in G. erſcheint ſeit einer Reihe von Jahren ein

Kursbuch,

welches die Fahrpläne der Eiſenbahnen von Mittel- und Norddeutſchland enthält. Das Buch wird, entſprechend den im Winter und Sommer ſtattfindenden Veränderungen der Fahrpläne, zu wiederholten Malen im Laufe des Jahres in veränderten Auflagen herausgegeben.

K. hat eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts in B. eingereicht, in welcher er die Firma Br. und R. in B. beſchuldigt, daß das von derſelben im Juni 1883 im Verlage von St. in B. unter dem Titel:

„Taſchenkurs-Buch für Nord- und Mitteldeutſchland. Gültig vom 15. Juli bis 14. Oktober 1883"

herausgegebene Buch einen Nachdruck ſeines Kursbuches enthalte. Er erſucht deshalb die Staatsanwaltſchaft, die ſtrafrechtliche Verfolgung einzuleiten.

R. beſtreitet, ſich eines Vergehens gegen das Geſetz vom 11. Juni 1870 ſchuldig gemacht zu haben; er ſieht einen Auszug aus den amtlichen Fahrplänen, wie ihn K., und auch ſeine Firma,

veranſtaltete, überhaupt nicht als ein eigenes geiſtiges Produkt an, durch deſſen Nachdruck man ſich eines Vergehens ſchuldig machen könne. Er behauptet, daß es in der Natur der Sache liege, daß die von verſchiedenen Perſonen herausgegebenen Kursbücher im Großen und Ganzen mit einander übereinſtimmen müßten, da ſie ja alle aus den gleichen Quellen ſchöpften. Uebrigens zeigten die beiden hier in Frage kommenden Kursbücher mannichfache Verſchiedenheiten.

Br. hat nicht vernommen werden können, da er verreiſt iſt; der Verleger St. iſt ebenfalls noch nicht gehört worden.

Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr den I. S. V. erſucht, ein Gutachten darüber abzugeben:

„ob das Br. und R.'ſche Taſchen-Kursbuch als ein Nachdruck des K.'ſchen Kursbuchs anzuſehen iſt.“

Der Thatbeſtand des partiellen Nachdrucks mußte für erwieſen erachtet werden.

Wenn der Thatbeſtand des Nachdrucks eines Werkes für erwieſen erachtet werden ſoll, müſſen zwei Erforderniſſe zuſammentreffen:

1. das angebliche Original muß überhaupt im Sinne des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 ein ſchutzberechtigtes „Schriftwerk“ ſein;
2. es muß dieſes Original in dem als Nachdruck bezeichneten Werke ſeinem Inhalt nach, ganz oder theilweiſe, wiedergegeben ſein.*)

Beide Erforderniſſe ſind im vorliegenden Falle vorhanden.

Zu 1.

Unter einem „Schriftwerke“ im Sinne des §. 1 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ſind alle ſolche Schriftſtücke zu verſtehen, welche

a) das Produkt der eigenen, geiſtigen, individuellen Thätigkeit ihres Verfaſſers ſind, und außerdem

---

*) Geſetz vom 11. Juni 1870, §§. 1, 4; Dambach, Urheberrecht S. 39.

b) sich dazu eignen, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages, zu sein.*)

Der l. S. V. hat nun in zahlreichen Gutachten ausgesprochen, daß die geistige, individuelle Thätigkeit des Autors nicht nothwendig in der Produktion eines neuen Stoffes zu bestehen braucht, sondern daß dieselbe sich auch in der Auswahl, Darstellung, Anordnung oder Bearbeitung von solchen Stoffen, welche an sich Gemeingut sind, zeigen könne. Es sind daher beispielsweise Gesangbücher, Wohnungsanzeiger, statistische Werke, Tarife u. s. w. unbedenklich für schutzberechtigte Schriftwerke erklärt worden.**)

Es kann hiernach nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß auch Kursbücher, welche die einzelnen Eisenbahn-Fahrpläne nach bestimmten Principien ordnen und zusammenstellen, den Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen können. Dies ist auch in der Litteratur anerkannt.***)

Wenn R. behauptet, daß die Kursbücher im Großen und Ganzen sämmtlich übereinstimmen müßten, da ihre Bearbeiter aus denselben Quellen schöpften, und daß an solchen Auszügen aus den amtlichen Fahrplänen kein Urheberrecht existiren könne, so ist dies nicht zutreffend. Man braucht nur die verschiedenen Kursbücher, wie z. B. das Reichs-Kursbuch, Hendschels Telegraph 2c.

*) Daß nur solche Schriftstücke als „Schriftwerke" im Sinne des Gesetzes zu erachten sind, welche das Produkt einer eigenen, geistigen, individuellen Thätigkeit ihres Verfassers sind, ist auch vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochen worden. (Vgl. die Erkenntnisse vom 11. Juli 1885, 8. März 1887 und 2. Mai 1889 — Entsch. in Strafsachen Bd. 12 S. 359, Bd. 15 S. 405, Bd. 19 S. 198.)

Ob die „Verlagsfähigkeit" zum Begriffe des „Schriftwerkes" erforderlich sei, ist bestritten. In der Litteratur gehen die Ansichten hierüber sehr auseinander. Das Reichsoberhandelsgericht hat in dem Erkenntniß vom 18. Februar 1879, in welchem auch die Ansichten der Schriftsteller einzeln aufgeführt sind, diese Frage erörtert, aber unentschieden gelassen (Entsch. Bd. 25 S. 75). Das Reichsgericht hat in dem Urtheil vom 19. December 1888 bestimmt ausgesprochen, daß zum Begriffe des Schriftwerkes die Fähigkeit gehöre, ein Verlagsgegenstand zu sein (Entsch. in Civilsachen Bd. 22 S. 174 ff.). Vgl. auch Daude, Lehrbuch des Urheberrechts S. 13.

**) Heydemann und Dambach S. XVI. Dambach, Urheberrecht S. 16; s. oben S. 27.

***) Mandry, Urheberrecht S. 122 Anm. 3.

Auch Kohler, Autorrecht S. 162, 180, welcher sich im Allgemeinen gegen die Schutzberechtigung der Kursbücher ausspricht, erklärt, daß ihnen der Schutz gegen Nachdruck gewährt werden könne, wenn sich in ihnen eine sichtende, redigirende, ordnende Thätigkeit zeige.

anzuſehen, um ſich zu überzeugen, daß ſie in ihrem Syſtem, in der Anordnung u. ſ. w. grundverſchieden von einander ſind, und daß ſich in jedem derſelben eine eigene geiſtige Thätigkeit ihrer Verfaſſer manifeſtirt.

Br. und R. haben in ihrem „Berliner A. B. C." ſelbſt den Beweis geliefert, daß man dieſe Auszüge aus amtlichem Material ſehr wohl in eine originelle Form kleiden kann, die von der aller übrigen Kursbücher durchaus abweicht, und R. würde über die Schutzberechtigung eines Kursbuches ſich vielleicht ganz entgegengeſetzt geäußert haben, wenn Jemand das Berliner A. B. C., welches doch auch nur ein Auszug aus den amtlichen Fahrplänen iſt, nachgedruckt hätte.

Damit nun aber ein Kursbuch den Schutz gegen Nachdruck in Anſpruch nehmen kann, iſt — wie bereits erwähnt — nöthig, daß in demſelben ſich eine wirklich ſelbſtſtändige Formgebung, Anordnung, Auswahl oder Darſtellung des — an ſich nicht geſchützten — Stoffes finde, und es fragt ſich daher, ob dies bei dem K.'ſchen Kursbuche der Fall iſt.

In dieſer Beziehung iſt nun zunächſt hervorzuheben, daß dem K. die Rechtsvermuthung zur Seite ſteht, daß ſein Kursbuch das Produkt ſeiner eigenen geiſtigen Thätigkeit iſt.

Der §. 28 Abſ. 2 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 beſtimmt, daß bei Werken, welche bereits veröffentlicht ſind, derjenige, deſſen wahrer Name auf dem Titelblatt als Urheber angegeben iſt, „bis zum Gegenbeweiſe als Urheber gelten ſolle."

Dieſe Rechtsvermuthung beſteht aber eben darin, daß angenommen wird, daß der auf dem Titelblatt angegebene Urheber das Werk aus eigener, individueller Thätigkeit verfaßt habe.*) Wenn daher die Beſchuldigten behaupten wollten, daß das K.'ſche Kursbuch überhaupt kein ſchutzberechtigtes Erzeugniß, ſondern lediglich ein ohne geiſtige Autorthätigkeit bewirkter Abdruck amtlichen Materials ſei, ſo müßten ſie ihrerſeits den Beweis hierfür erbringen, was bis jetzt von dem bisher allein vernommenen R. nicht geſchehen iſt.

Der S. V. iſt aber hierbei nicht ſtehen geblieben; er hat wenigſtens einige der Original-Eiſenbahn-Fahrpläne beſchafft, um

*) S. oben das Gutachten Nr. 7.

festzustellen, ob K. wirklich eine Autorthätigkeit geübt hat. Wie unten zu 2 näher ausgeführt werden wird, ist eine solche Thätigkeit des K. in Bezug auf die Anordnung der Pläne, die Auswahl der aufgenommenen Stationen, das Register u. s. w. nicht in Abrede zu stellen.

Daß auch das zweite oben erwähnte Erforderniß eines Schriftwerkes: die Verlagsfähigkeit, dem K.'schen Kursbuche beiwohnt, bedarf keiner näheren Ausführung. Es mußte daher unbedenklich ausgesprochen werden, daß dieses Kursbuch als ein schutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 anzusehen sei.

Zu 2.

Ebenso ergiebt nun aber ferner eine eingehende Vergleichung der beiden Kursbücher, daß das Kursbuch von Br. und R. dem K.'schen Kursbuch in unerlaubter Weise nachgedruckt ist.

Was zunächst die äußere Beschaffenheit der beiden Bücher betrifft, so sind die Formate derselben, die Farbe der Umschläge und die gewählten Titel sehr ähnlich.

Ebenso ist der Umfang des Inhaltes beider Bücher nahezu derselbe. K. enthält an Text 63 Doppelseiten = 126 Seiten, nebst 11 unpaginirten Seiten Register, im Ganzen also 137 Seiten. Br. und R. haben mit dem Register zusammen 160 Seiten, also 23 Seiten mehr als K. Dieses Mehr ist dadurch entstanden, daß Br. und R. auf den ersten 16 Seiten ihres Kursbuches eine Seite „Vorbemerkungen", eine Seite Berliner „Extrafahrten", und 14 Seiten Berliner Stadtbahn-, Ringbahn- und Vororts-Züge geben, welche K. am Ende seines Buches als Tabelle behandelt hat. Bei Br. und R. folgen dann noch die Berlin-Potsdamer und die Berlin-Spandauer Züge, welche K. ebenfalls am Ende seines Buches auf Seite 62 und 63 hat. Eine Eisenbahnkarte, wie sie K. giebt, fehlt bei Br. und R., dagegen geben diese neben dem Stationsverzeichniß noch eine Uebersicht der Eisenbahnstrecken, die K. nicht hat. Das Register enthält bei K. auf 11 Seiten die Namen von 2352 Stationen, bei Br. und R. auf 13 Seiten 2494 Stationen, also 142 mehr, was den wenigen Seiten Text entspricht, welche Br. und R. außer den schon bezeichneten mehr haben, als K. Diese geringen Abweichungen ausgenommen, stimmt der Inhalt der Bücher ziemlich genau überein, wenn auch die

Reihenfolge der Eisenbahnstrecken sich bei Br. und R. anders findet, als bei K.

K. hat nun seiner Strafanzeige ein Heft in Folio beigefügt, in welchem er 58 ausgeschnittene Seiten seines Kursbuches der gleichen Zahl Seiten von Br. und R. gegenüberstellt, also beinahe die Hälfte seines ganzen Buches gegenüber mehr als einem Drittel des von Br. und R. Die Zusammenstellung beweist deutlich die Uebereinstimmung der Seiten in beiden Büchern. Es ist ja nun wohl denkbar, daß bei der Wiedergabe der Fahrpläne einer kleinen Gruppe von Bahnstrecken Nord- und Mitteldeutschlands sich in zwei verschiedenen Bearbeitungen gewisse äußere Aehnlichkeiten ergeben können, nothwendig und unvermeidlich ist dies aber nicht; es kann — wie schon oben hervorgehoben ist — in der redaktionellen Zusammenstellung und Gruppirung der Pläne sehr wohl eine eigene geistige Thätigkeit entwickelt werden; Br. und R. haben sich ihre mit K. nahezu übereinstimmende Arbeit offenbar sehr leicht gemacht, indem sie einfach das K.'sche Buch zum Theil nachgedruckt haben. Dies mögen einige Beispiele erläutern. . . .

Diese Beispiele ließen sich sehr vermehren. Bemerkt möge nur noch werden, wie die Vergleichung ergiebt, daß Br. und R. fast durchweg die gleichen Schriftarten, dieselben Abkürzungen der Ortsnamen, dieselben begleitenden Anmerkungen, dieselbe Satzeinrichtung, wie K. gebrauchen.

Ein besonderer Beweis dafür, daß Br. und R. das K.'sche Buch nachgedruckt haben, liegt, wie K. mit Recht bemerkt, ferner darin, daß Br. und R. auch Fehler von K. übernommen haben. Auf Seite 14 des Folioheftes druckt K. einen Ort, der Guxhagen heißt, falsch Guxhaven, ebenso Br. und R., derselbe Fehler findet sich in beiden Registern. Auf derselben Seite ist der übereinstimmende Fehler mit Wolitnik, statt Wolittnik gemacht. S. 11 druckt K. Coswig fälschlich fett als Hauptstation, ebenso Br. und R.

Ganz besonders belastend gegen Br. und R. ist deren Register; es enthält den Ort Misdroy mit der Nr. 43, der Ort ist aber weder auf der betreffenden Seite, noch im ganzen Buche zu finden, wohl aber steht er in K.'s Kursbuch Seite 43, und dementsprechend auch in dessen Register, von wo ihn Br. und R. ohne genauere Prüfung nachgedruckt haben. Ebenso hat das Register bei Br. und R. die Orte Schönberg in Sa. und Skierniewice von K.'s

Register übernommen, während sich die Stationen im Texte nur bei K., nicht aber bei Br. und R. finden. Daß übrigens das Register bei Br. und R. umfassender ist, als bei K., ist bereits oben erwähnt worden, auch sei noch bemerkt, daß es auch Berichtigungen des K.'schen Registers enthält. . . .

Nach dieser Vergleichung konnte es keinem Bedenken unterliegen, das Br. und R.'sche Kursbuch für einen Nachdruck des K.'schen Kursbuches zu erklären. Allein immerhin liegt nicht ein totaler, sondern nur ein partieller Nachdruck vor.

Abgesehen davon, daß — wie schon oben im Eingange zu Nr. 2 bemerkt worden — nicht das ganze K.'sche Kursbuch in das Buch von Br. und R. übergegangen ist, finden sich in zahlreichen Fahrplänen die Abgangszeiten 2c. anders angegeben; dieselben sind daher offenbar anderen Quellen entnommen. Allein das quantitative Verhältniß, in welchem die Beschuldigten das K.'sche Buch benutzt haben, übersteigt offenbar weit das erlaubte Maß, selbst wenn man bei derartigen Werken eine mildere Berücksichtigung im Hinblick darauf eintreten lassen will, daß der Stoff an sich Gemeingut ist und K. nur an der Formgebung dieses Stoffes ein Urheberrecht in Anspruch nehmen kann.*)

No. 9.

Gutachten vom 14. April 1882.

Schutzberechtigung kompilatorischer Werke. Erlaubte Benutzung eines „Auskunftsbuches".

Im Verlage von K. in G. erscheint seit dem Jahre 1878 jährlich „K.'s Auskunftsbuch".

Der hauptsächliche Inhalt desselben besteht aus einem Verzeichnisse sämmtlicher Städte des Deutschen Reiches, mit Angabe ihrer Lage,

*) Das Gericht hat sich diesem Gutachten angeschlossen, den Thatbestand des partiellen Nachdrucks für erwiesen erachtet und auf Einziehung der Nachdrucksexemplare, sowie der betreffenden Formen und Platten erkannt. Dagegen sind die Angeklagten R. und St. freigesprochen worden, weil ihnen nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme weder Vorsatz, noch Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden könne.

der Einwohnerzahl, Wochenmarktstage, Gerichtsbezirke, Jahrmärkte u. s. w. Das Buch hat, nach Angabe K.'s, große Verbreitung gefunden, besonders wegen der darin verzeichneten Wochenmärkte.

Der Jahrgang 1881 dieses Buches enthält zunächst einen Kalender mit einem kleinen Raum für jeden Tag zu Notizen, dann das Verzeichniß der Städte mit Angabe der Wochenmärkte, Einwohnerzahl und Gerichtsstellen in alphabetischer, tabellarischer Ordnung. Ihm folgen eine Tabelle über Größe und Bevölkerung der Staaten Deutschlands. Hieran schließt sich das Verzeichniß der Jahrmärkte und Messen in den Städten des deutschen Reiches im Jahre 1881, und hierauf folgen die verschiedenen Nachrichten und Bestimmungen über Post, Telegraphie, Bankverkehr, Wechselstempel 2c. Den Schluß bildet ein alphabetisches Verzeichniß der Straßen und Plätze Berlins mit Angabe der Postbezirke.

Ebenfalls im Jahre 1881 erschien im Verlage des Deutschen Auskunfts- und Hotelbuches zu B. ein kleines Buch, betitelt:

Deutsches Auskunfts- und Hotel-Buch, herausgegeben im Auftrage des „Mercur", Vereins deutscher Geschäfts-Reisender".

Dasselbe enthält zunächst ein Verzeichniß der Städte Deutschlands mit Angabe der Einwohnerzahl, der Wochenmarktstage, der Jahrmärkte, der Gerichte, des Namens eines Rechtsanwaltes und eines Gerichtsvollziehers, sowie von Hotels, in alphabetischer, aber nicht tabellarischer Reihe der Städte. Diesem Verzeichniß folgen Post- und Telegraphenbestimmungen, Vorschriften über den Verkehr mit der Reichsbank, die Bankstellen derselben u. s. w., sowie ein alphabetisches Verzeichniß der Straßen und Plätze Berlins. Den Schluß bildet ein Blatt mit dem Kalender 1881. Verfasser dieses „Auskunfts- und Hotelbuchs" ist der Kaufmann Sch. in B., welcher dasselbe, seiner Angabe zufolge, im Auftrage des Verlegers L. verfaßt hat.

K. behauptet nun, daß dieses Sch.'sche Buch lediglich ein Nachdruck des in seinem — des K. — Verlage erschienenen „Auskunftsbuches" sei, und er hat deshalb bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in B. die strafrechtliche Verfolgung des Sch. beantragt.

Sch. bestreitet, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben und sucht auszuführen, daß sein Buch ein vollständig selbstständiges Erzeugniß sei.

Der Unterſuchungsrichter des Landgerichts in B. hat nunmehr dem I. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt: ob das Sch.'ſche Buch ſich als ein Nachdruck von K.'s Auskunftsbuch im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 darſtelle.

Die vorgelegte Frage mußte verneint werden.

Der Thatbeſtand des verbotenen Nachdrucks kann überhaupt nur dann als vorliegend erachtet werden, wenn folgende beide Requiſite erfüllt ſind:

1. Das angebliche Original muß im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ein ſchutzberechtigtes „Schriftwerk" ſein.
2. Das als Nachdruck bezeichnete Werk muß ſeinem Inhalte nach mit dem Original im Weſentlichen identiſch ſein.*)

Der S. V. mußte daher zunächſt die Frage erörtern: ob das K.'ſche Auskunftsbuch als ein ſchutzberechtigtes Schriftwerk zu betrachten ſei.

Dieſe an ſich nicht völlig unbedenkliche Frage hat nach eingehender Erwägung bejaht werden müſſen.

Das Geſetz erfordert zum Begriffe eines Schriftwerks, daß daſſelbe das Produkt einer eigenen geiſtigen Thätigkeit des Autors ſei, und die Motive des Geſetzes ſagen ausdrücklich, daß „das Geſetz nicht jede Schrift ohne Weiteres, ſondern nur ſolche Werke, welche ſich als Ausfluß einer individuellen geiſtigen Thätigkeit darſtellen, habe ſchützen wollen.**)

Es mußte daher darauf ankommen, zu prüfen, ob K. bei Abfaſſung ſeines Buches überhaupt eine ſolche individuelle geiſtige Thätigkeit ausgeübt hat.

In dieſer Beziehung iſt nun unzweifelhaft, daß das Material, aus welchem das K.'ſche Buch zuſammengeſetzt iſt (abgeſehen von einer ſpäter zu erwähnenden Ausnahme), dem K. nicht eigenthümlich gehört, ſondern daß daſſelbe längſt anderweitig vorhanden, bezw. Gemeingut geweſen iſt.

Zahlloſe Kalender, geographiſche und Zeitungs-Lexika, Schulbücher und andere Werke haben ähnliche Verzeichniſſe gebracht. Von größeren Werken, aus denen das Material entnommen werden

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 39, 42.

**) Dambach, a. a. O. S. 14. S. auch oben das Gutachten Nr. 8.

konnte, seien u. A. nur erwähnt: das im Verlage des Königlichen statistischen Bureaus in Berlin erschienene, vom Geheimen Rath Engel herausgegebene „Verzeichniß der in Preußen und den übrigen deutschen Staaten abzuhaltenden Märkte und Messen", die in demselben Verlage erschienenen „Vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880", das von Brunkow herausgegebene umfangreiche Werk „die Wohnplätze des deutschen Reichs", in dem die preußische Monarchie allein 4 starke Bände in 4° Format ausmacht, ferner das im Jahre 1880 in 3. Auflage bei Decker in Berlin erschienene „topographisch-statistische Handbuch des preußischen Staats" von Kraatz, das bei Meidinger in Berlin erschienene „Statistische und geographische Universalhandbuch und geographische Ortslexikon für das deutsche Reich", von dem bis jetzt mehrere Bände vorliegen, das bei Grumbkow in Dresden erscheinende „Alphabetische Ortsverzeichniß des deutschen Reichs" von Lehnerdt, das im Decker'schen Verlage erscheinende amtliche „Jahrbuch der Gerichtsorganisation" u. A. m. Es möge ferner erinnert werden an das reichhaltige, alphabetisch und tabellarisch geordnete Material, welches in den großen Sammelwerken des Kaiserlichen Statistischen Amts und des Königl. preuß. statistischen Bureaus enthalten ist u. s. w. Nur in Betreff der Wochenmärkte hat sich nicht nachweisen lassen, daß bereits eine Zusammenstellung existirt habe. K. will durch Korrespondenz mit über 2200 Städten sich mit Zeit, Mühe und Kosten das Material hierzu verschafft haben. Dies ist glaublich, denn das amtliche Kalender-Material bringt die Wochenmärkte nicht; es führen, soweit bekannt ist und aus Erkundigungen hervorgeht, andere Kalender die Wochenmärkte nicht auf.

Hiernach würde, falls eine schutzberechtigte geistige Thätigkeit nur in der Produktion ganz neuen Materials gefunden werden könnte, ausgesprochen werden müssen, daß das K.'sche Buch — abgesehen von dem Verzeichniß der Wochenmarktstage — überhaupt nicht schutzberechtigt sei.

Allein der S. V. hat schon oftmals ausgeführt, „daß die geistige Thätigkeit eines Autors nicht wesentlich in der Produktion eines neuen Stoffes zu bestehen braucht, sondern daß sich dieselbe ebensowohl in der bloßen Formgebung, in der Kompilation, An-

ordnung und Darstellung äußern könne.*) Der S. V. hat daher unbedenklich kompilatorische Werke, wie Wohnungsanzeiger, Rang- und Quartierlisten, Theaterkalender, Kochbücher, statistische Werke, Tarife 2c. für schutzberechtigt erklärt.

Von diesem Gesichtspunkte konnte auch dem K.'schen Buche die Schutzberechtigung nicht versagt worden. K. hat aus größtentheils bekanntem und zugänglichem Material durch Eintheilung, Anordnung und Zusammenstellung ein Buch geschaffen, zu dessen Herstellung zwar nur eine sehr geringe geistige Thätigkeit erforderlich gewesen sein mag, welches aber immerhin Anspruch darauf hat, daß es nicht widerrechtlich nachgedruckt werde. K. kann nicht verbieten, daß das anderweit bekannte Material von anderen Schriftstellern ebenfalls selbstständig bearbeitet werde, aber er kann Einspruch dagegen erheben, daß die Form, in welche er das Material gebracht hat, von Anderen reproducirt werde.

Es entsteht nun aber die weitere Frage: ob Sch. das K.'sche Buch in unzulässiger Weise benutzt hat, und dies muß verneint werden.

Es ist allerdings unzweifelhaft, daß das Sch.'sche und das K.'sche Werk Konkurrenz-Unternehmungen sind. Allein es kann dem Sch. nicht verboten werden, daß er mit der Herausgabe seiner Schrift die gleiche Tendenz verfolgt wie K., daß der Inhalt seines Buches für denselben Käuferkreis berechnet ist, wie bei K., daß er mit, den K.'schen ähnlichen Mitteln arbeitet. Es ist eine täglich sich wiederholende Erscheinung, daß auftauchende lebensfähige Ideen stets Konkurrenz hervorrufen. Sch. sowohl wie K. wollen dem öffentlichen, vorwiegend kaufmännischen Interesse dienen und bedienen sich dazu der gleichen Mittel, und zwar eines allgemeinen, Jedermann zugänglichen Materials. Konkurrenz-Unternehmungen sind, wie der S. V. ebenfalls bereits früher ausgesprochen hat, durchaus nicht untersagt. Es ist zwar verboten, eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise ohne besondere Befugniß wieder abdrucken zu lassen. Damit kann aber nicht verboten sein, ein früheres Werk in einem neueren, selbst durch Aufnahme oder Wiedergabe einzelner Stellen zu benutzen

*) Heydemann und Dambach S. XVI.

oder Werke verwandten Inhalts zu schreiben, oder Spekulationen zu machen, die einem Anderen unbequem werden könnten.*)

Daß nun Sch. das K.'sche Buch überhaupt benutzt hat, ist außer Zweifel und von Sch. zugestanden; diese Benutzung ist aber, wie nunmehr gezeigt werden soll, keine solche, daß sie als Nachdruck bezeichnet werden könnte.

1. Was zunächst den Titel des Buches betrifft, so hat Sch. den Titel der K.'schen Schrift nicht gebraucht, wenigstens nicht in einem Maße, welches sich als eine Kopie des Titels von K. darstellte. Er hat lediglich das Wort „Auskunft" auch angewendet und sein Buch: „Deutsches Auskunfts- und Hotel-Buch" genannt, während K. den Titel führt: „K.'s Auskunftsbuch für das Jahr 1881". Es ist diese Verschiedenheit so groß, daß eine Täuschung des Publikums weder beabsichtigt sein, noch erfolgen kann. Uebrigens ist der Titel: „Auskunftsbuch" ebenso wenig ausschließliches Recht des K., wie etwa die Titel „Kursbuch", Adreßbuch", „Liederbuch", „Kochbuch" u. s. w., welche nach Belieben von jedem Autor gebraucht werden können.

Endlich würde die Benutzung des fremden Titels allein, falls kein Nachdruck des Inhalts des Buches selbst hinzukommt, nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 nicht strafbar sein, wie bei den Berathungen des Gesetzes s. Z. ausdrücklich anerkannt worden ist.**)

2. Den Hauptbestandtheil des K.'schen Werkes bildet das Städteverzeichniß. K. behauptet, daß Sch. dieses Verzeichniß nachgedruckt und nur die tabellarische Einrichtung aufgegeben und in fortlaufenden Satz umgestaltet, auch die Namen eines Rechtsanwalts und eines Gerichtsvollziehers, sowie bei einzelnen Orten die Adressen eines Hotels hinzugefügt habe. Den Beweis des Nachdrucks will K. dadurch führen, daß er nachweist, wie die von ihm gemachten Fehler auch in das Sch.'sche Werk übergegangen seien. Zu diesem Zwecke nennt er die Fehler in jeder Abtheilung. Es werden nun unter den etwa zweitausend Namen neun Orte angeführt, deren unrichtige Schreibweise bei K. und Sch. übereinstimmend sich findet. Vier Städte will K. ausgelassen haben, die auch bei Sch. sich nicht finden; ferner sei der Ort Biebrich-

*) Heydemann und Dambach S. 396. S. auch oben das Gutachten Nr. 4 S. 25.

**) Dambach, Urheberrecht S. 22 ff. S. auch die Gutachten über Nachdruck von Titeln im Abschnitt III.

Mosbach in beiden Büchern an zwei Stellen, unter Biebrich und unter Mosbach, aufgeführt; Kloſterſande und Oliva hätten beide Bücher als Städte aufgenommen, während ſie als Landgemeinden nicht in das Städte-Verzeichniß gehörten.

In den Angaben des Landes, reſp. der Provinz, in welcher die Städte liegen, hat K. nur einen Fehler entdeckt. Biſchofsburg wird übereinſtimmend als in „Preußen“ liegend aufgeführt, es muß O. (Oſt-) Preußen heißen.

Die Einwohnerzahlen aller nichtpreußiſchen Städte ſoll Sch. aus dem K.'ſchen Buche entlehnt haben.

In der Rubrik über die Gerichtsbezirke hat K. ebenfalls nur einen Fehler entdeckt, der ſich bei ihm, wie bei Sch. findet: Winzenheim wird als zum Amtsgericht Colmar gehörig angegeben, während es ein eigenes Amtsgericht beſitzt.

Es kann nach Lage der Verhältniſſe nicht angenommen werden, daß in Betreff dieſes Theiles der beiden Bücher ein unerlaubter Nachdruck begangen ſei.

Daß Sch. das K.'ſche Buch benutzt hat, ſteht, wie ſchon bemerkt iſt, feſt, aber die Benutzung iſt keine unerlaubte geweſen. Wie bereits oben ausgeführt iſt, hat K. ein Urheberrecht überhaupt nur an der Form, der Anordnung, der Eintheilung des von ihm bearbeiteten Stoffes; aber gerade dieſe Form ꝛc. hat Sch. nicht nachgeahmt.

Während K. die Tabellenform anwendet, hat Sch. in fortlaufendem Satz gedruckt.

Sch. bringt in nur einem alphabetiſchen Verzeichniß ſämmtliche Städtenamen und fügt bei jeder Stadt ſeine Angaben über Land, Kreis, Einwohnerzahl, Wochen- und andere Märkte, Anwalt, Gerichtsvollzieher, einzeln auch Hotels, hinzu. K. dagegen theilt dieſen Stoff in zwei Verzeichniſſe, in: 1., ein alphabetiſch geordnetes Verzeichniß ſämmtlicher Städte mit Angabe des Landes, der Provinz, der Einwohnerzahl, Wochenmärkte und des Gerichtsbezirkes und 2., ein nach Ländern und Provinzen geordnetes Verzeichniß mit Angabe der Märkte, exkluſive Wochenmärkte.

Sch. giebt ferner die Einwohnerzahl der Städte nach der letzten Volkszählung von 1880, die K. noch nicht berückſichtigt hat. Sch. bietet mehr als K., er nennt bei vielen Orten noch einen Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher und ein oder mehrere Hotels. Durch

Vorlage seiner Fragebogen, auf welche noch zurückzukommen sein wird, hat er nachgewiesen, daß er sich viele dieser Notizen selbst erst verschafft hat. Er nennt die Werke, welche er neben dem K.'schen Buche benutzt hat, und es liegt kein Grund vor, diese Angaben zu bezweifeln; genug, er hat durchaus den Beweis erbracht, daß er nicht, wie behauptet wird, das K.'sche Buch nachgedruckt habe, sondern daß er selbstständig, und überwiegend aus anderen Quellen, als dem K.'schen Buche das seinige geschaffen hat.

Das Haupt-Argument, auf welches sich K. bei seiner Behauptung, Sch. habe sein Buch nachgedruckt, stützt, ist, daß die von ihm, K., gemachten Fehler sich ebenso bei Sch. fänden. Allein seine ganze Beweisführung beschränkt sich auf den Nachweis einiger weniger Fehler. Und selbst die Natur dieser Fehler ist noch sehr anfechtbar; denn ob es richtiger ist, Criwitz mit einem v statt w zu schreiben, oder Ehrenbreitenstein statt Ehrenbreitstein, Garz mit z statt tz, Hittdorf mit einem oder zwei t, Hohenfriedeberg statt Hohenfriedberg, Pretsch oder Pretzsch, darüber läßt sich doch streiten, und es lassen sich die im Ganzen von über zweitausend Namen gemachten neun Schreibfehler wahrlich nicht zur Begründung des Nachdrucks geeignet ansehen. Auch daß der Angeschuldigte bei den zweitausend Städten dieselben vier ausgelassen hat wie K., kann ihm nicht zur Last gelegt werden, er nennt auf der anderen Seite dafür sechs Städte, die in seinem Verzeichniß sich finden, während sie bei K. fehlen. Ebenso unerheblicher Art sind ein paar andere Fehler in diesem Städte-Verzeichniß, welche K. Seite 2—3 der Akten nennt.

In der zweiten Rubrik, Land oder Provinz, hat K. in den ganzen zweitausend Angaben nur einen Fehler ermittelt: bei Bischofsburg steht, wie erwähnt, Preußen, während es O. (Ost-) Preußen sein muß. Ebenso hat K. in dem Verzeichniß der Gerichtsbezirke nur einen Fehler entdeckt.

Alle diese wenigen Fehler beweisen nichts; sie thun nur dar, daß Sch. das K.'sche Buch benutzt, aber nicht, daß er dasselbe nachgedruckt hat.

3. Was die Wochenmarktstage betrifft, so ist bereits oben anerkannt worden, daß dem K. an ihrer Zusammenstellung ein Urheberrecht zusteht, indem sich nicht hat nachweisen lassen, daß eine gleichartige Zusammenstellung schon früher existirt habe. Es

darf unter dieſen Umſtänden wohl angenommen werden, daß Sch. vielfach die Wochenmärkte aus K. entlehnt hat. Aber ausſchließlich hat Sch. dem K. auch die Angaben der Wochenmärkte nicht zu entnehmen nöthig gehabt und nicht entnommen. Denn Sch. hat ebenfalls mit Fleiß eine große Zahl von Fragebogen (nach ſeiner Angabe ca. 400) in die verſchiedenſten Städte geſandt mit allerlei Fragen, deren vierte lautet: „welches ſind die Wochenmarkttage". Sch. nennt denn auch bei Städten den Wochenmarkt, wo derſelbe bei K. fehlt, z. B. . . . .

4. An das Städteverzeichniß ſchließt K. S. 47 ff. ein Verzeichniß der „Jahrmärkte und Meſſen".

K. räumt ſelbſt ein, daß das Königl. preuß. Statiſtiſche Büreau alljährlich eine Ueberſicht derſelben zuſammenſtellt, welche gegen Bezahlung von Jedermann zum beliebigen Gebrauch dorther bezogen werden kann; trotzdem folgert er aus dem Umſtande, daß Sch. gleich ihm den Krammarkt in Sommerfeld am 31. März, ſtatt wie richtig am 30. März, ſtattfinden läßt, daß Sch. das ganze Verzeichniß der Jahrmärkte aus ſeinem Buche entlehnt habe. Es bedarf keiner Ausführung, daß hier von einem Nachdruck überhaupt keine Rede ſein kann, da K. an dieſem Verzeichniß ſelbſt kein Urheberrecht beſitzt, vielmehr nur ein, von amtlicher Stelle erhaltenes Material abgedruckt hat.

5. Was endlich die S. 93—114 des K.'ſchen Buches, verglichen mit den S. 146—164 bei Sch., betrifft, ſo legt ihnen K. anſcheinend ſelbſt nur eine geringe Bedeutung bei, immerhin aber ſagt er: „die Königl. Staatsanwaltſchaft werde auch aus dieſen Seiten die Ueberzeugung gewinnen, daß es ſich bei Sch. lediglich um eine Nachahmung des K.'ſchen Buches handele". Es muß dies aber vollſtändig in Abrede geſtellt werden. Beide Bücher enthalten auf den genannten Seiten allgemein bekannte Geſchäfts-Notizen, wie ſie ſich in vielen andern Büchern ebenſo finden, Auszüge, meiſt wörtlich, aus amtlichen Bekanntmachungen, die Jeder drucken kann: z. B. Beſtimmungen für das reiſende Publikum, abgedruckt aus dem Betriebsreglement für die Eiſenbahnen Deutſchlands, die poſtaliſchen Beſtimmungen, Telegraphenbeſtimmungen und Gebührenordnungen, Maaß- und Gewichts-Angaben, Verkehrsordnung der Reichsbank und Straßenverzeichniß von Berlin. Die beiden Bücher unterſcheiden ſich in Bezug hierauf nur dadurch, daß Sch. ſein

Material viel beſſer geordnet hat, als K., hie und da iſt er auch vollſtändiger wie dieſer. So giebt er die poſtaliſchen Beſtimmungen ausführlicher und in ganz anderer Anordnung, ebenſo die Telegraphenbeſtimmungen. Die Angabe der Stärke des Heeres und der Flotte hat Sch. ganz ausgelaſſen, die Maaße und Gewichte in ganz anderer, viel kürzerer Form als K., desgleichen die Wechſelſtempelſteuerbeſtimmungen. Bei dem Straßenverzeichniß von Berlin giebt K. nur den Poſtbezirk (die Himmelsgegend) an, während Sch. außerdem auch noch die Nummer der Beſtellungs-Poſt-Anſtalt hinzufügt. Genug: eine Vergleichung auch dieſer Abtheilung ergiebt im Gegenſatz zu der K.'ſchen Behauptung, daß Sch. auch hier nach anderen Quellen, und in anderer Weiſe als K. dieſes Jedermann zugängliche Material verarbeitet hat.

Nach dieſer eingehenden Vergleichung beider Werke muß der l. S. V. ſich dahin ausſprechen, daß der Thatbeſtand des Nachdrucks nicht vorliegt. K. hat ſein Material aus vorhandenen Werken entnommen, die Jedermann zur Benutzung freiſtehen, und dieſelben in ſein Werk eingefügt. Ein ganz gleiches Verfahren liegt der Abfaſſung des Sch.'ſchen Buches zu Grunde mit dem Unterſchiede, daß Sch. noch das K.'ſche Buch zu benutzen vermochte, und daß er weitere, nicht unweſentliche Nachweiſungen hinzugefügt hat.

„Wollte man auf die gleichlautenden Angaben von lexikographiſchen, von ſtatiſtiſchen, geographiſchen u. drgl. Werken ſofor den Begriff des Nachdrucks anwenden, wenn ſie in Vielem wörtlich übereinſtimmen, ſo würde man nicht nur im Allgemeinen Unrecht thun, ſondern auch das Intereſſe der Litteratur ſelbſt in hohem Grade beeinträchtigen. Denn es liegt ſelbſt in der Pflicht eines Schriftſtellers, frühere Werke ähnlichen Inhalts bei dem ſeinigen zu benutzen und das in jenen nicht enthaltene Neue hinzuzuthun.“ (Heydemann u. Dambach S. 219, 220.)*)

*) Das Gericht iſt dieſem Gutachten beigetreten, hat das weitere Verfahren eingeſtellt und den Sch. außer Verfolgung geſetzt.

No. 10.

Gutachten vom 24. April 1883.

Schutzberechtigung amtlicher Werke. Begriff der „amtlichen Erlasse". Nachdruck eines Museums-Katalogs.

Die General-Verwaltung der Königlichen Museen in B. hat im Jahre 1881 eine

„Beschreibung der Pergamenischen Bildwerke"

als Führer durch den betreffenden Theil der Königlichen Museen herausgegeben und im Verlage der W.'schen Buchhandlung hierselbst erscheinen lassen. Bis zum Juli 1882 waren von dieser Beschreibung bereits 5 Auflagen veranstaltet, welche zum Preise von 10 Pfennig pro Exemplar in den inneren Räumen des Museums an das besuchende Publikum käuflich abgesetzt wurden.

Um die angegebene Zeit erfuhr die Museums-Verwaltung, daß von den Händlern, welche vor dem alten Museum sich aufzuhalten und Kataloge 2c. zu verkaufen pflegen, ein dem amtlichen äußerlich ganz ähnliches Schriftchen, betitelt:

„Königliche Museen. Abtheilung für Pergamenische Alterthümer. Von Dr. H."

zum Preise von 20 Pfennig pro Exemplar feilgehalten wurde.

Als Verlagsfirma wird auf dem Umschlage (Titelblatt fehlt) Kn. in B. genannt. Am Fuße findet sich die Notiz: „Vor Nachdruck wird gewarnt".

Die Museums-Verwaltung glaubt in der H.'schen Schrift einen Nachdruck der vierten Auflage ihrer Beschreibung erkennen zu sollen, und zwar einen Nachdruck in sehr grober Form, da nicht nur sehr viele Stellen beider Schriften wörtlich mit einander übereinstimmten, sondern auch da, wo dies nicht der Fall, Reihenfolge und Anordnung des Stoffs von H. mit nur ganz unerheblichen Abweichungen der amtlichen Beschreibung entnommen seien. H.'s Schrift stelle sich weder als ein größeres Ganzes, noch als ein selbstständiges wissenschaftliches Werk dar, habe vielmehr den gleichen Umfang und diene demselben Zweck als Führer durch die

Pergamonfunde, wie die amtliche Beſchreibung. Aus der Aehnlichkeit des grauen Umſchlages, wie des Formats glaubt die Muſeums-Verwaltung fernerhin annehmen zu ſollen, daß hier eine beabſichtigte Täuſchung des Publikums vorliege, indem beim Publikum der Glauben erweckt werde, daß es in dem H.'ſchen Schriftchen die amtliche Ausgabe erhalte.

In dem Umſtande endlich, daß H.'s Schrift in unmittelbarer Nähe der Muſeen für 20 Pfennig feilgeboten wird, während die amtliche Beſchreibung 10 Pfennig koſtet, erblickt die Muſeums-Verwaltung noch eine ſchwere Benachtheiligung des Publikums.

Die Muſeums-Verwaltung hat ſich daher veranlaßt geſehen, in Gemeinſchaft mit der W.'ſchen Buchhandlung bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts in B. den Antrag zu ſtellen:

„die H.'ſche Schrift in allen vorfindlichen Exemplaren in Beſchlag zu nehmen, dieſe Exemplare und die zur Herſtellung derſelben beſtimmten Formen ꝛc. einzuziehen, und ſowohl den H., wie auch den Inhaber der Kn.'ſchen Verlagshandlung mit einer namhaften Geld- event. entſprechenden Freiheitsſtrafe zu belegen".

Der Buchhändler Kn. beſtreitet, ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben. Er erklärt zuvörderſt, daß der auf dem Umſchlage der Schrift angegebene Name „Dr. H." ein fingirter, der wahre Verfaſſer vielmehr ein Schriftſteller W. ſei. Er habe den W. beauftragt, ihm eine Beſchreibung der Pergameniſchen Alterthümer zu liefern, auch ein Manuſcript erhalten und drucken laſſen. Daß W. die amtliche Beſchreibung benutzt habe, ſei ihm unbekannt geweſen. Von der Auflage von 5000 Exemplaren beſitze er noch 4200 Stück, die er aber verſteckt habe und nicht eher herausgeben werde, bis er etwa verurtheilt werde, was er nicht glaube; 800 Exemplare habe er verſchenkt reſp. verkauft.

Der Schriftſteller K., welcher ſeiner Angabe nach unter dem Namen W. ſchreibt, ſtellt gleichfalls in Abrede, einen Nachdruck begangen zu haben. Er räumt ein, in Folge der Aufforderung des Kn., eine Beſchreibung der Pergameniſchen Alterthümer gefertigt und dafür ein Honorar von 10 Mark erhalten zu haben. Allerdings habe er die amtliche Beſchreibung durchgeleſen, dieſelbe aber bei der Fertigung des Manuſcripts nicht vor ſich gehabt, vielmehr dieſes nach ſeinem Gedächtniß und nach den Notizen, die er ſich bei der Beſichtigung der Alterthümer gemacht, gearbeitet.

Es könne nicht ausbleiben, daß bei zwei Beschreibungen derselben Sache viele Stellen gleichlautend ausfallen müßten. Er habe vielfach schon sich in Beschreibungen von klassischen Alterthümern versucht, und durch Selbststudium sich soweit herangebildet, daß er derartige Beschreibungen sehr wohl fertigen könne.

Die Staatsanwaltschaft hat hierauf gegen K. die Anklage wegen vorsätzlicher Veranlassung eines Nachdrucks erhoben; in der Hauptverhandlung hat die Strafkammer des Landgerichts zu B. beschlossen, zunächst ein Gutachten des l. S. V. darüber zu erfordern:

ob im vorliegenden Falle Nachdruck anzunehmen sei.

Der S. V. mußte nach eingehendster Erörterung der Angelegenheit sich dahin aussprechen,

daß der Thatbestand des Nachdrucks als vorliegend anzunehmen sei.

Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 begeht derjenige einen Nachdruck, welcher ein fremdes Schriftwerk ohne Genehmigung des Urhebers mechanisch vervielfältigt. Zum Thatbestand des Nachdrucks gehört daher:

1. daß das Originalwerk überhaupt als ein nach dem Gesetze schutzberechtigtes Schriftwerk angesehen werden kann; und
2. daß dieses Schriftwerk ohne Genehmigung des Autors mechanisch reproducirt worden ist.

Es kam daher auf eine Prüfung darüber an: ob diese beiden Erfordernisse im vorliegenden Falle vorhanden sind.

Zu 1.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 schützt nach §. 1 gegen Nachdruck alle „Schriftwerke". Der Begriff des Schriftwerks ist im Gesetze nicht näher definirt, und in der Litteratur gehen die Ansichten über diesen Punkt auseinander. Einstimmigkeit herrscht aber darüber, daß jedenfalls als schutzberechtigte Schriftwerke anzusehen sind:

alle Schriften, welche das Produkt einer eigenen geistigen Thätigkeit ihres Autors sind, welche sich zugleich dazu eignen, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages, zu sein,

und welche auch thatsächlich zum Gegenstande des Verlages gemacht worden sind.*)

Diese Voraussetzungen treffen bei der von der Museums-Verwaltung herausgegebenen Beschreibung der Pergamenischen Bildwerke zu. Es ist diese Beschreibung, wie unten zu 2 noch näher ausgeführt werden wird, aus eingehendem, wissenschaftlichen und künstlerischen Studium ihrer Verfasser hervorgegangen, sie ist daher unzweifelhaft das Produkt der eigenen geistigen Thätigkeit ihrer Autoren. Sie ist auch ferner nicht nur geeignet, Gegenstand des buchhändlerischen Verlages zu sein, sondern sie ist thatsächlich der W.'schen Buchhandlung in Verlag gegeben worden und wird öffentlich an das Publikum verkauft.

Es gehört daher diese Beschreibung an sich, und objektiv betrachtet, unbedenklich zu den im §. 1 des Gesetzes erwähnten schutzberechtigten Schriftwerken. Es sind nun aber Zweifel entstanden: ob der Beschreibung dieser Schutz mit Rücksicht auf ihre amtliche Qualität gewährt werden darf.

Die General-Verwaltung der Museen und die W.'sche Buchhandlung bezeichnen nämlich in ihrer Denunciation wiederholt jene Beschreibung als einen „amtlichen Führer durch die Museen", und der §. 7 Litt. c des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bestimmt ausdrücklich, daß als Nachdruck nicht angesehen werden soll:

„der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art".

Man könnte daher zu der Annahme gelangen, daß jene Beschreibung zwar an sich in die Kategorie der Schriftwerke gehöre, daß sie aber einen Schutz gegen Nachdruck nicht genieße, weil sie amtlich herausgegeben sei und das Gesetz alle amtlichen Werke von dem Schutze gegen Nachdruck ausnehme.

Eine solche Ausführung erscheint auf den ersten Blick namentlich deshalb gerechtfertigt, weil bei der Emanation des Gesetzes die ausgesprochene Absicht obgewaltet hat, den Abdruck amtlicher Schriftwerke im ausgedehnten Maaße zu gestatten. Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf unterschied noch verschiedene Klassen amt-

*) Dambach, Urheberrecht S. 14; Dambach: „Einige Bemerkungen zur Lehre vom Urheberrecht". (In Behrends Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung Bd. 6, 1872, S. 58); Wächter, Autorrecht S. 49. 53; Dernburg, Preuß, Privatrecht. 3. Aufl. Bd. 2 S. 888. S. auch Gutachten Nr. 8.

licher Publikationen und wollte nur bei einem Theile derselben den Abdruck allgemein gestatten, bei einem anderen Theile aber der Behörde oder dem Verfasser die Befugniß geben, sich auf dem Titelblatt das Recht der Publikation vorzubehalten. Zur ersteren Klasse gehörten: Gesetze, amtliche Erlasse der Behörden und gerichtliche Erkenntnisse, zu der letzteren: amtliche Denkschriften, Gutachten, Rechtsschriften u. s. w. Die Kommission des Reichstags strich aber diese Unterscheidung im Interesse der unbeschränkten Publicität amtlicher Schriftstücke und wählte die oben erwähnte allgemeine Fassung des Gesetzes.*)

Man könnte, wie schon erwähnt, hiernach geneigt sein, auszusprechen, daß die Beschreibung der Pergamenischen Bildwerke, da sie amtlich verfaßt und herausgegeben sei, nicht unter dem Schutze des Nachdrucksgesetzes stehe. Allein der S. V. hat sich dennoch für die Schutzberechtigung entscheiden müssen.

Zunächst muß hervorgehoben werden, daß es durchaus nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, alle Schriftwerke, welche von Behörden verfaßt oder veröffentlicht werden, ohne Ausnahme für schutzlos zu erklären. Es ergiebt sich dies unzweifelhaft aus dem §. 13 des Gesetzes, welcher für die von Universitäten und Akademien herausgegebenen Werke eine besondere Schutzfrist festsetzt, diese Werke also, obwohl sie von amtlicher Stelle ausgehen, ausdrücklich für geschützt erklärt. Auch in der Litteratur ist anerkannt, daß „zweifelsohne wissenschaftliche Publikationen, die von Behörden ausgehen schutzberechtigt sind".**)

Das Gesetz nimmt vielmehr von dem Schutze gegen Nachdruck nur die „amtlichen Erlasse" aus.

Mag man nun auch diesen Ausdruck im möglichst ausgedehnten Sinne auslegen, so wird man doch darunter immer nur solche Publikationen verstehen können, welche zu den der betreffenden Behörde kraft ihres Amtes obliegenden Pflichten gehören.

Nicht Alles, was von einer Behörde ausgeht und von ihr publicirt wird, ist im Sinne des Gesetzes ein „amtlicher Erlaß", sondern nur dasjenige, was sie in Gemäßheit der ihr amtlich

*) Dambach, Urheberrecht S. 92.

**) Dernburg, a. a. O. S. 890.

übertragenen Befugniſſe und Verpflichtungen veröffentlicht. Alles Uebrige publicirt ſie zwar aus Anlaß ihres Amtes, aber nicht als „amtlichen Erlaß“.

Es fragt ſich daher im vorliegenden Falle, ob die Muſeums-Verwaltung zur Publikation der hier in Rede ſtehenden Beſchreibung verpflichtet iſt. Dies muß verneint werden.

Nach dem Statut für die Königlichen Muſeen zu B. vom 25. Mai 1868 (§§. 18, 47) und nach den Beſtimmungen über die Stellung der Abtheilungs-Direktoren ꝛc. vom 13. November 1878 Nr. I e iſt die Verwaltung zwar verpflichtet, Verzeichniſſe der Kunſtwerke anzufertigen und zu publiciren, aber ſie iſt — wie auch der General-Direktor der Muſeen in ſeinem Schreiben vom 7. März d. J. ausſpricht — zu Publikationen der vorliegenden Art ſtatutenmäßig nicht verpflichtet. Es handelt ſich hier nicht um einen gewöhnlichen amtlichen Katalog, d. h. um eine Aufzählung der vorhandenen Bildwerke, ſondern um eine vollſtändige wiſſenſchaftliche Beſchreibung dieſer Bildwerke, um das Reſultat eingehendſter künſtleriſcher und kunſthiſtoriſcher Studien. Eine ſolche Publikation geht über das Maaß desjenigen hinaus, wozu die Verwaltung amtlich verpflichtet iſt. Das Publikum kann auf Grund der Statuten wohl einen Katalog im gewöhnlichen Sinne des Wortes, nicht aber eine ſolche ausführliche wiſſenſchaftliche Beſchreibung fordern. Wenn die Muſeums-Verwaltung eine wiſſenſchaftliche Beſchreibung der vorliegenden Art liefert, ſo iſt ſie den privaten Schriftſtellern gleich und kann den Schutz des Geſetzes gegen Nachdruck ihrer Publikation in Anſpruch nehmen.

Auf den Umſtand, daß die Muſeumsverwaltung in ihrer Denunciation die Beſchreibung ſelbſt eine „amtliche“ nennt, iſt kein entſcheidendes Gewicht zu legen; ſie hat mit dieſem Worte offenbar nur ausdrücken wollen, daß die Beſchreibung von amtlicher Stelle ausgegangen iſt, ſie hat aber jedenfalls der Beſchreibung nicht den Charakter eines „amtlichen Erlaſſes“ im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 beilegen wollen.

Zu 2.

Wenn nach dem vorſtehend Erörterten die von der Muſeums-Verwaltung herausgegebene Beſchreibung als ein ſchutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne des §. 1 des Geſetzes vom 11. Juni 1870

angesehen werden muß, so konnte die Bejahung der weiteren Frage: ob die K.'sche Schrift einen Nachdruck der amtlichen Beschreibung enthält, nicht dem mindesten Bedenken unterliegen. Eine genaue technische Vergleichung beider Schriften ergiebt, daß die Behauptung der Denunciation: es liege ein Nachdruck in sehr grober Form vor, völlig begründet ist.

K. hat seine Schrift von Anfang bis zu Ende aus der der Museums-Verwaltung einfach abgeschrieben. Von den 725 Zeilen, welche sich auf den 16 Seiten seines Buches befinden, sind 675 aus der amtlichen Beschreibung entnommen, 50 kann man K. als sein Eigenthum zuerkennen; nämlich gleich im Anfang 20 Zeilen als Einleitung, dann im Texte auf den Seiten 4, 6, 7, 14, zusammen 23 Zeilen und am Schluß 7 Zeilen. Diese 50 Zeilen setzen sich meist aus den gewöhnlichsten Phrasen zusammen; wie: „gehen wir nunmehr zur Beschreibung der einzelnen Bildwerke über, und begeben wir uns zu diesem Zwecke zunächst in die Rotunde", oder: „hiermit wäre unsere Wanderung durch die Rotunde beendet, und treten wir nunmehr in den Vorsaal des assyrischen, oder Ostsaals", oder: „Aus dem Heroensaal treten wir nunmehr direkt in den sogenannten Ostsaal", oder: „Hiermit wären wir mit den großen Gruppen zu Ende und erübrigen noch, die einzelnen Stücke einer Betrachtung zu unterziehen", und dergl. Er schweißt mit diesen wenigen Zeilen nur zusammen, was er abgeschrieben hat.

An einzelnen Stellen hat K. andere Worte gebraucht, indessen sind diese Aenderungen selbstverständlich für den Thatbestand des Nachdrucks völlig unerheblich, da Nachdruck nicht nur dann vorliegt, wenn ein fremdes Schriftwerk wörtlich abgedruckt ist, sondern überall da, „wo das Originalwerk in einer im Wesentlichen identischen inhaltlichen Fassung wiedergegeben wird".*)

Um einige solcher Aenderungen hervorzuheben, so sagt K. „Figur" statt Gestalt, „trägt" statt hält, „Wassergewächs" statt Seegewächs, „meisterhafte Arbeit" statt hervorragende Ausführung.

In der Reihenfolge des Originals hat K. einige wenige Aenderungen gemacht . . . Diese Reihenfolge ist indessen von untergeordneter Bedeutung, denn wohl ein jeder Beschreiber der

*) Dambach, Urheberrecht S. 42.

Sammlung wird die Gegenstände so aufzählen, wie sie im Museum nebeneinander aufgestellt sind. Eine Uebereinstimmung hierbei wäre kein Beweis des Nachdrucks. Wohl aber ist es die erwiesene Uebereinstimmung des Wortlautes der Beschreibung selbst.

Eine eigene Thätigkeit hat K. nur insoweit entwickelt, als er nicht Alles abgedruckt hat, was die amtliche Ausgabe enthält. Bis zur Hälfte hin hat er den Text unverkürzt übernommen, dann aber fängt er an, die Endsätze fortzulassen. Je mehr er sich dem Schlusse nähert, je größer werden seine Lücken.

Vielleicht hat er über einen Druckbogen von 16 Seiten nicht hinausgehen wollen oder dürfen.

Der S. V. hat beide Schriften genau mit einander verglichen und durch die beigefügten übereinstimmenden Zahlen angedeutet, wie die Texte mit einander korrespondiren.

Wenn K. endlich zu seiner Rechtfertigung anführt, daß bei zwei Beschreibungen derselben Sache viele Stellen gleichlautend ausfallen müßten, so ist dieser Einwand gerade im vorliegenden Falle völlig unbegründet. Es handelt sich hier vielfach gar nicht um, mit dem leiblichen Auge erfaßbare Gegenstände; die Pergamenischen Bildwerke sind bekanntlich Bruchstücke, deren äußerer Zusammenhang schwer zu erkennen ist. Die Phantasie des Beschauers hat den weitesten Spielraum, um die Bruchstücke zu einem Bilde zusammenzufügen. Von einer und derselben Sache, die zwei Leuten in gleicher Gestalt erscheinen müßte, kann hier gar nicht die Rede sein. Im Gegentheil: die Beschreibung der Museums-Verwaltung beruht zum allergrößten Theil darauf, daß eine, auf gediegene wissenschaftliche Kenntnisse in der Kunstgeschichte gestützte glückliche Kombination das Fehlende im Geiste ergänzt und beschreibt. Es wird uns ein Bild geschildert, das wir in der gewählten Form gar nicht sehen, es werden Waffen, Kostüme, Körperhaltung, Gesichtsausdruck u. A. m. beschrieben, die wir entweder gar nicht, oder nur in wenigen Bruchstücken angedeutet sehen. Zwei von einander unabhängige Beschreiber dieser Bruchstücke hätten also zu den verschiedensten Resultaten kommen müssen, und wenn auch wirklich zugegeben werden kann, daß die Auffassung bei Beiden, vorausgesetzt, daß sie sich Beide eingehend mit der Sache beschäftigt hätten, im Großen und Ganzen übereinstimmen dürfte, so hätte K., selbstständig arbeitend, doch niemals so Wort

für Wort, dieſelben Ausdrücke, dieſelben Wendungen, dieſelben Bilder erfinden können, wie der Autor der amtlichen Ausgabe des Wegweiſers. K. behauptet, er habe ſich ſchon vielfach in Beſchreibungen von klaſſiſchen Alterthümern verſucht, und ſich durch Selbſtſtudien ſoweit herangebildet, daß er derartige Beſchreibungen liefern könne. Den Beweis dafür iſt er ſchuldig geblieben. Im Buchhandel iſt von einer litterariſchen Thätigkeit eines K. oder W. auf dem beregten Gebiete nichts bekannt, die Kataloge weiſen nur eine 1876 bei L. in Berlin erſchienene Schrift von R. W. nach, betitelt: „Richard Trommelfell. Ein bayreuther Zukunfts-Schnadehüpfl.“

Nach dem Ergebniß der vorſtehenden Erörterungen mußte der S. V. die ihm vorgelegte Frage über das Vorhandenſein des Nachdrucks bejahen.*)

No. 11.

Gutachten vom 23. Februar 1885.

Schutzberechtigung amtlicher Werke. Guter Glaube des Nachdruckers und des Verbreiters. Einziehung der Nachdrucksexemplare.

Die Firma M. u. Sohn, Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei, zu B. läßt in ihrem Verlage ſeit einer langen Reihe von Jahren die

„Rang- und Quartierliſte der Königlich Preußiſchen Armee“

erſcheinen, welche auf Befehl Seiner Majeſtät des Kaiſers und Königs veröffentlicht und von der Geheimen Kriegs-Kanzlei redigirt wird.

Die in New-York in deutſcher Sprache erſcheinende Zeitung „Nachrichten aus Deutſchland und der Schweiz“ hat zu ihrer Nummer 889 vom 17. Mai 1884 als Gratisbeilage eine

„Armeeliſte des Deutſchen Reiches“

gebracht, welche ſie ſodann auch in einer Separatausgabe zum

*) Das erkennende Gericht iſt dem obigen Gutachten durchweg beigetreten und hat den K. wegen Nachdrucks verurtheilt.

Preise von 50 Cents herausgegeben hat. Diese Liste enthält „die Eintheilung, Organisation und den Bestand der ganzen Deutschen Armee, das Namensverzeichniß der Offiziere bei den verschiedenen Truppengattungen, die Distriktseintheilung der Landwehr und das alphabetische Verzeichniß der Garnisonorte mit Angabe der daselbst lagernden Truppentheile". Die Preußische Armee nimmt in dem acht Seiten starken, äußerst klein gedruckten Zeitungsblatt fünf und eine halbe Seite ein, während der Rest durch die Eintheilung 2c. der Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Armee ausgefüllt wird.

Mit dem buchhändlerischen Vertrieb dieser sogenannten „Armeeliste" in Deutschland ist Seitens der obengedachten Zeitung die Firma M. u. W. in F., vertreten durch den Buchdruckereibesitzer M., als Kommissionärin beauftragt.

Durch eine von dieser letztgedachten Firma im Buchhändler-Börsenblatt erlassene Ankündigung der „Armeeliste" aufmerksam gemacht, hat der Inhaber der Firma M. u. Sohn in B. unter der Behauptung, daß jene Armeeliste, soweit sie die Eintheilung 2c. der Königlich Preußischen Armee enthalte, abgesehen von einigen unwesentlichen Abänderungen und Umstellungen, lediglich als ein Nachdruck der in seinem Verlage erschienenen „Rang- und Quartierliste der Königlich Preußischen Armee" zu erachten sei, bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht zu F. auf Grund des §. 25 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 die strafrechtliche Verfolgung des Buchdruckereibesitzers M. unter Vorbehalt seiner Ansprüche auf Buße oder Entschädigung beantragt.

Der Angeschuldigte hat nicht in Abrede gestellt, daß die „Armeeliste" in ihrem ersten, auf die Königlich Preußische Armee sich beziehenden Theil lediglich der M.'schen „Rang- und Quartierliste" entnommen sei, und daß er dies auch bei Verbreitung der einzelnen Exemplare der „Armeeliste" gewußt habe.

Er behauptet jedoch

1. daß die M.'sche „Rang- und Quartierliste" nicht zu den durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 gegen Nachdruck geschützten Schriftwerken gehöre, vielmehr einem „amtlichen Erlaß" oder einem „öffentlichen Aktenstück" im Sinne des §. 7 Litt. c des vorbezeichneten Gesetzes gleichzuachten sei;
2. daß es sich hier nur um die Aufnahme eines Auszuges, bezw.

kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes in ein größeres Ganzes handle und daß sich die „Armeeliste“ auch in ihrem ersten Theile so wesentlich von der „Preußischen „Rang- und Quartierliste“ unterscheide, daß von einem Abdruck der letzteren keine Rede sein könne, zumal dieselbe auch kein Verbot des Nachdrucks ohne Quellenangabe enthalte (§. 7 Litt. a und b des Gesetzes vom 11. Juni 1870);

3. daß er, falls die „Armeeliste“ wirklich für einen Nachdruck der M.'schen „Rang- und Quartierliste“ erklärt werden sollte, sich in einem entschuldbaren Rechtsirrthum befunden habe, weil er die „Rang- und Quartierliste“ für einen amtlichen Erlaß gehalten habe und auch eine so unvollständige Wiedergabe eines Schriftwerkes für einen Nachdruck um so weniger habe erachten können, als er nicht gelernter Buchhändler, sondern Buchdrucker sei und sich nur mit dem Verlage einzelner Werke, z. B. des Adreßbuches der Stadt F., einiger Eisenbahnbücher, des „Zoologischen Gartens“ und dergleichen befasse.

Der Untersuchungsrichter hat nunmehr dem l. S. V. folgende Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

1. Ist die „Rang- und Quartierliste der Königlich Preußischen Armee“ ein „amtlicher Erlaß“ oder ein „öffentliches Aktenstück“ oder wenigstens diesem gleichzuachten?

und im Falle der Verneinung dieser Frage:

2. Kann man von dem Angeschuldigten nach der Art seines Geschäftsbetriebes die Erkenntniß voraussetzen, daß die „Rangliste“ kein amtlicher Erlaß oder öffentliches Aktenstück oder dem gleichzuachten, und daß im vorliegenden Fall die „Armeeliste“ ein strafbarer Nachdruck der ersteren sei?

Der l. S. V. mußte nach eingehender Prüfung der Angelegenheit sich dahin aussprechen,

daß die M.'sche „Rang- und Quartierliste“ kein amtlicher Erlaß oder öffentliches Aktenstück oder diesen gleichzuachten ist, daß aber die Erkenntniß dessen, und daß im vorliegenden Fall die „Armeeliste“ ein strafbarer Nachdruck sei, bei dem Angeschuldigten nicht vorausgesetzt werden kann.

I. Das Geſetz vom 11. Juni 1870 gewährt in ſeinem §. 1 allen „Schriftwerken" den Schutz gegen Nachdruck.

Der Begriff des Schriftwerks iſt im Geſetz nicht näher definirt, in der Litteratur herrſcht jedoch Einſtimmigkeit darüber, daß jedenfalls als ſchutzberechtigte Schriftwerke anzuſehen ſind:

alle Schriften, welche das Produkt einer eigenen geiſtigen Thätigkeit ihres Autors ſind, welche ſich zugleich dazu eignen, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu ſein, und welche auch thatſächlich zum Gegenſtande des Verlages gemacht worden ſind.*)

Dieſe Vorausſetzungen treffen bei der im Verlage der M.'ſchen Hofbuchhandlung erſchienenen „Rang- und Quartierliſte" unbedenklich zu. Die M.'ſche Rang- und Quartierliſte beſteht allerdings im Weſentlichen nur in einer unter Benutzung officieller Quellen gefertigten Zuſammenſtellung der Eintheilung, der Organiſation und des Beſtandes der Königlich Preußiſchen Armee, ohne einen eigentlichen wiſſenſchaftlichen Werth im engeren Sinne des Wortes zu beſitzen. Der Begriff des Schriftwerkes iſt jedoch keineswegs auf ſtreng wiſſenſchaftliche Werke beſchränkt, ſondern umfaßt an ſich litterariſche Erzeugniſſe jeder Art, ſoweit ſie nicht etwa lediglich den Charakter mechaniſch gefertigter Arbeiten an ſich tragen und in keiner Weiſe eine individuelle geiſtige Thätigkeit manifeſtiren. Zu dieſen letztgedachten litterariſchen Erzeugniſſen kann jedoch die M.'ſche Rang- und Quartierliſte unzweifelhaft nicht gerechnet werden; ſie läßt eine eigenartige geiſtige Thätigkeit ihres Autors unſchwer erkennen und muß daher, da ſie ferner nicht nur geeignet iſt, Gegenſtand des buchhändleriſchen Verlages zu ſein, ſondern thatſächlich ſeit einer langen Reihe von Jahren der M.'ſchen Hofbuchhandlung in Verlag gegeben und öffentlich an das Publikum verkauft worden iſt, an ſich und objektiv betrachtet als ein ſchutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne des Nachdrucksgeſetzes vom 11. Juni 1870 angeſehen werden.

Es ſind nun aber von dem Angeſchuldigten Zweifel darüber angeregt worden, ob der M.'ſchen Rang- und Quartierliſte trotzdem bei ihrer anſcheinend amtlichen Qualität der Schutz des Geſetzes vom 11. Juni 1870 zu gewähren ſei.

Der §. 7 Litt. c dieſes Geſetzes beſtimmt, daß als Nachdruck nicht angeſehen werden ſoll

*) S. oben die Gutachten Nr. 8, 9, 10.

„der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art".

Auf dem Titelblatt der M.'schen Rang- und Quartierliste befindet sich nun der Vermerk, daß dieselbe „auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs" in der Königlichen Geheimen Kriegs-Kanzlei redigirt sei.

Man könnte daher wohl mit dem Angeschuldigten zu der Annahme gelangen, daß die M.'sche Rang- und Quartierliste zwar an sich in die Kategorie der schutzberechtigten Schriftwerke gehöre, einen Schutz gegen Nachdruck aber trotzdem nicht genieße, weil sie auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs, also amtlich herausgegeben sei, und das Gesetz vom 11. Juni 1870 alle amtlichen Werke von dem Schutze gegen Nachdruck ausgenommen habe.

Eine solche Annahme würde auf den ersten Blick namentlich deshalb nicht ungerechtfertigt erscheinen, weil bei der Emanation des Nachdrucksgesetzes unzweifelhaft die Absicht obgewaltet hat, den Abdruck amtlicher Schriftwerke in ausgedehntem Maaße zu gestatten. Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Nachdrucksgesetzes unterschied noch verschiedene Klassen amtlicher Publikationen, und wollte nur bei einem Theile derselben den Abdruck allgemein gestatten, bei einem anderen Theile aber der Behörde oder dem Verfasser die Befugniß geben, sich auf dem Titelblatt das Recht der Publikation vorzubehalten. Zu der ersteren Klasse sollten: Gesetze, amtliche Erlasse der Behörden und gerichtliche Erkenntnisse, zu der letzteren: amtliche Denkschriften, Gutachten, Rechtsschriften 2c. gehören. Die Kommission des Reichstags hat aber diese Unterscheidung im Interesse der unbeschränkten Publicität amtlicher Schriftstücke gestrichen und die oben erwähnte allgemeine Fassung des Gesetzes gewählt.*)

Man könnte, wie schon erwähnt, hiernach geneigt sein, auszusprechen, daß die im Bureau der Königlichen Geheimen Kriegs-Kanzlei amtlich redigirte, auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs veröffentlichte Rang- und Quartierliste nicht unter dem Schutze des Nachdrucksgesetzes stehe.

Allein der S. V. hat sich dennoch für die Schutzberechtigung der M.'schen Rang- und Quartierliste entscheiden müssen.

---

*) Dambach, a. a. O. S. 92. S. auch Gutachten Nr. 10.

Vorweg mag bemerkt werden, daß ein früheres Gutachten, welches der l. S. V. unter dem 20. März 1844 über die Rangliste abgegeben hat, für die vorliegende Sache ohne Bedeutung ist, da dasselbe unter der Herrschaft des preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 erstattet worden ist, dessen Bestimmungen über den Abdruck amtlicher Werke mit dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 nicht gleich waren.*)

Der S. V. mußte daher den jetzt vorliegenden Fall für sich betrachten.

Zunächst muß nun hervorgehoben werden, daß es durchaus nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, alle Schriftwerke, welche von Behörden oder sonst im amtlichen Auftrage verfaßt oder veröffentlicht werden, ohne Ausnahme für schutzlos zu erklären. Es ergiebt sich dies unzweifelhaft aus dem §. 13 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, welcher für die von Universitäten und Akademien herausgegebenen Werke eine besondere Schutzfrist festsetzt, diese Werke also, obwohl sie von amtlicher Stelle ausgehen, ausdrücklich für geschützt erklärt.

Das Gesetz hat vielmehr von dem Schutze gegen Nachdruck lediglich die „amtlichen Erlasse" ausgenommen.

Mag man nun auch diesen Ausdruck im möglichst ausgedehnten Sinne auslegen, so wird man doch unter „amtlichen Erlassen" immer nur solche Publikationen verstehen können, welche zu den der betreffenden Behörde kraft ihres Amtes obliegenden Pflichten gehören. Nicht Alles, was von einer Behörde ausgeht und von ihr publicirt wird, ist im Sinne des Gesetzes ein amtlicher „Erlaß", sondern nur dasjegnige, was sie in Gemäßheit der ihr amtlich übertragenen Befugnisse und Verpflichtungen veröffentlicht. Alles Uebrige publicirt sie zwar aus Anlaß ihres Amtes, aber nicht als „amtlichen Erlaß".**)

Es konnte sich also im vorliegenden Falle nur darum handeln, festzustellen, ob es zu den amtlichen Funktionen und Verpflichtungen der Geheimen Kriegs-Kanzlei gehört, eine solche Rang- und Quartierliste, wie die im M.'schen Verlage erschienene durch den Druck zu publiciren und dem Publikum gegen Entgelt zugänglich zu machen, beziehentlich den Verkauf derselben zu vermitteln.

*) Heydemann und Dambach S. 287.

**) Die gleiche Ausführung s. im Gutachten Nr. 10.

Dies ist jedoch nicht der Fall.

Nach der von der Geheimen Kriegs-Kanzlei ertheilten amtlichen Auskunft, welche der S. V. bei Beantwortung der ihm vorgelegten Frage als maaßgebend zu Grunde legen mußte, beschränkt sich vielmehr die Verpflichtung der Geheimen Kriegs-Kanzlei in Bezug auf die Rangliste lediglich darauf, daß das sogenannte Manuscript der Rang- und Quartierliste, welches allerdings als Grundlage für die von der M.'schen Hofbuchhandlung zu bewirkende Herausgabe dient, für den dienstlichen Gebrauch bei der Geheimen Kriegs-Kanzlei täglich kurrent gehalten wird. Eine weiter gehende amtliche Verpflichtung liegt der Geheimen Kriegs-Kanzlei nicht ob; insbesondere ist sie also amtlich nicht verpflichtet, eine solche Rangliste selbst durch den Druck zu publiciren und dem Publikum zugänglich zu machen. Nur in den Jahren 1829 und 1830 hat, wie Seitens der Geheimen Kriegs-Kanzlei in ihrem vorerwähnten Schreiben vom 10. Januar 1885 noch besonders hervorgehoben wird, versuchsweise eine amtliche Herausgabe der fraglichen Rangliste durch den Generalstab der Armee stattgefunden, wobei der Buchhändler M. nur den Druck und den Debit besorgt hat. Seit dem Jahre 1831 ist dagegen der jetzigen M.'schen Hofbuchhandlung der ausschließliche Verlag und Vertrieb, so überhaupt der ganze geschäftliche Theil wieder kontraktlich überlassen worden.

Unter diesen Umständen kann die im M.'schen Verlage erschienene „Rang- und Quartierliste der Königlich Preußischen Armee" als ein „amtlicher Erlaß" im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht angesehen werden. Der auf dem Titelblatt derselben enthaltene Vermerk: „Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs" kann für die Frage nach der amtlichen Qualität der Rangliste nach Lage der Sache nicht mehr von maßgebender Bedeutung sein und der Umstand, daß auf dem Titelblatt darauf hingewiesen wird, daß die Redaktion der Rangliste in der Geheimen Kriegs-Kanzlei erfolge, ist ebenfalls belanglos, da die bloße amtliche Redigirung eines Schriftwerkes demselben so lange nicht die Eigenschaft eines amtlichen Erlasses verleiht, als mit der Pflicht zur Redigirung nicht auch zugleich die amtliche Pflicht der Publikation verbunden ist.

Daß unter diesen Umständen auch von einem „öffentlichen

Aktenstück" nicht die Rede sein kann, bedarf der näheren Ausführung nicht.

II. Wenn nun auch nach den vorstehenden Erörterungen die im Verlage der M.'schen Hofbuchhandlung zu B. erschienene „Rang- und Quartierliste" nicht als ein „amtlicher Erlaß", geschweige denn als ein „öffentliches Aktenstück", zu erachten ist, sondern als ein vollkommen schutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 angesehen werden muß, so mußte doch die weitere, dem S. V. vorgelegte Frage:

ob man von dem Angeschuldigten nach der Art seines Geschäftsbetriebes die Erkenntniß voraussetzen könne, daß die „Rangliste" kein amtlicher Erlaß oder öffentliches Aktenstück oder dem gleichzuachten, und daß im vorliegenden Fall die „Armeeliste" ein strafbarer Nachdruck der ersteren sei,

nach eingehender Erwägung der für und gegen die Bejahung derselben sprechenden Gründe verneint werden.

Nach §. 25 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 (§. 18 bezieht sich nur auf den Nachdrucker selbst und bleibt daher hier außer Betracht) soll — unbeschadet der Zulässigkeit der Einziehung der zur gewerbsmäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucksexemplare — eine Bestrafung und Ersatzverbindlichkeit wegen Verbreitung von Nachdrucksexemplaren nur dann eintreten, wenn der Thäter die Verbreitung vorsätzlich bewirkt, d. h. mit dem Bewußtsein gehandelt hat, daß das von ihm verbreitete Werk einen Nachdruck enthält.

Im vorliegenden Fall würde der Angeschuldigte M. also nur dann strafbar und ersatzpflichtig sein, wenn er die Verbreitung der „Armeeliste" mit dem Bewußtsein vorgenommen hat, daß die letztere objektiv ein Nachdruck der im M.'schen Verlage erschienenen „Rang- und Quartierliste der Königlich Preußischen Armee" sei.

Mit einer gewissen Strenge läßt sich nun allerdings behaupten, daß der Angeschuldigte, um nicht die bestehenden Autoren-, bezw. Verlagsrechte der M.'schen Verlagsbuchhandlung zu kränken, vor Verbreitung der „Armeeliste" mit dem Inhaber der letztgedachten Buchhandlung sich hätte in Verbindung setzen müssen, um sich über den amtlichen oder nicht amtlichen Charakter der Rang- und Quartierliste für die Königlich Preußische Armee zu informiren.

Allein dies würde zu weit gehen.

Schon die Motive des Reichstags-Entwurfs haben in Betreff der Sortimentsbuchhändler zutreffend hervorgehoben, daß bei der mannichfaltigen Ausstattung unseres Büchermarktes mit den verschiedenartigsten litterarischen Erzeugnissen es für den Sortiments-Buchhändler unmöglich sei, zu wissen oder zu erfahren, ob ein Werk ganz oder theilweise Nachdruck eines anderen sei, und daß das ganze, schon ohnehin zeitraubende Geschäft des Sortiments-Buchhändlers schwer belastet und darum kostspieliger werden würde, wenn demselben für jeden Artikel seines Vertriebes eine Erkundigungspflicht in Betreff der Nachdrucksqualität auferlegt würde.*)

Wenn nun auch im vorliegenden Falle die Grundsätze des Sortiments-Buchhandels nicht voll zutreffen, so wird man doch dem Angeschuldigten daraus, daß er sich vor dem Vertrieb der „Armeeliste" in Betreff der Nachdrucksqualität derselben nicht erkundigt hat, den Vorwurf des bewußten Vertriebes eines Nachdrucks nicht machen können, und zwar selbst dann nicht, wenn man annehmen will, daß dem Angeschuldigten die M.'sche Rang- und Quartierliste genauer bekannt gewesen ist.

Die letztere bildet allerdings alljährlich bei ihrem Erscheinen den Gegenstand öffentlicher Besprechung in der Presse und auch in dem buchhändlerischen „Börsenblatt", welches der Angeschuldigte als Fachmann kennen muß und welches er ja selbst zur Ankündigung seiner Vertriebsartikel benutzt. Es ist also wohl auch anzunehmen, daß er von der Existenz der „Rang- und Quartierliste" und davon, daß dieselbe in dem M.'schen Verlage erscheint, Kenntniß gehabt hat.

Allein aus diesem Umstande kann man unmöglich die Schlußfolgerung ziehen, daß der Angeschuldigte nun auch die Erkenntniß gehabt haben müsse, daß die „Rang- und Quartierliste" kein amtlicher Erlaß oder öffentliches Aktenstück sei. Im Gegentheil würde man weit eher annehmen können, daß der Angeschuldigte, wenn er die „Rangliste" in Händen gehabt, aus den auf dem Titelblatt derselben befindlichen Vermerken: „Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs" und Redaktion: „Königliche Geheime Kriegs-Kanzlei" zu dem Glauben hat gelangen können, daß es sich hier in der That um eine amtliche Publikation handle, deren Ab-

*) Dambach, a. a. O. S. 163.

druck nach den Intentionen des Gesetzes als verbotener Nachdruck nicht zu erachten sei, zumal auch in der Litteratur über das Urheberrecht der Begriff der „amtlichen Erlasse" keineswegs so feststeht, daß der Angeschuldigte sich sofort hätte darüber klar sein müssen, daß die Rangliste nicht unter diese Kategorie falle. Jedenfalls mußte nach der Natur des Falles die Frage, ob die Armeeliste ein verbotener Nachdruck der M.'schen Rangliste sei, für den Angeschuldigten dergestalt rechtlich zweifelhaft sein, daß man eine Angabe, er habe in gutem Glauben gehandelt, nicht als widerlegt wird erachten können.*)

No. 12.

Gutachten vom 1. Mai 1882.

Schutzberechtigung und Nachdruck eines Registers. Aufnahme einer kleineren fremden Schrift in ein größeres Ganzes.

Im Verlage der G.'schen Buchhandlung (Inhaber C.) in B. und L. erschien im Jahre 1881 als Nr. 15 des Sammelwerkes: „Deutsche Reichsgesetzgebung" ein kleines Buch unter dem Titel:

„Gerichtskostengesetz. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Nebst dem Gesetz, betreffend die Abänderungen von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Text-Ausgabe mit Anmerkungen, Kostentabellen und Sachregister von R. S."

Im Verlage von B.'s Buchhandlung in Br. erschien ebenfalls im Jahre 1881:

„Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 mit tabellarischen Beispielen und ausführlichem Sachregister von M. Pr."

*) Dem obigen Gutachten entsprechend ist der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, dagegen auf Einziehung der Nachdrucksexemplare und Nachdrucksvorrichtungen erkannt worden, weil objektiv der Thatbestand des Nachdrucks als erwiesen angenommen wurde.

Der Buchhändler C. behauptet nun, daß das in der Pr.'schen Ausgabe des Gerichtskostengesetzes enthaltene Sachregister mit Ausnahme weniger Auslassungen und mit Hinzufügung geringer Zusätze ein wörtlicher Abdruck des Sachregisters des S.'schen Werkes sei. Er hat daher, indem er sich den civilrechtlichen Entschädigungsanspruch vorbehält, bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Br. beantragt:

den M. Pr. wegen vorsätzlicher Veranlassung zum Nachdruck und den Inhaber der B.'schen Buchhandlung, P. Pr., wegen vorsätzlichen Nachdrucks zur Bestrafung zu ziehen, auch die vorhandenen Exemplare des Registers resp. des Buches in Beschlag zu nehmen.

Beide Beschuldigte bestreiten, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben. Sie suchen — worauf später im Einzelnen zurückzukommen sein wird — im Wesentlichen auszuführen, daß das S.'sche Sachregister überhaupt kein schutzberechtigtes Schriftwerk sei, daß auch objektiv kein Nachdruck vorliege, und daß event. ihnen die Ausnahmebestimmung des § 7 Litt. a des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zur Seite stehe.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr dem l. S. V. folgende Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

1. Ist das Sachregister in der Ausgabe des Gerichtskostengesetzes von S. als Schriftwerk im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, bei welchem ein Nachdruck überhaupt möglich, anzusehen?
2. Ist das Sachregister in der Ausgabe des Gerichtskostengesetzes von Pr. für einen Nachdruck des vorerwähnten S.'schen Registers zu erachten?
3. Ist die Pr.'sche Ausgabe ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges wissenschaftliches Werk, in welches nur ein kleinerer (unwesentlicher) Theil eines früher veröffentlichten Werkes aufgenommen worden, in welchem Falle gemäß §. 7 sub a, b, c nur ein nach §. 24 a. a. O. strafbares Plagiat vorliegen würde?

Es konnte nicht dem mindesten Bedenken unterliegen,

den Thatbestand des Nachdrucks für erwiesen anzunehmen.

Zur Frage 1.

Die erste Frage lautet dahin: ob das S.'sche Sachregister überhaupt ein „Schriftwerk" im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 sei. Dies mußte bejaht werden.

Die Beschuldigten bestreiten, daß das Register den Schutz gegen Nachdruck genieße, indem sie Folgendes ausführen: „Das Sachregister sei bei Gesetzen naturgemäßerweise eine ganz mechanische Arbeit; für dasselbe Sorge zu tragen, sei nicht Sache des Autors. Ein Register, wie das S.'sche, sei nicht Produkt einer wissenschaftlichen Thätigkeit, sondern ein lediglich mechanisches Herausziehen von Stichwörtern unter Beifügung der Paragraphennummern. Der Schutz des Urheberrechts sei aber allen solchen Produkten zu versagen, welche bei einigem Schein einer litterarischen Thätigkeit in der That nur den Charakter mechanisch gefertigter Muster an sich tragen und jedes geistigen Gehalts entbehren."

Allein diese Ausführungen sind durchaus unzutreffend. Es ist richtig, daß nicht jede Schrift ohne Weiteres und ohne jeden Unterschied den Schutz gegen Nachdruck in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, sondern daß dieser Schutz nur solchen Produkten gebührt, welche das Erzeugniß einer eigenen, geistigen, individuellen Thätigkeit ihres Autors sind.*)

Allein dieses Requisit trifft bei dem S.'schen Register in vollem Maaße zu.

Dasselbe ist bearbeitet und angefügt, um den Gebrauch der betreffenden Gesetze zu erleichtern, ja vielfach überhaupt zu ermöglichen. Es ist ein wesentlicher Bestandtheil jener Herausgabe; ohne dasselbe würde der Abdruck der Gesetze zum Theil seinen Zweck verfehlen. Es will den Benutzer des Buches auf die einzelnen Punkte des Gesetzes hinweisen, es soll jede Auskunft und Nachweisung geben und ermöglichen, die in Frage kommen kann. Das Register ist so zu bearbeiten, daß es das vollständige Material bringt und keinen wesentlichen Punkt, auf den die Nachfrage in ihm sich richten könnte, ausläßt. Es hat genau und streng jeden Paragraphen des Gesetzes zu erwägen und aus dem Gesammtinhalt desselben den entscheidenden Gedanken herauszulösen und hinzu-

*) Dambach, Urheberrecht S. 14. S. auch oben das Gutachten Nr. 8.

stellen, auch alle diejenigen Gedanken, die sich nicht durch den Laut eines Wortes, eines Stichwortes, sofort ergeben. Es kann daher ein solches Register nur aus einer vollständigen Kenntniß des Einzelnen und Ganzen hervorgehen, aus einer scharfen und logischen Erörterung der einzelnen Paragraphen. Die Formulirung des aus dieser gewonnenen Resultats zu einem kurzen Wort erfordert Kenntnisse und ein Sprachvermögen, die mit Bewußtsein umsichtig zu verwenden sind.

Im vorliegenden Falle war die Bearbeitung des Registers um so mühevoller, als für mehrere verschiedene Gesetze ein Register herzustellen war, und somit manche einzelne Paragraphen aus den verschiedenen Gesetzen unter einen und denselben Begriff zu stellen waren. Eine lediglich mechanische Herstellung Seitens eines mit dem Stoffe nicht Vertrauten, eines Mannes, der nicht wissen schaftlich denselben erkennt und verarbeitet, ist nicht wohl denkbar Sie würde eine unbrauchbare Arbeit ergeben müssen, die den Zweck verfehlte.

Die Einleitung in ein Gesetz, etwa geschichtlichen oder encyklopädischen Charakters, und die Erläuterungen zu dessen einzelnen Bestimmungen, die vergleichende Heranziehung anderer Gesetze mögen eine eindringlichere und eine wissenschaftlich gründlichere Beherrschung des Stoffs erfordern; allein, wenn auch die Abfassung des Sachregisters die leichtere Art einer Bearbeitung ist, so bildet sie doch eine nothwendige und für weiteste Kreise nützliche Zuthat zu dem Gesetzestexte, gleichsam den Schlüssel zu dem Gesetze. Wäre sie eine mechanische, geistlose Thätigkeit, so müßte nothwendiger Weise ein jeder Herausgeber genau dasselbe Sachregister liefern, denn es fiele jede Erwägung bei der Auswahl, jede freie und absichtliche Entschließung fort, es müßte unter dem Zwange unselbstständiger Thätigkeit bei allen Bearbeitern ein völlig wortgetreu gleichlautendes Abschreiben stattfinden. Um den eigenen Werth eines Sachregisters zu schätzen, braucht man nur diejenigen Fälle ins Auge zu fassen, in denen dasselbe eine selbstständige Publikation ist, etwa die Herausgabe eines besonderen Bandes Sachregister zu je 10 Jahrgängen einer wissenschaftlichen Zeitschrift. Daß hier eine große geistige Arbeit aufzuwenden ist, eine höhere jedenfalls, als wenn z. B. Jemand einen Adreßkalender oder Wohnungsanzeiger aus lauter gleichwerthen, nach demselben Schema

bearbeiteten und ihm verwendungsbereit vor Augen liegenden Notizen zusammenstellt, bedarf keines Beweises, und für letztere Arbeiten haben die Gerichte ausdrücklich die Schutzberechtigung ausgesprochen. Auch ein Register wie das S.'s könnte unter Umständen und nach Ermessen als eine besondere Broschüre zu jenen Gesetzen wohl erscheinen und auch äußerlich als abgeschlossenes Schriftwerk auftreten. Auf den höheren oder geringeren geistigen Inhalt des Registers mag der Richter bei Abmessung der Strafe rücksichtigen; die Schutzberechtigung an sich ist hiervon unabhängig.

In voller Uebereinstimmung mit dem Vorstehenden sagt daher auch Kohler:*)

„Daher ist auch das Register ein Erzeugniß einer freibildenden Autorthätigkeit, ja oftmals das Erzeugniß einer sehr energischen Autorthätigkeit, da die Auffindung bezeichnender und leicht zugänglicher Schlagworte und die Zerlegung des gesammten Inhaltes in die Kategorien dieser Schlagworte eine bedeutende kombinirende, formbildende Kraft erfordert."

Uebrigens möge noch bemerkt werden, daß die Beschuldigten mit sich selbst in Widerspruch treten. Während sie behaupten, daß das Register eine ganz mechanische Arbeit sei, erklären sie gleich darauf, daß es bei der Herstellung des Pr.'schen Registers sich um eine geistige Durchdringung des Stoffes gehandelt habe. Pr. habe S.'s Register nach seinem Plan und dem Inhalt seines Werkes umgearbeitet, und während sie sagen, daß eigentlich von einer Umarbeitung bei solcher Zusammenstellung nicht geredet werden könne, theilen sie doch zugleich mit, daß Pr. das ihm überflüssig Scheinende in S. fortgelassen, Nummern hinzugefügt, das Stehengelassene verglichen habe und auf das Einzelne zurückgegangen sei.

Wenn sonach die Beschuldigten in der Geringschätzung eines Sachregisters irren, so noch mehr in der Ansicht, daß ein solches Register gar nicht Sache des Autors sei. Wächter sagt in seinem Verlagsrecht 1857 Bd. I S. 326:

„Zu der Vollständigkeit des Werkes, wie sie der Autor zu gewähren hat, gehören auch Titel, Vorrede und Register; denn sie dienen, erstere dazu, den Standpunkt des Werkes anzugeben, letztere, dessen Brauchbarkeit und Uebersicht zu erleichtern. Im

*) Kohler, Autorrecht 18°0 S. 182.

Verkehr werden sie als gewöhnliche Zubehöre des Werkes erwartet; demgemäß muß sie der Autor in einer bei Werken der betreffenden Kategorie üblichen Weise liefern, wenn eine gegentheilige Beredung nicht stattfand. Dementsprechend (fügt Wächter S. 361 hinzu) sind, wenn das Honorar nach Druckbogen bestimmt war, in gleichem Verhältniß auch Vorrede und Inhaltsverzeichniß zu honoriren."

Ob übrigens der Autor das Register persönlich verfaßt, ob er sich Gehülfen annimmt, für deren Arbeit er die Verantwortung trägt, ob endlich das Register von einer dem Autor ganz fernstehenden Person verfaßt wird, bleibt sich für die Frage der objektiven Schutzberechtigung des Registers völlig gleich; es kann dieser Umstand nur von Bedeutung werden, wenn es sich darum handelt: wer subjektiv zur Stellung des Strafantrages befugt ist.

Zur Frage 2.

Die Prüfung der zweiten Frage: ob das Pr.'sche Register als ein Nachdruck des S.'schen Registers anzusehen sei, wird dadurch sehr erleichtert, daß das Manuscript des Pr., nämlich das Exemplar des S.'schen Registers, in welches der Beschuldigte M. Pr. seine Abänderungen eingetragen hat, und wonach die Druckerei gearbeitet hat, mit zu den Akten eingeliefert ist.

Pr. hat also nicht einmal ein eigenes Manuscript für sein Register gefertigt, sondern er hat lediglich ein korrigirtes S.'sches Register in die Druckerei gesandt!

C. behauptet nun, daß der wesentliche Inhalt des Pr.'schen Registers mit dem S.'schen übereinstimme, daß die Aenderungen nebensächliche seien, daß bei Pr. sich kein einziger Artikel fände, der nicht auch bei S. vorhanden wäre, daß auch innerhalb der einzelnen Artikel die Anordnung wörtlich aus S. entnommen sei. Die Abweichungen beständen nur darin, daß eine Reihe von Artikeln weggelassen sei, entweder weil sie sich auf die in Pr. nicht mit aufgenommenen Gebührenordnungen bezögen, oder weil sie minder wichtig seien. Zusätze seien in Pr. nur, soweit sie die inzwischen zum Gesetze hinzugetretene Novelle oder die von Pr. verfaßte Einleitung beträfen. Außerdem habe Pr. bei mehreren Paragraphen die Alineanummer hinzugefügt, aber nicht allenthalben.

Der Vertheidiger der Beſchuldigten ſchildert dagegen M. Pr.'s Thätigkeit, wie folgt: Der Autor habe das S.'ſche Regiſter ſo umgearbeitet, wie man überhaupt von einer Umarbeitung einer derartigen Zuſammenſtellung reden kann. Er habe das ihm überflüſſig Scheinende hinweggelaſſen, Nummern zugeſetzt, das Stehengelaſſene genau verglichen, indem auf das Einzelne zurückgegangen wurde, und bei dieſer Gelegenheit poſitive Unrichtigkeiten des S.'ſchen Sachregiſters verbeſſert. Dieſe Umarbeitung ſei eine ſolche geweſen, daß ſie das Vorgehen des Pr. jedes ſtrafbaren Charakters entkleide.

Eine Einzelvergleichung beider Regiſter ergiebt nun, daß, wie es bei einer Zugrundelegung des S.'ſchen Regiſters nicht anders ſein kann, daſſelbe ſich im Großen und Ganzen bei Pr. wiederfindet. Fünf Druckfehler ſind aus S. mit übernommen, an einigen wenigen Stellen iſt jedoch S. in der That durch eigene Nachprüfung des Pr. berichtigt worden, z. B. iſt

unter „Entſcheidungsgebühr für bedingtes Urtheil" das irrige Citat bei S. §. 23 in §. 24 berichtigt worden;

unter „Rechtsmittel, Zurücknahme" §. 47 in §. 46 berichtigt.

Zu anderen Fällen behauptet Pr. fälſchlich, S. korrigirt zu haben, da dieſe ſich auf die bei S. im Sachregiſter ausgeſchloſſene Novelle beziehen (z. B. „Erſtattung der Koſten", „Nothfriſt").

Im Ganzen betrachtet, hat Pr. in dem, 947 Textzeilen umfaſſenden Sachregiſter von S. auf 209 Zeilen Streichungen vorgenommen, die übrigen 738 Zeilen des S.'ſchen Regiſters jedoch entweder unverändert übernommen oder die ſeiner Bucheintheilung nicht entſprechende Abkürzungsbezeichnung der Einzelmaterien durch gewiſſe Citatbuchſtaben geſtrichen oder die ſeinem Buche entſprechenden Zahlen oder Buchſtaben eingefügt, oder an einigen wenigen Stellen kleine Zuſätze ꝛc. gemacht. Wie gering jedoch an Umfang dieſe auf den 738 Zeilen des S. vorgenommenen Streichungen und Zufügungen ſind, ergiebt ſich daraus am beſten, daß das Regiſter von Pr. faſt genau ebenſo viel Zeilen enthält, wie dieſe recipirten Zeilen von S.: nämlich 738 Zeilen S., 737 Zeilen Pr., wobei jedoch nicht unerwähnt bleiben darf, daß die volle Zeile Pr. um 3 n geräumiger iſt, als die von S.

Das entſcheidende Merkmal für die unerlaubte Abhängigkeit des Pr. von S. dürfte aber darin beſtehen, daß Pr. nicht ein einziges Stich-

wort in die alphabetische Reihenfolge des S.'schen Sachregisters neu eingeschaltet hat, wie es bei einer selbstständigen Durcharbeitung des Gesetzes unvermeidlich gewesen und selbstverständlich eingetreten wäre. Pr. äußert zwar: „Die Köpfe wurden natürlich größtentheils unverändert gelassen, da sie an sich vollständig selbstverständlich waren," aber jede selbstständige Arbeit hätte hie und da eine neue Auswahl und andere Stichworte ergeben müssen. Es steht fest, daß eine Thätigkeit, die der Schriftsteller selbst aufzuwenden verpflichtet ist, von Pr. nicht angestellt, sondern daß der Stoff des Registers von anders woher in unerlaubter Weise übernommen worden ist.

Die zweite Frage mußte also zu Ungunsten der Beschuldigten dahin bejaht werden, daß partieller Nachdruck vorliegt.

Die Frage 3

endlich ist gestellt worden, weil die Beschuldigten den Einwand erhoben haben, daß ihre Handlungsweise eventl. nach §. 7 Litt. a des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gestattet sei. Allein auch dieser Einwand ist nicht begründet.

Der §. 7 Litt. a gestattet

„das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichen Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalte ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist."

Von einem „Anführen", einem „Citiren" einzelner Stellen oder kleinerer Theile kann hier selbstverständlich keine Rede sein; das Pr.'sche Register stellt sich als ein eigenes Produkt dar, nicht aber als die „Anführung" einer Stelle oder eines Theiles eines fremden Werkes. Es kann sich daher, wie auch die Staatsanwaltschaft nach ihrer Fragestellung mit Recht annimmt, nur darum handeln, ob etwa die Beschuldigten für sich geltend machen können, daß lediglich „die Aufnahme einer bereits veröffentlichten kleineren Schrift in ein größeres Ganze vorliege, welches nach seinem Hauptinhalt ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist." Allein dies war zu verneinen.

Ob das Pr.'sche Werk im Sinne des Gesetzes als ein selbstständiges wissenschaftliches Werk angesehen werden kann, mag dahingestellt bleiben. Selbst wenn man dies annehmen will, würde der §. 7 Litt. a nicht zutreffen.

Die Absicht des Gesetzgebers bei dem §. 7 Litt. a hat darin bestanden, Ausnahmen von dem strengen Urheberrecht im Interesse der freien wissenschaftlichen Forschung und der Fortentwickelung der Litteratur eintreten zu lassen. Es sollen bereits veröffentlichte Schriften *als Stoff zu neuen geistigen Schöpfungen* benutzt werden dürfen, es soll erlaubt sein, frühere Schriften in neue Werke hineinzuweben und zu verarbeiten. *Keineswegs ist es aber die Absicht des Gesetzgebers gewesen, den rein mechanischen Nachdruck irgend zu begünstigen.**)

Im vorliegenden Fall hat aber Pr. durchaus nicht etwa einen Theil der S.'schen Schrift in ein „*größeres Ganzes*" aufgenommen, in dem letzteren verarbeitet und in seiner eigenen geistigen Schöpfung als wissenschaftlichen Stoff verwerthet, sondern er hat einfach das S.'sche Register nachgedruckt und seinem Buche angehängt. Das Pr.'sche Buch besteht aus 3 getrennten Bestandtheilen: Einleitung, Gesetze, Register. Von diesen 3 Theilen ist der dritte Theil ein Nachdruck; von einer Aufnahme und Verarbeitung in einem größeren wissenschaftlichen Ganzen ist keine Rede. Der §. 24 des Gesetzes kann sonach hier keine Anwendung finden. Hätte Pr. die Quelle, aus welcher er abgedruckt, genannt, so würde er hierdurch den Thatbestand nicht geändert, sondern dadurch vielleicht nur eine Hoffnung erworben haben, daß der Glaube an seinen guten Glauben auftauchen könnte.

Hiernach mußte der S. V., wie erwähnt, den Thatbestand des partiellen Nachdrucks für erwiesen annehmen. Die in den Akten weiter berührten Fragen über den dolus oder die culpa der Beschuldigten, sowie darüber: ob M. Pr. im Sinne des Gesetzes als „Veranlasser" des Nachdrucks anzusehen sei, sind dem S. V. nicht vorgelegt worden und mußten daher unerörtert bleiben.**)

---

*) *Dambach*, Urheberrecht S. 78, 81. S. auch das Gutachten Nr. 3 (S. 21).

**) Gegen beide Beschuldigte ist die Anklage erhoben worden; das Gericht hat das Hauptverfahren eröffnet; die denuncirende Firma hat aber später den Strafantrag zurückgenommen.

No. 13.

Gutachten vom 22. April 1881.

Nachdruck einer gewerblichen Instruktion. Vorsatz und Fahrlässigkeit des Nachdruckers. Entschuldbarer Irrthum.

Das Direktorium des Vereins für Dampfkesselbetrieb in M. hat in Gemeinschaft mit dem Bezirksverein Deutscher Ingenieure in M. in den Jahren 1872 und 1878

„Betriebsregeln für Dampfkessel und Dampfmaschinen" bearbeitet.

Diese Betriebsregeln sind demnächst im Jahre 1878 im Verlage der C.'schen Buchhandlung in M., deren Inhaber der Buchhändler Kr. ist, im Druck erschienen. Das Heft trägt den Titel:

„Betriebsregeln für Dampfkessel und Dampfmaschinen. In Gemeinschaft mit dem M.'er Bezirksverein Deutscher Ingenieure aufgestellt und bearbeitet vom Direktorium des M.'er Vereins für Dampfkesselbetrieb".

Das Heft enthält auf S. 1—4 die Betriebsregeln, und auf S. 5—8 Auszüge aus der deutschen Gewerbeordnung, sowie die vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

Der Verleger hat den Inhalt dieses Heftes außerdem in Form zweier Plakate ausgegeben, welche zum Anschlagen in Fabrikräumen bestimmt sind. Das eine dieser Plakate enthält die Vorschriften für die Behandlung der Dampfkessel, das andere die Vorschriften für die Dampfmaschinen.

Die Königliche Regierung in A. empfahl die Beschaffung dieser Schrift den Dampfkesselbesitzern ihres Bezirks. Der W.'sche Bezirksverein Deutscher Ingenieure war jedoch der Ansicht, daß die vom M.'er Verein aufgestellten Betriebsregeln nicht zu acceptiren seien, daß es sich vielmehr empfehle, durch eine Kommission anderweitige Betriebsregeln ausarbeiten zu lassen. Die Kommission entledigte sich dieses Auftrags und die von ihr aufgestellte Instruktion für Kesselwärter wurde in der Versammlung des W.'schen Bezirksvereins vom 3. August 1879 berathen und endgiltig normirt.

Die Königliche Regierung in A. empfahl demnächst auch diese Vorschriften den Dampfkesselbesitzern ihres Bezirks. Auch diese Instruktion ist hierauf in Broschürenform und als Plakat im Verlage des Buchhändlers U. in D. veröffentlicht worden. Die Broschüre trägt den Titel:

„Dienstvorschriften für den Betrieb der Dampfkessel. Aufgestellt vom W.'schen Bezirksvereine des Vereins Deutscher Ingenieure am 3. August 1879. Empfahlen... von der Königlichen Regierung zu A."

Dieses Heftchen, in Taschenformat, enthält auf 4½ Seite Vorschriften über die Behandlung der Dampfkessel, und auf 2 Seiten das preußische Gesetz vom 3. Mai 1872 über den Betrieb der Dampfkessel. Das Plakat hat denselben Inhalt, wie das Heft.

Der Buchhändler Kr. in M. erachtet nun das letztere Heft, bezw. Plakat für einen strafbaren Nachdruck der in seinem Verlage erschienenen „Betriebsregeln" und hat deshalb bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts D. beantragt:

den Buchhändler U., sowie den Urheber der „Dienstvorschriften" wegen Nachdrucks zu bestrafen, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen einzuziehen, auch die weitere Anfertigung und Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren zu untersagen.

Der Buchhändler U. bestreitet, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben.

Er beschreibt die Entstehung der „Dienstvorschriften" in der Weise, wie sie Eingangs geschildert ist, und bemerkt, daß ihm dieselben von dem Verfasser, dem Generaldirektor B., zum Verlage angeboten seien. Er habe, als er den Verlag übernommen, von der Ausstattung und dem Wortlaute der von Kr. verlegten „Betriebsregeln" nicht die geringste Kenntniß gehabt, da er andernfalls den Verlag nicht übernommen haben würde, ohne vorher einen Sachverständigen zu Rathe zu ziehen.

Uebrigens liege ein strafbarer Nachdruck auch deshalb nicht vor, weil die betreffenden Vorschriften größtentheils gesetzliche Bestimmungen seien, die in anderer Fassung nur schwer und nicht in so bezeichnender Weise wiedergegeben werden könnten.

Der Direktor B. giebt bei seiner Vernehmung zu, daß bei Ausarbeitung des inkriminirten Werkchens die M.'er Betriebsregeln allerdings benutzt seien; beide Schriften seien aber in wesentlichen

Punkten durchaus verschieden, was dadurch erklärlich werde, daß die W.'schen industriellen Verhältnisse anderer Natur seien, wie die des M.'er Bezirks.

Die Staatsanwaltschaft in D. hat nunmehr dem I. S. V. folgende Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

1. Ob die Abweichungen der D.'er Dienstvorschriften (in Buch- und Plakatform) von den M.'er Betriebsregeln (in Buch- und Plakatform) als genügend zu erachten sind, um trotz der sonstigen Gleichheit in Inhalt und Form die Ersteren nicht als Nachdruck der Letzteren erscheinen zu lassen.
2. Für den Fall der Verneinung der Frage sub 1: ob die Abweichungen als genügend zu erachten sind, um bei sonstiger Lage der Sache die Annahme gerechtfertigt erscheinen zu lassen, daß die Veranlassung des Druckes der Dienstvorschriften, bezüglich der Druck der Dienstvorschriften selbst auch bei Kenntniß der Betriebsregeln nicht unbedingt auf Vorsatz hinweist, sondern auch lediglich auf Fahrlässigkeit beruhen kann.

Der S. V. mußte sich nach eingehendster Berathung der Sache dahin aussprechen,

daß objektiv der Thatbestand des Nachdrucks vorliegt, daß aber subjektiv dem Veranlasser und dem Veranstalter des Nachdrucks weder Vorsatz, noch Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

Die Fragen, auf deren Beantwortung es im vorliegenden Falle ankommt, sind folgende drei:

1. Gehören die M.'er „Betriebsregeln" überhaupt zu denjenigen Schriftwerken, welche nach § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 den Schutz gegen Nachdruck in Anspruch zu nehmen berechtigt sind?
2. Sind die D.'er „Dienstvorschriften" objektiv ein Nachdruck der „Betriebsregeln"?
3. Haben der Verfasser und der Verleger der „Dienstvorschriften" vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt?

Zu 1.

Die Frage: ob die „Betriebsregeln" überhaupt ein schutzberechtigtes Schriftwerk sind, ist nicht unzweifelhaft, und im Schooße

des S. V. selbst erhoben sich in dieser Beziehung lebhafte Bedenken.

Der S. V. hat nämlich bereits in früherer Zeit Gelegenheit gehabt, sich in einem ähnlichen Falle über die Schutzberechtigung einer solchen Instruktion zu äußern und damals diese Schutzberechtigung verneint. Es hatte in jenem Falle ein von mehreren Transport-Versicherungs-Gesellschaften gebildetes Komité eine „Instruktion für die Schiffs-Revisions-Kommissionen der vereinigten Transport-Versicherungs-Gesellschaften" herausgegeben, welche später von einer anderen Gesellschaft, der „Central-Direktion für Revision von Flußfahrzeugen" nachgedruckt war.*)

Man könnte nun die damals ausgesprochenen Grundsätze analog auf den jetzt vorliegenden Fall übertragen und demgemäß die Schutzberechtigung der „Betriebsregeln" in Abrede stellen. Man könnte ausführen, daß es sich auch hier nicht um Herstellung eines litterarischen Erzeugnisses, sondern einer Instruktion für einen gewerblichen Zweck, um eine Anleitung für Arbeiter handle; man könnte geltend machen, daß schon die Plakatform zeige, wie die Verfasser lediglich einen Anschlag in den Kesselräumen zur Nachachtung für die betheiligten Kesselwärter 2c., nicht aber die Herstellung eines „Schriftwerkes" im gesetzlichen Sinne beabsichtigt hätten; man könnte darauf hinweisen, daß der Zweck der Betriebsregeln nicht die Belehrung, sondern die Herstellung eines ordnungsmäßigen Betriebes sei.

Allein der S. V. glaubte schließlich doch, nach den eigenthümlichen Verhältnissen des vorliegenden Falles, den „Betriebsregeln" den Schutz gegen Nachdruck nicht versagen zu dürfen. Es waren hierfür folgende Erwägungen maßgebend.

Was zunächst den geringen räumlichen Umfang der „Betriebsregeln" betrifft, so kann hieraus eine Schutzlosigkeit nicht hergeleitet werden. Eine allgemeine Regel, welchen Umfang eine litterarische Produktion haben müsse, um den Anspruch erheben zu dürfen, ein Schriftwerk zu sein, läßt sich nicht aufstellen und mit Recht sagt Wächter: „Ist es nur der geistige Bestand, welcher das Wesentliche an einem Objekte des Verlagsrechts bildet, so kann der Rechtsschutz eines Werkes nicht von dem äußeren Umfang desselben abhängig gemacht

*) Das Gutachten ist abgedruckt bei Dambach, Gutachten S. 59 ff.

werden; wie denn auch ein Erzeugniß ganz geringen Umfanges als geistige Hervorbringung einen Werth im Verkehr haben kann".*) Auch der S. V. hat in seiner bisherigen Praxis niemals Anstand genommen, Schriftwerke von ähnlichem geringen Umfange für schutzberechtigt zu erklären.

Was nun den materiellen Inhalt des Heftes betrifft, so muß anerkannt werden, daß die Betriebsregeln eine selbstständige Arbeit technisch erfahrener Sachverständigen sind, denen es darum zu thun war, ihrer Anweisung eine für den gewöhnlichen Arbeiter durchaus verständliche, räumlich möglichst knappe Form zu geben; es haben die Verfasser eine durchaus selbstständige geistige Thätigkeit bei Abfassung dieser Regeln geübt, es fällt mithin ihre Arbeit unter die gesetzlich geschützten „Schriftwerke".

Wenn U. behauptet, daß die „Betriebsregeln" größtentheils gesetzliche Bestimmungen enthielten, die sich in anderer Fassung schwer, jedenfalls nicht so präcise, wiedergeben ließen, so ist dies nicht zutreffend. Die Betriebsregeln sind in ihrer Form und Fassung, wie ihrem Inhalte nach von dem Inhalte der Gesetze 2c. ganz verschieden. Der abgedruckte Auszug aus der Gewerbeordnung enthält z. B. nur die Bestimmung, daß zur Aufstellung von Dampfkesseln die behördliche Genehmigung einzuholen sei, ferner die Strafbestimmungen für die Benutzung von Dampfkesseln ohne vorangegangene Genehmigung, sowie Bestimmungen über die baupolizeiliche Abnahme solcher gewerblichen Anlagen. Ebenso enthält das abgedruckte Regulativ vom 29. Mai 1871 nur Bestimmungen über die Anlage von Dampfkesseln, über die Maaße der einzelnen Theile, über Ausrüstung von Dampfkesseln, über die Druckprobe der Kessel und ihre Aufstellung. Die hier in Rede stehenden Betriebsregeln dagegen weisen den Arbeiter an, was er bei Bedienung der Kessel in jedem einzelnen Falle zu beachten und vorzunehmen habe und wie die Kessel, bezw. Dampfmaschinen überhaupt zu behandeln, zu reinigen und im Betriebe abzuwarten sind.

Der Ausnahmefall des § 7 Litt. c. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, wonach Gesetze 2c. nicht gegen Nachdruck geschützt sind, liegt daher hier nicht vor.

*) Wächter, Verlagsrecht S. 168. Dies ist auch vom Reichsgericht anerkannt in dem Erkenntniß vom 11. Juli 1885 (Entsch. in Straffachen Bd. 12 S. 359.). S. auch das Gutachten Nr. 14.

Von jenem oben erwähnten früheren Fall der Instruktion der Transport-Versicherungs-Gesellschaften unterscheidet sich aber der gegenwärtige Fall wesentlich durch folgenden Umstand. Die Instruktion der Transportgesellschaften war lediglich für die Geschäfte der eigenen Revisions-Kommissarien, nicht für das Publikum, bestimmt, sie enthielt weder die Bezeichnung eines Druckers, noch eines Verlegers, sie war überhaupt kein Verlags-Artikel, sie wollte nicht in den litterarischen Verkehr treten.*)

Die „Betriebsregeln" dagegen bilden einen buchhändlerischen Verlagsartikel, der bei der Gemeinnützigkeit des Unternehmens für den Verleger ein immerhin nicht zu unterschätzendes Verlagsobjekt ist, da das Heftchen nebst den beiden Plakaten einen Verkaufspreis von 2 Mark hat. Wollte man derartige Produktionen von der Schutzberechtigung gegen Nachdruck ausschließen, so würden Urheber wie Verleger zahlreicher ähnlicher Unternehmungen eine nicht zu rechtfertigende vermögensrechtliche Beeinträchtigung erfahren, die durchaus nicht in der Absicht des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gelegen hat. Es sei in dieser Beziehung nur noch bemerkt, daß der Verleger des D.'er Heftchens in seinem Cirkular vom Juni 1880 über die Gangbarkeit seiner Dienstvorschriften selbst sagt: „im hiesigen Bezirke wurden in wenigen Wochen bereits Hunderte von Exemplaren abgesetzt. Die Vorschriften, von der Regierung zu A. empfohlen, werden überall, wo sie bekannt werden, erfahrungsmäßig in Partien nachverlangt."

Zu 2.

Es muß daher nunmehr untersucht werden: ob die D.'er „Dienstvorschriften" objektiv einen Nachdruck der M.'er „Betriebsregeln" enthalten. Diese Frage war unbedingt zu bejahen. Eine genaue Vergleichung beider Schriften ergiebt folgendes Resultat:

Das D.'er Heftchen beschränkt sich lediglich auf die Vorschriften über Dampfkessel, während es die Dampfmaschinen ganz außer Acht läßt. Auch sind — wie sich zeigen wird — die „Allgemeinen Vorschriften" nur sehr gering benutzt. Es kann demnach der Natur der Sache nach auch nur vom Nachdruck eines Theils des M.'er Heftchens die Rede sein.

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 14; s. oben Gutachten Nr. 8.

Die Akten enthalten eine Zusammenstellung über die Benutzung der M.'er Regeln, aus der sich ergiebt, daß die im D.'er Heftchen S. 1—5 aufgeführten 19 Regeln den im M.'er Heftchen S. 1, 2 aufgestellten Regeln 1—24 entlehnt sind, zum Theil wörtlich, zum Theil mit kleinen Zusätzen, Auslassungen und Abweichungen. Aus der ganzen Fassung der D.'er Vorschriften ergiebt sich aber, daß dieselben dem M.'er Heftchen nachgebildet sind. Noch deutlicher ersieht man diesen Zusammenhang aus dem Berichte der von dem W.'schen Bezirksverein Deutscher Ingenieure gewählten Kommission zur Prüfung der vom M.'er Verein für Dampfkesselbetrieb aufgestellten Betriebsregeln, Sitzung vom 3. August 1879. Aus diesem Sitzungsberichte geht hervor, aus welchen technischen Erwägungen der W.'sche Verein die M.'er Regeln nicht für ganz zweckmäßig gehalten und deshalb über gewisse Aenderungen der M.'er Regeln sich verständigt hat. Aus den in diesem Schriftstücke angebrachten Korrekturen ergiebt sich ferner, daß die durchstrichenen Stellen und Wörter ursprünglich in der M.'er Fassung dastanden und erst nachträglich durch Abänderungen und kleine Umstellungen, sowie durch Zusätze umgewandelt sind. Die Entlehnung der D.'er Dienstvorschriften aus dem M.'er Heftchen kann nicht schlagender nachgewiesen werden, als aus diesem Schriftstücke . . . .*)

Die Abweichungen sind nicht derart, um den Dienstvorschriften den Charakter einer eigenthümlichen Arbeit aufdrücken, bezw. den Thatbestand des Nachdrucks ausschließen zu können. Der M.'er Verein hat die Verrichtungen beim Dampfkesselbetrieb genau erwogen und Regeln aufgestellt, welche dem Heizer und Arbeiter verständlich sind. In der Auswahl dieser Regeln, sowie in der Formgebung, bei der es darauf ankam, eine möglichst knappe und präcise Form zu finden, offenbart sich die geistige Thätigkeit der Urheber und diesen geistigen Inhalt haben die D.'er Dienstvorschriften reproducirt.

Zu 3.

Wenn sonach ausgesprochen werden muß, daß objektiv der Thatbestand des partiellen Nachdrucks vorliegt, so muß andererseits

*) Hier folgt eine Einzelvergleichung beider Hefte.

anerkannt werden, daß nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles weder dem Veranlasser, noch dem Veranstalter des Nachdrucks (§§. 18, 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1870) der Vorwurf des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit gemacht werden kann.*)

Zum Begriffe des „Vorsatzes" gehört beim Vergehen des Nachdrucks, daß der Thäter mit dem Bewußtsein gehandelt hat, durch seine Handlungsweise die bestehenden Autoren- oder Verlagsrechte eines Anderen zu kränken.**)

Es liegt nun nach Lage der Akten nicht der mindeste Anhalt dafür vor, daß einer der Betheiligten dieses rechtswidrige Bewußtsein gehabt hätte, es spricht vielmehr alles dafür, daß dieselben geglaubt haben, zu der Anfertigung, bezw. zum Druck und Verlage der Dienstvorschriften befugt gewesen zu sein.

Es kann sich daher nur darum handeln, ob der Veranlasser oder Veranstalter des Nachdrucks fahrlässig gehandelt haben. Es ist gewiß richtig, daß man bei Beurtheilung der Fahrlässigkeit den Buchhändler und Schriftsteller mit „strengem Maaße" messen muß; aber man kann andererseits von den Betheiligten nicht mehr verlangen, als daß sie die gehörige, auch ihnen nach ihrer Individualität mögliche Sorgfalt anwenden, um eine Rechtsverletzung zu vermeiden.***)

Im vorliegenden Falle ist nun die Frage: ob die M.'er Betriebsregeln überhaupt ein schutzberechtigtes Werk seien, jedenfalls eine schwierige; wie oben ausgeführt worden, sind selbst im Schooße des S. V. erhebliche Bedenken gegen diese Schutzberechtigung laut geworden. Wenn nun die Betheiligten nach eingehender Prüfung zu der Annahme gelangten, daß sie zu dem Druck der „Dienstvorschriften" befugt seien, so wird man ihnen den Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht machen können, selbst wenn ihnen die „Betriebsregeln" bekannt waren. U. wird auch nicht mit Unrecht darauf

*) Ueber den Begriff des „Veranstalters" und „Veranlassers" beim Nachdruck vgl. auch die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 1. October 1883 und 22/25. Juni 1886 (Entsch. in Strafsachen Bd. 9 S. 109, Bd. 14 S. 236).

**) Dambach, Urheberrecht S. 131; Dambach, Die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdrucks. 1864. S. 9; Wächter, Autorrecht S. 218.

***) Dambach, Urheberrecht S. 184, 133.; Jolly, Lehre vom Nachdruck 1852. S. 94. Ueber den Irrthum beim Nachdruck vergl. auch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 15. April 1887 (Entsch. in Strafsachen Bd. 15 S. 419).

hinweisen dürfen, daß die Art, in welcher ihm der Verlag angeboten worden ist, in ihm den Verdacht nicht füglich hat aufkommen lassen können, daß es sich um eine unerlaubte Vervielfältigung der M.'er Betriebsregeln handle.

Fällt sonach der Vorsatz und die Fahrlässigkeit fort, so würde es sich nur noch um die „Einziehung" und (im Civilprocesse) um den Schadenersatz „bis zur Höhe der Bereicherung" handeln, da diese beiden Maßregeln auch dann eintreten, wenn Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht vorliegen (§§. 18. 21. 26 des Gesetzes vom 11. Juni 1870).*)

No. 14.

Gutachten vom 12. Juli 1884.

Schutzberechtigung und Nachdruck eines Liedes. Quantitatives Verhältniß des Entlehnten.

Der Komponist W. in Br. hat ein in seinem eigenen Verlage erschienenes

Lied mit der Ueberschrift: „So wie Du"

gedichtet und in Musik gesetzt.

Derselbe behauptet, daß der Couplet- und Liederdichter Qu. zu B. den Text des vorgedachten Liedes, wenn auch in theilweise veränderter und entstellter Form, nachgedruckt habe; er hat deshalb bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht zu B. den Antrag gestellt, den Qu. wegen Nachdrucks zu bestrafen und gegen denselben, sowie gegen den Druckereibesitzer O., welcher den Druck des Qu.'schen Liedes besorgt habe, auf Einziehung der Nachdrucksexemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen zu erkennen.

*) Die Staatsanwaltschaft hat auf Grund des obigen Gutachtens das weitere Strafverfahren abgelehnt und den Kr. wegen Einziehung der Nachdrucksexemplare auf den Civilweg verwiesen. Kr. hat sich hierbei beruhigt. Wenn er dagegen verlangt hätte, daß über die Einziehung im Wege des Strafverfahrens erkannt werde, so hätte diesem Antrage nach §. 26 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 entsprochen werden müssen.

Qu. hat bestritten, sich des ihm zur Last gelegten Nachdrucks schuldig gemacht zu haben. Er giebt an, daß ihm nicht bewußt gewesen sei, daß der Denunciant der Verfasser des Liedes „So wie Du" sei, und daß er selbst auch niemals ein Exemplar dieses Liedes in Händen gehabt habe. Im Mai oder Juni 1883 habe er im „Berliner Prater" das Lied von einem dort auftretenden Sänger vortragen gehört und sich, da ihm die Melodie des Liedes gefallen, einige Worte des Textes nach dem Gehör notirt. Nach diesen Notizen habe er alsdann den Text seines, mit der Ueberschrift „Traum- oder Feen-Walzer" versehenen Liedes verfaßt, den er im Juli 1883 bei dem Druckereibesitzer O. habe drucken lassen.

Auch O. hat angegeben, daß er von dem Vorhandensein des W.'schen Liedes „So wie Du" keine Kenntniß gehabt habe. Er erklärt, daß Qu. ihm im Juli 1883 den geschriebenen Text zweier Lieder, unter denen sich der „Traum- oder Feen-Walzer" befunden, zum Druck übergeben habe, und daß beide Lieder alsdann in einigen tausend Exemplaren auf ein Blatt gedruckt und an Qu. abgeliefert worden seien.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr dem l. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

ob der von dem Beschuldigten Qu. angeblich gedichtete „Traum- und Feen-Walzer" als ein verbotener Nachdruck des Textes zu dem von W. komponirten Lied „So wie Du" anzusehen ist.

Der l. S. V. mußte sich unbedenklich dahin aussprechen, daß der Thatbestand eines theilweisen Nachdrucks vorliegt.

A.

Die Schutzberechtigung des Originals.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 gewährt den Schutz gegen Nachdruck allen „Schriftwerken", das heißt allen solchen Schriften, welche

a) sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit ihres Autors darstellen, und zugleich
b) sich dazu eignen, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages, zu sein.

Beide Erforderniſſe treffen bei dem Text des W.'ſchen Liedes „So wie Du" unzweifelhaft zu.

Die Frage, ob ein einzelnes Lied oder ein einzelnes Gedicht als ein ſchutzberechtigtes Objekt in dem obenbezeichneten Sinne angeſehen werden könne, hat bereits früher ſowohl das preußiſche Obertribunal, als auch den l. S. V. beſchäftigt. Das Obertribunal hat im Jahre 1861 einem Liede, welches mit der Ueberſchrift „Die Krinoline" verſehen war, den Schutz gegen Nachdruck gewährt. In dem betreffenden Erkenntniß vom 7. November 1861*) wurde ausgeführt, daß nicht nur ſtreng wiſſenſchaftliche Werke im engeren Sinne, ſondern ganz allgemein alle ſolche litterariſchen Erzeugniſſe gegen Nachdruck zu ſchützen ſeien, welche der Vermittelung der Gedanken und Vorſtellungen auf dem Gebiete des allgemein geiſtigen Verkehrs zu dienen beſtimmt und objektiv in denſelben zu treten geeignet ſeien.

„Auf die Gattung — ſo heißt es in dieſem Erkenntniß wörtlich weiter —, den Umfang, die Darſtellungsweiſe der geiſtigen Produktion kommt dabei überall nichts an. Ein einzelnes Gedicht, ein Lied iſt ſo gut ein litterariſches Erzeugniß, wie eine wiſſenſchaftliche Schrift oder ein größeres poetiſches Werk. Noch weniger wird der Begriff des litterariſchen Erzeugniſſes durch den litterariſchen Werth, den inneren Gehalt der Arbeit berührt. Denn das Autorrecht beſteht an den litterariſchen Erzeugniſſen als ſolchen; ſchlecht oder ausgezeichnet, fallen ſie gleichmäßig in dieſe Kategorie, und die rechtliche Beurtheilung eines urſprünglichen Geiſtesprodukts kann nicht nach ſubjektiven Geſichtspunkten, ſondern nur nach objektiven Merkmalen erfolgen."**)

Dieſelben Erwägungen haben auch den l. S. V. geleitet, als er in dem Gutachten vom 1. Juli 1870 den Text eines von dem Theater-Buchhändler Bl. zu B. herausgegebenen Ständchen-Quartetts: „Herzliebchen mein unterm Rebendach" aus der Poſſe „Auf eigenen Füßen," — welchen der Fortepianoſtimmer Qu., wahrſcheinlich der jetzige Beſchuldigte, ſeiner Zeit nachgedruckt

*) Preußiſches Juſtiz-Miniſterialblatt 1861. S. 288; ſ. auch Gutachten Nr. 17.

**) In gleicher Weiſe hat ſich das Reichsgericht in dem Erkenntniß vom 11. Juli 1885 ausgeſprochen (Entſch. in Strafſachen Bd. 12 S. 359). Es handelte ſich um den Nachdruck der in Zeitungen erſchienenen kleinen Gedichte der Handelsfirma: „Goldene 110".

haben sollte — für ein schutzberechtigtes litterarisches Erzeugniß erklärte.*)

Auch im vorliegenden Fall kann es einem Bedenken nicht unterliegen, daß der Text des W.'schen Liedes „So wie Du" zu denjenigen litterarischen Produktionen gehört, welche, ohne Rücksicht auf ihren größeren oder geringeren inneren Werth, den Schutz des Nachdrucksgesetzes vom 11. Juni 1870 in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Die oben angeführten Gründe des Erkenntnisses vom 7. November 1861 treffen auch auf das W.'sche Lied in vollem Umfange zu, und zwar um so mehr, als jenes Lied auch „objektiv in den geistigen Verkehr zu treten geeignet ist," das heißt: sich dazu eignet, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages, zu sein. Es kann in dieser Beziehung nicht von Bedeutung sein, daß der Text jenes Liedes zugleich mit W.'s eigener musikalischer Komposition veröffentlicht ist; auch ohne solche Komposition würde das W.'sche Lied immerhin im Einzeldruck des Textes im Buch-Verlage publicirt werden können, wie ja einzelne Lieder, fliegende Blätter und so weiter häufig genug im Druck erscheinen und Gegenstand des litterarischen Verkehrs bilden.

B.

Der Nachdruck.

Nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 besteht die Verletzung des Urheberrechts, das heißt der Thatbestand des verbotenen Nachdrucks, darin, daß das schutzberechtigte Schriftwerk ohne Genehmigung des ausschließlich Berechtigten auf mechanischem Wege ganz oder theilweise vervielfältigt wird.**)

Auf das Medium der Aneignung des Originals kommt es hierbei nicht an; ob das letztere nach dem Druck im Original reproducirt wird, oder nach einer Abschrift, ob es von dem Hörer eines Vortrages desselben oder aus dem Gedächtniß etwa niedergeschrieben wird, kommt nicht in Betracht, wenn im Uebrigen eine mechanische, das heißt auf dem technischen Wege des Druckes bewirkte Vervielfältigung des Originals vorliegt. Es kann dem Nachdrucker nicht zur Entschuldigung gereichen, wenn er das geistige Eigenthum eines Anderen nicht durch ein gedrucktes Exemplar des

*) Dambach, Gutachten S. 50.

**) Dambach, Urheberrecht S. 39 ff.

Werkes, sondern auf einem andern Wege sich verschafft, und wenn er ein durch solche Mittel erlangtes Gut widerrechtlich seinerseits durch den Druck veröffentlicht.*)

Es würde deshalb — wie hier vorweg bemerkt werden soll — der von Qu. erhobene Einwand, daß er den Vortrag des W.'schen Liedes durch einen Sänger gehört, sich einige Worte des Liedes nach dem Gehör notirt und danach sein Lied „Traum- oder Feen-Walzer" verfaßt habe,**) von vornherein bedeutungslos sein, wenn im Uebrigen das letztgedachte Qu.'sche Lied als eine gänzliche oder theilweise Reproduktion des W.'schen Liedes in wesentlich identischer Fassung sich darstellt.

In dieser Beziehung ergiebt nun eine technisch prüfende Vergleichung des Originals mit dem Qu.'schen „Traum- oder Feen-Walzer" folgendes Resultat:

1. In qualitativer Beziehung erscheint die Annahme unbedenklich, daß Qu. die Anregung, das Motiv, die ihm durch W.'s Gedicht geworden, mit vielen Reminiscenzen und wörtlichen Entnahmen zur Herstellung seines etwas ausführlicheren Gedichtes benutzt hat . . . . . .

Qu. hat, wie aus der vorstehenden kurzen Inhaltsangabe beider in Rede stehenden Lieder ersichtlich ist, die einfachere Erzählung W.'s weiter ausgeführt durch Situationen und Empfindungen, für welche er einen eigenen Ausdruck gewählt hat. Offenbar waren die drei Strophen des Originals ihm nicht ausgiebig genug, um das W.'sche Lied zum Absingen unter Begleitung der Drehorgel wirksam zu machen, und deshalb hat er das Original durch Hinzufügung einer vierten Strophe zu verlängern und durch Einführung einiger sinnlicher Empfindungen dem Geschmack des Straßenpublikums sympathischer zu machen versucht. So bedenklich und jeder wirklich poetischen Zuthat entbehrend nun auch diese Bearbeitung der W.'schen Dichtung sein mag, so muß dieselbe doch an und für sich als Ganzes für ein neues, selbstständiges Geistesprodukt des Beschuldigten Qu. erachtet werden. Die Entnahme des Grund-

*) Gutachten des l. S. V. vom 7. November 1859, abgedruckt bei Heydemann und Dambach S. 458 ff.

**) Diese Behauptung Qu.'s ist vom erkennenden Richter für widerlegt erachtet worden; es ist angenommen, daß Qu. sich ein Exemplar des W.'schen Liedes verschafft habe.

gedankens und der Motive eines vorhandenen Liedes ist an sich nicht verboten, sobald diese Gedanken und Motive in eigenartiger Form selbstständig verarbeitet werden; es würde sonst die Form weder der Variante, noch der Glosse, noch der Parodie in der Dichtung zulässig sein, da alle diese Formen, wenn sie überhaupt zur Anwendung kommen, ohne eine derartige Benutzung des Originals nicht ausführbar sein würden.*)

Daraus folgt nun aber durchaus nicht, daß derjenige, welcher die Motive einer fremden Dichtung zur Herstellung eines neuen Liedes benutzt, sich unter keinen Umständen des Nachdrucks schuldig machen kann. Der Bearbeiter eines bereits vorhandenen Liedes überschreitet vielmehr unzweifelhaft die Grenzen der erlaubten Benutzung und Verwerthung des Originals und macht sich des Nachdrucks schuldig, wenn er den Inhalt des benutzten Liedes ganz oder theilweise wortgetreu oder bei unwesentlichen Veränderungen oder Zusätzen in einer im Wesentlichen identischen Fassung reproducirt.**)

Auch im vorliegenden Fall war deshalb der I. S. V. der Prüfung nicht enthoben, ob die vom Beschuldigten selbst nicht bestrittene theilweise wörtliche Wiedergabe des W.'schen Liedestextes nicht wenigstens einen partiellen Nachdruck enthalte, oder ob ein solcher nach dem quantitativen Verhältnisse des Entlehnten zu dem in selbstständiger Geistesthätigkeit hergestellten neuen Ganzen für ausgeschlossen zu erachten sei.

2. Um dieses quantitative Verhältniß leichter übersehen zu können, erschien es zweckmäßig, beide hier in Frage stehenden Lieder gegenüberzustellen. Das Originalgedicht umfaßt drei Strophen, jede zu elf Versen, im Ganzen dreiunddreißig Verse. Von diesen hat Qu. im Ganzen dreizehn Verse für seinen „Traum- oder Feen-Walzer" entlehnt, wobei allerdings die Refrainverse, die sich in der zweiten Strophe ganz in vier Zeilen, in der dritten Strophe in zwei Zeilen finden, voll mitgezählt sind und mitgezählt werden mußten, da der Refrain an seiner Stelle jedesmal seine Bedeutung behauptet und einen wesentlichen Werth für das ganze Gedicht und seine Gliederung bilden soll, wie denn auch W. offenbar ein be-

*) Gutachten des I. S. V. vom 1. Juli 1870 bei Dambach, Gutachten S. 53.

**) Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Juni 1883 (Entsch. in Strafsachen Bd. 8 S. 428).

ſonderes Gewicht auf dieſen Refrain legt, deſſen Hauptgedanken er zum Titel ſeines Liedes wählte.

Qu. hat demnach mehr als ein Drittheil des W.'ſchen Liedes wörtlich oder doch nur mit ganz unweſentlichen Aenderungen entnommen. Abweichungen vom Originaltext, wie ſie z. B. im Refrain vorkommen, wo Qu. ſtatt: „war keine der Feen" ſagt: „iſt keine der Feen", können ſelbſtverſtändlich überhaupt nicht in Betracht kommen.

Was alsdann das Verhältniß des Entlehnten zu dem an ſich als ſelbſtſtändiges Geiſtesprodukt zu erachtenden neuen Qu.'ſchen Liede als Ganzem anlangt, ſo hat Qu.'s Gedicht vier Strophen, jede zu elf Verſen, im Ganzen alſo vierundvierzig Verſe. Von dieſen ſind ſiebzehn Zeilen, alſo mehr als ein Drittheil, dem Original entnommen.

Die Benutzung auch des Wortlautes des W.'ſchen Liedes überſchreitet unzweifelhaft das Maaß der geſtatteten Anlehnung an das Original und ſtellt ſich unbedenklich als eine theilweiſe, rein mechaniſche Wiedergabe des Originaltextes dar. Der l. S. V. hat in einzelnen Specialfällen, in denen das Original nur zum achten, ja ſelbſt zum dreizehnten und vierzehnten Theil nachgedruckt war, den Thatbeſtand eines ſtrafbaren partiellen Nachdrucks angenommen und konnte deshalb eine ſolche Annahme auch im vorliegenden Fall um ſo weniger von der Hand weiſen, als die Quote, welche dem Original entnommen iſt, im Verhältniß zu der Qu.'ſchen Geſammtdichtung eine ganz bedeutende iſt und es dem Beſchuldigten offenbar lediglich darum zu thun geweſen iſt, ein dem W.'ſchen Gedicht gleiches, jedenfalls möglichſt ähnliches Lied gegenüber zu ſtellen. Hierzu kommt, daß Qu. dem W. ſeine Hauptgedanken in Stoff und Form entnommen und ſich dadurch die eigene Arbeit nur allzu leicht gemacht hat, und daß er insbeſondere auch den Refrain des W.'ſchen Liedes, auf welchem deſſen Popularität vorwiegend beruht, ſich aneignete.

Zum Schluß möge noch bemerkt werden, daß der Beſchuldigte auf die Beſtimmung des §. 7 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ſich nicht berufen kann. Nach dieſer Beſtimmung ſoll nämlich unter Anderem die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganzes, ſobald dies nach ſeinem Hauptinhalte ein ſelbſtſtändiges wiſſenſchaftliches Werk iſt, ſowie

in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen litterarischen Zweck veranstaltet werden, als Nachdruck nicht angesehen werden, wenn der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist.

Qu. hat nun auf dem Blatte, auf welchem er seinen „Traum- oder Feenwalzer" hat zum Abdruck bringen lassen, an erster Stelle ein mit der Ueberschrift „Die gelehrte Köchin" versehenes, sieben Strophen zu je zwölf Versen umfassendes Gedicht aufgenommen. Diese beiden Gedichte füllen die zwei Seiten des langen, schmalen Papiers, an dessen Spitze noch ein, den vierten Theil des Gesammtraumes füllender Holzschnitt sich befindet.

Daß diese Vereinigung zweier zum Absingen unter Begleitung der Drehorgel bestimmter Lieder in einer Publikation nicht als ein größeres wissenschaftliches Werk anzusehen ist, ist selbstverständlich, und ebenso wenig kann sie als eine der im §. 7 des Gesetzes erwähnten Sammlungen erachtet werden.

Qu.'s Abdruck seines „Traum- oder Feen-Walzers" ist vielmehr lediglich als ein Einzeldruck zu betrachten, auf welchen die Vorschriften des mehrerwähnten §. 7 — ganz abgesehen davon, daß der Urheber oder die benutzte Quelle nicht angegeben ist — von vorn herein unanwendbar sind.*)

No. 15.

Gutachten vom 15. März 1888.

Schutzberechtigung und Nachdruck eines gewerblichen Prospekts.

Louis G., Fabrikant ätherischer Oele und Essenzen, in B. hat einen Prospekt mit Anleitungen und Recepten zur Herstellung von Liqueuren
drucken und — seiner Angabe zufolge — schon seit vielen Jahren in seinem Kundenkreise vertheilen lassen.

---

*) Das erkennende Gericht hat das obige Gutachten für „wohlbegründet" erachtet, ist demselben beigetreten und hat Qu. wegen Nachdrucks verurtheilt.

Ein ähnlicher Prospekt ist zu Anfang des Jahres 1887 von den Gebrüdern Sch. in B., welche ebenfalls Fabrikanten ätherischer Oele und Essenzen sind, verbreitet worden.

G. behauptet nun, daß die Gebrüder Sch. seinen Prospekt fast wörtlich nachgedruckt hätten, wozu sie nicht berechtigt gewesen wären, da sein Prospekt nebst den Recepten auf seiner eigenen geistigen Thätigkeit beruhe. Der Prospekt sei von ihm selbst ausgearbeitet, auch die Recepte seien von ihm selbst berechnet.

G. hat daher bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht in B. die Bestrafung der Inhaber der Firma Gebrüder Sch. beantragt.

Die Beschuldigten bestreiten, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben. Sie räumen ein, den Prospekt hergestellt und verbreitet zu haben, behaupten aber, daß ihre Recepte auf eigner Berechnung beruhten; übrigens seien derartige Prospekte bei den Fabrikanten ätherischer Oele und Essenzen allgemein in Gebrauch.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr dem l. S. V. folgende Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

Ist der Prospekt der Gebrüder Sch. eine mechanische Vervielfältigung des Prospekts von Louis G. im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870?

Der S. V. mußte nach eingehender Berathung der Sache den Thatbestand des Nachdrucks für erwiesen erachten.

Wenn man zunächst eine rein technische, objektive Vergleichung der beiden Prospekte vornimmt, so ergiebt sich unzweifelhaft, daß die Gebrüder Sch. ihren Prospekt aus dem G.'schen Prospekt abgedruckt haben.

Der G.'sche Prospekt, im Umfang von acht Quartseiten, giebt zunächst in neun kurzen Abschnitten eine Anleitung zur Herstellung von Liqueuren, und sodann auf den übrigen Seiten eine Zusammenstellung der verschiedensten Liqueur-Recepte.

Die Gebrüder Sch. haben nun in ihrem Prospekt, welcher in Format, Druckeinrichtung und Umfang dem G.'schen Prospekt fast zum Verwechseln ähnlich sieht, die Abschnitte 1—6 u. 8 mit ganz geringer und unwesentlicher Abweichung nachgedruckt, nur der G.'sche

Abſchnitt 7 fehlt bei den Gebrüder Sch., und der Abſchnitt 9 iſt verändert. Er lautet am Schluß bei G.:

„Da es noch andere Geſchäfte giebt, welche auch dieſe Anzeige „nachgemacht haben, erſuche ich, darauf Acht zu geben, daß die „Etiquetten meiner Flaſchen mit meiner Firma verſehen ſind."

Dafür haben Gebrüder Sch. in ihrer Nr. 8 gedruckt:

„Wir bitten genau auf unſere Firma zu achten und iſt jede „Flaſche etiquettirt, mit unſerm Namen verſehen."

Eine gleiche Uebereinſtimmung zeigen die Recepte in beiden Proſpekten. G. giebt 134 Recepte, Gebrüder Sch. haben 133. Davon ſind 117 wörtlich, 17 mit geringer Aenderung aus G. abgedruckt; eines, welches G. nach ſeinem Namen „G.-tropfen" bezeichnet hat, wird von Gebrüder Sch. „Kaulbars" genannt; ein Sch.'ſches Recept fehlt bei G.

Wenn man die Uebereinſtimmungen und Abweichungen der beiderſeitigen Recepte in Form von Tabellen gegenüberſtellt, ſo ergiebt ſich folgendes Reſultat . . . . . .

Man könnte nun annehmen, daß möglicher Weiſe eine von G. und von den Gebrüdern Sch. ſelbſtſtändig gemachte Recept-Berechnung zu ganz gleichen Reſultaten geführt hätte, daß ſonach die auffallende Uebereinſtimmung der beiden Receptliſten an ſich noch kein Beweis des Nachdrucks ſei. Ein ſolcher Einwand würde aber widerlegt werden durch die von dem Buchdrucker B. und dem früher bei Gebrüder Sch., ſpäter bei G. angeſtellten Handlungsreiſenden H. gemachten Ausſagen. B. erklärt, daß er den bei den Akten befindlichen Sch.'ſchen Proſpekt gedruckt habe, daß ihm dazu der bei den Akten befindliche G.'ſche Proſpekt übergeben worden, und daß das, was von der Vorlage abweichen ſollte, auf einem beſonderen Blatt ihm vorgeſchrieben worden ſei. H. bekundet, daß die von B. geſetzten Receptbücher von Sch., von dem Buchhalter P. und ihm ſelbſt mit dem G.'ſchen Receptbuch kollationirt worden ſeien.

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß der G.'ſche Proſpekt von den Gebrüdern Sch. mechaniſch vervielfältigt worden iſt.

Als ein verbotener „Nachdruck" im Sinne des §. 4 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 kann nun aber dieſe mechaniſche Vervielfältigung nur dann angeſehen werden, wenn der G.'ſche Proſpekt überhaupt zu den ſchutzberechtigten „Schriftwerken" im Sinne des § 1. a. a. O. gehört.

Zum Begriff eines „Schriftwerkes“ im gesetzlichen Sinne wird erfordert, daß der betreffende Gegenstand

1. Das Produkt einer eigenen geistigen Thätigkeit des Autors sei, und
2. sich dazu eigne, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages, zu sein.*)

Ob diese beiden Erfordernisse auf den G.'schen Prospekt zutreffen, und ob G. daher den Schutz gegen Nachdruck seines Prospekts in Anspruch nehmen kann, ist nicht völlig unzweifelhaft, und auch bei den Berathungen im S. V. machten sich in dieser Beziehung verschiedene Ansichten geltend.

Gegen die Schutzberechtigung des G.'schen Prospekts wurde namentlich hervorgehoben, daß derselbe durchaus keine autorgleiche Thätigkeit an sich trage, daß er nicht eine Belehrung, einen Nutzen für Andere zum Zweck habe, sondern daß er durchweg nur das eigene Interesse des G. verfolge, dessen Absicht dahin gehe, in den Anleitungen und Recepten seine Fabrikate zu empfehlen, denselben auf diese Weise einen besseren Absatz zu sichern.

Es wurde in dieser Beziehung insbesondere Folgendes näher ausgeführt. Der erste und zweite und letzte Satz der G.'schen Anleitung enthielten nur rein geschäftliche Mittheilungen, die anderen Sätze der Anleitung nur die Vorschrift, wie der Spiritus, das Wasser und der Zucker zur Anfertigung der Liqueure nach G.'schen Recepten, bei Benutzung G.'scher Essenzen beschaffen sein, wie diese Liqueure mt G.'scher Zucker- und Rum-Couleur, mit G.'schem Klärungspulver versüßt, gefärbt und geklärt werden und schließlich: in welcher Reihenfolge die Liqueur-Bestandtheile gemischt werden müßten. Ebenso seien die Recepte nur im Interesse des G. gegeben. Sie schrieben vor: welche Mengen an Spiritus, Wasser und Zucker, und welches Maaß von G.'schen Essenzen jedesmal gebraucht werden, wenn 10 Liter von den verschiedenen Liqueuren hergestellt werden sollen. Ohne G.'sche Essenzen hätten die G.'schen Recepte keinen Werth, denn nur nach dem Gehalt dieser Essenzen seien die entsprechenden Recepte berechnet. In diesem, nur das eigene Interesse des G. verfolgenden Prospekt könne ein litterarisches Erzeugniß selbst dann nicht anerkannt werden, wenn man die Be-

*) Dambach, Urheberrecht S. 14. S. oben das Gutachten Nr. 8.

hauptung des G. wollte gelten lassen, daß sein Prospekt von ihm selbst und ohne Benutzung ähnlicher Prospekte, wie die Anleitungen und Recepte der Zerbster Dampffabrik, ausgearbeitet worden sei. Auch das andere Merkmal des Schriftwerkes „daß es sich dazu eigne, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Buchhandels, zu sein," fehle dem G.'schen Prospekt. Er trüge weder Druck-, noch Verlags-Firma, führe überhaupt keinen Titel und könne deshalb nicht buchhändlerisch vertrieben werden. Er gehöre zu den im Handel allgemein gebräuchlichen Geschäftsanzeigen, die nie anders, als durch die betreffenden Firmen selbst vertheilt werden, zu den Preislisten, Waarenverzeichnissen 2c., denen eine Schutzberechtigung nicht zuzuerkennen sei.*)

Allein die Mehrheit der Mitglieder des S. V. glaubte, sich dieser Auffassung nicht anschließen zu können, sondern erachtete den G.'schen Prospekt für ein schutzberechtigtes Schriftwerk.

Für diese Schutzberechtigung wurde Nachstehendes geltend gemacht.

Es sei richtig, daß einfache Waaren- und Preisverzeichnisse gegen Nachdruck nicht geschützt seien. Allein das Reichsgericht habe ausdrücklich anerkannt, daß auch Geschäftsanzeigen als schutzberechtigte Schriftwerke anzusehen seien, sobald sie einen belehrenden Charakter an sich trügen.**)

Auch der S. V. habe bereits in einem früheren Falle, in welchem eine in belehrender Form abgefaßte Geschäftsanzeige über den Asphalt-Dachfilz nachgedruckt war, diese Geschäftsanzeige als schutzberechtigt anerkannt. Allerdings seien damals die erkennenden Gerichte getheilter Ansicht gewesen; allein in der Litteratur sei die Ausführung des S. V. für richtig erachtet worden.***)

Es komme daher darauf an: ob der G.'sche Prospekt lediglich eine gewöhnliche Geschäftsanzeige sei, oder ob er einen belehrenden Charakter an sich trage. In dieser Beziehung solle allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß G. mit der Herausgabe des Prospekts in erster Reihe die Förderung seiner geschäftlichen

*) Vergl. hierüber die Gutachten Nr. 17.

**) S. dieses Erkenntniß im Gutachten Nr. 17.

***) Dambach, Urheberrecht S. 16, 17; Heydemann u. Dambach S. 103; Mandry, Urheberrecht S. 122; Klostermann, Geistiges Eigenthum, 1867, S. 137.

Intereſſen bezweckt habe. Aber es könne nicht geleugnet werden, daß der Proſpekt, namentlich derjenige Theil, welcher die Recepte enthalte, auch einen belehrenden Charakter an ſich trage, indem er denjenigen Perſonen, welche Liqueure bereiten wollten, Anleitung und Belehrung über die zu verwendenden Stoffe, Miſchungsverhältniſſe u. ſ. w. gebe. Wenn G. auch weſentlich die Verwendung ſeiner eigenen Produkte bezwecke, ſo nehme doch dieſer Umſtand dem Proſpekte nicht die Eigenſchaft einer belehrenden Anleitung auf dem Gebiete der Liqueur-Fabrikation.

Auch die Verlagsfähigkeit könne dem Proſpekte nicht beſtritten werden. Es ſei ſehr wohl möglich, daß der Proſpekt in Buchform bez. Broſchürenform gebracht, als Anleitung zur Liqueurfabrikation bezeichnet und dem betheiligten Publikum als Verlagsartikel dargeboten werde.

Hervorgehoben möge ſchließlich noch werden, wie der Umſtand, daß ſchon früher ähnliche Proſpekte vorhanden geweſen, ſelbſtverſtändlich die Schutzberechtigung des G.'ſchen Proſpekts nicht ausſchließt. Der vorgelegte Zerbſt'er Proſpekt (von welchem übrigens nicht feſtſteht, ob er vor oder nach dem G.'ſchen verfaßt worden) zeigt zwar einige Uebereinſtimmung mit der G.'ſchen „Anleitung", nicht aber mit den Recepten.

Mit Rückſicht auf dieſe Ausführungen iſt die Schutzberechtigung des G.'ſchen Proſpekts angenommen und demgemäß der Thatbeſtand des Nachdrucks als vorliegend erachtet worden.*)

No. 16.

Gutachten vom 18. Auguſt 1887.

Schutzberechtigung von Preisverzeichniſſen. Geldbuße.

Der Beſitzer einer Fabrik chemiſcher, phyſikaliſcher und techniſcher Apparate, Dr. R., in Firma L. u. Co., in B. hat im Jahre 1886 ein Preisverzeichniß herausgegeben, welches einen Auszug aus dem General-Kataloge

*) Die Staatsanwaltſchaft hat nach Erſtattung des obigen Gutachtens die Anklage erhoben, das Gericht hat das Hauptverfahren eröffnet, G. hat aber demnächſt den Strafantrag zurückgenommen.

seiner Fabrikate darstellt, und zwar sich über diejenigen Apparate und Utensilien verbreitet, die zu bakteriologischen Untersuchungen bestimmt sind. Zur Verdeutlichung des Textes sind demselben Abbildungen in Holzschnitt beigefügt und mehreren dieser Abbildungen, besonders denjenigen, welche einen Apparat versinnlichen, ist eine Beschreibung der Konstruktion, der Art des Gebrauches und der Leistungsfähigkeit beigegeben.

Ein gleiches Verzeichniß ist von den Besitzern einer andern Fabrik chemischer, pharmaceutischer 2c. Apparate, dem Apotheker K. und dem Chemiker Dr. S. in B. im Jahre 1887 ausgegeben worden, welches ebenfalls denjenigen Theil ihres Generals-Kataloges umfaßt, in welchem die bakteriologischen Apparate und Utensilien verzeichnet, und in welchem ebenfalls Abbildungen der einzelnen Apparate, ein dieselben erläuternder Text und Gebrauchsanweisungen beigefügt sind.

R. behauptet nun, daß K. und Dr. S. in dem von ihnen herausgegebenen Kataloge nicht nur viele Abbildungen seinen Verzeichnissen, und zwar, wie es scheine, lediglich auf dem Wege mechanischer Vervielfältigung, entnommen, sondern auch einen großen Theil der von ihm zu den Abbildungen gegebenen Erläuterungen und Gebrauchsanweisungen theils wörtlich, theils mit geringfügigen Wortverstellungen oder Auslassungen abgedruckt hätten.

R. hat deshalb die strafrechtliche Verfolgung der beiden Beschuldigten, ihre Verurtheilung zu einer Geldbuße von 6000 Mk., sowie die Beschlagnahme der vorräthigen Nachdrucksexemplare, die Vernichtung der zur Herstellung derselben erforderlichen Vorrichtungen und die Veröffentlichung des Urtheils in Zeitungen und Fachblättern beantragt. In seiner Strafanzeige hebt der Denunciant insbesondere hervor, daß es sich bei den von ihm abgebildeten Objekten zum Theil um eine Reihe neuer, bisher unbekannter, bezw. von ihm konstruirter Apparate handle, welche das Resultat reifer Ueberlegung, das Produkt angestrengter Geistesthätigkeit seien, und deren Herstellung sehr kostspielige Versuche nothwendig gemacht hätte, und daß dementsprechend die den Abbildungen beigegebenen Erläuterungen und Gebrauchsanweisungen als das Produkt einer selbstständigen geistigen Thätigkeit angesehen werden müßten. Zur Begründung dieser von ihm geltend gemachten Thatsachen hat der Denunciant seiner Strafanzeige mehrere Separatab-

drücke aus Fachblättern (aus der Chemiker- und aus der Deutschen Medicinal-Zeitung) beigelegt, in welchen er die früher, d. h. vor Veröffentlichung seines Preisverzeichnisses, von ihm angestellten Versuche und Verfahrungsarten behufs Ausführung mehrere derjenigen Apparate eingehend geschildert und besprochen hat, welche nun in dem Preisverzeichnisse Aufnahme gefunden haben. Hieraus folgert der Denunciant, daß das von ihm veröffentlichte Verzeichniß nicht einen Preiscourant im gewöhnlichen Wortverstande, sondern ein technisch-wissenschaftliches Schriftwerk darstellt, welches durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 gegen Nachdruck geschützt ist; dieser Ueberzeugung hat er auch in der auf Seite 2 des Verzeichnisses abgedruckten Erklärung „Nachdruck verboten" Ausdruck gegeben.

Der Beschuldigte K. hat erklärt, daß die Abbildungen und Beschreibungen in dem von ihm in Gemeinschaft mit Dr. S. herausgegebenen Preisverzeichnisse verschiedenen, ihnen zugänglich gewesenen Katalogen, so u. a. auch den von R. veröffentlichten, entnommen seien, daß dieses Verfahren aber nicht das Delikt eines Nachdrucks einschließe, da dasselbe ein allgemein gebräuchliches sei, daß derartige Verzeichnisse auch nicht als gegen Nachdruck geschützte Werke angesehen werden könnten, da sie nicht das Produkt einer selbstständigen geistigen Thätigkeit ihres Herausgebers seien, daß übrigens R. in gleicher Weise mit dem 1884 erschienenen Kataloge von H. verfahren wäre, bezw. demselben eine größere Zahl Abbildungen von Apparaten unverändert oder mit geringfügigen Veränderungen nachgedruckt hätte.

Diesen Ausführungen hat sich auch der Beschuldigte Dr. S. angeschlossen. Derselbe hat nur noch hinzugefügt, daß zur Herstellung des von ihm und K. veröffentlichten Preisverzeichnisses außer dem R.'schen Kataloge noch neun andere Preis-Courante verschiedener Firmen benutzt worden seien, und daß er sich im vorigen Jahre an einem Kursus in dem hygienischen Institute zu B. betheiligt und auf Grund der dort gesammelten Erfahrungen die Preisliste seiner Firma bearbeitet habe.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr den l. S. V. um Abgabe einer gutachtlichen Aeußerung darüber ersucht:

ob Preisverzeichnisse, wie die anliegenden, als geistiges Eigenthum im Sinne des Gesetzes zu betrachten sind.

Der I. S. V. mußte ſich unbedenklich dahin ausſprechen:

daß das von dem Denuncianten im Jahre 1886 herausgegebene Preisverzeichniß als ein ſchutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht von Schriftwerken ꝛc., anzuſehen iſt.

Bevor auf eine nähere Begründung dieſes Gutachtens eingegangen werden kann, erſcheint es geboten, in Betreff der von der Staatsanwaltſchaft dem I. S. V. geſtellten Frage Folgendes hervorzuheben.

Der I. S. V. hat zunächſt annehmen zu müſſen geglaubt, daß die Staatsanwaltſchaft ein Gutachten lediglich darüber zu erhalten wünſcht, ob das R.'ſche Preisverzeichniß, um deſſen Nachdruck es ſich handelt, als ein gegen Nachdruck geſchütztes Schriftwerk zu erachten iſt, nicht aber allgemein über die Schutzberechtigung von Preisverzeichniſſen.

Der in der Frageſtellung gebrauchte Ausdruck „geiſtiges Eigenthum" iſt ferner dem Geſetz vom 11. Juni 1870 unbekannt; die alte und viel erörterte Streitfrage, ob ein ſogenanntes „geiſtiges Eigenthum" überhaupt anzuerkennen ſei, iſt vom Geſetz nicht aufgenommen worden, ſo daß der I. S. V. glaubte, die ihm geſtellte Frage dahin faſſen zu dürfen:

ob das von dem Denuncianten R. im Jahre 1886 herausgegebene Preisverzeichniß als ein gegen Nachdruck geſchütztes Schriftwerk im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 anzuſehen ſei.

Dieſe Frage war, wie bereits oben ausgeſprochen wurde, unbedingt zu bejahen.

Nach dem Geſetze vom 11. Juni 1870 iſt zum Begriff eines ſchutzberechtigten Schriftwerkes erforderlich, daß daſſelbe:

1. das Produkt einer eigenen geiſtigen Thätigkeit ſeines Autors ſei, und
2. ſich dazu eigne, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu ſein.*)

Beiden Erforderniſſen entſpricht das R.'ſche Preisverzeichniß vollkommen.

---

*) Dambach Urheberrecht 1871. S. 14. S. oben das Gutachten Nr. 8.

Zu 1.

Das R.'sche Preisverzeichniß führt den Titel „Auszug aus unserm Kataloge über Apparate und Utensilien zu bakteriologischen Untersuchungen unter Zugrundelegung des vom Geheimen Medicinalrath Dr. Robert Koch angewandten Verfahrens" und umfaßt 54 paginirte und eine nicht paginirte Seite. Seinem Inhalte nach besteht es aus

1. 222 Abbildungen der zum Verkaufe angebotenen Apparate und Utensilien, die in Holzschnitten sehr sauber und instruktiv ausgeführt sind;
2. einer namentlichen Bezeichnung jedes Apparates, mit kurzer Anführung des Materials, aus welchem derselbe gefertigt, der größeren oder kleineren Dimensionen, in welchen er hergestellt wird und der nach Material und Größe der einzelnen Formen jedes Apparates verschiedenen Preise derselben;
3. einer genaueren Schilderung der Konstruktion aller etwas komplicirteren Apparate, wie beispielsweise bei Apparat . . . behufs Verständnisses der Wirkungsweise des Apparates; und
4. einer Gebrauchsanweisung der komplicirteren Apparate, die je nach der Schwierigkeit in der Anwendung der Apparate ausführlicher oder kürzer gegeben ist. Die Zahl derartiger Gebrauchsanweisungen beträgt etwa 15, als besonders ausführlich sei auf Apparat . . . hingewiesen.

Bei den Utensilien ist selbstverständlich eine Beschreibung der Konstruktion und Gebrauchsanweisung nicht in Betracht gezogen worden.

So giebt das R.'sche Preisverzeichniß in seiner Totalität ein ziemlich vollständiges Bild aller derjenigen physikalischen und chemischen Verfahrungsarten, welche bei bakteriologischen Untersuchungen in Anwendung gezogen werden, derjenigen Apparate, welche für die Ausführung dieser Operationen nothwendig sind, und derjenigen Utensilien, welche bei der Behandlung der Untersuchungsobjekte und der Handhabung der Apparate in Betracht kommen. Wie alle Preiscourante verfolgt auch der R.'sche wesentlich allerdings einen rein gewerblichen Zweck, er dient der Fabrik zur Empfehlung der von ihr zum Verkaufe angefertigten Fabrikate, und die dem Texte beigegebenen Abbildungen sind dazu bestimmt,

dieſe Fabrikate dem kaufluſtigen Publikum in einem möglichſt günſtigen Lichte darzuſtellen, bezw. Käufer heranzuziehen. Andererſeits aber muß anerkannt werden, daß dem R.'ſchen Preisverzeichniſſe eine höhere Bedeutung zukommt, als den gewöhnlichen Verkaufs-Katalogen, welchen letzteren, wie der S. V. in Uebereinſtimmung mit dem Reichsgericht öfter ausgeſprochen hat, der Schutz gegen Nachdruck nicht zuſteht.*) Das R.'ſche Verzeichniß giebt nicht eine bunt zuſammengewürfelte Reihe zum Verkaufe angebotener und bildlich dargeſtellter Objekte, ſondern Text und Illuſtrationen gewähren ein ziemlich vollſtändiges Bild von dem ganzen Apparaten-Schatze, der für ein in ſich abgeſchloſſenes Feld wiſſenſchaftlicher Unterſuchungen, für die Bakteriologie, beſtimmt iſt, und ſie ſind daher recht wohl geeignet, demjenigen, der ſich für bakteriologiſche Fragen intereſſirt, ein inſtruktives Hülfsmittel für eine theoretiſche Beſchäftigung mit dem Gegenſtande zu bieten, event. ihm Aufſchlüſſe über die Art der Ausführung bakteriologiſcher Unterſuchungen zu geben, ſoweit bei denſelben eben die angebotenen und empfohlenen Apparate in Anwendung kommen, ſo daß darüber kaum ein Zweifel beſtehen kann, daß dem R.'ſchen Kataloge, und zwar ſowohl in dem bildlichen Theile deſſelben, wie in dem den Illuſtrationen beigegebenen, die Gebrauchsanweiſung der Apparate betreffenden Texte, der Charakter einer auf ſelbſtſtändiger Geiſtesthätigkeit des Autors beruhenden und belehrenden Schrift, bezw. die Eigenſchaft zukommt, der Belehrung dienen zu können.

Es liegt nach dem Wortlaute der geſtellten Frage nicht in der Aufgabe des l. S. V., auch wäre ihm bei dem Mangel anderweitiger Vorlagen nicht die Möglichkeit geboten, jetzt darüber zu entſcheiden, ob, und in wie weit bei der Herſtellung des R.'ſchen Preisverzeichniſſes andere derartige Kataloge benutzt worden ſind, wie weit es ſich alſo bei dem in Frage ſtehenden Verzeichniſſe um eine eigene geiſtige Thätigkeit ſeines Verfaſſers gehandelt hat. Für einzelne Theile dieſes Kataloges laſſen ſich jedoch ſichere Beweiſe einer derartigen Thätigkeit geben. Dr. R., der Beſitzer der Fabrik und Herausgeber des Preisverzeichniſſes derſelben, der, wie aus dem Wortlaute in dieſem Verzeichniſſe hervorgeht, auch der Verfaſſer deſſelben iſt, hat in fünf, in den Jahren 1885 und 1886

*) Siehe das Gutachten Nr. 17.

veröffentlichten Journal-Artikeln 17 bakteriologische Apparate beschrieben, welche zum größten Theile von ihm selbst konstruirt und angefertigt sind, und in den Artikeln eine ausführliche, zum Theil eine gründliche Besprechung der Eigenthümlichkeiten, der Vorzüge, welche sie für die Ausführung der Untersuchung bieten, und der Gebrauchsanweisung jedes dieser 17 Apparate mitgetheilt. Diese Artikel, über deren Charakter als streng wissenschaftliche Arbeiten und Produkte einer selbstständigen geistigen Thätigkeit ihres Verfassers nicht der allergeringste Zweifel besteht, finden sich, und zwar sowohl der illustrative, wie der beschreibende Theil derselben, in dem Preisverzeichnisse, theils vollständig, theils abgekürzt wiedergegeben.

Es sind in dieser Beziehung insbesondere zu vergleichen . . .

So wie jene Journal-Artikel, so wird man auch die Abdrücke derselben in dem von Dr. R. herausgegebenen und von ihm selbst verfaßten Preisverzeichnisse der L.'schen Fabrik als wissenschaftliche, aus selbstständiger Thätigkeit hervorgegangene und zur Belehrung geeignete Geistesprodukte erklären müssen, und so lange nicht der Gegenbeweis geführt ist, annehmen dürfen, daß auch die übrigen ausführlichen Beschreibungen der Konstruktion der in demselben Preisverzeichnisse bildlich dargestellten Apparate und ihrer Gebrauchsanweisungen aus der Feder des Dr. R. geflossen, also in derselben Weise wie jene Theile des Kataloges zu beurtheilen sind.

Das R.'sche Preisverzeichniß ist demnach unzweifelhaft als das Erzeugniß eigener geistiger Thätigkeit seines Autors anzusehen und deshalb um so mehr gegen Nachdruck geschützt, als es sich:

Zu 2

jedenfalls auch dazu eignet, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages, zu sein.

Wenngleich dieses Preisverzeichniß thatsächlich für den litterarischen Verkehr nicht bestimmt ist, so kann es doch andererseits nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, daß sich dasselbe ebenso für den buchhändlerischen Vertrieb eignet, wie andere ähnliche Kataloge und Preisverzeichnisse, welche — wie z. B. der Katalog von G. in Bonn — vermöge ihres belehrenden Inhaltes und des Werthes der in ihnen enthaltenen Abbildungen nur gegen Zahlung verabfolgt bezw. als käufliches Vertriebsobjekt behandelt werden.

Daß Geschäftsanzeigen belehrenden Inhalts den Schutz des Nachdruckgesetzes genießen, hat übrigens auch das Reichsgericht bereits anerkannt.*)

Hervorgehoben möge schließlich noch Folgendes werden:

Ein Theil des R.'schen Kataloges, namentlich am Ende, hat die Natur eines gewöhnlichen illustrirten Preisverzeichnisses, in welchem lediglich — ohne jeden belehrenden Charakter — die angebotenen Waaren mit den Preisen aufgeführt werden. Es könnte nun in Frage kommen, ob man nicht diesen Theil des Kataloges von der Schutzberechtigung ohne Weiteres ausschließen müsse. Allein der I. S. V. hat geglaubt, den Katalog als ein integrirendes Ganzes auffassen und demgemäß die Schutzberechtigung des Kataloges als solchen aussprechen zu müssen. Die eben erwähnte Frage wird ihre Bedeutung dann gewinnen, wenn es sich darum handelt: ob die Beschuldigten diejenigen Theile des Kataloges nachgedruckt haben, in denen eine geistige, individuelle Thätigkeit des Autors enthalten ist, oder nur solche Theile, welche den Charakter gewöhnlicher Preisverzeichnisse an sich tragen.**)

No. 17

Gutachten vom 17. August 1887.

Schutzberechtigung von Katalogen, Preisverzeichnissen ꝛc. Abbildungen in Katalogen.

Der Fabrikant A. in G. hat im August 1884
einen mit Abbildungen versehenen Preiscourant von ihm gefertigter Täschnerwaaren
durch den Druck veröffentlicht.

*) Siehe Gutachten Nr. 17.

**) Das erkennende Gericht hat, in voller Uebereinstimmung mit dem obigen Gutachten, den R.'schen Katalog für ein schutzberechtigtes Schriftwerk erklärt. S. ist demgemäß wegen Nachdrucks verurtheilt, K. ist wegen mangelnder subjektiver Verschuldung freigesprochen worden. Der Antrag des R. auf Zuerkennung einer Geldbuße ist — gewiß mit Recht — zurückgewiesen worden, weil R. nicht hat nachweisen können, daß und in welcher Art ihm ein Schaden durch den Nachdruck erwachsen sei. (Vergl. über die Geldbuße auch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 9. März 1888 — Entsch. in Strafsachen Bd. 17 S. 190).

Einen ähnlichen, ebenfalls mit Abbildungen versehenen Preiscourant hat im Januar 1887 der Inhaber der Koffer- und Taschenfabrik von B. in St., der Kaufmann R., herausgegeben.

Der Fabrikant A. behauptet nun, daß der Kaufmann R. für diesen seinen Preiscourant zwei, auf Seite 5 bezw. 6 befindliche blau angestrichene Abbildungen aus dem A.'schen Preiscourant widerrechtlich entnommen habe; er hat deshalb die strafrechtliche Verfolgung des R. wegen Nachdrucks beantragt.

Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft sind der Kaufmann R. und der Buchdruckereibesitzer K. in St., in dessen Buchdruckerei der R.'sche Preiscourant angefertigt worden ist, verantwortlich vernommen worden.

Beide Beschuldigte haben bestritten, sich eines strafbaren Nachdrucks schuldig gemacht zu haben. Sie haben zwar nicht in Abrede gestellt, daß die beiden in dem R.'schen Preiscourant von dem Denuncianten blau umzeichneten Abbildungen den im A.'schen Preiscourant enthaltenen betreffenden Abbildungen ähnlich seien, bestreiten aber, daß diese letzteren überhaupt als gegen Nachdruck geschützte Zeichnungen anzusehen seien; sie weisen in dieser Beziehung darauf hin, daß die Clichés zu gewerblichen Zeichnungen für Preiscourante und dergl. nicht geistiges Eigenthum ihrer Verfertiger seien, sondern namentlich bei einfacheren Gegenständen, wie Handkoffern u. s. w. aus Ersparnißgründen weiter verkauft würden.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr den I. S. V. um Abgabe eines Gutachtens darüber ersucht:

ob die beiden in dem R.'schen Preiscourant befindlichen, blau umzeichneten Abbildungen für Nachbildungen von Zeichnungen des A.'schen Preiscourants zu erachten seien.

Der I. S. V. mußte sich unbedenklich dahin aussprechen,

daß der Thatbestand eines verbotenen Nachdrucks nicht vorliegt.

Die Frage, von deren Beantwortung die Beurtheilung des vorliegenden Falles abhängig ist, besteht darin, ob der von A. herausgegebene Preiscourant für Täschnerwaaren überhaupt als

ein ſchutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 anzuſehen iſt.

Dieſe Frage war zu verneinen.

Nach dem Geſetze vom 11. Juni 1870 wird zum Begriff eines „Schriftwerkes“ erfordert, daß daſſelbe:

1. das Produkt einer eigenen, geiſtigen Thätigkeit des Autors ſei,
2. ſich dazu eigene, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu ſein.*)

Beiden Erforderniſſen entſpricht der A.'ſche Preiscourant nicht.

Zu 1.

Es ſoll keineswegs in Abrede geſtellt werden, daß zu den „Schriftwerken“ in dem vorbezeichneten Sinne nicht nur diejenigen litterariſchen Erzeugniſſe gerechnet werden dürfen, welche einen eigentlichen wiſſenſchaftlichen Werth haben, daß vielmehr eine eigene geiſtige Thätigkeit ſich auch in untergeordneten Sphären auf eine vollkommene ſelbſtſtändige Weiſe äußern kann. Der I. S. V. hat dies wiederholt anerkannt, indem er z. B. Tarife, Kalender, Kochbücher, und in einem Fall ſogar eine in belehrender Form abgefaßte Geſchäftsanzeige gegen Nachdruck geſchützt hat.**)

Auch das frühere preußiſche Obertribunal hat dieſe Anſicht für zutreffend erachtet und in dem Erkenntniß vom 7. November 1861 in einer Unterſuchungsſache, in welcher es ſich um den Nachdruck eines poetiſch völlig werthloſen Couplets handelte, ſich dahin ausgeſprochen:

„Noch weniger wird der Begriff des litterariſchen Erzeugniſſes durch den litterariſchen Werth, den *inneren* Gehalt der Arbeit berührt. Denn das Autorrecht beſteht an den litterariſchen Erzeugniſſen als *ſolchen*; ſchlecht oder ausgezeichnet, fallen ſie gleichmäßig in dieſe Kategorie, und die rechtliche Beurtheilung eines urſprünglichen Geiſtesprodukts kann nicht nach ſubjektiven Geſichtspunkten, ſondern nur nach objektiven Merkmalen erfolgen.“***)

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 14. S. oben Gutachten Nr. 8.

**) Heydemann und Dambach S. XVI; Dambach, a. a. O. S. 16; ſ. auch oben das Gutachten Nr. 15.

***) Oppenhoff, Rechtſprechung des Obertribunals in Strafſachen Bd. II S. 4; Juſtiz-Miniſterialblatt 1861 ,S. 288. Vergl. oben das Gutachten Nr. 14.

Andererseits muß aber stets daran festgehalten werden, daß der Schutz des Nachdrucksgesetzes allen solchen Erzeugnissen zu versagen ist, welche nur den Charakter mechanisch gefertigter Arbeiten an sich tragen und in keiner Weise eine individuelle geistige Thätigkeit manifestiren.

Der s. Z. dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Nachdrucksgesetzes hatte dies in den Motiven (S. 25) ausdrücklich hervorgehoben und im §. 6 litt. d als solche nicht geschützte Produktionen:

„amtliche und nicht amtliche öffentliche Anzeigen und Nachrichten aller Art, selbst wenn sie, wie Festprogramme, Theaterzettel, Lektionskataloge u. s. w. eine Reihe von Ereignissen und Thatsachen fortlaufend ankündigen,"

aufgeführt. Von Aufnahme einer besonderen, dahin lautenden gesetzlichen Bestimmung hat man später nur deshalb Abstand genommen, weil man annahm, daß die Schutzlosigkeit derartiger Arbeiten bereits aus dem §. 1 des späteren Gesetzes vom 11. Juni 1870 folge.*)

Es kann nun einem Bedenken nicht unterliegen, zu diesen nicht geschützten litterarischen Erzeugnissen auch alle diejenigen Kataloge, Verzeichnisse u. s. w. zu rechnen, welche lediglich in einer Aufzählung und Beschreibung der von einem Geschäftsmanne geführten oder von einem Fabrikanten hergestellten Waaren u. s. w. bestehen, und welche nicht etwa durch ihre belehrende Form oder auch durch künstlerische, über das Niveau der gewöhnlichen Annoncen-Illustrationen sich erhebende Abbildungen eine gewisse litterarische Bedeutung beanspruchen können.

Der l. S. V. hat dies gerade in letzter Zeit in mehrfachen Gutachten ausgesprochen,**) und auch das Reichsgericht ist dieser Ansicht beigetreten, indem es in einem Urtheil vom 20. Mai 1884 ausführt:

*) Dambach a. a. O. S. 25.

**) Dieselben sind der Raumersparniß wegen nicht abgedruckt worden; sie enthalten sämmtlich die in dem obigen Gutachten hervorgehobenen Gesichtspunkte. Die Gerichte, bezw. Staatsanwaltschaften sind den Ausführungen des S. V. stets beigetreten.

Einen Fall, in welchem ein Preisverzeichniß wegen seines belehrenden Inhalts als ein schutzberechtigtes Schriftwerk zu erachten war, giebt das Gutachten Nr. 16.

„Die gewöhnlichen Waaren- und Preisverzeichnisse, bei denen es sich, wie bei Anzeigen und Ankündigungen aller Art, nur darum handelt, bestimmte Thatsachen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, nämlich dem Publikum mitzutheilen, welche Waaren von einem bestimmten Kaufmann oder Fabrikanten bezogen werden können, sind nicht als Schriftwerke im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 anzusehen. Dagegen können auch solche Geschäftsanzeigen unter den Begriff der Schriftwerke fallen, wenn sie sich nicht auf die Mittheilung von Thatsachen beschränken, sondern auch belehrende Erörterungen enthalten." *)

Es kann sich daher, was zunächst den Text des A.'schen Preiscourants anlangt, nur darum handeln, ob derselbe von dem Text der gewöhnlichen Waaren- und Preisverzeichnisse derartig durch belehrende Erörterung abweicht, daß man ihn als das Produkt geistiger Thätigkeit bezeichnen kann.

Dies ist jedoch nicht der Fall.

Der Text des A.'schen Preiscourants unterscheidet sich von den gewöhnlichen Waaren- und Preisverzeichnissen anderer Kaufleute und Fabrikanten in keiner Weise.

Derselbe besteht lediglich in einer Aufzählung der einzelnen Waaren mit Angabe des Preises derselben und kurzen Andeutungen über die praktische Anwendung oder besondere Konstruktion der einzelnen Gegenstände, ohne im Uebrigen einen belehrenden Zweck zu verfolgen, geschweige denn eine derartige Erörterung zu enthalten.

Unter diesen Umständen beruht jedenfalls die Anfertigung des Textes des A.'schen Kataloges vorwiegend auf der rein mechanischen Thätigkeit des zweckmäßigen Zusammenstellens der einzelnen Waaren-Kategorien und deren Preise, also auf einer Thätigkeit, welche, obwohl sie eine Kenntniß der Waaren und deren Eigenschaften und Vorzüge voraussetzt, doch ein wirkliches geistiges Schaffen in keiner Weise dokumentirt.

Dasselbe gilt aber auch von den in dem A.'schen Preiscourant enthaltenen Abbildungen, auf welche es hier hauptsächlich ankommt.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 gewährt in §. 43 den Schutz

*) Blums Annalen des Reichsgerichts, Bd. 10, S. 119; Daude, Urheberrecht S. 16.

gegen Nachdruck nur ſolchen Zeichnungen, welche — abgeſehen davon, ob ſie einen wirklichen wiſſenſchaftlichen Werth beſitzen oder nicht — ſich als das Produkt einer eigenen, geiſtigen Thätigkeit ihres Autors darſtellen, und deren Zweck dahin gerichtet iſt, der Wiſſenſchaft im weiteren Sinne des Wortes, oder der Belehrung zu dienen.

Das Reichsgericht hat dieſe Auslegung des §. 43 a. a. O. erſt neuerdings in einem Urtheil vom 8. März 1887*) ausdrücklich als die richtige anerkannt, indem es ausgeführt hat, daß für die Schutzberechtigung der im §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 angeführten Zeichnungen und Abbildungen der Zweck der Darſtellung entſcheidend iſt, und daß alſo jene Zeichnungen ꝛc., wie ſich einerſeits aus dem Gegenſatze zu Kunſtwerken, andererſeits aus der Zuſammenſtellung der verſchiedenen Arten von Zeichnungen und Abbildungen ergebe, zu einem wiſſenſchaftlichen Zwecke beſtimmt ſein oder doch als belehrende Darſtellungen erſcheinen müſſen, um unter die Beſtimmung des §. 43 a. a. O. zu fallen, wobei als ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt wird, daß ſie ſich — in Uebereinſtimmung mit den für Schriftwerke geltenden Grundſätzen — als Ausfluß eigener geiſtiger Thätigkeit der als Urheber in Betracht kommenden Perſon darſtellen müſſen.

Es kann nun darüber nicht der geringſte Zweifel obwalten, daß die in dem A.'ſchen Preiscourant enthaltenen Abbildungen durchaus nicht den Zweck verfolgen, über die Anfertigung oder über die Benutzung der von A. vertriebenen Waaren zu belehren, daß ſie vielmehr nichts anderes ſind, als Waarenmuſter, als bildliche Veranſchaulichungen der im Preiscourant zum Verkauf angezeigten Fabrikate, um Käufer für die letzteren heranzuziehen.

Auch die Beifügung dieſer Abbildungen dokumentirt ſich alſo als eine lediglich mechaniſche Thätigkeit; es iſt daher unzweifelhaft das ganze A.'ſche Preisverzeichniß, ſowohl was deſſen Text, als die demſelben beigefügten Abbildungen anlangt, nicht durch das Nachdrucksgeſetz geſchützt, und zwar um ſo weniger, als daſſelbe

Zu 2

ſich offenbar auch nicht dazu eignet, Gegenſtand des litterariſchen Verkehres, des Verlages, zu ſein.

*) Entſch. in Strafſachen, Bd. 15 S. 405 ff.

Der A.'sche Preiscourant theilt diese Eigenschaft mit allen anderen Waarenkatalogen und Preisverzeichnissen, wie solche in mehr oder minder ausführlicher Form täglich im geschäftlichen Verkehr erscheinen.

Dieselben finden keinerlei weitere Verwendung und Verbreitung, als solche, die dem rein geschäftlichen Zwecke dient; sie sollen die Waare, den Preis derselben nennen. Einen Anspruch, in den litterarischen Verkehr aufgenommen zu werden, erheben sie überhaupt nicht; unentgeltlich werden sie abgegeben und an das Publikum versendet, und nur dann etwa wird für sie eine Vergütung gefordert, wenn sie durch ihre belehrende Form oder auch durch werthvolle Abbildungen eine gewisse litterarische Bedeutung oder einen besonderen Werth behaupten wollen.

Dies trifft jedoch, wie bereits oben ausgeführt ist, im vorliegenden Falle nicht zu, und es gehört deshalb der A.'sche Preiscourant recht eigentlich zu den oben bereits erwähnten „öffentlichen Anzeigen und Nachrichten aller Art", unter welche auch das Reichsgericht die gewöhnlichen Preisverzeichnisse und Waaren-Kataloge subsumirt, und welche eben der Gesetzgeber nicht unter den Schutz des Nachdrucksgesetzes hat stellen wollen.

Unter diesen Umständen kann von einer technischen Vergleichung der beiden in dem R.'schen Preiscourant befindlichen, blau umzeichneten Abbildungen mit den entsprechenden Abbildungen des A.'schen Preisverzeichnisses vollkommen abgesehen werden.

Denn selbst wenn diese beiden R.'schen Abbildungen sich objektiv als mechanische, gänzliche oder theilweise Vervielfältigungen von Zeichnungen des A.'schen Preisverzeichnisses darstellen würden, müßte der Thatbestand des verbotenen Nachdrucks doch unter allen Umständen um deswillen verneint werden, weil es überhaupt an einem gegen einen solchen Nachdruck gesetzlich geschützten Objekte fehlt.*)

---

*) Diesem Gutachten gemäß hat die Staatsanwaltschaft das weitere Strafverfahren eingestellt.

No. 18.

Gutachten vom 13. April 1881.

Schutzberechtigung einer Anleitung zur Erlernung der „Rundschrift". Nachdruck von Schreibheften.

Der Verlagsbuchhändler S. in B. ist der Verfasser eines bei ihm erschienenen Werkes:

„Die Rundschrift. Methodische Anleitung zum Selbstunterricht und zum Gebrauche in Schulen."

Im Jahre 1880 erschien im Verlage von G. in B. ein Heft unter dem Titel:

„Bü.'s Rundschrift. Systematische Anleitung zum Selbstunterricht und Gebrauch in Schulen, höheren Lehranstalten u. s. w."

S. erblickt in diesem Hefte einen Nachdruck seines Werkes und hat gegen Bü. und den Verlagsbuchhändler G. den Strafantrag gestellt.

Beide Beschuldigte bestreiten, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in B. hat nunmehr dem l. S. V. folgende beiden Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

1. Steht das Werk von S. unter dem Schutze des Gesetzes vom 11. Juni 1870, und bejahendenfalls:
2. Ist das Werk von Bü. als ein Nachdruck des S.'schen Werkes zu erachten?

Es mußte der Thatbestand des Nachdrucks verneint werden.

Zur Frage 1.

Die dem S. V. vorgelegte erste Frage lautet dahin: ob das S.'sche Werk überhaupt den Schutz gegen Nachdruck genießt.

Um diese Frage zu beantworten, ist es erforderlich, das Werk in seine einzelnen Theile zu zerlegen. Dasselbe besteht (in der

28. Auflage) aus dem Titelblatt, einer Seite Vorrede des Professors R., zwei Vorworten des Verfassers, einem Belobigungszeugniß und einem einleitenden Text des Verfassers, der eine Darlegung der Methode und Erläuterungen zu den ferneren 24 Seiten der Schrift bringt. Diese letzten 24 Seiten bilden ein Schreibheft zu Uebungen nach an der Seite befindlichen, resp. über der Seite befindlichen Vorschriften von Buchstaben, Ziffern, Wörtern, Sätzen, Alphabeten, Formularen. Zu diesen 24 Seiten gehören endlich die letzten 4 Seiten Linienblätter für die verschiedenen Federbreiten.

Hiernach zerfällt das Werk in zwei getrennte Theile, nämlich:

a. den eigentlichen Text bis S. XXII,

b. das zum Schreiben bestimmte Uebungsheft S. 1 bis zum Schluß.

a. Es ist nun unzweifelhaft, daß dem S. an dem eigentlichen Texte das Urheberrecht, das ausschließliche Recht der mechanischen Vervielfältigung, zusteht. In ihm entwickelt er die Principien, nach welchen er seine Rundschrift wissenschaftlich konstruirt hat, wie er sie für den Gebrauch und Unterricht anzuwenden empfiehlt; in demselben giebt er die Anleitung zum Unterricht und Selbstunterricht. Dieser Text ist das Produkt eigener geistiger Thätigkeit, es ist ein Schriftwerk, welches aus seinen Gedanken, seiner Arbeit hervorgegangen ist.

Dieser Theil steht daher unbedingt unter dem Schutze des Gesetzes vom 11. Juni 1870.*)

An dieser Schutzberechtigung wird auch dadurch nichts geändert, daß zwei Seiten des Textes nicht von S. herrühren, nämlich die R.'sche Vorrede und das Belobigungsschreiben. Es sind diese beiden, übrigens quantitativ unbedeutenden Stücke in den sonst geschützten Text aufgenommen, sie sind dadurch Theile des Ganzen geworden und der Verein konnte sonach kein Bedenken tragen, die Seiten I—XXII für schutzberechtigt zu erklären.

b. Anders liegt es nun aber mit den Seiten 1 bis zum Schluß, d. h. mit dem eigentlichen Uebungsheft. Es zeigen diese Seiten 1—24 bezw. 28 die für Schulschreibhefte beliebte und nothwendige Einrichtung; sie sind, wie auch der Text ergiebt, zu Uebungen, zum Schreiben bestimmt. Der S. V. hat nun bereits vor langen Jahren auszuführen Gelegenheit gehabt,**) daß solche

*) Dambach, Urheberrecht S. 14.

**) Heydemann und Dambach S. 200.

Schreibebücher nicht zu den gesetzlich gegen Nachdruck geschützten Schriftwerken gehören, und dieser Satz ist in der Litteratur allgemein als richtig anerkannt worden.

Dambach sagt:

„Ausgeschlossen von dem Schutz gegen Nachdruck sind — wie Mandry und Wächter mit Recht hervorheben — alle Industrie-Erzeugnisse und Muster, d. h. solche Produkte der Schrift, welche nicht als Ausprägung eines individuell geistigen Inhalts, sondern als materielle Sachen in Betracht kommen, welche nicht den Zweck haben, zu belehren, sondern welche in den einzelnen Exemplaren zu einem materiellen Gebrauch bestimmt sind. Daher sind beispielsweise vom Schutz gegen Nachdruck ausgeschlossen: Schreibebücher, welche auf gezogenen Linien einzelne Buchstaben, Worte oder Sätze als Vorschriften für den Schüler beim Schreibunterricht enthalten.“*)

Ebenso sagt Wächter, Autorrecht S. 62:

„Zu den nicht geschützten Objekten gehören auch Schreibebücher, in welchen Vorschriften zum Schreibunterricht stehen.“

Auch Mandry, Urheberrecht S. 80 bemerkt:

„Schreibebücher sind nicht litterarische Erzeugnisse.“**)

S. will nun allerdings sein Werk in diesem zweiten Theile nicht als ein gewöhnliches Schreibeheft angesehen wissen, sondern sucht auszuführen, daß dasselbe den Charakter eines Schriftwerkes, bezw. schutzberechtigter Abbildungen habe.

Er sagt, daß sein Bestreben dahin gerichtet gewesen sei, den Lernenden bei jedem Buchstaben von dem gleichen Ursprunge, sowie von der Einfachheit und Gleichmäßigkeit der Formen immer wieder zu überzeugen und ihn daran zu gewöhnen, die Buchstaben nicht als in ihrer eigenartigen Gestaltung unerklärliche Hieroglyphen, sondern als das anzusehen, was sie in Wirklichkeit sind, als nach mathematischen Grundsätzen aus wenigen einfachen Strichen systematisch gebildete Figuren. Diese von ihm „Urformen“ genannten Zeichnungen dienten unmittelbar zur Erklärung der Buchstabenformen und hätten selbst im Einzelnen keine Beschreibung nöthig, da sie mit punktirten Linien und Strichen versehen seien und dicht vor den betreffenden Buchstaben stehen, die sie erläutern sollen. Er

*) Dambach, Urheberrecht S. 25.

**) Vgl. auch Kohler, Autorrecht S. 185.

behauptet nun, für diese Thätigkeit den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 in Anspruch nehmen zu können, da der §. 43 dieses Gesetzes den Schutz gegen Nachdruck auch auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunstwerke zu betrachten sind, ausdehne.

Diese Behauptung des S. kann aber als zutreffend nicht anerkannt werden.

S. hat freilich nach dem Urtheile kompetenter Fachmänner nicht nur die Verbreitung der Rundschrift in Deutschland in hohem Grade gefördert, er hat auch die bei der Rundschrift in Anwendung kommenden Formen vereinfacht, zu gleicher Zeit auch verschönert.

Allein ein Monopol, ein ausschließliches Recht auf die von ihm nach vorhandenen Mustern hergestellten Buchstabenformen und Zahlen, kann ihm nicht zustehen. Selbst in dem Falle, daß bisher überhaupt keine Rundschrift existirt hätte und dieselbe eine Erfindung S.'s wäre, selbst in diesem Falle könnte S. den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht in Anspruch nehmen. Einen Fall ähnlicher Art hat der I. S. V. bereits in seinem Gutachten vom 11. Oktober 1872 behandelt, bei welchem es sich um den Nachdruck eines stenographischen Werkes von Stolze handelte. Es wurde in diesem Gutachten zwar anerkannt, daß Stolze unbestreitbar als Urheber der von ihm erfundenen Schriftzeichen und des Systems, auf welchem die Anwendung dieser Zeichen als deutsche Stenographie beruhe, anzusehen sei, allein es wurde auch hervorgehoben, daß es Jedem gestattet sein müsse, dies System selbstständig weiter zu bearbeiten und litterarisch zu verwerthen.*) S. hat im Sinne des Gesetzes überhaupt kein „Schriftwerk" geschaffen, sondern nur die Formen, Zeichen und Buchstaben, mittels welcher ein Schriftwerk fixirt wird, aus welchen es mechanisch zusammengesetzt ist, dargestellt. Ueberdies sind die Buchstaben selbst nicht einmal von ihm erdacht und festgestellt, er hat nur die bekannten Formen der lateinischen Schreibschrift verändert, und es könnte sich höchstens um ein Urheberrecht an diesen Veränderungen handeln. S. giebt auch zu, daß die Rundschrift, mindestens ihr verwandte Schriften, vor der Publikation seiner Schrift bereits

*) Dambach, Gutachten S. 5. S. auch oben das Gutachten Nr. 1.

bekannt waren, und Bü. weist nach, daß er solche bereits vorher gekannt und benutzt hat. Die von S. bewirkten, auf wissenschaftlichem Wege gefundenen und konstruirten Aenderungen der Form der Buchstaben können indeß nicht als ein Schriftwerk betrachtet werden, dem der Schutz des Urheberrechts zusteht.

Was endlich die sog. Urformen betrifft, auf welche S. ein entscheidendes Gewicht legt, so sind auch diese kein „Schriftwerk", sondern nur die Elemente der einzelnen Schriftzeichen. Sie sind auch nicht, wie S. auszuführen sucht, selbstständige wissenschaftliche Zeichnungen oder Abbildungen im Sinne des § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, sondern lediglich ein Bestandtheil des von S. angefertigten Schulheftes, sie gehören zu demselben, in dasselbe; und wie das Ganze schutzlos ist, so steht auch dieser Theil nicht innerhalb des Schutzes.

Hiernach konnte der zweite Theil des S.'schen Werkes von S. 1 bis zum Schluß nicht für schutzberechtigt erachtet werden.

Zur Frage 2.

Da nach der vorstehenden Ausführung der 2. Theil der S.'schen Schrift überhaupt nicht unter dem Schutze des Gesetzes vom 11. Juni 1870 steht, so erledigt sich danach die Frage: ob Bü. in Betreff dieses Theils sich eines Nachdrucks schuldig gemacht hat. Nur der Vollständigkeit wegen möge hervorgehoben werden, daß das S.'sche und das Bü.'sche Heft wesentliche Unterschiede aufweisen. Die Formen der einzelnen Buchstaben weichen häufig von einander ab, die einzelnen Wörter sind anders ausgewählt und zusammengestellt und endlich ist das Bü.'sche Heft reichhaltiger, als das von S. Beide enthalten zwar 24 lithographirte Tafeln; während aber bei Bü. sämmtliche 24 Seiten mit Vorschriften versehen sind, sind bei S. 5 Seiten vorhanden, welche nur mit Linien bedruckt sind.

S. findet ferner auch darin einen Nachdruck, daß Bü. die Anwendungs-Beispiele den seinigen nachgeahmt habe: eine Visitenkarte, einen kleinen Vers, ein Wechselformular, den Titel einer Bauzeichnung, die Ueberschrift eines Preiscourants und endlich eine Briefadresse. Möglich, daß Bü. sich bei der Auswahl verschiedener, den praktischen Bedürfnissen des Lebens dienender Beispiele nach S. gerichtet hat, allein einen Nachdruck hat er deshalb noch nicht

begangen. Aber auch die Beispiele in beiden Heften weisen Verschiedenheiten auf. S. enthält, außer den bereits erwähnten, noch die Ueberschrift eines Kontobuches, einen Büchertitel und eine Landkarte mit eingeschriebenen Namen. Diese Beispiele fehlen bei Bü., der dagegen ein in Rundschrift hergestelltes Menü liefert.

Eine nähere Erörterung darüber: ob diese Aenderungen so groß sind, um überhaupt den Thatbestand des Nachdrucks auszuschließen, kann unterbleiben, da, wie erwähnt, dieser Theil des S.'schen Werkes überhaupt nicht schutzberechtigt ist.

Es bleibt daher nur noch die Frage übrig: ob Bü. an dem schutzberechtigten Text des S.'schen Werkes S. I—XXII einen Nachdruck begangen hat. Dies muß aber verneint werden. Bü. hat diese Einleitung entweder gar nicht oder nur in sehr geringem Maaße benutzt; er hat, und zwar in viel kürzerer Form als S., die Grundsätze angegeben, nach denen die Rundschrift anzufertigen ist. S. behauptet auch nicht, daß in der Formgebung der Bü.'schen Anleitung ein Nachdruck der seinigen zu finden sei, er erblickt eine Verletzung seines Urheberrechts nur darin, daß Bü. die S.'sche Lehrmethode ihrem Hauptinhalte nach reproducirt habe.

Zur Benutzung der Lehrmethode des S. war aber Bü., wie in der Litteratur ebenfalls anerkannt ist, unbedingt berechtigt: „Denn die Methode ist nur der zum Ziele führende Weg, nicht das Resultat der geistigen Gestaltung selbst, dessen Wiedergabe für den Thatbestand des Nachdrucks erforderlich wäre.*)

Hiernach mußte die Frage zu 2 verneint werden.**)

---

*) Wächter, Autorrecht S. 190; Heydemann u. Dambach S. 98. S. oben die Gutachten Nr. 1 und 6.

**) Dem Gutachten des S. V. entsprechend hat die Staatsanwaltschaft von einem weiteren Strafverfahren Abstand genommen.

No. 19.

Gutachten vom 29. December 1881.

Schutzberechtigung und Nachdruck von Lotterielisten. Begriff des Schriftwerkes. Erlaubte Benutzung eines fremden Buches. Quantitatives Verhältniß des Entlehnten.

In dem Verlage des Kaufmanns H. in B., Besitzers eines Lotterie-Listen-Büreaus, sind seit einer Reihe von Jahren die von ihm oder auf seine Veranlassung entworfenen täglichen

Gewinnlisten der preußischen Lotterie

durch den Druck veröffentlicht worden; den Druck hat in den letzten Jahren der Buchdrucker M. besorgt. Nach dem Tode des H. übernahm die Wittwe desselben das Geschäft, sowie die Ausgabe der Gewinnlisten, nachdem sie sich mit M. über den Druck derselben verständigt hatte. Zu Anfang dieses Jahres trat aber ein Zerwürfniß zwischen der H. und dem M. ein, so daß sich die Frau H. veranlaßt sah, das zwischen ihnen bestehende geschäftliche Verhältniß zu lösen und den Druck der Listen fortan dem Buchdrucker B. zu übergeben. Alsbald nach dieser Trennung eröffnete der Buchdrucker M. ein Konkurrenz-Geschäft, indem er ebenfalls Lotterie-Gewinnlisten herausgab, welche er den Abonnenten zu einem niedrigeren Preise, als die H., verabfolgte.

Die Frau H. hat nun bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in B. eine Denunciation gegen M. eingereicht, dahin gehend, daß dieser die von ihr, bezw. auf ihre Veranlassung gefertigten und gedruckten Gewinnlisten für die Herstellung der von ihm auf den Markt gebrachten Produkte benutzt und sich damit eines strafbaren Nachdrucks schuldig gemacht habe. Sie hat hieran den Antrag geknüpft, den M. wegen Nachdrucks zu bestrafen. Die Beweise, mit welchen die Frau H. ihre Behauptung begründet, bestehen in Folgendem . . . .

M. giebt bei seiner Vernehmung zunächst eine Schilderung der sehr schwierigen Verhältnisse, unter welchen es ihm vergönnt war, Aufzeichnungen in dem Ziehungssaale zu machen . . . . Er leugne keineswegs, daß er sich zur Richtigstellung derselben der

H.'schen Listen bedient habe, aber er habe auch die E.'schen, sowie andere Ziehungslisten behufs Kontrole der eigenen Manuscripte benutzt. Als Beweis einer von ihm in der Aufnahme der Daten selbstständig geübten Thätigkeit führt er noch den Umstand an, daß er unmittelbar nach Schluß der Ziehung, also zu einer Zeit, in welcher die H.'schen Listen noch nicht erschienen waren, die größeren Gewinne telegraphisch zur Kenntniß der auswärtigen Interessenten gebracht habe.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ist nunmehr ein Gutachten des I. S. V. darüber erfordert worden:

ob die von M. herausgegebenen Lotterie-Gewinnlisten als strafbarer Nachdruck der H.'schen Listen zu erachten sind.

Die dem I. S. V. vorgelegte Frage mußte in zwei Unterfragen zerlegt werden:

a) Gehören die H.'schen Lotterielisten überhaupt zu der Kategorie derjenigen Drucksachen, welche den Schutz gegen Nachdruck in Anspruch zu nehmen berechtigt sind?

b) Wenn diese Frage bejaht wird: Sind die M.'schen Listen strafbarer Nachdruck der H.'schen Listen?

Beide Fragen mußte der S. V. nach eingehender Prüfung verneinen.

Zu a.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 schützt im § 1 gegen Nachdruck die „Schriftwerke". Ueber die Frage: Welche Requisite erforderlich sind, um eine Drucksache im gesetzlichen Sinne als ein schutzberechtigtes Schriftwerk ansehen zu können, bestehen in der Litteratur noch manche verschiedene Auffassungen. Als unzweifelhaft darf aber ausgesprochen werden, daß zum Begriff eines Schriftwerkes erfordert wird:

„daß dasselbe das Produkt einer eigenen geistigen Thätigkeit des Autors sei".

In den Motiven zu dem dem Reichstage s. Z. vorgelegten Entwurfe des Gesetzes ist ausdrücklich gesagt:

„Der Richter wird nicht leicht fehl greifen, wenn er davon ausgeht, daß das Gesetz nicht jede Schrift ohne Weiteres, sondern

nur solche Werke, welche sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit darstellen, hat schützen wollen".

Ebenso erklärt der Bericht der Reichstags-Kommission „daß es die Absicht des Gesetzes sei, der geistigen Arbeit ihren Lohn zu sichern, und daß nur derjenige die Rechte des Urhebers in Anspruch nehmen könne, welcher eine solche Thätigkeit entfaltet."

Auch in der Litteratur herrscht über diesen Punkt nahezu Einstimmigkeit.*)

Endlich hat auch der S. V. in konstanter Praxis daran festgehalten, nur diejenigen Produktionen für geschützt zu erklären, in denen sich irgend eine geistige Thätigkeit des Autors manifestirt.**) Dagegen haben solche Schriften, in denen sich gar keine Autorthätigkeit zeigt, auch keinen Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck. Es ist dies s. Z. bei den Berathungen des Gesetzes im Reichstage ausdrücklich anerkannt worden. In dem Entwurfe des Gesetzes waren als nicht geschützte Gegenstände besonders aufgeführt:

„Amtliche und nicht amtliche öffentliche Anzeigen und Nachrichten aller Art, selbst wenn sie, wie Festprogramme, Theaterzettel, Lektions-Kataloge 2c. eine Reihe von Ereignissen und Thatsachen fortlaufend ankündigen".

Die Kommission des Reichstags erkannte dies als richtig an, glaubte aber „eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetze hierüber entbehren zu können, da die Schutzlosigkeit derartiger Produktionen bereits aus dem § 1 des Gesetzes folge. In Folge dessen wurde die Vorschrift im Gesetze fortgelassen.***)

Wenn man nun von diesen Gesichtspunkten aus die H.'schen Lotterielisten prüft, so können dieselben als schutzberechtigte Geistesprodukte nicht erachtet werden. Es handelt sich bei ihrer Anfertigung lediglich um eine mechanische Thätigkeit, um die schriftliche Fixirung gewisser, durch das Gehör empfangener Zahlen-Eindrücke in eine für dieselbe hergestellte Liste. Jede weitere geistige Arbeit ist hierbei ausgeschlossen. Es soll keineswegs in Abrede gestellt werden, daß zur Herstellung der Listen erhebliche Kosten

*) Dambach, Urheberrecht S. 14; Endemann, Urheberrecht 1871. S. 4 Nr. 2; Wächter, Autorrecht S. 50; Klostermann, Urheberrecht S. 37; Dernburg, Preuß. Privatrecht. 2. Bd. 2. Aufl. 1880. S. 867.

**) Dambach, Gutachten S. IX; s. auch oben das Gutachten Nr. 8.

***) Dambach, Urheberrecht S. 25; Dambach, Gutachten S. 9.

haben aufgewendet werden müſſen, und daß bei ihrer Anfertigung Aufmerkſamkeit und Sorgfalt erforderlich iſt. Allein das Geſetz ſchützt nicht dieſe Dinge, ſondern das geiſtige Produkt, und an einem ſolchen fehlt es hier. Der Verfaſſer der Liſten hat keine eigene geiſtige Thätigkeit ausgeübt, ſondern lediglich aufgerufene Zahlen niedergeſchrieben. Allerdings hat der S. V. oftmals ausgeſprochen, daß ſich die geiſtige Thätigkeit des Autors auch in einer untergeordneten Sphäre geltend machen, daß ſie auch in der bloßen Formgebung, in der Kompilation oder Anordnung des Stoffes beſtehen kann,*) allein immer iſt erforderlich, daß der behandelte Stoff einer, wenn auch vielleicht ſehr untergeordneten, geiſtigen Durcharbeitung unterworfen worden iſt. Hiervon iſt aber im vorliegenden Falle keine Rede, die H.'ſchen Liſten beruhen vielmehr, wie erwähnt, lediglich auf einer mechaniſchen Niederſchrift aufgerufener Zahlen. Es gehören dieſe Liſten recht eigentlich in die Kategorie von „nicht amtlichen öffentlichen Anzeigen und Nachrichten, welche eine Reihe von Thatſachen fortlaufend ankündigen". Derartige Produkte hat aber der Geſetzgeber, wie oben ausgeführt iſt, abſichtlich von dem Schutze gegen Nachdruck ausgeſchloſſen. Hiernach mußte die Frage: ob der Thatbeſtand des ſtrafbaren Nachdrucks vorliege, verneint werden.

Zu b.

Der S. V. mußte nun aber noch die Möglichkeit in's Auge faſſen, daß das Gericht der vorſtehenden Auffaſſung nicht beitreten, ſondern die H.'ſchen Liſten für ſchutzberechtigte Schriftwerke erklären würde. Alsdann entſteht die weitere Frage, ob die M.'ſchen Liſten als Nachdruck der H.'ſchen Liſten zu erachten ſind.

Auch dies mußte nach der gegenwärtigen Lage der Akten verneint werden.

Das Geſetz vom 11. Juni 1870 definirt im §. 4 den Nachdruck als die „mechaniſche Vervielfältigung eines Schriftwerkes ohne Genehmigung des Berechtigten". M. würde ſich daher eines Nachdrucks nur dann ſchuldig gemacht haben, wenn er die H.'ſchen Liſten mechaniſch reproducirt hätte. Die Frau H. ſtellt nun in ihrer Denunciation allerdings eine ſolche Behauptung auf, indem

*) Dambach, Urheberrecht S. 16. Kohler, Autorrecht S. 179. ff. S. auch oben S. 27. 40.

sie erklärt, daß „die Drucker in der Druckerei des M. bekunden würden, daß sie die M.'schen Listen lediglich nach ihrer — der H.'schen — Liste druckten." Allein M. stellt diese Behauptung der Frau H. entschieden in Abrede, indem er sich auf das Zeugniß seines Geschäftspersonals zum Beweise dafür beruft, daß stets nach dem bei ihm geschriebenen Manuscripte gesetzt worden sei.

Eine Beweisaufnahme hat über diesen Punkt bisher nicht stattgefunden. Nach den allgemeinen Principien des Strafprozesses muß dem Beschuldigten der Beweis seiner Schuld geführt werden; es würde daher dem M. nachgewiesen werden müssen, daß er wirklich seine Listen nach den H.'schen Listen habe drucken lassen. Dies ist bisher nicht geschehen. Ob es für erforderlich erachtet wird, in dieser Beziehung noch eine Beweiserhebung eintreten zu lassen, muß dem richterlichen Ermessen anheimgegeben bleiben. Der S. V. konnte sich nur an das ihm vorliegende Aktenmaterial halten.

Aus diesem Material geht nun aber hervor, daß M. bei Herstellung seiner Listen genau dieselbe Thätigkeit geübt hat, wie die Schreiber der H., indem auch er die aufgerufenen Zahlen im Ziehungssaale schriftlich fixirt und daraus seine Liste zusammengestellt hat. Daß M. demnächst die H.'schen Listen zur Hand genommen und sie mit den seinigen verglichen, auch seine Listen nach den H.'schen geändert hat, wird von M. nicht bestritten, ergiebt sich auch bei einer Vergleichung der Listen unzweifelhaft.

Es möge in dieser Beziehung nur Folgendes beispielsweise angeführt werden:

1. Auf den Listen Nr. 7 steht bei H. wie bei M. die unrichtige Zahl 83133, während die richtige 83033 sich in allen drei Exemplaren der H.'schen Manuscriptbogen findet, auch vom Setzer so gesetzt und, wie der Korrekturabzug nachweist, erst später absichtlich in die unrichtige Zahl 83133 geändert worden ist, die denn auch in die M.'sche Liste übergegangen ist.

2. Auf der Liste Nr. 6 ist in beiden Listen Nr. 7511 falsch mit einem Gewinn von 180 Mk. aufgeführt, während in dem H.'schen Manuscriptbogen richtig 150 Mk. steht. Ebenso steht die nicht gezogene Nr. 85134 in beiden Listen Nr. 6, in dem H.'schen Manuscriptbogen dagegen die richtige Nr. 85125. M. sucht diese letzterwähnten Uebereinstimmungen dadurch zu erklären, daß ver-

muthlich die betreffenden Zahlen undeutlich aufgerufen worden seien. Allein diese Rechtfertigung ist nicht stichhaltig. Denn die erwähnten Fehler sind in den H.'schen Listen wirkliche Satzfehler und in Folge nicht hinlänglich sorgfältiger Korrektur stehen geblieben, während sich in den H.'schen Manuscriptbogen die richtigen Zahlen finden.

Allein in dieser Benutzung der H.'schen Listen liegt keine gesetzlich strafbare Handlung. Es steht jedem Schriftsteller unbedenklich frei, sein Werk mit anderen bereits veröffentlichten Werken zu vergleichen und in Betreff der Namen, Zahlen 2c. zu berichtigen. Wenn er hierbei, im Vertrauen auf die größere Zuverlässigkeit des fremden Werkes, in sein eigenes Werk Unrichtigkeiten hineinbringt, so mag dies seinem litterarischen Rufe, der Absatzfähigkeit seines Werkes 2c. schaden, aber eine verbotene Handlung begeht er nicht. Wenn daher M. seine Listen ursprünglich selbstständig herstellte, demnächst dieselben vor der Herausgabe nach den H.'schen Listen revidirte, so kann ihm hieraus der Vorwurf einer strafbaren Handlung nicht gemacht werden.

Uebrigens möge zum Schluß noch bemerkt werden, daß auch die Zahl der Aenderungen, welche M. erweislich nach H. vorgenommen hat — auf mehrere Tausend Zahlen etwa zwölf — eine so geringe ist, daß auch quantitativ selbst von einem partiellen Nachdruck nicht die Rede sein könnte. Vorausgesetzt ist hierbei natürlich, wie bereits hervorgehoben, daß M. wirklich zunächst eigene Listen hergestellt und diese demnächst nur nach den H.'schen revidirt hat, daß er aber nicht etwa die H.'schen Listen einfach abgedruckt hat.*)

---

*) Die Staatsanwaltschaft hat sich dem obigen Gutachten dahin angeschlossen, daß die H.'schen Lotterielisten nicht schutzberechtigt seien. Das Verfahren gegen M. ist daher eingestellt worden. Die Frage: ob M. die H.'schen Listen in unerlaubter Weise benutzt hat, ist unter diesen Umständen nicht weiter erörtert.

Auch in einem späteren Gutachten vom 12. Juli 1883 (in der Straffache wider den Redakteur P. in B.) hat sich der S. V. wiederum dahin ausgesprochen, daß solche Lotterielisten keine „Schriftwerke" im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 seien; die Staatsanwaltschaft hat sich auch in diesem Falle der Ansicht des S. V. angeschlossen.

Die Frage: ob in der unbefugten Vervielfältigung von Lotterielisten ein Nachdruck zu finden sei, ist in einem ähnlichen Falle auch zur Entscheidung des Reichsgerichts gelangt. Der Richter erster Instanz hatte ausgeführt, daß zur

No. 20.

Gutachten vom 24. August 1887.

Schutzberechtigung von Zeitungsartikeln. Begriff des „novellistischen Erzeugnisses".

Der Schriftsteller P. zu H. hat, seiner Angabe zufolge, in der Wiener „Presse"

eine Erzählung, betitelt: „Gilberte Froissart"

veröffentlicht.

Diese Erzählung ist in der Nr. 6 der Rh.- und R.-Zeitung vom 8. Januar 1887 wieder abgedruckt, und zwar, wie P. behauptet, in abgekürzter und verstümmelter Form.

P. findet hierin einen unerlaubten Nachdruck und hat deshalb, da Vergleichsunterhandlungen mit der Redaktion der genannten Zeitung von keinem befriedigenden Ergebnisse gewesen waren, bei

---

Herstellung der Originallisten ein komplicirtes Verfahren nöthig gewesen sei, „welches sich nicht als eine rein mechanische Thätigkeit, sondern, namentlich soweit es das Ordnen nach Gewinnklassen, das Eintragen der Nummern nach ihrer Reihenfolge in dieselben und das Vergleichen der so hergestellten Listen mit dem Original betreffe, als eine sehr anstrengende und aufreibende geistige Arbeit darstelle".

Das Reichsgericht erklärt nun, daß diese thatsächlichen Erwägungen sich dem Angriff der Revision entziehen. Zu prüfen sei nur die rechtliche Seite, und in dieser Beziehung treffe den Richter kein begründeter Vorwurf, weil ein Schriftwerk auch „in der bloßen Formgebung, in der Sammlung, Eintheilung und Anordnung bereits vorhandenen Materials sich äußern könne".

Allein das Reichsgericht fährt alsdann fort: „Bedenken würden allerdings obwalten, wenn der erste Richter einen Rechtsgrundsatz dahin aufgestellt hätte, daß die Aufstellung einer Gewinnliste bei einer Lotterie nothwendig eine geistige Thätigkeit voraussetze"; dies sei aber nicht geschehen. (Entsch. vom 21. December 1888 — Rechtsprechung in Straffachen Bd. 10 S. 728).

Das Reichsgericht steht also mit dem Gutachten des S. V. in keiner Weise im Widerspruch, sondern hat die Revision nur deshalb verworfen, weil nach der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters bei der Anfertigung der Lotterielisten in dem zur Entscheidung stehenden Falle eine geistige Thätigkeit angewendet war. Der oben angeführte Schlußsatz der reichsgerichtlichen Entscheidung spricht aber — in Uebereinstimmung mit dem S. V. — unzweideutig aus, daß Lotterielisten, welche in lediglich mechanischer Weise hergestellt sind, keinen Schutz gegen Nachdruck genießen.

der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in D. die strafrechtliche Verfolgung wegen Nachdrucks beantragt.

Der Redakteur der Rh.- und R.-Zeitung, R. in D., bestreitet, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben, weil die Skizze „Gilberte Froissart" in der Wiener „Presse" nicht mit dem Vermerke an der Spitze versehen gewesen sei, daß der Wiederabdruck untersagt werde, und weil demgemäß jede Zeitung berechtigt sei, den betreffenden Artikel abzudrucken.

P. räumt ein, daß sein Originalartikel den Vermerk, daß der Wiederabdruck desselben untersagt sei, nicht getragen habe, hält einen solchen Vermerk aber nicht für erforderlich, weil es sich im vorliegenden Falle um ein „novellistisches Erzeugniß" handle, dessen Wiederabdruck auch ohne besonderen Untersagungs-Vermerk verboten sei.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr das Gutachten des l. S. V. darüber erfordert:

ob die in der Nr. 6 der Rh.- und R.-Zeitung vom 8. Januar 1887 aus der „Presse" abgedruckte Skizze „Gilberte Froissart" von P. als „novellistisches Erzeugniß" im Sinne des §. 7 Litt. b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 anzusehen und daher trotz des an der Spitze nicht ausgesprochenen Verbots des Nachdrucks gegen Nachdruck geschützt ist.

Der S. V. mußte nach eingehender Prüfung der Sache sein Gutachten unbedingt dahin abgeben,

daß die Skizze „Gilberte Froissart" als ein „novellistisches Erzeugniß" anzusehen und daher gegen Nachdruck geschützt ist, obwohl in der „Presse" an der Spitze des Artikels das Verbot des Wiederabdrucks nicht besonders ausgesprochen ist.

Die Entscheidung der vorliegenden Angelegenheit hängt lediglich von einer Auslegung des §. 7 Litt. b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ab.

Dieser Paragraph bestimmt wörtlich:

„Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

b. der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Er-

zeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist."

Es können hiernach aus Zeitungen, Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern einzelne Artikel ungehindert abgedruckt werden, mit Ausnahme:

a. novellistischer Erzeugnisse,
b. wissenschaftlicher Ausarbeitungen,
c. sonstiger größerer Mittheilungen, sofern an deren Spitze der Abdruck untersagt ist.*)

Ob im vorliegenden Falle der Wiederabdruck des Artikels „Gilberte Froissart" verboten war, hängt daher lediglich davon ab, ob derselbe unter eine der oben erwähnten drei Kategorien — a, b, c — fällt.

Daß der betreffende Artikel keine „wissenschaftliche Ausarbeitung" ist, versteht sich von selbst.

Ob der Artikel unter die Gruppe der „größeren Mittheilungen" fällt, bedarf keiner näheren Untersuchung, da derselbe in der „Presse" nicht mit dem Vermerke versehen ist, daß sein Wiederabdruck verboten sei, mithin der Artikel als „größere Mittheilung" einen Schutz gegen Nachdruck überhaupt nicht genießen würde.

Es kann daher nur darauf ankommen, ob die Skizze „Gilberte Froissart" im Sinne des Gesetzes als ein „novellistisches Erzeugniß" anzusehen ist. Denn „novellistische Erzeugnisse", welche in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, genießen den Schutz gegen Nachdruck unbedingt, wie alle Schriftwerke, also auch dann, wenn der Verfasser an der Spitze den Abdruck nicht untersagt hat. Die Behauptung des Beschuldigten, daß auch bei novellistischen Erzeugnissen, um ihnen die Schutzberechtigung zu verschaffen, der Wiederabdruck ausdrücklich untersagt sein müsse, ist nach der übereinstimmenden Ansicht der Litteratur und Rechtsprechung unzutreffend.**)

Das Reichsgericht sagt a. a. O.:

„Die Schutzberechtigung des in Rede stehenden Artikels (eines novellistischen Erzeugnisses) war nicht davon abhängig, daß an

*) Dambach, Urheberrecht S. 86.

**) Dambach, Urheberrecht S. 87; Erkenntniß des Reichsgerichts vom 17. November 1886 (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 15 S. 59).

seiner Spitze der Nachdruck untersagt war. Der §. 7 b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 fordert dies nach seinem völlig klaren, nicht mißzuverstehenden Wortlaute nicht hinsichtlich der sämmtlichen drei, in §. 7 b bezeichneten Ausnahmen: „novellistische Erzeugnisse und wissenschaftliche Ausarbeitungen, sowie größere Mittheilungen", sondern ausdrücklich nur hinsichtlich der „letzteren", d. i. der größeren Mittheilungen. Es ergiebt sich dies, außer aus dem klaren Wortlaute, auch aus der Entstehungsgeschichte des §. 7 b, vgl. angezogene Drucksachen Nr. 183 und Stenographische Berichte des Reichstages vom Jahre 1870 S. 1041, und ist in Litteratur und Rechtsprechung, so u. A. auch in dem von der Revision irrthümlich für das Gegentheil angezogenen Urtheile des Reichsoberhandelsgerichtes in dessen Entscheidungen Bd. 6 S. 171 ausnahmslos anerkannt".

Es mußte daher nunmehr in eine Erörterung darüber eingetreten werden: ob der Artikel „Gilberte Froissart" als ein „novellistisches Erzeugniß" anzusehen sei . . . .

Die legislativen Vorarbeiten zu dem Gesetze vom 11. Juni 1870 geben keinen Aufschluß darüber, welchen Begriff der Gesetzgeber mit dem Ausdruck „novellistisches Erzeugniß" hat verbinden wollen. Der dem Reichstage s. Zt. vorgelegte Gesetzentwurf enthält über den Schutz der Zeitungsartikel ganz andere Bestimmungen, als der jetzige §. 7 Litt. b des Gesetzes; der Ausdruck: „novellistische Erzeugnisse" findet sich in jenem Entwurfe überhaupt nicht. Die jetzige Fassung des §. 7 Litt. b verdankt ihre Entstehung erst einem Amendement, welches bei der dritten Lesung des Gesetzentwurfes im Reichstage gestellt und angenommen wurde. Aber auch die Begründung dieses Amendements gewährt über die Bedeutung des erwähnten Ausdrucks keinen näheren Aufschluß.*)

Auch in der Litteratur über Urheberrecht, insbesondere über das Gesetz vom 11. Juni 1870, findet sich — soviel hat ermittelt werden können — nirgends eine nähere Begriffsbestimmung der „novellistischen Erzeugnisse", es wird vielmehr nur im Allgemeinen bemerkt, daß der „novellistische Charakter nach der gesammten Haltung und Ausführung der betreffenden Erzählung im einzelnen

*) Dambach, a. a. O. S. 85 ff.

Falle beurtheilt werden müsse", oder: „daß die Frage mitunter genaue Untersuchung erheische" u. s. w.*)

Es bleibt daher nur übrig, diesen Begriff nach allgemeinen sprachlichen und litterarhistorischen Gesichtspunkten festzustellen.

Sanders (Fremdwörterbuch) bezeichnet die „Novelle" als

„eine Art dem Roman ähnliche, aber kürzere und einfachere Erzählung",

und Gervinus (Litteraturgeschichte Band V S. 697) sagt:

„die Novelle verhält sich zum Roman, wie die poetische Erzählung zum Epos".

Vom linguistischen wie vom litterarischen Gesichtspunkte wird hiernach für den Begriff der Novelle das erzählende Moment in den Vordergrund gestellt. Allein hiermit ist in keiner Weise der Begriff der Novelle erschöpft; durchaus nicht jede Erzählung ist eine Novelle; man käme sonst zu dem widersinnigen Resultat, jedes historische Werk, welches ja auch erzählender Natur ist, für eine Novelle zu erklären.

Es muß vielmehr zu dem Momente der Erzählung zunächst noch als weiteres Moment dasjenige der Unterhaltung hinzutreten, im Gegensatze zur Belehrung. Das Moment der Erzählung hat die Novelle gemeinsam mit der Geschichtsschreibung, der scharfe und deutlich hervortretende Unterschied zwischen beiden besteht aber darin, daß die Novelle eine Unterhaltung, die Geschichtsschreibung eine Belehrung bezweckt. Selbstverständlich ist nicht etwa jede Unterhaltungslektüre eine Novelle, wohl aber gehört jede Novelle zur Gattung der Unterhaltungslektüre. Dementsprechend bezeichnet auch Scherer in seiner „Litteraturgeschichte" (S. 57, 267) die Novelle als „Unterhaltungslektüre".

Allein auch mit den bisher erörterten beiden Erfordernissen der „Erzählung" und der „Unterhaltung" ist der Begriff der Novelle noch nicht erschöpft; es muß vielmehr noch hinzukommen, daß der Stoff, welcher zur Unterhaltung erzählt wird, nicht in das Gebiet der Thatsachen gehört, sondern daß die Erfindung in

---

*) Wächter, Autorrecht S. 79; Endemann, Urheberrecht 1871 S. 31. Nach Erstattung des vorliegenden Gutachtens hat Daude (Urheberrecht S. 21) sich über diesen Begriff ausgesprochen und sich dem Erkenntniß des Reichsgerichts angeschlossen.

die erste Reihe tritt, daß es sich nicht um einen Bericht über geschehene Begebenheiten handelt, sondern um eine dem Geiste, der Phantasie des Autors entsprungene erfundene dichterische Erzählung.

Man wird daher nicht irren, wenn man die Novelle als eine zu Unterhaltungszwecken verfaßte Erzählung selbstgeschaffenen, erfundenen bezw. erdichteten Inhalts bezeichnet.

Hiermit stimmen auch Sanders und Gervinus überein, indem sie an den oben angeführten Stellen die Novelle in Vergleich setzen zum Roman, welcher letztere ebenfalls eine selbsterfundene, der Unterhaltung dienende Erzählung ist.

Das Gesetz gebraucht nun aber im §. 7 Litt. b a. a. O. nicht den Ausdruck: „Novelle", sondern „novellistisches Erzeugniß", und es entsteht daher die Frage, was unter der letzteren Bezeichnung zu verstehen ist.

Sanders umschreibt in seinem Fremdwörterbuch das Wort „novellistisch" zutreffend durch „novellenhaft". Man wird daher diejenigen Erzählungen als „novellistische Erzeugnisse" bezeichnen dürfen, welche man statt einer Novelle gebrauchen kann, welche die wesentlichen, oben erwähnten Kriterien einer Novelle an sich tragen. Es hat offenbar durch das Wort „novellistische Erzeugnisse" ein weiterer Begriff, als die eigentliche „Novelle" geschaffen werden sollen; es haben auch solche Erzeugnisse geschützt werden sollen, welche zwar keine eigentlichen Novellen sind, aber mit denselben auf gleicher Stufe stehen und die wesentlichen Kriterien derselben an sich tragen.

Der vorstehend entwickelten Begriffsbestimmung ist auch das Reichsgericht in dem oben erwähnten Erkenntniß vom 17. November 1886 beigetreten.

In dem Feuilleton einer Zeitung waren Reisebilder über Griechenland erschienen. In diesen Reisebildern war u. A. eine Erzählung von mehr als 90 Druckzeilen enthalten, welche „von dem Verfasser einem korfiotischen Soldaten in den Mund gelegt war." Diese Erzählung war nachgedruckt worden. Der Richter erster Instanz hatte diese Erzählung als ein „vom Verfasser geschaffenes Werk erzählender Prosadichtung" bezeichnet und für ein „novellistisches Erzeugniß" erklärt. Das Reichsgericht hat nun ausgesprochen, daß in dieser erstrichterlichen Feststellung ein Rechts-

irrthum nicht zu finden sei. Es heißt in dieser Beziehung in den Entscheidungsgründen wörtlich:

„Gerade um solche der Unterhaltung dienende litterarische Erzeugnisse — die s. g. Feuilleton-Artikel — von der Bestimmung des §. 7[b] auszunehmen, ist offenbar der allgemeine Ausdruck: ‚novellistische Erzeugnisse' gewählt worden. Als ein solches konnten aber die Reisebilder, wie die aus ihnen entnommene Erzählung ohne Rechtsirrthum aufgefaßt werden, da sie, wie festgestellt, in auf selbstständiger geistiger Schöpfung beruhenden Werken erzählender Prosadichtung bestehen."

Das Reichsgericht erklärt ferner, wie

„aus der Wahl der Worte: ‚novellistisches Erzeugniß' zu entnehmen sei, daß das Gesetz nicht blos eigentliche Novellen im streng technischen Sinne, sondern novellenähnliche Litteratur-Erzeugnisse unter den Schutz des Nachdrucksverbots habe stellen wollen".

Die Frage: ob sämmtliche Feuilleton-Artikel als „novellistische Erzeugnisse" anzusehen sind, soll hier nicht erörtert werden; jedenfalls wird man Feuilletons, welche zum Zwecke der Unterhaltung eine der Phantasie des Autors entsprungene dichterische Schöpfung in erzählender Form dem Leser vorführen, als „novellistische Erzeugnisse" im Sinne des §. 7 Litt. b a. a. O. bezeichnen müssen.

Wenn man nun die vorstehend entwickelten Gesichtspunkte zu Grunde legt, so kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die Skizze „Gilberte Froissart" für ein novellistisches Erzeugniß im Sinne des Gesetzes erklärt werden muß.

Der Artikel schildert das Kriegsabenteuer eines Offiziers aus dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71. Bei einem nächtlichen Ueberfall von Franktireurs bleibt ein deutscher Offizier, von einem Kolbenschlage getroffen, im Walde besinnungslos liegen. Als der einzige Ueberlebende gelangt er, nachdem er wieder zum Bewußtsein gekommen ist, an ein einsam gelegenes Haus, in welchem ein junges schönes Weib als die alleinige Bewohnerin ihn empfängt und zu Tische ladet. Er bleibt, von ihr bezaubert, seiner Sinne kaum mächtig. Er legt sich in dem von ihr ihm angewiesenen Gemache zur Ruhe. Plötzlich sieht er sie, einen Dolch auf ihn zückend, vor sich stehen. Die Waffe entfällt ihr, sie flüchtet in das Mittelzimmer; dort gewahrt er sie vor der leblosen Gestalt eines

Jünglings, ihres Geliebten, in die Knie gesunken; dieser Geliebte war von den Deutschen getödtet, sie hatte ihn rächen wollen.

Die Erzählung ist anscheinend, wie erwähnt, die Darstellung des Kriegsabenteuers eines Offiziers aus dem Feldzuge 1870/71 mit dessen eigenen Worten mitgetheilt, in Wahrheit aber unzweifelhaft eine freie erfundene, nur willkürlich in diese Erzählungsform gekleidete Skizze. Selbst wenn ihr ein thatsächliches Ereigniß zu Grunde liegen sollte, so ist dieses Ereigniß doch nur die Basis für die frei gestaltende Darstellung des Verfassers. Der eigentliche Gehalt der Erzählung ist unbedeutend; dagegen ist die Situation, die Stimmung mit lebhaften Farben geschildert und sowohl in geschickter Weise, um das Publikum zu fesseln, ausgemalt und ausgebeutet, als auch in gewandter, leichtflüssiger Form vorgetragen.

Es handelt sich daher hier unzweifelhaft um eine erzählende Prosadichtung zur Unterhaltung des Publikums, d. h. um ein „novellistisches Erzeugniß" im Sinne des Gesetzes.*)

No. 21.

Gutachten vom 11. März 1889.

Erlaubter Abdruck eines Zeitungsartikels. Indigenat des Urhebers. Begriff der „wissenschaftlichen Ausarbeitung".

Die zu Cr. im Verlage der Firma K. u. B. erscheinende Cr.'er Zeitung enthält in dem Feuilleton ihrer am 3. Juni 1888 erschienenen Nummer 152 einen von dem Dr. F. zu M. verfaßten, zuerst in der zu Wien erscheinenden Zeitung „Neue Freie Presse" veröffentlichten Aufsatz:

„Verbrechen und Aberglaube".

Unter dieser Ueberschrift ist der Name des Verfassers genannt und

*) Das erkennende Gericht hat die Skizze „Gilberte Froissart" ebenfalls für ein „novellistisches Erzeugniß" erklärt und demgemäß den Nachdruck objektiv für vorliegend erachtet. Der Angeklagte ist aber freigesprochen worden, weil das Gericht angenommen hat, daß derselbe in entschuldbarem rechtlichen Irrthum befangen gewesen sei.

Der S. B. hat noch in mehreren anderen Fällen Gelegenheit gehabt, sich über den Begriff der „novellistischen Erzeugnisse" auszusprechen; es sind hierbei stets die im obigen Gutachten niedergelegten Gesichtspunkte festgehalten worden.

am Schluſſe des Aufſatzes iſt auch die „N. Fr. Preſſe“ als die Quelle, aus welcher der Aufſatz entnommen iſt, bezeichnet worden.

Dr. F. hat unter der Behauptung, daß der von ihm verfaßte Aufſatz eine „wiſſenſchaftliche Ausarbeitung“ im Sinne des § 7 Litt. b des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ſei, und daß er von dem Abdruck dieſes Aufſatzes in der Cr.'er Zeitung erſt am 30. Juni 1888 Kenntniß erhalten habe, die ſtrafrechtliche Verfolgung der Verleger der Cr.'er Zeitung und des verantwortlichen Redakteurs der letzteren, Dr. N., beantragt und hierbei gleichzeitig den Anſpruch auf eine Buße von 40 M. erhoben.

Dr. N. hat beſtritten, ſich eines Vergehens gegen das Nachdrucksgeſetz ſchuldig gemacht zu haben. Er iſt der Anſicht, daß der fragliche Aufſatz keine „wiſſenſchaftliche Ausarbeitung“ im Sinne des Geſetzes ſei, ſondern ſich lediglich als eine Feuilleton-Plauderei darſtelle, die als gewöhnlicher Zeitungsartikel dem Nachdrucksverbote nicht unterworfen ſei.

Die Staatsanwaltſchaft zu Cr. hat nunmehr den I. S. V. um Abgabe eines Gutachtens darüber erſucht:

ob der von der Cr.'er. Zeitung reproducirte Aufſatz von Dr. F.: „Verbrechen und Aberglaube“ als eine „wiſſenſchaftliche Ausarbeitung“ im Sinne des § 7 Litt. b des Geſetzes vom 11. Juni 1870 betrachtet werden muß.

Der S. V. mußte ſich unbedenklich dahin ausſprechen:

daß dem in Rede ſtehenden Aufſatz die Eigenſchaft einer „wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung“ zu verſagen iſt.

Bevor auf eine nähere Begründung dieſes Gutachtens eingegangen wird, dürfte es nicht ungerechtfertigt erſcheinen, kurz darauf hinzuweiſen, wie der Umſtand, daß der Aufſatz: „Verbrechen und Aberglaube“ zuerſt in der zu Wien erſcheinenden Zeitſchrift „Neue Freie Preſſe“ veröffentlicht worden iſt, die Schutzberechtigung dieſes Aufſatzes an ſich nicht ausſchließt. Da das in Deutſchland geltende Urheberrecht ſeine Grundlage in der Perſon des Urhebers findet, ſo ſind alle Schriftwerke eines inländiſchen Urhebers durch die Beſtimmungen des Geſetzes vom 11. Juni 1870 gegen Nachdruck geſchützt ohne Rückſicht darauf, ob ſie im Inlande oder im Auslande erſchienen ſind. Als „inländiſcher Urheber“ aber gilt

der Urheber, welcher innerhalb des Deutschen Reiches das Indigenat besitzt, und dies trifft — soviel dem S. V. bekannt ist — bei dem in M. ansässigen Verfasser des fraglichen Aufsatzes zu.*)

Was nun die dem l. S. V. speciell vorgelegte Frage anlangt, so ist bei der Beantwortung derselben davon auszugehen, daß das Gesetz vom 11. Juni 1870, dem Bedürfniß des allgemeinen litterarischen Verkehrs entsprechend, und mit Rücksicht auf die publicistische Natur der Zeitschriften und anderen öffentlichen Blätter grundsätzlich den Abdruck einzelner Artikel aus den letzteren für erlaubt erklärt hat. Man war bei der Berathung des Gesetzes allseitig darin einverstanden, daß es nicht thunlich sei, auf Artikel, welche in Zeitungen oder in Zeitschriften erscheinen, die strengen Grundsätze anzuwenden, welche in Betreff des Nachdrucks von eigentlichen Büchern gelten. Es wurde anerkannt, daß der allgemeine litterarische Verkehr eine freie Benutzung der Zeitungsnachrichten erfordere, daß thatsächlich jede Zeitung aus anderen Zeitungen Mittheilungen entlehne, und daß durch eine derartige Benutzung selten ein vermögensrechtlicher Nachtheil für die Originalzeitung erwachse.**)

Nur diejenigen Artikel, welche sich als

a) novellistische Erzeugnisse,
b) wissenschaftliche Ausarbeitungen oder
c) sonstige größere Mittheilungen

darstellen, hat das Gesetz gegen Nachdruck geschützt, und zwar die zu c) gedachten Mittheilungen auch nur dann, wenn bei ihnen ein Vorbehalt gegen Nachdruck gemacht ist.***) Eine Begriffsbestimmung der „wissenschaftlichen Ausarbeitung", um welche es sich im vorliegenden Falle allein handeln kann, hat das Gesetz nicht gegeben, und auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes läßt sich eine solche Definition nicht entnehmen. Der dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf (§ 6 Litt. c.) hatte nur „den Abdruck von thatsächlichen Berichten (sogenannten Zeitungsnachrichten), Leitartikeln und Korrespondenz-Artikeln aus Zeitschriften und anderen öffentlichen

*) § 61 des Gesetzes vom 11. Juni 1870; Dambach, Urheberrecht S. 267 ff.; Daude, Lehrbuch des Urheberrechts S. 30.

**) Dambach a. a. O. S. 85; Erkenntniß des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1881. (Rechtsprechung in Strafsachen Bd. 3 S. 651).

***) § 7 Litt. b a. a. O.

Blättern, vorausgesetzt, daß die Quelle deutlich angegeben ist", freigegeben. Bei der dritten Berathung des Gesetzes im Reichstage (Prot. S. 1040 ff.) brachte der Abgeordnete Dr. Oetker den Antrag ein, freizugeben: den „Abdruck einzelner Gegenstände aus Tage- und Wochenblättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern bei diesen an der Spitze derselben der Abdruck untersagt ist." Dieser Antrag Oetker ist alsdann mit einigen unerheblichen Aenderungen („einzelner Artikel" statt: „einzelner Gegenstände" und „sofern an der Spitze der letzteren" statt: „sofern bei diesen an der Spitze derselben") zum Beschluß erhoben, ohne daß Seitens des Antragstellers oder des Berichterstatters oder sonst eines Mitgliedes des Reichstages eine Begriffsbestimmung der Worte „wissenschaftliche Ausarbeitung" gegeben worden wäre.

Es bleibt deshalb nur übrig, diese Begriffsbestimmung aus den allgemeinen Gründen herzuleiten, welche den Gesetzgeber überhaupt zur Festsetzung der die Zeitschriften betreffenden Bestimmungen des § 7 Litt. b. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bewogen haben.

Das frühere Reichs-Oberhandelsgericht hat in dieser Beziehung in dem Urtheil vom 24. Mai 1872*) hervorgehoben, daß das Gesetz seinem Geiste nach davon ausgeht, daß an und für sich bei allen Zeitungsartikeln — im Gegensatz zu den selbstständig herausgegebenen Schriftwerken — eher vermuthet werden kann, daß die Veröffentlichung nur vorübergehende Bedeutung haben und kein Werth auf das Urheberrecht gelegt werden soll. Ausgenommen von diesem allgemeinen Charakter aller Zeitungsartikel seien — dem Amendement Oetker entsprechend — nur solche Artikel, bei denen der Verfasser sein besonderes Urheberrecht durch den Vorbehalt des Abdrucks ausdrücklich gewahrt wissen will, und solche Artikel, welche als „novellistische Erzeugnisse" oder als „wissenschaftliche Ausarbeitungen" eine mehr als vorübergehende Bedeutung ihrer Veröffentlichung beanspruchen.

Es ist hier nicht der Ort, die Erfordernisse festzustellen, welche unter Berücksichtigung dieser Erwägungen an den Begriff eines „novellistischen Erzeugnisses" gestellt werden müssen.**)

*) Entscheidungen Bd. 6 S. 171

**) Siehe hierüber das Gutachten Nr. 20.

Für die Begriffsbestimmung der „wissenschaftlichen Ausarbeitung" ergiebt sich aber aus dem Vorstehenden unzweifelhaft, daß es sich um ein litterarisches Erzeugniß handeln muß, welches sich aus der Kategorie der gewöhnlichen Zeitungsartikel dadurch heraushebt, daß es auf eine nicht lediglich vorübergehende Bedeutung seiner Veröffentlichung Anspruch erhebt. Es kann sich deshalb nur fragen, worin diese Bedeutung bestehen und worin sie äußerlich erkannt werden soll. In dieser Beziehung ist zunächst hervorzuheben, daß es auf den wissenschaftlichen Werth, welchen die betreffende Ausarbeitung in Wirklichkeit hat, nicht ankommt. Wie es für die Schutzberechtigung eines jeden litterarischen Erzeugnisses überhaupt von keiner Erheblichkeit ist, ob das letztere einen wirklichen litterarischen Werth, einen inneren Gehalt hat, so kann auch der Begriff der wissenschaftlichen Ausarbeituug durch den wissenschaftlichen Werth desselben nicht berührt werden.*) Es kann deshalb ferner auch die Gattung, der Umfang und die Darstellungsweise der geistigen Produktion nicht allein für maßgebend erachtet werden, zumal sich weder für den Umfang, noch für die Form und Art der Darstellung einer wissenschaftlichen Arbeit genau bestimmte Grenzen und Erfordernisse aufstellen lassen. Allein entscheidend kann deshalb hier nur die Absicht des Verfassers sein, einen Stoff wissenschaftlich zu behandeln und damit der Wissenschaft im weiteren Sinne des Wortes, insbesondere der Belehrung des Publikums, zu dienen. Wo diese Absicht aus der Form der Darstellung und der sonstigen Behandlung des Stoffes zu erkennen ist, da wird man auch kein Bedenken tragen können, der betreffenden Arbeit die Eigenschaft einer wissenschaftlichen Ausarbeitung im Sinne des Gesetzes zuzusprechen.

Als „wissenschaftliche Ausarbeitung" im Sinne der § 7 Litt. b. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist daher nur ein solcher in Zeitschriften enthaltener Artikel anzusehen, aus welchem hervorgeht, daß der Verfasser beabsichtigt hat, einen Stoff wissenschaftlich zu behandeln und in erster Linie das lesende Publikum zu belehren.

Dem Geiste des Gesetzes entsprechend, wird man bei der im Uebrigen grundsätzlich ausgesprochenen Freigebung der Zeitungs-

*) S. oben das Gutachten Nr. 14.

artikel an den in der vorstehenden Begriffsbestimmung enthaltenen Merkmalen mit aller Strenge festhalten und den besonderen Schutz, welchen das Gesetz den in Zeitschriften veröffentlichten wissenschaftlichen Ausarbeitungen gewährt hat, allen denjenigen litterarischen Erzeugnissen versagen müssen, aus welchen hervorgeht, daß es dem Verfasser nicht um eine wissenschaftliche Behandlung des von ihm gewählten Stoffes, insbesondere nicht um eine Belehrung des lesenden Publikums, sondern lediglich um die Produktion leichtfaßlicher und ansprechender Unterhaltungslektüre zu thun gewesen ist.

Wenn man nun unter Zugrundelegung der oben gegebenen Begriffsbestimmung der „wissenschaftlichen Ausarbeitung" den Aufsatz des Dr. F.: „Verbrechen und Aberglaube" einer näheren Prüfung unterzieht, so kann derselbe als eine „wissenschaftliche Ausarbeitung" im Sinne des Gesetzes nicht erachtet werden.

Der in Rede stehende Aufsatz hat die Tendenz, an der Hand einer größeren Anzahl von Beispielen aus den Annalen der Strafjustiz und der Sittengeschichte den Nachweis zu führen, daß der Aberglaube von jeher und noch in unseren Tagen in zahlreichen Fällen die causa movens von Rechtswidrigkeiten sei und zu den verschiedenartigsten Verbrechen veranlasse. Der Aufsatz beginnt mit dem Bericht über eine vor einiger Zeit an der östlichen Grenze des Deutschen Reiches gegen einen Bauernburschen wegen Leichenschändung erhobene Anklage, knüpft daran einige kriminal-psychologische Betrachtungen und fährt dann fort in der Mittheilung verschiedener anderer, in und außerhalb Deutschlands vorgekommener Verbrechensfälle, welche durch Aberglauben hervorgerufen sein sollen, um am Schluß an die gebildete Gesellschaft den Mahnruf zu richten, auch den salon- und boudoirfähigen Wahn der Geistercitirerei und Gedankenleserei mit Rücksichtslosigkeit zu bekämpfen und dadurch mit dazu beizutragen, „daß sich in Deutschland in Zukunft nur der Kulturhistoriker, nicht aber auch der Kriminalist mit der Frage zu befassen hat, ob Verbrechen durch Aberglauben hervorgerufen werden".

Der Stoff, welchen der Verfasser dieses Aufsatzes behandelt, ist jedenfalls einer wissenschaftlichen Behandlung fähig und auch in der That mehrfach von Kriminalisten und Kriminalpsychologen in solcher Weise behandelt worden.

Eine solche wissenschaftliche Behandlung hat aber der Verfasser Dr. F. offenbar von vorn herein nicht beabsichtigt. Es läßt sich dies unbedenklich aus der gesammten sachlichen Ausführung entnehmen, die jedes tiefere Eingehen auf pathologische oder psychologische Fragen, wie es eine wissenschaftliche Behandlung des Stoffes erforderlich machen würde, vermissen läßt. Die äußere Gestaltung der ganzen Arbeit zeigt vielmehr, namentlich in der großen Häufung von interessanten Beispielen, daß es dem Verfasser wesentlich darum zu thun gewesen ist, für kurze Zeit das Interesse des Zeitungs-Feuilleton-Lesers zu fesseln und ihm zur Unterhaltung zu dienen, nicht aber eine Ausarbeitung zu liefern, welche in erster Linie auf die Belehrung des lesenden Publikums abzielen sollte.

Der Verfasser kann sich auch nicht darauf berufen, daß er seine Ausführungen habe gemeinverständlich machen und populariſiren wollen, und daß er lediglich aus diesem Grunde seinem Aufsatze die von ihm gewählte Form und Ausdrucksweise eines Feuilleton-Artikels gegeben habe. Es ist gewiß möglich, daß auch wissenschaftliche Arbeiten populariſirt werden können; allein Arbeiten, wie sie Dr. F. gebracht hat, haben nicht den Charakter „wissenschaftlicher Ausarbeitungen" im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870, sondern sind populär gehaltene Unterhaltungsartikel.*)

No. 22.

Gutachten vom 17. April 1889.

Erlaubter Abdruck eines Zeitungsartikels. Begriff der „wissenschaftlichen Ausarbeitung".

Die in Wien erscheinende Zeitung: „Neue freie Presse" vom 29. Mai 1888 enthält auf neun Feuilleton-Spalten in großem Druck eine von Gl. geschriebene Lebensskizze des englischen Schauspielers Edmund Kean.

*) Auf Grund des obigen Gutachtens hat die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren eingestellt.

Dieſer Feuilleton-Artikel iſt in der Cr.'er-Zeitung vom 1. Juli 1888 ohne Genehmigung Gl.'s im Auszug abgedruckt.

Gl. hat in Folge deſſen bei der Staatsanwaltſchaft in Cr. den Strafantrag wegen Nachdrucks gegen die Verleger der Cr.'er Zeitung und den Redakteur Dr. N. geſtellt und eine Geldbuße von 40 Mk. verlangt. Der bisher allein verantwortlich gehörte Dr. N. beſtreitet, daß ein verbotener Nachdruck vorliege, da der Gl.'ſche Artikel weder eine „wiſſenſchaftliche Ausarbeitung", noch ein „novelliſtiſches Erzeugniß" im geſetzlichen Sinne ſei, die Cr.'er Zeitung den Artikel auch nur im Auszuge und mit Angabe der benutzten Quelle abgedruckt habe.

Nachdem Gl. verſucht hat, dieſe Ausführung durch den Nachweis zu widerlegen, daß ſein Aufſatz eine „wiſſenſchaftliche Ausarbeitung" ſei, hat die Staatsanwaltſchaft dem l. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

ob der in der Nr. 180 der Cr.'er Zeitung vom 1. Juli 1888 enthaltene Artikel „Kean" als wiſſenſchaftliche Arbeit im Sinne des §. 7 Litt. b des Geſetzes vom 11. Juni 1870 zu betrachten iſt.

Der l. S. V. mußte ſich unbedingt dahin ausſprechen,

daß dem Gl.'ſchen Artikel „Kean" der Charakter einer „wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung" im geſetzlichen Sinne nicht beiwohnt.

Der S. V. hat vor Kurzem Gelegenheit gehabt, in der, gleichfalls bei der Staatsanwaltſchaft in Cr. anhängigen Strafſache wider die Verleger der Cr.'er Zeitung wegen Nachdrucks des Artikels von F. „Verbrechen und Aberglaube" ſich eingehend darüber auszuſprechen, was unter einer „wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung" im Sinne des §. 7 Litt. b des Geſetzes vom 11. Juni 1870 zu verſtehen iſt. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf auf jenes frühere Gutachten verwieſen werden.*) Das Ergebniß der damaligen Erörterungen ließ ſich dahin zuſammenfaſſen:

„Als ‚wiſſenſchaftliche Ausarbeitung' iſt nur ein ſolcher in Zeitſchriften enthaltener Artikel anzuſehen, aus welchem hervorgeht, daß der Verfaſſer beabſichtigt hat, einen Stoff wiſſenſchaft-

*) S. das Gutachten Nr. 21.

lich zu behandeln und in erster Linie das Publikum zu belehren."

Wenn man diese Begriffsbestimmung bei Beurtheilung des vorliegenden Falles zu Grunde legt, so ergiebt sich unzweifelhaft, daß der Artikel „Kean" keine wissenschaftliche Ausarbeitung ist.

Der Inhalt dieses Artikels ist im Wesentlichen folgender:

Edmund Keans Herkunft soll nicht bekannt sein, nur mit einiger Wahrscheinlichkeit sollen der Theaterzimmermann Kean und die Schauspielerin Carey für seine Eltern gehalten werden können. Schon im vierten Lebensjahre wird Keans deklamatorisches und mimisches Talent von seiner Pflegemutter, einer Schauspielerin Miß Tißwell, bemerkt; sie bemüht sich, es auszubilden; seine angebliche Mutter Carey benutzt es zu Betteleien, wenn sie handeltreibend mit ihm durchs Land zieht. Nach einem längeren Aufenthalt bei einer Lady Clarke, deren erstes Zusammentreffen mit Kean nach „Barry Cornwall's life of Kean", erzählt wird, geht Kean, aller Mittel ledig, als Figurant, Deklamator, Schauspieler auf die Wanderschaft. Auf einem Jahrmarkt in Richmond erregt sein Spiel schon solches Aufsehen, daß König Georg ihn zu sich kommen läßt und ihn beschenkt, der Theaterbesitzer Drury sich seiner annimmt und ihn nach Eton College schickt. Nach einem etwa 3jährigen Unterricht entläuft Kean der Schule, geht als Schiffsjunge zur See, giebt aber bald enttäuscht die Seefahrt auf, nimmt, damals 16 Jahre alt, seine Schauspielerei wieder auf, heirathet mit 20 Jahren, spielt in Birmingham, Waterford, Exeter und wird in Dorchester nach einer Vorstellung im dortigen Theater von Mr. Arnold, dem Direktor des Drury-Lane Theater engagirt. Sein erstes Auftreten im Drury-Lane Theater als Shylock erzielt schon einen glänzenden Erfolg. Seine Darstellung Richard III. am 2. Abend macht ihn in England berühmt. Er giebt dann den Hamlet, Othello, Macbeth, Lear, nach und nach fast alle Hauptrollen der Shakespeareschen Tragödien, unternimmt Gastspielfahrten durch England, nach Frankreich und Amerika, wird mit Ehren überschüttet, die angesehensten Männer bieten ihm Freundschaft an. Kean hat die höchste Stufe seines Glückes, seines Ruhmes erreicht. Aber rasch verscherzt er Gunst und Freundschaft, untergräbt seine Gesundheit, schwächt Kraft und Fähigkeiten durch ein ausschweifendes, in Rohheit ausartendes Leben. Das

Publikum duldet ihn nicht mehr auf der Bühne; er muß England verlassen. Aber er kommt von Amerika doch nach London zurück und tritt am 25. März 1833 wieder im Drury-Lane Theater auf, wieder vor überfülltem Hause und mit Jubel begrüßt. Den Anstrengungen des Spieles aber nicht mehr gewachsen, bricht er, mit Athemnoth kämpfend, auf offener Bühne zusammen. Schwach, fast gelähmt wird er nach Richmond geschafft, wo einige Wochen später, am 15. Mai, sein Tod erfolgt.

Dieser Abriß des Artikels ergiebt sofort, daß der Verfasser desselben in keiner Weise beabsichtigt hat, das Leben Kean's „wissenschaftlich" zu behandeln und das Publikum „zu belehren", sondern daß er in einem, in volksthümlicher Form geschriebenen Artikel den Lesern der Zeitung einen interessanten Unterhaltungsstoff hat bieten wollen. Wie wenig der Artikel einer wissenschaftlichen Behandlung entspricht, ergiebt sich u. A. daraus, daß Gl. auf Zeitangaben keinen Werth legt. Der 25. März und 15. Mai 1833 sind die einzigen Daten, das 4., 5., 16., 20. Lebensjahr die einzigen Zeitabschnitte die er für ausreichend zu erachten scheint. Kean's Jugendgeschichte und die Erzählung aus seinen letzten Lebensjahren füllen zwei Drittel des ganzen Artikels, während gerade das Wesentliche, die Glanzepoche Kean's, seine ersten Jahre auf der Londoner Bühne, in dem übrigen Theil kurz erzählt wird.

Der Vertreter Gl.'s sagt zur Begründung der Behauptung, daß der Artikel unter die „wissenschaftlichen Ausarbeitungen" falle, Folgendes:

> „Gl. hat die biographischen und kunstgeschichtlichen Angaben aus dem Leben des berühmten Schauspielers Kean nicht blos der besten über diesen Künstler vorhandenen englischen Biographie entnommen, sondern aus zahlreichen zeitgenössischen Quellen — Korrespondenzen hervorragender Zeitgenossen, bezw. Kean's selbst, Nachrichten in Zeitungen, Zeitschriften, Memoirenwerken der betreffenden Zeit u. s. w. — die Angaben des Biographen Kean's ergänzt und bezw. berichtigt, und die hieraus gewonnenen Resultate in einer auch für ein weiteres Publikum interessanten Form und Darstellung in dem von dem Beschuldigten nachgedruckten Original-Artikel veröffentlicht."

Allein diese Behauptung steht völlig beweislos da; es sind weder die Stellen der englischen Biographie angegeben, welche

Gl. angeblich ergänzt oder berichtigt haben soll, noch sind die „Korrespondenzen, Zeitungen, Zeitschriften, Memoirenwerke", welche Gl. zu seiner Arbeit benutzt haben will, bezeichnet. Aber selbst, wenn solche Ergänzungen und Berichtigungen stattgefunden haben sollten, so würde der Artikel dadurch doch nicht den Charakter einer „wissenschaftlichen Ausarbeitung" erhalten, da sein Zweck nicht ein belehrender, sondern ein unterhaltender ist. Es ist selbstverständlich, daß biographische Aufsätze auch in die Kategorie der „wissenschaftlichen Ausarbeitungen" fallen können, sobald sie in wissenschaftlicher Behandlung einen belehrenden Zweck verfolgen,*) aber der vorliegende Artikel entspricht diesen Anforderungen nicht.

Da nach dem Vorstehenden der Gl.'sche Original-Artikel keine „wissenschaftliche Ausarbeitung" ist, so ergiebt sich von selbst, daß die von der Staatsanwaltschaft gestellte Frage: ob der in der Cr.'er Zeitung enthaltene Auszug aus diesem Artikel eine „wissenschaftliche Ausarbeitung" sei, ebenfalls verneinend beantwortet werden muß.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob der Gl.'sche Artikel nicht zu den im §. 7 Litt. b a. a. O. erwähnten schutzberechtigten „größeren Mittheilungen" zu zählen ist. Allein diese Mittheilungen genießen den Schutz gegen Nachdruck nur dann, wenn an ihrer Spitze der Abdruck untersagt ist. Ein solcher Vorbehalt ist aber bei dem Gl.'schen Artikel nicht gemacht, derselbe ist daher nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 gegen Nachdruck nicht geschützt.**)

No. 23.

Gutachten vom 27. December 1883.

Nachdruck eines Artikels aus einer Zeitschrift. Begriff der „wissenschaftlichen Ausarbeitungen" und der „Sammlungen zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke."

In dem am 8. September 1882 ausgegebenen, im Verlage von F. zu J. erschienenen Hefte der „Jahrbücher für National-

*) Dambach, Urheberrecht S. 88.

**) Auf Grund dieses Gutachtens hat die Staatsanwaltschaft das weitere Verfahren eingestellt.

Oekonomie und Statistik", Neue Folge, Bd. 5 Heft 3 S. 207 bis 228, ist eine Abhandlung des Professor Dr. H. zu L.:

„Die Zillmer'sche Theorie der Reserve-Berechnung und die zukünftige Versicherungsgesetzgebung"

veröffentlicht worden.

Diese Abhandlung ist theilweise, nämlich soweit sie S. 207 bis 216 a. a. O. umfaßt, mit Angabe der Quelle schon in der am 15. September 1882 herausgekommenen Lieferung 17 und 18 der „Rundschau der Versicherungen" Jahrgang XXXII. von Dr. O., S. 328 bis 337, abgedruckt worden.

In Folge dessen hat der Verleger der erstgedachten Zeitschrift, Verlagsbuchhändler F., gegen den Herausgeber der Rundschau, den Professor Dr. O. zu B., bei der Staatsanwaltschaft eine Denunciation wegen Nachdrucks eingereicht, und es ist demnächst auf Anklage der Staatsanwaltschaft durch Beschluß des Landgerichts zu B. gegen den Angeschuldigten die Untersuchung wegen Vergehens gegen §. 4. Abs. 1 und 2, §. 7 b, §§. 18, 35 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 eröffnet worden.

Der Angeklagte O. hat sich für nicht schuldig erklärt. Er bestreitet zwar nicht, die H.'sche Abhandlung in dem angegebenen Umfange wörtlich in seiner Rundschau abgedruckt zu haben, hält indessen sein Verfahren zunächst deshalb für erlaubt, weil sowohl die Jahrbücher, wie auch seine Rundschau nur Sammlungen zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke seien. Ferner beruft er sich darauf, daß an der Spitze des H.'schen Aufsatzes der Abdruck nicht untersagt sei und nimmt deshalb auf den §. 7 Litt. b a. a. O. zu seinen Gunsten Bezug. Endlich macht er geltend, daß ihm der Professor H., welcher Jahre lang Mitarbeiter der Rundschau gewesen wäre, selbst einen Separat-Abzug der fraglichen Abhandlung übersandt habe und er seinerseits dadurch zu der Annahme bewogen worden sei, daß dem H. an dem Abdruck in der Rundschau etwas gelegen sei. . . . . .

In dem Termine zur Hauptverhandlung hat die Strafkammer des Landgerichts zu B. in Gemäßheit des Antrages der Staatsanwaltschaft beschlossen,

ein wissenschaftliches Gutachten von dem l. S. V. einzufordern darüber,

„ob die inkriminirten Artikel einen wissenschaftlichen Charakter haben oder nicht, und zwar speciell darüber, ob der von dem Angeklagten gefertigte Abdruck eine selbstständige wissenschaftliche Ausarbeitung im Sinne des §. 7b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und resp.
ob die von dem Angeklagten herausgegebene „Rundschau der Versicherungen" als „ein selbstständiges wissenschaftliches Werk" oder als „eine Sammlung, welche zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke veranstaltet worden", anzusehen ist."

Der S. V. mußte sich dahin aussprechen,

daß der in der „Rundschau der Versicherungen" enthaltene Abdruck eines Theiles der Abhandlung des Professors Dr. H. als Nachdruck des in den „Jahrbüchern für National-Oekonomie und Statistik" enthaltenen Theiles der erwähnten Abhandlung des Professors Dr. H. zu erachten.

Die erste Frage lautet dahin:

ob die inkriminirten Artikel einen wissenschaftlichen Charakter haben oder nicht.

In Betreff der Formulirung dieser Frage ist zunächst zu bemerken, daß es sich nach den Akten nur um den theilweisen Abdruck einer Abhandlung, nämlich der Arbeit des Professors H., nicht aber um mehrere Artikel, — solches erwähnt auch weder die Anklageschrift, noch der gerichtliche Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens — handelt.

Der l. S. V. hat daher nur annehmen können, daß unter „den inkriminirten Artikeln" der auf S. 328 bis 337, Lieferung 17 und 18 der Rundschau von 1882 abgedruckte Theil der H.'schen Abhandlung gemeint sein soll, und daß die Bezeichnung mehrerer inkriminirter Artikel daher entstanden sein kann, daß die betreffende Abhandlung dort in 2, mit den Nummern 1 und 2 bezeichnete Abschnitte zerlegt ist und außerdem 3 statistische Tabellen aufweist.

Die Frage nun: ob der inkriminirte Artikel einen wissenschaftlichen Charakter hat, muß unbedingt verneint werden. Der Abdruck der Abhandlung in der Rundschau hat als solcher keinen wissenschaftlichen Charakter. Wie der Angeklagte selbst nicht

bestritten hat, und wie auch die über dem Abdruck beigefügte Quellen-Angabe ergiebt, handelt es sich lediglich um die wörtliche und rein mechanische Wiedergabe der Arbeit eines Anderen; es kann daher dieser Abdruck einer fremden Arbeit keinen eigenen, selbstständigen geistigen Werth haben.

Anders verhält es sich freilich mit der Abhandlung, von welcher der bezeichnete Theil abgedruckt ist. Die H.'sche Arbeit ist zweifellos als eine Ausarbeitung wissenschaftlichen Charakters zu bezeichnen. Sie bezweckt und liefert eine Darlegung und Kritik der s. g. Zillmer'schen Theorie der Reserveberechnung bei Lebensversicherungen im Hinblick auf die zukünftige Versicherungsgesetzgebung, sie behandelt das Wesen der Lebensversicherung nach ihrer wirthschaftlichen Bedeutung und prüft die gedachte Theorie nach mathematischen und technischen Gesichtspunkten.

Die Abhandlung beschäftigt sich demnach mit Fragen der National-Oekonomie, der Mathematik und der Justiz- und Wirthschaftspolitik, und hat daher zufolge ihres Inhalts einen wissenschaftlichen Charakter. Ob auch die Methode der Behandlung eine wissenschaftliche ist, darauf braucht nicht näher eingegangen zu werden. Denn bei der Frage nach dem Schutze eines Schriftwerkes gegen Nachdruck kommt es niemals auf seinen geistigen, also hier nicht auf seinen wissenschaftlichen Werth an.*)

Demnach war die erste Frage dahin zu beantworten:

Der inkriminirte Abdruck in Lieferung 17 und 18 der von dem Angeklagten herausgegebenen Rundschau von 1882 S. 328 bis 337 hat als solcher keinen wissenschaftlichen Charakter, wohl aber der auf diesen Seiten abgedruckte Theil der Original-Abhandlung des Professors H.

Was sodann die zweite Frage betrifft:

ob der von dem Angeklagten gefertigte Abdruck als eine selbstständige wissenschaftliche Ausarbeitung im Sinne des §. 7b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 anzusehen ist,

so ergiebt sich schon aus den zur ersten Frage gemachten Dar-

*) Dambach, Urheberrecht S. 16; Wächter, Autorrecht S. 50; Klostermann, Urheberrecht S. 44; Entscheidung des Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 24. Mai 1872 (Entscheidungen, Bd. 6. S. 172). Vgl. über den Begriff der „wissenschaftlichen Ausarbeitung" ausführlich das Gutachten Nr. 21.

legungen, daß der inkriminirte Abdruck überhaupt keine selbstständige, also auch nicht eine selbstständige wissenschaftliche Ausarbeitung ist.

Dagegen muß die H.'sche Abhandlung als Ganzes und auch der von dem Angeklagten abgedruckte Theil als eine solche selbstständige wissenschaftliche Ausarbeitung betrachtet werden. Daß die Abhandlung an sich eine Ausarbeitung ist, welche in das wissenschaftliche Gebiet fällt, ist schon vorher ausgeführt. Das genügt aber auch, um die H.'sche Arbeit als eine wissenschaftliche Ausarbeitung im Sinne des §. 7b a. a. O. zu erachten.

Die Litt. b des §. 7 bezieht sich auf:

1. einzelne Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern,
2. novellistische Erzeugnisse,
3. wissenschaftliche Ausarbeitungen und
4. sonstige größere Mittheilungen.

Das Gesetz hat den Abdruck solcher einzelner Artikel aus Zeitschriften und öffentlichen Blättern, welche ihrer Bestimmung nach nur ein ephemeres Dasein haben, und mit deren erster Veröffentlichung der Zweck des betreffenden Blattes erfüllt ist, nämlich die unter 1 genannten litterarischen Erzeugnisse, freigeben wollen;*) es hat aber andererseits für Aufsätze und Artikel, welche diesen Charakter nicht haben, (s. die unter 2 bis 4 aufgezählten) den Schutz gegen Nachdruck wie für alle anderen Schriftwerke theils beschränkt, theils unbeschränkt beibehalten wollen. Es kann nun den Worten: „wissenschaftliche Ausarbeitungen" keine andere Bedeutung, als die ihnen nach dem allgemeinen Sprachgebrauche zukommende beigelegt werden, wonach darunter größere Abhandlungen, welche in das wissenschaftliche Gebiet fallen, zu verstehen sind. Diesen Charakter trägt, wie erwähnt, die H.'sche Arbeit unbedingt an sich, und es gebührt ihr daher nach §. 7 Litt. b der volle Schutz gegen Nachdruck, ohne daß es in dieser Beziehung irgend eines Vorbehalts Seitens des Verfassers oder Verlegers bedürfte.

Die zweite Frage mußte der I. S. V. demnach dahin beantworten:

---

*) Vgl. Dambach, a. a. O. S. 86; Wächter, a. a. O. S. 70.

Nicht der von dem Angeklagten gefertigte Abdruck, wohl aber die von dem Professor H. zunächst in den Jahrbüchern für National-Oekonomie veröffentlichte und von dem Angeklagten in seiner Rundschau abgedruckte Abhandlung ist als eine wissenschaftliche Ausarbeitung im Sinne des §. 7 b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 anzusehen.

Die letzte Frage:

ob die Rundschau als ein selbstständiges wissenschaftliches Werk oder als eine Sammlung zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke zu betrachten sei,

ist im Hinblick auf §. 7 Litt. a des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gestellt, welche es für keinen Nachdruck erklärt, wenn bereits veröffentlichte Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganzes aufgenommen werden, sobald dieses nach seinem Hauptinhalte ein „selbstständiges wissenschaftliches Werk" ist, oder „in Sammlungen aus Werken mehrerer Schriftsteller zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke".

Der erste Theil der Frage bezieht sich hiernach darauf: ob die Rundschau als ein größeres Ganzes aufzufassen ist, welches sich als wissenschaftliches Werk darstellt. Dies muß verneint werden.

Das Gesetz setzt in den Worten: „größeres Ganzes," ein nach einem einheitlichen Plane gearbeitetes Werk voraus, in welchem die darin reproducirten Schriften geringeren Umfanges nur untergeordnete, dem einheitlichen Plane und Zwecke dienende Elemente bilden, z. B. als Belagstellen, Beispiele, Objekte von Kritiken u. s. w. eingefügt sind. Ein solches einheitliches, wissenschaftliches Werk ist aber eine fortlaufend erscheinende, ein bestimmtes Gebiet der Wissenschaft betreffende Zeitschrift nicht. Dieselbe veröffentlicht zwar Aufsätze und Mittheilungen, welche nach einheitlichen Gesichtspunkten gesammelt werden, aber jede einzelne Arbeit erscheint hier als eine selbstständige, welche zu dem übrigen Inhalte der Zeitschrift in keiner inneren Beziehung steht, und alle Aufsätze und Mittheilungen bilden nur aneinander gereihte Theile der Zeitschrift, welche durch keine geistige Arbeit zu einem davon verschiedenen, neuen litterarischen Produkte verbunden werden.*)

*) Wächter, a. a. O. S. 73.

Da die Rundschau lediglich diesen letzteren Charakter trägt, so muß ihr die Eigenschaft als eines größeren Ganzen, welches seinem Hauptinhalte nach ein selbstständiges, wissenschaftliches Werk ist, abgesprochen werden.

Ebensowenig kann sie aber als eine Sammlung zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke im Sinne des §. 7ª erachtet werden.

Der §. 7ª führt nebeneinander auf: Sammlungen zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche und Sammlungen zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke, und verlangt weiter, daß diese Sammlungen aus Werken mehrerer Schriftsteller veranstaltet sein müssen.

Die Materialien zum Gesetze ergeben, daß man mit den Sammlungen zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke vor Allen Anthologien, Chrestomathien, Kommersbücher und ähnliche litterarische Erzeugnisse hat treffen wollen*)

Für alle diese verschiedenartigen litterarischen Erzeugnisse setzt demnach der erwähnte §. 7ª voraus, daß sie in ihrer, in die Oeffentlichkeit und in den litterarischen Verkehr tretenden Gestalt auf eine Urheber-Thätigkeit, wenn auch nur eine kompilatorische, eines oder mehrerer Mitarbeiter zurückzuführen sind, welche von der Thätigkeit des Urhebers des einzelnen aufgenommenen, für die Kompilation benutzten Stückes verschieden ist. Dieses Moment ist also eins der wesentlichsten Kriterien des Sammelwerkes im Sinne des §. 7ª**)

Bei Zeitschriften, welche, sei es einem wissenschaftlichen, sei es einem anderen litterarischen Zwecke dienen, fehlt aber — einzelne besonders geartete Fälle vielleicht ausgenommen — eine derartige gestaltende kompilatorische Thätigkeit des Herausgebers. Er veröffentlicht die Beiträge, welche ihm die Mitarbeiter zusenden, in der Gestalt, in welcher er sie empfängt, und wenn er auch nur Beiträge bestimmten Inhaltes und bestimmten Charakters in seiner Zeitschrift publicirt, so wählt er doch höchstens unter den ihm zu-

*) Dambach, a. a. O. S. 81; Wächter, a. a. O. S. 197; Klostermann, a. a. O. S. 213.

**) Ueber den Begriff der „Sammlungen zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke" spricht sich mit dem Obigen übereinstimmend aus: das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. November 1887 (Entsch. in Strafsachen Bd. 16 S. 352).

jenige wiedergegeben zu haben, was J. ſagt. Er hält ſich aber für berechtigt, den „von einem Anderen aufgeſtellten Rahmen“ für ſich benutzen zu können, zumal „der Inhalt dieſes Rahmens gar nicht als geiſtiges Eigenthum J.'s angeſehen werden könne, weil dasjenige, was dieſer ſagt, auch von anderen Schriftſtellern, wie Huſchke, Groteſend und Ideler gebracht werde.“ Auch habe er im Abſchnitt vom römiſchen Jahre Einiges aus Huſchke entnommen, was J. nicht enthalte.

Das Werk habe er auf eigene Koſten drucken laſſen und den Gebrüdern S. nur in Kommiſſion gegeben.

Das Stadtgericht hat nunmehr beſchloſſen, zunächſt das Gutachten des l. S. V. über folgende Frage zu erfordern:

Iſt das bei C. und Co. in Kommiſſionsverlag gegebene Werk: Abriß der römiſchen und chriſtlichen Zeitrechnung von Dr. D. als das Produkt einer eigenen ſelbſtſtändigen geiſtigen Thätigkeit anzuſehen,

oder

charakteriſirt ſich daſſelbe ganz oder in einzelnen Theilen, namentlich auch in dem Abſchnitt 10 Seite 10 über das römiſche Jahr, als unerlaubter Nachdruck im Sinne des §. 5 des Geſetzes vom 11. Juni 1870?

In Betreff der Förmlichkeiten des Verfahrens iſt nur hervorzuheben, daß die zu vergleichenden Gegenſtände nicht durch Anhängung des Gerichtsſiegels oder auf andere Weiſe näher bezeichnet worden ſind.*) Da indeſſen die Identität der betreffenden Gegenſtände außer Zweifel ſteht, ſo konnte über dieſen Punkt hinweggegangen werden.

In der Sache ſelbſt mußte ſich der S. V. dahin ausſprechen, daß das Werk von Dr. D. von Seite 1 bis 40 — mit Ausnahme des Abſchnitts 10, auf Seite 10 bis 12 — als Nachdruck der vom Profeſſor Dr. J. gehaltenen Vorleſung, nicht aber als das Produkt einer eigenen, ſelbſtſtändigen geiſtigen Thätigkeit anzuſehen ſei.

---

*) Inſtruktion des Bundeskanzleramts vom 12. Dezember 1870 §. 6 Nr. 3 — Bundesgeſetzblatt 1870 S. 621.

Dem l. S. V. ist die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden, ob das D.'sche Werk als das Produkt einer eigenen, selbstständigen, geistigen Thätigkeit anzusehen sei, oder ob sich dasselbe als unerlaubter Nachdruck charakterisire. Diese Frage ist, wenigstens ihrem Wortlaute nach, zu allgemein gefaßt worden; denn es kann nicht die Aufgabe des l. S. V. sein, zu prüfen, ob das D.'sche Werk als Nachdruck irgend eines beliebigen anderen Buches sich darstellt, sondern es kann von dem Verein nur ein Gutachten darüber erfordert werden, ob das D.'sche Werk ein Nachdruck gerade der J.'schen Vorlesungen sei. Nach Lage der Sache kann es aber auch keinem gegründeten Bedenken unterliegen, daß der Richter wirklich diesen letzteren Sinn mit der Frage verbunden hat, und der l. S. V. hat daher sein Gutachten in dieser begrenzteren Auffassung abgegeben.

Da ferner dem l. S. V. die rein objektive Frage über das Vorhandensein eines verbotenen Nachdrucks vorgelegt ist, so blieb von seiner Erörterung die rechtliche Frage ausgeschlossen: ob R. überhaupt zur Stellung des Strafantrages berechtigt war. R. hat durch das Testament des Professors J. dessen Manuscripte, wissenschaftliche Arbeiten 2c. „geerbt"; es könnte aber die Frage aufgeworfen werden, ob R. hierdurch nur Eigenthümer einzelner körperlicher Sachen geworden ist, oder ob ihm auch das Vervielfältigungsrecht der J.'schen Manuscripte hat eingeräumt werden sollen. (§. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.) Diese Frage ist rein rechtlicher Natur und gehört daher lediglich zur Kompetenz des erkennenden Richters. Hervorgehoben mag aber werden, daß der Angeklagte selbst die Legitimation R.'s nicht bestritten hat, vielmehr dieselbe Blatt 9 ausdrücklich anzuerkennen scheint.

Wendet man sich nun nach diesen Vorbemerkungen zu der Beantwortung der eigentlichen Nachdrucksfrage, so kann es zunächst nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die J.'schen Vorlesungen den Schutz gegen Nachdruck oder unerlaubten Abdruck genießen. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 5 Litt. b bestimmt, daß als Nachdruck auch anzusehen sei:

„der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Belehrung gehalten sind",

und zu derartigen geschützten Vorträgen gehören vorzugsweise die

Vorlesungen akademischer Docenten. Ob dem mündlichen Vortrage ein Manuscript zu Grunde gelegen, oder ob der Vortragende völlig frei gesprochen hat, ist für die Schutzberechtigung gleichgültig; und ebenso unerheblich ist es, ob der Vortragende seinerseits beabsichtigt hat, die Vorlesung drucken zu lassen und litterarisch zu verwerthen.*)

Der Angeklagte bestreitet zwar die Schutzberechtigung der J.'schen Vorlesungen, indem er behauptet, daß dasjenige, was J. gesagt habe, bereits vor ihm von anderen Schriftstellern gebracht worden sei. Allein dieser Einwand ist nicht begründet. Ob in der That die J.'schen Ausführungen schon früher von anderen Autoren gemacht sind, soll hier nicht näher untersucht werden, da dieser Umstand für die vorliegende Frage völlig unerheblich ist; denn jedenfalls ist die Art und Weise, wie J. seine Ausführungen gebracht hat, die Zusammenstellung, Gruppirung, Motivirung und Ausführung der einzelnen Thatsachen eine ihm eigenthümliche, und schon diese Formgebung des Stoffes sichert seinen Vorlesungen den Schutz des Gesetzes gegen Nachdruck, selbst wenn man von der tiefen Gelehrsamkeit absehen will, die sich in den Vorlesungen überall kundgiebt.**)

Wenn übrigens der Angeklagte die Behauptung aufstellen wollte, daß die J.'schen Vorlesungen kein schutzberechtigtes Werk seien, weil J. selbst aus anderen, früher erschienenen Werken geschöpft und entlehnt habe, so hätte ihm der Beweis dieser Behauptung obgelegen. Denn gewiß mit Recht hat in dieser Beziehung der I. S. V. schon in einem früheren Gutachten gesagt:

„Nun ist es in der That wohl überhaupt zu viel verlangt und möchte in der Regel unausführbar sein, daß der S. V. von einem in der Untersuchung nicht inkriminirten Werke nachweise, dieses Werk sei kein Nachdruck. Vielmehr fährt eine einfache und gesunde Beweistheorie von selbst darauf, daß in solchen Fällen der sich vertheidigende Denunciat nachzuweisen habe, daß Denunciant bereits Nachdrucker sei. Unmöglich kann es dem Denunciaten zustehen, von dem Denuncianten oder von der

*) Dambach, Urheberrecht S. 58.

**) Dambach, a. a. O. S. 16.

Behörde den Beweis zu verlangen, daß Denunciant das nicht sei, was Denunciat von ihm behauptet.“*)

Einen derartigen Beweis hat nun der Angeklagte weder erbracht, noch auch angetreten; die bloße Behauptung, daß Huschke, Grotefend und Ideler bereits dasselbe gebracht hätten wie J., kann selbstverständlich einen solchen Beweis nicht vertreten.

Nachdem somit die Schutzberechtigung der J.'schen Vorlesungen gegen Nachdruck außer Zweifel gestellt ist, bleibt nunmehr die Frage zu beantworten, ob die D.'sche Schrift als ein unerlaubter Nachdruck derselben angesehen werden muß; diese Frage war nach Lage der Sache unbedingt zu bejahen.

Die D.'sche Arbeit giebt, wie auch der Titel derselben sagt, einen Abriß der römischen und christlichen Zeitrechnung; in den J.'schen Vorlesungen wird nur die römische und mittelalterliche Chronologie behandelt. In der erstgenannten Arbeit findet sich diese auf Seite 1—40 dargestellt; hierauf folgt die Gregorianische Kalenderreform und der Kalender der französischen Revolution auf Seite 40—44 und eine Reihe tabellarischer Beilagen, welche — man kann nicht ohne Weiteres sagen, Eigenthum des Angeklagten — jedenfalls nicht dem J.'schen Kollegienhefte entnommen sind. Die Untersuchung kann sich daher nur auf die ersten 40 Seiten der inkriminirten Schrift beschränken, welche 167 Seiten des Manuscriptes der J.'schen Vorlesungen entsprechen; diese 167 geschriebenen Seiten würden im Drucke, mit den in der D.'schen Schrift gebrauchten Lettern gesetzt, einen Raum von ungefähr 120 Seiten einnehmen, so daß der inkriminirte Theil der D.'schen Arbeit nur den dritten Theil des Raumes umfaßt, den das J.'sche Kollegienheft gedruckt einnehmen würde.

Bei einer Vergleichung beider Arbeiten tritt nun bezüglich der äußeren Einrichtung, der Eintheilung und Anordnung des Stoffes die vollständigste Konformität zwischen beiden hervor, und zwar läßt sich diese Uebereinstimmung nicht nur in den einzelnen größeren Abschnitten, sondern auch in den Kapiteln und Paragraphen nachweisen, wobei sich nur der Unterschied bemerklich macht, daß in

*) Dambach, a. a. O. S. 183; Heydemann und Dambach S. 78; Harum, die Oesterreichische Preßgesetzgebung 1857, S. 243; Mandry, Urheberrecht S. 340.

dem J.'schen Hefte die Gliederung eine strengere ist, während D. mehrere Gegenstände in größere Kapitel zusammengefaßt hat, allein auch hier immer aufs Genaueste dem J.'schen Hefte gefolgt ist. Die nachstehende Inhalts-Uebersicht läßt diese Thatsache deutlich erkennen: . . . . . .

Der hier geführte Nachweis von der Uebereinstimmung der äußeren Anlage beider Schriften findet übrigens in der eigenen Erklärung des Angeklagten eine Bestätigung, indem er zugesteht, „daß er in Plan und Anordnung seines Werkchens lediglich dem J.'schen Kollegienhefte, das er bei J. selbst nachgeschrieben, gefolgt sei", daß er, wie er sich weiter ausdrückt, den von einem Andern (J.) aufgestellten Rahmen für sich benutzt habe und daß er hierzu berechtigt gewesen sei, da ein solcher Rahmen nicht als geistiges Eigenthum J.'s angesehen werden könne, da auch dieser hierin andern Autoren, die denselben Gegenstand vor ihm behandelt haben, gefolgt sei.

Es läßt sich gegen diese letztere Aeußerung des Angeklagten im Allgemeinen kein Einwand erheben, da die Eintheilung des in der Chronologie gelegenen Stoffes im Großen und Ganzen etwas durch die Natur des Stoffes Gegebenes ist und in der That bei allen Autoren mehr oder weniger gleichartig ausfallen dürfte. Allein in der D.'schen Schrift liegt mehr als eine bloße „Benutzung des Rahmens" der J.'schen Vorlesungen, es ist ein ängstliches Anklammern an jeden Paragraphen, die genaueste Aufeinanderfolge der in den J.'schen Vorlesungen abgehandelten Gegenstände, welche sich in der D.'schen Schrift wiederfinden, und dieser Umstand muß dazu beitragen, der Arbeit des Letztgenannten den Stempel des Nachdrucks aufzudrücken, wenn außerdem noch der Beweis geführt werden kann, daß diese vollständige Uebereinstimmung zwischen den beiden Schriftwerken sich auch in der Materie, in der An- und Durchführung der Thatsachen, in den Citaten, ja endlich selbst in den einzelnen Sätzen und Worten wiederfindet.

Eine genau durchgeführte Kollation der dem I. S. V. vorgelegten Schriften zeigt diese innere Uebereinstimmung derselben in einer so prägnanten Weise, daß über die Identität derselben auch nicht der allergeringste Zweifel bestehen kann. Das D.'sche Werk giebt wesentlich nichts weiter, als den getreuen Abdruck des J.'schen

Kollegienheftes und unterscheidet sich in dem inkriminirten Theile von demselben nur dadurch, daß erläuternde Erklärungen und weitere Ausführungen des Stoffes, welche J. gegeben hat, von D. ausgelassen sind; das wichtigste Thatsächliche ist beibehalten, die einzelnen Sätze, welche die leitenden Gesichtspunkte abgeben, sind meist mit J.'s Worten zusammengezogen, zuweilen auch wohl etwas umgestellt, durch die nöthigen Wendungen in Zusammenhang gebracht, und an Stelle der oratorischen Form ist, nicht selten mit Verleugnung des guten Geschmackes, ein knapperer Styl eingeführt.

Eine Reihe von Beispielen sollen die hier ausgesprochene Behauptung rechtfertigen. . . . . .

Es wäre ein Leichtes, die Zahl dieser Beispiele von der Art und Weise, wie D. das J.'sche Kollegienheft benutzt hat, und welche nicht etwa sorglich herausgesucht, sondern, wie es der Zufall eben bot, herausgegriffen worden sind, zu vermehren; ja man gelangt auf diesem Wege der Analyse der D.'schen Schrift schließlich zu dem Resultate, daß dieselbe von Seite 1—40, und abgesehen von dem noch näher zu erwähnenden §. 10, nichts weiter ist, als ein getreues Excerpt des J.'schen Kollegienheftes.

Bedürfte es noch eines weiteren Beweises hierfür, so wird man denselben in der vollkommenen Uebereinstimmung der von D. angeführten Citate mit den von J. gegebenen finden; in der Schrift des Erstgenannten ist, soweit es sich hat ermitteln lassen, nicht ein wissenschaftliches Citat, das sich nicht auch in dem J.'schen Kollegienhefte fände; viele Citate hat D., der um's Dreifache gekürzten Arbeit entsprechend, fortgelassen, die einzelnen Abweichungen in den citirten Zahlen der Kapitel, Abschnitte ꝛc. beruhen offenbar auf Schreib- oder Druckfehlern.

Daß der Thatbestand des Nachdrucks dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß der Angeklagte die Vorlesung nicht wörtlich, sondern mit Abkürzungen, Zusammenziehungen u. s. w. abgedruckt hat, bedarf keiner weiteren Ausführung.*) Großentheils mögen übrigens diese Abweichungen daher rühren, daß J. sein Manuscript etwas ausführlicher abgefaßt hat, als seinen mündlichen Vortrag, oder daß D. beim Nachschreiben seines Heftes dem Vortrage des Lehrers nicht immer hat folgen können. Es spricht hierfür der Umstand,

*) Dambach, Urheberrecht S. 42.

daß die Identität der D.'schen Schrift mit der J.'schen Vorlesung namentlich dann recht deutlich in die Augen springt, wenn man die Vergleichung nicht mit dem J.'schen Manuscripte, sondern mit dem von Dr. Br. nachgeschriebenen Hefte vornimmt.

Ein besonderes Gewicht legt der Angeklagte zu seiner Entlastung darauf, daß er in dem das römische Jahr behandelnden Abschnitt 10, S. 10—12 seiner Schrift nicht J., sondern Huschke gefolgt sei. Diese Behauptung ist zwar nicht durchweg richtig, indem gleich der Eingang von Nr. 10 mit J. S. 37 übereinstimmt und sich auch sonst Anklänge an J. finden; allein die Unterschiede zwischen J. und der D.'schen Schrift sind doch in diesem Abschnitte so groß, daß man Bedenken tragen muß, hier von einer unerlaubten Benutzung der J.'schen Vorlesung zu sprechen.*)

No. 25.

Gutachten vom 1. Februar 1886.

Schutzberechtigung der Pantomimen und Ballets gegen unbefugte Aufführung.

Der Hofballetmeister S. aus D. hat — seiner Angabe zufolge — eine Pantomime: „Die lustigen Heidelberger" benannt, verfaßt und das Recht der Aufführung dieses Stückes ausschließlich dem Cirkus-Direktor E. Renz überlassen. Im Renz'schen Cirkus

*) Das erkennende Gericht hat ausgesprochen, daß das obige Gutachten „erschöpfend und überzeugend" sei. D. ist demgemäß wegen Nachdrucks rechtskräftig verurtheilt worden. Der Antrag auf Zuerkennung einer Geldbuße ist abgelehnt, weil die Höhe der Beschädigung zur Zeit auch nicht einmal annähernd festzustellen sei und somit jede Unterlage zur Motivirung der zu erkennenden Geldbuße mangele. Das Reichsgericht hat in einem Falle ausgesprochen, daß der Antrag auf Geldbuße nicht abgelehnt werden könne, wenn sich die Höhe der Entschädigung auch nur annähernd feststellen lasse; dagegen scheint auch das Reichsgericht die Ablehnung der Geldbuße für gerechtfertigt zu erachten, wenn sich gar kein Anhalt für die Höhe der Beschädigung finden läßt. (Erkenntniß vom 9. März 1888 — Entsch. in Strafsachen Bd. 17 S. 190.). S. auch oben das Gutachten Nr. 16.

in Berlin ist demnächst diese Pantomime wiederholt dargestellt worden . . .

S. behauptet, daß die Cirkus-Direktoren C. u. A. diese Pantomime unbefugter Weise in H. in ihrem Cirkus zur Aufführung gebracht hätten, und daß gleiche unbefugte Aufführungen von ihnen später in L. veranstaltet worden wären. In L. sei nur der Titel des Stückes dergestalt umgeändert, daß derselbe laute:

„Flotte Burschen."

S. hat demgemäß bei der Staatsanwaltschaft in H.

die Bestrafung der Cirkus-Direktoren C. u. A., sowie die Beschlagnahme der vorhandenen Nachdrucksexemplare, Kostüme, und Requisiten, welche zur unberechtigten Aufführung verwendet werden,

beantragt.

Der Cirkus-Direktor A. räumt ein, daß die Pantomime: „Die lustigen Heidelberger" etwa achtmal in seinem Cirkus zu H. aufgeführt worden sei; er bestreitet aber, daß er durch diese Aufführung sich einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht habe. Die Pantomime sei überhaupt kein dramatisches Werk und daher gegen unberechtigte Aufführung nicht geschützt. Abgesehen hiervon sei auch die von ihm veranstaltete Aufführung vollständig abweichend von dem S.'schen Textbuche, indem verschiedene Scenen ganz weggelassen, andere Scenen in der Reihenfolge umgestellt seien, überhaupt nur eine lose Aneinanderreihung von Scenen aus dem Studentenleben stattgefunden habe und dem Musikdirektor die Wahl beliebiger Musikstücke überlassen worden sei.

Der Mitbesitzer des Cirkus, C., ist bisher nicht vernommen worden, da derselbe nach der Aussage des A. sich um den geschäftlichen Betrieb des Cirkus gar nicht bekümmern soll.

Die Staatsanwaltschaft in H. hat die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt, weil die betreffende Pantomime kein schutzberechtigtes Werk sei, ganz abgesehen davon, daß die Beschuldigten die Pantomime in völlig veränderter Form aufgeführt haben wollen.

Gegen diesen Beschluß hat S. Beschwerde erhoben. Auf Anordnung der Ober-Staatsanwaltschaft zu C. ist darauf am 12. August 1885 ein Gutachten des Königlichen musikalischen S. V. erfordert worden; der letztere hat unter dem 12. Oktober desselben Jahres sein Gutachten, soweit es hier interessirt, dahin abgegeben,

daß das angeblich von dem S. verfaßte Stück, betitelt: „Die luſtigen Heidelberger u. ſ. w." als ein ſchutzberechtigtes muſikaliſches oder dramatiſch-muſikaliſches Werk nicht zu erachten ſei und

daß die Frage, ob das gedachte Stück als ein dramatiſches Werk anzuſehen ſei, der Begutachtung durch den litterariſchen S. V. unterliege.

In Folge dieſes Gutachtens hat ſich die Staatsanwaltſchaft nunmehr an den l. S. V. gewendet und dieſem die Frage zur Begutachtung vorgelegt:

Iſt das angeblich vom Hofballetmeiſter S. verfaßte Werk, betitelt: „Die luſtigen Heidelberger. Große Original-Pantomime ꝛc.", als ein dramatiſches Werk anzuſehen?

Der S. V. mußte ſich dahin ausſprechen,

daß das Werk, betitelt: Die luſtigen Heidelberger, als ein dramatiſches Werk zu erachten ſei.

Was die Beantwortung der vorgelegten Frage betrifft, ſo giebt das zu den Akten eingereichte, 6 Seiten und XII Scenen umfaſſende Textbuch: „Die luſtigen Heidelberger ꝛc." den Inhalt der Scenen folgendermaßen an:

Eine Wirthin, Mutter Amſel, erhält, während ſie ſelbſt in ihrer Wirthſchaft beſchäftigt iſt und ihre Tochter Lenchen ſpinnt, Beſuch von dem penſionirten Kantor Klopſtock. Gleichzeitig findet ſich auch der von der Mutter nicht gern geſehene Liebhaber ihrer Tochter, der Poſtillon Toni, ein.

Dieſe Scene wird durch die Ankunft dreier Heidelberger Studenten unterbrochen, welche in einem eleganten Fuhrwerk anlangen und ihr Faktotum, ſowie einen Hund mitbringen. Sie wollen für einen Ausflug ihrer Kommilitonen das Nöthige im Wirthshaus vorbereiten. Während ſie ihre Freude, am Beſtimmungsort angelangt zu ſein, ausdrücken, erſcheint Lenchen, um ſie zu bedienen. Das hübſche Mädchen, welches den Studenten gefällt, wird von ihnen umringt. Darüber wird der wieder hinzugekommene Liebhaber eiferſüchtig und ſucht die Studenten von dem Mädchen abzuwehren. Während deſſen finden ſich mehrere

Bauernmädchen, die Freundinnen Lenchens, ein. Erſchreckt durch die Anweſenheit der Studenten wollen ſie ſich wieder entfernen, werden aber von Toni und Lenchen zurückgehalten. Zaghaft und ſich ſträubend folgen ſie der Einladung der Studenten, ſie trinken, ſcherzen und tanzen mit dieſen. Der Lärm lockt die Mutter und den Kantor herbei, welche über die zechenden Bauernmädchen außer ſich gerathen. Die Studenten tanzen mit der erzürnten Alten herum und ſuchen den Kantor zu beruhigen. Durch reichliche Bezahlung und durch den Hinweis auf noch größere, in Folge der Ankunft der Burſchenſchaft zu erwartende Einnahmen wird die Alte verſöhnt. Alle gehen dann in das Haus.

Nunmehr kommen 20 bis 30 junge Mädchen, Zöglinge einer Schule, mit ihrer Lehrerin auf einem Leiterwagen angefahren. Sie jubeln vor Glück und Freude und beginnen Spiele und Tänze. Dabei werden ſie von den drei herbeieilenden Studenten betroffen und fliehen vor dieſen in das Wirthshaus.

Jetzt erſcheint ein altes Gefährt mit einem Wachsfiguren-Kabinet, deſſen Führer vor dem Wirthshaus Raſt halten will. Beim Anblick dieſes Wagens kommt einer der Studenten auf den Gedanken, eine große Vorſtellung für die bereits im Wirthshaus anweſenden Perſonen und für die Bewohner des nahen Dorfes zu arrangiren. Nachdem die Studenten mit dem Beſitzer des Wachsfiguren-Kabinets handelseinig geworden ſind und ihn gut bezahlt haben, verkleiden ſie ſich im Wagen als Direktor, Regiſſeur und Marktſchreier. Die ganze Gegend wird in Alarm geſetzt und es werden für die Zuſchauer Plätze improviſirt. Die Schulmädchen, Bauern und Bäuerinnen finden ſich ein, um der Vorſtellung beizuwohnen. Nachdem die Wachsfiguren auf eine Eſtrade geſtellt ſind, verkündet ein Glockenſignal den Beginn der Vorſtellung. Auf einen Tamtam-Schlag fallen die Hüllen und eine prächtige Gruppe phantaſtiſch gekleideter Wachsfiguren wird ſichtbar, welche ein grand divertissement phantastique ausführen.

Nach Beendigung der Vorſtellung legen die verkleideten Studenten ihrerſeits zunächſt Geldſtücke in eine Sparbüchſe, ſammeln bei den Zuſchauern und überreichen den Betrag der Sammlung dem überraſchten Brautpaar Toni und Lenchen für ihre Ausſteuer.

Nunmehr naht ſich der große Studentenzug und defilirt vorbei. Darauf beginnen die Studenten ihren Kommers. Es wird tüchtig

getrunken und auf ein bemooſtes Haupt ein kräftiger Salamander gerieben. Während deſſen tummeln ſich auf den nahen Wieſen junge Mädchen, Bauern und Kinder. Durch ein plötzlich hereinbrechendes Gewitter wird das Gelage geſtört. Regen- und Sonnenſchirme werden von der Mutter Amſel und von den Bauern geborgt, da die Gaſtſtube ſich viel zu eng für alle Gäſte erweiſt. Die Studenten unterſtützen die jungen Mädchen bei ihren Verſuchen, ſich gegen den Regen zu ſchützen. Das Wetter wird immer ſchlimmer, Alles beſteigt die Wagen und fährt nach gegenſeitigem Lebewohl zur Stadt zurück.

Ein Schlußbild ſoll dann noch die friſch und munter nach Heidelberg zurückgelangten Studenten auf ihrer feſtlich geſchmückten Kneipe beim heiteren Zechgelage zeigen.

Dies iſt der Inhalt der Pantomime, in Betreff deren es ſich fragt, ob ſie im Sinne des § 50 des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 als ein dramatiſches Werk zu betrachten iſt.

Die Beantwortung der vorgelegten Frage bedingt vor Allem eine principielle Erörterung darüber, ob pantomimiſche, zur öffentlichen Aufführung beſtimmte Werke — und dahin gehören auch die modernen Ballets, ſofern dieſelben, losgelöſt von der Muſik, in Betracht kommen (was deshalb praktiſch ſehr wohl möglich iſt, weil für dieſelben Muſikſtücke verwendet werden können, welche nicht mehr des muſikaliſchen Schutzes genießen) — überhaupt von dem Schutze des citirten § 50 ausgeſchloſſen ſind oder nicht.

Während ſich die franzöſiſchen und die engliſchen Gerichte wiederholt für die Schutzberechtigung von Ballets ausgeſprochen haben*), iſt die Frage, ſoweit bekannt, in Deutſchland noch niemals vor der jetzt anhängigen Streitſache zur Entſcheidung der Gerichte gelangt. Sie iſt nur bei den Verhandlungen über den deutſch-italieniſchen Litterar-Vertrag vom 20. Juni 1884 und neuerdings auf den im Herbſt 1884 und 1885 zu Bern abgehaltenen internationalen Konferenzen zur Vereinbarung eines Allgemeinen Litterar-Vertrages auf Anregung Italiens zur Sprache gebracht, aber weder in dem erwähnten Vertrage, noch in dem Entwurfe der Berner Konvention zum Austrag gelangt, vielmehr abſichtlich als eine

*) Pouillet, traité de la propriété littéraire 1873. S. 43. Kohler, Autorrecht S. 187.

offene behandelt worden.*) In der deutschen Litteratur endlich ist die Frage nur spärlich erörtert worden.

Mandry und Klostermann wollen den Ballets und Pantomimen, letzterer schlechthin, ersterer wenigstens für die Regel, den Schutz versagt wissen, wogegen Vesque von Püttlingen und Kohler sich für die Schutzberechtigung ausgesprochen haben.**)

Die Erörterung der Frage wird ihren Ausgangspunkt davon zu nehmen haben, ob die Pantomimen und Ballets überhaupt unter den dramatischen Werken im Sinne des angeführten § 50 begriffen werden können und dürfen.

Der Wortlaut des § 50 und der sonstigen Bestimmungen des Reichsgesetzes schließt zunächst derartige Produktionen nicht ausdrücklich aus der Klasse der dramatischen Werke aus. Allerdings hat eine geringe Minorität bei den Berathungen des S. V. die Ansicht vertreten, daß das Gesetz seinem Inhalte und seiner Tendenz nach nur Werke zu schützen beabsichtige, welche durch Buchstaben- oder Notenschrift fixirt sind und deren Reproduktion wiederum durch die Schrift oder durch das Organ der Sprache erfolgt, und sich für diese Meinung darauf berufen, daß der § 50 Abs. 2 und 3 die Möglichkeit einer Drucklegung und einer Uebersetzung voraussetze, während bei der Pantomime und bei dem Ballet gerade dasjenige, was zur Aufführung gebracht werde, nicht, wie das gesprochene oder gesungene Wort einer Fixirung durch Druck oder Uebersetzung fähig sei.

Die überwiegende Majorität konnte indessen diese Ausführung nicht für zutreffend erachten, weil, ganz abgesehen davon, daß das

*) Vgl. das Schlußprotokoll zu dem Vertrage vom 20. Juni 1884. Reichsgesetz-Blatt von 1884 S. 208 und

Actes de la 2me conférence internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques réunie à Berne. Berne 1885 p. 21. 22. 43. 55.

Nach dem Schlußprotokoll zu dem Berner Vertrage vom 9. September 1886 sollen „diejenigen Verbandsländer, deren Gesetzgebung unter den dramatisch-musikalischen Werken auch die choreographischen Werke begreift, den letzteren die Vortheile der in der Berner Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen zu Theil werden lassen."

**) Mandry, Urheberrecht S. 308; Klostermann, Urheberrecht S. 67; Vesque von Püttlingen, Das musikalische Urheberrecht. 1864. S. 5. 46; Kohler, Autorrecht S. 187. 188.

Libretto einer Pantomime oder eines Ballets sowohl gedruckt, wie auch übersetzt werden könne, der Absatz 1 des § 50 die entschiedene Bestimmung über die Schutzberechtigung enthalte, ohne dafür die Druckbarkeit oder die Uebersetzbarkeit des dramatischen Werkes zu verlangen und die Absätze 2 und 3 nur Vorschriften für gewisse Eventualitäten, welche wohl eintreten könnten, aber nicht immer einzutreten brauchten, treffen wollten.

Ebensowenig vermochte dieselbe Majorität sich die Auffassung der Minderheit anzueignen, daß mit Rücksicht darauf, daß das Libretto eines Ballets oder einer Pantomime, sowie auch die Musik geschützt sei, das Gesetz gar kein Objekt für seinen Schutz finden könne, da es doch unmöglich die Absicht gehabt haben dürfte, die Tänze, Posen, Tableaux der Figuranten und Aehnliches zu schützen. Die Majorität des S. V. hielt dies nicht für durchschlagend. Denn es handle sich nicht um Schutz des Librettos gegen Nachdruck, sondern um den Schutz gegen eine öffentliche Aufführung. Dies sei das Objekt, welches das Gesetz zu schützen habe und für welches ebenso gut ein Bedürfniß des Schutzes in Frage kommen könne, wie für die öffentliche Aufführung einer Tragödie oder eines Schauspieles.

Wenn aber hiernach die von der Minorität geltend gemachten Momente nicht zu der Annahme führen konnten, daß die Absicht des Gesetzgebers, die Pantomimen und Ballets von der Schutzberechtigung auszuschließen, im Gesetze zum Ausdruck gebracht, oder auch nur aus seinen Einzelvorschriften zu entnehmen sei, so ist damit doch noch nicht dargethan, daß man berechtigt ist, die gedachten Produktionen unter dem § 50 zu begreifen und auch die Frage noch nicht gelöst, in wie weit dies eventuell der Fall sein kann.

In dieser Hinsicht ist die überwiegende Majorität zu der Auffassung gelangt, daß die Pantomimen und die Ballets unter die dramatischen Werke im Sinne des § 50 einzureihen sind.

Drama ist diejenige Dichtungsart, welche Begebenheiten der Vergangenheit oder solche, welche sich ereignen können, als gegenwärtige Handlungen nach bestimmten ästhetischen Gesetzen darstellt, sodann ein dichterisches Werk, welches einen derartigen Inhalt hat oder wenigstens nach der Absicht seines Urhebers haben soll. Als dramatisches Werk muß demnach ein solches Werk bezeichnet werden,

welches die wesentlichen Eigenschaften eines Dramas besitzt, d. h. das Drama im eigentlichen Sinn, aber nicht minder ein solches Werk, welches dem Drama verwandt oder ähnlich ist, also, wenngleich nicht alle wesentlichen Eigenschaften des Dramas, doch noch eine wesentliche Eigenschaft desselben aufweist. Als diese wesentliche Eigenschaft, welche immer noch vorliegen muß, wenn ein Werk als dramatisches gelten soll, erscheint nun unzweifelhaft die, daß das Werk Begebenheiten der gedachten Art als gegenwärtige Handlungen darzustellen beabsichtigt, und zwar der Art, daß diese Begebenheiten einem bestimmten Publikum durch eine Aufführung, d. h. durch die Vermittelung von Darstellern, vorgeführt werden oder mindestens, (wie bei dem s. g. Buchdrama) als vorzuführende gedacht sind.

Wird bei solchen Werken neben den sich vollziehenden Handlungen das gesprochene Wort als Darstellungsmittel benutzt, um über die Bedeutung, die Motive und die Zwecke der Handlungen und der handelnden Personen Aufklärung zu geben, so fällt das dramatische Werk der Poesie anheim.

Derselbe Zweck, welchen das gesprochene Wort beim Drama verfolgt, läßt sich aber auch durch das gesungene Wort in Verbindung mit der Musik erreichen, und daher giebt es auch dramatische Werke, welche der Kunstgattung der Musik angehören, die Opern, Operetten, Singspiele, welche unter die Bezeichnung: musikalisch-dramatische Werke des Reichsgesetzes fallen.

Endlich ist es auch denkbar, daß unter Verzicht auf das gesprochene oder gesungene Wort die Geberde und der Tanz, sei es mit Zuhülfenahme der Musik, sei es ohne die letztere, zum unmittelbaren Ausdruck von Gefühlen und Empfindungen, sowie zur Bezeichnung des Charakters oder der Bedeutung von Handlungen verwendet werden. Die Benutzung dieses Darstellungsmittels hat sich im Zusammenhange mit der Tanzkunst und Orchestrik entwickelt. Es gehören hierher die schon den Römern bekannten Pantomimen, in welchen die darstellenden Künstler in Verwendung der Mimik nicht durch den Gebrauch der Maske gehindert waren, ferner die von den Römern den Griechen entnommenen s. g. Pyrrhichen, ursprünglich bei den letzteren Waffentänze, bei den ersteren aber Tänze, welchen ein dramatischer Inhalt gegeben wurde, und von denen noch heute die von Apulejus beschriebene mythologische

Pyrrhiche: das Urtheil des Paris, bekannt iſt,*) ferner in neuerer und in unſerer Zeit die Pantomime und das Ballet, wie ſich dieſe ſeit Noverre, welcher in ſeinen lettres sur la danse et sur les ballets, Lyon 1760, 2 Bde., das Ballet von der Oper abzulöſen und zu dramatiſcher Selbſtſtändigkeit zu erheben, ſich bemüht hat, entwickelt haben.

Daß dieſe Pantomimen und Ballets, antike und moderne, von denen die letzteren auf denſelben Schaubühnen, wie die Dramen im eigentlichen Sinne oder die Opern, zur Darſtellung gebracht werden, einen dramatiſchen Charakter haben oder mindeſtens haben können, wird ſich an ſich nicht leugnen laſſen, ja es kann die Verwandtſchaft mit dem Drama ſo weit gehen, daß man bei ihnen, wie bei den Dramen, je nach der Art des dramatiſchen, durch die Handlungen herbeigeführten Konfliktes, die den verſchiedenen Gattungen des Dramas: der Tragödie, dem Schauſpiel und der Komödie entſprechenden Arten zu unterſcheiden berechtigt iſt und auch in der Balletkunſt thatſächlich unterſcheidet.

Gerade weil im Ballet und in den Pantomimen Begebenheiten ſich als gegenwärtig vollziehende Handlungen dargeſtellt werden, iſt man berechtigt, ſo weit dies der Fall iſt, ſie, ebenſo wie die Opern und Singſpiele, unter der Kategorie der dramatiſchen Werke zu begreifen. Dafür, daß §. 50 des Reichsgeſetzes unter der Bezeichnung: dramatiſches Werk blos die der Kunſtgattung der Poeſie angehörigen Werke hat verſtanden wiſſen wollen, findet ſich, wie ſchon oben ausgeführt, kein Anhalt im Geſetze. In der That kann das Geſetz auch gar nicht das Wort: dramatiſch im Sinne von: dem Drama weſentlich, unter Ausſchluß der Bedeutung von: dem Drama verwandt oder ähnlich, gebraucht haben. Wollte man das letztere annehmen, ſo käme man zu dem Reſultat, daß es nur diejenigen Stücke ſchützt, welche allen Anforderungen der Aeſthetik an ein Drama entſprechen, alſo blos wahre Tragödien, Schauſpiele und Komödien, nicht aber die ganze Unzahl der dramatiſchen Produktionen, welche, wie viele einaktige Stücke, Poſſen, Schwänke u. ſ. w. zwar Begebenheiten als ſich gegenwärtig vollziehende Handlungen darſtellen, bei denen

*) Vgl. L. Friedländer, Darſtellungen aus der römiſchen Sittengeſchichte. 5. Auflage. Th. II. S. 406. 419.

es aber im Uebrigen an allen oder an den meiſten äſthetiſchen Erforderniſſen eines Dramas fehlt. Muß man zugeben, daß das Geſetz auch die zuletzt gedachten Arten der dramatiſchen Erzeugniſſe ſchützt, ſo faßt man damit das Wort: dramatiſch ſchon in dem zweiten, weiteren Sinne auf. Dann muß es aber auch willkürlich erſcheinen, wenn man allein ſolche Produktionen als dramatiſche ſchützen will, welche ſich als Darſtellungsmittel des geſprochenen Wortes bedienen. Wie willkürlich eine ſolche Schranke wäre, zeigt ſich recht deutlich darin, daß man durch dieſe ſelbſt in künſtleriſcher Hinſicht vollkommen regelrechte Dramen, welche ein Taubſtummenlehrer für die Aufführung durch Zöglinge einer Taubſtummenſchule in ihrer Geberdenſprache dichten würde, von dem Schutze gegen unberechtigte Aufführung ausſchließen würde.

Mandry, auf welchen ſich Kloſtermann ohne jede ſelbſtſtändige Begründung ſeiner noch weiter gehenden Anſicht lediglich bezieht, macht allerdings gegen die Schutzberechtigung der Pantomime und des Ballets Folgendes geltend:

„Die Kunſt des Balletmeiſters als ſolche genieße ſo wenig den Schutz des Geſetzes, als die Kunſt des Schauſpielers und Schauſpielregiſſeurs. Das Libretto, das nur Situationen, gleichſam Ideen für den Balletmeiſter angiebt, ſtehe in keinem anderen Verhältniſſe zum Ballet, als der Gedanke zur litterariſchen Arbeit oder der künſtleriſche Vorwurf zum Kunſtwerk. Hiervon ausgehend werde ſich wohl regelmäßig die Unmöglichkeit ergeben, das Ballet als muſikaliſch-dramatiſches Werk zu ſchützen.“

Gerade dieſer Standpunkt, daß das Ballet-Libretto blos Situationen enthalte und daher ebenſowenig, wie ein blos in der Angabe der Scenen erſt vorhandener Entwurf zu einem Drama die Ausarbeitung des letzteren in Dialogen und Monologen durch einen Anderen rechtlich ausſchließe, gegen anderweite Aufführung geſchützt ſein könne, wurde auch von einer geringen Minorität bei den Berathungen des S. V. vertreten. Die überwiegende Mehrheit konnte aber auch dieſes Argument nicht für geeignet erachten, die Verſagung der Schutzberechtigung für die Pantomimen und Ballets zu begründen.

Zunächſt iſt es bemerkenswerth, daß von dieſem Standpunkt aus dem Ballet und der Pantomime nicht der Charakter eines dramatiſchen Werkes an ſich abgeſprochen wird. Der Schutz wird

dieſen Produktionen nur deshalb verweigert, weil das Libretto kein ausgeführtes Drama ſei, ſondern blos Situationen angebe. Falls das letztere nicht zutrifft, vielmehr, was mindeſtens möglich iſt, ſich im Libretto dasjenige enthalten findet, was der Balletmeiſter behufs Darſtellung der einzelnen Scenen den Tänzern und Tänzerinnen vorzuſchreiben hat, müſſen die Vertreter dieſer Anſicht auch der Pantomime und dem Ballet den Schutz gewähren. Es iſt allerdings richtig, daß die Kunſt des Balletmeiſters ebenſowenig wie die Kunſt des Schauſpielers den Schutz des Geſetzes genießt. Indeſſen liegt zwiſchen den Situationen des Librettos und der Kunſt des Balletmeiſters, d. h. der Kunſt, gewiſſe Handlungen, Empfindungen und Gefühle durch Mimik und Tanz zum Ausdruck zu bringen, noch ein weiteres, drittes Moment als Zwiſchenglied, welches nicht außer Acht gelaſſen werden darf. Ebenſowenig wie der Schauſpieler durch ſeine Kunſt, die Schauſpielkunſt, ein nur im Entwurfe einzelner Scenen, der ſogenannten Situationen vorhandenes Drama zur Aufführung bringen kann, es vielmehr erſt dazu der Ausarbeitung der einzelnen Scenen durch Dialoge und Monologe bedarf und dieſe Thätigkeit, ſelbſt wenn ſie vom Schauſpieler geübt wird, nicht eine ſchauſpieleriſche, ſondern eine dichteriſche iſt, ebenſowenig iſt bei den durch das Ballet-Libretto blos angegebenen Situationen der Balletmeiſter oder Tänzer durch ſeine, d. h. die Kunſt der Mimik und des Tanzes, im Stande, das anzugeben, was jede einzelne Perſon zu thun, welche Empfindungen und Gefühle ſie zum Ausdrucke zu bringen hat. Nur das Wie dieſes Ausdruckes und die dabei anzuwendende Technik fällt in den Bereich ſeiner Kunſt, das Was gehört gleichfalls in das Gebiet des dichteriſchen Schaffens. Demnach hätte Mandry, da er principiell dem Ballet und der Pantomime den Schutz nicht verſagt, bei Beachtung des eben dargelegten Geſichtspunktes dahin gelangen müſſen, das Urheberrecht dem Verfaſſer des Situations-Ballet-Librettos und dem Balletmeiſter, welcher angiebt, durch welche Handlungen der einzelnen Perſonen die Situation ausgeſtattet werden ſollen, zuzuſchreiben, gerade ſo, wie man bei einem Drama, für welches ein Verfaſſer den Entwurf koncipirt, während ein anderer die einzelnen Scenen dieſes Entwurfes ausarbeitet, beiden gemeinſam das Urheberrecht zuſprechen muß.

Aber ganz abgesehen von diesen Ausführungen entspricht es nicht, oder wenigstens nicht immer, den thatsächlichen Verhältnissen, daß die Ballet-Libretti nur Situationen angeben. Schon die in den größeren Theatern bei Ballet-Vorstellungen verkauften Textbücher, welche blos für das Publikum bestimmt sind, zeigen, daß dasjenige, was die handelnden Personen zum Ausdruck zu bringen haben, mehr oder minder genau vorgeschrieben ist und einen weiteren Beweis bietet auch das gerade hier vorliegende Textbuch, worauf noch unten näher zurückzukommen sein wird.

Durch das eben Bemerkte widerlegt sich zugleich definitiv die schon oben berührte Ansicht, daß bei dem Ballet und der Pantomime allein die Tänze, die Posen, Tableaux u. s. w. als Objekt des Schutzes in Frage kommen könnten. Gerade so wie bei dem gesprochenen dramatischen Werk die nach einem bestimmten Plane in einzelnen Scenen durch die Handlungen und die Dialoge und Monologe der Personen ausgestattete, zur Aufführung geeignete Fabel geschützt wird, gerade so verhält es sich mit dem durch Mimik und Tanz darzustellenden dramatischen Werk. Die einzelnen Worte, einzelnen Sätze, als Mittel des Ausdrucks der Handlungen, Empfindungen und Gefühle sind bei dem ersteren nicht geschützt. Ihnen stehen auf dem Gebiete der Pantomime und des Ballets als Mittel des Ausdruckes die Posen, Tänze u. s. w. gleich.

Endlich hat die gedachte Minorität gegen die Schutzberechtigung der hier fraglichen Werke geltend gemacht, daß in Folge der Heranziehung der letzteren in den Kreis der schutzberechtigten Objekte unter Umständen Schaustellungen der niedrigsten Art, also beliebige Tanzscenen im Cirkus, auf dem Jahrmarkte, ja auch Scenen auf dem Affentheater den Anspruch auf Schutz erheben könnten. Die überwiegende Majorität konnte auch dieses Argument, welches lediglich die Frage der Absteckung der Grenze des Schutzes, nicht aber die Schutzberechtigung im Princip berührt, nicht für durchgreifend erachten. Sie betrachtet es nach den früheren Ausführungen als selbstverständlich, daß Pantomimen und Ballets nur, soweit sie überhaupt in dem vorhin entwickelten Sinne zu den dramatischen Werken gerechnet werden können, des Schutzes des Gesetzes theilhaftig werden können. Schaustellungen, welche allein den Zweck haben, körperliche Gewandtheit, körperliche Geschicklichkeit, körperliche Schönheit oder gar eine besondere Dressur

von Thieren vorzuführen, oder bei denen dieſer Zweck als der weſentliche erſcheint, ſind eben nicht dramatiſche Produktionen. Sie ſind nicht dazu beſtimmt, dem Zuſchauer ein von beſtimmten Gedanken beherrſchtes Geſchehen von Begebenheiten und die Motive, Gefühle und Empfindungen der dabei betheiligten Perſonen — und damit erledigt ſich auch die Befürchtung wegen eines etwaigen Schutzes der Scenen auf Affentheatern — vorzuführen. Wenn es allerdings in einzelnen Fällen zweifelhaft ſein mag, ob ein Werk nach den hervorgehobenen Geſichtspunkten zu der geſchützten oder nicht geſchützten Kategorie der hier in Rede ſtehenden Produktionen zu rechnen iſt, ſo widerlegt ſich dadurch die Richtigkeit des Ausgeführten nicht im Mindeſten. Es iſt eine bekannte Erfahrung — und dieſe beſtätigt ſich auch hier — daß ſtets, wenn es ſich um die Subſumtion von Thatbeſtänden unter einen juriſtiſchen Begriff handelt, ſolche Fälle vorkommen, welche auf der Grenze liegen und welche, je nach dem man das eine oder andere Moment als das weſentliche bei ihnen erachtet, anders charakteriſirt werden können.

Demnach konnten diejenigen Gründe, welche gegen eine Schutzberechtigung der Pantomimen und Ballets, ſoweit ſie einen dramatiſchen Charakter tragen, von der Minorität geltend gemacht worden ſind, die Auffaſſung der überwiegenden Majorität nicht erſchüttern.

Als Beſtätigung für dieſe ihre Anſchauung kam vielmehr noch Folgendes in Betracht. Das Reichsgeſetz beabſichtigt, die ſelbſtſtändige geiſtige Produktion im weiteſten Umfange zu ſchützen und es iſt daher nicht im Entfernteſten einzuſehen, warum daſſelbe, obwohl es die Gebiete des Dramas und des Singſpieles in weiteſtem Umfange unter ſeinen Schutz ſtellt, einzig und allein die Werke der Verfaſſer von Pantomimen und Ballets der beliebigen Ausbeutung durch Dritte habe überlaſſen ſollen, und zwar um ſo weniger, als zur Zeit der Publikation des Geſetzes die Pantomimen und Ballets in den Repertorien der hervorragendſten deutſchen Theater, insbeſondere der Hofbühnen, eine mit den übrigen dramatiſchen Werken gleichberechtigte Stellung eingenommen haben und Seitens der Theater-Verwaltungen an die Verfaſſer von Ballet-Libretti ebenſo wie an die Dichter von Dramen und Opern-Libretti, Tantièmen und Honorare gezahlt worden ſind. Mag man immerhin die hier gedachten Produktionen gegenüber dem

eigentlichen Drama und der Oper als eine minderwerthige Gattung dramatiſcher Werke betrachten, ſo kommt es darauf dem Geſetz gegenüber, welches auf den wiſſenſchaftlichen, künſtleriſchen und äſthetiſchen Werth der von ihm geſchützten Geiſtesprodukte kein Gewicht legt, nicht an. Zweifellos ſind nach demſelben die ſogenannten Ausſtattungsſtücke, bei denen die Handlung lediglich dazu dient, die einzelnen, auf Befriedigung der Schauluſt abzielenden ſceniſchen Bilder mit reichen Dekorationen und mit ſonſtigem Gepränge dem Publikum nach einander vorzuführen, bei denen aber die äſthetiſchen Erforderniſſe des Dramas vielfach außer Acht gelaſſen ſind, geſchützt. Wenn dies aber der Fall iſt, dann wäre es eine offenbare Ungerechtigkeit und Inkonſequenz, den Pantomimen und Ballets, welche mit den gedachten Stücken eine nahe Verwandtſchaft zeigen, den Schutz blos deshalb abzuſprechen, weil in ihnen die darſtellenden Perſonen ſich ſtatt der Sprache der Mimik und des Tanzes als Darſtellungsmittel bedienen.

Und fragt man ſchließlich, durch welche Faſſung und Formulirung das Geſetz, wenn es die gedachten Produktionen hätte in ſeine Vorſchriften einbeziehen und nicht, was für den Geſetzgeber bedenklich geweſen wäre, alle einzelnen Arten von Bühnenwerken hätte ſpecialiſiren wollen, ſie würde haben begreifen können, ſo wird man anerkennen müſſen, daß es gar nicht in der Lage war, andere und beſſere Ausdrücke, als die von ihm gebrauchten: dramatiſches und dramatiſch-muſikaliſches Werk zu wählen.

Von dem im Vorſtehenden begründeten Standpunkte aus, daß die Pantomimen und die Ballets unter den näher dargelegten Vorausſetzungen als dramatiſche Werke betrachtet werden müſſen, iſt nunmehr noch das jetzt in Frage ſtehende Stück: „Die luſtigen Heidelberger ꝛc.“ zu würdigen. Daſſelbe weiſt zwar keinen dramatiſchen Konflikt im äſthetiſchen Sinne auf, es fällt aber immer noch inſofern unter den Begriff des dramatiſchen Werkes, als es gewiſſe Vorfälle und Begebenheiten, welche ſich im Studentenleben ereignen, in der Verbindung mit ſolchen, wie ſie das Leben im Frühling und auf der Landſtraße mit ſich bringt, dem Publikum als gegenwärtig ſich darſtellende vorzuführen beabſichtigt. Dies genügt, um der Pantomime den Charakter als eines dramatiſchen Werkes zu geben.

Das Textbuch enthält, ſo wenig umfangreich es iſt, ferner

nicht blos einen Entwurf oder sogenannte Situationen. Bei seinen Angaben bleibt für die Möglichkeit einer näheren Ausarbeitung der einzelnen Scenen, um erst die Aufführung zu ermöglichen, kein Raum mehr offen, denn es ist den Darstellern, freilich vielfach gruppenweise, mit völlig ausreichender Genauigkeit vorgeschrieben, was sie im Einzelnen zum Ausdruck zu bringen und dem Publikum vorzuführen haben; und wo auch immer die Pantomime zur Aufführung gebracht wird, wird Jeder, welcher sie schon einmal früher gesehen hat, falls sich in allen Fällen die aufführenden Darsteller an das vorliegende Libretto halten, sofort erkennen, daß es sich um dasselbe Stück handelt.*)

No. 26.

Gutachten vom 1. Februar 1883.

Schutzberechtigung und Nachdruck technischer Zeichnungen. Musterschutz. Aufnahme einzelner Abbildungen in ein Schriftwerk.

Die Damenschneiderinnen Anna S. und Henriette F. haben gemeinschaftlich ein Werk veröffentlicht unter dem Titel:

„Selbstbelehrung im Damenkleidermachen für alle Zeiten."

Das Werk soll zuerst im Jahre 1860 erschienen, das ausschließliche Recht an demselben aber im Jahre 1865 vertragsmäßig auf die Damenschneiderin F. übergegangen sein.

Das Buch besteht aus 40 Seiten in gr. 4. und einer Reihe lithographirter Tabellen in demselben Format. Außerdem gehören dazu 3 lithographirte „Modelle" in groß Folio, bezeichnet Nr. 1, 2, 3, welche nicht, wie die Tabellen, dem Buche beigeheftet, sondern lose beigelegt sind.

---

*) Die Parteien haben sich verglichen; der Strafantrag ist zurückgenommen worden.

Dieselbe Frage behandelt aus Anlaß des obigen Falles Hinschius: „Ueber die Schutzberechtigung von Pantomimen und Ballets gegen unbefugte öffentliche Aufführung." (In Iherings Jahrbüchern Bd. 26 S. 185).

Die Zuſchneiderin Lina K. in E. hat — nach Inhalt der Denunciation im Jahre 1881 oder 1882 — gleichfalls 3 große lithographirte Tafeln, bezeichnet als „Modelle 1, 2, 3", erſcheinen laſſen.

Die F. behauptet nun, daß die K. ſich hierdurch des Nachdrucks ſchuldig gemacht habe, indem die K.'ſchen Modelle Nr. 1 und 2 vollſtändig, das Modell Nr. 3 mit unerheblichen Aenderungen ihren Modellen nachgedruckt ſeien.

Die F. hat daher die Beſtrafung der K., Einziehung der Nachdrucksexemplare und Zuerkennung einer Geldbuße beantragt.

Die K. beſtreitet, einen Nachdruck begangen zu haben. Sie behauptet, daß ihre Modelle von den F.'ſchen gänzlich verſchieden ſeien, daß ſie die letzteren gar nicht benutzt, vielmehr ihre Modelle nach eigener Methode hergeſtellt habe.

Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr vom I. S. V. eine gutachtliche Aeußerung über folgende Fragen erfordert:

I. „Sind die Modelle A 1, A 2, A 3 als techniſche oder ähnliche Zeichnungen im Sinne des §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 zu betrachten?

II. Oder aber ſind dieſe Modelle als gewerbliche Modelle im Sinne des Reichsgeſetzes vom 11. Januar 1876 anzuſehen?

III. Sind, falls Frage I bejaht wird, die Modelle B C D als Nachdruck der erſterwähnten Modelle anzuſehen?"

Es konnte in Betreff der

Fragen I und II

nicht dem mindeſten Zweifel unterliegen, auszuſprechen,

daß die F.'ſchen Modelle zu den im §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 erwähnten „techniſchen oder ähnlichen Zeichnungen" gehören.

Die deutſche Urheberrechtsgeſetzgebung theilt alle Zeichnungen und Abbildungen je nach ihrem Zwecke in drei große Gruppen ein, nämlich:

a. Zeichnungen, welche einen äſthetiſchen Zweck verfolgen. Dies ſind die Werke der malenden und zeichnenden Kunſt; ihr Schutz iſt geregelt durch das Geſetz vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte.

b. Zeichnungen, welche einen belehrenden Zweck haben. Dieſe ſind gegen Nachdruck geſchützt durch §§. 43 ff. des Geſetzes vom 11. Juni 1870.

c. Induſtrielle Zeichnungen oder Muſter. Dies ſind ſolche Produkte der Schrift, welche nicht „als Ausprägung eines individuell geiſtigen Inhaltes, ſondern als materielle Sachen in Betracht kommen, welche nicht den Zweck haben, zu belehren, ſondern welche in den einzelnen Exemplaren zu einem materiellen Gebrauche beſtimmt ſind“. Zeichnungen und Abbildungen dieſer Art fallen unter das Muſterſchutzgeſetz vom 11. Januar 1876, falls ſie die Natur als Geſchmacksmuſter an ſich tragen, d. h. dazu geeignet oder beſtimmt ſind, den Formen- oder Farbenſinn zu befriedigen.*)

Im vorliegenden Falle handelt es ſich nun unzweifelhaft um Zeichnungen der Gruppe b, d. h. um belehrende Zeichnungen.

Das F.'ſche Buch giebt in Fragen und Antworten unter ſteter Hinweiſung auf die beigefügten Tabellen und Modelle Belehrung und Anleitung zur Anfertigung aller Arten von Damenkleidern. Da die hier in Frage ſtehenden Modelle zum Verſtändniß und zur Befolgung der gegebenen Anleitung erforderlich ſind, müſſen ſie auch nach §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 als geſchützte „techniſche und ähnliche Zeichnungen“ angeſehen werden.

Es iſt in dieſer Beziehung hervorzuheben, daß das Geſetz nicht etwa nur ſolchen Zeichnungen Schutz gegen Nachdruck gewährt, welche einen wirklich wiſſenſchaftlichen Werth beſitzen, ſondern allen Zeichnungen, welche Ausfluß einer eigenen geiſtigen Thätigkeit ihres Autors ſind und den Zweck haben, zur Belehrung zu dienen. In der Litteratur iſt auch einſtimmig anerkannt, daß zu dieſen nach dem Geſetze vom 11. Juni 1870 geſchützten Zeichnungen die Modebilder, Vorlagen für Häckelmuſter, Stickarbeiten u. ſ. w. gehören.**)

Unter das Muſterſchutzgeſetz fallen die F.'ſchen Zeichnungen nicht, da ſie — abgeſehen von den übrigen Erforderniſſen der Geſchmacksmuſter — nicht als körperliche Sachen einem mate-

*) Dambach, Urheberrecht S. 212; Dambach, Muſterſchutzgeſetz S. 16, 25: Mandry, Urheberrecht S. 80, 218; Wächter, Verlagsrecht S. 135.

**) Dambach, Urheberrecht S. 213; Mandry, a. a. O. S. 267; Wächter, Autorrecht S. 290. Vgl. auch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 8. März 1887 (Entſch. in Strafſachen Bd. 15 S. 405).

riellen Gebrauche dienen wollen. Der Umſtand, daß die Zeichnungen den Namen „Modelle“ führen, iſt für ihre rechtliche Natur ſelbſtverſtändlich unerheblich. Es bleibt hiernach in Gemäßheit der

Frage III

zu prüfen übrig: ob die K.'ſchen Modelle als Nachdruck der F.'ſchen Modelle anzuſehen ſind.

Dies muß in Betreff der Modelle Nr. 1 und 2 bejaht, in Betreff des Modells Nr. 3 verneint werden.

Eine genaue Vergleichung der Modelle ergiebt nämlich folgendes Reſultat.

1. Das F.'ſche Modell Nr. 1, auf der Rückſeite A 3 bezeichnet, trägt den Titel:

„Vordertheil für ein hohes Leibchen enthält 25 verſchiedene Größen“.

Genau denſelben Titel führt das K.'ſche Modell Nr. 1, welches auf der Rückſeite mit C bezeichnet iſt.

In beiden Zeichnungen iſt eine auffallende, faſt in allen Einzelheiten vorhandene Uebereinſtimmung ſichtbar. Die Größe der ganzen Zeichnung iſt genau dieſelbe, ebenſo die Eintheilung in 25 verſchiedene Größenmaaße. Nur in den einzelnen Benennungen finden ſich kleine Abweichungen. So ſteht z. B. ſtatt „Leibchens Gürtelſchluß“ bei F., „Taillenſchluß“ bei K.

Bei dem Armausſchnitt links oben iſt die Theilung ein wenig verändert, ſo daß beim Armausſchnitt die eine Abtheilung bei K. etwas breiter, die nebenliegende etwas ſchmaler erſcheint als bei F. Ferner findet ſich auf Modell 1 bei F. oben ein im Buche auf S. 10 in der zweiten Antwort erwähnter Stecher abgebildet, der dem K.'ſchen Modell Nr. 1 fehlt, dagegen hat dieſes auf der rechten Seite einen bei F. hier fehlenden Maßſtab, der aber genau ebenſo auf dem F.'ſchen Modell Nr. 3 ſich findet. Dieſe Unterſchiede ſind für den Thatbeſtand des Nachdrucks ſelbſtverſtändlich ohne Bedeutung. Alles Uebrige iſt ſo genau gleich, daß die Uebereinſtimmung nur aus der Nachbildung der F.'ſchen Lithographien zu erklären iſt, und man auf die Vermuthung kommt, daß die zur Benutzung beim Zuſchneideunterricht beſtimmten, zum Nachzeichnen dienenden durchſtochenen Löcher auf dem Modell, wenigſtens zum Theil, auch zum Kopiren für das K.'ſche Modell benutzt ſeien.

2. Das F.'ſche Modell Nr. 2, bezeichnet mit A 1, hat den Titel:

„Rücken für ein hohes Leibchen enthält 25 verſchiedene Größen."

Das K.'ſche Modell Nr. 2, bezeichnet mit D, trägt denſelben Titel, nur iſt ſtatt „hohes Leibchen" geſetzt: „hohe Taille". Bei dieſem Modell iſt die Uebereinſtimmung zwiſchen K. und F. noch auffallender, als bei dem Modell Nr. 1. Die Zeichnung iſt, auch in der Größe, ſo gleichartig, daß man das K.'ſche Modell auf das F.'ſche auflegen und dann durch die durchgeſtochenen Löcher beider Blätter ſehen kann. Die Abweichungen in der Bezeichnung, z. B. „Taillenſchluß" ſtatt: „Leibchen-Gürtel-Schluß" ſind ſelbſtverſtändlich unerheblich.

3. Anders verhält es ſich mit Modell Nr. 3 (bezeichnet bei F. mit A 2, bei K. mit B).

Dieſes Modell trägt bei F. die Aufſchrift:

„Enganliegende Aermel mit einer Naht in 25 verſchiedenen Größen."

und bei K:

„Ellenbogen-Aermel enthält 25 verſchiedene Größen, verbeſſert von Lina K."

Ein Vergleich mit dem F.'ſchen Modell Nr. 3 ergiebt bei einiger Aehnlichkeit in der Anlage eine ſo erhebliche Verſchiedenheit in der Ausführung, daß ſich bei dieſem Blatte ein Nachdruck des entſprechenden F.'ſchen Modells nicht behaupten läßt.

Die Abweichungen zwiſchen beiden Modellen müſſen um ſo mehr in's Gewicht fallen, als bei Zeichnungen der vorliegenden Art gewiſſe Aehnlichkeiten durch die Natur der Sache geboten ſind und man nicht ohne Weiteres ſagen kann, daß ein unerlaubter Nachdruck ſchon dann vorliege, wenn derartige Aehnlichkeiten ſich zeigen. Hiernach konnten nur die K.'ſchen Modelle Nr. 1 und 2, nicht aber auch das Modell Nr. 3 für Nachdruck erklärt werden.

Die beiden Modelle 1 und 2 bilden zwar nur einen kleinen Theil des F.'ſchen Buches, aber ſie ſind doch ein weſentlicher Beſtandtheil deſſelben, und ihre Reproduktion muß als verboten erachtet werden, da die Ausnahme-Beſtimmungen der §§. 7 Litt. a und 44 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 der K. nicht zur Seite ſtehen. Dieſelbe hat namentlich nicht etwa einzelne fremde Zeichnungen einem größeren ſelbſtſtändigen Werke oder einem Sammelwerke als Beilage, Erläuterung u. ſ. w. beigefügt, ſondern ſie hat die Modelle 1

und 2 als selbstständige Zeichnungen herstellen lassen und einzeln verbreitet. Dies ist nach dem Gesetze verboten.*)

No. 27.

Gutachten vom 30. Juli 1888.

Schutzberechtigung gewerblicher Abbildungen. Musterschutz.

Die Inhaber der Firma B. und Cr., Jalousie- und Holzleistenfabrik, in B. haben

zwei Blätter mit mehreren Hundert Abbildungen ihrer Fabrikerzeugnisse

anfertigen und drucken lassen. Sie senden die Blätter an ihre Kunden zur Auswahl, bezw. um Bestellungen nach den Zeichnungen zu machen.

B. und Cr. behaupten, daß der Fabrikant U. in B., einer ihrer früheren Arbeiter, diese Musterblätter mit allen Zeichnungen genau habe kopiren, mit seiner Firma drucken und an die B. und Cr.'schen Kunden vertheilen lassen.

B. und Cr. haben deshalb die Bestrafung des U. wegen Nachdrucks bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in B. beantragt.

Die Staatsanwaltschaft verlangt ein Gutachten des l. S. B. darüber:

ob das Verhalten des U. nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1870, oder nicht vielmehr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Januar 1876 zu beurtheilen sei.

Vorweg ist in Betreff der Fassung der dem S. B. vorgelegten Frage Folgendes zu bemerken.

Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 § 31 und nach der dazu ergangenen Instruktion des Bundeskanzleramts vom

*) Dem obigen Gutachten entsprechend ist die K. rechtskräftig wegen Nachdrucks verurtheilt worden. Der Antrag auf Zuerkennung einer Geldbuße ist von der F. zurückgenommen worden.

12. Dezember 1870 über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine*), hat der litterarische S. V. nur zu begutachten, ob der Thatbestand des Nachdrucks einer solchen Zeichnung oder Abbildung vorliegt, welche im § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erwähnt sind. Dagegen gehört die Begutachtung über die Nachbildung der im Gesetze vom 11. Januar 1876 aufgeführten gewerblichen Muster und Modelle zur Zuständigkeit des gewerblichen S. V.**) Der litterarische S. V. konnte sich daher im vorliegenden Falle auch nur darüber äußern: ob die V. und Cr.'schen Abbildungen den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 genießen.

Dies mußte aber unbedingt verneint werden.

Der § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 schützt gegen Nachdruck:

die geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen, technischen und ähnlichen Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

Die Motive des seiner Zeit dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfes sprechen nun bestimmt aus, daß zu den, durch den § 43 a. a. O. geschützten Produkten nur solche Zeichnungen und Abbildungen gehören, bei denen ein wissenschaftlicher Zweck obwaltet, welche dazu bestimmt sind, zu belehren.***) Auch das Reichsgericht hat dies in einer neuerlichen Entscheidung anerkannt und ausgeführt,

daß für die Schutzberechtigung der im § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 angeführten Zeichnungen und Abbildungen der Zweck der Darstellung entscheidend sei, und daß also jene Zeichnungen 2c., wie sich einerseits aus dem Gegensatze zu Kunstzwecken, andererseits aus der Zusammenstellung der verschiedenen Arten von Zeichnungen und Abbildungen ergebe, zu einem wissenschaftlichen Zwecke bestimmt sein oder doch als belehrende Darstellungen erscheinen müßten, um unter die Bestimmung des § 43 a. a. O. zu fallen, wobei als selbstverständlich vorausgesetzt werde, daß sie sich — in Uebereinstimmung

*) Bundesgesetz-Blatt 1870. S. 339. 621.

**) Instruktion des Reichskanzleramts vom 29. Februar 1876 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1876. S. 117).

***) Dambach, Urheberrecht S. 212.

mit den für Schriftwerke geltenden Grundsätzen — als Ausfluß eigener geistiger Thätigkeit der als Urheber in Betracht kommenden Person darstellen müssen.*)

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß die V. u. Cr.'schen Abbildungen in diese Gruppe der wissenschaftlichen und belehrenden Abbildungen nicht gehören. Sie verfolgen durchaus nicht den Zweck, über die Anfertigung der dargestellten Gegenstände zu belehren, sondern sie sind, — in gleicher Weise, wie alle sonstigen Preiscourante, Waarenkataloge u. s. w. — lediglich dazu bestimmt, dem Publikum eine Anschauung über die zum Verkauf gehaltenen Waaren zu geben. Die V. u. Cr.'schen Abbildungen sind auch gar nicht für den litterarischen und buchhändlerischen Verkehr bestimmt, sondern die Denuncianten erklären selbst, daß sie die Abbildungen ihren Kunden zur Auswahl und, um Bestellungen nach denselben zu machen, zusenden. Daß derartige Waarenverzeichnisse den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht genießen, hat der I. S. V. in neuester Zeit wiederholt auszuführen Gelegenheit gehabt.**)

Ob die V. u. Cr.'schen Abbildungen auf Grund des Gesetzes vom 11. Januar 1876 einen Schutz gegen Nachbildung beanspruchen können, gehört — wie oben erwähnt ist — zur Begutachtung des gewerblichen S. V. Bemerkt mag aber in dieser Beziehung werden, daß von einem solchen Schutze überhaupt nur dann die Rede sein könnte, wenn V. und Cr. ihre Musterzeichnungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Januar 1876 § 7 in das Musterregister haben eintragen lassen. Daß dieses geschehen sei, haben sie bis jetzt nicht behauptet.***)

---

*) Entscheidungen in Strafsachen. Bd. 15 S. 405. S. auch das Gutachten Nr. 26.

**) Vgl. das Gutachten Nr. 17.

***) Dem obigen Gutachten gemäß, hat die Staatsanwaltschaft ein weiteres strafrechtliches Einschreiten abgelehnt.

No. 28.

Gutachten vom 5. Juli 1886.

Schutzberechtigung einer gewerblichen Zeichnung.

Im Auftrage der Sch.'schen Verlagsbuchhandlung zu B. hat der Möbelfabrikant H. daselbst

die Zeichnung einer Wohnzimmer-Einrichtung

entworfen, welche im Holzschnitt und begleitet von einem „Die Kunst im Handwerk" überschriebenen Aufsatze in der Beilage zu der vom 20. Januar 1884 datirten Nummer 3 des 5. Bandes von „Sch.'s Familienblatt" zur Veröffentlichung gelangt ist.

Der Möbelfabrikant Gl. zu B. hat diesen Holzschnitt durch den Holzschneider B. nachbilden lassen und diese Nachbildung in einem von ihm herausgegebenen „Illustrirten Katalog II. Stilgerechte Zimmer-Einrichtungen" ohne Angabe der Quelle, aus welcher er sie entnommen, veröffentlicht.

Die Verlagsbuchhandlung von Sch. hat gegen Gl. bei dem Amtsgericht in B. Klage erhoben mit dem Antrage:

dem Gl. durch richterliches Urtheil die Veranstaltung und Verbreitung weiterer Nachbildungen des H.'schen Holzschnitts zu untersagen, die Einziehung der vorhandenen Nachbildungen und der zur Herstellung derselben dienenden Vorrichtungen 2c. auszusprechen und den Gl. zum Ersatz des besonders zu ermittelnden, durch die Nachbildung der Klägerin entstandenen Schadens zu verurtheilen.

Der Beklagte Gl. hat die Abweisung der Klage beantragt. Er behauptet, daß er bereits aus allen Exemplaren seines oben erwähnten Kataloges den in Rede stehenden Holzschnitt habe entfernen lassen und die Vernichtung dieser Blätter, sowie des betreffenden Holzstocks angeordnet habe. Ferner bemängelt er das Urheberrecht der Klägerin an der H.'schen Zeichnung und bestreitet überhaupt die Schutzberechtigung der letzteren gegen Nachdruck oder Nachbildung, sowie auch den von der Klägerin erhobenen Schadensersatz-Anspruch.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung hat das Amts-

gericht beſchloſſen, Beweis zu erheben durch Einholen eines Gutachtens des I. S. V. darüber:

ob der in Sch.'s Familienblatt publicirte Holzſchnitt „Wohnzimmer-Einrichtung" ein Werk der bildenden Kunſt im Sinne des Geſetzes vom 9. Januar 1876 iſt oder doch unter §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 fällt.

Der S. V. mußte ſich dahin ausſprechen,

daß die in Rede ſtehende Zeichnung unter den §. 43 des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 fällt.

Der §. 43 a. a. O. gewährt den Schutz gegen Nachdruck, beziehentlich gegen Nachbildung den geographiſchen, topographiſchen, naturwiſſenſchaftlichen, architektoniſchen, techniſchen und ähnlichen Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunſtwerke zu betrachten ſind.

Es ſollen alſo gegen Nachdruck alle diejenigen Zeichnungen und Abbildungen geſchützt ſein, bei denen, wie die Motive des Reichstags-Entwurfs (S. 39) hervorheben, „mehr ein wiſſenſchaftlicher, als ein künſtleriſcher Zweck obwaltet, welche dazu beſtimmt ſind, zu belehren, ſich aber ihrer inneren Natur nach nicht als Werke der Kunſt darſtellen".*)

Wie für die Schutzberechtigung von „Schriftwerken", ſo wird auch für die Schutzberechtigung dieſer Zeichnungen und Abbildungen vorausgeſetzt, daß dieſelben das Produkt einer eigenen geiſtigen Thätigkeit ihres Autors ſind, und daß ſie ſich dazu eignen, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu ſein. Im Uebrigen aber wird der Schutz gegen Nachdruck nicht nur ſolchen Zeichnungen ꝛc. zu Theil, welche einen wirklich wiſſenſchaftlichen Werth beſitzen, ſondern allen denjenigen Zeichnungen, deren Zweck dahin gerichtet iſt, der Wiſſenſchaft im weiteſten Sinne des Wortes oder der Belehrung zu dienen.**)

„Die Grenzen des Wiſſenswürdigen, was, in Zeichnungen dargeſtellt und erläutert, durch §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni

---

*) In gleicher Weiſe ſpricht ſich das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 8. März 1887 (Entſch. in Strafſachen Bd. 15 S. 405) aus. S. oben die Gutachten Nr. 26 und 27.

**) Dambach, Urheberrecht S. 211 ff. S. auch das Gutachten Nr. 26.

1870 (früher: §. 18 des preuß. Nachdrucksgesetzes vom 11. Juni 1837) gegen Nachdruck geschützt werden soll, dürfen" — wie der I. S. V. in einem Gutachten vom 26. Februar 1869 zutreffend ausgeführt hat — „nicht zu eng gezogen und etwa blos auf ‚Wissenschaft im höheren Sinne' beschränkt werden."*) Es kann sich vielmehr eine belehrende Thätigkeit auch in solchen Zeichnungen dokumentiren, welche einer untergeordneten Sphäre angehören; es sind daher z. B. unzweifelhaft Häkelmuster, Stickmuster, Strickmuster ꝛc., welche sich in Modezeitungen abgedruckt finden und den Zweck verfolgen, Anleitung zur Herstellung solcher Arbeiten zu geben, als schutzberechtigte Zeichnungen anzusehen. Wenn man nun von diesem Gesichtspunkte aus die vorliegende Zeichnung prüft, so kann derselben der Schutz gegen Nachbildung nicht abgesprochen werden.

H.'s Zeichnung, die einen integrirenden Theil, ja den Haupttheil des Aufsatzes „Die Kunst im Handwerk" bildet, will das Publikum anregen, mit Einsicht und Geschmack künstlerisch hergestellte Möbel und Geräthe in den Wohnungen aufzustellen, den Sinn dafür bilden und zugleich eine Anleitung geben, wie solche Einrichtung zu gestalten ist. Unzweifelhaft kann sie als ein Muster und Vorbild für eine solche Einrichtung dienen; sie wird Tapezierern, Baumeistern und sonstigen mit Wohnungseinrichtungen beschäftigten Personen willkommen sein und auch den Gewerbetreibenden der Möbelbranche trotz des kleinen Maßstabes und des mangelnden Details ein Bild geben, das mit Nutzen als eine technische Vorlage verwerthet werden kann. Die H.'sche Zeichnung erfüllt also unzweifelhaft einen belehrenden Zweck, wenngleich durchaus nicht verkannt werden soll, daß sie zugleich auch in mancher Hinsicht als ein gewerbliches Mittel zu einem gewerblichen Zwecke, als eine Reklame für die von H. gefertigten Möbel sich darstellt. Es ergiebt sich dies aus der Angabe der Preise, zu welchen die einzelnen Stücke der Einrichtung von H. gefertigt und verkauft werden, und geht auch aus der ganzen Fassung des die Zeichnung erläuternden Aufsatzes hervor. Es wurde mit Rücksicht hierauf auch im Schooße des S. V. die Ansicht laut, ob nicht der Zeichnung, als einer ge-

*) Dambach, Gutachten S. 72.

wöhnlichen Geschäftsanzeige, der Schutz gegen Nachdruck zu versagen sei. Allein der S. V. entschied sich schließlich dahin, daß dieser Schutz gewährt werden müsse. Trotz des nicht zu verkennenden gewerblichen Interesses, welches bei der Publikation obgewaltet hat, liegt unzweifelhaft auch ein belehrender Zweck vor; die Zeichnung soll und kann der Wissenschaft im weiteren Sinne und der Belehrung dienen. Damit ist derselben aber, da sie offenbar das Produkt einer eigenen geistigen Thätigkeit ist und, wie sich aus ihrer Aufnahme in Sch.'s Familienblatt ergiebt, sich auch dazu eignet, Gegenstand des Verlages zu sein, die Eigenschaft einer durch §. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gegen Nachdruck geschützten Zeichnung oder Abbildung vollauf gewährleistet.

Wenn der Beklagte hervorhebt, daß der I. S. V. in einem früheren Falle ausgesprochen habe, daß Zeichnungen wie die vorliegende den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht genössen, so ist dies nicht zutreffend. Der Beklagte hat vielleicht das Gutachten im Sinne, welches der S. V. unter dem 12. Mai 1885 in der Strafsache wider den Kaufmann Schw. u. Gen. hierselbst wegen Nachdrucks eines Ausstattungsalbums und technischer Zeichnungen abgegeben hat. In diesem Gutachten ist allerdings, wie in mehreren anderen Gutachten, ausgesprochen, daß illustrirte Waarenkataloge, welche lediglich den Zweck industrieller Waarenanpreisung verfolgen, ohne einen lehrhaften Zweck zu haben, nicht unter das Gesetz vom 11. Jüni 1870 fallen; es ist aber ausdrücklich betont, daß technische Zeichnungen, sobald sie einen lehrhaften Zweck bekunden, den Schutz des Nachdrucksgesetzes genießen. Der S. V. befindet sich bei dieser Auffassung in voller Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht, welches ebenfalls ausgesprochen hat, daß die gewöhnlichen Waaren- und Preisverzeichnisse der Kaufleute und Fabrikanten den Schutz gegen Nachdruck nicht genießen, daß dieser Schutz aber wohl eintreten könne, wenn diese Geschäftsanzeigen „auch belehrende Erörterungen enthalten, wenn z. B. die Waaren systematisch dargestellt, einer Erläuterung unterzogen und eingehend beschrieben werden.*)

*) Erkenntniß des Reichsgerichts vom 8. März 1887, (Entsch. in Strafsachen Bd. 15 S. 405); Erkenntniß des Reichsgerichts vom 20. Mai 1885 (Blums Annalen Bd. 10 S. 119). S. auch oben das Gutachten Nr. 16.

Sollte das Gericht, den vorstehenden Ausführungen entgegen, die Schutzberechtigung der in Rede stehenden Zeichnung nach §. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht anerkennen, so würde es sich dann allerdings um die Beantwortung der Frage handeln, ob jene Zeichnung als ein Werk der bildenden Kunst im Sinne des Gesetzes vom 9. Januar 1876 anzusehen sei.

Zur Entscheidung dieser Frage würde nun grundsätzlich der auf Grund des Gesetzes vom 9. Januar 1876 gebildete, hier bestehende künstlerische S. V. berufen sein.

Der l. S. V. glaubt jedoch seine Kompetenz nicht zu überschreiten, wenn er an dieser Stelle darauf aufmerksam macht, daß das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 sich nur auf solche Zeichnungen und Abbildungen bezieht, welche „die Darstellung des Schönen und die Erregung der demselben entsprechenden Gefühle im Betrachtenden" bezwecken, oder mit anderen Worten: einen ästhetischen Zweck verfolgen.*)

Daß aber ein solcher Zweck bei Herstellung der H.'schen Zeichnung nicht obgewaltet hat und durch dieselbe auch überhaupt nicht erreicht werden kann, bedarf nach Lage der Sache einer näheren Erörterung nicht.**)

---

*) Mandry, Urheberrecht S. 218.

**) Das erkennende Gericht hat sich dem obigen Gutachten „in jeder Beziehung angeschlossen" und den Holzschnitt als eine gegen Nachdruck geschützte Zeichnung im Sinne des §. 43 a. a. O. angesehen.

III. Abſchnitt.

Gutachten, welche hauptſächlich die **Verletzung des Urheberrechts und die Entſchädigung** betreffen.

No. 29.

Gutachten vom 31. December 1879.

Schutzberechtigung und Nachdruck eines Kalenders. Entſchuldbarer Irrthum des Nachdruckers. Höhe der Geldbuße.

Die A.'ſche Buchhandlung in M. (deren jetziger Eigenthümer der Buchhändler H. daſelbſt iſt) giebt ſeit längerer Zeit jährlich einen kleinen Kalender heraus. Derſelbe iſt auch für das Jahr 1879, und zwar in mehreren Auflagen, erſchienen unter dem Titel:

„Münſteriſcher Almanach, worin Feſt- und Faſttage, Jahrmärkte, genealogiſche Notizen, die Feſttage der Juden, ein Poſten-Verzeichniß ꝛc. enthalten ſind."

Im Verlage von K. in B. erſcheint ein ähnlicher Kalender, welcher für das Jahr 1879 den Titel führt:

„Weſtfäliſcher Almanach, worin Sonn- und Feſttage, Jahrmärkte, genealogiſche Notizen, die Feſttage der Juden, ſowie die neue Münz-, Maaß- und Gewichts-Eintheilung, ferner das Poſt- und Telegraphen-Weſen ꝛc. enthalten ſind. Auf das Jahr 1879."

Der Inhaber der A.'ſchen Buchhandlung behauptet nun, daß der K.'ſche Almanach, abgeſehen von einigen Zuſätzen, ein faſt wörtlicher Nachdruck des A.'ſchen Almanachs ſei, und daß K. ſogar die Fehler dieſes Almanachs abgedruckt habe. Er hat daher bei der zuſtändigen Staatsanwaltſchaft beantragt:

den K. wegen Nachdrucks zu beſtrafen und zur Zahlung einer Entſchädigung von 50 Mk. zu verurtheilen.

K. beſtreitet, einen Nachdruck begangen zu haben. Er will ſeinen Almanach bereits gedruckt haben, ehe er den A.'ſchen Almanach geſehen, und ſucht — worauf unten näher einzugehen ſein wird — im Uebrigen in Betreff der einzelnen Theile ſeines Almanachs nachzuweiſen, daß dieſelben entweder ſelbſtſtändig gearbeitet ſeien, oder daß die Entlehnungen aus anderen Kalendern den Thatbeſtand des Nachdrucks nicht in ſich ſchlöſſen.

Die Staatsanwaltſchaft hat gegen K. die Anklage wegen Nachdrucks erhoben. Da K. auch in der mündlichen Verhandlung dabei geblieben iſt, daß er ſich des Nachdrucks nicht ſchuldig gemacht habe, ſo hat das Kreisgericht in C. beſchloſſen, zunächſt ein Gutachten des I. S. V. über folgende Fragen zu erfordern:

1. ob der von dem Angeklagten in den Verkehr gebrachte „Weſtfäliſche Almanach auf das Jahr 1879" als eine mechaniſche Vervielfältigung des A.'ſchen Münſteriſchen Almanachs für 1879 anzuſehen iſt, oder
2. ob der „Weſtfäliſche Almanach" ſich als ein ſelbſtſtändiges Werk charakteriſirt;
3. eventuell: ob und welche Gründe vorliegen, aus welchen etwa angenommen werden könnte, daß der Angeklagte im guten Glauben gehandelt (vgl. §. 18 des Geſetzes vom 11. Juni 1870);
4. wie hoch eventuell der Schaden, welcher der A.'ſchen Buchhandlung durch den Nachdruck erwachſen, anzunehmen.

Bei Begutachtung der Sache mußten die beiden Fragen zu 1 und 2 mit einander verbunden werden, da ſie nur alternativ geſtellt ſind, und es ſich bei ihrer Beantwortung lediglich darum handelt, ob der K.'ſche Almanach als Nachdruck anzuſehen iſt (Frage 1) oder nicht (Frage 2).

Nach eingehender Prüfung der Sache mußte der I. S. V. zu dem Ergebniß gelangen,

daß der Thatbeſtand des partiellen Nachdrucks vorliegt.

Wenn man zunächſt eine objektiv-techniſche Vergleichung des A.'ſchen und des K.'ſchen Almanachs vornimmt, ſo ergiebt ſich in Betreff des Inhalts beider Schriften folgendes Reſultat . . . . . .

Nach dieſer Zerlegung des Inhalts der beiden Almanache kann

ein Nachdruck Seitens des K. überhaupt nicht an dem ganzen A.'schen Almanach begangen sein, da mehrere Theile desselben sich bei K. nicht finden, sondern es kann sich nur um einen sog. partiellen Nachdruck handeln.*)

Diejenigen Theile nun, welche sich in beiden Almanachen finden, sind folgende:

1. Die Tabelle historischer Daten;
2. Die Bedeutung der Zeichen;
3. Die Himmelszeichen;
4. Die Bemerkung über die Processionen und Patronen;
5. Der eigentliche Kalender;
6. Die Festtage der Juden;
7. Das Verzeichniß der Jahrmärkte;
8. Die Jahreszeiten und die Finsternisse des Jahres 1879;
9. Die Portotaxe;
10. Die neuen Maaße und Gewichte;
11. Die Martini-Marktpreise.

Bevor zu einer Prüfung darüber geschritten wird, in wie weit bei diesen 11 Punkten ein Nachdruck vorliegt, muß Folgendes vorangeschickt werden:

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 schützt gegen Nachdruck im §. 1 die „Schriftwerke". Unter diesem Ausdruck haben nicht etwa alle geschriebenen oder gedruckten Aufzeichnungen ohne Ausnahme verstanden werden sollen; es ist vielmehr die bestimmte Absicht des Gesetzes gewesen, nur solchen Produktionen den Schutz gegen Nachdruck zu gewähren, welche sich — abgesehen von anderen Erfordernissen — als das Erzeugniß einer eigenen geistigen Thätigkeit ihres Verfassers darstellen. Dagegen haben solche Schriften, in denen sich gar keine eigentliche Autorthätigkeit manifestirt, nicht geschützt werden sollen. Es ist dies in den Motiven zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ausdrücklich ausgesprochen, und es sind daselbst als Beispiele nicht geschützter Gegenstände aufgeführt:

„amtliche und nicht amtliche öffentliche Anzeigen und Nachrichten aller Art, selbst wenn sie, wie Festprogramme, Theaterzettel, Lektions-Kataloge 2c., eine Reihe von Ereignissen und Thatsachen fortlaufend ankündigen."**)

*) §. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

**) Dambach, Urheberrecht S. 14. 25; s. die Gutachten Nr. 8. 12. 17. 19.

Wenn man nun von diesem Gesichtspunkte aus die oben erwähnten einzelnen Theile der beiden Almanache prüft, so gelangt man zu folgendem Resultat:

Die Tabelle historischer Daten (Nr. 1), die Bedeutung der Zeichen (Nr. 2), die Himmelszeichen (Nr. 3), die Festtage der Juden (Nr. 6) sind solche Mittheilungen, an denen überhaupt ein Urheberrecht nicht angenommen werden kann; es sind Dinge, die mit mehr oder weniger Abänderungen sich in unendlich vielen Kalendern finden, die aus einem Kalender in den anderen übergehen, in denen aber eine schutzberechtigende Autorthätigkeit sich nicht manifestirt.

Die Abschnitte über die Jahreszeiten und über die Finsternisse (Nr. 8) haben Beide aus dem Buche des Professors Dr. Förster „Die veränderlichen Tafeln 2c. des Normalkalenders für 1879" entnommen; es kann daher selbstverständlich die A.'sche Buchhandlung kein Urheberrecht auf diesen Abschnitt in Anspruch nehmen.

Die Portotaxe (Nr. 9) und der Abschnitt über die neuen Maaße und Gewichte (Nr. 10) ist bei Beiden völlig verschieden, so daß also in dieser Beziehung von einem Nachdruck nicht die Rede sein kann. Die „Bemerkungen über die Processionen und Patronen" (Nr. 4), sowie die „Martini-Marktpreise" (Nr. 11) stimmen in beiden Almanachen überein, und es könnte hier der Thatbestand des Nachdrucks angenommen werden. Allein der S. V. hat doch geglaubt, sich für die Verneinung der Nachdrucks-Qualität aussprechen zu sollen. In Betreff der „Processionen" hat wohl unzweifelhaft eine amtliche Bekanntmachung oder sonstige officielle Mittheilung zu Grunde gelegen, wie der ganze Wortlaut der Notiz ergiebt, und ebenso sind auch die „Martini-Marktpreise" jedenfalls aus amtlichen Publikationen entnommen. Es wird daher von vornherein auch bei diesen Punkten ein Urheberrecht der A.'schen Handlung nicht angenommen werden können. Abgesehen hiervon kommt aber noch ein anderer Punkt in Betracht. . . . .*)

Es bleibt sonach nur noch zu prüfen übrig, ob der eigentliche Kalender (Nr. 5) oder das Verzeichniß der Jahrmärkte (Nr. 7) sich als Nachdruck charakterisiren.

Was zunächst den Kalender betrifft, so sind hier zu unterscheiden:

*) Ist als unerheblich weggelassen.

a. die einzelnen Tage mit den dabei gesetzten Namen der Heiligen 2c.,
b. die Evangelien,
c. die Fasten, Gebete 2c. für die einzelnen Orte.

Ad a. Rücksichtlich des Kalendarium muß man davon ausgehen, daß die Liste der Tagesheiligen als feststehender und allgemein verbreiteter Bestandtheil eines Kalenders überhaupt kein Gegenstand des Nachdrucks sein kann, so daß, selbst wenn K. deren Namen nachweisbar aus einem bestimmten Kalender entlehnt hätte, dies nicht als strafbarer Nachdruck erachtet werden könnte, denn er hätte nur aus einer Stelle entnommen, was ohnehin Gemeingut ist, worauf also Niemand ein bestimmtes Recht hat. Nun wird allerdings geltend gemacht, daß gewisse Heilige nur in Münsterischen Kalendern vorkommen; allein dies ist nicht entscheidend. Allerdings hat die katholische Kirche für alle Tage mehrere Heilige, deren Feste an diesem Tage gefeiert werden, und je nach den Ländern, ja selbst je nach den Sprengeln wird der eine derselben vorzugsweise, vielleicht ausschließlich genannt werden. Zu deren Auswahl würde es aber keiner anderen Arbeit bedürfen, als aus den vorhandenen wissenschaftlichen oder volksthümlichen Heiligenverzeichnissen die passenden Namen einfach auszuheben, eine Arbeit, die ein Autorrecht nicht begründen kann. Aber auch diese Arbeit wird H. schwerlich überhaupt anzuwenden gehabt haben; die erste oder vorzüglichste Veröffentlichung solcher Auswahl wird er nicht für sich beanspruchen können; die für die einzelnen Tage seiner Diöcese üblichen Namen sind vielmehr — wie z. B. eine Vergleichung mit dem Regensberg'schen Almanach ergiebt — wohl als ein Bestandtheil aller Münsterischen Kalender von Alters her zu erachten, an welchem weder im Ganzen, noch im Einzelnen das Urheberrecht Einer Person nachzuweisen ist.

Auch der Umstand kann selbstverständlich kein Urheberrecht begründen, daß H. aus bestimmten Familienrücksichten besondere Heiligennamen aufgenommen hat, z. B. am 22. Mai, wo er einer ihm bekannten Dame zu Gefallen zu dem Namen Julia noch den Namen Aurelia gesetzt hat. Uebrigens hat auch K. Namen, welche sich bei A. nicht finden, z. B. beim 14. Juni Melusine.

Wenn ferner zum Beweise eines Nachdrucks geltend gemacht wird, daß die Schreibweise der Namen in beiden Almanachen die-

ſelbe ſei, ſo iſt hierauf gar kein Gewicht zu legen. Da an dieſen Namen, wie erwähnt, kein Urheberrecht beſteht, ſo iſt es auch völlig gleichgültig, woher K. ſie entlehnt hat. Uebrigens finden ſich in der Schreibweiſe die größten Verſchiedenheiten; zumeiſt ſtimmt K. 1879 mit K. 1878, aber auch unter dieſen Beiden ſind vielfache Abweichungen unter einander und mit A. zu bemerken.

Es möge dies aus folgender Tabelle erſichtlich werden.

. . . . . .

Ad b. K. hat, wie A., die Sonntags-Evangelien über eine jede Woche geſetzt, doch hat er nicht, wie A., die Stellen derſelben angefügt, dagegen vor ein jedes „Ev.“ oder „Evangel.“ geſetzt, was A. nicht gethan. Es iſt nun nicht erwieſen, daß K. dem A. nachgedruckt haben müſſe oder nachgedruckt habe. A.'s Evangelien ſtimmen faſt wörtlich mit denen von Regensberg 1873 überein, A., Regensberg und K. vielfach mit dem Wortlaut der in Förſters Material gegebenen Evangelien-Bezeichnungen. Die Bezeichnungen ſind in verſchiedenen Formen üblich; ein Verlagsrecht an der Formulirung würden weder A., noch Regensberg, noch K. nachzuweiſen vermögen; eine geiſtige Thätigkeit in der Redaktion, welche einen Schutz beanſpruchen kann, liegt nicht vor. . . . .

Ad c. Endlich ſind in dem A.'ſchen Almanach den einzelnen Tagen Angaben hinzugefügt, wo und welcher Ablaß an ihnen ſtattfindet, wohin Wallfahrten erfolgen ꝛc. Für dieſe Angaben beanſprucht H. den Rechtsſchutz.

Es wird hierfür von H. und dem vernommenen Buchhändler Regensberg geltend gemacht, daß ſich dieſe Angaben nur durch Mittheilungen Seitens der Pfarrer und Ortsbehörden der ganzen Diöceſe, ſowie durch langjährige Erfahrung herſtellen ließen, und daß dieſelben in den Münſteriſchen Kalendern von deren Verlegern ſeit 100 Jahren mit Sorgfalt durch zahlreiche, mit Portoauslagen verbundene Korreſpondenzen geſammelt ſeien.

Zunächſt muß es auch bei dieſem Punkte äußerſt zweifelhaft erſcheinen, ob die A.'ſche Handlung ein Urheberrecht auf dieſe kirchliche Nachrichten geltend machen kann. Die oben erwähnten Auslaſſungen H.'s und Regensberg's führen vielmehr zu der Vermuthung, daß dieſe Nachrichten nicht das ſchriftſtelleriſche Produkt eines einzelnen beſtimmten Autors ſind, ſondern daß dieſelben allmählich im Laufe der Zeit angeſammelt und in allen Münſteriſchen

Kalendern gleichmäßig abgedruckt sind. Hierfür spricht namentlich auch die Aeußerung Regensberg's „daß die Berichte im Laufe der Jahre gesammelt und in ‚unsern' Kalendern enthalten seien."

Da indessen hierüber aus den Akten nichts Näheres ersichtlich ist, so muß der S. V. diese Frage unerörtert lassen und sich lediglich darauf beschränken, zu untersuchen: ob K. diese Nachrichten aus dem A.'schen Almanach von 1879 erweislich nachgedruckt hat. Dies mußte aber verneint werden. . . . .

Der S. V. konnte daher auch hier den Thatbestand des Nachdrucks nicht annehmen.

Anders verhält es sich mit dem „Verzeichniß der Jahrmärkte". Hier mußte der Thatbestand des Nachdrucks für erwiesen angenommen werden. H. giebt an, daß er das Material zu diesem Verzeichniß jährlich von Berlin aus amtlichen Quellen erhalte und dasselbe demnächst, unter Berücksichtigung der für die Münsterischen Verhältnisse bedingten Modifikationen, als Manuscript für seinen Kalender bearbeite; das Verzeichniß der Niederländischen Märkte gründe sich auf Mittheilungen der betreffenden Bürgermeister.

K. behauptet, daß er sein Marktverzeichniß dem Pius-Kalender für 1879 entnommen habe, wozu er berechtigt gewesen sei, da er das Verzeichniß in ganz anderer Anordnung gebracht habe; die Niederländischen Märkte habe er aus dem A.'schen oder Regensberg'schen Kalender entlehnt, glaube aber dadurch keinen Nachdruck begangen zu haben.

Es kann nun zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß das Marktverzeichniß in der im A.'schen Kalender enthaltenen Form als ein gegen Nachdruck geschütztes Schriftwerk im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 anzusehen ist. Allerdings liegt diesem Verzeichniß ein amtliches Material zu Grunde; allein dieses Material ist bei A. selbstständig verarbeitet; es ist die alphabetische Ordnung des amtlichen Verzeichnisses verlassen und dafür die chronologische Reihenfolge der Märkte gewählt; es sind ferner Märkte aufgenommen und ausgewählt worden, welche nicht in den in der Ueberschrift zunächst genannten „Regierungs-Bezirken Münster, Minden, Arnsberg und in der Landdrostei Osnabrück", sondern in den benachbarten Gegenden, bezw. im Auslande abgehalten werden. Es soll nun keineswegs verkannt werden, daß die geistige Thätigkeit, welche zu dieser Arbeit erforderlich war, eine sehr geringe ist; aber immerhin

gehört ein gewisser Grad selbstständiger Produktion dazu, um das Marktverzeichniß in die qu. Form zu bringen. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 macht aber den Schutz gegen Nachdruck nicht von der größeren oder geringeren Thätigkeit abhängig, sondern gewährt diesen Schutz allen Schriftwerken gleichmäßig, sobald sie sich nur überhaupt als Produkte einer individuellen geistigen Thätigkeit manifestiren. Eine solche Thätigkeit kann sich aber unbedingt auch in untergeordneten Sphären, in der bloßen Formgebung, Kompilation, Anordnung, Auswahl u. s. w. kundgeben. Daher hat der I. S. V. schon in früheren Fällen Wohnungsanzeiger, Rang- und Quartierlisten, statistische Werke 2c. für schutzberechtigt erklärt.*) In die Kategorie derartiger schutzberechtigter Werke fällt auch das Marktverzeichniß im A.'schen Almanach.

K. will nun, wie bereits oben erwähnt, sein Verzeichniß dem Pius-Kalender entlehnt, dasselbe aber anders geordnet, und nur die Niederländischen Märkte aus A. oder Regensberg entnommen haben. Allein dies ist nicht richtig. Der Pius-Kalender sowohl, wie das Marktverzeichniß des Statistischen Büreau ordnen die Märkte alphabetisch, und es ist schon von vornherein nahezu unmöglich, daß, wenn 2 Bearbeiter — A. und K. — ihre Verzeichnisse, unabhängig von einander, aus dem amtlichen Verzeichnisse excerpirt und chronologisch geordnet hätten, eine solche vollständige Uebereinstimmung, wie sie zwischen Beiden besteht, hätte erzielt werden können.

Bei einer genauen technischen Vergleichung ergiebt sich aber unzweifelhaft, daß K. das A.'sche Marktverzeichniß nachgedruckt hat.

Es unterscheiden sich die beiden Verzeichnisse nur dadurch, daß A. vor jede Datenziffer den Artikel setzt, was K. nicht thut, wie auch K. vielfach unterläßt, die von dem statistischen Material entnommene Specialbezeichnung des Marktes z. B. „Leinen", „Korn" 2c. anzufügen, während K. gleich A. die Märkte, die eine mehrtägige Dauer haben, an den Schluß des Alphabets des betreffenden Tages setzen.

Im Uebrigen herrscht volle Uebereinstimmung, selbst in Betreff von Irrthümern und Druckfehlern. Bei Beiden fehlen aus den-

*) Dambach, Urheberrecht S. 16; Heydemann und Dambach S. XVI. S. oben S. 27. 40. 56 und Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. December 1888 (Rechtspr. in Strafsachen Bd. 10 S. 728).

jenigen Bezirken, welche sie nach der Ueberschrift vollständig geben wollen, anscheinend aus Irrthum, dieselben Märkte, z. B. . . .

In der Ueberschrift über dem Marktverzeichniß erklären A. und K., daß sie auch die Jahrmärkte des benachbarten Auslandes geben wollen; die Auswahl dieser Märkte ist nun ganz dieselbe. Eine genaue Zusammenstellung aus den ersten 6 Monaten ergiebt, daß Beide aus verschiedenen Bezirken dieselben Ortschaften, und in denselben Ortschaften wieder dieselben Jahrmärkte gewählt haben.

Endlich hat K., wie ebenfalls eine Vergleichung der ersten 6 Monate ergiebt, die Niederländischen Märkte aus A. entnommen, nämlich: Aalten, Oldenzaal, Winterswyk, Enschede. Aus Regensberg können diese Namen nicht entnommen sein, da sie sich dort nicht vorfinden.

Hiernach mußte als erwiesen angenommen werden, daß K. in Betreff des Marktverzeichnisses sich des Nachdrucks schuldig gemacht habe.

Die Frage 3:

„ob und welche Gründe vorliegen, aus welchen etwa angenommen werden könnte, daß K. in gutem Glauben gehandelt habe",

mußte verneint werden.

Da der S. V. nach der obigen Ausführung den Thatbestand des Nachdrucks nur in Betreff des Marktverzeichnisses annimmt, so konnte es sich bei dieser Frage auch nur darum handeln, ob K. bei der Entlehnung des Marktverzeichnisses aus dem A.'schen Almanach sich in gutem Glauben befunden und die Entlehnung für erlaubt gehalten hat. Dies konnte aber nicht angenommen werden.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 § 18 Abs. 2 bestimmt:

„Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat."

Es kann zunächst dahingestellt bleiben, ob es sich im vorliegenden Falle um einen „thatsächlichen" oder um einen „rechtlichen" Irrthum handeln würde, falls K. die Entlehnung in gutem Glauben vorgenommen hätte. Denn, da das Gesetz in dieser Beziehung den Rechtsirrthum und den thatsächlichen Irrthum vollständig gleichstellt, so würde K. sich zu seiner Entschuldigung auf den § 18 a. a. O. berufen können, gleichviel, ob er die Strafbarkeit

seiner Handlung aus Rechtsunkenntniß nicht gekannt, oder ob er die Handlung aus Unkenntniß thatsächlicher Verhältnisse für erlaubt gehalten hat.*) Allein das Gesetz stellt nun keineswegs jeden Irrthum als einen Strafausschließungsgrund für den Nachdrucker hin, sondern es erklärt ausdrücklich, daß nur der „entschuldbare" Irrthum den Nachdrucker von der Strafe befreien solle. Eine solche Entschuldbarkeit steht aber dem K. nicht zur Seite. Bei der Prüfung und Feststellung: ob dem Thäter eine Fahrlässigkeit zur Last zu legen sei, wird es durchaus gerechtfertigt sein, einen strengen Maßstab anzulegen, denn es muß von den Buchhändlern und Schriftstellern verlangt werden, daß sie sich mit den in ihre gewerbliche bez. litterarische Thätigkeit einschlagenden Verhältnissen und gesetzlichen Bestimmungen genau vertraut machen und bei der Produktion und Publikation eines Schriftwerkes jede Verletzung anderer Autoren und Verleger vermeiden.**) Im vollen Einklange hiermit sagt schon Jolly vom Standpunkte des früheren deutschen Nachdrucksrechtes:

„Hierbei wird dem Nachdrucker billig mit strengem Maaße gemessen werden, da er eine Handlung vornimmt, welche nach seinem eigenen Bewußtsein wenigstens die Grenzlinie fremder Rechte scharf berührt, und bei welcher er deshalb zu einer um so gewissenhafteren Prüfung aller relevanten Umstände verpflichtet ist,***)

und Klostermann, sowie Wächter erklären, daß schon culpa levis genüge, um die Strafbarkeit des Nachdruckers zu begründen.†)

Wenn man nun von diesem Gesichtspunkte aus die Handlung des K. beurtheilt, so kann demselben vom geschäftlichen Standpunkte der Vorwurf nicht erspart werden, daß er den Nachdruck mindestens in fahrlässiger Weise begangen hat, und daß er sich auf einen „guten Glauben", in welchem er sich befunden, nicht berufen kann.

Es ist oben nachgewiesen, daß K. das Marktverzeichniß vollständig aus dem A.'schen Almanach entnommen hat, und daß seine Behauptung: dieses Verzeichniß aus anderen Quellen entlehnt zu

*) Dambach, Urheberrecht S. 136 ff.; Dambach, Nachdruck und Nachbildung, in Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts. Bd. 4 S. 489 ff.

**) Dambach, Urheberrecht S. 184.

***) Jolly, die Lehre vom Nachdruck 1852 S. 94.

†) Klostermann, Urheberrecht S. 242; Wächter, Autorrecht S. 219.

haben, der Begründung entbehrt. Wenn nun K. dieſes Verzeichniß von 12½ Seite aus dem A.'ſchen Almanach einfach abdruckte, ſo mußte er ſich unbedingt ſagen, daß er dadurch in die Verlagsrechte eines Anderen eingreife. Wenn er aber etwa bezweifelte, daß A. auf dieſes Marktverzeichniß ein Verlagsrecht beſäße, ſo hätte er hierüber zunächſt nähere Erkundigungen einziehen müſſen. Uebrigens ergiebt ſich aus der Vernehmung des K., wie er ſich wohl bewußt geweſen iſt, daß er dieſes Verzeichniß aus A.'s Almanach nicht abdrucken durfte; denn er ſtellt in Abrede, dieſen Almanach hierzu benutzt zu haben, und will das Verzeichniß aus dem Pius-Kalender entnommen haben, wozu er berechtigt geweſen, da er eine ganz andere Anordnung gewählt habe. Er giebt hiermit ſelbſt zu, daß er nicht befugt ſei, ohne Aenderung das Verzeichniß aus einem anderen Werke abzudrucken. Da er dies nun — ſeines Beſtreitens ungeachtet — erwieſenermaßen dennoch gethan hat, ſo trifft ihn der Vorwurf, daß er ſich in einem entſchuldbaren Irrthum nicht befunden und in gutem Glauben nicht gehandelt hat.*)

Die Frage 4

endlich iſt darauf gerichtet:

auf wie hoch der Schaden anzunehmen ſei, welchen die A.'ſche Buchhandlung durch den Nachdruck erlitten hat.

H. hat urſprünglich eine Entſchädigung von 100 Mk. gefordert, dieſen Betrag aber ſpäter auf 50 Mk. ermäßigt, indem er bemerkt, daß er zuerſt geglaubt habe, daß der Abſatz des K.'ſchen Kalenders ein größerer geweſen ſei.

Die Entſchädigungsforderung von 50 Mk. muß als eine angemeſſene bezeichnet werden.

Es iſt bekanntlich in Nachdrucksſachen äußerſt ſchwierig, ziffermäßig nachzuweiſen, welchen Schaden der rechtmäßige Verleger eines Werkes durch den Nachdruck erlitten hat. Mit Rückſicht hierauf haben ſchon der Beſchluß des früheren deutſchen Bundes vom 19. Juni 1845 und mehrere Partikulargeſetzgebungen dem Richter einen freieren Spielraum bei Feſtſetzung der Höhe der Entſchädigung eingeräumt,**) und das Reichsgeſetz vom 11. Juni

*) S. über den Irrthum beim Nachdruck auch oben S. 103.

**) Dambach, Urheberrecht S. 142.

1870 ist diesem Vorgange gefolgt, indem es im §. 19 bestimmt, daß das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung entscheiden soll, wie hoch sich der Schaden beläuft.

Ebenso ist die Höhe der Geldbuße, welche an Stelle der Entschädigung tritt, nach §. 18 a. a. O. in das Ermessen des Richters gestellt, nur darf dieselbe nicht mehr als 6000 Mk. betragen.

Das freie Ermessen des Richters darf sich nun aber selbstverständlich nicht in willkürlicher Arbitrirung des Schadens äußern, sondern es müssen der Festsetzung der Entschädigung möglichst bestimmte Principien zu Grunde gelegt werden. Der I. S. V. ist in dieser Beziehung konstant von folgender Erwägung ausgegangen: Es müßte, streng genommen, ermittelt werden, wie viele Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe in Folge des Nachdrucks unverkauft geblieben sind, und der Werth dieser unverkauft gebliebenen Exemplare müßte als der dem Berechtigten erwachsene Schaden angesehen werden. Diese Ermittelung wird indessen meist unmöglich sein. Wenn man aber davon ausgeht, daß der Absatz eines Werkes die Folge eines Bedürfnisses oder eines Interesses des Publikums ist, so kann als Regel gelten, daß eben so viele Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe abgesetzt sein würden, als Nachdrucke verkauft worden sind. Hiernach hat der S. V. als Grundprincip angenommen, daß die Entschädigung auf den Verkaufswerth einer dem Absatze des Nachdrucks gleichen Anzahl von Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe festzusetzen sei.

Allein dieses Princip kann unverändert nur dann angewendet werden, wenn das Originalwerk vollständig nachgedruckt ist. In solchen Fällen dagegen, in welchen es sich nur um einen partiellen Nachdruck handelt, kann man häufig nicht ohne Weiteres sagen, daß jeder Käufer des Nachdrucks, falls der Letztere nicht existirt hätte, sich das Originalwerk angeschaft haben würde, und es bleibt gerade in solchen Fällen nur übrig, ein freieres Ermessen walten zu lassen.*)

Wenn man nun von diesen Gesichtspunkten den vorliegenden Fall beurtheilt, so gelangt man zu folgendem Ergebniß.

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 144 ff.; Mandry, Urheberrecht S. 282 ff. S. auch das Gutachten Nr. 32.

In den Akten ist nicht angegeben, welches der Verkaufspreis (der Netto-Buchhändlerpreis) des A.'schen Kalenders ist, und in den Hinrichs'schen Buchhändler-Katalogen findet sich dieser Almanach nicht verzeichnet. Es wird aber vom geschäftlichen Standpunkte gerechtfertigt sein, wenn der Durchschnitts-Netto-Verkaufspreis mit höchstens 10 Pf. pro Exemplar zu Grunde gelegt wird.

K. hat nun nach seinen Büchern 4657 Stück seines Almanachs abgesetzt; nach einer späteren Aussage giebt er den Absatz auf ca. 4000 Exemplare an. Läge also ein vollständiger Nachdruck vor, so könnte man — wenn man die durch die Bücher nachgewiesene Zahl der abgesetzten Exemplare zu Grunde legt — annehmen, daß von dem A.'schen Almanach in Folge des Nachdrucks 4657 Exemplare weniger abgesetzt wären, und es beliefe sich dann der Schaden auf 465 Mk. 70 Pf.

Nun ist aber dieser Schaden ganz entschieden zu hoch gegriffen, da nur ein partieller Nachdruck vorliegt und nur das Marktverzeichniß nachgedruckt ist. Dieses Marktverzeichniß umfaßt im A.'schen Almanach $12^1/_2$ Seite, während der ganze Almanach 64 Seiten enthält; es ist mithin nur etwa der fünfte Theil des Almanachs nachgedruckt. Es könnte daher die Entschädigung auch höchstens auf den fünften Theil der obigen 465 Mk. 70 Pf., also auf ca. 93 Mk., festgesetzt werden. Allein auch von dieser Summe müßten noch die Kosten abgezogen werden, welche die A.'sche Handlung auf die Herstellung der betreffenden Exemplare ihres Almanachs hätte aufwenden müssen, so daß in der That ein höherer Schaden, als die von H. geforderten 50 Mk. nicht übrig bleibt. Es soll übrigens keineswegs verkannt werden, daß gerade im vorliegenden Falle die ziffermäßige Normirung des Schadens außerordentlich schwierig ist, und daß auch die obige Berechnung eben nur einen ungefähren Anhalt bieten kann. Denn es wird Niemand im Stande sein, mit irgend welcher Sicherheit anzugeben, wie viele Personen den K.'schen Almanach gerade wegen des in ihm enthaltenen Marktverzeichnisses gekauft haben, und wie viele Personen sich den A.'schen Almanach statt des K.'schen angeschafft haben würden, falls K. das Marktverzeichniß nicht nachgedruckt hätte. Es kommt in dieser Beziehung namentlich in Betracht, daß K. ein anderes Marktverzeichniß auch ohne Nachdruck seinem Almanach hätte einverleiben können, und daß, falls dies geschehen wäre, die

A.'sche Handlung sich über eine Verletzung ihrer Rechte gar nicht hätte beschweren können. Immerhin soll aber nicht in Abrede gestellt werden, daß K. durch den Nachdruck einigermaßen in das Absatzgebiet des H. eingegriffen hat, zumal sein Almanach ebenfalls für Westfalen bestimmt ist und die für Münster wichtigen Notizen enthält. Vom geschäftlich-buchhändlerischen Standpunkte läßt sich — wie schon erwähnt — die Forderung von 50 Mk. Entschädigung nur als angemessen bezeichnen.*)

No. 30.

Gutachten vom 20. December 1886.

Theilweiser Nachdruck eines Buches über Bauarbeiten.

Im Jahre 1885 ist im Verlage von B. und Co. in W. die dritte „verbesserte, vermehrte, mit zahlreichen Holzschnitten versehene" Auflage des Buches:

„Bauunterhaltung in Haus und Hof. Handbuch zum Beurtheilen und Veranschlagen von Neu- und Reparatur-Arbeiten an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden. Von E. H., Königl. Bauinspektor"

erschienen.

Im Jahre 1886 wurde in Bo. ein Buch gedruckt mit dem Titel: „Handbuch zum Beurtheilen und Veranschlagen von Neu- und Reparatur-Arbeiten an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden. Von der Baugewerken-Innung zu Bo. 1886."

Der Verfasser und der Verleger des erstgenannten Buches — H. und B. & Co. — behaupten, daß das Bo.'er Handbuch ein fast vollständiger Abdruck aus der „Bauunterhaltung" von H. sei, und daß auch die Abbildungen aus diesem Buch entnommen wären.

Sie haben deshalb bei der Staatsanwaltschaft in Bo. die Be-

---

*) Das Gericht ist dem obigen Gutachten durchweg beigetreten und hat den K. wegen Nachdrucks zu einer Geldstrafe verurtheilt und die zu zahlende Geldbuße auf 50 Mk. festgesetzt.

ſtrafung der Nachdrucker, ſowie die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare beantragt.

Der jetztge Obermeiſter der Bo.'er Baugewerken-Innung, Zimmermeiſter N., hat bei ſeiner verantwortlichen Vernehmung Folgendes erklärt.

Die Baugewerken-Innung in Bo. habe bereits im Jahre 1884 die Herſtellung dieſes Buches beſchloſſen, eine Kommiſſion von ſechs Perſonen gewählt und dieſelbe mit der Drucklegung des Buches beauftragt. Der größte Theil des Buches ſei aus dem Werke „Bauunterhaltung von H." entnommen, wenigſtens ſei dieſes Buch benutzt worden.

Von den Mitgliedern der Kommiſſion ſind fünf Perſonen polizeilich vernommen worden, das ſechſte Mitglied iſt nicht erſchienen. Die fünf Mitglieder haben übereinſtimmend ausgeſagt, daß zur Herſtellung des „Handbuchs" nicht allein das H.'ſche Werk, ſondern auch verſchiedene andere ähnliche Werke gebraucht ſeien.

Von dem Amtsgericht zu Bo. iſt nunmehr dem I. S. V. die Frage vorgelegt worden:

ob das Bo.'er Handbuch ſich als Nachdruck der dritten Auflage des von H. herausgegebenen Buches „Bauunterhaltung in Haus und Hof" im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 darſtellt.

Der S. V. mußte ſich unbedenklich dahin ausſprechen,

daß der Thatbeſtand des partiellen Nachdrucks vorliegt.

Das H.'ſche Buch im Umfang von 271 Seiten groß Oktav (außer Vorwort ꝛc.) iſt, wie die Vorrede ausführt, weniger zum Gebrauche bei Neubauten, als bei Reparaturarbeiten, weniger für Bautechniker, als für Laien, für Hausbeſitzer und ſolche nicht techniſche Verwaltungsbeamte beſtimmt, welche innerhalb ihres Geſchäftsbezirks ohne Zuziehung von Kreisbaubeamten kleinere Bauarbeiten zur Unterhaltung der Gebäude vornehmen ſollen. Es zerfällt nach einer kurzen Einleitung in zweiundzwanzig ſyſtematiſch geordnete Kapitel, welche von der Beſchaffenheit, dem Werthe und der Anwendbarkeit der Baumaterialien handeln, darauf die verſchiedenen Gebäudetheile, ferner die überall vorkommenden Baugegenſtände und deren Herſtellung durch die verſchiedenen Hand-

werker beschreiben und am Schluß jedes Kapitels eine Anleitung geben zum Veranschlagen der beschriebenen Gegenstände. Diese Anleitungen sind tabellarisch gedruckt, enthalten in der ersten Spalte die Nummer des veranschlagten Gegenstandes, in der zweiten Spalte dessen Benennung, Beschreibung, Art und Weise der Bearbeitung und die einzelnen Kostenanschläge, in der dritten Spalte den ungefähren Gesammtpreis des Gegenstandes, während die vierte und letzte Spalte für jeden Besitzer des Buches zum Eintragen der ortsüblichen Preise offengelassen ist. Diese Anleitungstabellen, aus allen Kapiteln zusammengerechnet, zählen 864 Gegenstände auf und nehmen in dem Buche einen Raum von ungefähr 110 Seiten ein, der etwa zwei Fünftel des ganzen Buches ausmacht.

Das Bo.'er Handbuch, im Umfange von 64 Seiten klein Oktav und einer Tafel mit Zeichnungen, giebt auf den ersten fünf Seiten einige kurze Vorbemerkungen und von Seite 6 bis zum Ende im Ganzen 346 Anleitungen (einige haben Doppelnummern) zum Veranschlagen, welche, ebenso wie in der Bauunterhaltung von H., als vierspaltige Tabellen gedruckt sind, nur mit dem Unterschiede, daß hier die vierte Spalte mit den in Bo. üblichen Preisen ausgefüllt, die für den ungefähren Preis bestimmte Spalte aber offengelassen ist. Bei der Berechnung der Ortspreise hat die Baugewerken-Innung ihre Preise eben genau nach den H.'schen Anleitungen berechnet und damit nichts Anderes gethan, als was der Verfasser der Bauunterhaltung jedem Besitzer seines Buches zu thun überlassen mußte, nämlich die ortsüblichen Preise in der für diesen Zweck im Buche offengelassenen Rubrik selbst einzutragen.

Die Vergleichung der in beiden Büchern enthaltenen Tabellen zeigt sofort, daß von den in dem Bo.'er Handbuche zusammengestellten 346 Anleitungen nur 3 (Nr. 141, 142, 143 im II. Theile) und die doppelt numerirten Nr. 29a (Theil I), 89 a, b, c (Theil II) nicht in der Bauunterhaltung von H. vorkommen, daß aber alle anderen Anleitungen, meist wörtlich und auch fast in derselben Reihenfolge, aus der Bauunterhaltung von H. abgedruckt sind. Es ist also etwa der dritte Theil aller H.'schen Anleitungen abgedruckt. Der Vergleich ergiebt ferner, daß auch die Vorbemerkungen des Handbuches beinahe zur Hälfte aus der Einleitung von H. wörtlich entlehnt, und daß endlich auch die Figuren in der dem Buche angehängten Tafel genaue Kopien der in der Bauunter-

haltung vorkommenden Abbildungen sind. Das Bo.'er Handbuch enthält nur auf 3 Seiten eigene Arbeit, alles Andere in dem Buche ist, abgesehen von den umgerechneten Preisen, wörtlich aus der Bauunterhaltung abgedruckt.

Daß hier ein Nachdruck im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist unzweifelhaft.

Man könnte möglicher Weise den Einwand erheben, daß jeder Bautechniker bei Abfassung von Anleitungen zum Veranschlagen, auch wenn ihm die H.'sche Arbeit nicht bekannt wäre, doch zu demselben Wortlaut, denselben Preisansätzen und derselben Anordnung des Ganzen kommen müsse, weil andere, als die in den Bauschulen gelehrten und in der Praxis üblich gewordenen Benennungen, Ausdrucksweisen, Rechnungseinheiten u. s. w. gar nicht gebraucht werden könnten, wie das auch aus jeder größeren Baurechnung nachzuweisen wäre.

Man könnte hieraus folgern wollen, daß die Anleitungen an sich, wie sie in dem Buche „Die Bauunterhaltung" enthalten sind, als ein „Schriftwerk" überhaupt nicht anzusehen, sondern zu den litterarischen Erzeugnissen zu zählen seien, welche einen Schutz gegen Nachdruck nicht genießen, welche gewissermaßen Gemeingut sind.

Allein dieser Einwand würde nicht berechtigt sein. Es sind schon viele Werke mit Anleitungen zum Veranschlagen erschienen, allein dieselben unterscheiden sich, soweit sie haben verglichen werden können, wie die Werke von

Schwatlo, Handbuch zur Beurtheilung und Anfertigung von Bauanschlägen,

Menge-Neumann, Anleitung zum Veranschlagen,

Jahrbuch der Berliner Baupreise und

Berliner Baukalender

von den H.'schen Anleitungen wesentlich in Wortlaut und Anordnung. Die genannten Werke sind nur für Bautechniker geschrieben; sie geben die Anleitungen zum Veranschlagen nur für Neubauten, nicht für Reparaturarbeiten, daher nur in der Weise, daß die Kosten der Baumaterialien und die Kosten der Bauarbeiten, wie die der Maurer, Zimmerer, Tischler, Schlosser 2c. nur für sich besonders ermittelt, und nur in wenigen Fällen auch so, daß auch für einen einzelnen Baugegenstand dessen Gesammtkosten gefunden werden können; aber auch diese letzteren, nur in dem Menge-

Neumann'ſchen Buche vereinzelt vorkommenden Anleitungen zum Veranſchlagen einzelner Baugegenſtände, haben eine von H. abweichende Faſſung.

Hiernach konnte die Schutzberechtigung des H.'ſchen Werkes einem Zweifel nicht unterliegen.

Da das H.'ſche Buch nicht vollſtändig abgedruckt iſt, und da auch in dem Bo.'er Buche die „ortsüblichen Preiſe" ſelbſtſtändig ausgerechnet ſind, ſo konnte nur der Thatbeſtand des partiellen Nachdrucks für vorliegend erklärt werden.*)

No. 31.

Gutachten vom 2. Januar 1884.

Nachdruck einer Tabelle. Litterariſcher Werth eines Schriftwerkes.

Der Techniker M. in B. hat — ſeiner Angabe zufolge — im Frühjahre 1872

eine Tabelle erfunden, nach welcher man mit Hülfe eines gewöhnlichen Meterſtabes den Inhalt nur zum Theil gefüllter Fäſſer ermitteln kann.

Er hat die Tabelle durch den Druck veröffentlicht, mit dem Vermerk: „Nachdruck nicht geſtattet" verſehen und zu dem Preiſe von 1 Mk. für das Stück verkauft. Im Jahre 1873 will M. den Verkauf dieſer Tabelle vorläufig eingeſtellt, denſelben jedoch im Jahre 1883 wieder aufgenommen haben, nachdem er die Tabelle ſo erweitert hatte, daß nach derſelben auch der Inhalt voller Fäſſer mittels eines gewöhnlichen Meterſtabes berechnet werden kann.

M. behauptet nun, daß der Viſirſtab-Fabrikant K. zu H. ſeine im Jahre 1872 veröffentlichte Tabelle zur Beſtimmung des Inhalts nur theilweiſe gefüllter Fäſſer ſchon ſeit Jahren ohne ſeine Genehmigung nachgedruckt und die Nachdrucksexemplare zum Preiſe

*) Die Staatsanwaltſchaft hat die Anklage gegen N. erhoben; das erkennende Gericht iſt dem obigen Gutachten beigetreten und hat den N. wegen Nachdrucks verurtheilt, demſelben auch eine Geldbuße von 300 Mk. auferlegt.

von 15 Pf. für das Stück verkauft habe. Er hat demgemäß bei der Staatsanwaltschaft zu H. die strafrechtliche Verfolgung des K. beantragt.

Der Visirstab-Fabrikant K. hat anerkannt, daß die von M. eingereichte, „Tabelle, den Inhalt voller und nur zum Theil gefüllter Fässer zu finden" von ihm herrühre. Er bestreitet jedoch, sich des Nachdrucks der M.'schen Tabelle schuldig gemacht zu haben, behauptet vielmehr, daß er die auf seiner Tabelle befindliche Zeichnung auf Grund praktischer Erfahrungen selbst gefertigt und die eigentliche Tabelle im Jahre 1873 oder 1874 von einem ihm unbekannten jungen Mann, den er in L. zufällig in einer Restauration getroffen, und der sich als Geometer oder Mathematiker ausgegeben, gegen Zahlung von 5 Mk. erhalten habe. Ob dieser junge Mann die M.'sche Tabelle gekannt und benutzt habe, sei ihm unbekannt. K. hebt alsdann noch hervor, daß seine Tabelle nicht auf jedes Faß angewendet werden könne, so daß z. B. bei Branntwein-Gebinden nach ihr der genaue Inhalt derselben nicht festzustellen sei, und bemerkt endlich, daß der Inhalt von Fässern in viel speciellerer Weise, als dies nach der M.'schen Tabelle möglich sei, nach verschiedenen in Buchform herausgegebenen Tabellen, wie z. B von V. in W. u. A. zu berechnen sei.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr den I. S. V. um Abgabe eines Gutachtens darüber ersucht,

ob im vorliegenden Falle der Thatbestand des Nachdrucks für vorhanden zu erachten sei.

Der S. V. mußte sich unbedenklich dahin aussprechen,

daß der Thatbestand des Nachdrucks vorliegt.

Es ist zunächst anzuerkennen, daß die Tabelle des Denuncianten zu denjenigen Schriftwerken gehört, welche den Schutz des Nachdrucksgesetzes vom 11. Juni 1870 in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Der innere, litterarische Werth dieser Tabelle ist in dieser Beziehung vollkommen gleichgültig, wie dies der S. V. in zahlreichen Gutachten ausgesprochen und auch bereits das frühere Preußische Obertribunal in dem Erkenntniß vom 7. November 1861*)

*) Oppenhoff, Rechtsprechung in Strafsachen, Band II S. 41; vergl. z. B. das Gutachten Nr. 14 (S. 106).

anerkannt hat. Entſcheidend iſt vielmehr lediglich der Umſtand, daß ſich die M.'ſche Tabelle unzweifelhaft als Erzeugniß einer individuellen geiſtigen Thätigkeit ihres Autors darſtellt, welches ſich dazu eignet, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs zu ſein.

Bei der techniſch prüfenden Vergleichung der K.'ſchen Tabelle mit der M.'ſchen Original-Tabelle vom Jahre 1872, auf welche es hier allein ankommt, iſt nun vorweg zu beachten, daß die K.'ſche Tabelle dadurch vollſtändiger, als die M.'ſche Tabelle vom Jahre 1872 iſt, daß in ihr auch eine Anweiſung zur Beſtimmung des Inhalts voller Fäſſer und außerdem eine die Manipulation des Meſſens veranſchaulichende Zeichnung enthalten iſt.

Dieſe Anweiſung und dieſe Zeichnung ſcheiden, da hinſichtlich ihrer von einem Nachdruck der dieſe Theile nicht enthaltenden M.'ſchen Tabelle nicht die Rede ſein kann, von vorn herein vollkommen aus.

Es iſt ferner zu erwähnen, daß das vom Denuncianten eingereichte Manuſcript ſeiner Tabelle nicht ganz vollſtändig iſt, da auf der rechten Seite deſſelben ein Stück von etwa Fingerbreite weggeſchnitten iſt. Der vollſtändige Inhalt des Manuſcripts läßt ſich aber aus dem von dem Denuncianten ebenfalls im Jahre 1872 herausgegebene Tabellen-Buch ergänzen, woſelbſt auf Seite 175 und 176 die hier in Rede ſtehende Tabelle, wie M. glaubhaft verſichert, wörtlich abgedruckt iſt. Im Uebrigen zerfällt nun die Originaltabelle in drei ſelbſtſtändige Theile. Sie beginnt mit einer, in dem bei den Akten befindlichen Manuſcript 11 bis 12 Zeilen langen Gebrauchsanweiſung, enthält alsdann die eigentliche Zahlentabelle ſelbſt und endet mit einem im Manuſcript 6 Zeilen langen Beiſpiel.

Dieſelbe Theilung findet ſich in der K.'ſchen Tabelle, nur mit dem Unterſchied, daß hier auf die Gebrauchsanweiſung zunächſt das Beiſpiel und alsdann erſt die eigentliche Zahlentabelle folgt.

Bei näherer Vergleichung dieſer drei einzelnen Theile der K.'ſchen Tabelle mit den entſprechenden Theilen der Original-Tabelle ſtellt ſich nun unzweifelhaft die K.'ſche Tabelle, abgeſehen von einigen, noch näher zu erörternden Abweichungen, lediglich als Nachdruck der M.'ſchen Tabelle dar.

Es iſt hierbei von vornherein davon auszugehen, daß es für den Begriff des verbotenen Nachdrucks nicht erforderlich iſt, daß der Nachdruck das Original wörtlich wiedergiebt, daß es vielmehr

lediglich darauf ankommt, ob eine im Weſentlichen identiſche Wiedergabe des Originals vorliegt. Eine ſolche Wiedergabe iſt hier vorhanden, und die von K. vorgenommenen Aenderungen bieten hier gerade den Beweis dafür, daß derſelbe den Nachdruck hat verheimlichen und ſeiner Tabelle den Schein eines Originals hat verleihen wollen.

1. Die Gebrauchsanweiſung.

Die Gebrauchsanweiſung der M.'ſchen Original-Tabelle iſt in der K.'ſchen Tabelle im Weſentlichen identiſch wiedergegeben. Es ſind nur einzelne Worte umgeſtellt oder ausgelaſſen oder unweſentlich abgeändert, einige Konſtruktionen verändert und einige ſonſtige kleine Abweichungen vorgenommen, welche den Begriff der mechaniſchen Vervielfältigung, alſo des Nachdrucks, in keiner Weiſe berühren. Ein auch nur flüchtiges Durchleſen beider Gebrauchsanweiſungen ergiebt dies zur Genüge.

M. ſagt z. B.

„man merke ſich gleichzeitig, wie viel Centimeter des Stabes durch die in dem Faß enthaltene Flüſſigkeit naß gemacht ſind. Die Zahl dieſer Centimeter multiplicire man mit 1000 und dividire das Produkt durch die Zahl der Centimeter der ganzen Faßhöhe. Die dadurch erhaltene Zahl oder die ihr am nächſten kommende“ u. ſ. w.

Dieſer Satz lautet bei K.:

„man merkt ſich aber auch gleichzeitig, wie viel Centimeter vom Stab durch die im Faſſe vorhandene Flüſſigkeit naß geworden ſind. Die Zahl der naß gewordenen Centimeter multiplicirt man mit 1000 und dividirt dieſes Produkt durch die Zahl der Centimeter der ganzen Faßhöhe. Die dadurch erhaltene Zahl oder die ihr am nächſten kommende“ u. ſ. w.

Der Schluß der Gebrauchsanweiſung lautet bei M.:

„Hat man nun durch einen Viſirſtab erfahren oder weiß man durch die Eichung, wie viel Liter Flüſſigkeit das Faß enthielt, wenn es ganz voll wäre, ſo braucht man dieſe Anzahl Liter nur mit der vorher in der Rubrik „Theile“ gefundenen Zahl zu multipliciren und erhält dadurch die Anzahl Liter Flüſſigkeit, die ſich jetzt in dem Faſſe befinden.“

Bei K. lautet dieſer Schlußſatz:

„Weiß man nun durch den Visirstab, wie viel Liter das volle Faß enthält, so braucht man diese Anzahl Liter nur mit der vorher in der Rubrik „Theile" gefundenen Zahl zu multipliciren und erhält dadurch die Anzahl Liter Flüssigkeit, die sich jetzt in dem Fasse befinden."

Diese Beispiele werden genügen, um den Nachdruck der M.'schen Gebrauchsanweisuag durch K. ausreichend darzuthun.

2. Die Zahlentabelle.

Die K.'sche Zahlentabelle stimmt mit der M.'schen Original-Zahlentabelle vollständig überein. Die einzige Verschiedenheit besteht darin, daß K. statt der von M. gewählten Rubrik-Bezeichnung „Höhe" die Rubrik-Bezeichnung „Durchschnitt" gebraucht hat. Abgesehen hiervon liegt eine vollständig identische Wiedergabe des Originals vor; und es kann sich hier nur um die Frage handeln, ob in dieser Uebereinstimmung ein strafbarer Nachdruck gefunden werden kann.

Es wäre immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß K. auf Grund eigener Rechnenarbeit zu denselben Zahlenresultaten wie M. gelangt ist, und alsdann würde aus der bloßen Uebereinstimmung dieser Zahlenresultate ein strafbarer Nachdruck allein nicht gefolgert werden können.

So liegt die Sache aber im vorliegenden Falle nicht.

Bei der Entwerfung von Tabellen der hier in Rede stehenden Art kann sehr wohl trotz derselben Zahlenresultate eine verschiedenartige Form gewählt werden, und diese Anordnung der Tabelle wird bei verschiedenen, selbstständig arbeitenden Autoren ganz verschieden ausfallen.

Hier ist nun aber nicht nur in dem Zahlenresultat, sondern auch in der Anordnung beider Tabellen eine vollkommene Uebereinstimmung vorhanden. Beide Tabellen beginnen mit einer Faß-Höhe oder — wie K. es nennt — einem Faß-Durchschnitt von 44 Centimeter, beide enden mit der Höhe bezw. dem Durchschnitt von 1000 Centimeter. Die Reihenfolge der verschiedenen Faß-Höhen bezw. Faß-Durchschnitte von 44 bis 1000 Centimeter ist in beiden Tabellen vollkommen gleich, und es ist nahezu undenkbar, daß gerade diese gleiche Reihenfolge von 44 auf 65, von 65 auf 84, von 84 auf 96, von 96 auf 108 oder z. B. von 836 auf 846

und von da auf 857 u. ſ. w. lediglich als eine zufällige ſich darſtellen ſollte.

Mit vollem Recht hebt aber auch M. hervor, daß es wohl Niemand gelingen werde, ganz dieſelben Zahlen, wie ſeine Tabelle ſie angebe, zu finden, da ſie nur bei Benutzung des einen oder in jeder Beziehung ganz ebenſo gebauten Faſſes, wie er es zu ſeinen Berechnungs-Verſuchen gebraucht, zu erlangen ſeien; und er bemerkt zutreffend, daß der Fall, daß K. ganz daſſelbe Faß, wie er benutzt, bei der großen Verſchiedenheit der Fäſſer und der ungenauen inneren Bearbeitung ſelbſt faſt gleichartiger Fäſſer geradezu undenkbar ſei.

Aus allen dieſen Gründen kann auch die K.'ſche Zahlentabelle nur als Nachdruck der M.'ſchen Original-Zahlentabelle erachtet werden.

Daſſelbe gilt endlich auch von

3., dem Beiſpiel.

Der Ideengang des M.'ſchen Beiſpiels iſt von K. in ganz gleicher Weiſe wiedergegeben; die Wortfaſſung ſtimmt mit unweſentlichen Aenderungen vollkommen bei beiden Beiſpielen überein und nur die im M.'ſchen Beiſpiel gebrauchten Zahlen ſind verändert, ſo daß ſich ſelbſtverſtändlich hier bei K. ein anderes Zahlenreſultat ergiebt, als bei M. Letzterer hat die innere Faß-Höhe auf 100 Centimeter und die Höhe der Flüſſigkeit auf 35 Centimeter, K. dagegen die innere Faß-Höhe auf 60 Centimeter und die Höhe der Flüſſigkeit auf 24 Centimeter angenommen.

K. hat dies aber, wie nach der ganzen Sachlage unbedenklich erſcheinen muß, offenbar nur gethan, um den Nachdruck zu verdecken und ſeiner Tabelle, wenigſtens in dem Beiſpiel, den Schein der Originalität zu geben. Dieſe bloße Aenderung der Zahlen kann jedoch als eine eigene geiſtige Thätigkeit des K. nicht angeſehen werden und die Annahme des im Uebrigen unzweifelhaft vorliegenden Nachdrucks nicht ausſchließen.

Nach Lage der Sache muß übrigens noch darauf hingewieſen werden, daß die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen iſt, daß K. bei Herſtellung ſeiner Tabelle nicht die im Separatabdruck erſchienene M.'ſche Originaltabelle, ſondern die in dem obenerwähnten M.'ſchen Tabellenbuch enthaltene Tabelle benutzt hat. Es ſpricht hierfür der Umſtand, daß — abweichend von der Originaltabelle — die

Das Manuscript H.'s, sowie verschiedene von demselben geschriebene, auf die in Rede stehende Erzählung bezügliche Briefe hat Sp. zu den Akten eingereicht.

Der Schriftsteller H. hat erklärt, daß er im Frühjahre 1883 dem Sp. das Anerbieten gemacht habe, ihm für seinen Jugendschriftverlag mehrere Bearbeitungen nach fremden Originalwerken zu liefern. Nach erfolgter Zustimmung Sp.'s habe er demselben im Januar 1884 eine mit dem Titel: „Regulatoren und Pferdediebe" versehene Indianergeschichte geliefert, bei deren Bearbeitung er allerdings dem gleichartigen Romane Gerstäckers: „Die Regulatoren in Arkansas" gefolgt sei.

H. bestreitet jedoch, sich dadurch eines Nachdrucks schuldig gemacht zu haben, indem er ausführt, daß zunächst der Zweck beider Werke ein ganz verschiedener sei. Gerstäcker habe in seinen „Regulatoren in Arkansas" einen umfangreichen Roman geschrieben, der nur für Erwachsene berechnet sei, während er, H., nur eine Indianergeschichte für die Jugend auf sehr engem Raume habe liefern wollen. Dabei habe er jedoch nicht etwa aus Gerstäcker's Roman einen bloßen Auszug gemacht, sondern nur eine freie Bearbeitung jenes Romans geliefert, indem er wenige Episoden desselben zu einem Ganzen zusammengefügt habe. Auch habe er die handelnde Hauptfigur, die bei Gerstäcker der Mörder und Prediger Rowson sei, ihrer geistlichen Würde entkleidet und zu einer Nebenfigur gemacht, dagegen den Indianer Assowaum, wie es der Zweck einer Indianergeschichte verlange, zur Hauptperson erhoben.

Im Uebrigen sei seine Ausdrucksweise vom Original meistens verschieden, und wenn auch einige Anklänge vorhanden seien, so rühre dies daher, daß es eben schwer sei, das, was gut gesagt sei, besser auszudrücken.

Die Staatsanwaltschaft zu D. hat nunmehr den l. S. V. um Abgabe eines Gutachtens darüber ersucht,

ob die von Sp. verlegte H.'sche Schrift als Nachdruck des Gerstäcker'schen Werkes: „Die Regulatoren in Arkansas" aufzufassen ist.

Es konnte

nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, den Thatbestand eines theilweisen Nachdrucks als vorhanden anzunehmen.

Es ist unzweifelhaft, und sowohl von dem l. S. V., wie von der Rechtsprechung wiederholt anerkannt, auch bei den Berathungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ausdrücklich ausgesprochen worden, daß an und für sich die Benutzung eines vorhandenen Schriftwerkes zur Herstellung eines neuen litterarischen Erzeugnisses durchaus gestattet ist.*)

In diesem Sinne hat insbesondere auch neuerdings erst das Reichsgericht in dem Erkenntnisse vom 22. Juni 1883 sich dahin ausgesprochen, daß die Benutzung einer erzählenden Dichtung als Stoff zu einem Drama im Allgemeinen gestattet sei, selbst wenn sich das dramatische Werk auf das genaueste an den gegebenen Stoff anschließe.**)

Hierbei wird jedoch in allen Fällen vorausgesetzt, daß das neue Werk durch eigenartige Verarbeitung des bereits vorhandenen Materials, durch Anordnung, Formgebung u. s. w. sich als eine neue, eigene geistige Schöpfung charakterisirt.

Unerlaubt ist dagegen eine solche Benutzung eines bereits vorhandenen Schriftwerkes, die im Wesentlichen das Originalwerk dergestalt reprobucirt, daß der Kern und die besten Stellen des Originals excerpirt und mechanisch nebeneinander gestellt werden und hierdurch das benutzte Werk entwerthet oder geradezu überflüssig gemacht wird.

In einem solchen Falle kann von einer erlaubten Benutzung nicht die Rede sein, da der neuen Arbeit keinerlei eigenes Verdienst zur Seite steht, keinerlei geistige Thätigkeit dabei wirksam gewesen ist, die Tendenz und das Ziel der neuen Arbeit vielmehr lediglich auf eine müheloſe Verwerthung fremder geistiger Arbeit gerichtet ist.***)

Auch das Reichsgericht führt deshalb vollkommen zutreffend in seinem vorerwähnten Erkenntnisse vom 22. Juni 1883 aus, daß aus der allgemeinen Befugniß, fremde Schriftwerke zur Herstellung eines neuen Schriftwerkes zu benutzen, nicht zu folgern sei, daß derjenige, welcher eine fremde Dichtung als Stoff zu

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 44

**) Entscheid. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 8 S. 429. — Siehe das Gutachten Nr. 42.

***) Dambach, Urheberrecht S. 16, 43, 44. Heydemann und Dambach S. 397. (Gutachten des l. S. V. vom 10. August 1842.)

einem neuen dramatiſchen Erzeugniſſe benutze, ſich unter keinen Umſtänden des Nachdrucks ſchuldig machen könne.

„Ob Nachdruck vorliegt, iſt eine von jener allgemeinen Befugniß verſchiedene Frage, und dieſe läßt ſich nur an der Hand derjenigen geſetzlichen Beſtimmungen beantworten, welche die Vorausſetzungen feſtſtellen, unter denen Nachdruck vorhanden und, als ſolcher, verboten iſt.“

Nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 11. Juni 1870 iſt nun der Thatbeſtand des Nachdrucks als vorhanden anzunehmen, wenn das Original-Schriftwerk ohne Genehmigung des Berechtigten in einer im Weſentlichen identiſchen Faſſung auf mechaniſchem Wege vervielfältigt wird, und zwar ohne Unterſchied, ob das Originalwerk ganz oder nur theilweiſe vervielfältigt wird.*)

Im vorliegenden Falle wird es alſo lediglich darauf ankommen, ob der Verfaſſer der im Sp.'ſchen Verlage erſchienenen Erzählung: „Regulatoren und Pferdediebe“ über die oben angedeuteten Grenzen einer erlaubten Benutzung des Gerſtäcker'ſchen Romans: „Die Regulatoren in Arkanſas“ hinausgegangen iſt, und ob die erſtgedachte Erzählung ſich in der That, wie C. in ſeiner Strafanzeige behauptet, als ein bloßer, faſt wörtlicher Auszug aus jenem Gerſtäcker'ſchen Romane darſtellt.

In dieſer Beziehung hat nun die genaue techniſche Vergleichung der H.'ſchen Erzählung mit dem Gerſtäcker'ſchen Romane folgendes Reſultat ergeben:

Der Gerſtäcker'ſche Roman umfaßt 505 Seiten großen Roman-Formats, die H.'ſche Erzählung dagegen nur 64 Seiten kleinen Formats. Nach Zeilen berechnet zählt der Gerſtäcker'ſche Roman 18459 Zeilen, die H.'ſche Erzählung dagegen nur 1859 Zeilen, welche nach Umrechnung auf die Ausdehnung der breiteren Zeilen des Gerſtäcker'ſchen Romans jedoch nur 1550 Originalzeilen darſtellen, ſo daß die H.'ſche Erzählung in Wirklichkeit weniger als ein Zehntel vom Umfange des Gerſtäcker'ſchen Romans enthält.

In dem bei den Akten befindlichen Exemplare der H.'ſchen Erzählung hat nun C. 407 Zeilen als ſolche ausgezeichnet, welche aus dem Gerſtäcker'ſchen Roman wörtlich entnommen ſein ſollen. Umgerechnet auf das Format des Original-Romans würden dies

*) Geſetz vom 11. Juni 1870 § 4.

340 Originalzeilen sein, so daß also nach C.'s Angabe etwa der fünfzigste Theil des Original-Werkes nachgedruckt sein würde.

Eine genaue Vergleichung hat jedoch ergeben, daß C. bei seinen Anzeichnungen sich nur von dem Zwecke hat leiten lassen, die offenbaren und untrüglichen Spuren der wörtlichen Entlehnungen aus dem Originalwerke aufzudecken. In Wirklichkeit ist der Umfang der von H. vorgenommenen wörtlichen oder durch Auslassungen, Zusätze, Umstellungen und dergleichen verdeckten direkten Entlehnungen unzweifelhaft erheblich bedeutender.

Wenn es z. B. in der Vorrede zu dem Gerstäcker'schen Romane (Zeile 6 von oben) heißt:

„Arkansas, von den Vereinigten Staaten erst seit 1836 in die Union aufgenommen, hatte sich in früheren Jahren denselben Ruf erworben, den jetzt Californien genießt: daß nämlich alles Gesindel aus dem Osten und Süden in seinen bahnlosen Wäldern und Sümpfen einen Zufluchtsort gegen den strafenden Arm der Gerechtigkeit gefunden habe, und dort auf eigene, freie Hand sein Weisen treibe."

und H. alsdann das erste Kapitel seiner Erzählung mit den Worten beginnt:

„Erst seit dem Jahre 1836 gehört Arkansas zu den Vereinigten Staaten. Damals stand es in dem üblen Rufe, daß in seinen bahnlosen Wäldern und Sümpfen alles Gesindel aus dem Osten und Süden einen Zufluchtsort gefunden habe und dort ungestraft sein Wesen treibe,"

so kann es einem Bedenken nicht unterliegen, auch an dieser Stelle eine rein mechanische Vervielfältigung des Originals durch H. anzunehmen, der offenbar nur, um den Nachdruck zu verheimlichen und seiner Einleitung den Schein eines Originals zu verleihen, einzelne Worte umgestellt und ausgelassen hat.

In derselben Weise hat H. die Stelle auf Seite 28 (Zeile 15 von unten) des Original-Romans:

„Der Versammlungsort der ‚Pferdehändler', wie sie sich selbst nannten, lag ruhig und verlassen in Sabbathstille da. Wohl eine Viertelstunde 2c."

in seiner Erzählung S. 7 (Zeile 14 von oben) folgendermaßen wiedergegeben:

Allein im vorliegenden Falle muß man in Betracht ziehen, daß die H.'sche Erzählung in ihrer Gesammterscheinung nur wie ein Auszug aus dem Gerstäcker'schen Romane sich darstellt, und daß zum Mindesten der fünfte Theil der H.'schen Erzählung aus dem Originalwerke entnommen ist. Wenn die H.'sche Erzählung einen größeren, dem des Gerstäcker'schen Romans etwa entsprechenden Umfang hätte, so würde man vielleicht mit Recht das oben angegebene quantitative Verhältniß des Entlehnten zum Originale für zu gering erachten können, um einen partiellen Nachdruck anzunehmen. Da dies jedoch nicht der Fall ist, kann man mit Rücksicht darauf, daß einerseits ein Fünftel des ganzen H.'schen Buches aus Gerstäcker abgeschrieben ist, und im Hinblick andererseits auf die rein mechanische und zum Theil verdeckte Art der Entlehnung, mittels deren der Entlehnende sich die eigene Arbeit nur allzu leicht gemacht hat, nicht das mindeste Bedenken tragen, die H.'sche Erzählung für einen theilweisen Nachdruck des Gerstäcker'schen Original-Romans zu erklären.

Der rein quantitative Maaßstab erscheint in einem solchen Falle als unzulänglich, in welchem das ganze Werk eine, wenn nicht vollständige, so doch nahezu vollständig genaue Nachbildung des Originals ist. In einem solchen Falle totaler Abhängigkeit von einem anderen Werke treten die wörtlich übereinstimmenden Stellen unmöglich als die einzigen auf, welche die Aufmerksamkeit erfordern und die Sachlage kennzeichnen. Sie sind vielmehr nur die offenbaren Beweisstellen, in denen die durchgängige, totale Abhängigkeit der Nachbildung vom Originale unverhüllt und strafbar zu Tage tritt.

Das Abschreiben von prägnanten und charakteristischen Sätzen ist übrigens in Fällen, wie der vorliegende, für den Thatbestand des Nachdrucks um so wichtiger, als ein Hauptwerth für die dichterische Erzählung gerade in solchen, die Personen und Begebenheiten charakterisirenden Angaben, in den auf die Anschauung wirkenden sinnfälligen malerischen Worten liegt. In Werken, welche die Phantasie beschäftigen, welche Stimmung erregen und und Anschauliches darbieten wollen, hat die Form des Gedankens, wie er in bestimmten Worten sich ausdrückt, einen viel größeren Werth, als der Wortlaut in Werken lehrhaften Inhalts ihn hat.

Indem diese Worte aus dem Originale in eine Bearbeitung

entlehnt werden, übernimmt diese letztere, wenn sie ohnehin den Faden der Erzählung beibehält, den Hauptschmuck, das wirksamste Element des Originals.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß die Bestimmung des §. 7 Litt. a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, nach welcher das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes unter der Voraussetzung, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben wird, als Nachdruck nicht angesehen werden soll, den Beschuldigten nicht zur Seite stehen kann. Ganz abgesehen davon, daß in der H.'schen Erzählung die Quelle derselben nicht angegeben ist, würde der Umfang und die Art der aus dem Gerstäcker'schen Originale entnommenen Citate unter allen Umständen derartig sein, daß nicht etwa von einem bloßen Anführen einzelner Stellen, sondern eben nur von einem partiellen Nachdruck die Rede sein kann.*)

Der I. S. V. hat in dem oben bereits angeführten Gutachten vom 10. August 1842 als Gesichtspunkte für die Beurtheilung der Zulässigkeit wörtlicher Entlehnungen aus bereits vorhandenen Schriftwerken aufgestellt; „ob die Benutzung eine solche Ausdehnung gewonnen habe, daß die alte Schrift durch die neue wesentlich wiedergegeben werde, und ob gerade die besten Stellen, der Kern des alten Werkes, wonach etwa das Bedürfniß des Publikums am meisten greift, derartig ausgepflückt worden ist, daß man sich das alte Werk nicht mehr anzuschaffen braucht, daß also namentlich der rechtmäßige Verleger des alten Werkes die Konkurrenz des neuen nicht aushalten kann."

Auch von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, ist im vorliegenden Falle der Thatbestand des theilweisen Nachdrucks unzweifelhaft vorhanden. H. hat, seinen und Sp.'s Zwecken entsprechend, die besten, für die Jugend geeignetsten Stellen des Gerstäcker'schen Romans, den Kern desselben, wonach die Jugend in ihrer Vorliebe für sogenannte Indianergeschichten am meisten greift, dergestalt ausgepflückt, daß er vermittelst seiner Erzählung das Gerstäcker'sche Original — für die Jugend wenigstens — entbehrlich gemacht und dem Verleger des letzteren eine unzweifelhaft ganz erhebliche

*) In gleichem Sinne spricht sich das Reichsgericht aus in einem Erkenntnisse vom 21. November 1887 (Entsch. in Strafsachen. Bd. 16 S. 352).

Konkurrenz bereitet hat. Er kann sich daher auf die Bestimmung im §. 7 Litt. a des Gesetzes zu seiner Rechtfertigung nicht berufen.*)

No. 33.

Gutachten vom 8. December 1882.

Nachdruck eines Schneiderlehrbuches. Nachdruck von technischen Zeichnungen. Strafantrag. Verjährung. Höhe der Entschädigung.

Der zu Paris wohnhafte „Tailleur und Professeur der Zuschneidekunst" André Hu. hat ein Werk mit Illustrationen

über die neueste und vollständigste Universalmethode der Zuschneidekunst

verfaßt und zu Paris im eigenen Verlage erscheinen lassen.

Die Zeit, zu welcher das Werk veröffentlicht worden, ist auf dem letzteren selbst nicht angegeben und läßt sich auch aus dem vorliegenden Aktenmaterial nicht entnehmen.

Im Verlage von A. He. ist ein ähnliches Werk des Zuschneiders A. He. unter dem Titel:

„Neueste und sicherste Zuschneide-Methode von A. He. Nach der besten französischen Zuschneidekunst aufgestellt und vielfach verbessert. Den Moden der Neuzeit und der modernen Zuschneidekunst entsprechend. Verlag von A. He."

erschienen.

Bei diesem Werke läßt sich weder die Zeit, zu welcher, noch der Ort, an welchem dasselbe im Druck erschienen ist, ersehen.

---

*) Das erkennende Gericht ist dem obigen Gutachten beigetreten und hat H. wegen vorsätzlichen Nachdrucks, Sp. wegen fahrlässigen Nachdrucks verurtheilt. Der Antrag des C. auf Zuerkennung einer Geldbuße ist abgelehnt worden, weil „jeglicher Anhalt über die Höhe des etwa entstandenen Schadens fehlte." Die wegen der Aberkennung der Geldbuße eingelegte Revision ist vom Reichsgericht (Erkenntniß vom 29. September 1885) verworfen und anerkannt worden, daß der vom I. Richter hervorgehobene Grund für Verweigerung der Geldbuße nicht rechtsirrthümlich sei. (Vergl. über die Geldbuße auch oben S. 123.)

Das Werk selbst enthält dahin gehende Angaben nicht und auch die Akten geben in dieser Beziehung keinen Anhalt.

Durch einen, Stuttgart, den 16. Januar 1882 datirten Brief eines gewissen O. wurde Hu. — seiner Angabe nach — von dem Erscheinen des He.'schen Werkes in Kenntniß gesetzt und darauf aufmerksam gemacht, das dieses letztere sich als ein wörtlicher Nachdruck seines oben erwähnten Werkes darstelle.

In Folge dessen stellte Hu. in einem von seinen bevollmächtigten Rechtsanwälten gefertigten, vom 15. April 1882 datirten Schreiben bei der Staatsanwaltschaft auf Grund der §§. 18, 25 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 den Antrag auf strafrechtliche Verfolgung des He. wegen vorsätzlich verübten Nachdrucks.

In dem betreffenden Schreiben führt Hu. aus, daß das ganze Werk des Beschuldigten ein vollständiges Plagiat seines Werkes sei, und daß der Beschuldigte lediglich durch Umstellung einzelner Stellen dies zu verdecken gesucht habe. Er behauptet unter Berufung auf verschiedene Zeugen, daß der Beschuldigte fortgesetzt an seine Zöglinge die Nachdrucksexemplare käuflich abgebe.

Dieses Schreiben des Hu. ist bei der Staatsanwaltschaft am 18. April 1882 eingegangen.

In einem vom 22. April 1882 datirten Schreiben stellte der Vertreter des Hu. für den Fall, daß die Rechtzeitigkeit des Strafantrages beanstandet werden sollte, auf Grund des §. 36 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 den Antrag auf Einziehung und Vernichtung der vorhandenen Nachdrucksexemplare.

He. bestreitet, sich eines Nachdrucks schuldig gemacht zu haben. Er bekennt sich als Verfasser des oben erwähnten, in seinem Verlage erschienenen Werkes über die „Neueste und sicherste Zuschneide-Methode" und räumt auch ein, verschiedene Exemplare dieses seines Werkes verkauft zu haben. Er giebt an, daß er bei Abfassung seines Werkes nicht mehr im Besitze des von ihm früher gelesenen Hu.'schen Werkes gewesen sei und stellt daher die Möglichkeit in Abrede, daß er Stellen dieses letzteren Werkes wörtlich abgeschrieben habe.

Er erkennt an, daß Manches, nach seiner Ansicht Unwesentliche, mit dem Hu.'schen Werke übereinstimme, sucht aber dann an einzelnen Punkten, namentlich an der von ihm beliebten Eintheilung und Gebrauchsanweisung des sog. korporismetrischen

Gürtels, nachzuweiſen, daß die von ihm behandelte Zuſchneidekunſt eine ganz andere Methode, als die Hu.'s ſei, und daß in Folge deſſen auch die ſeinem Werke beigegebenen Zeichnungen ganz andere, als die im Hu.'ſchen Werke enthaltenen wären.

Das Amtsgericht hat nunmehr den I. S. V. um Erſtattung eines Gutachtens über folgende Fragen erſucht:

„1. Stellt ſich das von He. herausgegebene Werk als Nachdruck im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 dar?

2. Im Falle der Bejahung der Frage zu 1: welche Entſchädigung iſt dem Hu. zuzubilligen?"

Der I. S. V. glaubt, vor einem näheren Eingehen auf die ihm zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegten beiden *techniſchen* Fragen es nicht unterlaſſen zu dürfen, auf einige für die Entſcheidung des vorliegenden Falles erhebliche *rechtliche* Fragen aufmerkſam zu machen, welche nach Inhalt der vorliegenden Akten bisher nicht zur Erörterung gelangt ſind.

1. *Rechtzeitigkeit des Strafantrages.* Nach §. 35 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ſollen der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucksexemplaren ſtraflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Perſon des Thäters zu ſtellen unterläßt. Ein näheres Eingehen auf die Frage, ob im vorliegenden Fall der Strafantrag Seitens des Hu. rechtzeitig geſtellt worden, kann nicht die Aufgabe des I. S. V. ſein; es mag nur darauf hingewieſen werden, daß nach Lage unſerer heutigen poſtaliſchen Verhältniſſe der vom 16. Januar 1882 datirte Brief des O., durch welchen Hu. auf das He.'ſche Werk aufmerkſam gemacht wurde, falls er am 16. Januar zur Poſt geliefert iſt, vorausſichtlich im Laufe des 18. Januar 1882 in die Hände des Hu. gelangt ſein würde. Wenn dies der Fall iſt, ſo würde der am 18. April 1882 bei der Staatsanwaltſchaft eingegangene Strafantrag verſpätet ſein.*) Hierbei fragt es ſich dann allerdings, ob Hu. bereits durch den vorerwähnten Brief aus-

---

*) Erkenntniß des Reichsgerichts vom 22. December 1879 — Entſch. in Strafſachen Bd. 1 S. 40; Dambach, Urheberrecht S. 201.

reichende Kenntniß von der Handlung des Nachdrucks und von der Person des Thäters im Sinne des §. 35 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bezw. des §. 61 St. G. B. erhalten hat. Ob dies anzunehmen, oder ob der Angabe des Hu. Glauben zu schenken ist, daß er erst durch das Durchlesen des He.'schen Werkes von dem Vorliegen eines Nachdrucks zuverlässige Kenntniß erhalten habe, muß der richterlichen Beurtheilung vorbehalten bleiben.

2. Die Verjährung. Nach §. 33 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 verjährt die Strafverfolgung wegen Nachdrucks in drei Jahren, und zwar beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst stattgefunden hat. Wie oben bereits erwähnt ist, läßt sich aus dem He.'schen Werke weder die Zeit, zu welcher, noch der Ort, an welchem dasselbe im Druck erschienen ist, entnehmen, und ebensowenig enthalten die Akten eine Angabe darüber, wann die Verbreitung von Exemplaren des He.'schen Werkes zuerst stattgefunden hat. Es fehlt deshalb zur Zeit noch an jeder thatsächlichen Unterlage für die Prüfung der Frage, ob die Strafverfolgung des angeblich von He. begangenen Nachdrucks zur Zeit überhaupt noch zulässig oder ob dieselbe bereits durch Verjährung ausgeschlossen ist.

Sollte übrigens die Strafverfolgung wegen Nachdrucks durch Verjährung bereits ausgeschlossen sein, so würde weiter zu prüfen sein, ob nicht gegen He. auf Grund des §. 25 Abs. 3 a. a. O. wegen Verbreitung von Nachdrucksexemplaren eingeschritten werden kann, da die Verjährung dieses Vergehens erst mit der letzten Verbreitung beginnt (§. 34 a. a. O.).

Bemerkt mag schließlich noch werden, daß selbst in dem Falle, wenn die Strafverfolgung ausgeschlossen sein sollte, der Antrag auf Einziehung der Nachdrucksexemplare so lange zulässig sein würde, als solche Exemplare vorhanden sind (§. 36 des Gesetzes vom 11. Juni 1870).

3. Die Schutzberechtigung des Originals. Das Hu.'sche Werk ist unstreitig zu Paris im Verlage des ebendaselbst wohnhaften Verfassers erschienen. Nach §. 61 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 würde dasselbe im Deutschen Reiche den Schutz dieses Gesetzes nur dann für sich in Anspruch nehmen können, wenn Hu. ein Inländer ist, d. h. an irgend einem Orte des Deutschen Reiches das Indigenat besitzt. Ob dies der Fall, ist

in hohem Grade zweifelhaft. Aus den Akten läßt sich in dieser Beziehung nur entnehmen, daß Hu. aus Bickerath, Bürgermeisterei Simmerath, Regierungsbezirk Aachen stammt. Die gleichzeitige Angabe der Strafanzeige, daß Hu. seit einer Reihe von Jahren sich in Paris aufhält und dort seinen Wohnsitz hat, macht es dagegen zweifelhaft, ob nicht Hu. nach §. 21 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 355) das Indigenat verloren hat und französischer Bürger geworden ist. Jedenfalls muß es bedenklich erscheinen, die Annahme, daß Hu. „inländischer Urheber" sei, lediglich auf die bloße Angabe der Strafanzeige, daß derselbe „Deutscher" sei zu stützen.

Falls Hu. Franzose ist, so würde seinem Werke nach der zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst getroffenen Uebereinkunft vom 2. August 1862 der Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nur dann gewährt werden können, wenn die nach französischem Rechte zum Schutze gegen Nachdruck erforderlichen Förmlichkeiten erfüllt sind, und wenn außerdem dieses Werk zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten eingetragen wäre (Art. 3. der oben erwähnten Uebereinkunft vom 2. August 1862.) Ob dies jedoch der Fall, läßt sich aus den vorliegenden Akten ebenfalls nicht ersehen.*)

Was nun die beiden, dem I. S. V. zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegten Fragen anlangt, so konnte es

Zur Frage 1.

nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, den Thatbestand des partiellen Nachdrucks für erwiesen anzunehmen.

Als Nachdruck im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist nach §. 4 a. a. O jede mechanische, ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellte Vervielfältigung eines Schriftwerkes an-

*) Die obige Ausführung ist nach Lage der jetzigen internationalen Verträge nicht mehr zutreffend. Sowohl nach dem deutsch-französischen Litterar-Vertrage vom 19. April 1883, als auch nach dem Berner Litterar-Vertrage würde Hu., auch wenn er Franzose wäre, in Deutschland gegen Nachdruck geschützt sein, ohne daß es der Erfüllung besonderer Förmlichkeiten bedürfte.

zuſehen, wobei es keinen Unterſchied macht, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweiſe nachgedruckt iſt.

Unzweifelhaft iſt nun zunächſt das Hu.'ſche Werk für ein „Schriftwerk" im Sinne des §. 1 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 zu erachten.

Der Schutz gegen Nachdruck gebührt allen ſolchen Schriften, welche das Erzeugniß einer eigenen geiſtigen und individuellen Thätigkeit ihres Autors ſind. Eine ſolche Thätigkeit kann ſich, wie der l. S. V. bereits früher ausgeführt hat, auch in untergeordneten Sphären auf eine vollkommen ſelbſtſtändige Weiſe äußern und der Verein hat auch bereits in einem Gutachten vom 25. Oktober 1843 einem Schneiderlehrbuch denſelben Schutz gegen Nachdruck gewährt, wie den eigentlichen wiſſenſchaftlichen Werken.*)

Das Hu.'ſche Werk iſt auch offenbar das Erzeugniß einer individuellen geiſtigen Thätigkeit. Hu. will in ſeinem Buche den Fachgenoſſen „wiſſenſchaftliche Grundregeln" des Zuſchneidens geben und ſtellt dieſe Grundregeln in einer eigenartigen, geiſtig durchdachten Methode dar, die er durch Zeichnungen und dazu gegebene Erklärungen im Einzelnen erläutert. Ob das Werk als ſolches einen beſonderen ſchriftſtelleriſchen Gehalt und Werth hat, iſt für den Begriff des „Schriftwerkes" vollkommen gleichgültig.**)

Ebenſo unbedenklich iſt aber auch die weitere Annahme, daß das He.'ſche Werk als eine theilweiſe, ohne Genehmigung des Hu. hergeſtellte mechaniſche Vervielfältigung des Hu.'ſchen Werkes anzuſehen iſt. Bei einem Vergleiche beider Werke muß man den Text und die zu demſelben gegebenen Zeichnungen unterſcheiden.

1. Was zunächſt den Text anlangt, ſo umfaßt das Hu.'ſche Werk 4 Blätter mit Titel und Vorrede und 136 Seiten Text. Es iſt in groß Quarto gedruckt und bringt den Text in geſpaltenen Kolumnen. Den Schluß des Buches bilden 2 lithographiſche Tafeln mit vollſtändigen Figuren in verſchiedenen Anzügen. In den Text hineingedruckt ſind 307 Figuren, welche vielfach mehr als eine halbe Seite Raum erfordern, ſo daß von der Geſammt-

*) Heydemann und Dambach, S. XVI und 285.

**) Erkenntniß des preußiſchen Obertribunals vom 7. November 1861 (Oppenhoff, Rechtſprechung in Strafſachen Bd. II S. 41.) S. oben das Gutachten Nr. 14.

ſumme der Seiten etwa nur die Hälfte, alſo etwa 68 Seiten, mit Schrift bedeckt iſt. Eine genauere Berechnung iſt durch die Verſchiedenheit in der Länge der Zeilen auf den verſchiedenen Seiten und durch die Ungleichheit des Durchſchuſſes zwiſchen den Zeilen erſchwert.

Der Stoff des Hu.'ſchen Werkes iſt in 10 Abtheilungen gruppirt, von denen die erſten ſieben das Maaßnehmen im Allgemeinen und die Anfertigung der verſchiedenen Bekleidungsſtücke im Einzelnen behandeln, die achte Studien zur Bekleidung aller unregelmäßigen Körpergeſtalten enthält, die neunte von der regelmäßigen und unregelmäßigen Beingeſtalt handelt und die zehnte die Zeichnungen zu den Hoſen für unförmliche Beingeſtalten erläutert.

He.'s Werk iſt ebenfalls in großem Quart gedruckt; es umfaßt 12 Seiten eng gedruckten Textes in geſpaltenen Kolumnen und 8 Seiten Abbildungen auf 4 Blättern. Auf dieſen 4 Blättern ſind die Figuren numerirt; der Text erläutert dieſelben der Zahl nach bis zur letzten Figur Nr. 81. Die Numerirung der Seiten iſt eine irrige, denn die 10 Blätter des Werkes, die alſo 20 Seiten haben, ſchließen mit der Paginirung 22 auf der letzten Seite. — Der Umfang des von He. gelieferten Textes mag etwa ein Viertel des Hu.'ſchen Textes betragen.

Der nicht in Kapitel eingetheilte He.'ſche Text iſt nun zu ungefähr drei Viertheilen ſeines Umfanges ein faſt wörtlicher Abdruck des Hu.'ſchen Werkes, bezw. einzelner Theile deſſelben. Nahezu wörtlich hat He. aus dem Hu.'ſchen Werk den Text zu ſeinen Figuren Nr. . . . . entnommen. Die wörtliche Uebereinſtimmung erſtreckt ſich ſelbſt auf grammatikaliſche Fehler. So heißt es bei Hu. im Text zu Figur 176:

„Dieſe Sorte von Hoſen ſind nur durch die Knieweite von den vorhergehenden verſchieden, hier muß das Hintertheil gegen dem Knie bereits gerade ſein u. ſ. w."

und auch bei He. heißt es im Text zu Figur 63:

„Dieſe Sorte von Hoſen ſind nur durch die Knieweite von den vorhergehenden verſchieden, hier muß das Hintertheil gegen dem Knie bereits gerade ſein u. ſ. w."

Oft hat He. allerdings kleine Aenderungen an dem Hu.'ſchen Text vorgenommen. Dieſelben ſind jedoch durchweg ſo unerheblicher Natur, daß ſie kaum in Betracht kommen.

So heißt es z. B. bei Hu. zu Figur 28:

„Das Armlochtheilchen des Hintertheils"

und bei He. zu Figur 12:

„Das Armlochtheil am Hintertheil".

Hu. sagt bei Figur 29:

„moitié" und „quart",

He. setzt dafür bei Figur 13:

„Hälfte" und „Viertel"

u. s. w., u. s. w.

Vielfach hat ferner He. Kürzungen des Hu.'schen Textes vorgenommen. So sagt Hu. bei Figur 17:

„Die Figuren, welche die erste Leibzeichnung ergeben",

während He. bei Figur 4 schreibt:

„Die Figuren der ersten Leibzeichnungen" u. s. w.

Nicht selten hat endlich He. ganze Stellen und Sätze des Hu.'schen Textes weggelassen und erst bei der Erklärung einer anderen Figur seines Werkes wiedergegeben, dann aber auch fast immer wörtlich oder mit nur ganz geringfügigen Aenderungen, welche die Annahme eines Abschreibens nicht ausschließen können.

Nach alledem ist es unerfindlich, wie He. bei seiner verantwortlichen Vernehmung behaupten kann, daß er bei Abfassung seines Werkes das Hu.'sche Buch überhaupt nicht zur Hand gehabt habe. He. hat unzweifelhaft im Wesentlichen wörtlich abgeschrieben, und seine eigene Thätigkeit bei Abfassung seines Werkes besteht, abgesehen von einer nur 18 Zeilen umfassenden einleitenden Bemerkung, in der That ausschließlich darin, daß er Worte des Hu.'schen Textes verändert und versetzt, einzelne Sätze weggelassen, zusammengezogen oder an eine andere Stelle gerückt, ab und zu einige Maaßbezeichnungen verändert, mit einem Worte: das Abschreiben möglichst zu verdecken gesucht hat.

2. Was alsdann die Zeichnungen anbetrifft, so kann es zunächst an und für sich nicht zweifelhaft sein, den Hu.'schen Zeichnungen denselben Schutz, wie dem Hu.'schen Text angedeihen zu lassen.

Der §. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 schützt ausdrücklich auch technische Zeichnungen, welche ihrem Hauptzwecke nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu diesen geschützten Zeichnungen gehören unzweifelhaft auch die Hu.'schen Zeichnungen,

da ihr Zweck allein dahin gerichtet ist, Anleitung und Belehrung über die dargestellte Zuschneidemethode zu geben.*)

Auch die He.'schen Zeichnungen sind nun zum größten Theil offenbar dem Hu.'schen Werke entlehnt. Man wird nicht fehl greifen, wenn man annimmt, daß He. von seinen 81 Zeichnungen ca. 60 Stück von Hu. direkt entnommen hat. So giebt dies auch Hu. an und der Augenschein lehrt in der That, daß die Hu.'schen Zeichnungen dem He. zum Muster gedient und, wenn nicht direkt abgezeichnet, so doch unzweifelhaft nachgebildet sind. Die Hu.'schen Zeichnungen sind sorgfältiger ausgeführt als die He.'schen, oft hat He. einzelne bei Hu. befindliche Linien, Punktirungen und Zahlen weggelassen, und oft ist auch der Maaßstab ein veränderter. Dies Alles kann jedoch die Annahme des Nachdrucks nicht ausschließen. Die minder sorgfältigen Ausführungen bei He. sind ebenso unerheblich, wie die von ihm beliebten Weglassungen von Linien u. s. w., und daß die Veränderung des Maaßstabes, welche lediglich durch Anwendung mechanischer Hülfsmittel erfolgen kann, den Thatbestand des verbotenen Nachdrucks nicht ausschließt, ist bei der Berathung des Nachdrucksgesetzes im Reichstage s. Z. ausdrücklich anerkannt.**)

Es mag zugestanden werden, daß die Figuren, die solchen Werken über Zuschneidekunst zugegeben werden, eine gewisse Aehnlichkeit haben müssen, da für dieselben eine traditionelle Form sich herausgebildet hat, die durch die feststehende Gestalt der einzelnen Kleidungsstücke und die Zuschneidung derselben nach der Form des menschlichen Körpers bedingt ist, und daß daher auch die Figuren des Hu. vielleicht nicht ganz Original sind. Aber es kommen auch die Hülfslinien, die Anlegung der Maaße in Betracht, für die Hu. wohl eine Originalität in Anspruch zu nehmen hat, und diese hat He. ebenso treulich nachgezeichnet, wie die Umrisse. Seine Figuren sind in dem oben angegebenen Umfange rohe Kopien der Hu.'schen. Die Stellung und Lage der einzelnen Stücke, das Malerische in der Anordnung einzelner Kleidungsstücke, z. B. der Westen, jene

*) Mandry, Urheberrecht S. 267; Dambach, Urheberrecht S. 213. S. oben S. 127 ff.

**) Stenograph. Berichte über die betr. Reichstagsverhandlungen, Separat-Abdruck S. 82. Heydemann u. Dambach S. 477; Dambach, Urheberrecht S. 216.

erwähnte Wiedergabe der Hülfslinien, sind bis auf das Geringste dem Hu. nachgebildet.

Zur Frage 2.

Im Falle der Bejahung der Frage zu 1) ist dem l. S. V. die weitere Frage vorgelegt, welche Entschädigung dem Hu. zuzubilligen sei.

Die Beantwortung dieser Frage ist auf Grund des vorliegenden Aktenmaterials für jetzt nicht möglich.

Der l. S. V. hat bisher in konstanter Praxis bei Begutachtung der Höhe der wegen Nachdrucks zu gewährenden Entschädigung — gleichviel, ob dieselbe in der Form der civilen Entschädigung oder in der Form der Geldbuße geltend gemacht wird — als Grundprincip angenommen, daß die Entschädigung beim totalen Nachdruck bereits veröffentlichter Schriftwerke der Regel nach auf den Verkaufswerth einer dem Absatze des Nachdrucks gleichen Anzahl von Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe festzusetzen sei.

Beim partiellen Nachdruck muß dieses Princip zwar wesentlich eingeschränkt werden, immerhin aber bildet auch in Fällen dieser Art der Absatz des Nachdrucks einen wesentlichen Faktor bei Bemessung der Entschädigung.*)

Es müßte also, um im vorliegenden Fall die Höhe der dem Hu. zuzubilligenden Entschädigung feststellen zu können, sowohl der Verkaufswerth des Hu.'schen Werkes, als die Anzahl der von He. abgesetzten Nachdrucksexemplare ersichtlich sein.

Ueber beide Punkte geben die vorliegenden Akten, und insbesondere die Erklärungen der Parteien selbst, nicht die mindeste Aufklärung, so daß es an jedem Maaßstab für die Bemessung der Entschädigung fehlt und deshalb die Höhe derselben zur Zeit noch nicht begutachtet werden kann.**)

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 144. Vgl. auch das Gutachten Nr. 29.

**) Der Strafantrag ist nach Erstattung des obigen Gutachtens zurückgenommen worden.

No. 34.

Gutachten vom 17. Auguſt 1887.

Nachdruck zweier Novellen aus einer Zeitung in einer anderen Zeitung. Entſchädigung für den Nachdruck.

Der Königlich Bayeriſche Hofrath S. in M. hat nach ſeiner eidlichen Ausſage mit dem Verlagsbuchhändler C. daſelbſt einen Vertrag abgeſchloſſen, durch welchen dem Letzteren das Recht gewährt wird, die von S. verfaßten beiden

Novellen „Luſtige Haft“ und „Unter dem rothen Kreuz“

in verſchiedenen Zeitungen abdrucken zu laſſen und die daraus entſtehenden Honorare, deren Hälfte dem S. gebühren ſoll, zu vereinnahmen. Zugleich ſind die vorerwähnten Novellen dem C. zum ausſchließlichen Verlage für die Herausgabe in Buchform übergeben, wobei S. berechtigt bleiben ſoll, auch ſeinerſeits die Novellen zum Abdruck an Zeitungen zu geben, in welchem Falle er jedoch die Hälfte des Honorars an C. zu zahlen hat.

Der Redakteur des in K. erſcheinenden Sonntagsblattes des dortigen Kriegervereins, G. in K., hat die Novelle „Unter dem rothen Kreuz“ in den Nummern 33 ff. des vorbezeichneten Sonntagsblattes und die Novelle „Luſtige Haft“ in den Nummern 48 ff. jenes Blattes ohne Genehmigung des C. oder des S. abgedruckt.

C. behauptet nun, daß durch dieſen Abdruck ihm die Veröffentlichung jener Novellen in jedem anderen größeren, zu K. und in der dortigen Provinz erſcheinenden Blatte unmöglich geworden ſei. Er hat deshalb mit der Behauptung, daß er für die Geſtattung des Abdrucks jener Novellen von anderen Zeitungen ein Honorar von mindeſtens je 50—100 Mk. erhalten haben würde, von G. eine Entſchädigung von 20 Mk. für beide Novellen beanſprucht und bei dem Amtsgericht zu K. gegen G. mit dem Antrage Klage erhoben,

denſelben zur Zahlung von 20 Mk. an ihn zu verurtheilen und das Urtheil für vorläufig vollſtreckbar zu erklären.

Der Beklagte hat den Abdruck der beiden in Rede ſtehenden Novellen zugegeben. Er will die letzteren in der S.'ſchen deutſchen Kriegerzeitung, welche er in Tauſch empfangen, vorgefunden und ohne Bedenken in ſein Sonntagsblatt aufgenommen haben, weil

der Nachdruck derſelben nicht an ihrer Spitze unterſagt worden ſei. Im Uebrigen hat der Beklagte auch die Höhe des von dem Kläger erhobenen Entſchädigungsanſpruches beſtritten und in dieſer Beziehung namentlich hervorgehoben, daß ſein Sonntagsblatt an die Mitglieder des K.'er Kriegervereins unentgeltlich vertheilt, ſonſt aber nur von einigen anderen Kriegervereinen gehalten werde, und daß deshalb die fraglichen Novellen zur Kenntniß der Leſer der K.'er Zeitungen überhaupt nicht gelangt ſeien. Beklagter iſt der Meinung, daß dieſe Novellen von ſo geringem Werthe ſeien, daß die Redaktionen der K.'er Zeitungen ſie überhaupt nicht angenommen, event. nur mit 5 Mk. honorirt haben würden, und beantragt, den Kläger koſtenpflichtig abzuweiſen.

Der Kläger hat wiederum dieſe Angaben des Beklagten beſtritten und das Amtsgericht zu K. hat darauf beſchloſſen, ein Gutachten des I. S. V. über folgende Frage zu erfordern:

„Beträgt die angemeſſene Entſchädigung des Klägers für den Nachdruck der in den Nummern 24 bis 27 der S.'ſchen deutſchen Kriegerzeitung pro 1886 enthaltenen Skizze „Unter dem rothen Kreuz" und der in den Nummern 31, 33, 35, 37, 39 und 41 des Beiblattes zur S.'ſchen deutſchen Kriegerzeitung pro 1886 enthaltenen Humoreske „Luſtige Haft" im Sonntagsblatte des K.'er Kriegervereins pro 1886 20 Mk. oder wie viel ſonſt?"

Der S. V. mußte ſich unbedenklich dahin ausſprechen:

daß die Entſchädigung, welche der Beklagte an den Kläger für den ohne deſſen Genehmigung bewirkten Abdruck der beiden hier in Rede ſtehenden Novellen zu leiſten hat, auf mindeſtens 20 Mk. zu bemeſſen iſt.

In allen denjenigen Fällen, in welchen es ſich darum handelte, daß ein in Buchform herausgegebenes Schriftwerk vom Nachdrucker wiederum in Buchform zu gleichem Preiſe herausgegeben war, hat der I. S. V. die dem rechtmäßigen Verleger von dem Nachdrucker zu gewährende Entſchädigung im Allgemeinen auf den Verkaufswerth einer dem wirklichen Abſatze des Nachdrucks gleichen Anzahl von Exemplaren des Original-Werkes feſtgeſetzt.*)

*) Dambach, Urheberrecht S. 144; Mandry, Urheberrecht S. 282. S. oben die Gutachten Nr. 29 und 33.

Wenn es sich dagegen um einen Nachdruck aus einer Zeitschrift oder aus anderen öffentlichen Blättern in einer anderen Zeitung handelt, so läßt sich die Höhe der Entschädigung nur nach einem gewissen freien Ermessen bestimmen, für dessen Leitung im einzelnen Falle der Ruf des Autors des nachgedruckten Artikels, der Umfang des letzteren, die Größe der Auflage der Zeitschriften, sowie Preis, Ansehen und Bedeutung der letzteren maßgebend sein muß. Es gewähren einzelne Zeitungen für die Aufnahme von auch anderweit schon abgedruckten Novellen beliebter Schriftsteller ganz ansehnliche Honorare, während andere Zeitungen für die Erlaubniß zum Abdruck ihrer Novellen u. dgl. nur mäßige Entschädigung beanspruchen. Jedenfalls läßt sich eine allgemeine Regel für derartige Honorarforderungen nicht aufstellen, eine Entscheidung vielmehr lediglich nach Lage des einzelnen Falles treffen.*)

Wenn man nun im vorliegenden Falle die Beliebtheit der S.'schen Arbeiten überhaupt und den Umfang der beiden hier in Rede stehenden Novellen einerseits und die Bedeutung und Verbreitung des K.'er Sonntagsblattes andererseits nach den in den Prozeßakten enthaltenen Angaben in Betracht zieht, so muß die von dem Kläger für den vom Beklagten bewirkten Abdruck beider Novellen beanspruchte Entschädigung von zusammen 20 Mk. für eine durchaus angemessene erachtet werden.

Der I. S. V. ist sogar der Ansicht, daß nach der besonderen Lage des Falles eine nicht unerheblich höhere Entschädigung mit Recht vom Kläger würde beansprucht werden können. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß von dem Kläger selbst nur eine Entschädigung von 20 Mk. beantragt ist, hat der S. V. auch im Hinblick auf die Bestimmung des §. 279 Abs. 1 der Civil-Prozeß-Ordnung sich auf den im Tenor dieses Gutachtens niedergelegten Ausspruch beschränken müssen.**)

---

*) Vgl. auch Heydemann und Dambach S. 179; Dambach, Gutachten S. 34.

**) Das erkennende Gericht ist dem obigen Gutachten durchweg beigetreten und hat den Beklagten zur Zahlung von 20 Mk. verurtheilt.

No. 35.

Gutachten vom 18. December 1874.

Nachdruck eines aus amtlichem ꝛc. Material zuſammengeſtellten Buches. Nachdruck des Titels. Zuſtändigkeit des Sachverſtändigen-Vereins.

Im Verlage von St. in B. erſcheint ſeit März 1873 monatlich eine kleine Schrift, betitelt:

„Berlin im Porte-Monnaie oder in der Weſtentaſche“.

Dieſelbe enthält eine Ueberſicht der Sehenswürdigkeiten Berlins, der Gaſthöfe, Konditoreien, Reſtaurants, Theater und Vergnügungs-Lokale, die Eiſenbahn-Fahrpläne, Droſchken- und Omnibus-Tarife, die Poſt-, Polizei- und Telegraphen-Büreaux ꝛc., ſowie einen Kalender für den entſprechenden Monat.

Es liegen von dieſem Buche vor: die Ausgaben für die Monate Mai und Juni 1874.

St. giebt an, daß er das Material zu dieſer Schrift theils aus öffentlichen Bekanntmachungen, theils aus Mittheilungen der Behörden, theils durch Privaterkundigungen ſich verſchafft, alle dieſe Materialien aber nicht einfach abgedruckt, ſondern erſt gründlich geſichtet und durchgearbeitet habe. Namentlich ſei dies in Betreff des Hauptinhaltes des Buches, der Eiſenbahn-Fahrpläne, geſchehen, indem er dieſelben mit Rückſicht auf die lokalen Verhältniſſe neu bearbeitet habe.

St. nimmt daher für ſein Werk, und zwar ſowohl in Betreff des Inhaltes, als auch in Betreff der Form und des Titels den Schutz des Geſetzes gegen Nachdruck in Anſpruch.

Im Verlage von M. in B. iſt nun im Jahre 1874 ein ganz ähnliches kleines Buch erſchienen, betitelt:

„Ganz Berlin im Portemonnaie für 2½ Sgr.“

Es liegen von dieſem Buche die Ausgaben für die Monate Juni und Juli 1874 vor; in der letzteren Ausgabe fehlen im Titel die Worte: „im Portemonnaie“.

St. behauptet, daß das im Verlage von M. erſchienene Werk, von welchem nach einer Zeitungsnotiz mehr als 18000 Exemplare erſchienen ſein ſollen, lediglich dem ſeinigen nachgedruckt worden ſei,

daß M. in der Ausgabe für den Monat Juni sogar eine erhebliche Anzahl von Fehlern des St.'schen Werkes aus dem Monat Mai reproducirt habe, und er beantragt daher:

die Einziehung der vorräthigen Nachdrucksexemplare und Formen, sowie die Verurtheilung des M. zur Zahlung einer Geldbuße von 200 Thlr.

M., welcher übrigens bisher nur über die von ihm für den Monat Juni veranstaltete Ausgabe vernommen worden ist, räumt ein, bei derselben das St.'sche Werk zu Grunde gelegt, insbesondere aus dem letzteren die Sehenswürdigkeiten, die Gasthöfe, die Omnibuslinien, die Preise der Theaterplätze, sowie die Zusammenstellung der Fahrpläne abgedruckt zu haben. Er hält sich aber hierzu für berechtigt, da die entlehnten Mittheilungen aus amtlichen Publikationen bestehen, zu deren Abdruck Jedermann berechtigt sei, und da St. auch auf die Form und den Plan des Werkes keinen ausschließlichen Anspruch erheben könne, indem beispielsweise auch für Hannover ein ganz ähnliches Buch bestände.

In Betreff des Absatzes seines Buches bemerkt M., daß nicht mehr als 2000 Exemplare verkauft worden seien, indem die Zeitungsnotiz, nach welcher über 18000 Exemplare erschienen, lediglich eine kaufmännische Reklame enthalte. Dem I. S. V. ist nunmehr, auf Requisition der Staatsanwaltschaft, vom Stadtgericht in B. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

ob die von St. im Mai 1874 herausgegebene Zusammenstellung: „Berlin im Portemonnaie", namentlich die Auswahl der Eisenbahn-Fahrpläne, Anspruch auf Originalität hat.

Es bedarf zunächst der Inhalt und Sinn der dem I. S. V. vorgelegten Frage einer näheren Erörterung. Der S. V. soll nach dem Wortlaute der Frage begutachten, ob das St.'sche Werk „Anspruch auf Originalität" hat. Der Ausdruck „Originalität" ist nun aber einer verschiedenen Auslegung fähig. Man kann denselben, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche gemäß, für gleichbedeutend erachten mit „Neuheit", Ursprünglichkeit", Selbstschöpfung", „Genialität". Wenn man der Frage diesen Sinn unterlegen wollte, so würde dieselbe unbedingt zu verneinen sein. Denn es

bedarf keiner Ausführung, daß das St.'sche Werk lediglich eine einfache Kompilation gegebenen Stoffes, nicht aber eine selbstständige neue Produktion von genialer Bedeutung ist.

Allein die Staatsanwaltschaft hat bei Stellung ihrer Frage offenbar einen anderen Sinn mit dem Worte „Originalität" verbunden. Es ist unzweifelhaft, daß die requirirende Behörde die Frage begutachtet wissen will, ob das St.'sche Buch als Original im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 anzusehen sei, d. h. als ein solches Geistesprodukt, welchem der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck gewährt wird. Diesen Schutz genießen aber nicht blos Werke von „Originalität" in dem oben erwähnten Sinne, sondern alle Werke, welche sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit, als „Schriftwerke" im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 darstellen, und der I. S. V. hat bereits in einem früheren Falle — gewiß mit Recht — gesagt: „Wollte man nur geniale Arbeiten gegen Nachdruck schützen, so würde es wenig schutzberechtigte Werke geben"*)

Die dem I. S. V. vorgelegte Frage wird mithin dahin zu präciſiren sein:

ob das St.'sche Buch ein „Schriftwerk" im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist.

Was die Kompetenz des I. S. V. zur Begutachtung dieser Frage betrifft, so ist hervorzuheben, daß das preuß. Ober-Tribunal allerdings sich dahin ausgesprochen hat, daß die Frage über die Schutzberechtigung des betreffenden Objektes vom Richter ohne Vermittelung von Sachverständigen zu entscheiden sei; allein der I. S. V. hat in konstanter Praxis daran festgehalten, daß er auch zur Prüfung dieser Frage berufen sei.**) Mit Recht sagt in dieser Beziehung Heydemann: „Die Frage von der Schutzberechtigung ist an und für sich keine rein juristische, erscheint vielmehr mitunter in so komplicirter Gestalt, daß sie dann ohne eine besondere technische Prüfung der Qualität des angeblichen Originals gar nicht gelöst werden kann. Die Grenzen sind hier sehr fein gezogen und

*) Dambach, Gutachten S. 111; s. auch oben das Gutachten Nr. 14 (S. 106).

**) Dambach, Gutachten S. 61. 68. 77. 93; Dambach, Urheberrecht S. 187; Entsch. des Ober-Tribunals Bd. 37 S. 51.

leicht verwischt, mit Sicherheit aber immer nur in concreto erkennbar".*) Auch Wächter sagt:

„Namentlich auch für den Beweis der Autorschaft eignet sich die Einvernahme der Sachverständigen".**)

Es kann hiernach keinem Bedenken unterliegen, daß die betr. Frage, zumal sie vom requirirenden Gericht selbst gestellt worden ist, vom l. S. V. beantwortet werden muß, und daß dieselbe nicht etwa, als außerhalb der Kompetenz desselben liegend, zurückgewiesen werden darf.

Wenn nun, nach Vorausschickung dieser allgemeinen Bemerkungen, der Entscheidung der Frage selbst näher getreten wird, so ist nicht zu verkennen, daß das St.'sche Buch sehr scharf auf der Grenze der geschützten und der nicht geschützten Objekte liegt; allein nach sorgfältiger Erwägung aller in Betracht kommender Umstände mußte sich der l. S. V. dafür aussprechen,

daß dem Buche der Schutz gegen Nachdruck zu gewähren sei.

St. nimmt den gesetzlichen Schutz in Anspruch:

1. für die Form,
2. für den Titel,
3. für den Inhalt

des Werkes.

Es kann nun zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß die äußere Form, die Ausstattung des Buches gegen Nachdruck oder Nachahmung nicht geschützt ist. Das Gesetz schützt den Inhalt des Schriftwerkes, nicht aber dessen äußere Ausstattung.

Auch der Titel des Buches als solcher und für sich allein genießt nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 keinen Schutz gegen Nachdruck. Die Frage über die Schutzberechtigung der Büchertitel war, wie bekannt, in früherer Zeit sehr bestritten, sie ist aber nach Lage der Reichsgesetzgebung und den, dem Gesetze vom 11. Juni 1870 vorausgegangenen legislativen Vorarbeiten unzweifelhaft dahin zu entscheiden, daß die Titel von Büchern, für sich allein, gegen Nachdruck nicht geschützt sind. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf sprach dies ausdrücklich aus und die Kommission des Reichs-

*) Heydemann, Ueber die Bedeutung der Sachverständigen-Vereine (in Behrend's Zeitschrift für Preuß. Gesetzgebung Bd. 4 S. 12).

**) Wächter, Verlagsrecht S. 731 Anm. 58.

tages strich diese Bestimmung lediglich deshalb, weil sie dieselbe für selbstverständlich erachtete, indem sie ausführte, daß nur „Schriftwerke" gegen Nachdruck geschützt seien, und „daß man den Titel einer Schrift nicht selbst wieder als Schriftwerk betrachten, also seine Reproduktion auch weder als Nachdruck verbieten, noch von dem Verbote des Nachdrucks ausnehmen könne.

Wer daher für ein an sich selbstständiges Werk nur den Titel eines fremden Schriftwerkes unverändert benutzt, begeht keinen verbotenen Nachdruck, und der Autor eines Werkes kann auf Grund des Nachdrucksgesetzes nicht verbieten, daß ein anderer Schriftsteller für sein selbstständiges Werk denselben Titel wählt. Dagegen bedarf es keiner Ausführung, daß, wenn nicht allein der Titel, sondern auch ein Theil des Buches selbst nachgedruckt worden ist, die Identität des Titels für die Entscheidung der Nachdrucksfrage, namentlich für die Beurtheilung des Dolus des Thäters, selbstverständlich von wesentlicher Bedeutung ist. Aber es muß wiederholt werden, daß der Titel als solcher gegen Nachdruck nicht geschützt ist.*)

Der von St. erhobene Anspruch, daß die Form und der Titel seiner Schrift gegen Nachdruck geschützt seien, muß daher für unbegründet erachtet werden. Dagegen gebührt dieser Schutz dem Inhalte des Buches.

Es besteht das St.'sche Buch aus einer Zusammenstellung der Sehenswürdigkeiten Berlins, der Hotels, Konditoreien, Restaurationen, Theater, Vergnügungslokale, Preise der Theaterplätze, Eisenbahnfahrpläne, Droschken-Tarife, Omnibusfahrpläne, Pferde-Eisenbahnen, Post-, Polizei- und Telegraphen-Büreaux, Dampfschiffe, endlich eines Monatskalenders.

Der Stoff, aus welchem das Buch zusammengesetzt ist, enthält daher lediglich solche Materialien, welche sich in amtlichen Bekanntmachungen oder in öffentlichen Anzeigen finden, oder welche in zahlreichen Zeitungen, Tageblättern, Fremdenführern u. s. w.

---

*) Vergl. hierüber noch Wächter, Verlagsrecht S. 49; Klostermann, geistiges Eigenthum S. 376; Dambach, Gutachten S. 54. 111.

Auch das Reichsgericht hat sich in gleicher Weise ausgesprochen (Erkenntniß vom 2. April 1884 — Entsch. in Civilsachen, Bd. 12 S. 113 ff.; Erkenntniß vom 2. Januar 1888 — Entsch. in Strafsachen, Bd. 17 S. 195 ff.; Erkenntniß vom 10. Juli 1886 — Entsch. in Civilsachen, Bd. 18 S. 10).

überall in gleicher oder ähnlicher Art enthalten sind. Der Stoff des Buches gehört daher dem St. nicht eigenthümlich, er hat denselben vielmehr aus anderen Quellen entlehnt und er kann demnach für diesen Stoff kein Urheberrecht in Anspruch nehmen.

St. behauptet nun aber, daß er diesen fremden Stoff in eigenthümlicher Weise bearbeitet und geformt und aus demselben ein neues selbstständiges Werk geschaffen habe. Wenn diese Behauptung begründet ist, so kann ihm der Schutz gegen Nachdruck nicht versagt werden.

Denn das Gesetz schützt jede Schrift, welche sich als Ausfluß einer eigenen, individuellen geistigen Thätigkeit darstellt, und diese Thätigkeit braucht nicht in der Produktion eines neuen Stoffes zu bestehen, sondern sie kann sich auch in der bloßen Kompilation, Auswahl, Anordnung und Darstellung äußern.*)

Es kommt daher darauf an, zu prüfen, ob St. bei der Auswahl, Anordnung und Formation des vorhandenen Stoffes eine solche geistige Thätigkeit geübt hat, und diese Frage muß nach eingehender Erörterung aller in Betracht kommender Umstände bejaht werden.

St. hat den Plan gefaßt — vielleicht, wie M. anzudeuten scheint, nach dem Vorgange ähnlicher Werke für andere Städte —, ein Werkchen zusammenzustellen, welches dem Fremden und Einheimischen eine leichte Orientirung über die Sehenswürdigkeiten ꝛc. Berlins bietet. Diesen Plan hat er dadurch verwirklicht, daß er das vorhandene massenhafte Material mühsam und mit kritischem Blicke gesichtet und in bestimmter Ordnung zusammengestellt hat. Er hat hierbei, wie er mit Recht anführt, stets die lokalen Verhältnisse im Auge gehabt und ist namentlich bei der Auswahl und Zusammenstellung der Eisenbahn-Fahrpläne nach einem festen und bestimmten Principe verfahren, indem er die nahe bei Berlin gelegenen Stationen vollständig, die entfernteren dagegen nur im Auszuge mitgetheilt hat. Um nur ein Beispiel anzuführen, so giebt das Decker'sche Kursbuch auf der Tour von Berlin nach Hamburg

*) S. z. B. oben S. 27. 40. Auch das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß „durch Aufnahme von amtlichen Erlassen und öffentlichen Aktenstücken in ein zu einem selbstständigen Zwecke hergestelltes größeres Ganze ein Urheberrecht hieran erworben werden kann" (Erkenntniß vom 2. April 1884 — Entsch. in Civilsachen, Bd. 12 S. 113 ff.).

25 Stationen, das Barthel'sche 24 Stationen, St. nur 15 an, indem Letzterer die ihm für seinen Zweck nicht nöthig scheinenden Stationen weggelassen und dadurch die Uebersicht erleichtert hat.

Ebenso hat er S. 86 ff. die Stationen alphabetisch geordnet und die Fahrpreise zum Theil selbst ausgerechnet. Die Thätigkeit, welche St. bei seinem Buche in geistiger Beziehung entwickelt hat, ist allerdings nur eine geringe und litterarisch untergeordnete, aber es ist immer eine „individuelle geistige Thätigkeit", welche den Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen kann. Der Schutz gegen Nachdruck gebührt, wie der I. S. V. schon oft auszusprechen Gelegenheit gehabt hat, auch solchen Werken, welche einer untergeordneten litterarischen Sphäre angehören.*)

Hiernach mußte die Frage über die Schutzberechtigung des St.'schen Werks bejaht werden. — Der I. S. V. glaubt aber, hierbei noch auf folgenden Umstand aufmerksam machen zu müssen.

Nach der früheren Preuß. Nachdrucksgesetzgebung mußte dem I. S. V. stets die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität vorgelegt werden; nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 §. 30 dagegen kann zwar die Frage ebenfalls generell dahin gestellt werden: ob der Thatbestand des Nachdrucks vorliegt; es sind aber die Gerichte auch befugt, dem Vereine nur einzelne specielle technische Fragen zur Begutachtung zu unterbreiten.**) Im vorliegenden Falle hat die requirirende Gerichtsbehörde dem I. S. V. nur die Frage über die Originalität des St.'schen Buches gestellt, und der Verein hat sich daher auf die Beantwortung dieser Frage beschränken müssen. Aus der Bejahung dieser Frage folgt nun aber noch nicht unbedingt, daß M. sich eines strafbaren Nachdrucks schuldig gemacht habe. Ob ein solcher strafbarer Nachdruck vorliegt, hängt vielmehr von der Art und Quantität der Entlehnungen aus dem Originale ab, namentlich im vorliegenden Falle, in welchem das Original selbst seinem Stoffe nach nicht geschützt ist, sondern diesen Schutz nur in Betreff seiner Formgebung genießt. Der

*) Dambach, Urheberrecht S. 16; Heydemann und Dambach S. XVI. S. oben die Gutachten Nr. 8. 14.

**) Dambach, Urheberrecht S. 188. In der Praxis legen die Preuß. Gerichte und Staatsanwaltschaften dem S. V. fast ausnahmslos nicht einzelne technische Fragen vor, sondern die totale Nachdrucksfrage, oder wenigstens die allgemeine Frage nach der Schutzberechtigung des Originals.

l. S. V. hat ſich aber der näheren Erörterung in dieſer Richtung enthalten müſſen, da ihm eine hierauf bezügliche Frage nicht vorgelegt worden iſt.*)

No. 36.

Gutachten vom 7. Mai 1875.

Weiteres Gutachten in der vorigen Sache. Nachdruck eines Sammelwerkes. Guter Glaube des Nachdruckers. Höhe der Entſchädigung und Geldbuße.

Im Anſchluß an das Gutachten vom 18. December 1874 (Nr. 35) hat nunmehr die Staatsanwaltſchaft das Stadtgericht in V. erſucht, dem l. S. V. die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität zu unterbreiten, und Seitens des Gerichts iſt dementſprechend die Frage an den l. S. V. zur gutachtlichen Beantwortung geſtellt worden:

> Ob das Werk: Ganz Berlin im Portemonaie von M. für Juni und Juli 1874 ein ſtrafbarer Nachdruck im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 iſt oder nicht.

In Betreff der Förmlichkeiten iſt folgender Punkt hervorzuheben.

Das Stadtgericht hat dem l. S. V. die Frage zur Beantwortung vorgelegt: ob das M.'ſche Buch für Juni und Juli 1874 ein ſtrafbarer Nachdruck ſei. Nun iſt aber M., wie bereits in dem Gutachten vom 18. December v. J. hervorgehoben worden, über die Ausgabe für Juli noch nicht verantwortlich vernommen worden, und auch die Darſtellung des Sach- und Streitverhältniſſes bezieht ſich ausdrücklich nur auf die Ausgabe für den Monat Juni. Unter dieſen Umſtänden hat der l. S. V. ſich zur Zeit nicht für ermächtigt halten können, ein Gutachten darüber abzugeben, ob

*) Die gerichtliche Entſcheidung ſ. beim Gutachten Nr. 36.

die Juli-Ausgabe von M. als Nachdruck anzusehen sei. Der Verein hat in seiner langjährigen Praxis stets daran festgehalten, ein Gutachten nur dann abzugeben, wenn wenigstens in einem Scrutinial-Verfahren beide Theile vorläufig gehört waren,*) und diese Praxis hat ihre ausdrückliche Bestätigung erhalten in der Instruktion des Bundeskanzler-Amts vom 12. December 1870 §. 6.**) Im vorliegenden Falle konnte hiervon umsoweniger abgewichen werden, als die M.'sche Ausgabe pro Juli augenscheinlich erheblicher von St. abweicht und es daher nothwendig erscheint, zunächst die Parteien mit ihren An- und Ausführungen in Betreff dieser Ausgabe zu hören.

In der Sache selbst konnte es sich daher nur um die Frage handeln, ob die M.'sche Ausgabe für Juni 1874 als Nachdruck der St.'schen Ausgabe für Mai 1874 zu erachten sei, und diese Frage mußte nach eingehender Erwägung der Sache bejaht werden.

Wenn man eine genaue, objektiv-technische Vergleichung der beiden Druckschriften vornimmt, so ergiebt sich folgendes Resultat.

Der gesammte Inhalt der St.'schen Schrift ist, was die Abschnitte betrifft, mit alleiniger Ausnahme der Tafel über die Dampfschifffahrt, in die M.'sche Schrift übergegangen, so daß die letztere nur abweicht theils durch die Veränderung in der Reihenfolge der einzelnen Abschnitte, theils in der Hinzufügung der 4 Abschnitte: „Empfehlenswerthe Tageblätter" — S. 27 —, „Kliniken und klinische Institute" — S. 32 —, „Ministerien" — S. 63 —, „Specialärzte" — S. 29.

Innerhalb der einzelnen Abschnitte zeigt sich nirgends eine absolut wörtliche Uebereinstimmung, wo es sich nicht um einfache Tabellen handelt, und selbst bei den Eisenbahn-Fahrplänen sind die Abgangszeiten der einzelnen Züge bei M. — anscheinend mit Rücksicht auf die eingetretenen Kurs- und Fahrplan-Aenderungen — sehr vielfach anders angegeben, als in der St.'schen Ausgabe

*) Heydemann und Dambach S. XXVIII.

**) Diese Vorschrift ist zwar gegenwärtig beseitigt durch den Erlaß des Reichskanzlers vom 16. Juli 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1879. S. 490). Der S. V. hat es aber auch seitdem für dringend wünschenswerth erachtet, daß vor Abgabe des Gutachtens beide Theile gehört werden, damit das Gutachten nicht auf die einseitige Angabe einer Partei erstattet werde.

vom Mai; möglicher Weise sind diese Aenderungen aus der St.'schen Juni-Ausgabe entnommen. Um ein Beispiel anzuführen, in welcher Weise M. bei seinen Entlehnungen verfahren ist, mögen die Omnibus-Fahrpläne erwähnt werden. Hier ist von M. — S. 44 — nur die kurze Vorbemerkung bei St. — S. 97 — weggelassen worden und sind meist eine Anzahl der Straßen weggeblieben, während im Uebrigen die Angaben über Fahrgeld, Name der Omnibuslinie, die befahrenen Straßen, Fahrzeit, Zwischenräume, erste und letzte Abfahrt, sich genau entsprechen.

Es erscheint überflüssig, diesen Nachweis noch an anderen Beispielen weiter auszuführen, da M. selbst ausdrücklich einräumt, nicht blos die St.'sche Arbeit der seinigen zu Grunde gelegt, sondern dieselbe auch in Betreff der Preise über die Plätze in den Theatern und in Betreff der Fahrpläne geradezu nachgedruckt zu haben. Daß eine sehr große Zahl von Fehlern der St.'schen Tafeln in die des M. mit übergegangen sind, ist in der Denunciation nachgewiesen worden.

In einigen Abschnitten sind übrigens von M. nicht blos Zusätze gemacht, sondern auch Umarbeitungen vorgenommen worden, z. B. in den Abschnitten über die Hotels und über die Vergnügungslokale.

Es entsteht nun aber die Frage: ob diese Entlehnungen des M. sich im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 als verbotener Nachdruck charakterisiren, oder ob M., wie er behauptet, zu den Entlehnungen berechtigt war, da St. selbst nur aus officiellen Quellen geschöpft hat, deren Benutzung Jedermann freisteht.

Nachdem der I. S. V. in seinem Gutachten vom 18. December v. J. bereits ausgeführt hat, daß das St.'sche Buch an sich als ein schutzberechtigtes Werk anzusehen ist, kann es sich — wie in dem früheren Gutachten ebenfalls bereits angedeutet worden ist — nur darum handeln, die Qualität und Quantität der M.'schen Entlehnungen näher zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die Grenzen der erlaubten Benutzung eines fremden Schriftwerkes überschritten sind.

Es muß nun anerkannt werden, daß die St.'sche Druckschrift, als geschöpft aus allgemein zugänglichen, größtentheils officiellen Materialien, hart an der Grenze derjenigen Arbeiten steht, bei denen die Schutzberechtigung verschwindet; und es muß ferner

anerkannt werden, daß bei solchen Publikationen die Uebernahme einzelner Theile, welche selbstständigeren Arbeiten gegenüber als partieller Nachdruck erscheinen würde, allerdings als erlaubte Benutzung angesehen werden kann. Aber in dem vorliegenden Falle hat Denunciat wesentlich die gesammte Vorlage sich angeeignet; die Weglassungen, Zusätze und Abänderungen sind dem Umfange und mehr noch dem Wesen nach verschwindend gering. Die Analogie von Format und Titel sind ferner, wenn gleich an sich ein Sonderrecht auf diese nicht besteht, für die Charakterisirung des gesammten Verfahrens nicht außer Acht zu lassen. Während St. nicht ohne Grund von sich behauptet, auf die Beschaffung und Sichtung des Materials, namentlich auf die den hiesigen Lokalverhältnissen angepaßte Bearbeitung der Eisenbahnfahrpläne, eine verhältnißmäßig wohl in Anschlag zu bringende Mühe verwandt zu haben, ist die M.'sche Arbeit in ihrem wesentlichen Theile offenbar lediglich aus der St.'schen übernommen.

Eine für einen bestimmten Zweck gemachte, planmäßig gefertigte Kompilation kann von späteren, den gleichen Zweck verfolgenden Kompilationen wohl in freierer Weise benutzt werden, als ein in der That selbstständiges Schriftwerk, wie dies bei Wörterbüchern, Gesangbüchern und ähnlichen Arbeiten vielfach von dem Vereine anerkannt worden ist; aber eine so gut wie totale und so gut wie mechanisch hergestellte Reproduktion derselben konstatirt unzweifelhaft einen Nachdruck.

M. würde sich übrigens nach der Ansicht des I. S. V. zur Rechtfertigung seines Verfahrens auch nicht darauf berufen können, daß er in gutem Glauben gehandelt habe. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 muß jedem Buchhändler bekannt sein und jeder Geschäftsmann ist verpflichtet, in Fällen, die ihm zweifelhaft sind, sich die nöthige Gewißheit und Klarheit zu verschaffen, was ihm in B. mit seinen vielen Hülfsmitteln und erfahrenen Kollegen doppelt leicht werden muß.*) Ueberdies ist die Auffassung des Denuncianten, daß der bessere Theil des Berliner Buchhandels bei Erscheinen der M.'schen Ausgabe dieselbe sofort als ein Plagiat an-

*) Vgl. über die Entschuldbarkeit des Irrthums das Gutachten Nr. 13 und das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1887 — Rechtspr. in Strafsachen Bd. 9 S. 520 —.

sah, richtig, und eine Anzahl von Sortimentsbuchhändlern hat deshalb die M.'sche Ausgabe auch nicht vertrieben.

Hiernach konnte es keinem Zweifel unterliegen, die M.'sche Ausgabe für einen Nachdruck des St.'schen Buches zu erklären, selbstverständlich mit Ausnahme der oben erwähnten Abschnitte, welche nicht aus St. entnommen sind.

Daß die Abweichungen, Auslassungen, Umstellungen 2c., welche sich in der M.'schen Druckschrift finden, den Thatbestand des Nachdrucks nicht ausschließen, bedarf keiner weiteren Ausführung.*)

Da nach dem Antrage der Staatsanwaltschaft dem I. S. V. „die Nachdrucksfrage in ihrer Totalität" unterbreitet werden soll, so könnte es nun noch zweifelhaft erscheinen, ob der Verein nicht auch verpflichtet sei, sich über die Höhe der von St. beanspruchten Geldbuße (§ 18 des Ges. vom 11. Juni 1870) zu äußern. Allein einerseits hat das requirirende Stadtgericht dem I. S. V. eine hierauf bezügliche Frage nicht vorgelegt, sondern das Gutachten nur darauf gerichtet: ob ein strafbarer Nachdruck vorliegt, und andererseits bieten die Akten kein genügendes Material zur Feststellung der dem St. zu gewährenden Geldbuße.

Der I. S. V. ist nämlich bei Bemessung der Entschädigung, welche dem durch den Nachdruck Verletzten zu gewähren ist, konstant von dem Grundsatze ausgegangen, daß diese Entschädigung — wenn nicht die konkrete Natur des einzelnen Falles eine Abweichung bedingt — auf den Netto-Buchhändlerpreis so vieler Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe festzusetzen sei, als Exemplare des Nachdrucks wirklich abgesetzt worden sind, indem angenommen werden muß, daß das Publikum diese Zahl von Exemplaren beim rechtmäßigen Verleger gekauft haben würde, wenn der Nachdruck nicht erschienen wäre. Selbstverständlich erleidet diese Regel Modifikationen, wenn es sich nur um partiellen Nachdruck handelt, wenn der Umfang und Preis des Originals und des Nachdrucks sehr verschieden sind u. s. w., immer aber bildet der Absatz des Nachdrucks die Grundlage oder wenigstens einen wesentlichen Faktor bei Bemessung der Entschädigung.**)

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 42. —

**) Heydemann und Dambach S. XXV; Dambach, Urheberrecht S. 144. S. auch das Gutachten Nr. 29.

Da nun nach §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 die Geldbuße an Stelle der Entschädigung gewährt wird, so werden diese Grundsätze auch bei Abmessung der Geldbuße maßgebend sein müssen.

Im vorliegenden Falle ist aber die Zahl der verkauften Nachdrucksexemplare bisher nicht genügend festgestellt.

Denunciant hat, im Hinblick auf eine, die Zahl der verkauften Exemplare auf 18 000 beziffernde Annonce des Denunciaten eine Geldbuße von 200 Thlr. beantragt, Denunciat dagegen nur einen effektiven Absatz von 2 000 Exemplaren eingeräumt.

Der Richter wird übrigens, ohne den l. S. V. in dieser Beziehung nochmals zu befragen, die Höhe der Geldbuße ohne Schwierigkeiten selbst arbitriren können. Wenn nämlich durch weitere Instruktion die Zahl der verkauften Nachdrucksexemplare ermittelt ist, so wird die Geldbuße auf den Netto-Buchhändler-Preis so vieler Exemplare des St.'schen Werkes festzusetzen sein, als Exemplare der M.'schen Schrift verkauft worden sind. Denn bei der wesentlichen Gleichheit des Inhaltes, Umfanges und Preises beider Schriften darf angenommen werden, daß die Käufer der M.'schen Ausgabe die St.'sche Schrift erworben haben würden, wenn der Nachdruck nicht erschienen wäre.*)

Nr. 37.

Gutachten vom 27. Oktober 1887.

Nachdruck des „Struwwelpeters". Nachdruck des Titels eines Buches. Nachbildung von Illustrationen.

Im Verlage der Litterarischen Anstalt von R. u. L. in F. erscheint seit Jahren das bekannte Buch:

*) Die erkennenden Gerichte sind dem Gutachten des S. V. vollständig beigetreten. Der Angeklagte ist rechtskräftig wegen Nachdrucks verurtheilt; die Geldbuße ist auf 250 Mk. festgesetzt worden. Das Reichs-Oberhandelsgericht, als damaliges Gericht oberster Instanz, hat namentlich das Buch von St. aus den vom S. V. angegebenen Gründen für ein schutzberechtigtes Schriftwerk erklärt. Die bekannte Streitfrage: ob die Geldbuße den Charakter einer Privatstrafe oder einer Entschädigung oder einen aus Strafe und Entschädigung gemischten Charakter an sich trage, ist vom Reichs-Oberhandelsgerichte berührt, aber nicht entschieden. (Erkenntniß vom 9. März 1877).

„Der Struwwelpeter, oder luſtige Geſchichten und drollige Bilder für Kinder von 3 bis 6 Jahren. Von Dr. Heinrich Hoffmann."

Es liegt von dieſem Buche die 149. Auflage vor.

Im Verlage von D. in W. iſt vor einiger Zeit ein gleichartiges Buch erſchienen, betitelt:

„Der Struwwelpeter, oder luſtige Geſchichten für Kinder von 3 bis 6 Jahren. Von C. Mit 25 Farbendruckbildern nach Aquarellen von T."

Die Firma R. u. L. behauptet, daß dieſes letztere Buch ein auf Täuſchung des Publikums und des Buchhandels abzielender Nachdruck bezw. eine Nachbildung ihres Eingangs erwähnten Verlagsartikels ſei. Indem ſie dies an der Uebereinſtimmung des Titels, des Umſchlages, des Textes und der Illuſtrationen nachzuweiſen ſucht, beantragt ſie bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts in D. die Beſtrafung des Inhabers der Firma D., ſowie des Verfaſſers des Textes und der Abbildungen des D.'ſchen Verlagswerkes. Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr dem l. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

ob ein Nachdruck bezw. eine Nachbildung im Sinne der Geſetze vom 11. Juni 1870 und 9. Januar 1876 vorliegt.

I. In Betreff der Förmlichkeiten des Verfahrens iſt Folgendes hervorzuheben.

1. Es liegt bis jetzt nur die Strafanzeige der Firma R. u. L. vor; dagegen ſind die Beſchuldigten mit ihrer verantwortlichen Vernehmung noch nicht gehört worden. Wenngleich nun nach den neueſten Beſtimmungen über den Geſchäftsbetrieb der S. V. nicht mehr, wie früher, ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, daß vor Einholung des Gutachtens des S. V. beide Theile gehört werden ſollen, ſo hat dennoch der S. V. auch jetzt die vorgängige Vernehmung der Beſchuldigten ſtets für wünſchenswerth erachtet, damit nicht das Gutachten auf die einſeitigen Angaben des Denuncianten und ohne Berückſichtigung etwaiger Einwendungen der Beſchuldigten abgegeben wird. Da indeſſen im vorliegenden Falle die Staatsanwaltſchaft, offenbar mit Rückſicht auf die Dringlichkeit der Sache, von der vorherigen Vernehmung der Beſchuldigten Abſtand ge-

nommen hat, so hat der S. V. kein Bedenken tragen können, sein Gutachten bereits jetzt zu ertheilen. Bei diesem Gutachten konnte aber selbstverständlich nur das dem Vereine übersandte Aktenmaterial, d. h. die Denunciation der Firma R. u. L., sowie die betreffenden Druckschriften, in Berücksichtigung gezogen werden; etwaige Einwendungen der Beschuldigten müssen denselben vorbehalten bleiben.

2. Die Firma R. u. L. behauptet, daß die Firma D. nicht nur den Text des „Struwwelpeter" nachgedruckt, sondern auch die Illustrationen nachgebildet habe, und dementsprechend hat die Staatsanwaltschaft das Gutachten des l. S. V. darüber erfordert: ob ein Nachdruck bezw. eine Nachbildung im Sinne der Gesetze vom 11. Juni 1870 und 9. Januar 1876 vorliegt. Die Begutachtung darüber: ob eine Nachbildung von Werken der bildenden Kunst nach dem Gesetze vom 9. Januar 1876 vorliegt, gehört nun aber nicht zur Zuständigkeit des litterarischen S. V., sondern ist dem künstlerischen S. V. übertragen.*)

Dessenungeachtet hat der l. S. V. geglaubt, die Grenzen seiner Kompetenz nicht zu überschreiten, wenn er seinerseits die Illustrationen des „Struwwelpeter" ebenfalls wenigstens soweit in den Kreis seiner Erörterungen gezogen hat, als es zur Entscheidung der Nachdrucks-Frage erforderlich war. Denn es bilden im vorliegenden Falle der Text und die Illustrationen ein so zusammenhängendes Ganze, daß es unmöglich ist, die Frage über den Nachdruck des Textes ohne Berücksichtigung der Abbildungen zu entscheiden; auch treten diese Abbildungen nicht als selbstständige Werke der bildenden Kunst, sondern als Erläuterung des Textes auf, welcher mehrfach geradezu auf die Illustrationen hinweist.

II. In der Sache selbst mußte sich der S. V. nach eingehender Erörterung der Sache dahin aussprechen,

daß der Thatbestand des Nachdrucks vorliegt.

Bei Beurtheilung des vorliegenden Falles kommen zwei Theile des Hoffmann'schen und des C.'schen Werkes in Betracht, nämlich

1. der Titel,
2. der Inhalt } beider Bücher,

indem Denunciantin behauptet, daß ihr Verlagsartikel in beiden Beziehungen widerrechtlich nachgedruckt bezw. nachgebildet sei.

*) Gesetz vom 9. Januar 1876 §. 16; Instruktion des Reichskanzler-Amts vom 29. Februar 1876 §. 1 (Centralblatt für das Deutsche Reich. 1876. S. 117).

Zu 1.

Was zunächst den Titel betrifft, so zeigt der bloße Anblick sofort, daß der gelbe Schutzumschlag des C.'schen Buches dem gelben Titel der billigen Ausgabe des Hoffmann'schen Buches zum Verwechseln ähnlich ist. Der Text, welcher auf dem C.'schen Umschlage sich findet, entspricht in seinen hauptsächlichsten Worten:

„Der Struwwelpeter oder lustige Geschichten für Kinder von 3 bis 6 Jahren"

buchstäblich dem Texte des Hoffmann'schen Titels. Die Abweichungen in der übrigen Wortfassung sind unerheblich. Die ganze Ausstattung des C.'schen Umschlages, die Randverzierungen, das Format sind dem Hoffmann'schen Titel so auffallend nachgemacht, daß es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen kann, daß hier die Absicht einer Täuschung des Publikums vorliegt. Wer beide Bücher in einem Buchladen neben einander liegen sieht und nicht sehr aufmerksam auf die Unterschiede achtet, kann überaus leicht zu einer Verwechselung beider Bücher gelangen.

Allein dessen ungeachtet würde der Thatbestand des verbotenen Nachdrucks nicht vorliegen, wenn die Beschuldigten sich lediglich auf eine Nachahmung des Titelblattes beschränkt hätten.

Die Frage über die Schutzberechtigung der Büchertitel gegen Nachdruck war in früherer Zeit sehr bestritten, nach Lage der Reichsgesetzgebung und den, dem Gesetz vom 11. Juni 1870 vorausgegangenen legislativen Vorarbeiten ist sie aber unzweifelhaft dahin zu entscheiden, daß die Titel von Büchern für sich allein gegen Nachdruck nicht geschützt sind.*)

Allein, wenn nicht allein der Titel, sondern auch ein Theil des Buches selbst nachgedruckt worden ist, so ist die Identität des Titels für die Entscheidung der Nachdrucksfrage, namentlich für die Beurtheilung des Dolus des Thäters, selbstverständlich von wesentlicher Bedeutung.

Zu 2.

Es wird daher nunmehr darauf ankommen, zu prüfen, ob auch der Inhalt des C.'schen Buches sich als ein Nachdruck des Hoffmann'schen Buches darstellt.

*) Hier folgt eine Ausführung, welche im Wesentlichen der Darlegung auf S. 250 u. 251 entspricht. Dieselbe ist daher hier fortgelassen.

In dieser Beziehung möge Folgendes vorweg bemerkt werden. Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 liegt ein Nachdruck stets vor, sobald das Originalwerk ohne Genehmigung des Urhebers in einer im Wesentlichen identischen inhaltlichen Fassung wiedergegeben wird.

Es ist nicht nöthig, daß der Nachdruck das Original wörtlich wiedergiebt; Aenderungen oder Zusätze, welche der Nachdrucker vornimmt, schließen den Thatbestand des Nachdrucks nicht aus, sobald im Uebrigen das Original seinem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben wird. Der Nachdruck kann sich, wie der S. V. schon öfter ausgesprochen hat, auch unter der Form der Kompilation verstecken. Wenn das neue Werk lediglich in der Weise zusammengeschrieben wird, daß der Kern und die besten Stellen eines fremden Werkes, diejenigen Theile, nach welchen das Publikum am meisten greift, excerpirt und mechanisch nebeneinander gestellt werden, so liegt unbedenklich der Thatbestand des Nachdrucks vor, sollte auch der Nachdrucker bemüht gewesen sein, dem Werke den äußeren Schein der Selbstständigkeit zu verleihen.*)

Wohl zu beachten ist aber andererseits — wie der S. V. ebenfalls bereits früher ausgeführt hat — „daß es nicht verboten ist, ein früheres Werk in einem neueren, selbst durch Aufnahme und Wiedergeben einzelner Stellen, zu benutzen oder Werke verwandten Inhaltes zu schreiben, oder Spekulationen zu machen, die einem Anderen unbequem werden könnten. Sobald das neue Werk sich seinem ganzen Charakter nach als eine eigene geistige Schöpfung darstellt, ist der Thatbestand des Nachdrucks ausgeschlossen.**)

Wenn man nun, unter Zugrundelegung der vorstehenden Gesichtspunkte, das Hoffmann'sche und das C.'sche Buch einer eingehenden Vergleichung unterzieht, so mußte das letztere unbedingt für einen Nachdruck erklärt werden.

A. Das Hoffmann'sche Buch hat in der vorliegenden 149. Auflage folgenden Inhalt:

1. Einleitendes Gedicht S. 1.
2. Jubiläumsblatt S. 1b

*) Dambach, Urheberrecht S. 43. Heydemann und Dambach S. XXII. S. auch oben das Gutachten Nr. 32.

**) Heydemann und Dambach S. 396. Dambach, Urheberrecht S. 44. Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 7 litt. a.

3. Der Struwwelpeter S. 2.
4. Die Geſchichte vom böſen Friedrich. S. 3—5.
5. Die gar traurige Geſchichte mit dem Feuerzeug. S. 6—7.
6. Die Geſchichte von den ſchwarzen Buben. S. 8—11.
7. „ „ vom wilden Jäger S. 12—14.
8. „ „ „ Daumenlutſcher S. 15—16.
9. „ „ „ Suppen-Kaspar S. 17.
10. „ „ „ Zappel-Philipp S. 18—20.
11. „ „ „ Hanns Guck-in-die-Luft S. 21—23.
12. „ „ „ fliegenden Robert S. 24.

Von dieſem Inhalt fehlt bei C. ſelbſtverſtändlich das Jubiläumsblatt, und außerdem iſt die „Geſchichte vom Suppen-Kaspar" eingeflochten in die Geſchichte vom Nikolas, und hinzugefügt iſt eine „Geſchichte vom rothen Hut". Im Uebrigen iſt der ſonſtige Inhalt des Hoffmann'ſchen Buches mehr oder weniger übereinſtimmend in das C.'ſche Buch übergegangen. Wenn man den Inhalt der beiden Bücher — abgeſehen vom Jubiläumsblatt und der Geſchichte vom Suppen-Kaspar, bezw. vom rothen Hut — gegenüberſtellt, ſo ergiebt ſich folgendes Reſultat: . . . .

Dieſe Tabelle zeigt, daß die ſämmtlichen Hoffmann'ſchen Geſchichten ſich nicht nur bei C. wiederfinden, ſondern daß ſie auch — abgeſehen vom Suppen-Kaspar — genau in derſelben Reihenfolge bei C. ſtehen, wie bei Hoffmann.

B. Was ferner die charakteriſtiſchen Ueberſchriften der einzelnen Geſchichten betrifft, ſo hat C. ſie theils wörtlich von Hoffmann entlehnt, nämlich bei der Geſchichte „vom Daumenlutſcher", theils hat er unbedeutende Aenderungen vorgenommen, offenbar, um den Nachdruck zu verbergen. Er macht aus dem „böſen Friedrich" den „böſen Dietrich," aus „dem Feuerzeug" das „Feuer", aus dem „wilden Jäger" den „ſchlafenden Jäger", aus dem „Zappel-Philipp" den „Zappelfritz", aus dem „fliegenden Robert" den „Arthur auf dem Kirchthurm".

C. Geht man nun auf den Inhalt der einzelnen Geſchichten ein, ſo läßt ſich das Verhältniß der beiden Bücher dahin zuſammenfaſſen, daß alle Motive der Hoffmann'ſchen Geſchichten ſich bei C. wiederfinden, daß zahlreiche Schlagworte aus dem älteren Buche in das neue übernommen ſind, daß eine Reihe von Verſen wörtlich reproducirt ſind, und daß die Illuſtrationen zwar viel-

fach verändert sind, aber doch in ihren charakteristischen Eigenthümlichkeiten sich meist an die Bilder im Hoffmann'schen Buche anschließen.

Zum Beweise des wörtlichen oder fast wörtlichen Nachdrucks möge auf folgende Stellen hingewiesen werden.

Hoffmann.	C.
Einleitungsgedicht:	
„Wenn die Kinder artig sind, Kommt zu ihnen das Christkind."	„Wenn die Kinder artig sind, Kommt das liebe Weihnachtskind."
Struwwelpeter:	
„Sieh einmal, hier steht er, Pfui der Struwwelpeter . . . Garst'ger Struwwelpeter.	„Seht den garst'gen Struwwelpeter Barfuß, ohne Röckchen, steht er."
Geschichte vom bösen Friedrich.	
„Der Friederich, der Friederich, Das war ein arger Wütherich."	„Denn der böse Dieterich War ein großer Wütherich."
Geschichte mit dem Feuerzeug.	
„Paulinchen war allein zu Haus, Die Eltern waren beide aus."	„Herminchens Eltern gingen aus, Und sie blieb ganz allein zu Haus."
„Ei sprach sie, ei wie schön und fein, Das muß ein trefflich Spielzeug sein."*)	„Ei, dacht sie da, es wär doch schön, Wenn ich beim Spielen könnte sehn."

Diese Stellen, welche sich noch vermehren ließen, beweisen, daß C. sich nicht nur an den Ideengang Hoffmann's angeschlossen, sondern dessen Werk rein mechanisch ausgebeutet hat. Daß Aenderungen, wie

„Herminchen" statt „Paulinchen,"
„Walter" statt „Conrad",
„Fritzchen" statt „Philipp",
„Arthur" statt „Robert",

unerheblich und jedenfalls nur zur Verdeckung des Nachdrucks vorgenommen sind, bedarf keiner Ausführung.

D. Zum Beweise dafür, daß auch die Illustrationen sich, wenn auch im Einzelnen verändert, doch in ihren charakteristischen Eigenthümlichkeiten und in der Auswahl der gewählten Scenen meist eng an die Illustrationen des Originales anschließen, möge

*) Hier folgt die Gegenüberstellung weiterer Verse; dieselbe ist der Raumersparniß wegen fortgelassen.

nur hingewiesen werden auf das Bild zum Einleitungsgedichte, auf die Abbildung des brennenden Kindes, auf die Illustrationen zu den Geschichten vom Nikolas, vom Jäger, vom Daumenlutscher, vom Zappel-Philipp.

Es könnte nun der Einwand erhoben werden, daß C. bezw. der Zeichner der Illustrationen zwar das Hoffmann'sche Buch benutzt, auch einzelne Stellen aus demselben wörtlich entlehnt bezw. einige Zeichnungen nachgebildet hätten, daß aber das Quantum des wörtlich oder fast wörtlich Entlehnten zu unbedeutend sei, um den Thatbestand des Nachdrucks anzunehmen. Allein dieser Einwand würde nicht stichhaltig sein.

Es ist richtig, daß der S. V. bei Begutachtung der Nachdrucksfrage stets Rücksicht darauf genommen hat, welches Quantum des Originalwerkes wörtlich nachgedruckt worden ist, und es wird diese Quantität namentlich dann ins Gewicht fallen, wenn ein im Uebrigen selbstständiges Werk nur einzelne Theile aus einem fremden Werke entlehnt hat.*)

Allein die Quantität ist nicht allein entscheidend, sie kann namentlich im vorliegenden Falle keinen Ausschlag geben. Denn das C.'sche Werk ist überhaupt kein selbstständiges Werk, in welches nur einzelne Sätze oder Geschichten aus dem Hoffmann'schen Buche übernommen wären, sondern es haben C. und der Zeichner der Illustrationen lediglich das Hoffmann'sche Buch in seinem wesentlichen Inhalte und in seiner charakteristischen Eigenart von Anfang bis zu Ende kopirt, und ihr Verfahren dadurch zu verdunkeln gesucht, daß sie durch Modifikation im Ausdruck, durch Zuthaten und größere oder geringere Abänderungen im Texte, durch Hinzufügen eigener Verse und durch Abweichungen in den Illustrationen die Aehnlichkeit zwischen dem Originale und ihrem Buche zu verbergen und dem letzteren den Schein der Selbstständigkeit zu geben gestrebt haben. Es ist aber oben bereits dargelegt worden, daß ein derartiges Verfahren den Thatbestand des Nachdrucks nicht ausschließen kann.

Es ist auch ohne Bedeutung, daß bei einzelnen Geschichten die Uebereinstimmung weniger hervortritt als bei anderen; denn es charakterisirt sich das C.'sche Buch als ein Nachdruck des Hoff-

*) Dambach, Urheberrecht S. 48. S. auch die Gutachten Nr. 32 u. 39

mann'schen Buches in seiner Totalität; es ist das Hoffmann'sche Buch in seiner ganzen wesentlichen äußeren und inneren Erscheinung unerlaubter Weise repoducirt worden, so daß es — wie schon erwähnt — nicht darauf ankommt, ob das Quantum der entlehnten einzelnen Verse etwas größer oder geringer ist.

Der S. V. mußte daher sich dahin aussprechen, daß das Hoffmann'sche Buch von der D.'schen Verlagsbuchhandlung in unerlaubter Weise nachgedruckt ist. Von dem ganzen C.'schen Buche ist voll selbstständig nur die „Geschichte vom rothen Hut"; hierauf wird in Gemäßheit des §. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bei der Einziehung Rücksicht zu nehmen sein.*)

No. 38.

Gutachten vom 1. April 1882.

Erlaubte Benutzung der „Idee" und „Methode" eines Werkes. Schutzberechtigung künftig erscheinender Bücher. Gleichheit des Titels.

Der Buchhändler St. in L. beabsichtigte, in seinem eigenen Verlage ein von ihm selbst bearbeitetes Werk:

„Statistisches Universal-Handbuch und geographisches Orts-Lexikon für das Deutsche Reich"

in 64 Bänden oder 5 Abtheilungen erscheinen zu lassen. Nachdem hiervon 4 Bände ausgegeben waren, übertrug St. mittelst Vertrags vom 24. September 1879 den Verlag der folgenden Bände an den Buchhändler M. in B. In dem Vertrage war bestimmt, daß St. auch die Bearbeitung der folgenden Bände gegen ein festes, nach Bogen bemessenes Honorar übernehmen, und daß er auch an dem Reingewinn, so lange er selbst an dem Werke thätig sei, participiren solle. St. verpflichtete sich, während der Dauer des Vertrages und fünf Jahre darüber hinaus weder selbst, noch durch Andere ein ähnliches konkurrirendes Unternehmen ins Leben zu rufen. M. verpflichtete sich nur zum Verlage der ersten Abtheilung,

*) Die Parteien haben sich verglichen; der Strafantrag ist zurückgenommen; das Strafverfahren ist demgemäß eingestellt worden.

von welcher noch 7 Bände fehlten; beiden Kontrahenten stand es frei, nach Fertigstellung der ersten Abtheilung von der Redaktion, bez. dem Verlage zurückzutreten. Im §. 12 war ferner bestimmt, daß im Falle des Ablebens des Herausgebers dessen Wittwe oder sonstige Rechtsnachfolger einen Antheil an dem Reingewinn der 2. Auflage behalten sollten.

In Folge dieses Vertrages hat M. den 5. und 9. Band des Statistischen Universal-Handbuches verlegt, aber anscheinend nicht den gehofften Gewinn bei dem Unternehmen gefunden. Zwischen Herausgeber und Verleger entstanden bald ernstliche Zerwürfnisse, die zu unbehaglichen Korrespondenzen Veranlassung gaben. M. beklagte sich über inkorrektes Manuscript, über zu langsame Ablieferung desselben und über den geringen Absatz, der zur Höhe des Honorars in keinem Verhältniß stehe.

M. trat in Folge dessen vom Vertrage zurück und St. betrachtete auch sein Verhältniß zu M. für gelöst und diesen als ausgeschieden von jedem ferneren Anrechte und jeder Theilnahme an dem bis dahin gemeinschaftlichen Unternehmen.

St. starb am 20. September 1880 und nach seinem Tode kam zur Sprache, daß zwischen St. und dem Kaufmann Th. in L. eine Cession abgeschlossen war, nach welcher dem Letzteren als Sicherstellung für ein dem St. geliehenes Kapital ein Antheil an dem Gewinn des Statistischen Handbuches zugesichert wurde. Es war ferner bestimmt, daß, falls St. mit Tode abgehen sollte, an Th. das Eigenthumsrecht an den bisher erschienenen 6 Bänden, sowie dasjenige an den fernerhin noch herauszugebenden Bänden übergehen solle, derart, daß Th. das Unternehmen in ungestörter Weise und auf eigene Verantwortung und für eigene Rechnung fortzuführen berechtigt sei. Auf Grund dieser Cession betrachtete sich nun Th. als alleiniger Rechtsnachfolger des St. und an dessen Stelle als unbeschränkter Eigenthümer des Unternehmens. M. hielt sich aber für ebenso befugt, das Werk unter einer von ihm gewählten Redaktion und unter dem veränderten Titel:

„M.'s Gesammtadreßbücher für das Deutsche Reich"

fortzusetzen. Er kündigte in Folge dessen als im Erscheinen begriffen an:

„Universal-Handbuch für die Provinz Sachsen ꝛc., zugleich Landeskunde und geographisches Orts-Lexikon".

In dem Prospekte ist ausdrücklich gesagt, daß diese Gesammtadreßbücher als Fortsetzung der von St. bearbeiteten Bände des Statistischen Universal-Handbuches zu betrachten seien.

Th. erblickt in diesem Unternehmen eine unerlaubte Konkurrenz und hat gegen M. wegen Nachdrucks und strafrechtlichen Betruges bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu B. denuncirt. Den Nachdruck findet er schon in der Herausgabe des Prospektes, noch entschiedener aber in der Herstellung der bei M. bereits zum Erscheinen fertig liegenden Auflage des angekündigten Werkes selbst.

Er behauptet, daß auch die Anmaßung eines fremden Buchtitels als Nachdruck zu gelten habe, wenn damit die Absicht und der Erfolg verbunden wird, sich der gesammten Idee des anderen Urhebers zu bemächtigen und diese Urheber-Idee im eigenen Interesse und an Stelle des bei Seite geschobenen wirklichen Urhebers auszunutzen.

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde Th. dahin beschieden, daß auf Grund der eingereichten Materialien M. nicht wegen Nachdrucks bezw. Betruges belangt werden könne, da die von Th. erhobene Beschuldigung M.'s sich lediglich auf die angeblich unbefugte Benutzung des Titels des von ihm herausgegebenen Statistischen Universal-Handbuches stütze und unbegründet sei. Da es jedoch den Anschein habe, als ob auch der Inhalt des M.'schen Werkes dem von Th. herausgegebenen Werke nachgebildet sei, so möge Th. ein Exemplar beider Werke einreichen; alsdann erst könne die Frage beantwortet werden, ob hier ein Nachdruck vorliege.

Th. antwortete, daß er auf seinen Anträgen beharre. Es sei auch schon in der unbefugten Benutzung eines Titels unter Umständen ein Nachdruck zu finden. Aber auch der Inhalt des M.'schen Werkes sei dem Th.'schen nachgebildet. M. habe sich die gesammte St.'sche Urheber-Idee rechtswidrig angeeignet, er habe die Behörden und auch das Publikum in die Täuschung versetzt, als ob sein Werk die berechtigte Fortsetzung des St.'schen Werkes sei. Er sei aber nicht im Stande, einen Band des M.'schen Werkes einzusenden, weil dessen Erscheinen bisher noch nicht erfolgt sei. Eine solche Einsendung sei seiner Meinung nach auch nicht nöthig, da sich aus dem von M. herausgegebenen Prospekte genügendes Material für die Beurtheilung der Nachdrucksfrage ergebe.

Dem I. S. V. ist nun Seitens der Staatsanwaltschaft die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

„ob das im Verlage von M. erschienene Statistische Universal-Handbuch und geographische Orts-Lexikon als strafbarer Nachdruck des statistischen Universal-Handbuches und geographischen Orts-Lexikons für das Deutsche Reich, begonnen von St., anzusehen sei."

Es liegt selbstverständlich außerhalb der Zuständigkeit des S. V., zu prüfen, ob M. sich eines Betruges schuldig gemacht habe; es ist daher mit Recht eine hierauf bezügliche Frage dem S. V. nicht vorgelegt worden.

Ebenso mußte der S. V. alle diejenigen Rechtsfragen aus seiner Begutachtung ausscheiden, welche sich auf die rechtlichen Verhältnisse zwischen M., St. und Th. beziehen . . . .

Der S. V. mußte sich daher auf die Erörterung der Frage beschränken,

ob im vorliegenden Falle überhaupt der Thatbestand des Nachdrucks vorliegt. Dies war aber unbedingt zu verneinen.

Nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist Nachdruck die mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten vorgenommen wird.

Es muß daher, um überhaupt von einem Nachdruck reden zu können, ein Original-Schriftwerk existiren, und es muß ein anderes Buch vorhanden sei, welches als die mechanische Vervielfältigung des Originales bezeichnet wird.

In dem hier vorliegenden Falle fehlt es aber sowohl an einem solchen Original, als auch an einem angeblichen Nachdruck. Th. sowohl als M. wollen ein Handbuch für die Provinz Sachsen herausgeben, aber Beide haben diese Absicht, wenigstens zur Zeit der Denunciation, noch nicht verwirklicht. Nur für den Regierungsbezirk Erfurt ist von St. im Jahre 1879 ein „Statistisches Handbuch der Landwirthschaft und geographisches Orts-Lexikon" erschienen.

Es soll daher nicht ein bereits vorhandenes Werk gegen Nachdruck geschützt werden, sondern ein künftiges, mögliches Werk

des Th., deſſen Geſtaltung im Einzelnen noch völlig unbekannt iſt. Daß ein ſolcher Schutz künftiger Werke nicht möglich iſt, bedarf keiner Ausführung.

Ebenſo fehlt es aber an einem Werke, welches als Nachdruck bezeichnet werden könnte, da, wie erwähnt, das M.'ſche Werk gleichfalls noch nicht erſchienen iſt. Th. behauptet zwar, daß das Werk des M. „bereits zum Erſcheinen fertig liege", und er beantragt deſſen Beſchlagnahme. Allein die Staatsanwaltſchaft iſt hierauf mit vollem Rechte nicht eingegangen; denn Th. hat auch nicht den geringſten Beweis dafür beigebracht, daß dieſes M.'ſche Buch inhaltlich irgendwie einen Nachdruck in ſich ſchließe.

Hiernach fällt der Begriff des Nachdrucks von vorn herein in ſich zuſammen, da es an einem ſchutzberechtigten Objekte und an einem Nachdruck fehlt.

Daß der bloße Proſpekt, welchen M. erlaſſen hat, noch kein Nachdruck iſt, bedarf keiner näheren Ausführung. Der Proſpekt kündigt das künftige Erſcheinen eines Schriftwerkes an, er iſt aber keine mechaniſche Vervielfältigung eines fremden Schriftwerkes. Th. geht bei ſeiner ganzen Denunciation von unzutreffenden Vorausſetzungen über das Objekt des Rechtsſchutzes aus. Wie bereits oben hervorgehoben iſt, ſchützt das Geſetz nur Schriftwerke gegen Nachdruck. Th. dagegen verlangt den Schutz für die Idee ſeines Werkes, ferner für die Methode der Herſtellung deſſelben durch Inanſpruchnahme von Behörden, welche das Material liefern, endlich für den Titel des Buches.

Eine buchhändleriſche Idee kann aber keinen Schutz gegen Konkurrenzwerke in Anſpruch nehmen. Würde beiſpielsweiſe ein Buchhändler eine Sammlung von Biographieen von Gelehrten des neunzehnten Jahrhunderts beginnen, ſo könnte er ſicher einer Konkurrenz-Biographieſammlung, welche Leben und Thaten dieſer Gelehrten aus andern Quellen darſtellte, nicht mit dem Vorwurfe des Nachdrucks begegnen. Und doch hätte eine ſolche Idee mindeſtens ebenſoviel Originalität, als die allgemeiner Adreß-Kalender für das Reich.

Ebenſowenig werden Methoden gegen Nachahmung geſchützt. Die Methode, deren ſich St. und Th. bedienten, mag einer gewiſſen Originalität nicht entbehren, auch zweckmäßig ſein, aber

geschützt gegen Nachahmung sind die Methoden zur Herstellung von Schriftwerken nicht, sondern nur die Schriftwerke selbst.*)

Endlich sind auch — wie öfter vom S. V. ausgeführt worden — die Titel von Büchern kein Objekt des Schutzes . . . . .**)

Die Entlehnung des Titels kann allerdings in Verbindung mit weiteren Entlehnungen des Inhaltes zur Annahme eines Nachdrucks führen; aber für sich allein ist der Titel nicht schutzberechtigt.***)

Von Entlehnungen des Inhaltes kann aber im vorliegenden Falle nicht die Rede sein, da selbst die Frage: ob das angebliche Originalwerk bereits verfaßt ist, zweifelhaft, jedenfalls sein Inhalt unbekannt ist.

Uebrigens möge, der Vollständigkeit wegen, noch hervorgehoben werden, daß M. den Titel des St.'schen bez. des Th.'schen Werkes nicht einmal unverändert benutzt, sondern einen andern, wenn auch ähnlichen Titel gewählt hat.

Hiernach war die gestellte Frage, wie geschehen, verneinend zu beantworten.†)

No. 39.

Gutachten vom 5. Juli 1886.

Erlaubte Benutzung einer Fibel. Quantitatives Verhältniß des Entlehnten. Unterlassene Quellenangabe. Verantwortlichkeit des Verlegers.

Im Verlage der Buchhändler B. und G. zu Ol. ist im Jahre 1876 eine von den Seminarlehrern C. und W. daselbst verfaßte, als

„Lehr- und Lesebuch für die Unterstufe"

bezeichnete Fibel erschienen.

*) S. Gutachten Nr. 6. 38. 39. 40.

**) Die hier folgende Darlegung über den Schutz der Büchertitel entspricht der Erörterung auf S. 250. 251 und ist daher hier fortgelassen.

***) Dernburg, Preuß. Privatrecht 2. Aufl. 1880. Bd. 2. S. 886 Anm. 8.

†) Die Staatsanwaltschaft hat sich diesem Gutachten „in allen Punkten angeschlossen" und das weitere Strafverfahren eingestellt.

Im Jahre 1884 hat der Buchhändler B. zu O. in seinem Verlage eine von dem Lehrer D. zu B. verfaßte

„Fibel für den deutschen Sprachunterricht im ersten Schuljahre"

erscheinen lassen.

Die Buchhändler B. und G. behaupten nun, daß diese letztgedachte, im B.'schen Verlage erschienene Fibel nicht nur in der Anordnung und Methode der in ihrem Verlage erschienenen Fibel vollkommen entspreche, sondern auch auf etwa 10 Seiten genau das enthalte, was ihre Fibel gebracht habe, und sich demgemäß als ein theilweiser Nachdruck dieser letztgedachten Fibel darstelle. Sie haben deshalb die strafrechtliche Verfolgung des Buchhändlers B. bei der Staatsanwaltschaft zu O. beantragt.

Die letztere hat die Untersuchung auch gegen den Verfasser der B.'schen Fibel, den Lehrer D., eingeleitet und beide Beschuldigte verantwortlich vernehmen lassen.

Beide Beschuldigte haben bestritten, sich strafbar gemacht zu haben.

D. behauptet, daß die von ihm verfaßte Fibel ein durchaus selbstständiges Werk sei. Er hat insbesondere angegeben, daß diejenigen Sätze, welche er aus der C. und W.'schen Fibel entnommen habe, in vielen anderen Schulbüchern bereits enthalten seien, wie denn auch C. und W. viele Sätze aus anderen Schulbüchern und Fibeln ihrerseits entnommen hätten. Manche Sätze habe er übrigens gar nicht anders nehmen können, als wie er dieselben gewählt habe, und nur daraus könne ihm vielleicht ein Vorwurf gemacht werden, daß er seine Quelle nicht angegeben habe. Es sei dies aber im Text nicht wohl möglich gewesen, und außerdem habe er auch am Ende des Vorworts auf eine von ihm verfaßte andere Schrift „Grundsätze und Pläne des deutschen Sprachunterrichts im ersten Schuljahre" verwiesen, in welcher die von ihm benutzten Quellen angegeben seien und namentlich auch auf die C. und W.'sche Fibel verwiesen sei.

B. hat im Wesentlichen dieselben Anführungen gemacht und sich zu seiner Entlastung insbesondere auf den Schutz des §. 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 berufen.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr den l. S. B. zur Abgabe eines Gutachtens darüber aufgefordert:

ob und inwieweit die im Verlage von B. erschienene Fibel den objektiven Thatbestand des Nachdrucks im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erkennen läßt, eventuell: ob B. oder D. oder beide dieserhalb verantwortlich zu machen sind.

Der S. V. mußte sich unbedenklich dahin aussprechen,

daß der Thatbestand des Nachdrucks nicht vorliegt,

und daß eventuell:

nur der Verfasser der in Rede stehenden Fibel, nicht auch der Verleger derselben strafbar sein würde.

A.

Die Schutzberechtigung der Fibel von C. und W.

Nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 wird zum Begriffe eines „schutzberechtigten Schriftwerkes" erfordert, daß dasselbe

1. das Produkt einer eigenen, geistigen Thätigkeit seines Autors sei,

und

2. sich dazu eigne, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages, zu sein.*)

Beide Erfordernisse treffen auf die von C. und W. herausgegebene Fibel zu.

In der Litteratur sowohl, wie in der Rechtsprechung ist man darüber einig, daß zu den Schriftwerken in dem vorbezeichneten Sinne nicht nur diejenigen litterarischen Erzeugnisse gerechnet werden dürfen, welche einen eigentlichen wissenschaftlichen Werth haben, daß vielmehr eine eigene geistige Thätigkeit sich auch in untergeordneten Sphären auf eine vollkommen selbstständige Weise äußern kann. Der l. S. V. hat dies wiederholt anerkannt, indem er Kalender, Wohnungsanzeiger u. s. w. gegen Nachdruck geschützt hat.

Insbesondere hat s. Zt. bereits der S. V. in einem Gutachten vom 16. September 1859 es als unzweifelhaft anerkannt, daß auch Fibeln als Produkte geistiger und wissenschaftlicher Thätigkeit den Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen dürfen.**)

---

*) Vgl. Gutachten Nr. 8.

**) Heydemann und Dambach S. 96.

Es wird deshalb auch im vorliegenden Falle keinem Bedenken unterliegen können, die C. und W.'sche Fibel als ein schutzberechtigtes Schriftwerk anzusehen, und zwar selbst dann, wenn C. und W. wirklich, wie die beiden Beschuldigten behaupten, ihrerseits eine Anzahl von Stellen oder Sätzen aus anderen, bereits früher vorhanden gewesenen Fibeln entnommen haben sollten. Bei dem beschränkten materiellen Inhalte derartiger Fibeln und bei der nothwendigen Gleichartigkeit, welche sie nach der Natur ihres Stoffes an sich tragen müssen, ist es sehr wohl möglich, daß eine Anzahl von Stellen in zwei Fibeln nahezu wörtlich übereinstimmt. Dieser Umstand würde aber im vorliegenden Falle der C. und W.'schen Fibel die Eigenschaft eines selbstständigen, eigenartigen Schriftwerkes allein nicht nehmen können, da eine eigene geistige Thätigkeit sich auch in der bloßen eigenartigen Kompilation und Formgebung äußern kann, und eine solche besondere Formgebung hier unzweifelhaft vorliegt.*)

Daß die C. und. W.'sche Fibel sich dazu eignet, Gegenstand des litterarischen Verkehrs zu sein, beweist der Umstand, daß die Buchhändler B. und G. sie in ihren Verlag aufgenommen und buchhändlerisch vertrieben haben.

Wenn demnach die objektive Schutzberechtigung der Fibel keinem Bedenken unterliegen kann, so handelt es sich nunmehr um die Frage, ob:

B.

ein Nachdruck

dieser Fibel von den beiden Beschuldigten vorgenommen worden ist.

Daß der Beschuldigte D. die C. und W.'sche Fibel ebenso, wie andere, bereits vorhandene Fibeln benutzt hat, als er seine „Fibel für den deutschen Sprachunterricht im ersten Schuljahre" bearbeitete, hat er selbst bei seiner verantwortlichen Vernehmung zugegeben, und ist dies auch in dem von dem Regierungs- und Schulrath X. eingereichten schriftlichen Gutachten überzeugend dargethan worden.

Es kommt also nur darauf an, ob diese Benutzung in einer unzulässigen, das Maaß der erlaubten Benutzung überschreitenden

*) S. oben S. 27. 40.

und demnach den Thatbestand des Nachdrucks erfüllenden Art und Weise stattgefunden hat.

Bei Beurtheilung dieser Frage ist zunächst hervorzuheben, daß dem Beschuldigten D. daraus, daß er seiner Fibel dieselbe Lehr-Methode zu Grunde gelegt hat, auf welcher die C. und W.'sche Fibel beruht, ein Vorwurf nicht gemacht werden kann. Mit vollem Recht hat bereits der Regierungs- und Schulrath X. in seinem obenerwähnten Gutachten darauf hingewiesen, daß die Grundsätze der Schreiblesemethode so allgemein gültig sind, daß man in der Anwendung derselben in einer Fibel keine unerlaubte Benutzung fremder geistiger Arbeit finden kann.*) Ebensowenig kann man dem Beschuldigten D. daraus einen Vorwurf machen, daß er einzelne in der C. und W.'schen Fibel vorkommende Stücke, so z. B. die Abschnitte „Was am Morgen geschieht", „Was auf dem Schulwege geschieht", und „Die Thätigkeit in der Schule" ihrer Grundidee nach sich angeeignet hat. Es kann eine solche Aneignung fremder geistiger Ideen vielleicht ein Plagiat genannt werden; ein Nachdruck im gesetzlichen Sinne ist sie nicht, so lange nicht auch die Einzelausführung solcher Ideen aus dem Original-Schriftwerke entnommen ist.

Die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob und in welchem quantitativen Verhältniß der Beschuldigte D. auch diese Einzelausführuug der C. und W.'schen Fibel sich angeeignet, beziehentlich mechanisch übernommen hat, war deshalb im vorliegenden Falle die Hauptaufgabe des I. S. V., deren Lösung durch eine sorgfältige technische Vergleichung der beiden in Betracht kommenden Fibeln erfolgen mußte.

Es liegt auf der Hand, daß bei der bereits oben hervorgehobenen nothwendigen Gleichartigkeit, welche derartige Bücher bei ihrem beschränkten materiellen Inhalte haben müssen, diese Prüfung manche Schwierigkeiten bietet. Der Regierungs- und Schulrath X. selbst hat in seinem bei den Akten befindlichen Gutachten zutreffend darauf aufmerksam gemacht, daß einzelne Wendungen und Sätze bei Anwendung gewisser Buchstaben von selbst gegeben sind oder wenigstens so nahe liegen, daß mehrere Fibelschreiber unwillkürlich auf dieselben kommen müssen (z. B. Cäcilie hat eine Citrone,

*) Vgl. über die Benutzung der Lehrmethode die Gutachten Nr. 6 und 38.

Max hat eine Art u. s. w.). Bei genauer Prüfung ergiebt sich, daß bei einer, für die Denuncianten möglichst günstigen und ihrer eigenen Aufstellung nahe anschließenden Berechnung D. aus der C. und W.'schen Fibel entnommen hat: . . . . . zusammen also 47 Zeilen wörtlich oder nahezu wörtlich.

Die C. und W.'schen Fibel enthält in ihrem ersten — allein von D. benutzten —, die Schreibschrift umfassenden Theile auf 56 Seiten ohngefähr 650 Zeilen.

Der Beschuldigte D. hat also ohngefähr den vierzehnten Theil der hier allein in Betracht kommenden ersten Abtheilung der C. und W.'sche Fibel wörtlich oder nahezu wörtlich in seine Fibel übernommen.

Zum Thatbestande des Nachdrucks ist es nun erforderlich, daß das Original „ganz oder theilweise" reproducirt ist. In jedem einzelnen Falle wird daher das quantitative Verhältniß des Entlehnten ins Auge zu fassen sein, um danach festzustellen, ob in der That angenommen werden kann, daß das Original „theilweise" nachgedruckt sei.*)

Der S. V. hat nun allerdings in einem früheren Falle, in welchem nur der vierzehnte Theil des Originals nachgedruckt war, den Thatbestand des partiellen Nachdrucks für vorliegend erachtet.**)

Allein im vorliegenden Falle hat der I. S. V. nach Lage der Sache kein Bedenken getragen, das quantitative Verhältniß des von dem Beschuldigten D. aus der C. und W.'schen Fibel Entlehnten für zu gering zu erachten, um die Annahme eines partiellen Nachdrucks zu begründen. Wesentlich bestimmend war in dieser Beziehung der Umstand, daß der Beschuldigte D. nur aus dem ersten Theil der C. und W.'schen Fibel Entlehnungen vorgenommen, im Uebrigen aber bei Bearbeitung seiner Fibel eine bei Schriften dieser Art nicht eben gewöhnliche Selbstständigkeit und Umsicht bewiesen hat, und daß auch eine Schädigung des rechtmäßigen Verlegers durch den Vertrieb der D.'schen Fibel kaum weiter wird eintreten können, als dies bei jeder rechtmäßigen Konkurrenz auch der Fall sein würde. Jedenfalls wird um der einzelnen Sätze und Wendungen willen, die D. aus der C. u. W.'schen Fibel

*) Dambach, Urheberrecht S. 48. S. auch die Gutachten Nr. 32 u. 37.
*) Heydemann u. Dambach S. 387.

entnommen hat, nicht leicht Jemand der D.'schen Fibel den Vorzug vor der letzteren geben.

Bei der Frage: ob ein partieller Nachdruck vorliegt, darf das quantitative Verhältniß nicht allein maßgebend sein, sondern es ist auch die Qualität der Entlehnungen ins Auge zu fassen.*)

Wenn sonach der Thatbestand des Nachdrucks nicht als vorhanden angenommen werden kann, so könnte nun allerdings die fernere Frage entstehen, ob nicht etwa die Beschuldigten sich nach §. 24 des Gesetzes wegen:

C.

Unterlassung der Quellenangabe

strafbar gemacht haben.

Der §. 7ª des Gesetzes gestattet u. A. das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes unter der Voraussetzung, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben wird. Wenn diese Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben nach § 24 a. a. O. der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Im vorliegenden Falle ist es nun aber überhaupt nicht unzweifelhaft, ob in der Entlehnung und Herübernahme der verschiedenen, oben im Einzelnen aufgeführten Zeilen aus der C. und W.'schen Fibel ein „Anführen einzelner Stellen" im Sinne des § 7ª des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gefunden werden kann. Allein von einer näheren Erörterung dieser Frage konnte abgesehen werden.

Selbst wenn angenommen werden sollte, daß der Thatbestand einer Verletzung der §§. 7 Litt. a und 24 a. a. O. vorliege, so würde eine strafrechtliche Verfolgung der Beschuldigten doch wegen bereits eingetretener Verjährung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften längst ausgeschlossen sein, da es sich eventuell nur um eine Uebertretung handeln würde, welche in dreimonatlicher, mit

*) Vgl. hierüber auch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. November 1887. (Entsch. in Strafsachen Bd. 16 S. 352).

dem Tage der ersten Verbreitung der D.'schen Fibel beginnender Frist bereits verjährt gewesen sein würde.*)

Sollte die Staatsanwaltschaft trotz der vorstehenden Ausführungen zu der Annahme gelangen, daß im vorliegenden Falle der Thatbestand eines theilweisen Nachdrucks festzustellen sei, so würde endlich noch die Frage nach der:

D.

strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten

in Erwägung gezogen werden müssen.

Daß der Beschuldigte D. — wenn er überhaupt einen Nachdruck begangen hat — vorsätzlich, oder wenigstens fahrlässig gehandelt haben würde, kann nach Lage der Sache einem Bedenken nicht unterliegen. Der Beschuldigte D. ist bereits schriftstellerisch thätig gewesen, und es würde deshalb ohne Weiteres angenommen werden können, daß er über die Grenzen einer erlaubten Benutzung fremder Schriftwerke nicht im Unklaren hat sein dürfen. Wenn er trotzdem diese Grenzen nach Ansicht der Staatsanwaltschaft überschritten haben sollte, so würde er jedenfalls sich eines fahrlässigen Nachdrucks schuldig gemacht haben.

Anders liegt die Sache bei dem Beschuldigten V. Bei strenger Auffassung der Sache würde sich allerdings behaupten lassen, daß der Beschuldigte V., bevor er mit dem Drucke des D.'schen Manuscripts vorging, sich zunächst über die Originalität des letzteren habe orientiren müssen, und daß er also, wenn er dies unterließ, von einer gewissen Fahrlässigkeit ebenfalls nicht freizusprechen sein würde.

Allein so leicht auch eine solche Anforderung an die sorgfältige Aufmerksamkeit eines Verlagsbuchhändlers zu sein scheint, so kommt doch dem Beschuldigten V. im vorliegenden Falle zu Statten, daß er mit einem ihm bekannten Schriftsteller kontrahirte, der bereits anderweit schriftstellerisch thätig gewesen war, und bei dem er gerade wegen seiner Eigenschaft als Lehrer nicht ohne Weiteres voraussetzen konnte, daß er in seiner Schrift die Fibeln anderer Lehrer reproduciren würde. Wenn er deshalb das D.'sche Manuscript ohne weitere Prüfung drucken ließ, so beob-

*) §. 37 Ges. vom 11. Juni 1870.

achtete er damit nur ein Verfahren, welches im Buchhandel sehr häufig vorkommt, und aus welchem man ihm vom Standpunkte des Rechtes nicht den Vorwurf der Fahrlässigkeit machen kann.*)

Für einen Nachdruck, wenn ein solcher angenommen werden sollte, würde also jedenfalls nur der Beschuldigte D. verantwortlich gemacht werden können.

Selbstverständlich würde auch in diesem Falle die Einziehung der vorräthigen Nachdrucks-Exemplare, beziehentlich der hier in Betracht kommenden, als Nachdruck sich darstellenden Theile der D.-B.'schen Fibel erfolgen können, da nach §. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 die Einziehung auch dann eintritt, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich, noch fahrlässig gehandelt hat.**)

No. 40.

Gutachten vom 5. Mai 1887.

Erlaubte Benutzung eines Rechenbuches. Unterlassene Quellenangabe.

Im Verlage des Buchhändlers A. zu B. sind sechs von dem Rektor K. zu B. verfaßte Hefte von

„Aufgaben für das schriftliche Rechnen"

in zahlreichen Auflagen erschienen.

Im Selbstverlage des Lehrers R. zu G. sind ferner im Jahre 1885 sieben Hefte

„Aufgaben für das schriftliche Rechnen in der Volksschule"

erschienen.

Der Verlagsbuchhändler A. behauptet nun, daß diese R.'schen Hefte mechanische Vervielfältigungen der K.'schen Hefte seien; er hat deshalb bei der Staatsanwaltschaft zu St. die strafrechtliche Verfolgung des Lehrers R. wegen Nachdrucks beantragt.

---

*) Dambach, Gutachten S. 48.

**) Auf Grund dieses Gutachtens ist das weitere Verfahren eingestellt worden.

R. bestreitet, sich des ihm zur Last gelegten Vergehens schuldig gemacht zu haben. Er giebt an, daß er seit Jahren und bis zum Frühjahr 1885 Unterricht im Rechnen nach Anleitung der K.'schen Aufgaben ertheilt habe, so daß er wohl unbewußt einzelne Eigenthümlichkeiten der letzteren sich angeeignet und in die von ihm herausgegebenen Rechenhefte übernommen habe, ohne jedoch sonst die K.'schen Aufgaben bei Herstellung seiner Aufgaben direkt zu benutzen. Unter näherer Darlegung der von ihm angewendeten besonderen Methode und der sonstigen eigenthümlichen Verschiedenheiten seiner Rechenhefte von den K.'schen Heften hat der Beschuldigte insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß der Denunciant schon Anfangs Oktober 1885 Kenntniß von der Existenz des angeblichen Nachdrucks erhalten, trotzdem aber den Strafantrag erst am 2. December 1886, also verspätet, bei der Staatsanwaltschaft gestellt habe.

Der Denunciant hat in dieser Beziehung zugegeben, daß er bereits im August 1886 Kenntniß von dem Nachdruck erhalten habe, hat aber trotzdem seinen Strafantrag aufrecht erhalten, da der Beschuldigte durch Weiterverkauf seiner Hefte sich stets von Neuem der Gesetzesverletzung schuldig mache.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr den I. S. V. um Abgabe einer gutachtlichen Aeußerung darüber ersucht:

ob die R.'schen Hefte in Rücksicht auf die in der Anzeigeschrift hervorgehobenen Aehnlichkeiten und Uebereinstimmungen einerseits und in Rücksicht auf die Ausführungen des Beschuldigten andererseits eine mechanische Vervielfältigung des K.'schen Rechenwerkes, oder doch einzelner Theile desselben im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 darstellen.

Der S. V. mußte sich dahin aussprechen,

daß die R.'schen Hefte als Nachdruck der K.'schen Rechenhefte im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht anzusehen sind.

Wie in allen anderen, dem I. S. V. zur gutachtlichen Aeußerung unterbreiteten Fällen wird auch im vorliegenden Falle zunächst

A. Die Schutzberechtigung

des K.'schen Rechenwerkes einer Prüfung unterzogen werden müssen.

Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 wird zum Begriff eines schutzberechtigten Schriftwerkes erfordert, daß dasselbe

1. das Produkt einer eigenen geistigen Thätigkeit des Autors sei, und
2. sich dazu eigne, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages, zu sein.

Beide Erfordernisse treffen bei dem K.'schen Rechenwerke unzweifelhaft zu.

Daß dasselbe sich dazu eignet, Gegenstand des Verlages zu sein, ergiebt sich aus der großen Anzahl von Auflagen, welche die Verlagsbuchhandlung des Denuncianten von den einzelnen Heften des K.'schen Werkes hat veranstalten müssen, und was das Erforderniß des Vorhandenseins einer eigenen geistigen Thätigkeit des Urhebers anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß zu den schutzberechtigten Schriftwerken nicht etwa lediglich solche Produktionen zu zählen sind, welche einen eigentlich wissenschaftlichen, auf selbstständiger Forschung beruhenden Werth haben, daß vielmehr die zur Schutzberechtigung eines litterarischen Erzeugnisses erforderliche geistige Thätigkeit auch in der bloßen Formgebung, in der zweckmäßigen Kompilation, Auswahl und Anordnung eines bereits bekannten Stoffes oder auch in einer eigenartigen Lehrmethode sich äußern kann.*)

Der I. S. V. hat deshalb auch Rechenbüchern, obwohl dieselben regelmäßig nur in einer mehr oder minder eigenartigen Bearbeitung längst vorhandenen Stoffes bestehen, den Schutz gegen Nachdruck niemals versagt und muß auch das vorliegende K.'sche Rechenwerk als schutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 anerkennen.

Was sodann die eigentliche Hauptfrage anlangt, ob

---

*) S. oben S. 27. 40. u. öfter. Unter „Lehrmethode" ist hier die inhaltlich und formell gleiche methodische Behandlung eines bereits vorhandenen Stoffes verstanden. (S. S. 40). Daß die Lehrmethode allein nicht geschützt ist, hat der S. V. wiederholt ausgesprochen. (S. Gutachten Nr. 6. 38. 39).

B. ein Nachdruck

des K.'schen Werkes von dem Beschuldigten R. vorgenommen ist, so mußte diese Frage nach eingehender Prüfung des dem S. V. vorliegenden Materials verneint werden.

Als leitender Grundsatz bei der Vergleichung der K.'schen Rechenhefte mit den R.'schen Heften war in Betracht zu ziehen, daß unter einem „Nachdruck" im Sinne des Gesetzes nur die im Wesentlichen identische — vollständige oder theilweise — Wiedergabe eines Original-Schriftwerkes zu verstehen ist. Dagegen soll nach §. 7 Litt. a des Gesetzes vom 11. Juni 1870 das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalte ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist, als Nachdruck nicht angesehen werden, sondern nur den Thatbestand einer Uebertretung in sich schließen, falls der Urheber oder die benutzte Quelle nicht angegeben sind.*)

Im Einzelnen hat nun die Vergleichung der sechs K.'schen Hefte mit den sieben R.'schen Heften ergeben, daß der Beschuldigte R. allerdings offenbar eine äußere Anlehnung an K. vorgenommen hat. Farbe und Stärke der Umschläge seiner Hefte entsprechen ziemlich genau den Umschlägen der K.'schen Hefte und auch die Titel beider Werke lauten gleich bis auf den von dem Beschuldigten gebrauchten unterschieblichen Zusatz: „in der Volksschule".

Beide Werke theilen sich in verschiedene einzelne, auf die verschiedenen Schulklassen berechnete Hefte, und eine besonders auffallende Anlehnung an K. hat der Beschuldigte dadurch bewiesen, daß er die am Schlusse der K.'schen Vorrede sich vorfindenden Sätze:

> „Möge das Buch auch in seiner neuen Gestalt sich die alten Freunde erhalten und neue gewinnen. An Alle aber ergeht die Bitte, dem Verfasser die bei einem Zahlenwerke unvermeidlichen Druckfehler namhaft zu machen, damit bald eine Korrektur vorgenommen werden kann,"

nahezu wörtlich in folgender Form:

*) Vgl. Gutachten Nr. 39 und das daselbst angeführte Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21 November 1887.

„Möge das Buch bei seinem ersten Ausfluge sich viele Freunde erwerben. An Alle aber ergeht die Bitte, die wohl fast unvermeidlichen Druckfehler dem Verfasser namhaft zu machen, damit bald eine Korrektur erfolgen kann."

auch in die Vorrede seines Werkes übernommen hat.

Abgesehen hiervon läßt sich auch durchaus nicht verkennen, daß der Beschuldigte bei dem inneren Aufbau und der Einzel-Ausführung seines Werkes sich das K.'sche Werk offenbar zum Vorbild genommen hat, und daß von ihm unzweifelhaft eine Anzahl von Exempeln 2c. aus dem letztgedachten Werke entnommen sind.

Diese Anlehnung an die K.'schen Hefte und die Quantität der vorgenommenen Entlehnungen sind jedoch nicht von der Art, daß sie die Annahme einer im Wesentlichen identischen Wiedergabe des K.'schen Werkes durch den Beschuldigten ausreichend zu rechtfertigen im Stande wären . . . . .*)

Das Maaß der stattgehabten Entlehnungen aus dem K.'schen Werke ist hiernach ein derartig geringes, daß auch nicht einmal ein theilweiser Nachdruck des letzteren durch den Beschuldigten angenommen werden kann. Es gilt dies sowohl, wenn man die aus den einzelnen K.'schen Heften von R. vorgenommenen Entlehnungen ins Auge faßt, als auch in Betreff des quantitativen Verhältnisses des Gesammtmaaßes der Entlehnungen zum Gesammtinhalt aller K.'schen Hefte zusammen genommen.

Der Thatbestand eines Nachdrucks des K.'schen Rechenwerkes oder einzelner Theile desselben durch den Beschuldigten konnte aus diesen Gründen von dem S. V. nicht als vorliegend erachtet werden.

Dagegen muß anerkannt werden, daß der

Thatbestand einer Uebertretung der §§ 7a bezw. 24, 37, des Gesetzes vom 11. Juni 1870

vorliegt.

Der Beschuldigte R. hat aus den einzelnen Heften des K.'schen Rechenwerkes, wie er dies ja auch selbst zugiebt, eine Anzahl von Exempeln 2c. wörtlich in die verschiedenen Hefte seines Rechenwerkes übernommen, ohne bei diesen Exempeln bemerklich zu machen, daß er dieselben aus dem K.'schen Werke entnommen habe.

Wie bereits oben angedeutet worden ist, gestattet zwar der

*) Hier folgt eine eingehende Vergleichung des Inhaltes beider Bücher.

§ 7 Litt. a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, daß aus einem bereits veröffentlichten Werke einzelne Stellen oder kleinere Theile desselben in ein neues Werk aufgenommen werden. Das Gesetz macht diese Erlaubniß aber von der Voraussetzung abhängig, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben wird und bedroht im §. 24 die vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit erfolgende Unterlassung dieser Quellenangabe mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark.

Der Beschuldigte R. hat diese Quellenangabe, wie bemerkt, unterlassen und deshalb die im §. 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 angegebene Uebertretung begangen.

Ob derselbe jedoch wegen dieser Uebertretung noch strafrechtlich verfolgt werden kann, oder ob die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist, ist eine rein juristische Frage, deren Beantwortung lediglich der richterlichen Beurtheilung überlassen bleiben muß. Soweit sich aus den Akten entnehmen läßt, ist die Verjährung eingetreten. Nach § 37 a. a. O verjährt die erwähnte Uebertretung in 3 Monaten, von dem Tage ab gerechnet, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist. Die R.'schen Hefte sind bereits im Jahre 1885, jedenfalls Anfangs 1886, verbreitet, die Strafanzeige ist aber erst im December 1886 erstattet.*)

No. 41.

Gutachten vom 20. Februar 1884.

Erlaubter Abdruck eines Artikels aus einer Zeitschrift. Quantitatives Verhältniß des Nachgedruckten. Unterlassene Quellenangabe.

Im Verlage von H. zu B. sind im Jahre 1876 unter dem Gesammt-Titel:

„Typographisches Jahrbuch, herausgegeben unter Mitarbeiterschaft fortschrittlicher Fachgenossen von F. R. H. Erstes Bändchen"

*) Die Staatsanwaltschaft ist diesem Gutachten beigetreten und hat demgemäß von weiterem strafrechtlichen Einschreiten Abstand genommen.

verſchiedene Aufſätze über techniſche und gewerbliche, den Buchdruckereibetrieb betreffende Fragen erſchienen, welche ſämmtlich von dem Verlagsbuchhändler und Buchdruckereibeſitzer F. R. H. — wie derſelbe behauptet — verfaßt ſein ſollen. Unter dieſen Aufſätzen, deren Wiederabdruck auf Seite 6 des Jahrbuches generell unterſagt iſt, befindet ſich ein ſieben und eine halbe Seite füllender Aufſatz, welcher die Ueberſchrift

„Allgemeine Setzerregeln"

trägt, inhaltlich jedoch lediglich eine Anzahl Anweiſungen über das ſogenannte „Ausſchließen", d. h. über die zwiſchen den einzelnen Wörtern innerhalb der Zeilen zu laſſenden Zwiſchenräume und die Silbentrennung enthält.

In der, Ende Januar 1883 ausgegebenen Nr. 6 des in H. erſcheinenden „Journals für Buchdruckerkunſt" iſt unter der Ueberſchrift

„die Ausſchließregeln der Berliner Typographiſchen Geſellſchaft"

ein, daſſelbe Thema behandelnder, zwei Spalten des Journals füllender Aufſatz abgedruckt.

Der Verlagsbuchhändler F. R. H. behauptet nun, daß dieſer letztere Aufſatz ſich trotz der Verſchiebung einzelner Theile und einiger ziemlich belangloſer Abänderungen lediglich als ein, vielfach ſogar wortgetreuer, Abdruck der weſentlichſten Abſchnitte ſeiner oben erwähnten, im „Typographiſchen Jahrbuch" veröffentlichten „Allgemeinen Setzerregeln" darſtelle; er hat demgemäß bei der Staatsanwaltſchaft am Landgericht zu B. den Antrag auf ſtrafrechtliche Verfolgung des Vorſitzenden der Berliner Typographiſchen Geſellſchaft, Schriftſetzers R., des Stellvertreters deſſelben, Buchdruckereibeſitzers T., ſowie des Referenten jener Geſellſchaft, Ho. und des Correferenten, Schriftſetzers W., wegen Nachdrucks geſtellt.

Die Beſchuldigten haben ſämmtlich beſtritten, ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben.

Ho. hebt zunächſt im Allgemeinen hervor, daß F. R. H. mit ſeinem Aufſatz „Allgemeine Setzerregeln" eine eigene geiſtige Arbeit, die gegen Nachdruck geſchützt ſei, überhaupt nicht geliefert habe. Es hätten ſich bei der Buchdruckerkunſt ganz von ſelbſt gewiſſe Regeln und Gebräuche als zweckmäßig herausgeſtellt, die allgemein befolgt würden und von F. R. H. lediglich zuſammengeſtellt ſeien,

ohne daß er hierdurch einen Anspruch auf Originalität seiner Arbeit und den Schutz gegen Nachdruck derselben erlangt hätte.

Ho. giebt alsdann zu, daß bei Ausarbeitung der in dem Journal für Buchdruckerkunst veröffentlichten Ausschließregeln der Berliner Typographischen Gesellschaft die „Allgemeinen Setzerregeln" des Denuncianten zu Grunde gelegt seien, bemerkt aber, daß sachlich der Inhalt aller, derartige Regeln behandelnder Schriften im Wesentlichen übereinstimmen müsse.

Die übrigen Beschuldigten wollen den Aufsatz des Denuncianten überhaupt nicht gekannt haben und stellen insbesondere ebenfalls in Abrede, daß objektiv ein Nachdruck vorliege. Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr dem I. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

ob Nachdruck vorliegt.

Der Thatbestand des Nachdrucks mußte verneint werden.

A.

Die Schutzberechtigung des Originals.

Es kann zunächst einem Bedenken nicht unterliegen, daß der H.'sche Aufsatz „Allgemeine Setzerregeln" an sich zu den Schriftwerken gehören würde, welche den Schutz des Nachdrucksgesetzes vom 11. Juni 1870 für sich in Anspruch nehmen können.*)

Insbesondere kann der Umstand, daß H. im Wesentlichen allgemein gebräuchliche und längst bekannte Setzerregeln lediglich in übersichtlicher Weise zusammengestellt hat, dem Aufsatz desselben den Charakter einer eigenen, geistigen, produktiven Arbeit nicht nehmen. Eine individuelle geistige Thätigkeit, welche auf Schutz gegen Nachdruck Anspruch hat, „braucht nicht wesentlich in der Produktion eines neuen Stoffes zu bestehen, sondern kann sich ebensowohl in der bloßen Formgebung, Auswahl, Anordnung oder in der Lehrmethode äußern.**)

---

*) Hier sind die allgemeinen Erfordernisse eines Schriftwerkes in gleicher Weise angegeben, wie im Gutachten Nr. 8. Dieselben sind der Raumersparniß wegen hier nicht nochmals abgedruckt.

**) S. oben S. 27, 40, 275, 282 und öfter.

F. R. H. hat nun unzweifelhaft den gebräuchlichſten Setzerregeln eine beſtimmte eigenartige Form in ſeinem Aufſatz gegeben und iſt daher an und für ſich wohl berechtigt, dieſe Formgebung ſein eigen zu nennen und für dieſelbe den Schutz gegen Nachdruck geltend zu machen.*)

Im vorliegenden Falle iſt nun aber in Erwägung zu ziehen, daß der Aufſatz des Denuncianten in einer Zeitſchrift veröffentlicht iſt, und daß deshalb bei Beurtheilung der Schutzberechtigung deſſelben zugleich auf die Vorſchriften des Nachdrucksgeſetzes über den Abdruck von Zeitungsartikeln u. ſ. w. Rückſicht zu nehmen iſt.

Es kann in dieſer Beziehung zunächſt einem Bedenken nicht unterliegen, daß das im Verlage des Denuncianten erſchienene „Typographiſche Jahrbuch“ als eine „Zeitſchrift“ im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 anzuſehen iſt. Der Denunciant zieht dies ſelbſt nicht in Zweifel, er nimmt vielmehr in ſeiner Strafanzeige ausdrücklich für das Jahrbuch denjenigen Schutz in Anſpruch, welcher geſetzlich den Zeitſchriften eingeräumt iſt. Es lag deshalb auch für den l. S. V. keine Veranlaſſung vor, dem H., bezw. ſeinem Aufſatze einen größeren Schutz zu gewähren, als er ſelbſt für denſelben in Anſpruch nimmt.

Nach §. 7 Litt. b. des Geſetzes vom 11. Juni 1870 können nun aus Zeitſchriften einzelne Artikel ungehindert abgedruckt werden, falls nicht dieſe Artikel ſich als:

a. novelliſtiſche Erzeugniſſe,
b. wiſſenſchaftliche Ausarbeitungen, oder
c. ſonſtige größere Mittheilungen, deren Nachdruck an ihrer Spitze unterſagt iſt,

darſtellen.

Daß hier von einem novelliſtiſchen Erzeugniß keine Rede ſein kann, bedarf einer weiteren Ausführung nicht. Ebenſowenig iſt dem Aufſatze des Denuncianten die Eigenſchaft einer wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung beizulegen, da der Umſtand allein, daß bei Bearbeitung jener Setzerregeln auch gewiſſe ſprachwiſſenſchaftliche Kenntniſſe verwerthet werden mußten, dies nicht rechtfertigen kann, und die weſentliche Tendenz des ganzen Aufſatzes lediglich eine gewerblich-techniſche iſt.

---

*) Dambach, Gutachten S. 1. ff.

Es kann ſich deshalb nur darum handeln, ob eine größere Mittheilung im Sinne des Nachdrucksgeſetzes vorliegt.

Mit Rückſicht auf den Umfang und Inhalt des fraglichen Aufſatzes muß dies unbedenklich angenommen werden; der Aufſatz des Denuncianten würde demnach, trotzdem er in einer Zeitſchrift veröffentlicht iſt, den Schutz gegen Nachdruck genießen, ſofern an der Spitze deſſelben der Abdruck unterſagt wäre.

Dies iſt jedoch nicht der Fall.

Wie bereits oben erwähnt, findet ſich am Ende der Seite 6 des „Typographiſchen Jahrbuchs, Erſtes Bändchen" unter dem Inhaltsverzeichniß die allgemeine Bemerkung:

„Wiederabdruck der vorgehend verzeichneten Aufſätze iſt nicht geſtattet."

An die Spitze der einzelnen Aufſätze, insbeſondere des hier in Rede ſtehenden Aufſatzes „Allgemeine Setzerregeln," iſt ein derartiges Verbot nicht geſtellt.

Nach dem klaren Wortlaut des §. 7 Litt. b. des Geſetzes vom 11. Juni 1870 kann aber ein derartig allgemeines Verbot des Wiederabdrucks, wie es der Denunciant an das Ende des Inhaltsverzeichniſſes ſeiner Zeitſchrift geſtellt hat, nicht genügen, um die einzelnen in der letzteren enthaltenen Aufſätze in rechtswirkſamer Weiſe gegen Nachdruck zu ſchützen.

Das Recht der Ueberſetzung kann ſich der Urheber nach §. 6 des Nachdrucksgeſetzes an der Spitze des Werkes oder auf dem Titelblatte vorbehalten; gegen den Nachdruck ſeines in einer Zeitſchrift veröffentlichten Produktes kann er ſich aber in allen Fällen nur dadurch ſchützen, daß er an der Spitze der Arbeit den Abdruck derſelben unterſagt. Wenn er dies nicht gethan hat, ſo kann ſeine Arbeit ungehindert abgedruckt werden; ſeine Arbeit iſt ſchutzlos.

Daß nach dem Geſetze vom 11. Juni 1870 nur ein „an der Spitze" des Aufſatzes ausgeſprochenes Verbot ausreicht, um dem Aufſatze die Schutzberechtigung zu verſchaffen, ergiebt ſich auch aus dem deutſch-franzöſiſchen Litterar-Vertrage vom 19. April 1883 Art. 5, indem hier, im wohlbewußten Gegenſatze zu dem Geſetze vom 11. Juni 1870, beſtimmt iſt, daß es genügen ſoll, wenn der Abdruck nur überhaupt „in der Zeitung oder in der Zeitſchrift ſelbſt" unterſagt iſt.*)

*) Dambach, der deutſch-franzöſiſche Litterar-Vertrag. 1883. S. 19.

Aus allen diesen Gründen fehlt es im vorliegenden Falle an einem schutzberechtigten Objekte, und mußte schon aus diesem Grunde der Thatbestand des Nachdrucks verneint werden.

Für den Fall aber, daß dennoch angenommen werden sollte, der Aufsatz des Denuncianten sei ein schutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne des Nachdruckgesetzes, muß auch die fernere, alsdann in Betracht kommende Frage, ob:

B.

objektiv ein Nachdruck, d. h. eine mechanische Vervielfältigung des H.'schen Aufsatzes durch die Beschuldigten oder einen oder den anderen derselben vorliegt,

verneint werden.

Ein Nachdruck im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist nur dann anzunehmen, wenn das Originalwerk in einer im Wesentlichen identischen inhaltlichen Fassung ganz oder theilweise auf mechanischem Wege ohne Genehmigung des Berechtigten vervielfältigt ist.*)

Von einer mechanischen Vervielfältigung des Aufsatzes in seiner Gesammtheit kann hier nicht die Rede sein. Eine auch nur flüchtige Vergleichung jenes Aufsatzes mit den „Ausschließregeln der Berliner typographischen Gesellschaft" ergiebt dies von selbst, und auch der Denunciant stellt in seiner Strafanzeige nur die Behauptung auf, daß die wesentlichsten Abschnitte seiner „Allgemeinen Setzerregeln" abgedruckt seien.

Es kann also nur in Frage kommen, ob ein theilweiser Nachdruck vorliegt.

In dieser Beziehung muß zunächst im Allgemeinen bemerkt werden, daß nicht schon der Abdruck einzelner Stellen und Sätze des Originalwerkes als ein theilweiser Nachdruck des letzteren angesehen werden kann, daß vielmehr zur Konstatirung eines derartigen Nachdrucks auf das quantitative Verhältniß der aus einem bereits gedruckten Werke aufgenommenen Masse zu dem Umfange jenes Werkes Rücksicht genommen werden muß. „Wer aus einem 30 oder 40 Bogen starken Werke wenige Seiten oder selbst ein paar Bogen wörtlich in sein Buch aufnähme, würde wohl als Plagiator (sofern er seine Quelle nicht nennt), schwerlich aber als Nachdrucker

*) §. 4 Ges. vom 11. Juni 1870; Dambach, Urheberrecht S. 42.

jenes Werkes angesehen werden können; unstreitig hingegen der, welcher das Ganze, oder doch einen verhältnißmäßig großen Theil desselben sich auf solche Weise aneignete, gleichviel, ob er es in demselben Zusammenhange, oder stückweise unter anderes Material vertheilt, verwendet."*)

Von diesem Gesichtspunkte aus muß man in jedem einzelnen Falle das quantitative Verhältniß des Entlehnten zu dem Originalwerke ins Auge fassen.

Im vorliegenden Falle ergiebt nun eine genaue Vergleichung des H.'schen Aufsatzes mit den „Ausschließregeln der Berliner typographischen Gesellschaft" allerdings, daß zunächst einzelne Stellen des H.'schen Aufsatzes in die „Ausschließregeln" fast wörtlich aufgenommen worden sind.

Im Ganzen sind jedoch nur etwa zehn Zeilen des Originals in nahezu wörtlicher Uebereinstimmung abgedruckt worden; die übrigen vom Denuncianten in seiner Strafanzeige hervorgehobenen, angeblich abgedruckten Stellen des Originals sind in den „Ausschließregeln" in mehr oder weniger veränderter, größtentheils leichter verständlicher Form wiedergegeben. Auch diese veränderten Stellen repräsentiren aber zusammen nur etwa 50 Zeilen des Originalwerkes, so daß insgesammt etwa $1^1/_2$ bis 2 Seiten des $7^1/_2$ Seiten umfassenden Originalwerkes wortgetreu oder — wie es zum größten Theil der Fall ist — in unveränderter Fassung wiedergegeben sein würden.

Dieses quantitative Verhätniß des Entlehnten zu dem Originalwerke hat der I. S. V. mit Rücksicht auf die eigenthümliche Natur des vorliegenden Falles für zu gering erachten müssen, um die Annahme eines theilweisen Nachdrucks zu begründen.

Es ist hier namentlich mit in Berücksichtigung zu ziehen, daß die wörtliche Benutzung des H.'schen Textes eine sehr geringe ist, und daß im Uebrigen der Natur der Sache nach bei Aufstellung der hier in Rede stehenden allgemein gebräuchlichen Setzerregeln eine gewisse Uebereinstimmung selbst in der Wortfassung kaum vermeidlich war. So ist es z. B. natürlich, daß der Satz des H.'schen Aufsatzes:

„Semikolon, Doppelpunkt, Frage- und Ausrufzeichen werden stets durch ein Spatium vom voranstehenden Worte getrennt."

*) Heydemann und Dambach S. 300. S. auch die Gutachten Nr. 32. 37. 39 und das bei Nr. 39 angeführte Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. November 1887.

auch von einem anderen Autor, welcher dieſe Setzerregeln fixiren will, wenn nicht in gleicher, doch in ganz ähnlicher Wortfaſſung wiedergegeben werden muß.

Wenn hiernach der Thatbeſtand auch nur eines partiellen Nachdrucks nicht anzunehmen iſt, ſo kann es ſich endlich — allerdings gleichfalls nur für den eventuellen Fall, daß der Richter den H.'ſchen Aufſatz für ſchutzberechtigt erachten ſollte — nur noch darum handeln, ob

C.

eine Uebertretung des §. 24 des Reichsgeſetzes vom 11. Juni 1870 vorliegt.

Der §. 24 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 beſtimmt, daß, wenn in den Fällen des §. 7 Litt. a. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorſätzlich oder aus Fahrläſſigkeit unterlaſſen wird, der Veranſtalter und der Veranlaſſer des Abdrucks eine Geldſtrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt haben ſollen.

Der §. 7 Litt. a. geſtattet nämlich das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes ꝛc. nur unter der Vorausſetzung, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben wird.

Wenn nun im vorliegenden Falle der H.'ſche Aufſatz überhaupt ſchutzberechtigt iſt, ſo mußten die Beſchuldigten, wenn ſie einzelne Stellen des H.'ſchen Aufſatzes in ihren „Ausſchließregeln" wörtlich „anführten", den H. als Urheber dieſer Stellen bezeichnen, beziehentlich deſſen „Allgemeine Setzerregeln" als die benutzte Quelle angeben. Allein die Frage: ob eine Uebertretung gegen §. 24 a. a. O. vorliegt, iſt dem S. V. nicht vorgelegt, indem die geſtellte Frage ſich nur darauf bezieht, ob „Nachdruck" vorliege.

Es bedurfte daher keiner näheren Erörterung darüber: ob die Requiſite des §. 24 hier überhaupt vorliegen, ob namentlich im Sinne des Geſetzes ein „wörtliches Anführen" von Stellen des H.'ſchen Aufſatzes ſtattgefunden hat.

Für die ſtrafrechtliche Verfolgung dieſer Uebertretung würde überdies noch die Frage in Betracht kommen, ob nicht bereits Verjährung eingetreten iſt, da nach §. 37 a. a. O. die Verjährungsfriſt eine dreimonatliche iſt und die inkriminirte Nummer des

Journals für Buchdruckerkunst bereits am 31. Januar 1883 erschienen ist.*)

Die Beurtheilung dieser Frage gehört jedoch nicht zur Kompetenz des I. S. V. und kann deshalb unerörtert bleiben.**)

No. 42.

Gutachten vom 21. December 1886.

Angeblicher Nachdruck eines Buches über Titulaturen.

Der jetzt verstorbene Geheime Registrator K. in B. hat im Jahre 1873 im Verlage der N.'schen Buchhandlung in B. (deren Inhaber der Buchhändler Str.) eine kleine Schrift herausgegeben, betitelt:

„Die Titulaturen des Deutschen Kaiserhauses nebst allen übrigen Standes- und Amtstitulaturen."

Im Jahre 1883 ist in demselben Verlage eine Schrift erschienen, welche den Titel trägt:

„Titulaturen und Curialien bei Briefen, Eingaben ꝛc. Zusammengestellt von R. St."

Die Wittwe K. erblickt in dieser letzteren Schrift einen Nachdruck des von ihrem verstorbenen Ehemanne herausgegebenen Buches. Sie erwähnt, daß der Verlagsbuchhändler Str. mit ihrem Ehemanne, kurz vor dessen Tode, wegen Veranstaltung einer neuen Auflage des Buches in Verhandlung getreten sei, daß diese Verhandlung aber zu keinem Ergebnisse geführt habe, und daß die jetzt unter dem Namen „R. St." erschienene Schrift lediglich eine unerlaubte neue Auflage des K.'schen Buches sei. Sie hat demgemäß bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu B.

die Bestrafung des Str.

beantragt.

---

*) S. oben das Gutachten Nr. 40 am Schluß.

**) Die Staatsanwaltschaft hat sich dem Gutachten des I. S. V. angeschlossen und demgemäß das weitere Strafverfahren eingestellt.

Str. bestreitet, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben. Er erklärt, daß das K.'sche Buch im Laufe der Zeit veraltet sei und gänzlich habe umgearbeitet werden müssen. Da er angenommen habe, daß K. wegen seiner Krankheit die Umarbeitung nicht werde vornehmen können, so habe er sich mit dem Rechnungsrath St. in Verbindung gesetzt, welcher die neue Schrift unter dem Namen „St." verfaßt habe. Diese Schrift sei aber kein Nachdruck des K.'schen Buches.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr dem I. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

ob das von St. verfaßte Buch als ein Nachdruck des von K. verfaßten Buches im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zu betrachten sei.

Diese Frage mußte unbedingt verneint werden. Daß das K.'sche Buch an sich zu den gegen Nachdruck geschützten „Schriftwerken" im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gehört, kann einem Bedenken nicht unterliegen. Denn es ist das Produkt einer eigenen, geistigen Thätigkeit seines Verfassers und wohl geeignet, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages, zu sein. Daß auch derartige Bücher, welche wesentlich in Zusammenstellung und Gruppirung bekannten Materials bestehen, den Schutz des Nachdrucksgesetzes genießen, hat der S. V. öfter auszuführen Gelegenheit gehabt.*)

Allein die St.'sche Schrift ist kein Nachdruck des K.'schen Buches.

Eine genaue Vergleichung beider Werke ergiebt nämlich folgendes Resultat.

Die Titel beider Bücher weisen auf den gleichen Inhalt hin, sind aber im Wortlaute ganz verschieden von einander. Im Titel tritt die St.'sche Schrift selbstständig als ein neues Buch auf, nicht als zweite Auflage von K.

Das Format stimmt bei beiden Büchern überein, der Umfang ist bei K. 43 Seiten, bei St. 48 Seiten.

Im Vorworte von St. wird gesagt, das Buch solle das im

*) Dambach, Urheberrecht. S. oben z. B. S. 27. 40.

Jahre 1873 im gleichen Verlage erſchienene K.'ſche Buch „erſetzen," weil dieſes in Folge der vielfachen im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen veraltet ſei. Die neue Ausgabe habe einen weſentlich überſichtlicheren, und auch nach jeder andern Richtung hin verbeſſerten und vervollſtändigten Inhalt, namentlich ſeien die Vorſchriften über Poſtſendungen bis in die neueſte Zeit ergänzt.

Bei St. folgt dann ein Inhaltsverzeichniß, ausführlicher und beſſer, als das bei K. am Schluſſe befindliche.

Bei St. folgen „Vorbemerkungen" allgemeiner Natur, die bei K. ganz fehlen, und darauf als der Haupt-Inhalt: die Titulaturen, bei St. auf dem Umfange von 31 Seiten, bei K. von 29 Seiten.

Die Reihenfolge in der Gruppirung der Titulaturen ſtimmt bei Beiden darin überein, daß erſt die Standes-Titulaturen, darauf die Amts-Titulaturen, dann die Titulaturen der Behörden folgen, und zuletzt die poſtaliſchen Beſtimmungen. St. aber hat innerhalb dieſer Gruppen die Titulaturen der Geiſtlichen weiter ausgeführt als K., auch hat er die K.'ſche Abtheilung: Titulaturen der Frauen als beſondere Abtheilung ganz aufgegeben, er hat ſie überall an den, die Männer betreffenden Stellen mit eingeſchaltet. St. giebt ferner eine „Zuſammenſtellung von Titulaturen", die bei K. ganz fehlt. Bei St. wiederum fehlen die 18 Probe-Adreſſen, die K. auf Seite 35 giebt. St. erklärt mit wenigen Worten, wie die äußere Form der Briefe, der Adreſſe ꝛc. einzurichten iſt, was K. auf 9 Seiten durch Schemata bildlich klar zu machen ſucht.

Was nun die eigentlichen Titulaturen ſelbſt betrifft, ſo ſind dieſe alle ſo ſchablonenmäßig feſtſtehend, und in den Kreiſen aller Beamten ſo allgemein bekannt, daß eine Uebereinſtimmung der beiden Schriften, beide von Büreaubeamten bearbeitet, in dieſem Punkte unvermeidlich war. Beiſpielsweiſe muß die Anrede in der Ueberſchrift bei Seiner Majeſtät dem deutſchen Kaiſer überall gleichlauten:

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter
Kaiſer und König,
Allergnädigſter Kaiſer, König und Herr!

oder bei einem regierenden Herzog:

Durchlauchtigſter Herzog
Gnädigſter Herzog und Herr!

oder an einen Freiherrn:

Hochwohlgeborener Herr!

Auch die Anreden im Text wie am Schluſſe ſind überall feſtſtehend dieſelben, und ſo finden ſich denn auch die Titulaturen in beiden Schriften beinahe gleichlautend, mit geringen Abweichungen untergeordneter Art.

Dagegen weicht die Gruppirung dieſer Titulaturen weſentlich in beiden Schriften von einander ab.

Bei den Titulaturen der Allerhöchſten und Höchſten Perſonen, reſp. den Standes-Titulaturen bildet K. nur 2 Gruppen ... und giebt zuſammen 42 Beiſpiele, St. dagegen bildet 7 Gruppen ... mit zuſammen 64 Beiſpielen.

Auch die Ueberſchriften der gewählten Beiſpiele weichen ſehr von einander ab; man vergleiche z. B. ...

Bei den folgenden „Amts-Titulaturen" ſtellt K. die Militärperſonen mit 11 Beiſpielen voran, die bei St. hinter den Civilbeamten in 3 Beiſpielen behandelt ſind. Die Civilbeamten behandelt K. in 12 Beiſpielen, St. in 4 Beiſpielen.

Und wie verſchieden von einander dieſe Beiſpiele ſind, möge das Folgende beweiſen ...

Ebenſo verſchieden ſind die Beiſpiele bei den Militärperſonen, den Geiſtlichen und den Behörden. Bezüglich dieſer letzteren ſei noch bemerkt, daß K. nur Civilbehörden angiebt, während St. neben dieſen auch Militärbehörden verzeichnet, die bei K. ganz fehlen.

Die bedeutendſten Abweichungen finden ſich in dem letzten Abſchnitte beider Schriften, in der Zuſammenſtellung der hauptſächlichſten Vorſchriften für Poſtſendungen; es haben auf dieſem Gebiete ſeit dem Jahre 1873 ſo viele Veränderungen ſtattgefunden, daß eine Vergleichung der beiden Schriften gar keine Aehnlichkeiten auffinden läßt. K. gebraucht für ſeine dürftigen Angaben 4 Seiten, St. für ſeine, 23 Nummern enthaltenden Angaben 8 Seiten, wovon 2 eine Ueberſicht der „Portoſätze" enthalten, die bei K. ganz fehlen.

Aus dem Geſagten ergiebt ſich, daß es ſich im vorliegenden Falle nicht um Nachdruck handelt. Beide Autoren haben wohl den gleichen Stoff aber in ganz verſchiedener Formgebung behandelt. Der Stoff iſt Gemeingut, wie bei Kursbüchern, Geſang-

büchern, Stadtplänen u. dergl., bei welchen immer nur die Formgebung ſchutzberechtigt iſt.

K. kann für die von ihm gewählte Form den Rechtsſchutz beanſpruchen, aber gerade dieſe Formgebung iſt bei St. völlig abweichend, ſo daß das St.'ſche Buch als ein ſelbſtſtändiges Erzeugniß angeſehen werden muß.*)

No. 43.

Gutachten vom 8. April 1882.

Benutzung einer Erzählung zur Herſtellung eines Dramas.

Frau von H. geb. B. in Fr. veröffentlichte im Jahre 1875 in der Zeitſchrift: „Deutſche Rundſchau" einen Roman unter dem Titel:

„Die Geier-Wally",

welcher ſpäter in Buchform bei Gebr. P. in B. erſchienen iſt und mehrere Auflagen erlebt hat.

Demnächſt hat die Verfaſſerin denſelben Stoff unter Zugrundelegung des Romans und nur mit Benutzung vieler in demſelben enthaltener Dialoge als Drama behandelt und unter dem Titel: „Die Geier-Wally. Schauſpiel in 5 Akten und einem Vorſpiel: Die Klötze von Roſen" als Manuſcript für Bühnen erſcheinen laſſen.

Unter dem Titel:

„Die Geier-Wally. Schauſpiel in 5 Akten, nach dem gleichnamigen Roman v. H. für die Bühne bearbeitet von L. W."

hat der Schriftſteller Bu. in B. eine dramatiſche Bearbeitung herausgegeben und den Debit dem hieſigen Theateragenten Bö. übertragen. Theatraliſche Aufführungen des W.'ſchen Schauſpiels haben an verſchiedenen Bühnen ſtattgefunden.

Frau von H. erblickt in der W.'ſchen Bearbeitung einen Nachdruck ihres Romans, bezw. ihres Schauſpiels. Sie ſucht aus-

*) Dem vorſtehenden Gutachten entſprechend hat die Staatsanwaltſchaft von einem weiteren Strafverfahren Abſtand genommen.

zuführen, daß die W.'sche Bearbeitung keine selbstständige geistige Arbeit, sondern nur eine ganz mechanische Nachahmung resp. Zurechtmachung des Romans für die scenische Darstellung sei. Dem Bu. gehöre an seiner Arbeit Nichts eigenthümlich, als einige Sätze, welche nothgedrungen den Eingang und die Zwischenstadien der Aktion vermitteln sollen; Alles Uebrige sei wörtlich abgeschrieben. Daß Bu. auch die Dramatisirung ihres Romans gekannt und benutzt habe, gehe aus der Uebereinstimmung mehrerer Stellen hervor.

Frau von H. hat in Folge dessen bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in B. den Antrag gestellt, das Strafverfahren gegen Bu. und Bö. einzuleiten und bei Beiden die Exemplare des Bu.'schen Schauspiels mit Beschlag zu belegen.

Diesem Gesuche ist entsprochen worden.

Beide Angeschuldigte bestreiten, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben. Sie führen im Wesentlichen aus, daß die Benutzung eines Romans oder einer Erzählung zur Herstellung eines Dramas gesetzlich gestattet sei. Das Schauspiel der Frau von H. will Bu. gar nicht gekannt haben.

Dem l. S. V. sind nunmehr vom Untersuchungsrichter des Landgerichts in B. folgende Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

„1. Stellt die bezeichnete Druckschrift von L. W. einen Nachdruck der bezeichneten Erzählung der v. H. dar?
2. Hat Bu. bei Abfassung seiner Schrift das Schauspiel der Frau v. H. gekannt und benutzt?"

Der l. S. V. mußte beide vorstehende Fragen bejahen.

Zur Frage I.

Die Frage: ob es zulässig sei, die von einem fremden Autor verfaßte Novelle oder Erzählung als Stoff zu einem Drama zu benutzen und dieselbe ohne Einwilligung des ursprünglichen Autors dramatisch zu bearbeiten, ist schon in früherer Zeit unter der Herrschaft des preußischen Nachdrucksgesetzes vom 11. Juni 1837 zur Begutachtung des l. S. V. gelangt.

Es handelte sich damals um den Fall, daß die Frau Charlotte Birch-Pfeiffer die Auerbach'sche Erzählung: „Die Frau Professorin"

zur Herstellung des Schauspiels: „Dorf und Stadt“ benutzt hatte. Auerbach fühlte sich hierdurch verletzt und denuncirte gegen Frau Birch-Pfeiffer wegen Vergehens gegen das Nachdrucksgesetz. Der S. V. erklärte damals, daß die Benutzung einer fremden Erzählung als Stoff zu einem Drama im Allgemeinen gestattet sei. In jenem Gutachten vom 7. Oktober 1848 heißt es wörtlich:

„Erzählende Dichtungen wurden von jeher von Dramatikern benutzt, um daraus Schauspiele für das Theater zu bearbeiten, ohne daß Jemand darin etwas Unerlaubtes gefunden, oder es irgend wem eingefallen wäre, darüber Klage zu erheben. Das thun und thaten nicht allein die deutschen Schauspieldichter, auch die Spanier, Franzosen, Engländer . . .

Unser erster dramatischer Kritiker, Ludwig Tieck, hat es oft ausgesprochen, daß es eine der schwierigsten Aufgaben sei, aus einer guten Erzählung ein gutes Drama zu bilden, weil die Grundbedingungen Beider völlig verschieden seien, dergestalt, daß der Dramatiker nicht die vorgefundenen Scenen nur zu dialogisiren habe, sondern die ganze Fabel durcharbeiten, die dramatische Entwickelung neu erfinden müsse . . .

In der That bedingt auch die grundverschiedene Natur epischer und dramatischer Dichtung in jedem Falle eine freie Geistesthätigkeit, so oft ein episches Werk dramatisirt wird, selbst bei der genauesten Anschließung an den gegebenen Stoff . . . Das Mehr oder Weniger an eigener selbstschöpferischer Arbeit und die genialere oder blos technische Art eigenthümlicher Auffassung und Begründung entscheidet über den poetischen Werth oder Unwerth einer solchen Leistung; jedenfalls aber wird sie schon durch die dramatische Form zu einem eigenthümlichen Geisteswerke.“*)

Diese Ausführungen, welchen s. Z. das Gericht beigetreten ist, müssen auch gegenwärtig, unter der Herrschaft des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, als völlig zutreffend erachtet werden. Es steht den Bühnendichtern frei, jede fremde Erzählung dramatisch zu bearbeiten; auch kann es dabei rechtlich keinen Unterschied machen, ob die Dramatisirung an sich als künstlerische Leistung auftritt oder als eine blos technische Anpassung des gegebenen Stoffes für den verschiedenen Zweck.

---

*) Heydemann und Dambach, S. 516; Dambach, Urheberrecht S. 44

Allein schon in jenem Gutachten vom 7. Oktober 1848 hat der S. V. die nothwendige Beschränkung hinzugefügt: daß die Dramatisirung nicht eine blos mechanische sein darf.

Es heißt dort:

„Nur etwa für den Fall, daß schon in der Erzählung die dialogische Form vorherrschend wäre, und die Bearbeiterin ihr Drama seinem Hauptbestande nach aus den wörtlich abgeschriebenen Gesprächen der Erzählung zusammengesetzt hätte, wäre ihr der Vorwurf des Nachdrucks mit einigem Grunde zu machen."

Gerade ein solcher Ausnahmefall liegt nun aber hier vor, und es mußte nach Lage der besonderen Verhältnisse des Falles der Thatbestand des Nachdrucks unbedingt als vorhanden angenommen werden.

Die H.'sche Erzählung macht von dem Rechte, das der Novellist mit dem Epiker gemein hat: aus dem Berichte beliebig in den Dialog überzugehen, den weitgehendsten Gebrauch. Wo immer die Erzählung mehrere Personen zusammenbringt, führt sie sie auch redend ein; und bei weitem die meisten und wichtigsten Vorgänge werden in dieser Weise dem Leser vorgeführt. Dabei ist übrigens die Komposition der Erzählung im Allgemeinen keineswegs dramatisch, sondern in den ersten beiden Dritteln wesentlich novellistisch, während erst in dem letzten diejenige Einheit und Folge der Handlung sich einstellt, welche das Wesen des Dramas ausmacht. Sehr deutlich tritt diese Eigenthümlichkeit der Erzählung in der dramatischen Selbstbearbeitung hervor; diese unterdrückt so gut wie ganz den undramatischen Anfang, indem sie das unerläßlich Nothwendige in einem Vorspiel zusammenfaßt, schließt dagegen in dem Hauptstück sich der Erzählung mit einer Enge und selbst Wörtlichkeit an, wie sie bei dramatischer Selbstbearbeitung von Erzählungen nicht leicht wiedergefunden werden dürfte.

Die Arbeit des Bu. läßt sich nun im Allgemeinen dahin bezeichnen, daß er die dialogischen Abschnitte der H.'schen Erzählung äußerlich in dramatische Form umgesetzt und, soweit es ihm nothwendig erschien, die Verbindung derselben hergestellt hat, für welche Verbindungsstücke selbstverständlich die erzählenden Abschnitte der Novelle das Material geliefert haben.

Die Art der Wiedergabe der Gespräche ist im Wesentlichen

eine ſolche, daß Satz auf Satz und oft Wort auf Wort paßt, und die Thätigkeit des Bu. ſich, im Ganzen genommen, herausſtellt als die eines nachläſſigen Kopiſten. Kleine Veränderungen und untergeordnete Zuſätze ſind oftmals vorgenommen worden, dem Anſchein nach nicht mit der Abſicht, die Entlehnung zu verdecken, ſondern theils, um die Verbindung herzuſtellen, theils in bloßer Gleichgültigkeit der Herübernahme; durchgängig aber ſind ſie der Art, daß die weſentliche Identität des reproducirten Dialogs und der entſprechenden Scene des Dramas dadurch keineswegs auf gehoben wird. Als Beiſpiel mögen hier die Scenen 3 und 4 des erſten Akts erörtert werden. . . . . .

In der gleichen, ja meiſtens in noch minder ſelbſtſtändiger Weiſe ſind die ſämmtlichen aus der Erzählung in das Schauſpiel übergegangenen Geſpräche bearbeitet.

Daſſelbe gilt von einigen Scenen, die nicht eigentlichen Geſprächen entlehnt ſind, zum Beiſpiel dem Monolog Wallys Akt 1 Sc. 7 S. 8, dem die phantaſtiſche Unterhaltung derſelben mit den Berggeiſtern S. 34 fg, und dem anderen Monolog Akt 3 Sc. 3 S. 22, dem das Selbſtgeſpräch S. 108 der Erzählung zu Grunde liegt. Die rein äußerliche, ohne eigene geiſtige Thätigkeit vollzogene Uebernahme tritt nur um ſo ſchärfer hervor, wo der Bearbeiter die den Dialog unterbrechende Erzählung in dramatiſche Form zn bringen nicht verſtanden hat und in mechaniſcher Wiedergabe von einem Anführungszeichen auf das andere überſpringt, ſo S. 19 bei der Umwandlung der Verwundung Joſephs im Geierkampf in eine Verletzung durch die losgehende Büchſe, und S. 27 bei dem Kampfe um den Kuß.

Hiernach iſt *qualitativ* für dieſe Theile des Bu.'ſchen Dramas der Thatbeſtand der Aneignung fremden Gutes unzweifelhaft vorhanden. *Quantitativ* umfaſſen dieſelben nahezu das geſammte Stück. Faſt jeder Scene in demſelben liegt ein beſtimmter Dialog der Erzählung zu Grunde; diejenigen, von denen dies nicht gilt, füllen, wie ſogleich ausgeführt werden wird, zuſammen nur ca. 2 von den 43 Druckſeiten. Eine quantitative Abſchätzung der von Bu. in ſeine Geſpräche eingelegten kleinen Zuſätze erſcheint unausführbar, da dieſelben aus lauter in ſich kaum abzugrenzenden Kleinigkeiten beſtehen; doch würden nach günſtigſter Schätzung dieſelben höchſtens ein Zwanzigſtel der ganzen Maſſe betragen, ſo daß von dem

ganzen Schriftwerk schon hiernach mindestens sieben Achtel als entlehnt sich herausstellen.

Derjenige Bestandtheil des Bu.'schen Schauspiels, welcher nicht aus Gesprächen der Erzählung entnommen ist, scheidet sich schon äußerlich von dem ersteren dadurch ab, daß er so gut wie ausschließlich aus (5) Monologen der Titelrolle sich zusammensetzt: es sind dies . . . . . Akt 1 Sc. 2 (S. 4) Sc. 5 (S. 6); Akt 2 Sc. 4 (S. 18); Akt 4 Sc. 1 (S. 28); Akt 5 Sc. 1 (S. 37). Zwei andere Wally-Monologe mußten nach der obigen Ausführung der ersteren Kategorie zugezählt werden. Daß der Bearbeiter Erzählung in Gespräch umgesetzt, kommt eigentlich nicht vor; denn daß, wo in der Erzählung eine Volksmenge auftritt, die Reden der Erzählung und zuweilen auch einige in der Erzählung nicht dialogisch gegebene Ausführungen unter die Figuranten vertheilt werden, kann doch unmöglich Dramatisirung heißen. Eher noch könnte die erste Scene des ersten Akts auf diese Bezeichnung Anspruch machen. Jene fünf Monologe aber nebst dieser Eröffnungsscene füllen zusammen nur etwa 100 Zeilen oder 2 Seiten, kommen also auf keinen Fall wesentlich in Betracht. Die Anlehnung an die Erzählung ist übrigens auch in diesen Monologen eine oft nicht minder wörtliche, als wo die Dialoge der Erzählung ausgeschrieben werden.

Man kann das quantitative Verhältniß, ohne erheblich fehl zu greifen, auch folgendermaßen ausdrücken. Das Bu.'sche Drama enthält ungefähr 1800 Druckzeilen, von diesen sind ca. 1700 Zeilen aus der H.'schen Erzählung entlehnt.

Frau v. H. hat in dem zu den Akten eingereichten Exemplare des Bu.'schen Dramas die Zeilen unterstrichen, welche ihrem Roman entnommen sind; die mit Rothstift unterstrichenen Zeilen finden sich gleichzeitig in dem Roman und ihrer eigenen dramatischen Bearbeitung. Eine Vergleichung ergiebt, daß die Angaben der Denunciantin völlig begründet sind.

Nur ein Unterschied zwischen der H.'schen Erzählung und dem Bu.'schen Drama ist vorhanden, nämlich die Verschiedenheit der Dialekte. Während in der H.'schen Erzählung in den Gesprächen durchweg der Tyroler Dialekt zur Anwendung kommt (nur die Reden des Pfarrers machen hiervon eine Ausnahme), hat Bu. die

hochdeutsche Sprache gewählt; nur durch einzelne Worte wie: nit, nix, Madel, Dirndl ist der Tyroler Dialekt angedeutet.

Diese Verschiedenheit der Dialecte schließt selbstverständlich den Thatbestand des Nachdrucks nicht aus.*)

Durchaus unzutreffend ist es endlich, wenn Bö. den §. 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 für sich in Anspruch nimmt. Der §. 7 bestimmt, soweit er hier in Betracht kommt, daß als Nachdruck nicht anzusehen sei: das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganze, sobald dieses größere Ganze seinem Hauptinhalte nach ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist. Ein Fall dieser Art liegt hier nicht vor; sondern es handelt sich in Wahrheit um Wiedergabe des wesentlichsten Inhaltes des H.'schen Romans, und zwar mit denselben Worten.

Hiernach war die erste Frage unbedenklich zu bejahen.

Die Frage II

lautet dahin: ob Bu. bei Abfassung seiner Schrift das Schauspiel der Frau von H. gekannt und benutzt hat. Auch dies mußte bejaht werden.

Bei einer genauen Vergleichung der drei in Betracht kommenden Werke ist zunächst vollkommen evident, daß Bu. wesentlich nach der Erzählung, und nicht nach dem Schauspiel gearbeitet hat. Es leuchtet dies sowohl aus der ganzen Anlage des Stückes ein, wie aus der Ausführung im Einzelnen. Die Schwierigkeit der Dramatisirung beruht darauf, daß für die schließliche, schon in der Erzählung selbst durch den raschen unstetigen Verlauf und die örtliche und zeitliche Verknüpfung dramatisch gestaltete Katastrophe die bedingenden Motive nach Zeit, Ort und Personal weit auseinander fallen. Die Verfasserin hat in ihrem Drama die letzteren hauptsächlich in das Vorspiel verlegt und setzt mit dem Drama selbst erst S. 84 der Erzählung ein. Bu. hat das ganze erste Drittel des Stückes (bis S. 15) aus der Erzählung kompilirt und damit in sehr unvollkommener Weise die Exposition gegeben. Auch weiterhin erscheint bei Bu. manches von Frau v. H. unterdrückte Motiv. Der Pfarrer zum Beispiel, der das Heiligenbild

*) Dambach, Urheberrecht S. 76.

ſchenkt, die Enterbung durch den Vater, der Kreisphyſikus an Joſephs Krankenbett, Wally's Fortwandern mit dem Geier, die ſchließliche Bezugnahme auf den Geier fehlen ſämmtlich in der eigenen, überhaupt begreiflicher Weiſe bei Weitem freier geführten Bearbeitung der Verfaſſerin.

Wenn die letztere annimmt, daß der durch die Scene zwiſchen Wally und Benedict gleichſam neu einſetzende Anfang aus der erſten Scene ihres Stückes entlehnt ſei, ſo wird dafür der zwingende Beweis vermißt.

Daſſelbe Ergebniß ſtellt ſich heraus bei Prüfung der dialogiſchen Durchführung. Ein Blick in das bei den Akten befindliche Exemplar des Bu.'ſchen Stückes zeigt, wie durchgängig, wo die H.'ſche Erzählung und das H.'ſche Drama von einander abweichen, Bu. der erſteren folgt; es bedarf der Ausführung dieſes Sachverhältniſſes um ſo weniger, als die Denunciantin ſelbſt dies anerkennt.

Frau v. H. führt nun aber 3 Stellen an, um zu beweiſen, daß Bu. ihr Schauſpiel gekannt und benutzt hat, nämlich

S. 31. 26. 40 bei Bu.

Von dieſen 3 Stellen iſt die erſte mit Unrecht angeführt. In der Erzählung S. 144 proteſtiren die Leute, die den Joſeph aus der Schlucht heraufziehen ſollen, gegen Wally's Aeußerung: „So wie I feſten Fuß gefaßt hab', bind' I mir den Strick los und bind' ihn dran," mit den Worten: „das geht nit, allein kann man ihn nit rauf bringen." Im H.'ſchen Drama S. 58 iſt die letztere Aeußerung ſo gefaßt: „Du mußt ihn ja doch auch dran binden, wenn Du ihn findeſt;" in dem Bu.'ſchen S. 31 dagegen alſo: „Du mußt ja Dich und ihn dran binden, wie ſollſt denn da wieder heraufkommen?"

Die Uebereinſtimmung iſt keine wörtliche und vor Allem die Wendung ſo einfach und naheliegend, daß ſie keineswegs nothwendig Plagiat ſein muß.

Was die zweite Stelle (S. 26) betrifft, ſo lautet die — in der Erzählung fehlende — Antwort Wally's an den Boten, der ſie zum Tanz mit Joſeph einladet, in den beiden Dramen:

H. S. 42.	Bu. S. 26.
Siehſt, Vincenz, wie Du g'logen haſt, wo Du das von der Afra g'ſagt haſt? ſiehſt, daß er mich will und nit die Afra!	Ja, ich komm', ich komm': Siehſt Vincenz, der Joſeph nimmt mich

H. S. 42.	Bu. S. 26.
(Zum Boten.) Sag dem Joseph Hagenbach 'n freundlichen Gruß und die Höchstbäuerin freu' sich, daß er auch a mal zu ihr käm'!	doch; jetzt bin ich ganz glücklich.

Es ist allerdings nicht unwahrscheinlich, daß diese Wendung zu Vincenz und die theilweise wörtliche Uebereinstimmung nicht ohne Rücksicht auf die andere Bearbeitung entstanden ist. Aber Zweifel bleiben doch auch hier; insbesondere sieht die Ersetzung des „wollen" durch das „nehmen" mehr nach Bearbeitung der Erzählung aus, als nach Kompilirung des Schauspiels.

Dagegen ist die dritte Stelle (S. 40) entscheidend dafür, daß Bu. das H.'sche Schauspiel gekannt und benutzt hat. Wally's letzte Erklärung an Joseph, S. 169 der Erzählung, S. 71 des Drama H., S. 40 bei Bu., eine lange Tirade von 15 Zeilen, ist in den beiden H.'schen Bearbeitungen wörtlich gleichlautend, nur daß im Drama nach „wie'n Bräutigam" eingeschoben ist: „und I mein' schon gar, 's Herz zerspringt mir vor Freud'," ferner statt: „und dann — dann verhöhnst" gesetzt ist: „aber Du — Du verhöhnst", endlich die Worte „mit der I auf Dich g'hofft hab'" nach „Lieb und Treue" eingesetzt sind. Bu. giebt dieselbe Tirade ebenfalls wortgetreu wieder, abgesehen von ganz geringfügigen, wesentlich dialektischen Differenzen; die zugesetzten Worte aber hat er eben wie das H.'sche Drama, und schreibt gleichfalls „aber Du — Du verhöhnst". Hier kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er diese Tirade aus dem Drama, nicht aus der Erzählung abgeschrieben hat.

Wenn daher Bu. behauptet, daß er das Schauspiel der Frau v. H. „zur Zeit seiner Bearbeitung des Romans nicht besessen, nicht eingesehen und überhaupt nicht gekannt habe", so ist dies wenigstens im vollen Umfange nicht richtig. Es mag begründet sein, daß er die eigentliche Bearbeitung des Romans ohne Berücksichtigung und vielleicht ohne Kenntniß des Schauspiels ausgeführt hat, und daß er für seine schon früher im Wesentlichen vollendete Arbeit das Bühnenstück der Frau v. H. nur nachträglich noch herangezogen hat. Aber jedenfalls beweist jene oben erwähnte dritte Stelle, daß Bu., bevor er seine Arbeit definitiv abschloß, das H.'sche Schauspiel gekannt und,

wenn auch nur in geringfügigem Umfange, benutzt hat. Durch Zufall kann jene Uebereinstimmung nicht hervorgerufen sein. Ein Gutachten darüber: ob Bu. sich eines Nachdrucks des v. H.'schen Schauspiels schuldig gemacht habe, ist vom S. V. nicht erfordert.*)

No. 44.

Gutachten vom 16. Juli 1884.

Benutzung einer erzählenden Dichtung zur Herstellung eines Dramas. Quantitatives Verhältniß des Entlehnten.

Im Verlage der G.'schen Verlagsbuchhandlung zu B., deren alleiniger Inhaber der Verlagsbuchhändler M.-G. daselbst ist, ist eine von dem Schriftsteller W. zu B. verfaßte Dichtung unter dem Titel:

„Der Rattenfänger von Hameln. Eine Aventiure"

erschienen, welche im Jahre 1883 die zwanzigste Auflage erlebt hat.

Unter dem Titel:

„Der Rattenfänger von Hameln"

hat der Schriftsteller We. zu B. im Jahre 1880 unter dem Pseudonym: Dr. Br. ein von ihm als „phantastisches Volksstück mit Gesang in acht Bildern" bezeichnetes Schauspiel verfaßt, welches, wie auf dem Titelblatte angegeben ist, nach Sprenger's Geschichte und Ehrich's Chronik der Stadt Hameln, Nieritz's Märchen und

*) Das Gericht erster Instanz hat die Angeklagten Bu. und Bö. freigesprochen, weil eine Erzählung und ein Drama in ihrer Gesammtform grundverschieden seien und in der Umgestaltung einer Erzählung zu einem Drama niemals ein verbotener Nachdruck gefunden werden könne. Das Reichsgericht hat dieses Erkenntniß aufgehoben und — in Uebereinstimmung mit dem obigen Gutachten — ausgesprochen, daß zwar im Allgemeinen die Benutzung einer Erzählung zu einem Drama erlaubt sei, daß aber der Thatbestand des Nachdrucks vorliege, wenn der Inhalt der Erzählung wortgetreu oder mit unwesentlichen Veränderungen und Zusätzen in dem Drama wiedergegeben wird. Die Sache ist demgemäß in die erste Instanz zurückgewiesen worden. Bu. und Bö. sind darauf rechtskräftig wegen Nachdrucks verurtheilt worden. (S. Erkenntniß des Reichsgerichts vom 22. Juni 1883 — Entsch. in Strafsachen Bd. 8 S. 428.). Vgl. auch unten das Gutachten Nr. 44.

W.'s Aventiure frei bearbeitet ſein ſoll. Das Stück iſt bei J. zu B. gedruckt, wird auf dem Titelblatte den Bühnen gegenüber als Manuſcript bezeichnet, und iſt der Central-Theateragentur von B. zum ausſchließlichen Debit übergeben.

Der Verlagsbuchhändler M.-G., welcher nach ſeiner Angabe das Urheberrecht an der W.'ſchen Aventiure vertragsmäßig erworben hat, behauptet nun, daß das We.'ſche Bühnenwerk ſich ausſchließlich auf die W.'ſche Aventiure gründe, bei der Art der Benutzung jedoch nicht als eine freie Bearbeitung derſelben erachtet werden könne, ſondern als ſtrafbarer Nachdruck angeſehen werden müſſe, da ein großer Theil der W.'ſchen Erzählung wörtlich in das We.'ſche Bühnenwerk aufgenommen ſei, und das letztere daher bei dem großen Umfange der wörtlichen Uebereinſtimmung nicht mehr für eine ſelbſtſtändige Arbeit, ſondern lediglich als eine Abſchrift der W.'ſchen Dichtung bezeichnet werden könne. M.-G. hat demgemäß bei der Staatsanwaltſchaft am Landgericht zu B. die ſtrafrechtliche Verfolgung des Verfaſſers und Druckers des fraglichen Bühnenwerkes, ſowie die Beſchlagnahme der vorhandenen Nachdruckexemplare beantragt.

Als Beſchuldigte ſind der Schriftſteller We. und der Buchdruckereibeſitzer J. verantwortlich vernommen. Beide haben beſtritten, ſich eines Nachdrucks ſchuldig gemacht zu haben.

We. insbeſondere hat angegeben, daß er am 10. Juni 1880 vom Theateragenten B. den Auftrag erhalten habe, unter Benutzung von Nieritz's Märchen und W.'s Rattenfänger ein Volksſtück: „Der Rattenfänger von Hameln" für ein Honorar von 45 Mk. zu ſchreiben. Zur Bearbeitung ſeines Stückes habe er nun die vorbezeichneten Bücher benutzt und aus W.'s Aventiure allerdings viele Stellen wörtlich entlehnt, jedoch nur aus dem Grunde, weil die W.'ſche Dichtung gar nicht beſſer habe wiedergegeben werden können. Trotzdem erachtet We. ſein Volksſtück für eine ſelbſtſtändige Arbeit und führt noch an, daß unter dem Namen eines Dr. Br. die dramatiſchen Dichtungen der verſchiedenſten Schriftſteller, welche für den Theateragenten B. gearbeitet, erſchienen ſeien.

J. hat erklärt, daß er im Auftrage B.'s zunächſt 2—300 und ſpäter noch einmal 100 Exemplare des We.'ſchen Volksſtückes gedruckt, ſich aber um deswillen nicht ſtrafbar zu machen geglaubt habe, weil er nach einem geſchriebenen Manuſcript gedruckt und auf dem

Druckexemplare die Namen des Verfaſſers und Verlegers angegeben habe.

Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr dem I. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

ob das Werk: „Der Rattenfänger von Hameln“ von Dr. Br. (richtig We.) für einen Nachdruck des gleichnamigen Werkes von W. zu erachten iſt.

Der I. S. V. mußte ſich dahin ausſprechen:

daß das „Phantaſtiſche Volksſtück: der Rattenfänger von Hameln“ von We. als ein partieller Nachdruck der W.'ſchen Aventiure „der Rattenfänger von Hameln“ zu erachten iſt.

Die hier zunächſt in Betracht kommende Frage: ob es geſtattet ſei, eine bereits vorhandene erzählende Dichtung ohne Einwilligung des Autors derſelben dramatiſch zu bearbeiten, iſt dem I. S. V. bereits zu wiederholten Malen zur Begutachtung vorgelegt worden. In dem einen, noch unter der Herrſchaft des früheren preußiſchen Nachdrucksgeſetzes vom 11. Juni 1837 zur Entſcheidung gelangten Falle handelte es ſich um die Benutzung der Auerbach'ſchen Erzählung „Die Frau Profeſſorin“ durch die Frau Birch-Pfeiffer bei Herſtellung ihres Schauſpiels „Dorf und Stadt“, und im Jahre 1882 kam die Bearbeitung des von Frau von H. verfaßten Romans „Die Geier-Wally“ zu einem mit demſelben Titel bezeichneten Schauſpiele durch den Schriftſteller Bu. in Frage.

In beiden Fällen hat der I. S. V. ſich dahin ausgeſprochen, daß es dem Bühnendichter freiſtehe, eine fremde Erzählung dramatiſch zu bearbeiten, wobei es rechtlich keinen Unterſchied machen könne, ob die Dramatiſirung an ſich als künſtleriſche Leiſtung auftrete oder ſich als eine blos techniſche Anpaſſung des gegebenen Stoffes für den verſchiedenen Zweck darſtelle.

Es iſt dieſe Anſicht beſonders eingehend in dem Gutachten begründet, welches der S. V. in der oben erwähnten Unterſuchungsſache wider Birch-Pfeiffer unter dem 7. Oktober 1848 abgegeben hat, wo es wörtlich heißt . . .*)

---

*) Hier folgt die oben S. 299 abgedruckte Stelle.

Auch das Reichsgericht ist dieser Ansicht neuerdings in dem Erkenntniß vom 22. Juni 1883 beigetreten und hat dort ausdrücklich ausgesprochen, daß die Benutzung einer erzählenden Dichtung als Stoff zu einem Drama im Allgemeinen gestattet sei, selbst wenn sich das dramatische Werk auf das Genaueste an den gegebenen Stoff anschließe.*)

Aus dieser allgemeinen Befugniß des Bühnendichters, bereits vorhandene Erzählungen, Romane, Novellen u. s. w. dramatisch zu bearbeiten, folgt nun aber — wie dies auch das Reichsgericht in dem vorerwähnten Erkenntniß ausgesprochen hat — durchaus nicht, daß derjenige, welcher eine fremde Dichtung zu einem Drama benutzt hat, sich unter keinen Umständen des Nachdrucks im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 schuldig machen könne. „Ob Nachdruck vorliegt" — führt das Reichsgericht durchaus zutreffend aus — „ist eine von jener allgemeinen Befugniß verschiedene Frage, und diese läßt sich nur an der Hand derjenigen gesetzlichen Bestimmungen beantworten, welche die Voraussetzungen feststellen, unter denen Nachdruck vorhanden und, als solcher, verboten ist."

Nach diesen Bestimmungen (§§ 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870) ist nun als Nachdruck jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes anzusehen, welche ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, ohne Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird.

Eine solche mechanische Vervielfältigung ist unzweifelhaft dann vorhanden, wenn der Inhalt eines Schriftwerkes ganz oder theilweise wortgetreu oder bei unwesentlichen Veränderungen oder Zusätzen in einer im Wesentlichen identischen Fassung reproducirt wird.

Dies gilt ganz allgemein; eine derartige unbefugte mechanische Vervielfältigung ist daher auch dann ein Nachdruck im Sinne des Gesetzes, wenn sie bei der Umformung des Original-Schriftwerkes in ein Werk anderer Gattung, insbesondere bei der Bearbeitung, beziehentlich Benutzung einer erzählenden Dichtung zu einem Drama erfolgt, und zwar selbst dann, wenn das neue Werk im Uebrigen sich als ein selbstständiges, eine eigene geistige Autorthätigkeit dokumentirendes Erzeugniß darstellt.

---

*) Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Band 8 S. 428 ff. S. das Gutachten Nr. 43.

Auch unter der Voraussetzung, daß das We.'sche Werk vermöge seines scenischen Aufbaues, der Anpassung der aus dem W.'schen Werke entnommenen Gespräche und Gesänge für die Bühne, sowie vermöge der mehrfachen selbstständig erdachten — oder vielleicht auch anderweit entlehnten — Scenen in seiner Gesammtgestaltung eine selbstständige Autorthätigkeit des We. dokumentirt, muß deshalb im vorliegenden Falle genau geprüft werden, ob die vielfach wörtliche Wiedergabe des W.'schen Werkes durch We. nicht wenigstens einen partiellen Nachdruck enthält, oder ob ein solcher nach dem quantitativen und qualitativen Verhältnisse des Entlehnten zu dem in selbstständiger Geistesthätigkeit hergestellten neuen Ganzen für ausgeschlossen zu erachten ist.*)

Unter Berücksichtigung dieser für die Beurtheilung des vorliegenden Falles maßgebenden allgemeinen Grundsätze ergiebt nun die eingehende Vergleichung der W.'schen Aventiure mit dem We.'schen Volksstücke folgendes Resultat.

I. Das We.'sche Volksstück „Der Rattenfänger von Hameln" stellt sich als Ganzes als ein selbstständiges Geistesprodukt dar.

Es ist zwar durchaus nicht zu verkennen, daß We. die der W.'schen Aventiure zu Grunde liegende, von W. eigenartig durchgebildete Fabel in ihren wesentlichen Grundzügen bei Abfassung seines Volksstückes benutzt hat. Der Pakt des Rattenfängers Hunold Singuf mit dem Rathe der Stadt Hameln, das Auftreten Hunolds im Rathskeller, die Neigung Regina's und Gertruds zu ihm, die Austreibung der Ratten, der hinterlistige Bruch des geschlossenen Paktes und das Gerichthalten über den Rattenfänger, sowie die Entführung der Kinder: Alles dies ist von We. im Wesentlichen der W.'schen Dichtung nachgebildet. Trotzdem hat We. unzweifelhaft — abgesehen von den durch die Dramatisirung nothwendig gewordenen Abweichungen — vielfache Aenderungen am Gange der W.'schen Dichtung vorgenommen . . .

Ohne auf die scenische Gliederung der verschiedentlich aus W.'s Werk entnommenen Gesprächsform erhebliches Gewicht zu legen, wird man demnach anerkennen müssen, daß We. bei dem drama-

*) Erkenntniß des Reichsgerichts vom 22. Juni 1883. Entsch. in Strafsachen Band 8 S. 432.

tiſchen Aufbau ſeines Volksſtückes die W.'ſche Aventiure nur in durchaus zuläſſiger Weiſe frei benutzt und mit ſeinem „Rattenfänger von Hameln“ an und für ſich ein ſelbſtſtändiges Geiſtesprodukt geſchaffen hat.

Durch dieſen Umſtand würde jedoch, wie bereits oben ausgeführt iſt, durchaus nicht ausgeſchloſſen ſein, daß das We.'ſche Werk deſſen ungeachtet eine theilweiſe mechaniſche Vervielfältigung der W.'ſchen Aventiure und deshalb ein ſtrafbarer partieller Nachdruck der letzteren ſei.

Es bedarf deshalb nunmehr:

II. Der Prüfung, in welchem qualitativen und quantitativen Verhältniſſe We. ſeine Arbeit aus der W.'ſchen Aventiure entlehnt hat.

Um mit dem Verzeichniß der Perſonen des We.'ſchen Volksſtückes zu beginnen, ſo hat We. faſt ſämmtliche Namen der in ſeinem Drama auftretenden Perſonen, insbeſondere auch den Namen des Rattenfängers ſelbſt „Hunold Singuf“ von W., der jene Namen zum größten Theil ſeinerſeits frei erfunden haben will, entlehnt. Um ſich nicht allzugenau dem W.'ſchen Original anzuſchließen, hat er allerdings die W.'ſche Fiſcherstochter Gertrud zur Tochter des Frohnvogts umgeſtaltet, aus dem W.'ſchen Kürſchner Rambohr einen Seifenſieder Rambohr, aus dem Harniſchmacher Keſſebung einen Fleiſcher gleichen Namens gemacht und ähnliche kleine Aenderungen in der Perſonenbeſchreibung vorgenommen.

Das We.'ſche Stück ſoll ein Volksſtück mit Geſang ſein und enthält deshalb eine größere Anzahl, mit den Nummern 1 bis 10 bezeichneter Lieder, welche zuſammen 262 Zeilen umfaſſen. Von dieſen Liedern iſt die bei Weitem größte Zahl aus W.'s Aventiure wörtlich oder doch nur mit ganz geringen Abänderungen entnommen, und zwar umfaſſen dieſe entlehnten Lieder zuſammen über 200 Zeilen, ſo daß nur etwa 55 Zeilen an Liederverſen von We. ſelbſtſtändig gedichtet oder anderswoher, als aus W.'s Aventiure entnommen ſind.

Zur Charakteriſirung der Aenderungen, welche We. am W.'ſchen Liedertext vorgenommen hat, diene folgendes Beiſpiel:

Bei W. ſingen (Bl. 110) Ethelerus und Isfried im Rathskeller als einen Vers ihrer alten Schnarenzer Mette:

„Fürchten Tod und Teufel nit,
Wissen ihn zu bannen,
Fahrender Schüler Schritt und Tritt
Führt zu Krug und Kannen.
Wir sind geistlich, fromme Kind,
Arme, tumbe Knaben,
Wenn wir erst mal Bischof sind,
Woll'n wir's besser haben."

Dieselben Worte werden von We. in seiner Wirthsstubenscene (Akt II, drittes Bild: Beim frohen Becherklang) dem Rattenfänger in den Mund gelegt mit folgenden Abänderungen:

„Der Scholaren Schritt und Tritt
Führt zu Krieg und Kannen,
Fürchten sich vor'm Teufel nit,
Wissen ihn zu bannen.
Geistlich seid Ihr, fromme Leut',
Bettelarme Knaben;
Wenn Ihr erst mal Bischof seid,
Sollt Ihr's besser haben!"

Statt „Fahrende Schüler" ist also nur „Scholaren"; statt „fromme Kind": „fromme Leut'", statt „arme tumbe Knaben": „bettelarme Knaben" gesetzt — sonst ist Alles, ebenso wie der Refrain dieses Liedes

„Rillus Rallus, Prillus Prallus,
Hier herein und da hinaus,
Schlagt dem Faß den Boden aus"

aus W. einfach wörtlich übernommen.

Was nun den Dialog anlangt, so hat We. im Großen und Ganzen selbst die geringe Mühe gescheut, die W.'schen Verse für sein Stück in Prosa umzuformen. Nur an einigen wenigen Stellen hat er dies versucht, aber auch hier nur im engsten Anschluß an die W.'schen Worte. So heißt es z. B. bei W. (Seite 3):

„Näher rückt das Fest Martini,
Wo die Stadt dem Herzog Albrecht,
Braunschweigs Fürst und Oberlehnsherr
Der Vogtei, hat zu bezahlen
Vierzig silberne Talente.
Sind auch schwere Kriegesschulden

Aus der großen Mind'ner Fehde
Noch zu tilgen, die um Hameln
Einſt der Eberſteiner führte
Mit dem Biſchof Wedekinde" u. ſ. w.

Dieſe Verſe hat We. folgendermaßen in Proſa umgewandelt:

„Das Feſt Martini rückt heran, an dem die Stadt dem Herzog Albrecht von Braunſchweig, ihrem Oberlehnsherrn, vierzig ſilberne Talente zu zahlen hat. Auch ſind noch ſchwere Kriegsſchulden aus der Mindener Fehde, die der Eberſteiner mit dem Biſchof Wedekind um Hameln führte, zu tilgen" u. ſ. w.

Da iſt in der That kaum ein Wort des W.'ſchen Textes ausgelaſſen!

Im Uebrigen gefällt ſich We. in kleinen Umſtellungen und Veränderungen des W.'ſchen Textes. Wo z. B. W. das Treiben der Ratten und Mäuſe alſo ſchildert:

„Hauſen frech in unſrer Wohnung,
In der Küch' und Kemenate,
Auf dem Söller wie im Keller,
Nagen uns zu Kopf, zu Füßen,
Schlüpfen über unſre Betten,
Selbſt wenn wir darinnen liegen,
Daß wir ihre kalten Schwänze
Manchesmal im Antlitz fühlen,
Naſchen uns an Trank und Speiſe,
Stecken ihre garſt'gen Schnauzen
In die Schüſſeln, Krüg' und Töpfe,
Freſſen ſich in alle Schränke,
Wühlen ſich durch alle Wände" u. ſ. w.

da läßt We. den Bürgermeiſter Gruweholt alſo reden:

„Dieſe Brut hauſt frech in unſeren Wohnungen, in Küch' und Kammer, im Söller wie im Keller; ſelbſt in den Betten, ſogar wenn wir drin liegen, fühlen wir ihre kalten Geſichter in unſerem Antlitz. Sie naſchen an Trank und Speiſe, ſtecken ihre Schnäuzchen in Schüſſeln, Krüge und Töpfe, freſſen ſich in alle Schränke feſt und wühlen ſich durch dreifach vermauerte Wände" u. ſ. w.

In dieſer Weiſe hat We. die Hauptſcenen ſeines Stückes, insbeſondere den Pakt des Rathes mit Hunold Singuf, die Wirths-

hausſcene, die Vertreibung der Ratten, das Gericht über Hunold und die Entführung der Kinder dem W.'ſchen Werk entlehnt. Die Abänderungen, die er am W.'ſchen Text vorgenommen, ſind offenbar von ihm nur gemacht, um den Nachdruck zu verdecken und ſeinem Werke den Schein der Originalität zu verleihen. Wenn We. bei ſeiner verantwortlichen Vernehmung angiebt, daß er den W.'ſchen Text nur deshalb beibehalten habe, weil derſelbe gar nicht beſſer habe wiedergegeben werden können, ſo kritiſirt er die Art ſeines Verfahrens ſelbſt am beſten.

Hiernach kann es einem Bedenken nicht unterliegen, daß We., trotz Aufwendung eigener Geiſtesthätigkeit im Geſammt-Aufbau ſeines Werkes, quantitativ fremde geiſtige Arbeit ſich in unerlaubter Weiſe zugeeignet hat.

Es kommt alſo nun nur noch darauf an, feſtzuſtellen, ob die von We. beliebte Wiedergabe des W.'ſchen Textes quantitativ ſo bedeutend iſt, daß ſie einen partiellen Nachdruck enthält, oder ob ein ſolcher nach dem Verhältniß des Entlehnten zu dem in ſelbſtſtändiger Geiſtesthätigkeit hergeſtellten neuen Ganzen für ausgeſchloſſen zu erachten iſt.

In dieſer Beziehung giebt die techniſche Vergleichung des We.'ſchen Werkes mit der W.'ſchen Dichtung folgendes Reſultat:

Das We.'ſche Stück enthält — abgeſehen vom Titelblatt und dem Perſonen-Verzeichniß — ungefähr 1500 Zeilen. Von dieſen 1500 Zeilen ſind etwa 500 Zeilen mehr oder weniger wörtlich aus W.'s Aventiure entnommen, ſo daß der dritte Theil des We.'ſchen Stückes als eine rein mechaniſche Vervielfältigung der entſprechenden Abſchnitte des W.'ſchen Werkes anzuſehen iſt.

Das W.'ſche Werk ſelbſt enthält nach ohngefährer Schätzung 6800 und zwar, zum bei Weitem größten Theil bedeutend kürzere Zeilen, als ſie im We.'ſchen Druck ſich vorfinden. We. hat alſo — wie man, ohne erheblich fehlzugreifen, annehmen kann — etwa $^1/_{13}$ des W.'ſchen Werkes nachgedruckt.

Man könnte nun Bedenken tragen, bei der Abwägung des Verhältniſſes des Entlehnten zum Original dieſe Quote des dreizehnten Theiles für ausreichend zur Annahme eines partiellen Nachdrucks zu erachten.

Allein man muß hier die bedeutende Quote des entlehnenden Werkes ſelbſt (ein Drittheil), welche dem Original entnommen iſt,

die rein mechaniſche und zum Theil verdeckte Art der Entlehnung, mittels deren We. ſich die eigene Arbeit nur allzu leicht gemacht hat, und endlich auch den Umſtand in Erwägung ziehen, daß eine ganze Reihe von Abſchnitten des W.'ſchen Werkes vermöge ihres rein epiſodenhaften oder vorwiegend lyriſchen Charakters von vornherein eine Benutzung zum Zwecke der dramatiſchen Geſtaltung ausſchloß. So hat denn z. B. We. aus den Abſchnitten II, III, V, VI, XII, XVI der W.'ſchen Aventiure faſt nichts, aus den Abſchnitten IV, XV u. A. nur einzelne Lieder für ſeinen Zweck, die Rattenfängerſage dramatiſch zu einem „phantaſtiſchen Volksſtück" zu geſtalten, benutzen können.

Aus allen dieſen Gründen muß im vorliegenden Falle auch das oben angegebene Verhältniß des Entlehnten zum Originalwerke genügen, um das We.'ſche Volksſtück: „Der Rattenfänger von Hameln" für einen partiellen Nachdruck der W.'ſchen Aventiure gleichen Titels zu erklären.

Es iſt hierbei ſelbſtverſtändlich, daß We. auf die Beſtimmung des § 7 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ſich nicht berufen kann. Denn dort iſt unter Litt. a nur geſagt, daß das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes, oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganze, ſobald dieſes nach ſeinem Hauptinhalte ein ſelbſtſtändiges wiſſenſchaftliches Werk iſt, ſowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftſteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche oder zu einem eigenthümlichen Zwecke veranſtaltet werden, als Nachdruck nicht angeſehen werden ſoll. Ein Fall dieſer Art liegt hier nicht vor; insbeſondere iſt die We.'ſche Arbeit kein ſelbſtſtändiges wiſſenſchaftliches Werk; auch handelt es ſich hier ſicherlich nicht um wörtliches Anführen nur einzelner Stellen oder kleinerer Theile der W.'ſchen Aventiure, ſondern in Wahrheit um die identiſche Wiedergabe größerer, weſentlicher Theile des letzteren Werkes mit denſelben oder nur unbedeutend veränderten Worten.*)

*) Die Staatsanwaltſchaft hat auf Grund des obigen Gutachtens die Anklage gegen We. erhoben; das Gericht hat aber das Strafverfahren eingeſtellt, weil das Vergehen des Nachdrucks verjährt war, indem die erſte Verbreitung der Nachdrucksexemplare bereits im Jahre 1880 erfolgt, die Strafverfolgung aber erſt 1884 eingetreten war.

No. 45.

Gutachten vom 9. März 1889.

Unbefugter Abdruck von Vorträgen. Nachdruck von Sitzungs-Protokollen. Berechtigung zum Strafantrage.

In der zu B. im Verlage des Buchhändlers G. daſelbſt erſcheinenden „Deutſchen Medicinal-Zeitung" ſind in den Nummern ... des Jahrgangs 1885

verſchiedene Vorträge und Verhandlungen (Protokolle) aus den Sitzungen der ſiebenten öffentlichen Verſammlung der balneologiſchen Sektion der Geſellſchaft für Heilkunde,

welche zu B. am 14. und 15. Auguſt 1885 tagte, abgedruckt.

Der Buchhändler G., welcher das Recht des Abdruckes der Berichte der vorgedachten Sektion ſeit mehreren Jahren von dem Vorſitzenden der letzteren, dem jetzt verſtorbenen Sanitätsrath Dr. Th. erworben haben will, behauptet, daß der praktiſche Arzt Dr. med. R. zu B. dieſe in der Deutſchen Medicinal-Zeitung abgedruckten Vorträge und Verhandlungsberichte (Protokolle) in den Nummern .... der von ihm herausgegebenen, ebenfalls zu B. erſcheinenden „Allgemeinen mediciniſchen Central-Zeitung" wortgetreu und ohne Quellenangabe nachgedruckt und veröffentlicht habe; er hat demgemäß, nachdem er den Dr. R. vergeblich zur Unterlaſſung ferneren Nachdrucks aufgefordert haben will, bei der Staatsanwaltſchaft am Landgericht zu B. die ſtrafrechtliche Verfolgung des Dr. R., ſowie die Beſchlagnahme der noch vorfindlichen Exemplare der Nummern ... der „Allgemeinen mediciniſchen Central-Zeitung" beantragt .....

Der Beſchuldigte Dr. R. hat eingeräumt, die in den beſchlagnahmten Nummern der „Allgemeinen mediciniſchen Central-Zeitung" abgedruckten Berichte aus den öffentlichen Verhandlungen der balneologiſchen Sektion der Geſellſchaft für Heilkunde aus der „Deutſchen Medicinal-Zeitung" entnommen zu haben. Derſelbe hat jedoch beſtritten, ſich dadurch eines Nachdrucks im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 ſchuldig gemacht zu haben, da dieſes Geſetz ſeiner Anſicht nach nur den Nachdruck verbiete „von gründlich vorbereiteten Geiſtesprodukten, welche Seitens des Autors behufs

Belehrung der Zuhörer, ohne daß sich an dieselben eine Debatte knüpfe, wiedergegeben würden", diese Eigenschaft aber den von ihm nachgedruckten Vorträgen nicht zukomme. Aus diesem Grunde habe er auch das ihm von dem Denuncianten gewordene Verbot des ferneren Abdrucks jener Vorträge unbeachtet gelassen, und zwar um so mehr, als er als den Autor der von ihm abgedruckten Gesellschaftsberichte nicht den Verleger der Deutschen Medicinal-Zeitung, sondern nur den Schriftführer der Gesellschaft für Heilkunde habe anerkennen können. Bei diesem habe er angefragt, ob er oder die gedachte Gesellschaft gegen den Abdruck der in Rede stehenden Berichte etwas einzuwenden habe, worauf ihm derselbe geantwortet habe, daß dies durchaus nicht der Fall sei, daß er jedoch nicht wisse, ob nicht der Herausgeber der Deutschen Medicinal-Zeitung gegen den Abdruck protestiren werde, und daß er ihm, dem Beschuldigten, daher zur Vermeidung aller Eventualitäten rathe, sich an den Stenographen zu wenden und demselben die stenographischen Aufzeichnungen der betreffenden Protokolle abzukaufen. Dies habe er denn auch gethan, von dem Stenographen aber nur die letzten beiden, in den Nummern ... seiner Zeitung abgedruckten Protokolle erhalten können. Im Uebrigen hat der Beschuldigte noch besonders hervorgehoben, daß ein solcher Abdruck von Gesellschaftsberichten aus einer Zeitschrift in die andere durchaus üblich und den betreffenden Gesellschaften auch erwünscht sei, was ihm der Schriftführer der Gesellschaft für Heilkunde gerade in Bezug auf den vorliegenden Fall noch besonders erklärt habe.

Der Letztere, Dr. med. B., ist polizeilich als Zeuge vernommen. Derselbe hat bekundet, daß ihm die Veröffentlichung der Protokolle der zu B. stattfindenden balneologischen Kongresse obliege, und daß er im Auftrage der Gesellschaft für Heilkunde zunächst mit dem Verlagsbuchhändler Georg R. und alsdann mit dem Denuncianten den allmählichen Abdruck der Protokolle der balneologischen Sektionsverhandlungen kontraktlich vereinbart habe. Er habe deshalb die officiellen Protokolle dem Denuncianten gegen bestimmte, von demselben übernommene Verpflichtungen behufs Abdrucks in der Deutschen Medicinal-Zeitung übergeben. Die Angaben des Beschuldigten über den zwischen ihnen stattgefundenen Briefwechsel hat der Zeuge im Wesentlichen bestätigt, mit Bestimmtheit jedoch in Abrede gestellt, daß er dem Beschuldigten den Rath

gegeben habe, sich an den Stenographen behufs Ankaufs der stenographischen Aufzeichnungen zu wenden.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr dem I. S. V. die Frage zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt:

ob die beigefügten Nummern der medicinischen Central-Zeitung, soweit sie die Protokolle der 7. öffentlichen Versammlung der balneologischen Sektion der „Gesellschaft für Heilkunde zu B." enthalten, strafbaren Nachdruck gemäß § 5 b des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 aus der Deutschen Medicinal-Zeitung darstellen.

Es konnte nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, daß hier ein theilweiser Nachdruck vorliegt.

A.

Die Schutzberechtigung der in der Deutschen Medicinal-Zeitung enthaltenen Protokolle der 7. öffentlichen Versammlung der balneologischen Sektion der Gesellschaft für Heilkunde zu B.

Was zunächst die Schutzberechtigung der in der Deutschen Medicinal-Zeitung abgedruckten Protokolle der 7. öffentlichen Versammlung der balneologischen Sektion der Gesellschaft für Heilkunde zu B. anbetrifft, so müssen diese Protokolle in zwei inhaltlich von einander scharf zu trennende Bestandtheile geschieden werden. Die Protokolle enthalten zunächst, wie dies bei allen ähnlichen Protokollen öffentlicher Versammlungen der Fall ist, eine kurze gedrängte Darstellung des äußeren Verlaufes der einzelnen Sitzungen und referiren demgemäß in üblicher Weise über die Eröffnung der Sitzungen, die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer, sowie die Erstattung geschäftlicher Mittheilungen und enthalten dann in gedrängter Kürze Auszüge aus den einzelnen bei den Verhandlungen der balneologischen Sektion gehaltenen Reden und Diskussionen. Insoweit der Inhalt der hier in Rede stehenden Protokolle sich auf die vorstehend gedachten Punkte beschränkt, kann derselbe auf einen durch das Nachdrucksgesetz vom 11. Juni 1870 gewährleisteten Schutz gegen Nachdruck keinen Anspruch erheben.

Im §. 7 Litt. d dieses Gesetzes ist ausdrücklich bestimmt, daß als Nachdruck nicht angesehen werden soll:

„Der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politiſchen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, ſowie der politiſchen und ähnlichen Verſammlungen gehalten werden."

Der in dieſer Beſtimmung gebrauchte Ausdruck „Reden" iſt, wie ſich aus der Entſtehungsgeſchichte des Geſetzes vom 11. Juni 1870 unzweideutig ergiebt, im Gegenſatz zu den zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung gehaltenen „Vorträgen" gebraucht und umfaßt alſo alle diejenigen in politiſchen ꝛc. Verſammlungen bei Gelegenheit der Verhandlungen und Debatten gemachten mündlichen Mittheilungen, Auseinanderſetzungen und Kundgebungen, welche ſich nicht als zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung gehaltene Vorträge charakteriſiren.*)

Daß unter dieſe „Reden" die bei Gelegenheit der Verhandlungen der balneologiſchen Sektion gemachten geſchäftlichen Mittheilungen fallen, iſt unbedenklich, und ebenſo kann es auch einem Zweifel nicht unterliegen, daß die bei Gelegenheit der Debatten und Diskuſſionen in den einzelnen Sitzungen gemachten Ausführungen der einzelnen Redner lediglich als gegen Nachdruck nicht geſchützte „Reden" im Sinne des §. 7 Litt. d zu erachten ſind, da im Uebrigen die Verſammlungen der balneologiſchen Sektion der Geſellſchaft für Heilkunde den in letztgedachter geſetzlicher Vorſchrift erwähnten politiſchen und „ähnlichen" Verſammlungen unbedenklich gleich zu achten ſind.

Anders liegt die Sache bei dem ſonſtigen Inhalt der hier in Rede ſtehenden Protokolle.

Derſelbe beſteht in der Wiedergabe von fünf, an den beiden Sitzungstagen der balneologiſchen Sektion gehaltenen, Vorträgen über:

1. die Hautreſorption und ihre Bedeutung für die Phyſiologie der Badewirkungen;
2. die Möglichkeit, für die verſchiedenen Erkrankungen des Rückenmarks beſtimmte balneotherapeutiſche Indikationen und Methoden aufzuſtellen;
3. die Heilbarkeit der Tabes dorsalis;
4. männliche Hyſterie; und
5. elektriſche Bäder,

*) Dambach, Urheberrecht S. 95 ff.

in welchen dieſe wiſſenſchaftlichen Fragen in mehr oder minder ausführlicher Bearbeitung erörtert worden ſind.

Dieſe Vorträge genießen unzweifelhaft den Schutz des Geſetzes vom 11. Juni 1870 gegen Nachdruck, wie ſich dies aus der Beſtimmung des §. 5 zu b. dieſes Geſetzes klar ergiebt.

Der §. 5 zu b. beſtimmt nämlich, daß als Nachdruck im Sinne des §. 4 des Geſetzes auch angeſehen werden ſoll:

„Der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten ſind."

Wie der Wortlaut des Geſetzes zeigt, muß es ſich alſo um Vorträge handeln, welche zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung gehalten ſind. Inhaltlich müſſen dieſelben ferner auch denſelben Erforderniſſen entſprechen, welche nothwendig ſind, um einem Schriftwerk den Schutz gegen Nachdruck zu gewähren. Dieſelben müſſen ſich alſo ebenfalls als Erzeugniſſe einer individuellen geiſtigen Thätigkeit des Vortragenden darſtellen, und ſie müſſen geeignet ſein, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu werden. Auf den Umfang und die Darſtellungsweiſe des Vortrages kommt es hierbei ebenſowenig an, wie auf den wiſſenſchaftlichen Werth und den inneren Gehalt deſſelben, und nur ein ſolcher etwa zum Zwecke der Unterhaltung gehaltener Vortrag würde auf den Schutz gegen Nachdruck keinen Anſpruch machen können, welcher ohne jede eigenthümliche Form in ſeinem Inhalte überhaupt keine autorgleiche geiſtige Thätigkeit, ſondern nur ein Konglomerat von Gemeinplätzen enthalten würde.*)

Wenn man nun, an der Hand dieſer Begriffsbeſtimmung, die hier in Rede ſtehenden fünf Vorträge einer Prüfung unterzieht, ſo ergiebt ſich ſofort, daß dieſelben lediglich den Zweck der Belehrung verfolgen, daß ſie von eigener, geiſtiger, wiſſenſchaftlicher Arbeit zeugen und — wie dies ja auch aus ihrer Aufnahme in die Deutſche Medicinal-Zeitung ſich ergiebt — ſich auch ſehr wohl dazu eignen, Gegenſtand des litterariſchen Verkehrs, des Verlages, zu ſein.

Dieſelben erfüllen alſo unzweifelhaft alle diejenigen Vorausſetzungen, die das Geſetz an ihre Schutzberechtigung knüpft.

Demgegenüber kann auch von einem Ausſchluß dieſer Schutz-

*) Dambach, a. a. O. S. 59.

berechtigung durch die Bestimmung des §. 7 zu b. des Nachdrucksgesetzes nicht die Rede sein.

Der §. 7 Litt. b dieses Gesetzes bestimmt allerdings, daß als Nachdruck nicht angesehen werden soll:

„Der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist."

Ganz abgesehen davon nun, ob man nicht die in Rede stehenden Vorträge ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung nach als „wissenschaftliche Ausarbeitungen" im Sinne der vorerwähnten Gesetzesvorschrift ansehen muß, ist die Anwendung der letzteren auf den vorliegenden Fall um deswillen von vornherein ausgeschlossen, weil sie voraussetzt, daß der Autor selbst sein geistiges Erzeugniß in einer Zeitschrift veröffentlicht hat, wovon im vorliegenden Fall nach Lage des aus den Akten zu entnehmenden Sachverhältnisses nicht die Rede ist.

Wenn es aus den vorstehenden Gründen unbedenklich erscheinen muß, diejenigen Theile der in der Deutschen Medicinalzeitung abgedruckten Protokolle der siebenten öffentlichen Versammlung der balneologischen Sektion der Gesellschaft für Heilkunde für gegen Nachdruck geschützt zu erklären, in welchen die auf jener Versammlung gehaltenen fünf Vorträge enthalten sind, so fragt es sich nunmehr weiter:

B.

Ob und inwieweit die in der Allgemeinen medicinischen Central-Zeitung enthaltene Wiedergabe jener Theile der in Rede stehenden Protokolle als Nachdruck der in der deutschen Medicinal-Zeitung enthaltenen Publikationen anzusehen ist.

Unter einem Nachdruck eines Schriftwerkes ist nach § 4 a. a. O. jede mechanische Vervielfältigung desselben zu verstehen, welche ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, und als ein solcher Nachdruck soll nach §. 5 Litt. b. des gedachten Gesetzes auch der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck eines geschützten Vortrages angesehen werden.

Es handelt sich also zunächst darum, objektiv festzustellen, ob und in welchem Umfang der Beschuldigte die hier in Rede stehenden, als Theile der Protokolle der balneologischen Sektion in der deutschen Medicinal-Zeitung veröffentlichten Vorträge abgedruckt hat.

Die Publikation der Protokolle der siebenten öffentlichen Versammlung der balneologischen Sektion der Gesellschaft für Heilkunde umfaßt in der deutschen Medicinal-Zeitung im Ganzen 56¾ Spalten. Von diesen Spalten enthalten etwa 7¾ Spalten (in Nr. 26. 28. 30. 44.) geschäftliche Mittheilungen, Reden und Diskussionen u. s. w., d. h. also diejenigen Theile der Protokolle, welche nach den oben zu A gemachten Ausführungen einen Schutz gegen Nachdruck nicht beanspruchen können. Als schutzberechtigt kommen also im Ganzen nur 49 Spalten der deutschen Medicinal-Zeitung in Betracht.

Von diesen 49 Spalten hat nun der Beschuldigte in die von ihm herausgegebene Allgemeine medicinische Central-Zeitung 7½ Spalten (aus Nr. 27) nur auszugsweise übernommen, so daß hinsichtlich dieser Spalten ein Abdruck im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt. Die sämmtlichen übrigen 41½ Spalten mit Ausnahme von 35 Zeilen (aus Nr. 41) und einigen kleinen Stellen aus anderen Nummern hat der Beschuldigte dagegen wörtlich, oder doch nahezu wortgetreu mit ganz geringfügigen Aenderungen, abgedruckt, so daß also im Resultat ein Nachdruck von etwa 41¼ Spalten des, 49 schutzberechtigte Spalten enthaltenden Originals vorliegt. Eine derartige, mehr als drei Viertheile des Originals umfassende mechanische Reproduktion des letzteren muß unbedingt als ein theilweiser Nachdruck im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 angesehen werden.

Es soll hierbei noch bemerkt werden, daß selbstverständlich auch der in den Nummern 45 und 46 der Allgemeinen medicinischen Central-Zeitung abgedruckte Vortrag „Ueber elektrische Bäder", welcher dort als „Stenographischer Bericht" bezeichnet wird, und welchen der Beschuldigte von dem Stenographen B. käuflich erworben haben will, als Nachdruck des in der Nummer 44 der Deutschen Medicinal-Zeitung (Seite 505—508) enthaltenen gleichnamigen Vortrags angesehen werden muß.

Der Stenograph B. war nicht der „Urheber" des in Rede stehenden Vortrags und konnte deshalb weder als solcher, noch als sonst Be-

rechtigter im Sinne des §. 4 a. a. O. die Genehmigung zur Vornahme des fraglichen Abdrucks ertheilen.

Dies würde endlich zu einer Erörterung der Frage führen, wer denn überhaupt in dem vorliegenden Falle als der zur Ertheilung dieser Genehmigung Berechtigte anzusehen, und wer als zur Stellung des Strafantrages befugt zu erachten ist.

Die dem I. S. V. vorliegenden Akten enthalten in dieser Beziehung kein ausreichendes Material, da insbesondere über die zwischen den einzelnen Vortragenden und dem Vorsitzenden der balneologischen Sektion, Sanitäts-Rath Dr. Th., einerseits und über die zwischen dem letzteren und dem Denuncianten andererseits getroffenen Vereinbarungen besondere Feststellungen bisher nicht bewirkt worden sind.

Ganz abgesehen davon aber ist die Frage ausschließlich eine Rechtsfrage, welche der Kompetenz des I. S. V. entzogen ist und lediglich der richterlichen Beurtheilung angehört, so daß schon allein aus diesem Grunde ein weiteres Eingehen auf die von dem Beschuldigten bei Gelegenheit seiner verantwortlichen Vernehmung gemachten rechtlichen Ausführungen sich von selbst verbietet.*)

No. 46.

Gutachten vom 3. Januar 1885.

Angeblich unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes. Zuständigkeit des Sachverständigen-Vereins.

Der Schriftsteller T. zu B. hat ein Theaterstück unter dem Titel:

„Familie Buchholz"

verfaßt und dasselbe im Laufe des Jahres 1884 dem Theateragenten Bl. zu B. in kommissionsweisen Verlag und zur Verwerthung durch theatralische Aufführungen übergeben. Bl. hat das vorbe-

*) Die Staatsanwaltschaft hat, in Uebereinstimmung mit dem obigen Gutachten, ausgesprochen, daß das Verfahren des Dr. R. „objektiv sich zweifellos als theilweiser Nachdruck darstelle"; es ist aber das weitere Strafverfahren eingestellt worden, weil sich die Berechtigung des G. zum Strafantrage nicht feststellen ließ.

zeichnete Stück drucken lassen, das Erscheinen desselben in dem von ihm herausgegebenen Theaterblatt „Charivari“ angekündigt und die Aufführung des Stückes demnächst für die Zeit vom 1. August 1884 ab bis auf Weiteres dem Eigenthümer des Belle-Alliance-Theaters zu Berlin gestattet, welcher letztere das Stück von diesem Zeitpunkte ab, oftmals in seinem Theater hat aufführen lassen.

In Folge der im „Charivari“ erfolgten Ankündigung des T.'schen Stückes ließ die Frau Be., Besitzerin von Be.'s Verlag, bei dem Theateragenten Bl. schriftlich Verwahrung gegen eine etwaige Aufführung jenes Stückes einlegen mit der Behauptung, daß sie an dem letzteren auf Grund eines mit dem Schriftsteller T. geschlossenen Vertrages alle Verlags- und Verwerthungsrechte besitze. Sie forderte den Theateragenten Bl. auf, sich jedes Vertriebes des in Rede stehenden Stückes zu enthalten, widrigenfalls sie den gesetzlichen Schutz gegen ihn in Anspruch nehmen werde, und sie ließ außerdem dem Direktor des Belle-Alliance-Theaters erklären, daß ihr das Urheberrecht an jenem Stücke zustehe und sie die Aufführung desselben nur unter der Bedingung der Antheilnahme am Gewinn, beziehentlich der Deponirung des letzteren zu ihrer Verfügung gestatten könne. Es sind in Folge dessen auch von dem Direktor des Belle-Alliance-Theaters die dem Schriftsteller T. eventuell zukommenden Gewinnantheile behufs Deposition zurückbehalten worden.

T. seinerseits hat dagegen behufs Widerlegung dieser, angeblich zu Unrecht von der Frau Be. erhobenen Ansprüche und zur Vermeidung einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung seiner Person wegen Verletzung des Urheberrechts bei dem Landgericht zu B. gegen die Frau Be. mit dem Antrage Klage erhoben:

dieselbe zu verurtheilen, anzuerkennen, daß ihr an dem Theaterstücke „Buchholzens“ ein Urheberrecht (Recht des Druckvertriebes und der theatralischen Aufführung) nicht zustehe, und darin zu willigen, daß die von dem Inhaber des Belle-Alliance-Theaters zurückbehaltenen oder deponirten Beträge von 6% der Brutto-Einnahme aus den Aufführungen dieses Stückes dem Kläger als Urheber-Gehalt ausgezahlt werden.

Frau Be. hat die Abweisung der Klage beantragt und ihrerseits Widerklage mit dem Antrage erhoben:

den Kläger und Widerbeklagten T. schuldig zu befinden:

a) anzuerkennen, daß das von ihm verfaßte Theaterstück mit dem Titel: „Familie Buchholz", bezüglich: „Buchholzens" eine in Gemäßheit des Vertrages vom 22. August 1881 der Beklagten zu liefernde Bearbeitung des englischen Stückes: „Die Mädchen (the girls)" sei,

b) sich des Vertriebes dieses Stückes selbst oder durch Dritte zur Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 500 Mk. für jeden Uebertretungsfall für die Zukunft zu enthalten,

c) über die bisherige Verwerthung des Stückes der Beklagten Rechnung zu legen und zwei Drittel der erzielten Rein-Einnahme herauszuzahlen.

Zur Begründung dieses Antrages führt die Frau Be. aus, daß sie durch Vertrag vom 9. Juli 1880 von dem Eigenthümer das englische Stück: „Aus dem Glück ins Elend" oder richtiger „The girls" zur deutschen Bearbeitung und zum demnächstigen Vertriebe und zur Verwerthung durch Bühnenaufführungen 2c. erworben habe. Durch Vertrag vom 22. August 1881 habe sie alsdann dem Kläger T. die Bearbeitung dieses Stückes übergeben und den Verlag und den Vertrieb der von T. zu liefernden Bearbeitung gegen die Verpflichtung übernommen, die durch den Vertrieb erzielten Rein-Einnahmen zu einem Drittel dem Kläger T. zukommen zu lassen, wogegen sie selbst zwei Drittel dieser Einnahmen habe erhalten sollen. T. habe demnächst nach einem ihm übergebenen deutschen Manuscripte des Stückes „The girls" die Bearbeitung des letzteren ausgeführt. Dieser erste Entwurf habe ihr jedoch nicht genügt, so daß sich T., unter Zurücknahme dieser seiner ersten Bearbeitung, zu einer Abänderung der letzteren nach den ihm von ihr gemachten Andeutungen verpflichtet habe. T. habe ihr nun eine andere Bearbeitung nicht übergeben, sondern die von ihm abgeänderte Bearbeitung des in Rede stehenden englischen Stückes unter dem Titel „Familie Buchholz" bezüglich „Buchholzens" selbst vertrieben, bezüglich dem Theateragenten Bl. zum kommissionsweisen Vertrieb übergeben.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung hat das Landgericht beschlossen, Beweis darüber durch Erfordern eines Gutachtens des l. S. V. zu erheben:

ob das vom Kläger verfaßte und dem Bl. zum kommissionsweisen Vertrieb übergebene Theaterstück mit dem Titel: „Familie

Buchholz", bezüglich „Buchholz", bezüglich „Buchholzens" eine in Gemäßheit und im Sinne des Vertrages vom 22. August 1881 der Beklagten zu liefernde Bearbeitung des englischen Stückes „Die Mädchen (the girls)" ist, oder ob dasselbe ein selbstständiges Geistesprodukt darstellt.

I. Die Förmlichkeiten sind in Ordnung. Insbesondere hat der I. S. V. kein Bedenken getragen, seine Kompetenz zur Begutachtung der in dem vorbezeichneten Beweisbeschluß enthaltenen Frage als vorhanden anzunehmen. Die Kompetenz des I. S. V. zur Abgabe von Gutachten ist durch § 30 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dahin begrenzt, daß der Richter befugt sein soll, das Gutachten des I. S. V. über zweifelhafte oder streitige technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, einzuholen. Wenn es sich nun auch im vorliegenden Falle nicht um einen „Nachdruck" im gewöhnlichen Sinne des Wortes handelt, so basirt doch der Anspruch der Beklagten und Widerklägerin im Wesentlichen darauf, daß der Kläger und Widerbeklagte ohne ihre Genehmigung das ihr gehörige englische Theaterstück „The girls" ohne Anwendung eigener geistiger Thätigkeit mechanisch zur Herstellung des unter seinem Namen erschienenen Theaterstückes „Buchholzens" benutzt und dadurch sich einer Verletzung ihres Urheberrechts schuldig gemacht haben soll. Der Rechtsstreit der Parteien steht daher unzweifelhaft mit dem Nachdrucksgesetze und mit dem Schutze des Urheberrechts an Schriftwerken in engstem Zusammenhange, so daß der I. S. V., ohne über die Grenzen seiner gesetzlichen Kompetenz hinauszugehen, sich wohl für berechtigt halten konnte, das — im Uebrigen lediglich die Beurtheilung einer technischen Frage enthaltende — vorliegende Gutachten abzugeben.*)

II. In der Sache selbst konnte es nicht dem mindesten Bedenken unterliegen,

das von dem Schriftsteller T. verfaßte Stück „Buchholzens" für ein selbstständiges Geistesprodukt zu erklären.

*) Dambach Gutachten Seite 167.

Bei einer genauen techniſch-kritiſchen Vergleichung der beiden, hier in Rede ſtehenden Theaterſtücke „The girls“ und „Buchholzens“ muß allerdings zunächſt die gleiche Tendenz beider Stücke zugegeben werden, und es laſſen ſich auch gewiſſe Aehnlichkeiten in dem Aufbau und in der Löſung beider Stücke nicht verkennen.

Beiden Theaterſtücken liegt die Wahrheit zu Grunde, daß der Reichthum allein nicht glücklich macht, ſchlecht angewandter Reichthum vielmehr oft zum Unglück führt, und daß das dauernde Glück des Lebens nur durch Fleiß und Arbeit erreicht werden kann. In dem engliſchen Stücke „The girls“ ſowohl, wie in dem T.'ſchen Stücke „Buchholzens“ wird eine Familie geſchildert, welche in den Hauptperſonen aus einem reichen, beziehungsweiſe reich gewordenen Ehepaare beſteht, von deſſen Töchtern ſich die eine aus Berechnung mit einem charakterloſen, aber reichen Nichtsthuer, die andere nach Herzenswahl mit einem tüchtigen, aber armen Künſtler verheirathet. In dem engliſchen Stücke iſt dies ein Bildhauer, in dem T.'ſchen Stücke ein Maler. Die Ehe des einen Paares, in üppigem Wohlleben und in Ueberfluß begonnen, leidet durch noble Paſſionen, Verſchwendung und verfehlte Börſenſpekulationen bald Schiffbruch. Mit dem ſchwindenden Vermögen ſtellen ſich Streitigkeiten und Mißhelligkeiten in der Familie ein; das Glück und die Harmonie entfliehen, und der ganze künſtliche Bau äußeren Glückes ſtürzt zuſammen. Der wahre Charakter dieſer beiden jungen Ehemänner zeigt ſich nun im ſchlimmſten Lichte; beide fliehen und laſſen ihre Frauen im Elend zurück. Mit der Verarmung der reichen Schwiegerſöhne geht auch die der Eltern Hand in Hand. In dem engliſchen Stücke wird der Ruin der Eltern durch gemeinſchaftliche, unſinnige Spekulationen, in dem T.'ſchen Stücke theilweiſe ebenfalls dadurch, dann aber auch durch den Umſtand herbeigeführt, daß die Eltern alle Schulden ihres Schwiegerſohnes bezahlen und auf dieſe Weiſe ihr Vermögen verlieren. Für die nun folgende traurige Zeit zeigt ſich in beiden Stücken der moraliſche Werth der beiden anderen Ehepaare. Die Kinder nehmen die verarmten Eltern bei ſich auf und erhalten dieſelben, ſoweit es bei ihren nicht erheblichen Mitteln in ihren Kräften ſteht. Der letzte Akt zeigt in beiden Stücken die übliche kleine Wohnung; es fehlt nicht an ſentimentalen Scenen; die Familien leben kümmerlich und in Sorgen um das tägliche Brod, Alle aber fühlen ſich deſſen ungeachtet glücklich. Indeſſen

trotz aller Anſtrengungen der jungen Künſtler iſt der Erwerb derſelben kein bedeutender, und eine neue Kataſtrophe ſcheint bereits zu drohen. Da kommt in dem engliſchen Stücke ein ſchon todt geglaubter reicher Lord als deus ex machina aus Afrika zurück, für den der junge Bildhauer bisher auf Beſtellung gearbeitet hatte. Reicher Lohn wird dem Bildhauer zu Theil, und alle Noth iſt vorüber. In dem T.'ſchen Stücke wird ein Bild des jungen Malers auf der Ausſtellung prämiirt und verkauft und damit dem Künſtler ebenfalls ſein verdienter Lohn. Zum Schluß kehren dann auch in beiden Stücken die gebeſſerten Schwiegerſöhne zurück, der engliſche mit dem guten Willen, ſich fernerhin durch Arbeit im Leben nützlich zu machen; der deutſche bereits wieder im Beſitze eines Vermögens, das er ſich in Amerika erworben hat.

In dieſem äußeren allgemeinen Gefüge und Verlaufe der beiden hier in Rede ſtehenden Theaterſtücke iſt nun aber auch der einzige Anhalt zu finden, welcher ſich für eine Vergleichung beider Stücke darbietet. Lediglich hierin hat der l. S. V. — abgeſehen von den ſpäter noch zu erwähnenden beiden Stellen — eine gewiſſe Aehnlichkeit zwiſchen beiden Stücken zu finden vermocht, während im Uebrigen weitere Uebereinſtimmungen oder Aehnlichkeiten in der inneren Ausarbeitung beider Stücke nicht haben feſtgeſtellt werden können. Es würde zu weit führen und auch vollkommen zwecklos ſein, hier einzelne Scenen, welche der Situation im Allgemeinen nach nebeneinander geſtellt werden könnten, abzuſchreiben, da die Gruppirungen, Geſpräche und einzelnen Worte — abgeſehen eben von den ſofort zu beſprechenden Stellen — nirgends auch nur annähernd übereinſtimmen.

Was die Seitens der Beklagten beſonders bezeichneten Stellen betrifft, ſo iſt darüber Folgendes zu bemerken. Die ſechſte Scene des erſten Aktes des T.'ſchen Stückes auf Seite 17 des Druckexemplars dürfte dem Zwiegeſpräche auf Seite 21 des im deutſchen Manuſcripte vorliegenden engliſchen Stückes im Allgemeinen entſprechen. In beiden Scenen ſind jedoch, wie eine auch nur oberflächliche Vergleichung ergiebt, die Worte ſowohl, wie auch die leitenden Gedanken durchaus von einander verſchieden. In dem engliſchen Stücke iſt es der Vater, in dem T.'ſchen Stücke die Mutter, welche der älteſten Tochter durchaus einen reichen Mann wünſcht.

Es kommt ferner in Betracht diejenige Scene des dritten Aktes des engliſchen Stückes und des vierten Aktes des T.'ſchen Stückes, welche auf den Seiten 161, 167 und 168 des engliſchen, beziehungsweiſe auf den Seiten 71 und 72 des T.'ſchen Stückes ſpeciell von der Beklagten bezeichnet worden iſt. Wenn man dieſe beiden entſprechenden Scenen beider Stücke im Zuſammenhange lieſt, ſo laſſen ſich allerdings gewiſſe Aehnlichkeiten in der Erfindung, auch einige Gleichheiten in den Worten nicht verkennen. Das Auffinden der Veilchen und die Entdeckung der Akten begegnet uns in beiden Stücken, im Einzelnen iſt aber auch in dieſen Scenen eine genaue Uebereinſtimmung der Detailausführung nicht zu konſtatiren. Jedenfalls ſind dieſe Stellen ſo geringfügig, daß ſie gegenüber der Durchführung des ganzen Stückes nicht ins Gewicht fallen.

T. hat alſo irgend erhebliche direkte Entlehnungen aus dem engliſchen Werke „The girls“ nicht vorgenommen, und ebenſowenig hat er etwa behufs Fertigſtellung ſeines Theaterſtückes „Buchholzens“ lediglich das vorbezeichnete engliſche Stück bearbeitet.

Es kann dies zunächſt daraus, daß er ſeinem Stücke dieſelbe Tendenz zu Grunde gelegt hat, nicht gefolgert werden. Die Grundidee des engliſchen Stückes iſt durchaus nicht originell; ſie findet ſich in vielen älteren und neueren Theaterſtücken, z. B. im Kaliſch'ſchen „Aktienbudiker“, in mehr oder weniger genauer Ueberſtimmung mit dem engliſchen Motive vor.

Abgeſehen von dieſer längſt bekannten und oft dramatiſch anderweit ſchon behandelten Grundidee beider hier in Rede ſtehender Stücke bietet die Vergleichung der letzteren mit einander nicht den geringſten Anhalt für die Annahme, daß T. eine bloße Bearbeitung des engliſchen Stückes „The girls“ vorgenommen habe.

T. hat nicht allein die handelnden Perſonen ſeines Stückes durchweg anders charakteriſirt, als dies in dem engliſchen Stücke der Fall iſt, ſondern er läßt auch mehrere neue Perſonen in ſeinem Stücke auftreten, welche mehr oder weniger hervortretend in den Gang der dramatiſchen Handlung eingreifen.

Außer dem Agenten Mendel, der als Verführer mit ſchlechten Börſenpapieren ſeine Rolle ſpielt, tritt in dem T.'ſchen Stücke noch eine dritte Tochter von „Buchholzens“ auf, welche ſich überall, im Glück und im Unglück der Familie, als deren guter Stern

charakterisirt; sie liebt einen jungen Kunstdrechsler und heirathet ihn, als alle Wolken am sorgenvollen Himmel der Familie verschwunden sind.

Die einzelnen handelnden Personen des T.'schen Theaterstückes sind durchweg originell und lebenswahr gezeichnet; ein rascher, munterer Pulsschlag geht durch das ganze Stück; zu der dramatisch belebten und sicher geführten Handlung sind die heiteren Scenen so eigenartig und humoristisch und so vollkommen verschieden von dem englischen Stücke erfunden, daß man das T.'sche Stück in keiner Weise als eine Bearbeitung des englischen Stückes „The girls" bezeichnen kann, sondern ihm unbedenklich die Eigenschaft eines aus eigener, geistiger, produktiver Thätigkeit hervorgegangenen dramatischen Werkes zusprechen muß.*)

No. 47.

Gutachten vom 20. Juli 1885.

Aufführung einer Gesangsposse. Form der Genehmigung zur Aufführung. Zahlung des Honorars.

Der Theaterdirektor P. zu Fr. hat daselbst am 7. April 1885 die angeblich von dem Theateragenten und Schriftsteller B. zu B. verfaßte und von demselben verlegte Gesangsposse:

„Anna, zu Dir ist mein liebster Gang!"

öffentlich aufführen lassen. B. behauptet, daß P. diese Aufführung widerrechtlich, d. h. ohne sich wegen des Aufführungshonorars mit ihm zu einigen, veranstaltet habe; er hat demgemäß die strafrechtliche Verfolgung des P. und die Verurtheilung desselben zur Herausgabe der durch diese widerrechtliche Aufführung erzielten Einnahme beantragt.

---

*) Die erkennenden Gerichte haben sich dem obigen Gutachten dahin angeschlossen, daß das Stück „Familie Buchholz" keine bloße Bearbeitung des Stückes „The girls", sondern ein selbstständiges dramatisches Werk sei. Die Beklagte ist daher nach dem Klageantrage verurtheilt und mit der Widerklage abgewiesen worden.

Der Beſchuldigte hat beſtritten, ſich einer unbefugten öffentlichen Aufführung der in Rede ſtehenden Geſangspoſſe ſchuldig gemacht zu haben. Er behauptet, daß er ſchon im März 1885 mit B. wegen der Aufführung der Poſſe unterhandelt habe; er tritt unter Ueberreichung von drei an ihn gerichteten Poſtkarten des B. Beweis dafür an, daß er mit dem letzteren dahin einig geworden ſei, das fragliche Stück für den Preis von 20 Mk. einſchließlich des zu demſelben gehörigen Materials zur Aufführung zu erwerben . . . . .

B. hat die von dem Beſchuldigten überreichten drei Poſtkarten als von ihm herrührend anerkannt, ſeinerſeits jedoch u. A. behauptet, daß die allgemein anerkannte Gewohnheit beſtehe, daß Aufführungen erſt nach Zahlung des vereinbarten Honorars an den Berechtigten ſtattfinden dürften.

Der Staatsanwalt bei dem Landgericht zu L. hat nunmehr den I. S. V. um Abgabe eines Gutachtens erſucht:

über den Thatbeſtand der unerlaubten Aufführung der Geſangspoſſe: „Anna, zu Dir iſt mein liebſter Gang!“ und insbeſondere über die von dem Theateragenten B. behauptete Gewohnheit, daß Aufführungen erſt nach Zahlung des vereinbarten Honorars an den Berechtigten ſtattfinden können.

Der I. S. V. hat den Thatbeſtand der unbefugten Aufführung der Geſangspoſſe nicht als vorhanden anerkennen, und auch die von dem Denuncianten B. behauptete Gewohnheit nicht konſtatiren können.

I.

Das Geſetz vom 11. Juni 1870 verbietet, dramatiſche, muſikaliſche oder dramatiſch-muſikaliſche Werke ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufzuführen.

Wer vorſätzlich oder aus Fahrläſſigkeit ein derartiges Werk vollſtändig oder mit unweſentlichen Aenderungen ohne dieſe Genehmigung, d. h. unbefugt, öffentlich aufführt, iſt den Urheber oder deſſen Rechtsnachfolger zu entſchädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldſtrafe nach Maßgabe der §§. 18 und 23 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 beſtraft.*)

*) §. 54 Abſ. 1 des Geſetzes vom 11. Juni 1870.

Die Frage, von deren Beantwortung die Entscheidung des vorliegenden Falles abhängig ist, besteht also — da ein Antrag auf Herausgabe der Bereicherung nicht gestellt ist und §. 55 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 deshalb nicht zur Anwendung kommt — lediglich darin, ob der Beschuldigte P. die Aufführung der Gesangsposse: „Anna, zu Dir ist mein liebster Gang!", sei es vorsätzlich, sei es aus Fahrlässigkeit veranstaltet hat, ohne die Genehmigung zu dieser Aufführung von dem nach Lage der Akten hierzu allein berechtigten B. erhalten zu haben.

Diese Frage war zu verneinen.

Vorweg ist in dieser Beziehung hervorzuheben, daß das Gesetz vom 11. Juni 1870 eine Bestimmung darüber, in welcher Form die Genehmigung des Berechtigten erfolgen solle, nicht enthält. „Ein Zurückgehen auf die Vorschriften der Landesgesetze über die Schriftlichkeit oder Mündlichkeit der Verträge würde dem ganzen Geiste des Gesetzes widerstreiten, welches als Reichsgesetz gerade dazu bestimmt ist, die Verschiedenheiten der Landesgesetze zu beseitigen." Wie es demgemäß unzweifelhaft ist, daß die Genehmigung des Berechtigten sowohl schriftlich, als auch bloß mündlich erfolgen kann, so ist es auch unbedenklich, daß es einer civilrechtlich formell gültigen Genehmigung überhaupt nicht bedarf, daß vielmehr eine jede Willenserklärung genügt, welche das Vorhandensein eines Einverständnisses des Berechtigten mit der Aufführung des betreffenden dramatischen 2c. Werkes unzweideutig erkennen läßt. „Es würde überdies mit dem Wesen des Strafrechtes im offenbaren Widerspruch stehen, wenn man Jemanden wegen unbefugter Aufführung eines dramatischen 2c. Werkes bestrafen würde, obwohl er die Genehmigung zur Aufführung — wenn auch in ungenügender Form — erhalten, also jedenfalls im guten Glauben gehandelt hat.*)

Bei Berücksichtigung dieser für den Begriff der „Genehmigung" maßgebenden Momente kann es nun im vorliegenden Falle einem Bedenken nicht unterliegen, anzunehmen, daß P. von B. die Erlaubniß zur Aufführung der Gesangsposse: „Anna, zu Dir ist mein liebster Gang" erhalten hat . . . . .

Aus der Korrespondenz (zwischen P. und B.) muß jeder unbefangene Leser die Ueberzeugung entnehmen, daß B. dem P.

*) Dambach, Urheberrecht S. 47.

ohne allen Zweifel die Erlaubniß zur Aufführung der hier in Rede stehenden Gesangsposse ertheilt hat, und daß der Beschuldigte aus den an ihn gerichteten Postkarten mit vollem Recht die zur Aufführung erforderliche Genehmigung des B. folgern konnte. Allerdings hatte der Letztere für diese seine Genehmigung zur Aufführung des Theaterstückes den Betrag von 20 Mk. beansprucht, allein die Genehmigung selbst war von der Zahlung des Honorars durchaus nicht etwa abhängig gemacht, sondern klar und bestimmt ertheilt gegen die kontraktliche Verpflichtung des Beschuldigten, seinerseits an B. den Betrag von 20 Mk. für die ihm gestattete Aufführung des Stückes: „Anna 2c." zu zahlen. Wenn der Beschuldigte dieser seiner Verpflichtung nicht nachkam, so steht es dem Denuncianten jeder Zeit frei, seine Ansprüche im Wege des Civilprocesses geltend zu machen; die Thatsache der erfolgten Genehmigung zur Aufführung des Stückes: „Anna 2c." wird aber dadurch in keiner Weise beseitigt, und deshalb kann denn auch von einer unbefugten öffentlichen Aufführung jenes Theaterstückes nicht die Rede sein, da insbesondere auch

II.

die von dem Denuncianten behauptete Gewohnheit: „daß Aufführungen erst nach Zahlung des vereinbarten Honorars an den Berechtigten stattfinden können", von dem S. V. nicht hat konstatirt werden können.

Es ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß die meisten Autoren, beziehentlich Verleger, namentlich kleineren Bühnen gegenüber, die Ertheilung der Genehmigung zur Aufführung der von ihnen verfaßten, beziehentlich verlegten Theaterstücke von vorheriger Zahlung des vereinbarten Honorars abhängig machen. Es wird hierbei in der Regel in der Weise verfahren, daß der Autor oder Verleger eines Theaterstückes dem betreffenden Theaterdirektor zunächst ein Vertragsexemplar zusendet und erst nach Ausfüllung und Rücksendung desselben, sowie nach Einsendung des geforderten Honorarbetrages ein von ihm unterzeichnetes Vertragsexemplar zugehen läßt, so daß nunmehr erst der Theaterdirektor sich im Besitze des Aufführungsrechtes befindet.

Dieses Verfahren ist aber keineswegs mit der von dem Denuncianten behaupteten Gewohnheit identisch. Es wird eben

die Genehmigung der Regel nach überhaupt nicht ertheilt, wenn nicht vorher das geforderte Honorar gezahlt ist, keineswegs wird aber etwa die einmal ertheilte Genehmigung durch Nichtzahlung des vereinbarten Honorars usancemäßig wieder aufgehoben oder die ertheilte Genehmigung stillschweigend noch davon abhängig gemacht, daß das Honorar bezahlt werden müsse, ehe die Aufführung stattfinden dürfe. Eine derartige Gewohnheit besteht im Theater-Geschäftsleben nicht, und daß sie nicht besteht, geht am besten daraus hervor, daß die Autoren und Verleger von Theaterstücken durch besonderen Vertrag ihre Genehmigung zur Aufführung der betreffenden Stücke von der vorherigen Zahlung des Honorars abhängig zu machen pflegen.*)

Nr. 48.

Gutachten vom 25. November 1886.

Theilweiser Nachdruck einer Landkarte. Erlaubte Aufnahme von Abbildungen in ein Schriftwerk.

Im Verlage des Buchhändlers K. zu B. ist im Jahre 1884 die zweite Auflage einer

Specialkarte vom Spreewald

im Maaßstab von 1: 50 000 mit beigefügtem kurzem Texte erschienen. Die Karte ist in dreifachem Farbendrucke in der lithographischen Anstalt von Kr. in B., angeblich auf Grund eigener an Ort und Stelle aufgenommener topographischer Zeichnungen, ausgeführt.

In derselben litographischen Anstalt ist im Jahre 1886 im Auftrage des Verlagsbuchhändlers G. in B. ebenfalls eine Karte vom Spreewald hergestellt, welche als Beigabe zu Gr.'s Reise-Bibliothek, Band 51, unter dem Separattitel:

Der Spreewald, praktischer Führer für Reisende,

im Frühjahr 1886 im Verlage des Bestellers veröffentlicht ist.

K. erblickt in dieser letzteren Karte einen unerlaubten Nachstich der seinigen und hat nach vergeblichen Versuchen, G. zur

*) Die Staatsanwaltschaft hat auf Grund des obigen Gutachtens das Strafverfahren eingestellt.

Unterlaſſung der Herausgabe der Karte zu bewegen, bei der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts zu B. den Antrag auf Beſtrafung des G. wegen Nachdrucks und Einziehung der Exemplare, ſowie der Originalplatten geſtellt.

Der Beſchuldigte hat beſtritten, ſich des ihm zur Laſt gelegten Vergehens ſchuldig gemacht zu haben. Er behauptet, daß er den Lithographen Kr. beauftragt habe, ihm zu ſeinem „Führer durch den Spreewald" eine Karte herzuſtellen, die dieſer alsdann auch nach einer neuen ſelbſtſtändigen Original-Zeichnung angefertigt habe. Der Beſchuldigte iſt demnach der Anſicht, daß, wenn überhaupt eine unerlaubte Benutzung der K.'ſchen Karte vorliegen ſollte, Kr. allein die Verantwortung dafür übernehmen müſſe, und führt alsdann weiter aus, daß die fragliche Karte, da ſie nicht einzeln verkauft werde, ſondern nur als Beilage zur Erläuterung des Führers durch den Spreewald dient, nach § 44 des Nachdrucksgeſetzes überhaupt nicht als ſtrafbarer Nachdruck der K.'ſchen Karte angeſehen werden könne.

Auf Antrag der Staatsanwaltſchaft iſt alsdann auch der Lithograph Kr. verantwortlich wegen Nachdrucks vernommen worden. Er hat ebenfalls beſtritten, ſich des unerlaubten Nachdrucks der K.'ſchen Karte ſchuldig gemacht zu haben. Er giebt allerdings zu, dieſelbe, als die beſte exiſtirende, ſeiner Bearbeitung zu Grunde gelegt zu haben, will im Uebrigen aber ſelbſtſtändig vorgegangen ſein und eine neue Originalzeichnung in anderem Maaßſtabe und veränderter Ausführung angefertigt haben. Wenn derſelbe Rahmen der Karte benutzt ſei, ſo habe dies ſeinen Grund darin, daß Alles, was vom Spreewald außerhalb dieſes Rahmens liege, für den Beſucher ohne Intereſſe ſei. Wenn ferner die Karten beim erſten Anblick denſelben Eindruck machten, ſo läge dies in der Gleichheit der angewendeten Farben; es ſei aber durchaus üblich, die Flußläufe blau, Wieſen und Wälder aber grün zu drucken, und könne daraus kein Vorwurf hergeleitet werden. Er betrachte die für G. gearbeitete Karte als ein Original und als ſeine ſelbſtſtändige Arbeit.

Die Staatsanwaltſchaft hat nunmehr den I. S. V. um Abgabe eines Gutachtens darüber erſucht:

ob die von dem Lithographen Kr. gedruckte, im Verlage von G. herausgegebene „Karte vom Spreewald" ſich als Nachdruck der im

Verlage von K. erschienenen „Karte vom Spreewald" im Sinne der §§. 4 ff. 18 ff. 43 und 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 darstellt, insbesondere unter Berücksichtigung der Angaben der Beschuldigten und des Umstandes, daß der im Verlage von G. erschienenen Karte ein umfangreicher gedruckter Text vorangestellt ist.

Der I. S. V. mußte sich unbedenklich dahin aussprechen: daß der Thatbestand eines theilweisen Nachdrucks vorliegt.

Nach §. 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 sollen die Bestimmungen in den §§. 1—42 dieses Gesetzes auch Anwendung finden auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

Zu den durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 geschützten Zeichnungen gehören also namentlich auch Landkarten, wenn sie — den allgemeinen Erfordernissen für die Schutzberechtigung eines jeden Schriftwerkes entsprechend — das Produkt einer eigenen geistigen Thätigkeit ihres Urhebers sind und sich dazu eignen, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages, zu sein.*)

Daß diese beiden Erfordernisse bei der K.'schen Specialkarte vom Spreewald vorhanden sind, bedarf keiner näheren Erörterung und ist auch von den Beschuldigten in keiner Weise bestritten, so daß es einem Bedenken nicht unterliegen kann, diese K.'sche Karte für eine schutzberechtigte Zeichnung im Sinne des §. 43 des Nachdrucksgesetzes zu erklären.

Der §. 44 des letzteren Gesetzes bestimmt nun weiter, daß es als Nachdruck nicht angesehen werden soll, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigefügt werden, vorausgesetzt daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes 2c. dienen.

G. hat sich zu seiner Entlastung auf diese Bestimmung berufen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, von einer näheren

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 213.

technischen Vergleichung der beiden hier in Rede stehenden Karten zunächst abzusehen und vorweg diesen Präjudicial-Einwand des Beschuldigten einer Erörterung zu unterziehen.

Ob, wenn es sich um die Anwendbarkeit des §. 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 handelt, das Schriftwerk, gegenüber der Abbildung, als die Hauptsache erscheint, läßt sich nur nach der Natur eines jeden einzelnen Falles beurtheilen.

Im vorliegenden Falle bildet nun allerdings der der G.'schen Karte vorgedruckte Text einen Theil der Gr.'schen Reisebibliothek und besteht aus 38 gedruckten Seiten, welche eine ausführliche Beschreibung des Spreewaldes geben. Trotzdem kann dieser Text nicht als Hauptsache des Bandes 51 der Gr.'schen Reise-Bibliothek im Sinne des §. 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erachtet werden, da derselbe ohne die beigefügte Karte wesentlich seinen Zweck verfehlen, letztere aber auch ohne Text selbstständige Dienste leisten würde. Die hier in Rede stehende Karte ist vielmehr ein mindestens ebenso wesentlicher Bestandtheil des G.'schen „Führers durch den Spreewald", als der ihr vorstehende Text, und es kann derselben in keiner Weise eine nur nebensächliche Bedeutung zuerkannt werden. Hierzu kommt alsdann noch der weitere Umstand, daß der fraglichen Karte auch die Eigenschaft einer „Erläuterung" des ihr vorstehenden Textes nach Lage der Sache nicht wird zugesprochen werden können. An keiner Stelle des 38 Seiten umfassenden Textes ist auch nur mit einer Andeutung auf die fragliche Karte, auf die auf ihr verzeichneten Flüsse, Wege, Routen u. s. w. Bezug genommen. Ihr Zweck ist demnach durchaus nicht etwa lediglich der einer bloßen Erläuterung im Sinne des §. 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, sondern sie will und soll als selbstständiger, dem Texte gleichstehender und von ihm unabhängiger Theil des „Führers durch den Spreewald" angesehen werden.

Der Einwand des Beschuldigten G., daß — selbst wenn seine Karte ein im Wesentlichen identischer Abdruck der K.'schen Karte wäre — ein Nachdruck im Sinne des Gesetzes von vorn herein nicht vorliegen würde, ist demnach hinfällig.

Es bleibt nunmehr übrig, auf eine nähere Vergleichung der K.'schen Karte mit der G.'schen Karte einzugehen, um feststellen zu können, ob und inwieweit die letztere als ein Nachdruck der ersteren anzusehen ist.

Als Nachdruck im Sinne des Geſetzes vom 11. Juni 1870 iſt jede im Weſentlichen identiſche Wiedergabe des Originals anzuſehen. Auf kleine, unbedeutende Abweichungen und Veränderungen kommt es hierbei nicht an und namentlich iſt es gleichgültig, ob Zeichnungen, Landkarten oder ſonſtige Abbildungen in demſelben, oder in einem anderen Maaßſtabe, als demjenigen, welcher beim Original zu Grunde gelegt iſt, wiedergegeben werden.

Daß der Geſetzgeber insbeſondere die Verſchiedenheit des Maaßſtabes der Karten als unerheblich für den Thatbeſtand des Nachdrucks erachtet hat, ergiebt ſich mit Gewißheit aus den Berathungen des Geſetzes im Reichstage, indem der Antrag, die Nachbildung von Abbildungen in verändertem Maaßſtabe zu geſtatten, ausdrücklich im Plenum des Reichstags abgelehnt wurde.*)

Wenn man unter Zugrundelegung dieſer Begriffsbeſtimmung eine genaue techniſche Vergleichung der K.'ſchen mit der G.'ſchen Karte vornimmt, ſo muß dieſe letztere unbedingt für einen theilweiſen Nachdruck der erſteren erklärt werden.

Daß die K.'ſche Karte der G.'ſchen Karte als Grundlage gedient hat, iſt von Kr., welcher beide Karten angefertigt hat, ausdrücklich zugegeben worden. Es wird alſo nur darauf ankommen, feſtzuſtellen, ob dieſe von Kr. zugegebene Anlehnung an die K.'ſche Karte eine derartige geweſen iſt, daß nicht mehr bloß von einer erlaubten Benutzung, ſondern von einer im Weſentlichen identiſchen Wiedergabe, d. h. alſo von einem Nachdruck der letzteren, geſprochen werden kann

Die Vergleichung beider Karten ergiebt nun zunächſt an allgemeinen Uebereinſtimmungen:

1. daß ſie nach allen Seiten, mit Ausnahme der Stelle des Kartons, dieſelbe Begrenzung haben;
2. daß bei beiden Karten das Flußnetz blau, Wieſen und Wald dagegen grün gedruckt ſind, und daß endlich
3. die ganze Situation und Schrift der G.'ſchen Karte inhaltlich nach der K.'ſchen Karte bearbeitet iſt.

Wenn der Beſchuldigte Kr. die erſte, ſoeben hervorgehoben Uebereinſtimmung damit motivirt, daß alles außer dem Rahmen beider Karten Gelegene ohne Intereſſe für den Reiſenden ſei, ſo

*) Dambach, Urheberrecht S. 216. 217.

mag dies zutreffen, rechtfertigt aber die Nachahmung nicht. Der l. S. V. hat es ſich angelegen ſein laſſen, nach anderen Karten zu forſchen, welche entweder auch nur den Spreewald darſtellen oder nach denen die vorliegenden Karten bearbeitet ſein können, um feſtzuſtellen, ob nicht beide Karten aus einer Quelle geſchöpft haben. Dieſe Nachforſchungen haben aber ein Reſultat nicht gehabt. Vom Oberſpreewald ſelbſt hat der S. V. nur eine Karte erlangen können, welche in durchaus ungewöhnlicher Weiſe nicht von Weſten nach Oſten mit den Breitengraden parallel laufend, ſondern von Nordweſten nach Südoſten gehend projektirt iſt. Damit iſt aber der Beweis geführt, daß eine Karte in der Hauptſache daſſelbe Gebiet, welches eine andere darſtellt, umfaſſen kann und dennoch nicht genau in derſelben Umrahmung gehalten zu ſein braucht. Im Uebrigen könnte als officielle Quelle nur die Generalſtabskarte im Maaßſtabe von 1: 100 000 in Betracht kommen, da bei den neueren Meßtiſchblättern des Generalſtabes im Maaßſtabe von 1: 25 000 die hier in Rede ſtehende Gegend noch nicht erſchienen iſt. Bei der vorerwähnten Generalſtabskarte im Maaßſtabe von 1: 100 000 umfaßt aber die betreffende Sektion ein weit über das Gebiet des Spreewaldes hinausgehendes Terrain, ſo daß ſie alſo für den Rahmen der hier in Frage kommenden Karten auch nicht maßgebend geweſen ſein kann. Es iſt alſo hieraus der Schluß gerechtfertigt, daß K. bei Feſtſtellung der Grenzen ſeiner Karte ganz ſelbſtſtändig vorgegangen iſt und daß Kr. aus der K.'ſchen Karte für die G.'ſche Karte genau denſelben Umfang genommen hat.

Was ſodann die zweite, oben hervorgehobene Uebereinſtimmung anlangt, ſo muß den Beſchuldigten allerdings zugegeben werden, daß man, wenn eine farbige Bezeichnung für Flüſſe, Wald und Wieſen angewendet wird, ganz allgemein erſtere blau und letztere grün druckt. Man wird alſo aus dieſer Uebereinſtimmung des Buntdruckes in beiden Karten den Beſchuldigten den Vorwurf des Nachdrucks nicht machen können, und zwar um ſo weniger, als bei K. das Flußnetz im Karton ſchwarz, bei G. dagegen in Uebereinſtimmung mit der Karte blau gedruckt iſt und letzterer außerdem für Wald und Wieſen andere Signaturen angewendet und dadurch dieſen im Allgemeinen einen anderen Charakter gegeben hat.

Anders liegt die Sache bei der oben zuletzt hervorgehobenen

inhaltlichen Uebereinſtimmung der Situation und der Schrift beider Karten. Hier kann es bei einer näheren Vergleichung keinem Bedenken unterliegen, daß G. die K.'ſche Karte in unerlaubter Weiſe hat reproduciren laſſen.

Was zunächſt die Situation anlangt, ſo muß allerdings zugegeben werden, daß der Maaßſtab in der G.'ſchen Karte etwas kleiner, nämlich nur im Verhältniß von 1: 62,500 gewählt iſt, während die K.'ſche Karte im Maaßſtab von 1: 50,000 gezeichnet iſt, und daß umgekehrt der Karton (Nebenkarte des Unterſpreewaldes) bei G. im Maaßſtabe von 1: 225,000, bei K. dagegen im Maaßſtabe von 1: 300,000 gezeichnet iſt.

Wie bereits oben hervorgehoben wurde, ſchließt jedoch dieſe Verſchiedenheit des Maaßſtabes die Annahme eines verbotenen Nachdrucks nicht aus, wenn ſonſt die Vorausſetzungen des letzteren vorliegen, da eine ſolche Veränderung des Maaßſtabes lediglich durch Anwendung mechaniſcher Hülfsmittel erfolgt.

Es iſt dann ferner noch zu beachten, daß der vorbezeichnete Karton bei K. links in der Karte ſteht, während er ſich bei G. rechts neben der Karte vorfindet, ſo daß der Platz, welcher bei der K.'ſchen Karte durch den Karton ausgefüllt iſt, von G. ſelbſtſtändig hat ergänzt werden müſſen.

Damit iſt aber in der That das Maaß der Selbſtſtändigkeit der G.'ſchen Karte erſchöpft. Denn wenn die Situation der K.'ſchen Karte auch nicht einfach durchgepauſt ſein kann, weil ſie im Maaßſtabe verkleinert iſt und hierbei unwillkürlich in den Biegungen der Flüſſe und Fließe u. ſ. w. kleine Verſchiedenheiten entſtanden ſind, ſo ergiebt die Vergleichung der beiden Karten im Uebrigen doch unzweifelhaft, daß hier eine in allen weſentlichen Punkten rein mechaniſche Nachbildung der K.'ſchen Karte vorliegt. Es ſoll in dieſer Beziehung beſonders auf die Konturen der Wieſen im Süden der Karte, bei welchen die vollſtändige Uebereinſtimmung leicht zu erſehen iſt, ſowie auf die rechtwinkelig abgetheilten Wieſen nordöſtlich von Lübbenau aufmerkſam gemacht werden. Nach der officiellen Generalſtabskarte können dieſe Abgrenzungen nicht gezeichnet ſein, weil der Maaßſtab derſelben nur halb ſo groß iſt, die Konturen daher allgemeiner gehalten und die oben erwähnten Wieſen dort noch mit der dem früheren Zuſtande entſprechenden Waldſignatur aufgeführt ſind. Bei K. liegt alſo augenſcheinlich

eine selbstständige Bearbeitung der Situation vor und Kr. hat diese in der für G. gefertigten Karte einfach kopirt.

Aus dem von K. vorgelegten revidirten Entwurfe seiner Karte geht dies auch deutlich hervor. Hernach sind große Flächen, welche früher bewaldet waren, zu Wiesen umgewandelt und diese Veränderungen hätten also in der von G. im Jahre 1886 herausgegebenen Karte beachtet sein müssen, wenn die letztere wirklich selbstständig bearbeitet worden wäre. Die G.'sche Karte hätte in diesen Punkten unbedingt der jetzt nicht mehr richtigen K.'schen Karte nicht gleich sein dürfen.

Die gleiche Nachbildung, wenn auch in anderer Weise, liegt inhaltlich bei der Schrift vor. Bei allen Aeußerlichkeiten ist eine unbedingte Uebereinstimmung der Schrift allerdings geflissentlich vermieden, da sowohl der Charakter der Schriften, als auch die Stellung der Namen auf der G.'schen Karte fast durchweg von der K.'schen Karte verschieden ist. Dagegen deckt sich der Inhalt beider Karten vollkommen. Auf der G.'schen Karte befinden sich etwa 215 Namen, welche sich sämmtlich bis auf 3—4 Namen schon auf der K.'schen Karte vorfinden, während auf der G.'schen Karte 25 Namen, welche bei K. vorkommen, nicht aufgeführt sind. Die vorgedachten 3—4 Namen mußten an der Stelle des Kartons selbstständig zugleich mit der Situation ergänzt werden.

Bei einer derartigen Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit kann es daher durchaus von keiner Bedeutung sein, daß bei einer Anzahl von Namen kleine Unterschiede bestehen, z. B. . . . Alle diese Abweichungen können absichtlich gemacht oder auch unwillkürlich durch die Laune des Zeichners entstanden sein, beweisen aber jedenfalls die Selbstständigkeit des Schaffens nicht. . . . Um jedoch bei der weiteren Untersuchung jedem Zweifel zu begegnen, ob und inwieweit beide Karten bei der Wahl der Namen und der Schreibung derselben aus einer Quelle, also der Generalstabskarte, geschöpft haben können, mußte sich der S. V. auch der Mühe unterziehen, sämmtliche Namen der G.'schen Karte auch mit denen der Generalstabskarte zu vergleichen. Es hat sich dabei folgendes Resultat ergeben: Von den auf der G.'schen Karte vorkommenden ca. 215 Namen sind 38 auf der Generalstabskarte gar nicht, 13 aber mit Abweichungen in der Schreibart 2c. verzeichnet, während diese sämmtlichen 51 Namen sich genau in der Fassung der K.'schen

Karte auf der G.'schen Karte wiederfinden. An Abweichungen haben sich nur folgende feststellen lassen. . . .

Es geht hieraus unzweifelhaft hervor, daß K. in seiner Karte ursprünglich eine eigene selbstständige Bearbeitung auch bei diesem Theile der Arbeit angewendet hat, während die Vermuthung dafür spricht, daß Kr. sämmtliche Namen für die G.'sche Karte ohne jede eigene Arbeit aus der K.'schen Karte einfach kopirt hat, zumal jedenfalls die oben erwähnten 51 Namen, also mehr als der fünfte Theil der auf der K.'schen Karte vorkommenden Namen, nur aus dieser entnommen sein können.

Auf Grund dieser Feststellungen mußte der I. S. V. unbedenklich zu der Annahme gelangen, daß die G.'sche Karte des Spreewaldes hinsichtlich der Situation — abgesehen von den oben angedeuteten wenigen Abweichungen — sich nach Inhalt und Gestaltung als eine im Wesentlichen identische Wiedergabe der K.'schen Karte des Spreewaldes darstellt, und daß eine solche identische Wiedergabe auch hinsichtlich des Inhaltes der Schrift vorliegt.

Damit ist aber der Thatbestand eines Nachdrucks der K.'schen Karte ausreichend festgestellt, der jedoch nach den vorstehenden Ausführungen und namentlich mit Rücksicht auf die selbstständige kartographische Bearbeitung des durch die Weglassung des Kartons gewonnenen Raumes der K.'schen Karte nur als ein theilweiser Nachdruck im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bezeichnet werden konnte.*)

No. 49.

Gutachten vom 17. Januar 1879.

Nachdruck eines Stadtplanes. Höhe der Entschädigung und Geldbuße.

Im Jahre 1878 ist in dem „Geographischen Institut und Landkarten-Verlage von St." in B. ein

„Neuester Plan der Kaiserstadt Berlin im Jahre 1878 bearbeitet von St."

erschienen.

*) Der Strafantrag ist zurückgenommen worden.

Im April oder Mai desselben Jahres ist im Verlage von E. u. Co. in B. eine kleine Schrift, betitelt „Berliner Residenz-Rundschau", herausgekommen, welche am Schluß einen

„Stadtplan von Berlin"

enthält.

St. behauptet, daß der E.'sche Stadtplan ein rein mechanischer Nachdruck seines Eingangs erwähnten Planes von Berlin sei. E. u. Co. hätten seinen Plan mittelst Photographie auf Zink übertragen und demnächst mit der Buchdruckerpresse abgedruckt. Er hat deshalb bei der Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts in B. beantragt:

die Inhaber der Firma E. u. Co. sowie den Techniker W., welcher den Stadtplan angefertigt, wegen Nachdrucks zu bestrafen, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen einzuziehen und auf eine an ihn zu zahlende Geldbuße von 1500 Mk. zu erkennen.

Die Inhaber der Firma E. u. Co. — der Agent E. und der Zahnarzt P. —, sowie der Techniker W., bestreiten sämmtlich, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben.

E. will überhaupt nicht genau wissen, wie der Stadtplan zu Stande gekommen sei, da P. denselben besorgt habe.

P. räumt ein, daß er die Anfertigung des Stadtplanes durch den Techniker W. habe bewirken lassen und demselben dafür 45 bis 60 Mk. gezahlt habe; er will aber nicht wissen, ob W. hierbei den St.'schen Plan benutzt hat; jedenfalls sei dies ohne sein Wissen geschehen; er habe vielmehr bei der Bestellung des Planes dem W. ausdrücklich erklärt, daß derselbe die alleinige Verantwortung für den anzufertigenden Plan übernehmen müsse.

W. endlich erklärt, daß P. etwa im März vor. J. ihm ein Exemplar des St.'schen Planes übergeben und ihn aufgefordert habe, nach demselben innerhalb 6 Tage eine Karte fertig zu stellen. P. habe hierbei noch die Größe des Planes angegeben, sowie angeordnet, in welcher Weise die Pferdebahn-Linien verändert werden sollten. In Folge dieses Auftrages habe er nach dem erhaltenen St.'schen Plane eine Karte von Berlin hergestellt. Dies sei in der Weise geschehen, daß der St.'sche Plan mit Salpetersäure behandelt, dann nochmals mit Farbe überzogen, so auf die Platte übertragen und diese dann geätzt worden sei. Für seine Arbeit habe er 40 Mk. erhalten; daß er sich durch seine Handlung strafbar machen könne, habe er nicht

geglaubt, vielmehr angenommen, daß P. ſich mit St. über die Benutzung des Planes geeinigt hätte.

P. hat die Uebergabe eines Exemplars des St.'ſchen Planes an W. beſtritten, dagegen führt St. an, daß E. und P. kurz vor dem Erſcheinen des E.'ſchen Planes bei ihm geweſen ſeien und ihn gefragt hätten, ob er ihnen für ein litterariſches Unternehmen Pläne von Berlin überlaſſen wolle. Er habe dies zwar abgelehnt, da der ihm gebotene Preis zu gering geweſen ſei; E. und P. hätten aber ein Exemplar ſeines Planes von ihm erhalten, damit ſie ſich die Sache nochmals überlegen könnten. Es ſcheine nun, daß dieſes Exemplar bei Herſtellung des Nachdrucks benutzt worden ſei.

Was endlich die Zahl der vom E.'ſchen Plane gedruckten Exemplare betrifft, ſo gaben E. und P. anfänglich an, daß ca. 4000 Stück gedruckt ſeien; ſpäter haben ſie dieſe Angebe dahin geändert, daß höchſtens 2000 Stück gedruckt wären. Den Abſatz bezifferte P. zuerſt auf ca. 1000 Stück, ſpäter behaupteten beide Angeſchuldigte, daß höchſtens 500 Stück abgeſetzt ſeien. —

Das Stadtgericht in B. hat nun das Gutachten des l. S. B. darüber erfordert:

1. ob der von E. herausgegebene Plan von Berlin als Nachdruck des St.'ſchen Planes von Berlin im Sinne der §§. 4 ff. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 anzuſehen;
2. auf wie hoch eventuell die dem St. zukommende Entſchädigung zu bemeſſen ſei.

Zur Frage I.

mußte unbedingt ausgeſprochen werden,

daß der E.'ſche Stadtplan als Nachdruck des St.'ſchen Planes anzuſehen iſt.

Es kann zunächſt keinem Zweifel unterliegen, daß St. berechtigt iſt, für ſeinen Plan den Schutz gegen Nachdruck in Gemäßheit des §. 43 des Geſetzes vom 11. Juni 1870 in Anſpruch zu nehmen. Es iſt nicht zu verkennen und auch von den Angeſchuldigten nicht beſtritten, daß dieſer Plan mit Aufwendung von vieler Mühe und Sorgfalt alle neuen Straßen und Bauten aufgenommen hat, daß er ſich dadurch weſentlich von früher erſchienenen Plänen Berlins

unterſcheidet, uud daß er daher im Sinne des Geſetzes als ein ſchutzberechtigtes Originalwerk erachtet werden muß.

Vergleicht man nun den St.'ſchen Plan mit dem E.'ſchen Stadtplane, ſo ergiebt ſich zunächſt auf den erſten Blick, daß der E.'ſche Plan um ein beträchtliches Stück kleiner iſt, d. h. ein geringeres Terrain umfaßt, als der St.'ſche, indem von dieſem ſowohl oben, als auch rechts und links ein, mehrere Zoll breites Stück fortgelaſſen iſt und ſich der E.'ſche Plan auf den in dem St.'ſchen Plane mit rothen Linien eingefaßten Raum beſchränkt. Es iſt ferner das in dem St.'ſchen Plane vorhandene Liniennetz, welches den ganzen Plan in Quadrate theilt, in dem E.'ſchen Plane fortgelaſſen worden.

Von anderen Abweichungen iſt hervorzuheben, daß im E.'ſchen Plane in den Straßen die Hausnummern und im Thiergarten die ſchmaleren Wege fehlen; daß bei St. die größeren Gebäude, wie Kaſernen, Bahnhöfe, Schlöſſer ꝛc. in klaren, ſcharfen Grundrißlinien gezeichnet ſind, während bei E. die ganze Fläche des Grundriſſes ſchwarz ausgefüllt iſt; daß endlich St. die Pferdebahn-Linien in klaren Doppellinien mit kleinen Intervallen gezeichnet hat, während bei E. ſtatt deſſen dicke ſchwarze Linien angewendet ſind.

Abgeſehen von dieſen und ähnlichen unbedeutenden Abweichungen ergiebt ſich aber im Uebrigen die genaueſte Uebereinſtimmung beider Pläne und es iſt völlig unzweifelhaft, daß der E.'ſche Plan durch Umdruck von einem Exemplare des St.'ſchen Planes hergeſtellt worden iſt. Die Vergleichung läßt die Ausſage des Technikers W. durchaus glaubhaft erſcheinen, daß der St.'ſche Plan mit Salpeterſäure behandelt und demnächſt mit Farbe überzogen iſt, welche alsdann geätzt worden iſt. Für das angedeutete mechaniſche Verfahren ſpricht die Unſauberkeit der Zeichnung des E.'ſchen Stadtplanes, welcher in Folge deſſen viel dunkler und unleſerlicher erſcheint, als das Original. Aus dieſer Art der Uebertragung erklären ſich auch einige der oben erwähnten Abweichungen zwiſchen beiden Plänen, indem dies angewendete mechaniſche Verfahren die zierliche Sauberkeit des Originals nicht zu erreichen vermochte. So haben z. B. die Häuſernummern und Straßenangaben, wo ſie fehlen, eben deshalb fortgelaſſen werden müſſen, weil kein Raum dafür bei der dicken Zeichnung der Linien blieb.

Die Behauptung, welche St. in der Denunciation aufgeſtellt,

daß der Nachdruck derartig bewirkt ſei, daß ſein Plan mittelſt Photographie auf Zink übertragen worden, kann nicht für richtig erachtet werden; es würde dann der Nachdruck eine größere Schärfe der Konturen zeigen.

Könnten darüber, daß der E.'ſche Plan durch Nachdruck von dem St.'ſchen hergeſtellt iſt, noch Zweifel beſtehen, ſo werden dieſelben durch genaue Vergleichung der Einzelheiten vollends beſeitigt. So iſt z. B. an dem linken Rande an der Stelle, wo der St.'ſche Plan zum Nachdruck abgeſchnitten iſt, von „Kaiſ.-Auguſta S.", wie auf dem St.'ſchen Plane zu leſen iſt, in dem E.'ſchen kaum leſerlich nur „is Auguſta S." ſtehen geblieben, desgleichen ſtatt „Lützow" (Pl.) auf dem St.'ſchen nur „zow" (l) auf dem E.'ſchen, ebenſo iſt (unten links am Rande) von „Schöneberg" nur „rg" auf dem E.'ſchen Plane ſtehen geblieben. Beim Thiergarten iſt die erſte Silbe „Thier" über „Garten" geſetzt worden, weil ſie auf dem Originale links, außerhalb des Rahmens des E.'ſchen Planes ſteht, alſo mit umgedruckt werden konnte.

Uebrigens iſt der E.'ſche Plan in höchſt oberflächlicher Weiſe hergeſtellt und auch dadurch der Beweis des Nachdrucks in unzweifelhafter Weiſe zu erbringen. Es finden ſich nämlich bei einzelnen Gebäuden und Plätzen auf beiden Plänen übereinſtimmende Nummern, ſo bei der „kleinen Kirchgaſſe" Nr. 39, bei dem „chemiſchen Laboratorium" hinter dem Kaſtanienwäldchen Nr. 51, bei dem „Hegelplatz" Nr. 58 und A. m. Nun beziehen ſich dieſe Zahlen bei St. auf „Abkürzungen", welche ſich auf Seite 24 des in ſeinem Verlage erſchienenen „Neueſter Plan mit Führer von Berlin (Ganzes Weichbild)", Text-Beilage unter den betreffenden Zahlen erläutert finden. Bei dem E.'ſchen Plane dagegen fehlt jede, dieſe Zahlen erläuternde Beilage, ſo daß das Vorhandenſein dieſer Zahlen völlig zwecklos iſt, und nur durch ein mechaniſches Uebertragen der Original-Vorlage ſich erklären läßt.

Die Erörterung darüber, ob die Angeſchuldigten den Nachdruck vorſätzlich veranſtaltet haben, liegt außerhalb der Kompetenz des I. S. V.; bemerkt mag aber vom techniſchen und geſchäftlichen Standpunkte werden, daß jeder Sachkenner wiſſen mußte, daß weder in dem Zeitraume von 6 Tagen (wie P. mit W. verabredet), noch für den Preis von 40 Mk. (welchen W. erhalten haben will) eine

Originalarbeit von der Bedeutung eines Stadtplanes von Berlin hergestellt werden konnte.

Charakteristisch ist endlich, daß die „Berliner-Residenz-Rundschau“ welche den unzweifelhaften Nachdruck enthält, auf dem Titelblatte den Vermerk trägt: „Nachdruck wird gesetzlich verfolgt.“

Zur Frage II.

In Betreff der Höhe der Entschädigung, welche dem durch den Nachdruck Verletzten zu gewähren ist, hat der I. S. V. in konstanter Praxis seinen Gutachten folgendes Princip zu Grunde gelegt. „Es müßte, streng genommen, ermittelt werden, wie viele Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe in Folge des Nachdrucks unverkauft geblieben sind, und der Werth dieser unverkauft gebliebenen Exemplare müßte als der dem Berechtigten erwachsene Schaden angesehen werden. Diese Ermittelung wird indessen meist unmöglich sein. Wenn man aber davon ausgeht, daß der Absatz eines Werkes die Folge eines Bedürfnisses oder eines Interesses des Publikums ist, so kann als Regel gelten, daß eben so viele Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe abgesetzt sein würden, als Nachdrücke verkauft worden sind. Hiernach kann als Grundprincip angenommen werden, daß die Entschädigung auf den Verkaufswerth einer dem Absatze des Nachdrucks gleichen Anzahl von Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe festzusetzen sei“.*)

Dieser Grundsatz muß auch im vorliegenden Falle bei Normirung der dem St. zu gewährenden Entschädigung maßgebend sein.

Es kommt daher zunächst darauf an, festzustellen: wie viele Exemplare des E.'schen Stadtplanes überhaupt verkauft worden sind. In dieser Beziehung gewähren die Akten keinen sicheren Anhalt, es liegt vielmehr nur die einseitige und schwankende Angabe der Angeschuldigten vor. Anfänglich erklärte P., daß die Zahl der „verausgabten“ Exemplare etwa 1000 Stück betrage; später geben E. und P. an, daß höchstens 500 Exemplare „verausgabt“ worden seien. Dem S. V. stehen keine Mittel zu Gebote, den wirklichen Absatz des E.'schen Stadtplanes festzustellen, und es mußte daher

*) Dambach, Urheberrecht 144; Heydemann und Dambach. S. XXV. 541. S. oben die Gutachten Nr. 29, 33, 36.

zunächſt an der angeblich abgeſetzten Zahl von 500 Exemplaren feſtgehalten werden.

Bei Zugrundelegung dieſer Zahl würde daher der Minderabſatz, welchen St. in Folge des Nachdrucks an ſeinem Plane erlitten hat, ebenfalls höchſtens 500 Exemplare betragen. Ja, es könnte noch zweifelhaft ſein, ob jeder Käufer des E.'ſchen Planes auch den St.'ſchen Plan gekauft haben würde, da die E.'ſche „Rundſchau" auch noch einen Inhalt an Text enthält und mancher Käufer gerade durch dieſen Text bewogen ſein mag, die „Rundſchau" ſich anzuſchaffen. Indeſſen hat der S. V. geglaubt, dabei ſtehen bleiben zu ſollen, daß der Minderabſatz des St.'ſchen Planes auf 500 Exemplare zu bemeſſen ſei. Die Rechnung geſtaltet ſich alsdann folgendermaßen.

Der Ladenpreis des St.'ſchen Planes beträgt nach dem Hinrichs'ſchen Vierteljahrs-Katalog, Jahrgang 1878, 3. Heft, Seite 442 zehn Pfennige, ſo daß alſo der Preis von 500 Exemplaren 50 Mk. ausmacht. Allein dieſe 50 Mk. ſind nicht der Schaden, welchen St. erlitten hat. Es gehen vielmehr von dieſer Summe die Koſten für Druck und Papier behufs Herſtellung der 500 Exemplare (St. wird jedenfalls von dem Steine nur nach Bedarf Abzüge machen laſſen), ſowie der an Buchhändler und andere Wiederverkäufer zu gewährende Rabatt ab.

Dieſe Unkoſten können auf 5 Pf. pro Exemplar gerechne werden, ſo daß der dem St. durch den Nachdruck erwachſene Schaden, bezw. entgangene Reingewinn, ſich auf 5 Pf. pro Exemplar, mithin bei 500 Exemplaren auf 25 Mk. berechnet.

Sollte ſich etwa durch die weitere Unterſuchung herausſtellen, daß die Angeſchuldigten mehr als 500 Exemplare des Stadtplanes abgeſetzt haben, ſo würde ſich nach dem obigen Principe die dem St. zu gewährende Entſchädigung entſprechend erhöhen, nämlich um je 5 Pf. für jedes mehr abgeſetzte Exemplar.

Schließlich möge noch ein Punkt erwähnt werden. St. hat, wie ſchon oben hervorgehoben, außer dem „Neueſten Plane der Kaiſerſtadt Berlin" noch einen „Neueſten Plan und Führer von Berlin (Ganzes Weichbild)" herausgegeben. Er behauptet, daß auch der Abſatz dieſes Planes durch den Nachdruck weſentlich beeinträchtigt worden ſei. Auf dieſen Punkt durfte aber der S. V.

überhaupt nicht mehr eingehen, da die vom Gericht vorgelegten Fragen sich lediglich auf den „Neuesten Plan der Kaiserstadt Berlin“ beziehen.*)

No. 50.

Gutachten vom 15. Februar 1887.

Angeblicher Nachdruck einer Landkarte. Veränderter Maaßstab.

In dem Verlage von M. in B. ist anonym eine kleine, in Farbendruck ausgeführte

„Kreiskarte der Provinz Brandenburg“

erschienen, welche die einzelnen Kreise durch verschiedene Flächenfarben kennzeichnet.

Eine gleiche Karte unter demselben Titel, aber in etwas größerem Maaßstabe, ist, von W. gezeichnet, im Verlage des Kunstdruckereibesitzers S. in B. erschienen.

M. erblickt in dieser letzteren Karte einen unerlaubten Nachdruck seiner Karte der (Mark) Provinz Brandenburg.

Er hat in Folge dessen bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in B. beantragt:

„den ferneren Verkauf der S.'schen Karte zu verhindern“.

S. bestreitet, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben. Die im April 1886 in seinem Verlage erschienene „Kreiskarte der Provinz Brandenburg“ sei von dem Kartenzeichner W. in S. in seinem Auftrage entworfen und gezeichnet worden. Zum Beweise hierfür überreicht er die dem Stiche zu Grunde gelegte W.'sche Original-Zeichnung der Karte.

---

*) Beide Angeklagte E. und P. sind wegen vorsätzlichen Nachdrucks verurtheilt worden, indem das Gericht sich dem Gutachten des S. V. angeschlossen hat. Außerdem ist Jeder der beiden Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Mk. verurtheilt worden. In dieser letzteren Beziehung dürfte ein Irrthum des Gerichts vorliegen. Da das Gericht den Schaden des St., in Uebereinstimmung mit dem S. V., auf 25 Mk. annimmt, so hätte nicht jeder Angeklagte zu dieser Summe verurtheilt werden sollen, sondern sie hätten Beide solidarisch für den Schaden von 25 Mk. verantwortlich gemacht werden müssen. (§ 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870).

W. bestreitet bei seiner Vernehmung als Zeuge ebenfalls, die M.'sche Karte bei Anfertigung der seinigen benutzt zu haben ....

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr den I. S. V. zur Abgabe eines Gutachtens darüber aufgefordert:

ob die S.'sche Karte als ein Nachdruck der bei M. erschienenen zu erachten ist.

Der S. V. mußte sich unbedenklich dahin aussprechen,

daß der Thatbestand des Nachdrucks nicht vorliegt.

Die beiden Fragen, von deren Beantwortung die Entscheidung des vorliegenden Falles abhängt, sind folgende:

1. Ist die M.'sche Karte überhaupt ein schutzberechtigtes Werk im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870?
2. Ist die S.'sche Karte objektiv ein Nachdruck der M.'schen Karte?

Zur Frage 1.

Gegen die Schutzberechtigung der M.'schen Karte läßt sich nichts einwenden. Das Gesetz gewährt allen denjenigen geographischen Zeichnungen und Abbildungen den Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung, welche das Produkt einer eigenen geistigen Thätigkeit ihres Urhebers und zugleich dazu geeignet sind, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, d. h. des Verlages, zu sein.*)

Beide Voraussetzungen treffen auf die M.'sche Karte zu; auch S. selbst hat die Schutzberechtigung derselben nicht bestritten. Die Bemerkung W.'s, daß er die M.'sche Karte als eine „Nachbildung" erkannt habe, kann nicht in Betracht kommen, da diese Behauptung ohne jeden Beweis hingestellt ist. So lange also nicht das Gegentheil nachgewiesen wird, muß die M.'sche Karte als eine Originalarbeit und demnach als ein schutzberechtigtes Objekt angesehen werden.

Zur Frage 2.

Dagegen kann die S.'sche Karte als ein Nachdruck der M.'schen Karte nicht erachtet werden.

Die Gründe, welche M. für seine Behauptung anführt, beschränken sich im Allgemeinen darauf, daß die Darstellungsweise

*) Gesetz vom 11. Juni 1870 §§. 1, 43; Dambach, Urheberrecht S. 14, 211. S. das Gutachten Nr. 8.

und Auswahl in allen Einzelheiten nachgebildet worden sei und nur in unwesentlichen Zuthaten eine Unterscheidung beider Karten bestehe.

In Bezug auf die Darstellungsweise ist allerdings nicht zu verkennen, daß beide Karten große Aehnlichkeiten besitzen, da sie, fast gleich groß, denselben Zweck, nämlich die Unterscheidung der einzelnen Kreise der Provinz Brandenburg, verfolgen und diesen Zweck erreichen, indem sie beide diese Kreise mit verschiedenen Flächenfarben kennzeichnen. So kann man also im Allgemeinen wohl von einer Darstellungsweise sprechen, welche äußerlich einen gleichartigen Eindruck macht.

Auch würde der Umstand, daß beide Karten in verschiedenem Maaßstabe ausgeführt sind, keineswegs den Thatbestand des Nachdrucks ausschließen. Der Unterschied (die M.'sche Karte ist im Maaßstabe von 1 : 1 450 000, die S.'sche von 1 : 1 400 000, letztere also ein wenig größer) ist zu geringfügig, als daß darauf irgendwie Gewicht gelegt werden kann, um so weniger, als bekanntlich die Veränderung des Maaßstabes einer Karte durch mechanische Mittel leicht zu erreichen ist. Auch ist bei der Berathung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 im Reichstage bestimmt zum Ausdruck gekommen, daß die bloße Veränderung des Maaßstabes einer Zeichnung für die Nachdrucksfrage ohne Bedeutung sei.*)

Es bedarf hiernach einer eingehenden Vergleichung des Inhalts beider Karten, um festzustellen, ob eine unerlaubte Nachbildung vorliegt oder nicht.

Diese Vergleichung ist vorgenommen und ergiebt das Resultat, daß beide Karten so erheblich von einander abweichen, daß von einem Nachdruck, bezw. einer Nachbildung, nicht die Rede sein kann.

1. Zunächst zeigen schon die Grenzen der einzelnen Kreise erhebliche Abweichungen auf beiden Karten. Vergleicht man die inneren Grenzen der Kreise mit einander, so läßt sich nirgends eine deckende Uebereinstimmung der Linien erkennen, sondern fast durchweg findet sich eine mehr oder weniger erhebliche Abweichung von einander. Um hierfür nur einige Beispiele anzuführen, möge Folgendes hervorgehoben werden . . . . . .

---

*) Dambach, Urheberrecht S. 216; Dambach, Gutachten S. 89. S. auch oben die Gutachten Nr. 33 u. 48.

Alle dieſe Beiſpiele ſind nicht auf ihre ſachliche Richtigkeit nach der einen oder anderen Seite hin geprüft, ſondern ſie ſollen nur die Verſchiedenartigkeit in der Zeichnung der Grenzen bekunden.

2. Dieſelbe Verſchiedenheit läßt ſich bei den Flüſſen, Eiſenbahnen und Seen, mit einem Worte: an der ganzen Situation der Karte nachweiſen . . . . . .

3. Wichtig erſcheint ein Hinweis auf die in beiden Karten vorkommenden Namen nach Inhalt und Schreibart. Eine genaue Prüfung hat ergeben, daß bei M. im Ganzen ungefähr 278 Namen vorkommen, von denen ſich 29 nicht auf der S.'ſchen Karte finden, und daß 43 abweichend geſchrieben ſind. Auf letzterer Karte kommen dagegen ca. 343 Namen, alſo 94 mehr als auf der M.'ſchen Karte vor. Wenn hieraus ſchon eine ſelbſtſtändige Behandlung der S.'ſchen Karte hervorgeht, ſo wird dieſe noch mehr dadurch bewieſen, daß bei S.

a. durch die Schreibart der Orte, d. h. durch den Charakter der Schrift, eine Klaſſifikation nach der Einwohnerzahl gegeben und der Unterſchied der Schriftcharaktere am Fuße der Karte genau bezeichnet iſt, was bei M. fehlt;

b. durch die Eintragung der ebenfalls bei M. fehlenden Kreis- und früheren Landſchaftsnamen (Weſt- und Oſt-Priegnitz, Uckermark, Weſt- und Oſt-Havelland, Nieder- und Ober-Barnim u. ſ. w.) eine nähere Bezeichnung der Kreiſe unter dieſen noch jetzt allgemein gebräuchlichen Benennungen ſtattgefunden hat, und

c. S. auf ſeiner Karte den Maaßſtab nicht nur nach Meilen, wie bei M., ſondern auch nach Kilometern angiebt.

Was nun die auf beiden Karten gemeinſam vorkommenden ca. 249 Namen anbetrifft, ſo bezeichnen dieſe die Städte, Flüſſe, Seen, Eiſenbahnen ꝛc. in einer Auswahl, wie ſie ſich auf jeder Karte der Provinz Brandenburg von gleichem oder ähnlichem Maaßſtabe von ſelbſt ergeben dürfte, und läßt ſich für M. hieraus ſchwerlich die alleinige Originalität herleiten, um ſo weniger, als durch die Fortlaſſung von 29 und die Aufnahme von 94 Namen bei S. eine ſelbſtſtändige Kritik in der Redaktion dokumentirt iſt. Von gemeinſamen Fehlern, welche als Beweis mechaniſcher Nachbildung dienen könnten, iſt nur einer aufgefallen, und zwar in der Schreibart von Malxe (Nebenfluß der Spree bei Kottbus), ſtatt

richtig Malze. Auf der Originalzeichnung des W. kommt weder der Fluß selbst, noch der Name vor, beides ist also in der Korrektur nachgetragen; die Möglichkeit, daß dieser Fehler aus der M.'schen Karte entnommen ist, muß zugegeben werden, wird aber auf das Resultat keinen wesentlichen Einfluß ausüben können.

Die abweichend geschriebenen 43 Namen [z. B. Greifenberg (M.) — Greiffenberg (S.), Neuwedel (M.) — Neuwedell (S.), Peiz (M.) — Peitz (S.), Bentschen (M.) — Benschen (S.), Stargard (M.) — Stargardt (S.), Niemech (M.) — Niemeg (S.), Sperenbg (M.) — Sperenberg (S.), Köpnick (M.) — Köpenick (S.) u. s. w.] werden theils absichtlich, theils zufällig durch Zeichner oder Stecher veranlaßt sein, wenigstens ist in mehreren Fällen, z. B. bei Neuwedel und Stargard, die richtige Schreibart in der Originalzeichnung von W. zu finden, während der Stich die falsche zeigt. Diese Abweichungen können je nach ihrer Korrektheit den Werth der einen oder anderen Karte erhöhen, sind aber in der vorliegenden Nachdrucksfrage ohne jede Bedeutung.

4. Den vorstehenden Ausführungen über die Resultate der Prüfung und Vergleichung beider Karten tritt noch ein Umstand hinzu, welcher zu Gunsten des S. ins Gewicht fällt, nämlich die eingereichte, bereits mehrfach erwähnte Originalzeichnung W.'s Sie beweist vor allen Dingen, daß eine selbstständige Entwerfung der Karte gemacht ist, und da die Zeichnung in einem quadrirten Netze steht, so liegt kein Grund vor, die Angabe des W., daß er die Karte selbstständig reducirt habe, zu bezweifeln, um so weniger, da die ganze Situation, wie nachgewiesen, mit der M.'schen Karte nicht übereinstimmt.

W. erklärt, daß seine Karte zwar keine Originalaufnahme, sondern eine Reduktion einer großen Regierungskarte sei; er findet in einer solchen Reduktion eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, indem er sich auf einen Ausspruch Professor Wagner's in Guthe's Lehrbuch der Geographie I Seite 167 beruft, welcher lautet: „Die Reduktion aus einem in großem Maaßstabe vorliegenden Kartenmaterial auf einen beträchtlich kleineren ist keineswegs nur eine technische Kunst, sondern eine wissenschaftliche Leistung hervorragender Bedeutung."

Eine Prüfung dieses Einwandes kann im vorliegenden Falle

unterbleiben, da es sich hier nur darum handelt, ob W. bezw. S. die M.'sche Karte nachgebildet haben. Dies mußte verneint werden. In Betreff der Situation der S.'schen Karte ist, zugleich mit Hinweis auf die vorliegende Originalzeichnung von W., nachgewiesen worden, daß sie nicht aus der M.'schen Karte entlehnt ist. In Betreff der Schrift weist die S.'sche Karte eine erhebliche Vermehrung und so neue wesentliche Eigenthümlichkeiten des Inhalts auf, daß hierbei vielleicht eine Beeinflussung in der Auswahl des Stoffes durch die M.'sche Karte, auch im Allgemeinen die Benutzung der Idee in der äußeren Ausführung der Karte möglich ist, aber nicht eine unstatthafte mechanische Nachbildung angenommen werden kann.

Es soll überhaupt als möglich zugegeben werden, daß die M.'sche Kreiskarte bei Entwerfung der Konkurrenzkarte in der Ausführung der Idee gleichsam als Stoffprobe für Größe und Darstellung gedient hat. Diese Annahme liegt nahe, weil W. selbst angiebt, daß ihm bei Uebergabe des Auftrages die M.'sche Kreiskarte mit zugesandt worden sei; es wird sich also wahrscheinlich speciell um ein Konkurrenzunternehmen gegen diese M.'sche Karte gehandelt haben und natürlich hat dieselbe dann in der Ausführung der Idee als Muster gedient. Allein das Gesetz verbietet nicht, Konkurrenzwerke zu verfassen, sobald nur die Konkurrenzarbeit sich nicht als eine unerlaubte Nachbildung des Originals darstellt.*) Eine solche Nachbildung der M.'schen Karte liegt hier nicht vor.**)

*) S. z. B. oben S. 31, 64.

**) Die Staatsanwaltschaft hat mit Rücksicht auf das Gutachten des S. V. ein weiteres strafrechtliches Einschreiten abgelehnt.

Register.

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.

Abbildungen, Arten. XXXVII. 189.
-- Aufnahme in e. Schriftwerk. 192. 334.
— gewerbliche. XXXVII. 189. 193. 196. 234.
— Nachdruck. 35. 191. 193. 196. 234.
— Schutzberechtigung von A. in Katalogen. XXXIV. 118. 123.
Aesthetische Abbildungen. XXXVII. 189.
Akademische Vorlesungen. XXXVI. 167.
Aktenstücke. XXXIV. 85.
Almanache. 201.
Amtliche Erlasse, XXXIV. 23. 70. 83. 252.
Amtliches Material. XXXV. 201. 247.
Amtliche Werke. XXXIV. 70. 78.
Anführen von Stellen. XLI. 20. 94. 233. 278. 283. 315.
Aufführung von Ballets. XXXVIII. 174.
— dramat. Werke. XXXVIII. 174. 323.
— einer Gesangsposse. 330.
Auflage, Begriff. XXIX. 13.
— neue. 6.
Aufnahme von Abbildungen in Schriftwerke. 192. 334.
— kleinerer Theile eines Werkes. XLI. 20. 34. 94. 111.
Ausgabe, Begriff. XXIX. 13.
— neue. 6.
Auskunftsbuch. XXXII. 60.
Autor s. Urheber.

Ballets, Aufführung. XXXVIII. 174.
Behörden, Schriften derselb. XXXIV. 74.
Belehrende Abbildungen. XXXVII. 190. 197. 241.
Benutzung, erlaubte B. eines Werkes. XL. 41. 60. 134. 139. 227. 280.
Berner Vertrag. 238.
Besteller, Urheberrecht desselb. XXIX. 30.
Briefe XXXIII.
Buße s. Geldbuße.

Choreographische Werke. XXXVIII. 179.
Citiren s. Anführen.
Couplets. 104.
s. auch K.

Drama, Benutzung einer Erzählung zum Drama. XLI. 227. 297. 306.
Dramat. Werke, Begriff. XXXVIII. 176.
— unbefugte Aufführung. XXXVIII. 323. 330.
Druckfehler, Beweis des Nachdrucks. 93. 240.

Einziehung. 17. 78. 104. 280.
Eisenbahnfahrpläne. 56. 252.
Entschädigung. XLIII. 211. 243, 245. 258. 347.
Erlaß, amtl. XXXIV. 23. 70. 83. 252.
Erzählung, Benutzung zum Drama. XLI. 227. 297. 306.

Fahrlässigkeit. XXV. XLII. 16. 22. 85. 96. 103. 149. 166. 209. 257.
Fibeln. XXXII. 272.
Formen, Einziehung. 17.
Formgebung. XXVII. XXVIII. 5. 40.

Gebetbücher XXXII.
Gegenstand des Urheberrechtsschutzes. XXX. 4. 54.
Geistige Thätigkeit. XXVII. 55. 62. 72. 138. 282. (s. auch Schriftwerk.)
Geldbuße. XLIV. 116. 123. 174. 212. 234. 349.
Genehmigung d. Urhebers. XXXIX. 332.
Gesangbücher. XXXII.
Gesangposse, unerlaubte Aufführung. 330.
Geschäftsanzeige. 111. 199.
Gesetze, Abdruck derselben. XXXIV. 23. 100.
Glaube, guter. 17. 87. 96. 149. 166. 209. 257.

Herausgeber, Urheberrecht desselben. XXVII.
Honorarzahlung. 333.

Idee, Schutzberechtigung. XXXI. 267.
Illustrationen. 35. 265.
Indigenat des Urhebers. 150. 237.
Inländische Urheber. 150. 237.
Instruktionen, Schutzberechtigung derselben. XXXII. 96.
Irrthum, entschuldbarer. 17. 87. 96. 149. 166. 209. 257.
— rechtlicher. 87.

Kalender. XXXII. 201.
Karten. XXXVII. 334. 342. 349.
Kataloge. XXXIV. 70. 116. 123.
Katechismen. XXXII.
Klageformulare. XXXII.
Kochbücher. XXXII.
Kompilatorische Werke. 40. 60. 64.
Konfiskation s. Einziehung.
Konkurrenzwerke. XL. 25. 31. 64. 233. 263. 354.
Kontobücher. XXXII.
Kursbücher. XXXII. 54. 60.
Landkarten. XXXVII. 334. 342. 349.
Lebensbeschreibungen. 29.
Lehrmethoden. 41. 267. 276.
Lexikon. 17.
Lied. XXXII. 104.
Litterarischer Werth des Schriftwerkes. XXXI. 218.
— Zweck. XLI. 165.
Lotterielisten. XXXII. 136.

Maaßstab, veränderter. XLII. 338. 349.
Manuscript, Schutzberechtigung. XXXVII. 37.
Methode Schutzberechtigung. 41. 267. 276.
Museumskatalog. XXXIV. 70.
Musterschutz. XXXVII. 190. 193.
Nachdruck, Begriff. XXXVIII. 228. 238. 263. 283. 290. 321.
— totaler und partieller. XXXIX. 29. 101. 112. 215. 218. 224. 239. 277. 334.
— von Abbildungen. 35. 118. 123. 191. 193. 196. 234.
Nachdrucksexemplare, Einziehung. 17. 78. 104. 280.
Novellen, Nachdruck. 244.
Novellistische Erzeugnisse. XXXV. 142.
Operntexte. 44.
Originalität. 248.
Pantomimen, Aufführ. XXXVII. 174.
Plan einer Stadt. XXXVII. 342.
Platten, Einziehung. 17.
Preisverzeichnisse. XXXIV. 116. 123.
Prospekte, gewerbliche. XXXIV. 111.
Protokolle, Schutzberechtigung. 318.
Qualität der Entlehnungen. XL. 108. 256. 301. 311.
Quantität der Entlehnungen. XXXIX. 109. 231. 256. 277. 290. 301. 311. 322.
Quartierlisten. XXXII. XXXIV. 78.
Quellenangabe. LXLIII. 34. 49. 278. 292.
Rangliſten, XXXII. XXXIV. 78.
Rechenbücher. XXXII. 37. 280.
Rechtsvermuthung der Urheberschaft. XXIX. 47. 57.
Register, Schutzberechtigung. XXXII. 87.
Romane. 224.
Sachverständigen-Vereine, Zuständigkeit derselben. XV. 3. 249. 326.
Sammelwerke, Schutzberechtigung u. Nachdruck. XXXII. 247. 254.
Sammlungen zu eigenthümlichem litterarischen Zwecke. XLI. 21. 165.
Schaden s. Entschädigung.
Schneiderlehrbuch. XXXII. 234.
Schreibhefte. XXXII. 130.
Schriftwerk, Begriff. XXXI. 39. 55. 72. 81. 89. 105. 114. 119. 125. 130. 137. 203. 219. 274. 282.
Schriftzeichen, Urheberrecht an denselben. XXVII. 4.
Sortimentsbuchhändler, Verantwortlichkeit derselben. 86.
Staatsanwaltschaft, Ersuchen derselben. 8.
Stenographische Werke. XXVII. 1. 6. 133.
Strafantrag, Frist. XLII. 28. 236.
Struwwelpeter, Nachdruck. XXXIX. 259.
Subjekt des Urheberrechts. XXVI. 1.
Tabellen. 218.
Technische Zeichnungen. XXXVII. 189. 196. 234.
Textbücher. 44. 180.
Textrecensionen. XXXIII. 50.
Thätigkeit, geistige. 55. 62. 72. 138. 282. (s. auch Schriftwerk).
Titel, Nachdruck desselben. XXXIII. 65. 250. 262. 272.
Titulaturen, Werk über dieselben. 293.
Uebersetzungen. XXXVI.
Urheber. Begriff. XXVII. 1.
— Nachdruck gegen den Verleger. XXX. 6. 17. 23.
Urheberrecht. Umfang. XXVII. 1.
— des Bestellers. XXIX 30.
— an Manuscripten. XXXVII. 37.
Urheberschaft. Rechtsvermuthung. 47. 57.
Veranlasser des Nachdrucks. 22. 103.
Veranstalter des Nachdrucks 22. 103.
Verbreiter des Nachdrucks. 78.
— guter Glaube desselben. 78
Vererbung d. Urheberrechts. XXVIII. 167.
Verjährung. XLII. 28. 49. 224. 237. 278. 285. 315.
Verlagsfähigkeit d. Schriftwerkes. XXXI. 56. 116. 122. 128.
Verleger, Nachdruck des Autors gegen den Verleger und umgekehrt. XXX. 6. 17. 23.
— Vorsatz und Fahrlässigkeit. 279. S. auch: guter Glaube.
Vermögensrechtl. Natur d. Urheberrechts. XXVII.
Verordnungen, Abdruck. XXXIV. 23.
Vorlesungen, akademische. XXVII. 167.
Vorsatz beim Nachdruck. XLII. 16. 22. 85. 96. 103 279.
Vorträge, Nachdruck. XXXVI. 316.
Werth des Schriftwerkes. XXXI. 106. 218. 239. 274.
Wissenschaftliche Ausarbeitung. XXXV. 151. 155. 159.
Wissenschaftliches Werk. 164.
Wörterbuch. 17.
Wohnungsanzeiger. XXXII.
Zeichnungen, technische. XXXVII. 189. 193. 196. 234.
Zeitungsartikel, XXXV. Schutzberechtigung. 142. 149. 155. 159. 285.
— novellist. XXIV. XXXV. 142 244.
— wissenschaftl. XXXV. 151. 155. 159.

Berliner Buchdruckerei-Aktien-Gesellschaft Setzerinnenschule des Lette-Vereins.

Buchverlag

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

I. Gutachten des K. Preuß. litterar. Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung a. d. J. 1864—1873. Herausg. von Dr. Otto Dambach. 1874. M. 3.—

II. Gesammelte Aufsätze und Mittheilungen aus dem Börsenblatt 1869 bis 1873. 1875. M. 4.—.

III. Frommann, J. F., Geschichte des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. 1875. M. 3.—.

IV. Aktenstücke, betr. die Herausgabe einer Geschichte des Deutschen Buchhandels. 2 Abdr. 1877. M. 1.—.

V. Deutsche Gesetze und Verträge zum Schutze des Urheberrechts. Im Auftrage des Börsenvereins zusammengestellt von A. W. Volkmann. 2. Abdr 1877. M 2.70.

VI. Verhandlungen der Conferenz zur Berathung buchhändlerischer Reformen, abgehalten zu Weimar am 18., 19. und 20. September 1878. 1878. M. 2 70.

VII. Fünfzig Gutachten des K. Preuß litterar. Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung aus den Jahren 1874—1884. Herausg. von Dr Otto Dambach. M. 6.—.

Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels. Band I bis XIII (1878—1889).

Das Archiv — eine neue Folge der Publikationen — ist dazu bestimmt, durch Erschließung und Ansammlung neuen Stoffes die Ausarbeitung der „Geschichte des Deutschen Buchhandels" vorbereiten und fördern zu helfen. Die Einsendung von Abhandlungen und von urkundlichem Material wird deshalb von der Redaktion erbeten; namentlich ist die Mitwirkung aus den Kreisen des Buchhandels selbst, besonders in betreff der neueren Zeit, erwünscht.

Katalog der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. 1885. M. 10.—.

Geschichte des Deutschen Buchhandels. Erster Band. Von Friedr. Kapp. 1886. M. 16.—.

— do. — Zweiter Band. Von Prof. Dr. Ad. Koch. (In Vorbereitung.)

Katalog der Ostermeß-Ausstellung 1884. Geb. M. 10.— no.

Petsch, W., Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag in den einzelnen deutschen Staaten. 1870. M. 2.—.

Adreßbuch des Deutschen Buchhandels und der verwandten Geschäftszweige (begründet von C. A. Schulz). Im Auftrage des Vorstandes des Börsenvereins herausgegeben von der Geschäftsstelle. Vollständige Ausgabe (mit Beilagen). Geb. Für Mitglieder des Börsenvereins M. 10.—, für Nichtmitglieder M. 12.—.

— do — Handliche Personal-Ausgabe (nur I. Abteilung enthaltend). Geb. Für Mitglieder des Börsenvereins M. 6.—, für Nichtmitglieder M. 7.50.

Das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels, bis zu seinem 50. Jahrgange von der Firma Otto Aug. Schulz veröffentlicht, ging 1888 in den Besitz des Börsenvereins über.

Bestellungen auf vorstehende Schriften sind zu richten an die

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig,

Deutsches Buchhändlerhaus, Hospitalstraße.

Berliner Buchdruckerei-Actien-Gesellschaft, Setzerinnen-Schule des Lette-Vereins

Z 586 .P93
Funfzig Gutachten uber Nachdru
Stanford University Libraries
3 6105 041 671 590

Z
586
P93

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.